4° Bor:
118 Y (1869
Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

HAUPTZOLLAMT GÖRLITZ

Lit. Ohr. 6.

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1869.

Neun und Fünfzigster Jahrgang.

K. PR. HAUPT-STEUER-AMT GÖRLITZ

I B

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Ed. Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

nebst

chronologischer Uebersicht

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz 1869.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen sind unter nachstehenden Rubriken zusammengestellt worden:

Actien-Gesellschaften.
Aerzte.
Agenturen.
Amtsblatt.
Apotheken.
Armenpflege.
Auswanderung.
Bank-Angelegenheiten.
Bau-Akademie.
Bau-Sachen.
Belobigungen.
Bergwerks-Sachen.
Bundes-Gesetzblatt.
Charakter-Verleihungen.
Chaussee-Sachen.
Dampfmaschinen.
Darlehnskasse.
Deich-Angelegenheiten.
Domainen-Sachen.
Eisenbahnen.
Erbschafts-Sachen.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forst-Sachen.
Frauen-Vereine.
Gartenbau.
Gebäudesteuer.
Gemeinde-Sachen.
Gesetz-Sammlung.
Gewerbe-Sachen.
Gewichte.
Grundsteuer.
Handelskammern.
Handels-Sachen.
Jagd.
Johanniter-Malteser-Orden.
Irren-Anstalten.
Juden.
Justiz-Sachen.
Kandidaten.
Kassenanweisungen.
Kassenscheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Kollekten.
Konzessionen.
Krankenhäuser.
Kreis-Baubeamte.
Kreis-Medizinal-Beamte.
Kreis-Taxatoren.
Kriegsleistungen.
Kunstwerke.
Landarmenwesen.
Landestriangulation.
Landschaftliche Angelegenheiten.
Landtags-Angelegenheiten.
Landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Literatur.
Lotterien.
Maaße.
Marine.
Märkte.
Martini-Marktpreise.
Medizial-Sachen.
Militair-Sachen.
Namensbeilegung.
Oberlausitzische Hilfskasse.
Ober-Präsidium der Prov. Schlesien.
Orden und Ehrenzeichen.
Paß-Angelegenheiten.
Patente.
Pensions- u. Unterstützungs-Sachen.
Personal-Veränderungen.
Pferdezucht.
Polizei-Sachen.
Polizei-Verordnungen.
Polizei-Verwaltung.
Post-Sachen.
Prämien.
Provinzial-Hilfs-Kasse.
Reichstag des Norddeutsch. Bundes.
Remonte-Märkte.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Salzverkauf.
Schiedsmänner.
Schifffahrt.
Schriften.
Schul-Sachen.
Sparkassen.
Staatsschulden-Sachen.
Ständische Verwaltungs-Angelegenheiten.
Statuten.
Steuer-Sachen.
Stiftungen.
Telegraphie.
Universität.
Verdienstliches.
Vereinshäuser.
Versicherungs-Gesellschaften.
Vieh-Assecuranz.
Werthpapiere.
Wollmärkte.

Digitized by Google

A.

Actien-Gesellschaften.
Genehmigung zur Errichtung der „Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material zu Görlitz“ und Statut der Gesellschaft. Beilage zu No. 29.
Genehmigung zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Görlitzer Actien-Brauerei“ mit dem Sitze in Görlitz. Beilage zu No. 36.

Aerzte.
Welche nach erfolgter Approbation vereidet worden sind. S. 28. 72. 119. 166. 173. 214. 288.
Ausdehnung der Verfügung vom 6. Juni 1867 bezüglich der ärztlichen Praxis auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. S. 141.

Agenturen.
Für die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt. S. 128.

Amtsblatt.
Ausgabe des Sachregisters pro 1868. S. 10.
Ankündigung des Sachregisters pro 1869. S. 255.
Aufforderung zum Abonnement auf das Amtsblatt für das Jahr 1870. S. 312.
Geistlichen wird vom 1. Januar 1870 ab mit dem Amtsblatt auch der dazu gehörige öffentliche Anzeiger unentgeldlich verabreicht werden. S. 312.

Apotheken.
Veränderungen in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel. S. 2.
Berichtigung eines Druckfehlers in den Veränderungen der Arzneitaxe pro 1869. S. 5.
Vorschriften über Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken. S. 32.
Aufforderung zur Bewerbung um die Concession zur Errichtung einer Apotheke in Wahlstatt, Kreis Liegnitz. S. 36. — Desgleichen zur Errichtung einer Apotheke in Probsthain, Kreis Goldberg-Hainau. S. 226. — Desgleichen zur Errichtung einer vierten Apotheke in Görlitz. S. 237. — Desgleichen zur Errichtung einer Apotheke in Saabor, Kreis Grünberg. S. 288.
Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen. S. 209.
Taxpreis der Blutegel. S. 69. 249.

Armenpflege.
Irren-Versorgungs-Anstalt in Plagwitz bildet einen besonderen Armenverband. S. 17.

Auktionatoren siehe „Concessionen“.

Auswanderung.
Angehörige des Norddeutschen Bundes bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers, weshalb die abweichende Bestimmung im §. 3 des Reglements vom 6. September 1853 über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen aufgehoben wird. S. 312.
Ertheilte resp. widerrufene Konzessionen zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. S. 2. 313.
Agenturen, welche den Geschäftsbetrieb bezüglich der Beförderung von Auswanderern eingestellt haben. S. 41. 283.

B.

Bank-Angelegenheiten.
Königlich Preußische Bank.
Hinweisung auf die Nachtheile, welche Bankantheilseigner aus der unterbliebenen Eintragung in die Stammbücher der Bank zu gewärtigen haben. S. 13.
Einberufung einer General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank. S. 32.
Prämienbewilligung für die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preuß. Banknoten. S. 35.
Schlesische Landschaftliche Bank.
Eröffnung des Geschäftsverkehrs der Bank. S. 92.

Bau-Akademie.
Termin, bis zu welchem die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt erfolgen müssen. S. 203.

Bau-Sachen.
Bau-Polizei-Verordnung für die Stadt Friedeberg a/M. S. 142.
Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868. S. 318.

Belobigungen.
Für menschenfreundliche Handlungen. S. 177.

Bergwerks-Sachen.
Vorstands-Mitglieder des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins. S. 13.
Bergpolizei-Verordnung betr. die Wetterführung auf Bergwerken. S. 81. 188.
Resultate der Verwaltung des Schlesischen Freikurgelder-Fonds pro 1868. S. 98.
Aufhebung der Bergpolizei-Verordnung für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in der Ober- und Niederlausitz ꝛc. S. 130.
Bestimmungen über den Kohlenbergbau in der Preußischen Oberlausitz. S. 187.
Nachtrag zu dem Regulativ für die Verwaltung des Schlesischen Freikurgelder-Fonds vom 24. März 1868. S. 239.
Bergpolizei-Verordnung betr. die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen, Rollöchern u. s. w. S. 300.
Markscheider, welche ihren Wohnsitz verlegt haben. S. 263. 283.
Bergwerksverleihungen erfolgten: an den Apotheker Ullrich in Guben. S. 7.

Digitized by Google

an den Seifensabrikanten Grosse in Sommerfeld. S. 155. 156. 157. 158.
an Se. Hoheit den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen in Löwenberg. S. 178. 234.
an den Oberkreiger Hatzmann in Willmannsdorf. S. 208. 227.
an den Gutsbesitzer Demisch in Nieder-Ludwigsdorf. S. 268.

Beschäl-Stationen siehe „Pferdezucht."

Bundes-Gesetzblatt.
Die Inhalts-Anzeigen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes befinden sich aus dem Jahre 1868 von den Stücken 34 und 35 enth. die No. 201 bis incl. 215 im Amtsblatte No. 1 u. 2 und aus dem Jahre 1869 von den Stücken 1 bis incl. 39 enthaltend die No. 216 bis incl. 395 in den Amtsblättern No. 6. 9. 10. 12. 15. 16. 17. 19. 21. 22. 24. 25. 27. 28. 30. 32. 34. 41. 42. 45. 48. 51.

C.

Characterverleihungen. S. 9. 34. 110. 151. 180. 214. 228. 246. 279. 280. 309.

Chaussee-Sachen.
Verbot vorschriftswidriger Radfelgen für Frachtfuhrwerk auf der Chaussee von Sagan nach Sorau. S. 74.
Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle zu Ober-Merzdorf, der Landeshut-Reichdorfer Chaussee. S. 80.
Absperrung der Passage über die Boberbrücke bei Löwenberg. S. 169.
Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle in Marsdorf auf der Sagan-Sorauer Kommunal-Chaussee. S. 254.
Remuneirung der mit Beaufsichtigung und provisorischer Wiederherstellung der Telegraphenlinien beauftragten Straßen-Aufsichtsbeamten. S. 299.
Combinirte Zollerhebung bei der Hebestelle zu Hammer-Kotzenau auf der Privat-Chaussee von Hainau nach Parchau resp. der Kommunal-Chaussee von Polkwitz nach Parchau. S. 313.
Errichtung von Chausseegeld-Hebestellen:
bei Altkirch auf der Kreis-Chaussee von Sagan nach Naumburg a/B. S. 225.
bei Lessendorf auf der Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus nach Lessendorf. S. 245.
in Nieder-Gorpe auf der Kreis-Chaussee von Sagan nach Naumburg a/B. S. 255.

D.

Dampfmaschinen.
Bestimmungen wegen Errichtung und periodischer Revision von Dampfentwicklern für landwirthschaftliche Zwecke. S. 59.

Darlehnskasse.
Ersatzleistung für die präkludirten Darlehnskassenscheine v. J. 1848. S. 65. 239.
Uebersicht des Standes der ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo December 1868. S. 43.

Deich-Angelegenheiten.
Wilkau-Carolather Deichverband.
Ausgelooste und einzulösende Deich-Obligationen. S. 180. 235.
Bartsch-Weidischer Deichverband.
Bestätigung des gewählten stellvertretenden Deichhauptmanns. S. 2.

Domainen-Sachen.
Verkauf zweier zu den aufgelösten Domainen-Vorwerken Schönborn gehörigen Ackerparzellen im Wege der Licitation. S. 2.
Polizeiverwaltung über Gut und Dorf Mallmitz, Kreis Lüben. S. 33.
Polizeiverwaltung über den Königl. Antheil der Ortschaft Hirschfeldau, Kreis Sagan. S. 48.
Polizeiverwaltung über die Domainen-Ortschaften Alt-Kleppen, Zedeldorf, Poppowitz, Lentschen, Reichenbach, Ober-Küpper, Königl. und Deutsch-Machen, Kreis Sagan. S. 122.
Polizeiverwaltung über Gut und Dorf Pirl, Kreis Liegnitz. S. 130.
Termin zur Verpachtung der Domainen-Vorwerke Ober- und Mittel-Langenwaldau. S. 172. 201. 210.
Termin zur Verpachtung der Domainen-Vorwerke Ober- u. Nieder-Schönbrunn. S. 208. 218. 234.

E.

Ehrenzeichen siehe „Orden."

Eisenbahnen.
Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn. S. 255.
Polizeiverordnung betreff. das Befahren der im Bau begriffenen Liegnitz-Rothenburger Eisenbahn auf der Strecke zwischen Liegnitz und Lüben mit Arbeitszügen. S. 287.
Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.
Ausgabe direkter Fahrbillets von Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn nach Leipzig und umgekehrt. S. 4. 6. 8.
Direkte Expedition von Gütern zwischen Stationen der N.-M. Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andererseits. S. 8. 12. 17. 69. 77. 82.
Eröffnung des Güterverkehrs auf Station Altwasser und des Personen- und Güterverkehrs auf Station Waldenburg. S. 9. 12. 17.
Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände, welche für die von der Wander-Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in

Digitized by Google

Aussicht genommene Ausstellung nach Breslau gesandt werden. S. 42. 49. 60.
Ausgabe directer Fahrbillets von Stationen der N.-M. Eisenbahn nach Stationen der Wilhelmsbahn. S. 42. 49. 60.
Ausgabe directer Fahrbillets zwischen Hamburg resp. Berlin und Wien — via Oderberg. S. 42. 49. 60.
Ausgabe von Retour-Billets von den Stationen Kohlfurt, Görlitz, Lauban ꝛc. ꝛc. nach Alt-Kemnitz. S. 50. 61. 69.
Ausgabe von Retour-Billets von Heidegersdorf nach Görlitz. S. 50. 61. 69.
Fahrplan für die Eilzüge auf der Strecke zwischen Kohlfurt und Liegnitz. S. 50. 61.
Direkter Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen Waldenburg-Dresden-Leipzig erfolgt nicht mehr über Liegnitz sondern über Lauban. S. 61. 69. 77.
Verlängerung der Gültigkeitsdauer aller Retourbillets im Binnenverkehr auf 5 Tage. S. 77. 83. 92.
Transport-Erleichterungen für die Gartenbau-Ausstellung zu Hamburg. S. 83. 92. 101.
Direkte Güter-Beförderung zwischen Waldenburg und Dresden resp. Leipzig. S. 83. 92. 101.
Beförderung von baarem Gelde und geldwerthen Papieren. S. 84. 92. 101.
Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände des Gartenbaues in Petersburg. S. 101. 110. 118.
Fahrplan vom 1. Mai 1869 ab. S. 105. 113. 123.
Fahrplan für die Vieh-Extrazüge von Breslau resp. Kohlfurt nach Berlin. S. 118. 122. 132.
Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände des häuslichen und gewerblichen Bedarfs der arbeitenden Klassen in Amsterdam. S. 144. 149.
Transport-Erleichterungen für Gegenstände der Sculptur, Architectur ꝛc. ꝛc. zur Ausstellung in München. S. 158. 165. — Verlängerung der Frachtbegünstigungen. S. 210.
Bestimmungen über den direkten Personen-Verkehr zwischen der Niederschlesisch-Märkischen resp. Schlesischen Gebirgsbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. S. 159. 165.
Aufnahme der Station Lübeck in den direkten Güterverkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn. S. 173.
Behandlung von Reklamations-Angelegenheiten. S. 173.
Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände der Schleswig-Holsteinischen Landes-Industrie-Ausstellung in Altona. S. 179. — Verlängerung der Dauer dieser Ausstellung. S. 210. 256.
Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur internationalen Forst- und landwirthschaftlichen Ausstellung in Namur. S. 228.
Einstellung der Extra-Viehzüge von Kohlfurt nach Berlin. S. 218. 227.
Direkter Personen-Verkehr zwischen der Niederschlesisch-Märkischen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. S. 264.
Aenderungen und Erweiterungen des schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Güterverkehrs. S. 255. 290. 296.
Veränderter Fahrplan für die von Berlin resp. Breslau abgehenden Eilzüge 3 und 4 auf der Bahnstrecke von Bunzlau nach Breslau. S. 290. 296.
Erforderniß der nochmaligen Abstempelung der Retourbillets vor Antritt der Rückreise. S. 302.
An- und Abfuhr der Güter der ermäßigten Klassen des Verband-Güter-Verkehrs zwischen Hamburg und Görlitz. S. 314.
Winterfahrplan vom 29. December 1869 ab. S. 319.
Bekanntmachungen betreffend die Anwendung neuer resp. modificirter Tarife und Frachtsätze im Personen- und Güter-Verkehr. S. 8. 12. 17. 24. 27. 28. 33. 34. 37. 41. 42. 49. 50. 60. 61. 69. 70. 76. 77. 82. 83. 84. 92. 101. 105. 113. 122. 132. 133. 140. 143. 144. 149. 158. 165. 170. 172. 173. 179. 188. 202. 210. 218. 227. 228. 235. 238. 241. 245. 252. 256. 268. 279. 283. 285. 296. 302. 309.

Erbschafts-Sachen.

Aufruf an die etwaigen Erben des in Rivas in Nicaragua verstorbenen L. C. Paul. S. 16. — Anzeige, daß die Erben des ꝛc. Paul ermittelt sind. S. 24.

F.

Feuer-Societäts-Sachen.

Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden bei der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg. S. 82. 90.
bei der Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden. S. 148. 155.
bei der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für ländliche Gebäude im Kreise Löwenberg zu Schmottseifen. S. 238. 240.
bei der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die ländlichen Ortschaften des Kreises Landeshut. S. 240. 245.
Beiträge für die Provinzial-Land-Feuer-Societät. S. 155. 313.
Beiträge für die Oberlausitzer-Feuer-Societät. S. 6. 203.
Verwaltungs-Resultate der Provinzial-Städte-

Digitized by Google

Feuer-Societät pro 1868. S. 185.
Verwaltungs-Resultate der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1868, S. 249.
Verwaltungs-Resultate der Oberlausitzer Feuer-Societät pro 1868. S. 203.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaften siehe „Konzessionen" und „Versicherungs-Gesellschaften."

Forst-Sachen.
Stempelfreiheit der Atteste, welche den den Jäger-Bataillonen überwiesenen Jägerlehrlingen seitens der Lehrherrn auszustellen sind. S. 43.
Reisebenefizien der forstversorgungsberechtigten Jäger bei ihrer ersten Anstellung im Forstdienste. S. 43.
Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen wegen Anstellung forstversorgungsberechtigter Jäger im Forstdienste. S. 58.
Zulassung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. für den Regierungs-Bezirk Erfurt. S. 74.
Bezeichnung der Regierungen, bei welchen bis auf Weiteres Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 nicht stattfinden sollen. S. 255.

Frauen-Vereine.
Aufruf des Vorstandes des vaterländischen Frauen-Vereins in Berlin zur Unterstützung der Vereins-Zwecke. S. 297.

G.

Gartenbau.
Mitglieder des Kuratoriums des pomologischen Instituts in Proskau. S. 48.
Transport-Erleichterungen für die Gartenbau-Ausstellung in Hamburg. S. 83.
Transport-Erleichterungen für die Gartenbau-Ausstellung in Petersburg. S. 101.
Unterrichts-Cursus für Lehrer bei dem pomologischen Institute in Proskau. S. 150.
Einrichtung des pomologischen Instituts in Proskau. S. 203.

Gebäudesteuer.
Amtliches Tabellenwerk über die Ergebnisse der Gebäudesteuer-Veranlagung
im Regierungs-Bezirke Frankfurt a/O. S. 48.
im Regierungsbezirke Merseburg. S. 130.
im Regierungsbezirke Bromberg. S. 177.
im Regierungsbezirke Marienwerder. S. 234.

Gemeinde-Sachen.
Irren-Versorgungs-Anstalt in Plagwitz bildet einen besonderen Armenverband. S. 17.
Aufforderung zur sofortigen Anzeige von Todesfällen Seitens der Verwandten oder Hausgenossen der Verstorbenen bei den Gerichten des Orts. S. 240.
Guts- und Gemeindebezirks-Veränderungen traten ein und wurden zur öffentlichen Kenntniß gebracht von Ortschaften
des Kreises Bolkenhain. S. 150. 267.
„ „ Bunzlau. S. 119. 133. 252.
„ „ Freistadt. S. 70.
„ „ Goldberg-Hainau S. 24.
„ „ Görlitz. S. 119. 256.
„ „ Glogau. S. 228.
„ „ Hirschberg. S. 9. 166.
„ „ Hoyerswerda. S. 50. 166. 283.
„ „ Laubau. S. 133. 180. 188.
„ „ Liegnitz. S. 62. 84. 149. 202. 211. 264.
„ „ Löwenberg. S. 119.
„ „ Lüben. S. 170.
„ „ Sagan. S. 24. 177. 219. 246. 314.
„ „ Sprottau. S. 17. 104.

Geschenke. Siehe „Verdienstliches".

Gesetz-Sammlung.
Die Inhalts-Anzeigen der Gesetz-Sammlung befinden sich aus dem Jahre 1868 Stück 79, enthaltend die No. 7265 bis 7272 im Amtblatte No. 1 und aus dem Jahre 1869 von den Stücken 1 bis incl. 68, enthaltend die No. 7273 bis No. 7547 in den Amtsblättern No. 3. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 35. 36 37. 38. 39. 40. 41. 43. 45. 46. 47. 48. 50.

Gesundheitspflege. Siehe „Medicinalsachen".

Gewerbe-Sachen.
Polizeiverordnung, betr. das gewerbliche Schlachten von Pferden. S. 184.
Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Beilage zu No. 38.
Statut des Gewerbe-Vereins zu Görlitz. Beilage zu Stück 49.
Ministerielle Anweisung zur Ausführung des Titel III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. S. 303.
Abgabenfreie Zulassung von Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden des Zollvereins resp. der Schweiz zu Waarenankäufen oder Aufsuchen von Waarenbestellungen auf Grund der von den Heimathsbehörden ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarten. S. 312.
Siehe auch den Artikel „Handelssachen".

Gewichte.
Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesgewichte in die für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Gewichte. S. 162. 207.

Grundsteuer.
Grundsteuer-Beischlag pro 1870 behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer entstandenen Kosten. S. 137.

Digitized by Google

Amtliches Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grundsteuer-Veranlagung
im Regierungs-Bezirke Frankfurt a/O. S. 48.
im Regierungs-Bezirke Merseburg. S. 130.
im Regierungs-Bezirke Bromberg. S. 177.
im Regierungs-Bezirke Marienwerder. S. 234.
Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Ansprüche auf Grundsteuer-Entschädigung für im Görlitzer Kreise belegene Grundstücke. S. 40.

H.

Handelskammern.
Ergebniß der Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Handelskammer in Landeshut. S. 35.
Ergebniß der Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau. S. 111.
Ergebniß der Neuwahl sämmtlicher Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer in Görlitz. S. 183.
Handelssachen.
Verzeichniß der Beamten, welche von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins den Direktionsbehörden und Hauptämtern als Vereinsbeamte beigeordnet worden sind. S. 19. 95. 135. 261. 311.
Abgabenfreie Zulassung von Kaufleuten des Zollvereins resp. der Schweiz zu Waarenankäufen oder Aufsuchen von Waarenbestellungen auf Grund der von der Heimathsbehörde ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarten. S. 312.

J.

Jagd.
Schluß der niederen Jagd. S. 7.
Eröffnung derselben. S. 207.
Jahrmärkte. Siehe „Märkte".
Invaliden. Siehe „Militairsachen" und Stiftungen".
Johanniter-Malthéser-Orden.
Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Ansprüche an die von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Malthéser-Ordens in den Jahren 1800 bis 1804 aufgenommenen Anleihen. S. 225.
Irren-Anstalten.
Irren-Verpflegungs-Anstalt in Plagwitz bildet einen besonderen Armenverband. S. 17.
Juden.
Beginn der civilrechtlichen Gültigkeit jüdischer Ehen. S. 11.
Justiz-Sachen.
Verordnungen und Bekanntmachungen der Gerichtsbehörden.
Liquidation und Erhebung der an die Stelle der Zuchthausgefälle getretenen Provinzialabgaben zu Korrektionszwecken und der Armenhausgefälle. S. 11.
Gerichtsferien. S. 148. 164.
Resultate der Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1868. S. 148. 201.
Republikation der Bestimmungen über die Depositalverwaltung. S. 164.
Portofreiheit resp. Portopflichtigkeit der Correspondenz der Schiedsmänner. S. 164.
Verlegung eines in Neu-Gabel anberaumten Gerichtstages. S. 238.
Aufforderung zur sofortigen Anzeige von Todesfällen Seitens der Verwandten und Hausgenossen der Verstorbenen. S. 240.
Schwurgerichts-Sitzungen.
In Cottbus. S. 289.
In Glogau. S. 110. 241.
In Görlitz. S. 9. 110. 246.
In Grünberg. S. 9. 119. 241.
In Jauer. S. 34. 140. 252.
In Liegnitz. S. 43. 149. 269.
Gerichtstage.
In Campern. S. 297.
In Creba. S. 285.
In Neu-Gabel. S. 283.
In Glogau (Forstgerichtstage). S. 309.
In Greulich. S. 286.
In Hohenfriedeberg. S. 309.
In Jänkendorf. S. 285.
In Klitschdorf. S. 286.
In Kontopp. S. 297.
In Kotzenau. S. 286.
In Kupferberg. S. 309.
In Lohsa. S. 309.
In Markliffa. S. 256.
In Märzdorf. S. 297.
In Naumburg a/B. S. 291.
In Panthenau. S. 296.
In Primkenau. S. 268.
In Rauscha. S. 268.
In Rothwasser. S. 268.
In Schlawa. S. 283.
In Schönberg. S. 268.
In Ullersdorf. S. 291.
In Waldau. S. 286.
In D.-Wartenberg. S. 297.
In Wittichenau. S. 286.
Deposital- resp. Salarien-Kassen-Verwaltung.
bei dem Kreisgericht in Lüben. S. 180.
„ „ „ „ Sprottau. S. 268.
„ „ „ „ Sagan. S. 286.

K.

Kandidaten.
a. der Theologie:
Welche das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben. S. 205.
b. Der Theologie oder des Lehramtes:

Digitized by Google

Welchen die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle oder einer Lehrerstelle an Stadtschulen zuerkannt worden ist. S. 155. 308.

Kassenanweisungen.
Prämienbewilligung für die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Kassenanweisungen. S. 35.
Ersatzleistung für die präkludirten Preuß. Kassenanweisungen v. J. 1835. S. 65. 239.

Kassenscheine.
a. Kammer-Kredit-Kassenscheine.
Zur Zahlung ausgesetzte. S. 91. 262.
b. Steuer-Kredit-Kassenscheine.
Verloosung von solchen. S. 90. 262.

Kirchliche Angelegenheiten.
Ernennungen zu Superintendenten. S. 120. 310.
Provisorische Verwaltung erledigter Ephoralämter. S. 28.
Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen verstorbener Besitzer derselben. S. 5.
Einpfarrung der Gemeinde Scado, Hoyerswerdaer Kreises, in die Parochie Geireswalde. S. 16.
Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau, preußischen Antheils. Beil. zu No. 5.
Dispensation der Angehörigen der mit dem Norddeutschen Bunde nicht vereinigten Theile des Großherzogthums Hessen von der Beibringung des für Ausländer vorgeschriebenen Heraths-Erlaubnißscheines der Heimathsbehörde. S. 130.
Dispensation der Belgischen Staatsangehörigen von der Beibringung des für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde. S. 137.
Berufung des Pastors Nagel zum Pastor der evang.-lutherischen Parochie Bunzlau-Löwenberg. S. 175.
Bezeichnung derjenigen Oesterreichischen Gebietstheile, deren Angehörige von der Beibringung des für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimaths-Behörde dispensirt sind. S. 207.
Einpfarrung der Kolonie Neubuchwalde, Kreis Hoyerswerda, in den Pfarrverband der kath. Pfarrkirche zu Wittichenau. S. 249.
Geistlichen wird vom 1. Januar 1870 ab mit dem Amtsblatt auch der dazu gehörige öffentliche Anzeiger unentgeltlich verabreicht werden. S. 312.
Kirchen-Kollekten siehe den Artikel „Kollekten".

Kollekten.
Hauskollekte zum Besten des oberlausitzschen Waisenhauses in Reichenbach. S. 2.
Hauskollekte zum Zweck der Erweiterung des deutschen Samariter-Ordensstiftes für Blödsinnige in Craschnitz. S. 24.
Haus- und Kirchen-Kollekte für das Waisenhaus in Bunzlau. S. 36.
Abänderung des Termins für die dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungs-Bezirke Liegnitz bewilligte jährliche Hauskollekte. S. 105.
Hauskollekte zum Besten der Diakonissen-Anstalt in Breslau. S. 288.

Kommunal-Landtage. Siehe „Landtags-Angelegenheiten".

Konzessionen.
Ertheilte:
Für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden. S. 5.
Für die Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria in Berlin. 146.
Zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern nach Amerika und Australien. S. 2.

Krankenhäuser.
Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten-Sätze des Charité-Krankenhauses in Berlin. S. 140.

Kreis-Baubeamte.
Remunerirung der mit Beaufsichtigung und provisorischer Herstellung der Telegraphenlinien beauftragten Straßen-Aufsichtsbeamten. S. 299.

Kreis-Medizinal-Beamte.
Erledigte und wiederbesetzte Physikats-Stellen. S. 208. 286. 307.
Erledigte und wiederbesetzte Kreiswundarzt-Stellen. S. 241.
Erledigte und wiederbesetzte Thierarzt-Stellen. S. 299.
Kreisphysiker, welchen der Charakter als Sanitätsrath beigelegt worden ist. S. 280.

Kreis-Sparkassen. Siehe „Sparkassen".

Kreis-Taxatoren. S. 43. 72. 128. 140. 173. 308.

Kunstwerke.
Bestimmungen wegen Ausführung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien zum gegenseitigen Schutze an Werken der Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft. S. 226. 294.
Bestimmungen wegen Ausführung der zu gleichem Zweck mit der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft. S. 233.

L.

Landarmenwesen.
Allerhöchste Ordre wegen Verwaltung des Oberschlesischen Typhuswaisenfonds durch die Landarmen-Direktion in Oppeln. S. 287.
Nachtrag zu den Geschäfts-Instrukionen vom 11. April 1866 für die Landarmen-Direktionen, durch welchen die dem Ober-Präsidenten zugewiesenen Funktionen auf den Landeshauptmann resp. die Landes-Deputation der Provinz Schlesien übertragen werden. S. 303.

Landesgrenze.
Staatsvertrag wegen Regulirung der schlesisch-böhmischen Landesgrenze nebst Instruction für

Digitized by Google

die mit der Ueberwachung der preußisch-österreichischen Grenze beauftragten Behörden. S. 226 u. d Beilage zu No. 35.

Landestriangulation.
Aufforderung zur Unterstützung der Triangulirungs-Arbeiten im Regierungs-Bezirke Liegnitz. S. 88.

Landschaftliche Angelegenheiten.
a. Schlesische General-Landschafts-Direktion.
Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe. S. 18. 188.
Wiederholter Aufruf gekündigter Schlesischer Pfandbriefe. S. 62. 245.
Auszahlung von Pfandbriefzinsen. S. 159. 309.
Eröffnung des Geschäftsverkehrs der Schlesischen Landschaftlichen Bank in Breslau. S. 92.
Verlegung der Geschäftsräume der Schlesischen General-Landschafts-Direktion. S. 173.
Belegung der neuen landschaftlichen Pfandbriefe mit Zinskupons. S. 228. 235. 256.
Angabe der öffentlichen Blätter, welche die landschaftliche Bank zur Publikation ihrer Bekanntmachungen benutzen wird. S. 256.
Uebersicht der landschaftlichen Bank in Breslau pro 1. Oktober 1869. S. 256.
Verzeichnisse gekündigter und einzulösender Schl. Pfandbriefe. Beilagen zu No. 5. 12. 30. 39.
b. Glogau-Saganer Fürstenthums-Landschaft.
Johannis-Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs- und Darlehnszinsen und zur Auszahlung der Pfandbriefszinsen und Kapitalbeträge. S. 140.

Landtags-Angelegenheiten.
A. Landtag der Monarchie.
Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages. S. 247.
B. Provinzial-Landtage.
Einberufung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien. S. 245.
Eröffnung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien und Allerhöchstes Propositionsdecret. S. 253.
C. Kommunal-Landtage.
Termin zur Eröffnung des Kommunal-Landtages der Neumark. S. 249.
Verlegung des Eröffnungs-Termins. S. 283.

Landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Mitglieder des Kuratoriums des pomologischen Instituts in Proskau. S. 48.
Bestimmungen wegen Errichtung und periodischer Revision von Dampfentwicklern für landwirthschaftliche Zwecke. S. 59.
Transport-Erleichterungen für Gegenstände zur land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung in Breslau. S. 42. 49. 60.
Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur internationalen forst- und landwirthschaftlichen Ausstellung in Namur. S. 228.
Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Berlin. S. 70. 212.
Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Eldena. S. 62. 211.
Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Halle. S. 63. 223.
Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn. S. 38. 223.
Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau. S. 54. 213.

Lebensversicherungs-Gesellschaften. Siehe „Konzessionen" und „Versicherungs-Gesellschaften".

Literatur.
Bestimmungen wegen Ausführung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien zum Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen abgeschlossenen Uebereinkunft. S. 226. u. 294.
Bestimmungen wegen Ausführung der zu gleichem Zweck mit der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft. S. 233.

Lotterien.
Genehmigung zum Vertrieb von Loosen, welche vom Comitée der internationalen Kunstausstellung in München ausgegeben werden. S. 238.

M.

Maaße.
Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Maaße in die für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße. S. 162. 207.

Märkte.
Zeitbestimmung für den im März in Hirschberg abzuhaltenden Viehmarkt. S. 32.
Abhaltung des in Halbau aufgehobenen Jahrmarktes. S. 81.
Genehmigung zur Abhaltung eines fünften Viehmarktes in Priebus. S. 226.
Aufhebung der Wochenmärkte in Rothwasser, Kr. Görlitz. S. 279.
Genehmigung zur Abhaltung von Kram- und Viehmärkten in Lohsa, Kr. Hoyerswerda, und Zeitbestimmung für dieselben pro 1870. S. 299.
Kalendermäßige Märkte wurden verlegt:
in Rothwasser, Jahr- und Viehmarkt. S. 2.
in Hohenfriedeberg, Kram- und Viehmarkt. S. 27
in D.-Wartenberg, Jahrmärkte. S. 89.
in Schmiedeberg, Jahrmarkt. S. 122.
in Poltwitz, Kram- und Viehmärkte. S. 130.
in Naumburg a/B., Viehmarkt. S. 172.
in Priebus, Jahr- und Viehmarkt. S. 210.
in Glogau, Kram- und Viehmarkt. S. 255.
in Kuttlau, Kram- und Viehmarkt. S. 279.
Kalendermäßige Märkte wurden aufgehoben:
in Halbau, Jahrmarkt. S. 40.
Siehe auch die Artikel: „Remontemärkte" und „Wollmärkte".

Digitized by Google

Marine.
Kriegs-Stammlisten der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866. S. 206.
Markscheider siehe „Bergwerksachen."
Martini-Marktpreise.
Von 1845 bis 1868 nach dem Durchschnitt dieser 24 Jahre. S. 3.
Vom Jahre 1868 zur Ermittelung der in Gelde abzuführenden Roggenrenten. S. 3.
Vom Jahre 1869 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marsch-Fourage pro 1870. S. 312.
Medizinal-Sachen.
Kreis-Medizinal-Beamte siehe diesen Artikel.
Aerzte siehe diesen Artikel.
Veränderungen in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel. S. 2.
Vorschriften über Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken. S. 32.
Taxpreis der Blutegel. S. 69. 249.
Jahresbericht des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker pro 1868, S. 89.
Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien. S. 96.
Verleihung von Impfmedaillen und Impfprämien. S. 104.
Ausdehnung der Verfügung vom 6. Juni 1867 bezüglich der ärztlichen Praxis auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. S. 141.
Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen. S. 209.
Publikation des Gesetzes über die Rinderpest sowie der darauf bezüglichen Ausführungs-Instruktion. S. 218 und Beilage zu No. 34.
Militair-Sachen.
Remonte-Märkte pro 1869. S. 89. 104. 121. 186.
Prüfungs-Termine für Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste für das Jahr 1869. S. 170. — für das Jahr 1870. S. 314.
Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen verstorbener Besitzer derselben. S. 5.
Jahresbericht des Kuratoriums der Stiftung „Nationalbank für Veteranen" für das Jahr 1867. S. 32.
Stempelfreiheit der Atteste, welche den den Jägerbataillonen überwiesenen Jägerlehrlingen seitens der Lehrherren auszustellen sind. S. 43.
Reisebenefizien der forstversorgungsberechtigten Jäger bei der ersten Anstellung im Forstdienste. S. 43.
Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen wegen Anstellung versorgungsberechtigter Jäger im Forstdienste. S. 58.
Polizei-Verordnung behufs Ausführung der Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund. S. 96.
Geschäftsplan für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1869. S. 112.
Bewilligung eines Fündegeldes für das bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuerte Zink und Blei. S. 172.
Kriegs-Stammlisten der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866. S. 206.
Allerhöchste Ordre vom 1. September 1869 betr. die Wiederverleihung gerichtlich aberkannter Ehrenzeichen. S. 288.

N.

Namensbeilegung.
Kretschamgrundstück Hypoth.-No. 1 zu Nieder-Langenau, Kreis Görlitz, erhielt den Namen „Albrechtshof." S. 233.

O.

Oberlausitzische Hilfskasse.
Abänderung des Statuts der Hilfskasse für den kommunalständischen Verband der Oberlausitz. S. 249.
Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.
Amtsantritt des zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ernannten Wirklichen Geheimen Raths Grafen zu Stolberg-Wernigerode. S. 233.
Orden und Ehrenzeichen.
Allerhöchste Ordre vom 1. September 1869 betr. die Wiederverleihung gerichtlich aberkannter Ehrenzeichen. S. 288.
Es wurden verliehen:
Rother Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub. S. 120.
Rother Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife. S. 181.
Rother Adlerorden 4. Klasse. S. 181. 238.
Allgemeines Ehrenzeichen. S. 56. 280.

P.

Paß-Angelegenheiten.
Angehörige des Norddeutschen Bundes bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers. S. 312.
Patente.
a. Ertheilte: S. 10. 26. 30. 45. 86. 102. 120. 134. 160. 174. 182. 204. 216. 236. 241. 242. 246. 266. 270. 280. 298.
b. Aufgehobene resp. erloschene: S. 30. 45. 94. 120. 134. 152. 174. 182. 236. 242. 270. 292. 310.
Pensions- und Unterstützungs-Sachen.
Ersatz eines verstorbenen Direktions-Mitgliedes des Pensionsfonds für emeritirte Geistliche der Oberlausitz. S. 47.
Nachtrag zu dem Reglement des Pensionsfonds für emeritirte Geistliche der Oberlausitz. S. 247.
Bestätigung des zum Administrator der Schummelschen Schullehrer-Wittwen-Kasse erwählten Oberlehrers Dr. Rosack. S. 295.

Digitized by Google

Verwaltungs-Resultate
bei dem Elementarlehrer-Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds pro 1868. S. 16.

Personal-Veränderungen.

I. In dem Geschäftsbezirke der Königlichen Regierung:
Die Namen der betreffenden Beamten, insoweit sie zur Regierung in dienstlicher Beziehung stehen, sind in dem besonderen Namen-Register enthalten.

II. In den Geschäftsbezirken der Königlichen Gerichtsbehörden:
A. Bei den Gerichten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau. S. 13. 29. 56. 84. 120. 151. 174. 215. 238. 269. 292. 310.
B. Bei der Staats- und Polizei-Anwaltschaft. S. 9. 78. 84. 102. 119. 151. 257. 265. 269. 315.
C. Bei den Rechtsanwälten. S. 13. 174. 215. 238. 269. 292. 310.
D. Bei den Schiedsmännern. S. 10. 29. 30. 44. 56. 94. 128. 134. 151. 152. 215. 216. 257. 265. 284. 292. 310. 316.

III. In dem Geschäftsbezirke des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien. S. 4. 9. 28. 34. 44. 72. 120. 170. 215. 228. 236. 252. 284. 310. 316.

IV. In dem Geschäftsbezirke des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums. S. 9. 29. 34. 44. 72. 159. 166. 215. 292. 316.

V. In dem Geschäftsbezirke der Königlichen General-Kommission für Schlesien. S. 34. 180.

VI. In dem Geschäftsbezirke des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats. S. 29. 174.

VII. In dem Geschäftsbezirke des Königlichen Ober-Bergamts in Breslau. S. 9. 181.

VIII. In dem Geschäftsbezirke der Königlichen Intendantur des 5. Armee-Corps. S. 9. 102. 181. 265.

IX. In dem Geschäftsbezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Liegnitz. S. 4. 29. 98. 160. 181. 236. 269. 316.

X. Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und bei der Schlesischen Gebirgsbahn. S. 34. 94. 133. 166. 204. 216. 241. 252. 280. 284. 292. 298. 310.

XI. Bei der Oberschlesischen Eisenbahn. S. 10. 152.

XII. Bei der Telegraphen-Verwaltung. S. 18. 34. 44. 72. 120. 133. 160. 166. 174. 236. 238. 241. 265. 298. 310.

Pfandbriefe und **Pfandbriefzinsen** siehe „landschaftliche Angelegenheiten."

Pferdezucht.
Hengstführung durch das Schauamt des Grünberger Kreises. S. 286.
Bestimmungen über die Errichtung von Zuchtvereinen. S. 175.
Beschälstationen des Königlichen Landgestüts zu Leubus für das Jahr 1869. S. 11.
Privat-Beschälstationen für das Jahr 1869.
in den Kreisen Glogau, Grünberg, Jauer, Liegnitz, Löwenberg und Schönau. S. 22.
in den Kreisen Bolkenhain, Görlitz, Landeshut und Lauban. S. 33.

Polizei-Anwälte siehe „Personal-Veränderungen."

Polizei-Districts-Kommissarien. S. 102.

Polizei-Sachen.
Empfehlung der sogenannten Sicherheitszündhölzer. S. 136.
Warnung vor unvorsichtiger Verwendung der mit arsenhaltigen Anstrichfarben behafteten grünen Drahtgewebe. S. 137.
Warnung vor sorgloser Behandlung von Stoffen, in welchen Reste von flüchtigen, leicht entzündlichen Flüssigkeiten vorhanden sind. S. 162.
Angabe eines Mittels, durch welches Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Entzündlichkeit genommen werden kann. S. 282.

Polizei-Verordnungen.
Untersagung von Ballen und ähnlichen Lustbarkeiten zur Feier des in die Charwoche fallenden Geburtstages Sr. Majestät des Königs. S. 48.
Bergpolizei-Verordnung betreff. die Wetterführung auf Bergwerken. S. 81. 188.
Verordnung wegen Ausführung der Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund. S. 96.
Aufhebung der Bergpolizei-Verordnung für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in der Ober- und Niederlausitz ꝛc. S. 130.
Bau-Polizei-Verordnung für die Stadt Friedeberg a/Q. S. 142.
Verordnung betreffend das gewerbliche Schlachten der Pferde, Esel und Maulthiere. S. 184.
Verordnung betreffend den gewerblichen Betrieb von Schaustellungen, Musikaufführungen ꝛc. S. 240.
Verordnung betreffend das Befahren der im Ausbau begriffenen Liegnitz-Rothenburger Eisenbahn auf der Strecke zwischen Liegnitz und Lüben mit Arbeitszügen. S. 287.
Bergpolizei-Verordnung betreff. die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen ꝛc. S. 300.

Polizei-Verwaltung.
Polizei-Verwaltung über Gut und Dorf Mallmitz, Kreis Lüben. S. 33.
Polizei-Verwaltung über den Königl. Antheil der Ortschaft Hirschfeldau, Kreis Sagan. S. 48.
Polizei-Verwaltung über die Ortschaft Kunitz-Seegasse, Kreis Liegnitz. S. 84.

Digitized by Google

Polizei-Verwaltung über die Ortschaften Alt-Klepyen, Zedeldorf, Popowitz, Lentschen, Reichenbach, Ober-Köpper Königl. und Deutsch-Nachen, Kreis Sagan. S. 122.
Polizei-Verwaltung über Gut und Dorf Pirl, Kreis Liegnitz. S. 130.

Post-Sachen.

Post-Cours-Veränderungen, und zwar:
a. Aufgehobene Posten. S. 4. 5. 37. 69. 143. 149. 158. 279. 290. 319.
b. Neueingerichtete Posten. S. 4. 6. 105. 132.
c. Im Gange veränderte Posten. S. 8. 24. 37. 69. 91. 113. 122. 132. 139. 143. 241.
Neu eingerichtete Post-Expeditionen:
in Görlitz auf dem Bahnhofe. S. 319.
Aufgehobene Post-Expeditionen:
Seidorf. S. 24.
Heidegersdorf. S. 245.
Beschränkung der Post-Station Lähn auf ordinaire Posten und Beiwagen. S. 210.
Einrichtung von Privat-Personen-Fuhrwerken, welchen die Beförderung von Postsendungen anvertraut worden ist. S. 4. 6. 37. 105. 132. 149. 158. 210. 279. 290. 319.
Privat-Personen-Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Postsendungen benutzt wurden, die aber ferner nicht mehr courfiren werden. S. 37. 188.
Reductions-Verhältniß, welches bei Postanweisungen nach der Schweiz Anwendung findet. S. 5.
Aufforderung an die Versender, die undeklarirte Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. zu unterlassen. S. 8. 59. 131. 178. 234. 278.
Grundlagen für den eingeführten Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den vereinigten Staaten von Amerika. S. 15.
Seidenproben können gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. S. 16.
Bestimmungen über den Postverkehr zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Schweden. S. 75.
Bestimmungen über den Postverkehr zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Italien. S. 80.
Wünschenswerthe Form der Adresse auf Briefen nach Rußland. S. 80. 237.
Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe. S. 103.
Vorschriften welche hinsichtlich des Couverts und des Verschlusses der nach Frankreich bestimmten rekommandirten Briefe zu beachten sind. S. 103.
Uebermittelung von Zahlungen durch Postanweisung nach allen Orten der vereinigten Staaten von Amerika. S. 129. 200.
Bestimmungen über den Postverkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaate. S. 141.
Reduktions-Verhältniß bei den Postanweisungen nach den Niederlanden. S. 153.
Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen. S. 153.
Reduktions-Verhältniß bei den Postanweisungen nach der Schweiz. S. 168.
Bestimmungen über den Postverkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und den vereinigten Fürstenthümern Moldau und Wallachei. S. 168.
Portoermäßigung für frankirte Briefe aus Nord-Deutschland nach Norwegen. S. 175.
Verkauf von Franko-Couverts à 2 Sgr. für die diesem Portosatz entsprechende Correspondenz. S. 208. 240. 314.
Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. S. 244. 253.
Bestimmungen für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien. S. 254.
Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen. S. 263.
Widerlegung der im Publikum verbreiteten Nachricht, daß die Beförderung von Packeten durch die Post aufhören werde. S. 279.
Bestimmungen bezüglich des Austausches von Postanweisungen nach und aus Belgien. S. 282.
Beförderung von Drucksachen als Gegenstände der Briefpost nach den vereinigten Staaten von Amerika. S. 299.
Angabe der Form, welche die Adressen der nach Rußland bestimmten Briefe bedürfen. S. 312.
Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Post-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten. S. 317.

Prämien.

Für Entdeckung eines Mörders. S. 40. 218.
Für Entdeckung von Brandstiftern. S. 27.
Für Entdeckung von Baumfrevlern. S. 207.
Für lange und treu gediente Dienstboten. S. 279.

Provinzial-Hilfskasse.

Festsetzung der Zinssätze für das Jahr 1869. S. 169.
Nachtrag zu dem Statut der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien vom 24. Mai 1853. S. 308.

R.

Rechtsanwalte. Siehe „Personal-Veränderungen".
Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Ergebniß der Ersatzwahl für den bisherigen Reichstags-Abgeordneten des 7. Liegnitzer Wahlbezirks. S. 291.
Rektorats-Prüfungen. Siehe „Schulsachen".
Rektorats-Kandidaten. Siehe „Kandidaten".

Digitized by Google

Remonte-Märkte. S. 89. 104. 121. 136.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien. S. 138. 142. 146. 289. 295. 298. 301.
Vernichtung früher verlooster und eingelöster Rentenbriefe. S. 139. 290.
Abhanden gekommene Schlesische Rentenbriefe. S. 139.
Vorschriften, welche behufs Erhebung der Abfindungssummen für die Zehnt-Ablösung von den Empfangsberechtigten zu beachten sind. S. 131.
Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden:
bei der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg. S. 82. 90.
bei der Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden. S. 148. 155.
bei der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für ländliche Gebäude im Kreise Löwenberg zu Schmottseiffen. S. 238. 240.
bei der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die ländlichen Ortschaften des Kreises Landeshut. S. 240. 245.

S.

Salzverkauf.
Bestimmungen über den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes. S. 40.
Aufhebung der in der Provinz Schlesien bestehenden Niederlagen von unversteuertem Salz. S. 113.
Schiedsmänner.
Verzeichnisse der bestätigten und vereideten Schiedsmänner. S. 10. 29. 30. 44. 56. 94. 128. 134. 151. 152. 215. 216. 257. 265. 284. 292. 310. 316.
Bestimmungen über die Portofreiheit resp. Portopflichtigkeit der Correspondenz der Schiedsmänner. S. 164.
Einreichungs-Termin für die Nachweisungen der von den Schiedsmännern im abgelaufenen Geschäftsjahre zu Stande gebrachten Vergleiche. S. 313.
Resultate der Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1868:
im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau. S. 148.
im Bezirke des Apellationsgerichts zu Glogau. S. 201.
Schifffahrt.
Grundsätze, welche die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung wegen Ermittelung der Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge und Erhebung der Schifffahrtsabgaben vereinbart haben. S. 22.
Schriften.
Empfohlene:
Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichts in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. S. 76.
Schul-Sachen.
Prüfungen an den Seminarien:
zu Bunzlau:
Präparandenprüfung. S. 150.
Wiederholungsprüfung. S. 81.
Rektoratsprüfung. S. 90.
Kommissionsprüfung. S. 178.
zu Breslau (katholisches Seminar):
Kommissionsprüfung, Präparandenprüfung, Rektorenprüfung, Wiederholungsprüfung und Lehrerinnenprüfung. S. 25.
zu Liebenthal (katholisches Seminar):
Kommissionsprüfung, Präparandenprüfung, Wiederholungsprüfung und Lehrerinnenprüfung. S. 77.
zu Reichenbach O/L.:
Wiederholungsprüfung. S. 36.
Kommissionsprüfung. S. 12.
Präparandenprüfung. S. 6.
zu Steinau:
Präparandenprüfung. S. 177.
Prüfungen für evang. Lehramts-Aspirantinnen und für Lehrerinnen, welche die Lehrerinnen- resp. die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen. S. 25. 201.
Rektorats-Kandidaten. S. 155. — Kandidaten für Lehrerstellen an einer Stadtschule. S. 155.
Resultate der Verwaltung des Schlesischen Freikurgelder-Fonds pro 1868. S. 98.
Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. S. 74.
Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das Töchter-Pensionat zu Droyssig. S. 66.
Beginn eines neuen Unterrichts-Cursus in der Central-Turn-Anstalt in Berlin. S. 154.
Instruktion für die Prüfung der Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und für die Prüfung der Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen in der Provinz Schlesien. Beilage zu No. 3.
Aufforderung zur Verbreitung des Werkes: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichts in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. S. 76.
Unterrichts-Cursus für Lehrer bei dem pomologischen Institute in Proskau. S. 150.
Uebergang des Progymnasiums in Oblau aus dem Ressort der Regierung in den Aufsichtsbereich des Provinzial-Schul-Collegiums. S. 209.
Nachtrag zu dem Regulative für die Verwaltung des Schl. Freikurgelder-Fonds vom 24. März 1868. S. 239.
Uebergang der höheren Bürgerschule in Sprottau aus dem Ressort der Regierung in den Aufsichtsbereich des Provinzial-Schul-Collegiums. S. 293.
Schwurgerichtssitzungen. Siehe „Justizsachen".

Digitized by Google

Sparkassen.
Neudotirung der ständischen Neben-Sparkasse in Muskau. S. 93.
Errichtung einer Kreis-Sparkasse in Glogau. S. 249.
Errichtung einer Sparkasse für das Städtchen Kotzenau und die ländliche Ortschaft Klein-Kotzenau. S. 267.
Kuratorium der Kreis-Sparkasse in Bolkenhain für das Jahr 1870. S. 308.
Staatspapiere. Siehe „Staatsschulden-Sachen".
Staats-Schuldensachen.
Kündigung von vormals Hannoverschen 4 pC. Staatsschulden-Obligationen Lit. O. S. 27.
Liste der aufgefundenen und der Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere. S. 36.
Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preuß. Staatsanleihen von 1853 und 1857. S. 39. 87. 135.
Auszahlung der am 1. April 1869 fälligen Zinsen von Preuß. Staatsschuldverschreibungen und Einlösung der zur Auszahlung am 1. April 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. S. 47.
Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen. S. 57.
Kündigung der ausgelooften Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen Preußischen Staatsanleihe v. J. 1848. S. 65. 243.
Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes. S. 73.
Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preuß. Schatzanweisungen. S. 80.
Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preuß. Schatzanweisungen. S. 111.
Auszahlung der am 1. Juli 1869 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.) sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen. S. 145.
Einlösung der zum 1. Juli 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859. S. 145.
Kündigung der ausgelooften Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe v. J. 1859. S. 161. 318.
Auszahlung der am 1. Oktober 1869 fälligen Zinsen von Preuß. Staatsschuldverschreibungen und Einlösung der zur Auszahlung am 1. Oktober 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848. S. 239.
Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. S. 239.
Auszahlung der am 2. Januar 1870 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.) sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen. S. 311.
Verzeichnisse der bei den Verloosungen gezogenen und zur baaren Einlösung gekündigten Schuldverschreibungen. Beilagen zu No. 13, 26, 39, 52.
Ständische Verwaltungsangelegenheiten.
Bestätigung der Wahl des Landraths Grafen von Pückler auf Ober-Weistritz zum Landeshauptmann der Provinz Schlesien. S. 295.
Statuten.
Nachtrag zu den Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden. S. 5 und Beilage zu No. 2.
Genehmigung des Statuts der Deutschen Lebens-Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam. S. 32.
Publikation des Statuts der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria in Berlin. S. 146.
Publikation des Statuts der Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material zu Görlitz. Beilage zu No. 29.
Publikation des Statuts der in Görlitz unter der Firma „Görlitzer Aktien-Brauerei" errichteten Aktien-Gesellschaft. Beilage zu No. 36.
Abänderung des Statuts der Hilfskasse für die Oberlausitz. S. 249.
Abänderung der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart. S. 285 und Beilage zu No. 46.
Statut des Gewerbe-Vereins zu Görlitz. Beilage zu No. 49.
Steuer-Kredit-Kassenscheine. Siehe „Kassenscheine."
Steuer-Sachen.
Genehmigung zur Erhebung eines Kommunal-Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer in Görlitz. S. 2.
Aufhebung der Waaren-Kontrole im Binnenlande in einigen Kreisen des Regierungsbezirkes Potsdam. S. 4.
Aufhebung der Waaren-Kontrole im Binnenlande im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. S. 7.
Verzeichniß der Beamten, welche von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins den Direktivbehörden und Hauptämtern als Vereinsbeamte beigeordnet worden sind. S. 19. 95. 135. 261. 311.
Verkehrsfreiheit mit Branntwein zwischen Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten und Luxemburg. S. 68.
Verlegung der Zollstraße von Neu-Sorge zum Neben-Zollamt I. Klasse in Friedland. S. 122. — Aufhebung der hierauf bezüglichen Bekanntmachung. S. 289.
Verkehrsfreiheit mit Taback zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten und mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem Großherzogthum Hessen. S. 146.
Aufforderung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker bei der Steuerbehörde. S. 146.
Aufnahme der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und einem Theile der Preuß. Elbinsel Wilhelms-

Digitized by Google

burg in den Verband des Gesammt-Zollvereins. S. 161. 200.
Zollabfertigung für den Elbverkehr. S. 162.
Bestimmungen über die Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker. S. 185.
Verzeichniß der Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits, gegen Bayern, Würtemberg und Baden andererseits. S. 189.
Verzeichniß der Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beziehungweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind. S. 193. 299.
Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1869 betreffend die Besteuerung des Zuckers. S. 230.
Bestimmungen wegen Zahlung der Steuervergütung für Branntwein. S. 237.
Schlachtsteuer-Stückzatz für ein Kalb für die Stadt Görlitz. S. 255.
Verzeichniß der Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind. S. 271.
Siehe auch die Artikel: Gebäudesteuer, Grundsteuer.

Stiftungen.

Ausug aus dem Jahresberichte der Stiftung „Nationaldank für Veteranen" für das Jahr 1867. S. 32.
Aufforderung zur Bewerbung um ein von Ziegler'sches Stifts-Stipendium für Fräuleins. S. 203.
Armen-, Kirchen- und Schulstiftungen, siehe den Artikel „Verdienstliches".

Stipendien. Siehe „Stiftungen".

Strompolizei. Siehe „Schiffahrt".

T.

Tabacksteuer. Siehe „Steuersachen".

Telegraphie.

Strafgesetze für muthwillige Beschädigung der Telegraphen-Anlagen. S. 11. 179.
Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den inneren Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes betreffenden Bestimmungen. Beilage zu No. 6.
Bedingungen, unter welchen Kommunen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung anlegen und betreiben können. S. 47. 75. 100.
Veränßerung von Telegraphen-Apparaten. S. 96.
Angabe der Mittel, deren sich die Aufgeber von Depeschen bedienen können, um deren correcte Uebermittelung sicher zu stellen. S. 168. 169.
Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen. S. 205. 229. 248.
Remunerirung der mit Beaufsichtigung und provisorischer Wiederherstellung der Telegraphenlinien beauftragten Straßen-Aufsichtsbeamten. S. 299.

Triangulation. Siehe „Landestriangulation".

Turnanstalten und Eleven derselben. Siehe „Schulsachen".

Typhuswaisenfonds.

Allerhöchste Ordre wegen Verwaltung des Oberschlesischen Typhuswaisenfonds durch die Landarmen-Direktion in Oppeln. S. 287.

U.

Universität.

Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Breslau
im Sommer-Semester 1869. S. 51.
im Winter-Semester 1869/70. S. 219.

V.

Verdienstliches.

Geschenke, freiwillige Leistungen, Stiftungen und Vermächtnisse, welche den Kirchen und Schulen des Regierungsbezirks zu Theil geworden sind:
im Laufe des 4. Quartals 1868. S. 13.
„ „ „ 1. 1869. S. 84.
„ „ „ 2. u. 3. „ „ S. 258.
Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse für Armen-Anstalten und für sonstige wohlthätige und gemeinnützige Zwecke. S. 64. 78. 181. 265.

Vereinshäuser.

Dem evangelischen Vereinshause „zur Heimath" in Lauban sind die Rechte einer juristischen Person verliehen. S. 40.

Vermächtnisse. Siehe „Verdienstliches".

Versicherungs-Gesellschaften.

Veränderter resp. erweiterter Geschäftsbetrieb der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden. S. 5.
Genehmigung des Statuts der Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam. S. 32.
Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Wiesbaden. S. 59.
Genehmigung zur Errichtung der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria in Berlin. S. 146.
Verlegung der Hauptniederlassung der Lebens- und

Digitized by Google

Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Impériale in Paris von Berlin nach Paderborn. S. 227.
Abänderung der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart. S. 285.
Siehe auch „Konzessionen, Statuten und Agenturen."
Vieh-Assekuranz.
Uebersicht vom Stande des Haupt-Vieh-Assekuranz-Fonds im Liegnitzer Regierungsbezirke am Schlusse des Jahres 1868. S. 172.
Viehmärkte. Siehe „Märkte".

W.

Werthpapiere.
Veröffentlichung der als abhanden gekommenen zur Amortisation angemeldeten oder gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere durch den Staats-Anzeiger. S. 294.
Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Siehe „Pensions- und Unterstützungs-Sachen."
Wollmärkte.
Benutzung des Königlichen Lagerhauses in Berlin während des Wollmarktes. S. 93.
Verlegung des Wollmarktes in Liegnitz. S. 76.

Z.

Zins-Kupons. Siehe die Artikel „Staatsschuldensachen" und „landschaftliche Angelegenheiten."
Zollsachen. Siehe „Steuersachen" resp. „Chausseesachen."

Namen-Register.

(Die Zahlen sind die Seitenzahlen des Amtsblattes.)

Adler, Stadtrath. 204.
Alscher, Lehrer. 265.
Arndt, Rathmann. 43.
Bänsch, Lehrer. 28.
Baldin, Lehrer. 150.
Bartuch, Lehrer. 241.
Baumert, Lehrer. 72.
Beer, Rathsherr. 128.
Beil, Lehrer. 265.
Bergmann, Lehrer. 28.
Berndt, Kreisbote. 166.
Bittel, Lehrer. 310.
Blümel, Rektor. 28.
Bock, Rathmann. 56.
Böttcher, Rathsherr. 252.
von Bothmer, Regier.-Rath. 208.
Brendel, Rathmann. 128.
Dr. Bröscke, Rektor. 72.
Conrad, Polizei-Anw.-Stellv. 84.
Daum, Rathmann. 241.
Deckwer, Lehrer. 159.
Dennhardt, Rathmann. 298.
Diener, Lehrer. 144.
Dietrich, Lehrer. 284.
v. Eckartsberg, Kreistaxator 128.
Eichler, Rathsherr. 265.
Elsner, Beigeordneter. 215.
Elsner, Lehrer. 215.
Engberg, Lehrer. 28.
Engelken, Polizeianwalt. 102.
Erbe, Rathmann. 265.
Ernst, Lehrer. 93.
Feichtmeyer, Bürgermeister. 144.
Fichtner, Superintendentur-Verweser. 28.
Fiebig, Lehrer. 236.
Fischer, Bau-Inspektor. 133.
Fleischer, Lehrer. 170. 269.
Franke, Lehrer. 159.
Fremdling, Lehrer. 170.
Fuchs, Lehrer. 204.
Gabriel, Lehrer. 119.
Gärtner, Pfarrer. 215.
Gay, Lehrer. 241.
Geisler Lehrer. 174.
George, Lehrer. 144.
Gercke, Oberförsterkandidat. 102.
Gerlach, Kämmerer. 204.
Glogner, Beigeordneter. 236.
Göbel, Pfarrer. 44.
Goldmann, Rathmann. 241.
Gotthard, Rathsherr. 170.
Großmann, Kreistaxator. 72.
Großmann, Lehrer. 265.
Günthermann, Lehrer 310.
Günthel, Pfarrer. 316.
Gundlach, Lehrer. 150.
Gutsche, Lehrer. 269.
Häbndel, Lehrer. 265.
Hänsel, Rathmann. 241.
Hain, Lehrer. 269.
Dr. Hamberger, Kreiswundarzt. 241.
Hanel, Lehrer. 252.
Hartmann, Lehrer. 310.
Hartzbecher, Lehrer. 241.
Hayn, Lehrer. 204.
Heidmann, Regierungs- und Bau-Rath. 84.
Heinrich, Lehrer. 34.
Herdtmann, Pfarrer. 144.
Hermann, Superintendent. 120.
Herold, Lehrer. 298.
Heuser, Pfarrer. 28.
Hinke, Lehrer. 159.
Hielscher, Lehrer. 236.
Hilbig, Rathmann. 128.
Hindemith, Rathmann. 56.
Hoffmann, Lehrer und Kantor. 28.
Hoffmann, Lehrer. 150.
Hoffmann, Lehrer. 298.
Hoheisel, Lehrer. 236.
von Holleuffer, Geh. Regierungs-Rath. 228.
Holz, Lehrer. 144.
Hübner, Lehrer. 128.
Jänisch, Lehrer. 265.
Janßen, Pfarrer. 29.
Jerschke, Rathmann. 298.
John, Lehrer. 93.
Jorke, Lehrer. 298.
Jüptner, Rathmann. 28.
Kade, Lehrerin. 28.
Kärger, Rathsherr. 265.
Kattein, Rathmann. 280.
Kaltheln, Lehrer. 119.
Keil, Regierungs-Assessor. 269.

Digitized by Google

Kelschker, Rathmann. 298.
Kießler, Stadtrath. 286.
Kindler, Rathmann. 133.
Kingyera, Förster. 214.
Kittelmann, Lehrer. 174.
Klemt, Rathmann. 241.
Kluge, Stadtrath. 286.
Kluft, Beigeordneter. 144.
Knabe, Lehrer 38.
Knobloch, Lehrer. 28.
Knospe, Lehrer. 280.
Koch, Ober-Regierungsrath. 257.
Köhler, Bürgermeister. 133.
König, Rathsherr. 170.
Krause, Lehrer und Kantor. 28.
Krems, Lehrer. 241.
Kühn, Rathmann. 56.
Kühn, Lehrer. 298.
Kühnöl, Rathmann. 298.
Kutzsch, Rathsherr. 298.
Kachmuth, Rothmann. 28.
Lehmann, Pfarrer. 9.
Lehmann, Lehrer. 119. 280.
Liebich, Lehrer und Organist. 93.
Lienig, Kreistaxator. 173.
Lindner, Rathsherr. 252.
Linke, Lehrer. 28.
Dr. Linn, Rektor. 28.
Lösch, Lehrer. 286.
Lorenz, Rathmann. 128.
Lua, Pfarrer. 9.
Lüders, Stadtrath. 286.
Dr. Malin, Kreisphysikus. 286.
Marthen, Pfarrer. 44.
Marx, Stadtbaurath. 204.
Mathes, Rathmann. 280.
Meisner, Pfarrer. 252.
Meister, Lehrer. 174.
Menicke, Lehrer. 280.
Dr. Menzel, Oberlehrer. 170.
Menzel, Lehrer. 170.
Menzel, Beigeordneter. 204.
Menzel, Lehrer. 228.
Menzel, Lehrerin. 252.
Metzdorf, Lehrer. 228.
Micke, Beigeordneter. 56.
Mühlichen, Pfarrer. 236.
Müller, Hegemeister. 4.
Müller, stellv. Kreistaxator. 140.
Müller, Lehrer. 159.
Müller, Stadtrath. 286.
Neitzel, Rathmann. 133.
Nerlich, Lehrer. 228.
Neumann, Lehrer. 119.
Opitz, Bürgermeister. 174.
Otto, Rathmann. 298.
Paluthe, Lehrer. 128.
Patrunky, Pastor prim. 29.
Pavel, Pfarrer. 241.
Petras, Kataster-Assistent. 9.
Pietzsicker, Polizeianw.-Stellv. 119.
Platen, Diakonus und Rektor. 284.
Podorf, Lehrer. 170.
Prätsch, Pfarrer. 4.
Preische, Lehrer. 228.
Promnitz, Rathsherr. 280.
Rademacher, Lehrer. 174.
Radisch, Rathsherr. 128.
Reck, Rathsherr. 150.
Reimann, Lehrer. 170.
Reinecke, Polizei-Districts-Commissarius. 102.
Riebel, Pfarrer. 72.
Rietzschel, Hegemeister. 4.
Rödelius, Bürgermeister. 228.
Rößler, Lehrer. 310.
Roth, Lehrer. 170.
Roy, Kreistaxator. 43.
Rüdiger, Lehrer. 174.
Salomon, Rathsherr. 280.
Sanftleben, Pfarrer. 34.
Schäfer, Lehrer. 265.
Scharff, Lehrer. 43.
Schatte, Lehrer. 28.
Schenk, Oberpfarrer. 228.
Schiller, Superintendent. 310.
Schmidt, Lehrer und Organist. 241.
Schönwälder, Pfarrer. 120.
von Scholtz, Reg.-Assessor. 102.
Scholz, Rathsherr. 93.
Scholz, Lehrer und Kantor. 252.
Schröter, Rathsherr. 128.
Schütze, Lehrer. 72.
Schubert, Polizeianw.-Stellv. 110.
Schumann, Lehrerin. 93.
Schuricht, Superintendentur-Verweser. 28.
Schwabe, Lehrer. 228.
Schwertner, Lehrer. 72.
Sieg, Kontrolor. 174.
Siegismund, Lehrer. 93.
Spannagel, Ober-Bauinsp. 173.
Springer, Lehrer. 28.
Stelzer, Polizei-Anw.-Stellv. 78.
von Stemann, Kataster-Kontr. 4.
Stiller, Bürgermeister. 316.
Stolpe, Beigeordneter. 28.
Strietzel, Lehrer. 170.
Strowe, Stadtrath. 170.
Sturm, Rathmann. 236.
Sucker, Kreisbote. 214.
Suschke, Lehrer. 316.
Tannen, Regierungs-Assessor. 144.
Teschner, Rathmann. 28.
Tiesler, Pfarrer. 215.
Titze, Lehrer. 269.
Thiel, Lehrer. 72.
Thiel, Rathmann. 236.
Thiemann, Rathmann. 236.
Thiemann, Beigeordneter. 298.
Thomas, Lehrer. 43.
Tillmich, Lehrer. 280.
Tschacher, Hegemeister. 4.
Tschenschner, Kreisbote. 257.
Tschirschke, Rathsherr. 215.
Ulrich, Kataster-Secretair. 9.
Valentin, Lehrer. 170.
von der Velde, Lehrer. 241.
Dr. Weck, Oberlehrer. 280.
Weigel, Lehrer. 144.
Weinert, Rathsherr. 252.
Weiß, Lehrer und Organist. 133.
Weniger, Lehrer. 174.
Weyrauch, Lehrer. 280.
Wiesner, Förster. 214.
Wilhelm, Rathsherr. 150.
Willenberg, Kreistaxator. 308.
Williger, Lehrer. 252.
Willmann, Polizei-Districts-Commissarius. 102.
Wolf, Rathsherr. 170.
Zöllner, Rektor. 150.

Chronologische Uebersicht

von den im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1869 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

1868. Seite.

April.

1. Strafgesetze für muthwillige Beschädigung der Telegraphen-Anlagen 11. 179

Juni.

9. Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen v. J. 1835 und die Darlehnskassenscheine v. J. 1848 . 65. 239

Juli.

25. Instruktion für die Prüfung der Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und für die Prüfung der Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen in der Provinz Schlesien. Beilage zu No. 3.

August.

3. Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau preußischen Antheils. Beilage zu No. 5.

Septbr.

26.

November.

8. Aufforderung bei Postsendungen von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen 8. 59. 131. 178

Dezember.

4. Verkauf zweier zu dem aufgelösten Domainen-Vorwerke Schönborn gehörigen Garten-Parzellen im Wege der Licitation 2

Dezember. Telegraphen-Ordnung für die Linien des Telegraphen-Vereins. Beilage zu No. 6.

7. Hauskollekte für das oberlausitzische Waisenhaus in Reichenbach . . 2

19. Jahrmarkts-Verlegung in Rothwasser, Kreis Görlitz 2

22. Bestätigung des für den Bartsch-Weidscher Deichverband gewählten stellvertretenden Deichhauptmanns . 2

22. Reduktions-Verhältniß, welches bei Postanweisungen nach der Schweiz Anwendung findet 5

4/23. Veränderungen in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel . . 2

24. Genehmigung zur Erhebung eines Kommunal-Zuschlages zur Mahl- u. Schlachtsteuer in Görlitz . . . 2

24. Ausgabe direkter Fahrbillets von Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn nach Leipzig und umgekehrt . . . 4 6

26. Aufhebung der Waaren-Kontrole im Binnenlande in einigen Kreisen des Regierungs-Bezirks Potsdam . . 4

28. Konzession zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Schiffspassagieren

Dezember. Seite.

nach transatlantischen Häfen . . 2

28. Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen verstorbener Besitzer derselben . . 5

29. Kündigung von vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q. 27

31. Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe pro 1869 . . . 5

31. Veränderter resp. erweiterter Geschäftsverkehr der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden 5

31. Verordnung wegen Erhebung der Armenhausgefälle und der an die Stelle der Zuchthausgefälle getretenen Provinzialabgabe zu Korrektionszwecken. . 11

Januar.

1. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides für das Jahr 1868 . . 3

2. Präparanden-Prüfung am Seminar zu Reichenbach O/L. 6

4. Waaren-Kontrole im Binnenlande wird im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt . . 7

4. Bergwerksverleihung an den Apotheker Ullrich in Guben . . . 7

5. Ausschreibung von Beiträgen für die Oberlausitzer Feuer-Societät pro 2. Semester 1868 6

6. Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Arnsdorf, Kreis Hirschberg . 9

7. Grundsätze, welche die Königl. Preuß. Regierung und die Großherzogl. Mecklenburgische Regierung wegen Ermittelung der Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge und Erhebung der Schifffahrtsabgaben vereinbart haben . . . 22

8. Schwurgerichtssitzung in Grünberg . 9

8. Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O/L. . . 12

9. Schwurgerichtssitzung in Görlitz . 9

10. Direkter Güterverkehr zwischen Stationen der Niederschles.-Märk. Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preuß.-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andererseits . . 8. 12.

12. Schluß der niedern Jagd . . . 17

12. Eröffnung des Güterverkehrs auf der Station Altwasser und des Personen- und Güterverkehrs auf der Station

Digitized by Google

Januar.		Seite.
	Waldenburg der Schlesischen Gebirgsbahn . . . . 9. 12.	17
13.	Ausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1868	10
14.	Vorstands-Mitglieder des Niederschles. Knappschafts-Vereins	13
14.	Grundlagen für den im Postverkehr eingeführten Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den vereinigten Staaten von Amerika	15
15.	Beschälstationen des Landgestüts zu Leubus pro 1869	11
15.	Seidenproben werden von der Post gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich befördert	16
15.	Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe	18
16.	Einpfarrung der Gemeinde Scado, Hoyerswerdaer Kreises, in die Parochie Geierswalde	16
16.	Irren-Versorgungs-Anstalt in Plagwitz bildet einen besonderen Armenverband	17
18.	Hinweisung auf die Nachtheile, welche Bankantheilseigener aus der unterbliebenen Eintragung in die Stammbücher der Bank zu gewärtigen haben	13
19.	Beginn der civilrechtlichen Gültigkeit jüdischer Ehen	11
19.	Prüfung evang. Lehrerinnen in Breslau	25
20.	Prüfung am kath. Schullehrer-Seminar in Breslau	25
21.	Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds pro 1868	16
25.	Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Neuworwerk, Kreis Sprottau	17
25.	Jahresbericht des Kuratoriums der Stiftung „Nationaldank für Veteranen" pro 1867	
26.	Privat-Beschälstationen für das Jahr 1869 in den Kreisen Glogau, Grünberg, Jauer, Liegnitz, Löwenberg und Schönau	22
27.	Post-Expedition in Seidorf wird aufgehoben	24
27.	Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Burau, Kreis Sagan . .	24
28.	Genehmigung einer Hauskollekte zur Erweiterung des deutschen Samariter-Ordens-Stiftes für Blödsinnige in Craschnitz	24
29.	Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Radchen, Kr. Goldberg-Haynau	24
Februar.		
1.	Verlegung von Kraut- und Viehmärkten in Hohenfriedeberg	27
2.	Einstellung des Geschäftsbetriebes einer	

Februar.		Seite.
	General-Agentur des Auswanderer-Beförderungshauses Meyer u. Kl. in Bremen	41
5.	Zusicherung einer Prämie für Entdeckung eines Brandstifters . .	27
5.	Privat-Beschälstationen in den Kreisen Bolkenhain, Görlitz, Landeshut und Lauban für das Jahr 1869 . .	33
5.	Abhaltung eines Viehmarktes in Hirschberg	32
8.	Schwurgerichtssitzung in Jauer . .	34
8.	Vorschriften über Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken . .	32
11.	Genehmigung des Statuts der deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam .	32
12.	Polizeiverwaltung über Gut und Dorf Mallmitz, Kreis Lüben . . .	33
12.	Ergebniß der Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder der Handelskammer in Landeshut	35
13.	Einberufung einer General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank	32
14.	Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände, welche auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu der von der Wander-Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Aussicht genommenen Ausstellung nach Breslau gesandt werden . 42. 49.	60
14.	Ausgelooste und einzulösende Obligationen des Willaus-Carolather Deichverbandes . . . . . 180.	235
17.	Aufforderung zur Bewerbung um die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Wahlstatt, Kreis Liegnitz . .	36
18.	Prämienbewilligung für die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preuß. Banknoten oder Kassenanweisungen	35
18.	Haus- und Kirchen-Kollekte für das Waisenhaus in Bunzlau . . .	36
19.	Ausgabe direkter Fahrbillets von Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach Stationen der Wilhelmsbahn . . . . 42. 49.	60
20.	Wiederholungs-Prüfung an dem Schullehrer-Seminar in Reichenbach O/L. .	36
20.	Polizeiverwaltung über den Königlichen Antheil der Ortschaft Hirschfeldau, Kr. Sagan	48
20.	Veränderung der Gemeindebezirke Schwarzcollm und Laubusch, Kreis Hoyerswerda	50
22.	Liste der aufgerufenen und der Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachge-	

Digitized by Google

Februar.		Seite.
	wiesenen Staatspapiere . . .	36
22.	Schwurgerichts-Sitzung in Liegnitz .	43
22.	Ausgabe von Retour-Billets auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von den Stationen Kohlfurt, Görlitz, Lauban ꝛc. nach Alt-Kemnitz 50. 61.	69
23.	Bestimmungen über den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes .	40
24.	Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preuß. Staatsanleihen von 1853 und 1857 . 39. 87.	135
25.	Ausgabe direkter Fahrbillets zur Eisenbahnfahrt zwischen Hamburg resp. Berlin und Wien per Oderberg . 42. 49.	60
25.	Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das evangel. Vereinshaus „zur Heimath" in Lauban . . .	40
25.	Uebersicht des Standes der ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien am Ende des Jahres 1868 . . .	43
26.	Zusicherung einer Prämie für Entdeckung eines Raubmörders . .	40
26.	Stempelfreiheit der Atteste, welche den den Jägerbataillonen überwiesenen Jägerlehrlingen seitens der Lehrherren auszustellen sind	43
26.	Reisebenefizien der forstversorgungsberechtigten Jäger bei der ersten Anstellung im Forstdienste . . .	43
27.	Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Ansprüche auf Grundsteuer-Entschädigung für im Görlitzer Kreise belegene Grundstücke	40
27.	Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Regierungs-Bezirke Frankfurt a/O.	48
27.	Ausgabe von Retour-Billets auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Heidegersdorf nach Görlitz 50. 61.	69
März.		
1.	Aufhebung eines Jahrmarkts in Halbau	40
2.	Ersatz eines verstorbenen Direktions-Mitgliedes des Pensionsfonds für emeritirte Geistliche der Oberlausitz . .	47
2.	Bedingungen, unter welchen Kommunen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung anlegen und betreiben können . 47. 75.	100
2.	Mitglieder des Kuratoriums des pomologischen Instituts in Proskau . .	48
3.	Auszahlung der am 1. April 1869 fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen und Einlösung der zur Auszahlung am 1. April 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 .	47

März.		Seite.
4.	Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen wegen Anstellung versorgungsberechtigter Jäger im Forstdienste	58
5.	Fahrplan für die Eilzüge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn auf der Strecke zwischen Kohlfurt und Liegnitz. 50.	61
8.	Untersagung von Lustbarkeiten zur Feier des in die Charwoche fallenden Geburtstages Sr. Majestät des Königs .	48
8.	Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen . . .	57
8.	Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Wiesbaden . . .	59
9.	Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Seiffersdorf, Kreis Freistadt .	70
10.	Bestimmungen wegen Errichtung und periodischer Revision von Dampfentwicklern für landwirthschaftliche Zwecke	59
10.	Direkte Personen- und Gepäck-Beförderung auf den Eisenbahnen zwischen Waldenburg — Dresden — Leipzig via Lauban . . . . 61.	69
10.	Veränderung der Guts- und Gemeindebezirke Panten, Kreis Liegnitz .	62
10.	Kündigung der ausgelosten Schuldverschreibungen der 4½ pC. Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848 .	65
10.	Zulassung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger für den Reg.-Bezirk Erfurt	74
13.	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig	66
13.	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	74
14.	Verkehrsfreiheit mit Branntwein zwischen Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten und Luxemburg	68
15.	Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe	62
5/17.	Remonte-Märkte pro 1869 89. 104.	121
29.	Verbot vorschriftswidriger Radfelgen für Frachtfuhrwerk auf der Chaussee von Sagan nach Sorau . .	74
20.	Verlegung des Wollmarktes in Liegnitz	76
20.	Transport-Erleichterungen für die Gartenbauausstellung zu Hamburg 83. 92.	101
22.	Bestimmungen über den Postverkehr zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Schweden . .	75
22.	Bestimmungen über den Postverkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien	80
23.	Termin zu den Prüfungen im Schullehrer-Seminar zu Liebenthal . .	77
24.	Taxpreis der Blutegel . . .	69

Digitized by Google

März. Seite.

24. Aufforderung zur Verbreitung des Werkes: „die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichts in Preußen." Vom Jahre 1817 bis 1868 . . 76
24. Verlängerung der Gültigkeitsdauer aller Retourbillets zu Reisen auf der Niederschl.-Märk. Eisenbahn auf 5 Tage 77. 83. 92
25. Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes 73
25. Vereinigung der Gemeinden Kunitz-Seegaffe und Kunitz, Kreis Liegnitz, zu einem Gemeindebezirke 84
27. Wünschenswerthe Form der Adresse auf Briefen nach Rußland 80
31. Wiederholungs-Prüfung an dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau . . 81
31. Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Wetterführung auf Bergwerken . . 81

April.

1. Einlösung der am 15. April 1868 fälligen Preuß. Schatzanweisungen . 80
1. Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle zu Ober-Merzdorf, der Landeshut-Ketschdorfer Chaussee . . 80
1. Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden bei der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg . . 82. 90.
1. Rendantur der ständischen Neben-Sparkasse in Muskau 93
2. Abhaltung des in Halbau ausgefallenen Jahrmarktes 81
2. Beförderung von baarem Gelde und geldwerthen Papieren auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn 84. 92. 101.
2. Direkte Güter-Beförderung auf der Eisenbahn zwischen Waldenburg-Dresden-Leipzig . . 83. 92. 101.
3. Verloosete resp. zur Zahlung ausgesetzte Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine 90
7. Rektorats-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau 90
9. Verlegung der in D.-Wartenberg für das Jahr 1869 angesetzten Jahrmärkte 89
9. Geschäftsverkehr der Schlesischen Landschaftlichen Bank in Breslau . . 92
9. Benutzung des Königlichen Lagerhauses in Berlin während des Wollmarktes . 93
10. Jahresbericht des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker pro 1868 89
10. Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände des Gartenbaues in St. Petersburg . . 101. 110. 118.
12. Aufforderung zur Unterstützung der Triangulirungs-Arbeiten im Regierungs-Bezirke Liegnitz 88

April. Seite.

12. Veräußerung v. Telegraphen-Apparaten 96
12. Resultate der Verwaltung des Schlesischen Freikurgelder-Fonds pro 1868 . 98
12. Verleihung von Impfmedaillen und Impfprämien 101
13. Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien . 96
13. Verlegung des Termins für die dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungs-Bezirk Liegnitz bewilligte jährliche Hauskollekte 105
14. Polizeiverordnung behufs Ausführung der Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund 96
15. Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe . . . 103
17. Schwurgerichts-Sitzung in Görlitz . 110
19. Vereinigung selbständiger ländlicher Gemeinden und Grundbesitzungen des Kreises Sprottau mit dem Gemeindebezirke der Stadt Sprottau 104
20. Schwurgerichts-Sitzung in Grünberg 119
20. Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Gersdorf a/O., Kreis Bunzlau 119
21. Vorschriften über den Verschluß der nach Frankreich bestimmten kokomm. Briefe 103
23. Schwurgerichts-Sitzung in Glogau . 110
24. Veränderung der Gutsbezirke Kessel, Schosdorf und Ober-Schosdorf sowie des Gemeindebezirks Schosdorf, Kreis Löwenberg 119
27. Ergebniß der Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau 111
29. Fahrplan für die Vieh-Extrazüge der N.-M. Eisenbahn von Breslau resp. Kohlfurt nach Berlin . 118. 122. 132.
29. Veränderung des Gemeindebezirks Neuhaus und des Gutsbezirks „Görlitzer Communal-Heide" 119

Mai

1. Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preuß. Schatzanweisungen . . 111
1. Aufhebung der in der Provinz Schlesien bestehenden Niederlagen von unversteuertem Salz 113
3. Erneuung von Polizei-Verwaltern über Domainen-Ortschaft. im Saganer Kreise 122
4. Geschäftsplan für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1869 . . . 112
4. Aufhebung der Bergpolizei-Verordnung für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in der Ober- u. Niederlausitz ꝛc. 130
5. Verlegung der Zollstraße von Neu-Sorge zum Neben-Zollamt 1. Klasse in

Digitized by Google

Mai.		Seite.
	Friedland	122
7.	Jahrmarkts-Verlegung in Schmiedeberg	122
8.	Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Berna, Kreis Lauban	133
11.	Polizeiverwaltung über Gut und Dorf Pirl, Kreis Liegnitz	130
11.	Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Regierungsbezirk Merseburg	130
11.	Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Gersdorf a/D., Kr. Bunzlau	133
11.	Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten-Sätze des Charité-Krankenhauses in Berlin	140
12.	Verlegung von Kram- und Viehmärkten in Polkwitz	130
12.	Dispensation der Angehörigen der mit dem Norddeutschen Bunde nicht vereinigten Theile des Großherzogthums Hessen von der Beibringung eines Heirathserlaubnißscheines der Heimathsbehörde	130
12.	Dispensation der Belgischen Staatsangehörigen von der Beibringung eines Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde	137
13.	Uebermittelung von Zahlungen durch Postanweisung nach allen Orten der vereinigten Staaten von Nordamerika	129
14.	Veränderung des Gutsbezirks der Domaine Panten und des Gemeindebezirks Panten, Kreis Liegnitz	149
15.	Vorschriften, welche behufs Erhebung der Abfindungssummen für die Zehnt-Ablösung von den Empfangsberechtigten zu beachten sind	131
15.	Empfehlung der sogenannten Sicherheits-Zündhölzer	136
18.	Warnung vor unvorsichtiger Verwendung der mit arsenhaltigen Anstrichfarben behafteten grünen Drahtgewebe	137
19.	Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Prov. Schlesien. 138. 142.	146
19.	Vernichtung früher ausgelooster und eingelöster Rentenbriefe der Provinz Schlesien	139
19.	Grundsteuer-Beischlag pro 1870 behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer entstandenen Kosten	137
19.	Schwurgerichts-Sitzung in Jauer	140
20.	Johannis-Zins-Termin der Glogau-Saganer Fürstenthums-Landschaft	140
24.	Ausdehnung der Verfügung vom 6. Juni 1867 bezüglich der ärztlichen Praxis auf die Fürstenth. Waldeck u. Pyrmont	141
25.	Veränderung des Gutsbezirks Nieder-Würgsdorf und der Gemeindebezirke Nieder-Würgsdorf und Neu-Würgsdorf, Kreis Bolkenhain	150
26.	Bau-Polizei-Verordnung für die Stadt Friedeberg a/Q.	142
27.	Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände des häuslichen und gewerblichen Bedarfs der arbeitenden Klassen in Amsterdam	144. 149
27.	Resultate der Wirksamkeit der Schiedsmänner im Appellationsgerichts-Bezirke Breslau pro 1868	148
28.	Verkehrsfreiheit mit Taback zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten und mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem Großherzogthum Hessen	146
30.	Bestimmungen über den Postverkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaate	141
31.	Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden bei der „Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschaden“	148. 155.
31.	Bestimmungen über den direkten Personen-Verkehr zwischen der N.-M. Eisenbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	159. 165.
Juni.		
1.	Schwurgerichts-Sitzung in Liegnitz	149
2.	Errichtung der Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria in Berlin	146
3.	Gerichtsferien im Glogauer Appellationsgerichts-Bezirke	148
3.	Transport-Erleichterungen für Gegenstände der Sculptur, Architectur ꝛc. zur Ausstellung in München	158. 165.
3.	Bergwerksverleihungen an den Seifenfabrikanten Grosse in Sommerfeld	155
4.	Bergwerksverleihungen an den Seifenfabrikanten Grosse in Sommerfeld	156
5.	Aufforderung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker bei der Steuerbehörde	146
7.	Auszahlung der am 1. Juli 1869 fälligen Zinsen für Preuß. Staatsschuldverschreibungen und Einlösung der zum 1. Juli 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Staatsanleihe von 1859	145
7.	Bergwerksverleihungen an den Seifenfabrikanten Grosse in Sommerfeld	157
8.	Präparanden-Prüfung an dem Schullehrer-Seminar in Bunzlau	150
8.	Beiträge für die Provinzial-Land-Feuer-Societät für das erste Semester 1869	155
9.	Auszahlung der Johannis 1869 fälligen schlesischen landschaftlichen Pfand-	

Digitized by Google

Juni. Seite.

briefzinsen . . . 159
9. Kündigung der ausgelooften Schuldverschreibungen der 5% Staatsanleihe vom Jahre 1859 . . . 161
10. Reductions-Verhältniß bei den Postanweisungen nach den Niederlanden . . 153
10. Vereinigung des bisherigen selbständigen ländlichen Gemeindebezirks Pfarräcker mit dem Gemeindebezirke der Stadt Hoyerswerda . . . 166
13. Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen . . 153
13. Angabe der Mittel, deren sich die Aufgeber telegraphischer Depeschen bedienen können, um deren correcte Uebermittelung sicher zu stellen . . . 168
14. Beginn eines neuen Unterrichts-Cursus in der Central-Turnanstalt in Berlin . . 154
15. Portofreiheit resp. Portopflichtigkeit der Correspondenz der Schiedsmänner . . 164
15. Republikation der Bestimmungen über die gerichtliche Depositalverwaltung . . 164
15. Gerichtsferien im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Breslau . . . 164
15. Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866 . . . 206
16. Gerichtsferien im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a/O. . . . 164
18. Warnung vor sorgloser Behandlung von Stoffen, in welchen Reste von flüchtigen, leicht entzündlichen Flüssigkeiten vorhanden sind . . . 162
18. Aufnahme der Hamburgischen Vogtei Moorwärder und einem Theile der Preuß. Elbinsel Wilhelmsburg in den Verband des Gesammt-Zollvereins . . . 161
18. Zollabfertigung für den Elbverkehr . . 162
18. Telegramme in deutscher oder französischer Sprache sind Entstellungen weniger ausgesetzt als Telegramme die in anderen Sprachen aufgegeben werden . . . 169
19. Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Buchwald, Kreis Hirschberg . . 166
19. Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Klein-Kotzenau, Kreis Lüben . . 170
21. Prüfungs-Termin für Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst . . 170
22. Zinssätze der Provinzial-Hilfs-Kasse für das Jahr 1869 . . . 169
23. Vereinigung der bisherigen ländlichen Gemeinde Dänemark mit dem Gemeindeverbande der Stadt Liegnitz . . . 169
23. Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Maaße und Gewichte in die für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte . . . 162
24. Termin zur Verpachtung der Domainen-

Juni. Seite.

Vorwerke Ober- und Mittel-Langenwaldau . . . 172. 201. 210.
26. Reductionsverhältniß bei den Postanweisungen nach der Schweiz . . . 168
28. Bestimmungen über den Postverkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Fürstenthümern Moldau und Wallachei . 168
28. Uebersicht vom Stande des Haupt-Vieh-Assecuranz-Fonds am Schlusse des Jahres 1868 . . . 172
29. Verlegung des Jacobi-Viehmarkts in Naumburg a/S. . . . 172
29. Genehmigung zur Errichtung der „Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material zu Görlitz" und Statut der Gesellschaft. Beilage zu No. 29.
30. Absperrung der Passage über die Boberbrücke bei Löwenberg . . . 169

Juli.

1. Verlegung der Geschäftsräume der Schlesisch. Generallandschafts-Direktion in Breslau 173
1. Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen . . . 175
1. Bergwerksverleihung an Se. Hoheit den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen in Löwenberg . . . 178
1. Verzeichniß der Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen für die einer Abgabe unterliegenden Erzeugnisse an den Grenzen des Norddeutschen Bundes gegen Bayern, Würtemberg und Baden . . . 189
1. Verzeichniß der Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins ꝛc. befugt sind . . . 193
2. Bewilligung eines Findegeldes für das bei den Artillerie-Schießübungen verfeuerte Zink und Blei . . . 172
3. Präparanden-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Steinau . . . 177
3. Depositat-Verwaltung bei dem Kreisgericht in Lüben . . . 180
4. Behandlung von Beschwerden ꝛc. bezüglich des Verkehrs auf der N.-M. Eisenbahn . 173
5. Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Sagan und des Dorf-Gemeindebezirks Hermsdorf . . . 177
5. Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Regierungsbezirke Bromberg . . . 177
5. Veränderung des Gutsbezirks Nieder-Schönbrunn und der Gemeindebezirke Ober- und Nieder-Schönbrunn, Kreis Lauban . 180
6. Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände der Schleswig-Holsteinschen Landes-Industrie-Ausstellung in Altona . 179

Digitized by Google

Juli. Seite.
8. Verwaltungs-Resultate der Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1868 . . 185
9. Portoermäßigung für frankirte Briefe aus Nord-Deutschland nach Norwegen . . 175
10. Berufung des Pastors Nagel zum Pastor der evangelisch-lutherischen Parochie Bunzlau-Löwenberg 175
10. Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen 205. 229. 248
10. Aufforderung an die Versender von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen 234
12. Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau 178
12. Polizeiverordnung betr. die Roßschlächtereien 184
13. Bestimmungen über den Kohlenbergbau in der Preuß. Oberlausitz 187
14. Bestimmungen über Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker 185
14. Veränderung des Gutsbezirks Logau und der combinirten Gemeindebezirke von Logau u. Schlesisch Haugsdorf, Kr. Lauban 188
14. Uebersicht der von den Schiedsmännern des Glogauer Appellationsgerichts-Bezirks im Jahre 1868 erledigten Streitsachen . . 201
15. Abänderung der Bergpolizeiverordnung betreffend die Wetterführung auf Bergwerken 188
15. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe . 188
15. Eintritt der Verkehrsfreiheit bezüglich der in den Gesammtzollverein aufgenommenen Hamburgischen Vogtei Moorwärder und eines Theiles der Preuß. Elbinsel Wilhelmsburg 200
16. Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Seedorf, Kreis Liegnitz . . . 202
17. Ergebniß der Neuwahl sämmtlicher Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer in Görlitz 183
17. Bergwerksverleihung an den Obersteiger Haßmann in Willmannsdorf . . . 208
20. Aufforderung zur Bewerbung um ein von Zieglersches Stifts-Stipendium f. Fräuleins 203
20. Termin zur Verpachtung der Domainen-Vorwerke Ob.-u. Nied.-Schönbrunn 208. 218. 234
21. Ausschreibung von Beiträgen für die Oberlausitzer Feuer-Societät 203
23. Uebermittelung von Zahlungen durch Postanweisung nach allen Orten der vereinigten Staaten von Nord-Amerika . . . 200
24. Prüfung evangel. Lehrerinnen in Breslau 201
24. Berichtigung von Druckfehlern in der Tabelle der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Maaße und Gewichte in die für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte . 207
29. Zusicherung einer Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers 207
30. Bezeichnung derjenigen Oesterreichischen Gebietstheile, deren Angehörige von der Beibringung eines Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde dispensirt sind . . 207
30. Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Panten, Kreis Liegnitz 211
31. Aufforderung zur Bewerbung um die erledigte Physikatsstelle des Kreises Hoyerswerda 208
31. Verkauf von Franko-Couverts à 2 Sgr. für die diesem Portosatze entsprechende Correspondenz 208
31. Nachtrag zu dem Regulative für die Verwaltung des Schlesischen Freikurgelderfonds vom 24. März 1868 239

August.
1. Termin für die Meldungen zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie in Berlin . 203
3. Eröffnung der niederen Jagd 207
3. Uebergang des Progymnasiums zu Ohlau aus dem Ressort der Regierung in den Aufsichtsbereich des Prov.-Schul-Collegiums 209
3. Frachtbegünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände der Münchener Kunstausstellung 210
4. Verlängerung der Dauer der Landes-Industrie-Ausstellung in Altona 210
9. Taxe für homöopathische Arznei-Verordn. 209
9. Einstellung der Extra-Viehzüge von Kohlfurt nach Berlin 218
10. Verlegung eines Jahr- und Viehmarktes in Priebus 210
10. Veränderung des Stadtbezirks Sagan und des Gutsbezirks Burglehn Sagan . . 219
12. Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle bei Altkirch auf der Kreis-Chaussee von Sagan nach Naumburg a/B. 225
12. Bergwerksverleihung an den Obersteiger Haßmann in Seichau, Kreis Jauer . 227
12. Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Ansprüche an die von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens in den Jahren 1800 bis 1804 aufgenommenen Anleihen 225
13. Staatsvertrag wegen Regulirung der Schlesisch-Böhmischen Landesgrenze nebst Instruktion für die mit der Ueberwachung der preußisch-österreichischen Grenzen beauftragten Behörden. Beilage zu No. 35. . 226
13. Zusicherung einer Prämie für Entdeckung eines Mörders 218
14. Veränderung der Gutsbezirke Skeyden und Nieder-Herndorf, Kreis Glogau . . 228
15. Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur internationalen forst- und landwirthschaftlichen Ausstellung in Namur . . 228
16. Genehmigung zur Abhaltung eines fünften Viehmarktes in Priebus 226

Digitized by Google

August. Seite.

17. Publikation des Gesetzes über die Rinderpest sowie der darauf bezüglichen Ausführungs-Instruktion. Beilage zu No. 34. . 218
17. Aufforderung zur Bewerbung um die Konzession zur Anlage einer Apotheke in Probsthayn, Kreis Goldberg-Hainau . . . 226
18. Statut der in Görlitz unter der Firma „Görlitzer Aktien-Brauerei" errichteten Aktien-Gesellschaft. Beilage zu No. 36.
18. Belegung der schles. neuen landschaftlichen Pfandbriefe mit Zinskupons . . 228. 235
18. Nachtrag zum Reglement des Pensions-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Oberlausitz . . . 247
20. Bestimmungen wegen Ausführung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien abgeschlossenen Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 226
20. Verlegung der Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Impériale in Paris v. Berlin nach Paderborn 227
20. Bergwerksverleihung an Se. Hoheit den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen in Löwenberg 234
23. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1869 betreffend die Besteuerung des Zuckers 230
24. Bestimmungen wegen Ausführung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 233
24. Amtliches Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Regierungsbez. Marienwerder 234
27. Bestimmungen wegen Zahlung der Steuervergütung für Branntwein . . . 237

September.

1. Aufforderung zur Bewerbung um die Conzession zur Errichtung einer vierten Apotheke in Görlitz 237
3. Wünschenswerthe Form der Adresse für Briefe nach Rußland 237
3. Genehmigung zum Vertrieb von Loosen, welche von dem Comitée der internationalen Kunstausstellung in München ausgegeben werden 238
3. Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft für ländliche Gebäude im Kreise Löwenberg zu Schmottseiffen 238. 240
3. Schwurgerichts-Sitzung in Grünberg . 241
4. Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Beilage zu No. 38.
6. Verlegung eines in Neu-Gabel anberaumten Gerichtstages 238

Septembor. Seite.

7. Verkauf von Franko-Couverts à 2 Sgr. für die diesem Portosatze entsprechende Correspondenz 240
7. Schwurgerichts-Sitzung in Glogau . . 241
8. Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für ländliche Ortschaften des Kreises Landeshut . . 240. 245
9. Auszahlung der am 1. Oktober 1869 fälligen Zinsen von Preuß. Staatsschuldverschreibungen und Einlösung der zur Auszahlung am 1. Oktober 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 239
9. Polizeiverordnung, betreffend den gewerblichen Betrieb von Schaustellungen, Musikaufführungen ꝛc. 240
10. Aufforderung zur sofortigen Anzeige von Todesfällen, Seitens der Verwandten oder Hausgenossen der Verstorbenen bei den Gerichten des Orts 240
10. Verwaltungs-Resultate der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1868 . 249
13. Kündigung der ausgelosten Schuldverschreibungen der 4½% Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1848 243
13. Einpfarrung der Kolonie Neubuchwalde, Kreis Hoyerswerda, in den Pfarrverband der katholischen Pfarrkirche zu Wittichenau 249
14. Schwurgerichts-Sitzung in Görlitz . 246
15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 239
15. Wiederholter Aufruf gekündigter schlesischer Pfandbriefe 245
15. Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Halbau O/L. 246
16. Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes 244
16. Abänderung des Gutsbezirks Bergisdorf — Luthröthe — Puschvorwerk, Kr. Sagan 246
17. Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle bei Lessendorf auf der Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus nach Lessendorf . . 245
17. Aufhebung der Posterpedition zu Heidersdorf 245
17. Errichtung einer Kreis-Sparkasse in Glogau 249
20. Einberufung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien 245
21. Eröffnung des Kommunal-Landtages der Neumark 249
21. Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Nieder-Groß-Hartmannsdorf, Kreis Bunzlau 252
22. Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie . . . 247

Digitized by Google

September. Seite.

22. Schwurgerichts-Sitzung in Jauer . . 252
25. Vereinigung der Antheile Markersdorf, Kr. Görlitz, zu einem Gemeindebezirke Markersdorf 256
27. Abänderung des Statuts der Oberlausitzer Hilfskasse 249
27. Taxpreis der Blutegel 249
28. Bestimmungen für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien 254
28. Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle in Marsdorf auf der Sagan-Sorauer Kommunal-Chaussee 254
28. Jahrmarkts-Verlegung in Glogau . . 255
29. Gerichtstage in Markliffa 256
29. Verlooste resp. zur Zahlung ausgesetzte Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Scheine 262
30. Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes 253
30. Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn . . 255
30. Bezeichnung der Behörden, bei welchen bis auf Weiteres keine Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger stattfinden sollen 255
30. Veränderung des Gutsbezirks Forstrevier Panten, des Gutsbezirks Rogau und des Gutsbezirks Mittel-Koitz, Kreis Liegnitz . 264
30. Bergwerksverleihung an den Gutsbesitzer Demisch in Nieder-Ludwigsdorf . . . 268
30. Aufforderung zur Unterlassung der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. 278

Oktober.

1. Eröffnung des Provinzial-Landtages für die Provinz Schlesien und Allerhöchstes Propositionsdecret 253
1. Schlachtsteuer-Stückatz für ein Kalb für die Stadt Görlitz 255
1. Direkter Personen-Verkehr zwischen der Niederschlesisch-Märkischen und der Breslau Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn . . 264
2. Angabe der öffentlichen Blätter, welche die schlesische landschaftliche Bank zur Publikation ihrer Bekanntmachungen benutzen wird 256
2. Uebersicht der schlesischen landschaftlichen Bank in Breslau pro 1. Oktober 1869 . 256
2. Belegung der neuen landschaftlichen Pfandbriefe mit Zinskupons 256
4. Ankündigung des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1869 255
5. Errichtung einer zweiten Hebestelle auf der Kreis-Chauss. v. Sagan nach Naumburg a/B. 255
11. Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen 263
11. Errichtung einer Sparkasse f. d. Städtchen Kotzenau u. die ländl. Ortsch. Kl.-Kotzenau 267

Oktober. Seite.

11. Gerichtstage in Rothwasser und Rauscha 268
11. Gerichtstage in Prinkenau 268
11. Verzeichniß der Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen zur Absertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind 271
12. Veränderung des städtischen Gemeindebezirks Bolkenhain und des domainenfiscalischen Gutsbezirks Klein-Walterdorf, Kreis Bolkenhain 267
14. Gerichtstage in Schönberg 268
15. Deposital- und Salarien-Kassen-Verwaltung bei dem Kreisgericht in Sprottau 268
16. Gerichtstage in Neu-Gabel 283
22. Bewilligung von Prämien an Dienstboten 279
25. Aufhebung der Wochenmärkte in Rothwasser, Kreis Görlitz 279
26. Verlegung des Kram- und Viehmarktes in Kuttlau, Kreis Glogau 279
26. Bestimmungen bezüglich des Austausches von Postanweisungen nach u. von Belgien 282
27. Widerlegung der im Publikum verbreiteten Nachricht, daß die Beförderung von Packeten durch die Post aufhören werde 279
27. Gerichtstage in Schlawa 283
27. Veränderung des Gutsbezirks Uhyst und des Gemeindebezirks Merzdorf, Kreis Hoyerswerda 283
28. Angabe eines Mittels, durch welches Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Entzündlichkeit genommen werden kann . 282
28. Verlegung des Termins zur Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtages der Neumark 283
29. Aenderungen und Erweiterungen des schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Güter-Verkehrs 285. 290

November.

1. Einstellung des Geschäftsbetriebes der Auswanderer-Expedienten Baring Brothers & Komp. und Schaw & Lowther in London 283
1. Gerichtstage in Jänkendorf 286
1. Gerichtstage in Treba 286
1. Allerhöchste Ordre wegen Verwaltung des Oberschlesischen Typhuswaisenfonds durch die Landarmen-Direktion in Oppeln . 287
2. Gerichtstage in Waldau, Klitschdorf und Greulich 286
2. Gerichtstage in Kotzenau 286
2. Gerichtstage in Wittichenau 286

Digitized by Google

November.		Seite.
2.	Hengstführung durch das Schauamt des Grünberger Kreises	286
3.	Depositat-Verwaltung des Kreisgerichts in Sagan	286
3.	Uebergang der höheren Bürgerschule in Sprottau aus dem Ressort der Regierung in das des Prov.-Schul-Kollegiums	293
4.	Abänderung der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart	285
8.	Gerichtstage in Naumburg a/B.	291
8.	Ergebniß der Ersatzwahl für den Reichstags-Abgeordneten des 7. Liegnitzer Wahlbezirks	291
9.	Schwurgerichts-Sitzungs-Perioden für das Jahr 1870 b. Schwurgericht in Coutbus	289
9.	Aufruf des Vorstandes des vaterländischen Frauen-Vereins in Berlin zur Unterstützung der Vereinszwecke	297
10.	Wahl des Landraths Grafen Pückler auf Ober-Weistritz zum Landeshauptmann der Provinz Schlesien	293
11.	Gerichtstage zu Ullersdorf bei Liebenthal	291
12.	Genehmigung zur Veranstaltung einer Hauscollecte für die Diakonissen-Anstalt Bethanien in Breslau	288
13.	Aufforderung zur Bewerbung um die Konzession zur Anlage einer Apotheke in Saabor, Kreis Grünberg	288
13.	Allerhöchste Ordre vom 1. Septbr. 1869 betreffend die Wiederverleihung aberkannter Ehrenzeichen	288
13.	Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen d. Prov. Schlesien 289. 295. 298.	301.
13.	Vernichtung früher verlooster und eingelöster Rentenbriefe	290
15.	Polizeiverordnung betreffend das Befahren der im Ausbau begriffenen Liegnitz-Rothenburger Eisenbahn auf der Strecke zwischen Liegnitz und Lüben mit Arbeitszügen	287
15.	Aufhebung der Bekanntmachung vom 5. Mai d. J. bezüglich der Verlegung der Zollstraße von Oesterr. Neuforge zum Neben-Zoll-Amt zu Friedland bei Waldenburg	289
15.	Gerichtstage in Panthenau	296
15.	Gerichtstage in Märzdorf	297
17.	Gerichtstage in Campern	297
17.	Abfertigungsstellen für den mit dem Anspruch auf Steuervergütigung ausgehenden inländischen Branntwein in Curhaven und Lübeck	299
18.	Bestätigung des erwählten Administrators der Schummelschen Schullehrer-Wittwen-Kasse	295
18.	Gerichtstage in Kontopp u. D.-Wartenberg	297

November.		Seite.
20.	Bergpolizei-Verordnung, betreff. die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen ꝛc.	300
22.	Genehmigung zur Abhaltung von Kram- und Viehmärkten in Lohsa, Kreis Hoyerswerda, und Zeitbestimmung für dieselben pro 1870	299
22.	Nachtrag zu den Geschäfts-Instruktionen für die Landarmen-Direktionen vom 11. April 1866	303
22.	Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen	318
23.	Veröffentlichung abhanden gekommener Werthpapiere durch den Staatsanzeiger	294
23.	Instruktion betr. die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde getroffene Uebereinkunft bezüglich der literarischen Erzeugnisse und Werken der Kunst	294
23.	Retourbillets, welche auf den Stationen der R.-M. Eisenbahn ausgegeben werden, müssen vor Antritt der Rückreise nochmals abgestempelt werden	302
23.	Gerichtstage in Hohenfriedeberg	309
25.	Beförderung von Drucksachen als Gegenstände der Briefpost nach den vereinigten Staaten von Amerika	299
25.	Aufforderung zur Bewerbung um die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Landaner Kreises	299
25.	Statut des Gewerbe-Vereins zu Görlitz. Beilage zu No. 49.	
26.	Gerichtstage in Lohsa	309
27.	Remunerirung der mit Beaufsichtigung und provisorischer Wiederherstellung der Telegraphenlinien beauftragten Straßen-Aufsichts-Beamten	299
28.	Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten	317
Dezember.		
1.	Aufforderung zur Bewerbung um die zur Erledigung gekommene Physikatsstelle des Freistadter Kreises	307
1.	Gerichtstage in Kupferberg	309
1.	Forst-Gerichtstage in Glogau	309
1.	Auszahlung der Weihnachten 1869 fälligen schlesischen landschaftlichen Pfandbriefzinsen	309
2.	Anweisung zur Ausführung des Titel III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869	303
3.	Termin zur Einreichung der Nachweisungen von den durch die Schiedsmänner des Breslauer Appellationsgerichtsbezirks im Jahre 1869 zu Stande gebrachten Vergleiche	313

Digitized by Google

Dezember.	Seite.
6. Kuratorium der Kreis-Sparkasse in Bolkenhain für das Jahr 1870	308
7. Angabe der Form, welche die Adressen der nach Rußland bestimmten Briefe bedürfen	312
7. Martini-Marktpreise pro 1869 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marsch-Fourage im Jahre 1870	312
7. Veränderung des Guts- und Gemeindebezirks Liebsen, Kreis Sagan	314
8. Nachtrag zu dem Statut der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien vom 24. Mai 1853	308
8. Auszahlung der am 2. Januar 1870 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen und der neumärkischen Schuldverschreibungen	311
8. Beiträge für die Provinzial-Land-Feuer-Societät für das 2. Semester 1869	313
8. Kündigung der in der 14. Verloosung der 5 pC. Staatsanleihe vom Jahre 1859 gezogenen Schuldverschreibungen	318
9. Termin zur Einreichung der Nachweisungen von den durch die Schiedsmänner des Frankfurter Appellationsgerichtsbezirks im Jahre 1869 zu Stande gebrachten Vergleiche	313
10. Auswanderer bedürfen weder eines Passes noch eines Auswanderungs-Consenses	312
10. Verkauf von Franko-Couverts à 2 Sgr. für die diesem Portosatze entsprechende Correspondenz	314
10. Prüfungs-Termine für Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste für das Jahr 1870	314
11. Abgabenfreie Zulassung von Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden des Zollvereins resp. der Schweiz zu Waarenankäufen oder Aufsuchen von Waarenbestellungen auf Grund der von der Heimathsbehörde ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarten	312
13. Chausseegeld-Erhebung bei der Hebestelle zu Hammer-Kotzenau auf der Chaussee von Hainau nach Polkwitz	313
13. Aufforderung zum Abonnement auf das Regierungs-Amtsblatt pro 1870	312
13. Verabreichung des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt an die Geistlichen	313
14. Widerruf der dem C. Boernstein in Bremen ertheilten Konzession zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern	313
18. Einrichtung einer Post-Expedition auf dem Bahnhofe zu Görlitz	319
19. Winterfahrplan der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	319

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1. Liegnitz, den 2. Januar 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(1) Das 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter:

No. 201 das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868; unter

No. 202 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Postverwaltungsgeschäfte für die Landrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg; unter

No. 203 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. Dezember 1868; unter

No. 204 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 3. Dezember 1868; unter

No. 205 die Beglaubigung des Pairs von Portugal, Vicomte de Paiva, zum Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde; unter

No. 206 die Ernennung des preußischen Konsuls Friedrich Freiherrn von Lichtenberg in Ragusa und des preußischen Vizekonsuls und sächsischen Konsuls Paul Scarpa in Fiume zu Konsuln, sowie des preußischen Vizekonsuls Anton Hesky in Zengg zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 207 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Bremerhafen, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Königlich dänischen Vizekonsul Eduard Dubbers in Bremen; unter

No. 208 die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes an den zum General-Konsul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Matthias Levy zu Hamburg; unter

No. 209 die Ertheilung des Exequatur als persischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhard zu Elberfeld; unter

No. 210 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Max von Brandt in Yokohama zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Japan, sowie die Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der japanischen Regierung, und unter

No. 211 die Ernennung des preußischen Vizekonsuls Joao Carlos de Silva in Terceira (Azoren), und des preußischen Konsuls Luiz Antonio Cardozo in Majo (Kap Verdische Inseln) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des hanseatischen Vicekonsuls José Antonio Martins zu Alha do Sal (Kap Verdische Inseln), des hanseatischen Vicekonsuls Joao Victorino Nogueira in Elvas, und des hanseatischen Vizekonsuls José Joaquim Serpa in Villa nova de Portimao zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(2) Das 79. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1868, enthält unter:

No. 7265 das Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. Dezember 1868; unter

No. 7266 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staatschaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Tonssainen-Kasdehner Kreisstraße bei Neu-Egleninken, 2) von der Tonssainen-Kasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

No. 7267 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868; unter

No. 7268 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868; unter

No. 7269 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren; unter.

No. 7270 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypo-

thekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. Dezember 1868; unter

No. 7271 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1868; und unter

No. 7272 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(3) Dem Vorstande des oberlausitzischen Waisenhauses zu Reichenbach wird hiermit die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1869 in den Kreisen Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz und Lauban eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte zum Besten des gedachten Waisenhauses zu veranstalten. Die von dem Waisenhaus-Vorstande zu beauftragenden Collectanten müssen sich vor dem Beginn der Sammlung an jedem Orte bei der Ortspolizeibehörde melden und mit dieser Genehmigungs-Urkunde oder einer beglaubigten Abschrift derselben legitimiren.

Breslau, den 7. Dezember 1868.

Der K. Wirkl. Geh. Rath u. Ober-Präs. d. Prov. Schlesien.
(gez.) von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(4) Der nach dem Jahrmarkts-Verzeichniß der Kalender auf Freitag den 12. März 1869 zu Rothwasser, Kreis Görlitz, angesetzte Jahr- und Viehmarkt wird hierdurch auf Freitag den 5. März 1869 verlegt.

Liegnitz, den 19. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hauptmann Müller zu Würchland zum stellvertretenden Deichhauptmann des Bartsch-Weidischer Deichverbandes gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden ist.

Liegnitz, den 22. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(6) Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Veränderungen bei dem Verleger Rudolph Gärtner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) Leipziger Straße 133 in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr. zu beziehen sind.

Liegnitz, den 23. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(7) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director auf Antrag der städtischen Behörden von Görlitz die Erhebung eines Kommunal-Zuschlags zur Mahl- und Schlacht-Steuer von 50 %, statt des bisherigen Zuschlags von 25 %, in genannter Stadt vom 1. Januar 1869 an genehmigt haben.

Liegnitz, den 24. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(8) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Novbr. d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der dem Woldemar Zembsch in Firma Zembsch & Kothe, in Bremen unter dem 18. August d. J. ertheilten Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Schiffspassagieren und Auswanderern nach transatlantischen Häfen in Uebereinstimmung mit dem Erlasse vom 3. November 1859 die Beförderung von Schiffspassagieren und Auswanderern nach Brasilien nachträglich ausgeschlossen worden ist.

Liegnitz, den 28. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(9) Von dem aufgelösten bisherigen Königlichen Domainen-Vorwerke Schönborn, Liegnitzer Kreises, sollen zwei bisher unverkauft gebliebene nördlich des Wohnhauses neben der Dorfstraße belegene Garten-Parzellen von 16 Quadrat-Ruthen, resp. 1 Morgen 3 Quadrat-Ruthen Flächen-Inhalt, und zu 9 Thlr. resp. 104 Rthlr. taxirt, im Wege der Licitation verkauft werden.

Zur Ausbietung derselben ist ein Termin auf **den 8. Januar 1869 Vormittags 11 Uhr** in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Secretair Adler anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag denjenigen zahlungsfähigen Bietern, deren Meistgebot die Taxe erreicht, sofort im Termine ertheilt werden wird.

Bedingungen und Karte sind in unserer Domainen-Registratur, erstere auch bei dem Schulzen Landmann in Schönborn einzusehen.

Liegnitz, den 4. Dezember 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(10) In Gemäßheit des §§. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1845 bis 1868 nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			
		der preußische Scheffel															
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	Bunzlau	2	26	5	2	19	9	2	—	7	1	17	7	—	29	1	
2	Glogau	—	—	—	2	17	7	1	28	6	1	18	7	1	—	11	
3	Goldberg	2	24	8	2	17	5	1	29	5	1	17	9	—	29	8	
4	Görlitz	—	—	—	2	26	9	2	2	6	1	20	3	1	—	1	
5	Grünberg	—	—	—	2	20	—	1	29	1	1	21	11	1	2	1	
6	Hainau	—	—	—	2	18	8	1	29	8	1	17	9	1	—	—	
7	Hirschberg	2	28	9	2	19	9	2	2	5	1	19	1	—	29	—	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	27	4	2	—	2	1	20	7	1	1	11	
9	Jauer	—	—	—	2	16	6	2	—	5	1	17	5	—	29	3	
10	Liegnitz	—	—	—	2	18	8	2	—	6	1	18	9	1	—	2	
11	Löwenberg	—	—	—	2	22	3	2	1	3	1	18	6	—	28	2	
12	Lüben	—	—	—	2	18	1	1	29	6	1	18	8	1	—	6	Fraction der Preise für Glogau und Liegnitz.
13	Sagan	—	—	—	2	23	10	2	1	—	1	21	11	1	2	5	
14	Sprottau	—	—	—	2	21	3	1	29	2	1	19	—	1	—	7	
15	Freiburg	2	20	4	2	14	10	1	29	6	1	16	11	—	29	2	
16	Neumarkt	—	—	—	2	16	—	1	29	3	1	16	4	—	28	10	

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1869. Königliche General-Commission für Schlesien.

Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, so wie der in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1868 wie folgt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			
		der preußische Scheffel															
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	Bunzlau	2	24	—	2	18	1	2	9	3	1	29	4	1	9	6	
2	Glogau	—	—	—	2	16	1	2	5	10	1	28	10	1	12	7	
3	Goldberg	2	22	6	2	18	—	2	10	—	2	—	3	1	7	—	
4	Görlitz	3	—	7	2	25	7	2	12	6	2	5	—	1	11	10	
5	Grünberg	—	—	—	2	18	9	2	5	11	2	7	6	1	11	3	
6	Hainau	—	—	—	2	19	6	2	9	—	2	2	—	1	9	6	
7	Hirschberg	2	29	—	2	23	6	2	12	6	2	—	6	1	8	6	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	28	9	2	6	3	2	3	9	1	11	3	
9	Jauer	2	19	6	2	14	—	2	10	—	1	28	6	1	8	—	
10	Landeshut	2	27	4	2	20	2	2	6	4	2	2	6	1	5	4	Früherer Normal-Marktort.
11	Liegnitz	2	19	7	2	15	—	2	8	—	2	1	9	1	8	6	
12	Löwenberg	2	21	3	2	16	3	2	10	4	2	—	3	1	8	9	
13	Lüben	—	—	—	2	15	6	2	6	11	2	—	3	1	10	6	Fraction für Glogau und Liegnitz.
14	Sagan	—	—	—	2	23	9	2	9	4	2	5	—	1	13	5	
15	Sprottau	—	—	—	2	23	9	2	9	4	2	2	6	1	12	6	
16	Freiburg	2	19	9	2	15	3	2	7	6	1	28	—	1	8	—	
17	Neumarkt	—	—	—	2	16	6	2	7	4	1	29	8	1	8	4	

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1869. Königliche General-Commission für Schlesien.

Digitized by Google

(11) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1860 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Alt-Prießnitz des Regierungs-Bezirks Potsdam, so weit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Breslau, den 26. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

v. Maassen.

(12) Vom 1. Januar k. ab werden die Personenpost zwischen Friedeberg a./Q. und Rabishan, sowie die Station für alles Postfuhrwerk in Friedeberg a./Q. aufgehoben.

Zwischen den obengenannten Orten wird von demselben Termine ab ein Personen-Fuhrwerk des Fuhr-Unternehmers Willner in Wigandsthal coursiren, welches zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden soll und aus Friedeberg um 1^{40} Uhr Nachm., aus Rabishan aber um 4^{15} Uhr Nachm. abgehen wird. Die Beförderungszeit beträgt 55 Minuten.

Liegnitz, den 28. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director.

(13) Vom 10. Januar k. J. ab werden direkte Fahrbillets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach und Altwasser nach Leipzig und umgekehrt ausgegeben. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine direkte Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.

Berlin, den 24. Dezember 1868.

Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(14) In Folge des Ausscheidens des Kataster-Kontroleurs Hälschner zu Hirschberg ist das Katasteramt für die Kreise Hirschberg und Schönau dem bisherigen Kataster-Secretair v. Stemann unter Ernennung desselben zum Kataster-Kontroleur vom 1. Januar 1869 ab übertragen worden.

Liegnitz, den 21. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

(15) Die Königlichen Förster Tschacher zu Neustadt und Rietzschel zu Schwarz-Collm sind von dem Herrn Finanz-Minister Excellenz zu Königlichen Hegemeistern ernannt worden, dem Königlichen Förster Müller zu Bluno ist der Charakter als Königlicher Hegemeister vom Herrn Finanzminister verliehen worden.

Liegnitz den 20. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

(16) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt: die Vokation für den Pastor Präsch in Ebersdorf zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Giesmannsdorf, Kreis Sprottau.

(17) Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Liegnitz.

Bestätigt: Die Posterpedienten-Anwärter:

Schulz in Sagan, Hollstein in Kohlfurt, Horn in Freystadt, Glasneck in Landeshut, Wernicke in Beuthen a/O., Müller in Hansdorf und Friedrich in Liegnitz als Posterpedienten.

Angestellt: Die bisher gegen Remuneration beschäftigt gewesenen Landbriefträger:

Stensch in Mallmitz, Gundermann in Graunschütz, Ehrentraut in Rubland, Görlitz in Jauer, Kühn in Schönfeld und Rudolph in Merzdorf,

sowie die Postpacketträger:

Zippel in Weißwasser, Röthig und Kay in Hansdorf.

Uebertragen: Die Verwaltung der Posterpedition II. Klasse in Seidenberg dem bisherigen Posterpedienten-Anwärter Weber unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Posterpediteur.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2. Liegnitz, den 9. Januar 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(18) Das 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 enthält unter

No. 212 die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868; unter

No. 213 die Ernennung des preußischen Vizekonsuls Rudolph Elvers zu San Juan (Portorico) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 214 die Ernennung der bisherigen preußischen Vizekonsuln Man. Ant. Garcia zu Ferrol und Juan E. O. Connor zu Benicarlo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 215 die Ernennung des Verwesers des preußischen Konsulats Wilhelm Alexander Brabe in Melbourne zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(19) In den Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position Oleum-Rosarum ein Druckfehler; es muß daselbst statt: 1 Gramm (1,0) heißen 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

(20) Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken gleich 8⅓ Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduziren demgemäß den vom Absender auf der Postanweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(21) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. September 1862. (Amtsblatt pro 1862 No. 39) werden in der Beilage der von den Königlichen Ministerien für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden ausgefertigte Nachtrag zu der Conzession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, der zweite Statuten-Nachtrag, der Plan zu einer Hypotheken-Anleihe und die Statuten der Hypotheken-Tilgungs-Kasse in Dresden vom 28. Dezember 1867 6. Februar 1868 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des unter No. 8 des Conzessions-Nachtrags vom 5. Sept. cr. erwähnten Regulativs für die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungskasse die mit jenem Nachtrage abgedruckten vorbezeichneten Statuten getreten sind und daß auch der Geschäftsbetrieb dieser Hypotheken-Tilgungskasse zu Dresden unter den der Hypothekengesellschaft gestellten Bedingungen auf so lange von den Königlichen Ministerien gestattet ist, als die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Tilgungs-Kasse den statutenmäßigen Verwaltungsorganen der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen bleibt.

Liegnitz, den 31. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(22) Behufs Regelung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Aufbewahrung des Düppeler Sturmkreuzes, des Alsenkreuzes, der Kriegsdenkmünze pro 1864 und des Erinnerungskreuzes pro 1866 von verstorbenen Inhabern derselben, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. October 1864 und vom 20. September 1866 angeordnet, daß die vorgenannten Ehrenzeichen in der Kirche, in deren Bezirk die Besitzer derselben zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden sollen.

Wir bringen dies Behufs der Ablieferung solcher hinterlassenen Denkmünzen an die bezüglichen Kirchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 28. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(23) Vom 15. d. M. wird die Kariolpost zwischen Lorenzdorf und Siegersdorf aufgehoben. Gleich-

Digitized by Google

Gleichzeitig werden eingerichtet:

1) ein Privat-Personenfuhrwerk des Posthalters Tämmer in Bunzlau zwischen Bunzlau und Klitschdorf:
   aus Bunzlau 5^{45} Uhr früh,
   aus Klitschdorf 7^{40} Uhr Abends,
   Beförderungszeit $1^{3}/_{4}$ Stunden,
2) eine Botenpost zwischen Klitschdorf und Lorenzdorf:
   aus Klitschdorf 7^{40} Uhr früh,
   aus Lorenzdorf 6 Uhr Nachmittags,
   Beförderungszeit $1^{1}/_{2}$ Stunden.

Mit dem Privat-Personenfuhrwerke, sowie mit der Botenpost werden Postsendungen jeder Art befördert.

Liegnitz, den 4. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director.

(24) Vom 10. Januar c. J. ab werden direkte Fahrbillets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Ditterebach und Altwasser nach Leipzig und umgekehrt ausgegeben. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine direkte Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.

Berlin, den 24. Dezember 1868.

Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(25) Die diesjährige Präparanden-Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 16. bis zum 18. Februar abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 3. Februar in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein versiegeltes Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes;
3) ein versiegeltes Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung, wobei von dem Präparandenbildner die dazu gebrauchten Lehrbücher anzugeben und der Gang des Unterrichts darzulegen ist;
4) ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physicus ausgestellt;
5) die Zeugnisse über die vor dem Herrn Superintendenten abgelegten Jahresprüfungen;
6) einen selbstgefertigten Lebenslauf auf halbgebrochenen Bogen mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a) des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b) des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c) des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d) des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e) der Termine der früher an einem Seminare abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 15. Februar um 5 Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Reichenbach O./L., den 2. Januar 1869.

Der Königliche Seminar-Direktor.

Lang.

(26) Bekanntmachung.

Für das verflossene II. Halbjahr 1868 werden bei der Oberlausitzer Feuer Societät insofern nicht feste Beiträge bestehen, die bisherigen Beitragssätze von

2 Pf.	von jeder Wurzel der	I.	Klasse					unter Hinzurechnung der in besonderen Fällen normirten Beitrags-Zuschläge.
4 „	„ „	„	„	II.	„			
10 „	„ „	„	„	III.	„			

hiermit ausgeschrieben.

Die Einzahlung dieser Beiträge an das Land-Steuer-Amt I. Abtheilung in Görlitz hat bei Vermeidung der executivischen Einziehung bis spätestens den 25. Februar d. J. zu erfolgen.

Die Beiträge für Gebäude-Versicherungen sind demnach an die betreffenden Ortssteuer-Erheber und Mobiliar Versicherungs-Beiträge an den Bezirks-Commissarius, welcher die Versicherung vermittelt hat, rechtzeitig vorher abzuführen.

Die den Ortssteuer-Einnehmern für Erhebung der Immobiliar Versicherungs-Beiträge zustehende Tantième von 6 Pf. für jeden vollen Thaler und resp. 1 Pf. für jede volle 5 Sgr. können dieselben sich von dem eingezogenen Betrage vorweg in Abzug bringen.

Görlitz, den 5. Januar 1869.

Die Direction der Oberlausitzer Feuer-Societät.

gez. v. Seydewitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3. Liegnitz, den 16. Januar 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(27) Das 1. 2. und 3. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7273 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft. Vom 25. November 1868; unter

No. 7274 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren; unter

No. 7275 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thalern; unter

No. 7276 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins; unter

No. 7277 das Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westfalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. Dezember 1868; unter

No. 7278 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Strausberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Pröpel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam; unter

No. 7279 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur böhmischen Landesgrenze in Marienthal, so wie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt; unter

No. 7280 die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-Corps. Vom 25. November 1868; unter

No. 7281 das Gesetz, betreffend die Einführung des preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869; unter

No. 7282 das Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. Vom 2. Januar 1869; und unter

No. 7283 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staatschaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staatschaussee zwischen Kielau und Jissau über Pogorsz nach Kossakau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(28) Der Schluß der niedern Jagd wird in diesem Jahre von uns auf den 1. Februar Abends festgesetzt.

Liegnitz, den 12. Januar 1868.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(29) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. November v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Breslau, den 4. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

v. Maaßen.

(30) Bergwerks-Verleihung. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Apotheker Herrmann Ullrich zu Guben wird das in den Gemeinden Nieder-Siegersdorf und Freistadt, Kreis Freistadt, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk Hertha, dessen Feld 495,000 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E

und F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

(31) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anweisung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. b. 50 Thlr.	über 50 b. 100 Thlr.
für Entfernung. b. 15 Meil.	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 8. November 1868.

Königliche Ober-Post-Direction.

(32) Vom 15. d. Mts. ab, wird die Personenpost von Seidenberg nach Nicolausdorf um 7^{45} Uhr früh von Seidenberg abgefertigt werden, Schönberg um 8^{50} bis 8^{55} Uhr Vorm. passiren und in Nicolausdorf um 9^{35} Uhr Vorm. — zum Anschlusse an die Localzüge nach Görlitz um 10^{13} Uhr und nach Lauban um 11^{27} Uhr Vorm. eintreffen.

Liegnitz, den 6. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director.

(33) Vom 20. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Hirschberg und Schönau von Hirschberg zwar wie bisher, um 7^{30} Uhr Vormittags abgefertigt werden, in Schönau aber 15 Minuten früher als bisher, mithin um 10^{15} Uhr Vormittags eintreffen. Die Personenpost von Schönau nach Liegnitz wird von demselben Termin ab von

Schönau um 10^{30} Uhr Vorm. abgelassen werden, Goldberg um 12^{20} bis 12^{30} U. Mittags passiren u. in Liegnitz um 2^{45} Uhr Nachmittags eintreffen.

Liegnitz, den 9. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director.

(34) Vom 10. Januar l. J. ab werden directe Fahrbillets zu den drei ersten Wagenklassen von den Stationen Reibnitz, Hirschberg, Dittersbach und Altwasser nach Leipzig und umgekehrt ausgegeben. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch eine directe Expedition des Gepäcks zwischen den genannten Stationen stattfindet.

Berlin, den 24. Dezember 1868.

Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(35) Vom 15. Januar d. J. ab tritt ein Spezialtarif für Braunkohlen in Wagenladungen im Localverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem Frachtsatze von $1\frac{1}{4}$ Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner insoweit in Kraft, als die Frachtsätze des gegenwärtig geltenden Spezialtarifs für Braunkohlen (Seite 137 des Tarifs) sich nicht niedriger stellen, in welchem Falle letztere zur Anwendung kommen.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen für 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 3. Januar 1869.

Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(36) Norddeutscher u. Preußisch-Braunschweiger Güter-Verkehr.

Zwischen den diesseitigen Stationen Köpenick, Fürstenwalde, Frankfurt a./O., Finkenheerd, Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Haynau, Liegnitz, Maltsch, Neumarkt, Breslau, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Rubbank und Dittersbach einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andererseits via Berlin, tritt fortan eine directe Expedition von Gütern und Eisenbahn-Fahrzeugen mit directen Tarifsätzen in Kraft.

Digitized by Google

Die Frachtsätze sind bei den Güter-Expeditionen der genannten Stationen zu erfahren, auch daselbst Tarif-Exemplare im Preise von 10 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. Januar 1869.

Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(37) Ab 20. Januar d. J. tritt auf Station Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn der Güter-Verkehr und auf Station Waldenburg der Personen- und Güter-Verkehr nach Maßgabe der bestehenden Tarife ins Leben. Das Nähere ist auf diesen Stationen zu erfahren.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Kgl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(38) Nachdem die vormalige Dominial-Brauerei zu Arnsdorf an den Brauermeister Herrmann Berndt käuflich übergegangen ist, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien das von den Interessenten und der Gemeinde Arnsdorf in Antrag gebrachte Ausscheiden der genannten Brauerei nebst dem hierzu gehörigen Garten-, Acker- und Wiesenlande von 18 Morgen Flächeninhalt aus dem Gutsbezirke von Arnsdorf und deren Einverleibung in den gleichnamigen Gemeinde-Verband mittelst Reskripts vom 4. Dezember v. Js. genehmigt, was in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hirschberg, den 6. Januar 1869.

Der Königliche Landrath.

v. Gravenitz.

(39) Die erste diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 1. März d. J. Morgens um 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichts-Gebäudes statt. Zum Vorsitzenden ist der Herr Appellationsgerichts-Rath Storch ernannt.

Grünberg, den 8. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(40) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des hiesigen Schwurgerichtshofes am 15. Februar d. J. beginnt und in dem Sitzungssaal des hiesigen Kreisgerichts-Zimmer No. 20 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen gegen Eintrittskarten, welche in unserm Botenamt-Zimmer No. 4 des Gerichtsgebäudes zu empfangen sind, gestattet.

Görlitz, den 9. Januar 1869.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(41) Die im Kataster-Bureau der hiesigen Königlichen Regierung zur Erledigung gekommene Secretairstelle ist dem bisherigen Kataster-Assistenten Ulrich commissarisch übertragen und an Stelle des letzteren der bisherige Kataster-Supernumerar Petras berufen worden.

Liegnitz, den 11. Januar 1869.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Zedlitz.

(42) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den bisherigen Katecheten und Hilfsprediger Lehmann in Messersdorf zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Berbisdorf, Kreis Schönau; die Vokation für den Pfarrvikar Lua in Rengersdorf zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Naumburg a./Q.

(43) Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Breslau wurden bestätigt:

die Gymnasiallehrer Dr. Cners und Zander zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Liegnitz.

(44) Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des IV. Quartals 1868.

Versetzt: Der mit den Directorialgeschäften des Hüttenwerks Königshütte beauftragt gewesene Oberbergrath Ulrich an das Königliche Oberbergamt zu Klausthal, und an seine Stelle commissarisch der Bergrath Baeumler aus Bochum nach Königshütte.

Ertheilt: Dem Bergrevierbeamten Scheider zu Beuthen O. S. und Möcke zu Kattowitz der Charakter als Bergmeister.

Ernannt: Der Bergreferendar Paul Mätschke zum Bergassessor und der Bergeleve Wilhelm Schulz zum Bergreferendar.

Ausgeschieden: Der Bergreferendar Hugo Scheller behufs seines Uebertritts in Privatdienste.

(45) Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur 5. Armee-Corps.

1. Intendantur-Assessor Walter zum Militair-Intendantur-Rath ernannt.
2. Garnison-Verwaltungs-Director Ortel, den Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

(46) Personalveränderungen bei der Königlichen Staatsanwaltschaft im Glogauer Departement seit Juni 1868.

A. Ernannt: 1. der vormalige Bürgermeister Flügel in Bunzlau zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Geschäfts-Bezirk des Kreisgerichts Bunzlau und des Bezirks der Gerichtstagskommission in Günthersdorf, 2. der Kämmerer Rammstädt zu Lauban zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Geschäftsbezirk des Kreisgerichts Lauban, 3) der Kreisgerichts-Sekretair Grundke zu Naumburg a. O. zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts im Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission. 4) der Bürgermeister Freiherr v. Dyherrn zu Rothenburg O. L. zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts. 5) der Bürgermeister Kotze zu Friedeberg a. D. zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk der dortigen

Digitized by Google

Königl. Kreisgerichts-Commission, 6) der Wirthschafts-Inspector Hänisch zum Polizei-Anwalt für die Ortschaften Gießmannsdorf und Herzogswaldau im Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Naumburg a. Q.

B. Ausgeschieden: der stellvertretende Polizei-Anwalt, Rathmann Tietze zu Naumburg a. Q.

C. Gestorben: 1) der Polizei-Anwalt Schönig in Bunzlau, 2) der Polizei-Anwalt, Justizrath Neitsch und 3) der stellvertretende Polizei-Anwalt Bürgermeister Walbe in Lauban.

Glogau, den 4. Januar 1869.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Anecke.

(47) Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Dezember 1868 verpflichteten Schiedsmännern.

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe	Wohnort.
	Kreis Bunzlau.		
Ober und Mittel-Mittlau	Wildner	Ackerhäusler und Tischler	Ober-Mittlau
Ober-Schönfeld	Winter	Häusler und Gerichtsscholz	Ober-Schönfeld
	Kreis Löwenberg.		
Stöckigt-Liebenthal	Mathes	Häusler	Stöckigt-Liebenthal
Mauer	Mende	Schmiedemeister	Mauer.

(48) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Bei der Oberschlesischen Eisenbahn wurden versetzt die Stations-Assistenten:

Bober von Glogau nach Rudzinitz,
Döring von Rudzinitz nach Glogau.

(49) Für den 8. ländlichen Bezirk des Kreises Hoyerswerda, bestehend aus dem Dorfe Burghammer und dem dortigen Eisenwerk, ist der Stellmachermeister Bär zu Burghammer als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. O. am 30. Dezember 1868.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

(50) Das alphabetische Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht zum Amtsblatt pro 1868 ist erschienen und kann von der Redaction des Amtsblatts direct oder durch die Königlichen Postämter bezogen werden.

Liegnitz, den 13. Januar 1869.

Die Redaction des Regierungs-Amtsblatts.

(51) Ertheilte Patente.

Dem Isidor Rasch in Berlin ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten, soweit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tag an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Société Farbot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand Wisthoff, Mitinhaber der Firma Wisthoff & Comp. zu Königssteele a. d. Ruhr ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Instructionen für die Prüfung der Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und an Elementar- und Bürgerschulen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 3

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1869.

Instruction

für die

Prüfung der Lehrerinnen an höheren Töchterschulen, beziehungsweise der Gouvernanten in der Provinz Schlesien.

§. 1. Die Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königl. Provinzial-Schul-Collegii zu Breslau gehalten.

§. 2. Für die evangelischen Candidatinnen findet sie zweimal im Jahre, gleich nach Ostern und nach Michaelis, für die katholischen Candidatinnen einmal im Jahre an den durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt gemachten Terminen statt.

§. 3. Die Candidatinnen müssen, wenn sie zur Prüfung zugelassen werden sollen, bis zum Prüfungstermine das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Sie richten ihre Gesuche vier Wochen vor dem Beginn der Prüfung an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium unter Beischließung nachstehend benannter Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,
2) der Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,
3) des ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand,
4) eines amtlichen Zeugnisses über kirchlich religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer,
5) eines Zeugnisses, aus welchem der Bildungsstand der Candidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird,
6) eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Clausur gehalten.

Sie besteht:

1) in der Bearbeitung einer Aufgabe aus der Religionslehre,
2) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein pädagogisches Thema,
3) und 4) in der Anfertigung eines französischen und eines englischen Exercitiums, wobei der Gebrauch von Grammatik und Lexikon nicht gestattet ist,
5) in der Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Flächen- und Körperberechnung.

Die schriftlichen Arbeiten sind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht über 7 Stunden (Religionslehre 1 Stunde, deutscher Aufsatz 3 Stunden, Größenlehre 1 Stunde, Französisch 1 Stunde und Englisch 1 Stunde) in Anspruch nehmen.

Außerdem haben die Candidatinnen eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine Probezeichnung mitzubringen und vor dem Beginne der schriftlichen Arbeiten abzugeben.

§. 5. Die mündliche Prüfung fängt mit der Abhaltung der Lehrprobe an, zu welchen die Aufgaben allen Prüfungsgegenständen entnommen und bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor der Prüfung den Candidatinnen gegeben werden. Für jede Lehrprobe ist eine kurze schriftliche Disposition zu entwerfen.

§. 6. Die weitere Prüfung verbreitet sich 1) über die Religionslehre, 2) über die deutsche Sprache und Literatur, 3) und 4) über französische und englische Sprache, 5) über die Größenlehre, 6) über die Realien (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre), 7) über Schulkunde, 8) über Gesang und 9) Flügelspiel.

§. 7. In der Religionslehre hat die Candidatin nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte, der Bibelkunde und der Entwickelung des Reiches Gottes auf Erden, Verständniß und feste Aneignung des Katechismus, Fertigkeit in zusammenhängender Darlegung und Begründung einzelner Lehrstücke, einen Vorrath kirchlicher Kernlieder und biblischer Kernsprüche (die katholische Candidatin auch eine ausreichende Kenntniß der Lebensgeschichte der Diöcesan- und bekanntesten Schutzheiligen).

Digitized by Google

§. 8. In der deutschen Sprache: Geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes, Kenntniß der vorzüglichsten deutschen Dichter und ihrer Hauptwerke, besonders auch der für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften und deren Inhalt.

§. 9. In der französischen und englischen Sprache: Correcte Aussprache, sichere Kenntniß und Anwendung der grammatischen Regeln, geläufiges Uebersetzen aus der fremden in die Muttersprache und umgekehrt, Bekanntschaft mit den wichtigsten Dichtern und genauere Kenntniß eines ihrer Hauptwerke. Wo auch Sprechfertigkeit vorhanden ist, wird dies im Prüfungszeugniß ausdrücklich bemerkt.

§. 10. In der Größenlehre: Sichere Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten, der Dezimalbrüche und Wurzelrechnungen, ausreichende Uebung im Kopfrechnen, Fertigkeit in der mündlichen Darlegung eines eingeschlagenen Verfahrens, Bekanntschaft mit der Lehre von den Linien, Winkeln, Flächen und Körpern, sowie der hierher gehörigen Ausmessungen und Raumberechnungen.

§. 11. In den Realien:

a) Bekanntschaft mit der Erde als Weltkörper, richtiges Verständniß des Globus und der Karte, übersichtliche Kenntniß der ganzen Erde nach ihrer physischen und politischen Eintheilung, insbesondere der wichtigsten Culturländer, spezielle Kenntniß Deutschlands, Preußens und ihrer durch Produktion, Handel, Industrie und culturgeschichtliche Beziehungen eigenthümlichen Bedeutsamkeit.

b) Eine solche Uebersicht der allgemeinen Geschichte, wie sie zum Verständniß des göttlichen, planvollen Waltens in der Führung der Menschheit und zur Vermittelung einer richtigen Lebens- und Weltanschauung erforderlich ist. Aus der vorchristlichen Zeit: Bekanntschaft mit den wichtigsten Culturvölkern (Aegypter, Phönizier, Assyrer, Babylonier, Perser, Griechen und Römer); aus der nachchristlichen Zeit: Vorzugsweise Kenntniß der deutschen Geschichte (Kämpfe der Deutschen mit den Römern — Völkerwanderung — Einführung des Christenthums — Karl der Große und sein Zeitalter — die großen deutschen Kaiser — die Kreuzzüge — Entdeckungen und Erfindungen — Kirchentrennung, deren Ursachen und Folgen — 30jähriger Krieg — Freiheitskriege); spezielle Kenntniß der preußischen und Provinzial-Geschichte, Uebung in bündiger Darstellung einzelner Hauptbegebenheiten und Personen.

c) Genügende Kenntniß der einheimischen und bekanntesten ausländischen, im Verkehr und Handel vorkommenden Naturkörper, deren Bestimmung nach Art und Gattung, überhaupt deren Eintheilung, Gruppirung und Klassifizirung (natürliche und künstliche Systeme), und Fertigkeit in der Beschreibung ihrer charakteristischen Repräsentanten; aus welcher neben scharfer Beobachtung eine einfache Anschauung des eigenthümlichen Organismus und Lebens erkennbar ist.

d) Verständniß der aus den allgemeinen Eigenschaften der festen und flüssigen Körper resultirenden Erscheinungen, ihres Wesens und ihrer Ursache; Kenntniß der Lehre von der Luft, dem Schalle, dem Lichte, der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus; der damit zusammenhängenden und in den Gebrauch übergegangenen Instrumente, Apparate und Maschinen; Uebung in geordneter Beschreibung und Erklärung der betreffenden Erscheinung, der ihrzu Grunde liegenden Ursachen und derGesetze, nach welchen sie erfolgt.

§. 12. In der Schulkunde: Kenntniß der allgemeinen didaktischen und Erziehungsgrundsätze, der Methode des Unterrichts in den einzelnen Fächern, Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, insbesondere derjenigen Pädagogen, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens einen hervorragenden Einfluß ausgeübt haben.

§. 13. Im Gesange: Sicherheit im Treffen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Vertrautheit mit der Theorie des Gesanges.

§. 14. Im Flügelspiel: Geläufiges Skalenspiel, Spielen leichter klassischer Stücke vom Blatt, Kenntniß des Nothwendigsten aus der Theorie des Klavierspiels und Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur.

§. 15. Auf Grund der abgelegten Prüfung wird der Candidatin ein Zeugniß ausgestellt, welches folgende Rubriken enthält: 1) Laufende Nummer, 2) Name der Examinandin, 3) Personalien derselben, 4) Ausfall der Prüfung in der Religionslehre, 5) und 6) in der deutschen Sprache (mündlich und schriftlich), 7) in der französischen Sprache (a. Aussprache, b. Grammatik, c. Uebersetzung, d. Sprechfertigkeit), 8) in der englischen Sprache (a., b., c., d.,), 9) in der Größenlehre, 10) in den Realien (a. in der Geographie, b. in der Geschichte, c. in der Naturgeschichte, d. in der Naturlehre), 11) in der Schulkunde, 12) im Schreiben, 13) im Zeichnen, 14) im Gesange, 15) im Flügelspiel, 16) Ausfall der Lehrprobe, 17) Gesammtresultat.

§. 16. Das Gesammtresultat ist nicht durch Zeugnißnummern, sondern nur durch die Prädikate „recht gut — gut — genügend bestanden" auszudrücken. Das Prädikat „recht gut" können nur diejenigen Candidatinnen erreichen, welche diese Censur in der Religion, in der deutschen Sprache,

Digitized by Google

im Rechnen und in einer der fremden Sprachen, in den übrigen Fächern aber mindestens „gut“ erhalten haben. Ebenso wird das Prädikat „gut“ nur denjenigen Candidatinnen zuerkannt, welche in den zuerst genannten Unterrichtsgegenständen „gut“ und in den andern mindestens „genügend“ bestanden haben. Dagegen kann Candidatinnen, welche in einem der Hauptfächer Ungenügendes geleistet, oder in dem dritten Theile der andern Fächer noch nicht genügt haben, ein Prüfungszeugniß überhaupt nicht ertheilt werden.

§. 17. Das Prüfungszeugniß ist unter Anwendung eines Stempels von 15 Sgr. auszufertigen. Außerdem hat jede Candidatin für die Prüfung 4 Thlr. an Gebühren zu entrichten.

Breslau, den 25. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Instruction

für die

Prüfung der Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen in der Provinz Schlesien.

§. 1. Die Lehrerinnenprüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii gehalten.

§. 2. Für die evangelischen Candidatinnen findet die Prüfung zweimal im Jahre, gleich nach Ostern und nach Michaelis in Breslau, für die katholischen Candidatinnen je einmal im Jahre in den Schullehrer-Seminarien zu Breslau, Ober-Glogau und Liebenthal an den durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemachten Terminen statt.

§. 3. Die Candidatinnen müssen, wenn sie zur Prüfung zugelassen werden sollen, bis zum Prüfungstermine das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie richten ihre Gesuche vier Wochen vor dem Beginne der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium unter Beischließung nachstehend benannter Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,
2) der Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,
3) des ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand,
4) eines amtlichen Zeugnisses über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer,
5) eines Zeugnisses, aus welchem der Bildungsstand der Candidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird.
6) eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Clausur gehalten.

Sie besteht:

1) in der Bearbeitung einer Aufgabe aus der Religionslehre,
2) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein pädagogisches Thema,
3) in der Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Flächen- und Körperberechnung.

Die schriftlichen Arbeiten sind innerhalb eines Tages zu vollenden und dürfen nicht über 7 Stunden (Religionslehre 2 Stunden, deutscher Aufsatz 3 Stunden und Größenlehre 2 Stunden) in Anspruch nehmen.

Außerdem haben die Candidatinnen eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quersolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine desgleichen Probezeichnung mitzubringen und vor dem Beginne der schriftlichen Arbeiten abzugeben.

§ 5. Die mündliche Prüfung fängt mit der Abhaltung der Lehrproben an, zu welchen die Aufgaben allen Prüfungsgegenständen entnommen und bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor der Prüfung den Candidatinnen eingehändigt werden. Für jede Lehrprobe ist eine kurze schriftliche Disposition zu entwerfen.

§. 6. Die weitere Prüfung verbreitet sich: 1) über die Religionslehre, 2) über die deutsche Sprache, 3) über Größenlehre, 4) über die Weltkunde (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre), 5) über Schulkunde und 6) über Gesang.

§. 7. In der Religionslehre hat die Candidatin nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde, Verständniß und feste Aneignung des Katechismus, Fertigkeit in zusammenhängender Darlegung und Begründung einzelner Lehrstücke, einen Vorrath kirchlicher Kernlieder und biblischer Kernsprüche (die katholischen Candidatinnen noch eine ausreichende Kenntniß der Lebensgeschichte der Diöcesan- und bekanntesten Schutzheiligen).

§. 8. In der deutschen Sprache: Geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, soweit sie zum Verständniß und zur Anwendung der Sprache, namentlich beim Lesen und Schreiben nothwendig ist, richtiges

Digitized by Google

Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes und Kenntniß der volksthümlichen, für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften.

Anmerkung. Candidatinnen, welche der Prüfung in der polnischen Sprache sich unterziehen, haben nachzuweisen: Lautrichtiges, ausdrucksvolles Lesen, Fertigkeit im Uebersetzen aus der polnischen Sprache in die deutsche und umgekehrt, Kenntniß der grammatischen Regeln, so weit sie zum Verständniß und zur Anwendung der Sprache beim Lesen und Schreiben erforderlich ist.

Der hierin erreichte Grad wird im Zeugnisse besonders vermerkt.

§. 9. In der Größenlehre: Sichere Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten einschließlich der Decimalbrüche, ausreichende Uebung im Kopfrechnen, Fertigkeit in der mündlichen Darlegung und Begründung des eingeschlagenen Verfahrens, Bekanntschaft mit der Lehre von den Linien, Winkeln, Flächen und Körpern in dem Umfange, in welchem sie zur Raumberechnung erforderlich ist und Anwendung beim Zeichnen findet.

§. 10. In den Realien: Kenntniß der Erde nach ihrer Gestalt, Größe, ihrer Stellung zur Sonne und ihren klimatischen Verhältnissen — der Erdtheile im Allgemeinen — der europäischen und bedeutsamsten außereuropäischen Länder (Palästina) in entsprechender, richtiges Verständniß des Globus und der Karte bekundender Erweiterung; — genaue und eingehende Kenntniß der Heimath und des Vaterlandes nach ihren durch Natur, Handel, Industrie, staatliche Einrichtungen bedingten Eigenthümlichkeiten, ihrer geschichtlichen Gestaltung, ihrer großen politischen und kirchlichen Erinnerungen, ihrer durch außerordentliche Thaten und Verdienste epochemachenden Männer in Vergangenheit und Gegenwart; Bekanntschaft mit den wichtigsten einheimischen, insbesondere durch charakteristische Merkmale als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern hervorragenden, und den in Handel und Gewerbe am häufigsten vorkommenden ausländischen Thieren, Pflanzen und Mineralien, ihrem Nutzen und ihrer Verwendung; — Verständniß der bekanntesten Naturerscheinungen, der im gewöhnlichen und gewerblichen Leben am meisten in Gebrauch gelangenden Instrumente, Apparate und Maschinen (Hebel, Pendel, Rolle, Barometer, Telegraph, Dampfmaschine, Spritze ꝛc.); Uebung in zusammenhängender und übersichtlicher Darstellung der dem weltkundlichen Gebiete entnommenen Stoffe.

§. 11. In der Schulkunde: Kenntniß der allgemeinen didaktischen und Erziehungsgrundsätze, der Methode des Unterrichts in den einzelnen Fächern, und derjenigen Pädagogen, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens einen hervorragenden Einfluß ausgeübt haben.

§. 12. Im Gesange: Sicherheit im Treffen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Vertrautheit mit der Theorie des Gesanges.

§. 13. Auf Grund der abgelegten Prüfung wird der Candidatin ein Zeugniß ausgestellt, welches folgende Rubriken enthält: 1) Laufende Nummer, 2) Name der Examinandin, 3) Personalien derselben, 4) Ausfall der Prüfung in der Religionslehre, 5) in der deutschen Sprache (a. mündlich, b. schriftlich), 6) in der Größenlehre, 7) in den Realien (a. in der Geschichte, b. in der Geographie, c. in der Naturgeschichte, d. in der Naturlehre), 8) in der Schulkunde, 9) im Schreiben, 10) im Zeichnen, 11) Ausfall der Lehrprobe, 12) Gesammtresultat.

§. 14. Das Gesammtresultat ist nicht durch Zeugnißnummern, sondern nur durch die Prädikate „recht gut" — gut — genügend bestanden" auszudrücken.

Das Prädikat „recht gut" können nur diejenigen Candidatinnen erreichen, welche diese Censur in der Religion, in der deutschen Sprache und in der Größenlehre, in den übrigen Fällen aber mindestens „gut" erhalten haben. Ebenso wird das Prädikat „gut" nur denjenigen Candidatinnen zuerkannt, welche in den vorgenannten Unterrichtsgegenständen „gut" und in den anderen mindestens „genügend" erlangt haben. Dagegen kann Candidatinnen, welche in einem der Hauptfächer Ungenügendes geleistet oder in dem dritten Theile der andern Fächer noch nicht genügt haben, ein Prüfungs-Zeugniß überhaupt nicht ertheilt werden.

§. 15. Das Prüfungszeugniß für die Candidatin ist unter Anwendung eines Stempels von fünfzehn Silbergroschen auszufertigen.

Breslau, den 25. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4. Liegnitz, den 23. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(52) Eintheilungs-Liste

der Beschäler des Königlich Schlesischen Land-Gestüts zu Leubus, welche während der Deckſaison des Jahres 1869 im Regierungsbezirk Liegnitz stationirt ſind.

1. Station Nilbau, Kreis Glogau, 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd,
2. Station Priedemoſt, Kreis Glogau, 2 Beschäler,
3. Station Saabor, Kreis Grünberg, 3 Beschäler,
4. Station Bertheldorf, Kr. Hirſchberg, 2 Beschäler,
5. Station Gränowitz, Kr. Liegnitz, 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd,
6. Station Oſſig, Kreis Lüben, 2 Beschäler, darunter 1 Vollblutpferd,

Summa 13 Beſchäler incl. 3 Vollblutpferde.

Leubus, am 2. Januar 1869.

Der Director des Schleſiſchen Land-Geſtüts.

H. Graf Stillfried.

Die vorſtehende Eintheilungsliſte bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Beſchäler am 1. Februar d. J. von Leubus nach den betreffenden Stationsorten abgehen und daß das feſtgeſetzte Sprunggeld vier, drei oder zwei Thaler, das Trinkgeld aber 5 Sgr. und das Einſchreibegeld 2½ Sgr. beträgt und ſofort bei der erſten Deckung zu entrichten iſt.

Liegnitz, den 15. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(53) Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Januar 1860 bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß die civilrechtliche Gültigkeit jüdiſcher Ehen erſt mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Regiſter eintritt.

Liegnitz, den 19. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

(54) Betreffend die Erhebung der Armenhausgefälle und der an Stelle der früheren Zuchthausgefälle getretenen Provinzialabgabe zu Korrektionszwecken.

Im Anſchluß an die von dem vormaligen Königlichen Ober-Landes-Gericht unterm 31. Januar und 9. Februar 1843 erlaſſene Bekanntmachung (Breslauer Regierungs-Amtsblatt pro 1843, Seite 32, 33, 37 und in Verfolg wiederholter Erörterungen zwiſchen den Appellationsgerichten der Provinz Schleſien und der auf Grund derſelben von dem Hrn. Juſtiz-Miniſter in dem Reſcripte vom 16. d. M. — I 5270 — getroffenen Entſcheidung wir den Gerichtsbehörden unſeres Departements wegen Liquidation und Erhebung der an die Stelle der Zuchthausgefälle getretenen Provinzialabgaben zu Korrektionszwecken und der Armenhausgefälle Folgendes zur Beachtung bekannt gemacht:

1. Die Erhebung erfolgt bei käuflichen Gutsüberlaſſungen an Deſcendenten auch von dem Theile des Kaufgeldes, welches auf das künftige Erbtheil angewieſen wird.
2. Die Erhebung muß auch dann eintreten, wenn Aſcendenten an Deſcendenten Immobilien ausdrücklich zum Zwecke der Anrechnung auf das künftige Erbtheil ſchenkungsweiſe überlaſſen.
3. Die Erhebung findet nicht ſtatt:
   a. wenn Deſcendenten fernerer Grade an Stelle ihrer verſtorbenen Eltern im Wege eigentlichen Erbgangs Grundſtücke von ihren ferneren Aſcendenten erwerben; ſie ſtehen den Deſcendenten des erſten Grades gleich.
   b. Bei dem Ableben eines Fideicommißbeſitzers von dem zur Succeſſion in das Fideicommiß berufenen Sohne deſſelben.
   c. Wenn durch einen Ueberlaſſungs-Vertrag ſchon bei Lebzeiten des Vaters die Fideicommißgüter an den zur Succeſſion berechtigten Sohn abgetreten werden.
   d. Bei der Erwerbung eines der Expropriation unterworfenen Grundſtücks Seitens einer Eiſenbahngeſellſchaft.

Breslau, den 31. Dezember 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

(55) (Betreffend die Beſchädigung der Telegraphen-Anlagen.)

Die längs Chauſſee und anderen Landſtraßen geführten Telegraphenleitungen ſind häufig der muthwilligen Beſchädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Iſolatoren mittelſt Steinwürfe ꝛc. ausgeſetzt. Da durch dieſen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anſtalten verhindert oder geſtört wird, ſo machen wir hierdurch auf die, durch die nachſtehend

Digitized by Google

abgedruckten 3 §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 295. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstige Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft."

Berlin, den 1. April 1868.

Königliche Telegraphen-Direktion.

(56) Vom 15. Januar d. J. ab tritt ein Spezialtarif für Braunkohlen in Wagenladungen im Lokalverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem Frachtsatze von $1^1/_4$ Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner insoweit in Kraft, als die Frachtsätze des gegenwärtig geltenden Spezialtarifs für Braunkohlen (Seite 137 des Tarifs) sich nicht niedriger stellen, in welchem Falle letztere zur Anwendung kommen.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen für 1. Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 3. Januar 1869.

Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(57) Norddeutscher u. Preußisch-Braunschweiger Güter-Verkehr.

Zwischen den dieffeitigen Stationen Köpenick, Fürstenwalde, Frankfurt a./O., Finkenheerd, Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Maltsch, Neumarkt, Breslau, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Ruhbank und Dittersbach einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andererseits via Berlin, tritt fortan eine directe Expedition von Gütern und Eisenbahn-Fahrzeugen mit directen Tarifsätzen in Kraft.

Die Frachtsätze sind bei den Güter-Expeditionen der genannten Stationen zu erfahren, auch daselbst Tarif-Exemplare im Preise von 10 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. Januar 1869.

Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(58) Ab 20. Januar d. J. tritt auf Station Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn der Güter-Verkehr und auf Station Waldenburg der Personen- und Güter-Verkehr nach Maßgabe der bestehenden Tarife ins Leben. Das Nähere ist auf diesen Stationen zu erfahren.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Kgl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(59) Vom 15. Januar cr. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen für Steinkohlen Transporte ab Altwasser neben dem bestehenden Tonnentarif ein Centnertarif eingeführt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(60) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Schullehrer-Seminare zu Aeichenbach O. L. wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 5. bis zum 11. März c. abgehalten werden. Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum neunzehnten Februar unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1. des Taufzeugnisses,
2. eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
3. der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere.
4. eines Zeugnisses des betreffenden Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5. eines selbstverfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familienname,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,

Digitized by Google

c. Wohnort und Kreis,
d. Stand und Wohnort des Vaters,
e. der Name und Wohnort des Bildners,
f. ob und resp. wann und wo Bewerber schon einer Prüfung (einer Aufnahmeprüfung für ein Seminar oder einer Commissionsprüfung) sich unterzogen hat.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am vierten März um acht Uhr Abends bei dem Herrn Director Lang. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 8. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(61) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(62) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 66 des Statuts des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins vom 27. Dezember 1866 wird bekannt gemacht, daß der Vorstand des genannten Vereins vom 1. d. M. an bis zum 31. Dezember 1870 aus den Mitgliedern:

dem Bergwerks-Director Iffmer zu Waldenburg als Vorsitzenden,
dem Bergwerks-Inspector Kühnel zu Ober-Waldenburg als stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Bergwerksbesitzer von Dobschütz zu Lauban,
dem Bergwerks-Director Mehner zu Neurode,
dem Bergwerks-Director Steiner zu Hermsdorf bei Waldenburg und
dem Knappschafts-Aeltesten Schlaupitz zu Hartau bei Waldenburg,

besteht, und als Stellvertreter für dieselben:

der Bergwerks-Inspector Hellich zu Neu-Weistein bei Waldenburg, und
der Bergwerks-Inspector Krügel zu Gottesberg

gewählt worden sind.

Waldenburg, den 14. Januar 1869.

Der Vorstand des Niederschles. Knappschafts-Vereins.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(63) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Dezember 1868.

Befördert: Der Kreisgerichts-Rath Baier zu Glogau zum Direktor des Kreisgerichts in Goldberg. Der Gerichts-Assessor Albinus zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Goldberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Haynau. Der Gerichts-Assessor Schmidt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt mit der Funktion als Gerichts-Commissar in Beuthen. Der Sergant Kasmale zu Krotoschin zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Lauban. Der Sergant Güttler zu Liegnitz zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Görlitz. Der Bote und Executor Koschel zu Guhrau zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Lüben mit der Funktion als Botenmeister und Exekutions-Inspektor. Der Bote und Exekutor Kwasniewski zu Liegnitz zum ersten Gerichts-Diener bei dem Kreisgericht in Goldberg mit der Funktion als Botenmeister und Exekutions-Inspektor. Der intermittirende Gefangen-Ober-Aufseher Werth zu Görlitz definitiv zum Gefangen-Ober-Aufseher. Der Unteroffizier Fimmel zu Kollige bei Bomst zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichtskommission in Priebus. Der Sergeant Rohr zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Ernannt: Der Kreisrichter Frauenstädter zu Bunzlau zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Ohlau. Der Gefangen-Ober-Aufseher Ecke zu Görlitz zum ersten Gerichtsdiener mit der Funktion als Botenmeister und Exekutionsinspektor.

Versetzt: Der Referendarius Göhle zu Görlitz in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. Der erste Gerichtsdiener Hagemann zu Lüben als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Guhrau. Die Versetzung des Kreisrichters Mohrenberg zu Sprottau an das Kreisgericht zu Liegnitz ist auf seinen Antrag wieder zurückgenommen worden.

Ausgeschieden: Der Referendarius Karuth zu Goldberg Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt. Der Auskultator von Terpitz zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Pensionirt: Der Sekretair, Kanzlei-Director Tiesler zu Görlitz. Der Bote und Executor Hoffmann zu Glogau.

Gestorben: Der Gefangen-Aufseher Scheffler zu Lauban. Der Hilfsunterbeamte Pohl zu Bunzlau.

Vermischte Nachrichten.

(64) Im Laufe des IV. Quartals 1868 sind den Kirchen und Schulen unseres Verwaltungsbezirks folgende Geschenke zugewendet worden:

1. Diöcese Bunzlau II.

Der Baron von Schönberg-Bibran auf Luga

Digitized by Google

bei Bautzen schenkte der evangelischen Kirche in Naumburg a./O. einen Kronleuchter.

2. Diöcese Görlitz I.

Laut Testament de publ. den 12. November 1868 hat die verstorbene verwittwete Johanne Helene Eleonore Rambusch, geb. Kießling, der evangelischen Kirche zu St. Petri et Pauli in Görlitz 10 Thlr., ohne Bestimmung über die Verwendung derselben, legirt.

Ebenso hat die verwittwete Brauer, geb. Höhne, in Hennersdorf, Kreis Görlitz, der dasigen evangelischen Kirche und Schule ein Capital von je 25 Thaler ohne nähere Bestimmungen vermacht.

3. Diöcese Görlitz III.

Die Gedingehäusler Jungeschen Eheleute in Ober-Sohra, Kreis Görlitz, haben der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von 100 Thlrn. mit der Bestimmung überwiesen, daß das Capital unangegriffen bleibt, die Zinsen desselben aber zur Beschaffung der bei der Feier der Christnacht nöthigen Beleuchtung verwendet werden.

Der Königliche Kammerherr Baron von Globig auf Gruna, Kreises Görlitz, hat unter Mitwirkung der betreffenden Kirchengemeinde die in der dortigen evang. Kirche befindliche Orgel mit einem Kostenaufwande von 799 Thlr. durch Anbringung eines zweiten Manuals vervollständigen lassen. Zu diesen Kosten hat derselbe 400 Thlr. geschenkt, die Kirchengemeinde dagegen den Rest mit 399 Thlr. aufgebracht.

4. Diöcese Lauban II.

Der Pastor Läschke in Goldentraum, Kreis Lauban, schenkte der dasigen evang. Kirche ein Paar von Holz gedrechselte schwarz polirte Altarleuchter.

Ferner wurden der evang. Kirche in Gebhardsdorf, Kreis Lauban, bei Gelegenheit ihres zweihundertjährigen Jubelfestes folgende Geschenke gemacht: a) vom Kirchenpatron Freiherrn von Uechtritz-Fuga ein Altarteppich im Werthe von 36 Thlr., b) von den Mitgliedern der fünf eingepfarrten Gemeinden eine schwarztuchene Altarbekleidung mit silbernen Frangen im Werthe von 57 Thlr., c) von den Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths eine neusilberne und versilberte Communion-Kanne im Werthe von 13 Thlrn., d) von der erwachsenen Jugend des Kirchspiels ein dergleichen Ciborium nebst 2 Vasen mit Blumen-Bouquets im Werthe von 15 Thlrn.

Der in Hartmannsdorf verstorbene Häusler Grundel hat in seinem errichteten Testamente der evang. Kirche in Markliffa ein Capital von 300 Thlr. ohne Bestimmung über die Verwendung legirt.

Die Frau Olga von Uechtritz u. Steinkirch, geb. Gräfin von Wartensleben, auf Schloß Tzschocha, Kreis Lauban, hat der evang. Kirche in Rengersdorf ein großes Altarbild in Oelfarbendruck mit Goldrahmen geschenkt.

5. Diöcese Löwenberg II.

Die in Krobsdorf, Kreis Löwenberg verstorbene verwittwete Maria Rosina Heusel, geb. Wolf, hat laut des von ihr errichteten Testaments der evang. Kirche in Giebren 50 Thlr. ohne Angabe näherer Bestimmung über die Verwendung zugewendet.

6. Diöcese Liegnitz II.

Von einem ungenannten Wohlthäter wurde der evang. Kirche zu Parchwitz ein gläserner Kronleuchter geschenkt und von einem Theile der Kirchengemeinde-Mitglieder die Kosten zur Beschaffung von Vorrichtungen zur Erleuchtung der Kirche bei den Abendgottesdiensten im Betrage von 22 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. aufgebracht.

Der Bauergutsbesitzer Wilhelm Hiersemenzel in Gränowitz, Kreis Liegnitz, schenkte der dasigen evang. Kirche ein Capital von 150 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben alljährlich an arme evangelische Confirmanden der Gemeinde Gränowitz vertheilt werden sollen.

7. Diöcese Rothenburg II.

Der Häusler und Krämer Friedrich Moritz Janke zu Creba hat der dasigen evang. Kirche 100 Thlr. testamentarisch unter der Bedingung vermacht, daß die Zinsen zunächst so lange zum Capital geschlagen werden sollen, bis die jährlichen Zinsen 55 Thlr. betragen, welche dann zum Theil zur Unterstützung Armer in dem genannten Kirchspiel, zum Theil zur Beschaffung christlicher Erbauungsschriften Behufs Vertheilung an die ersteren verwendet werden sollen.

Der zu Tetta, Kreis Görlitz, verstorbene Einwohner Carl Benjamin Seliger hat in seinem Testamente de publ. den 10. August 1868 der evang. Kirche zu Krischa 25 Thlr. legirt und dabei bestimmt, daß dieses Capital zu kirchlichen Zwecken zu verwenden ist.

Indem wir vorstehende Geschenke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen sprechen wir zugleich den edlen Wohlthätern unsere Anerkennung ihrer durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes und im Namen der beschenkten Institute unsern Dank aus.

Liegnitz, den 7. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Wosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5. Liegnitz, den 30. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(65) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern (bezieh ungsweise 87 Gulden 30 Kr. Süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf die Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks „ Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.", in Dollars und Cents Gold-Währung anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um, und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr., oder 43¾ Fl. Südd. Währung, 6 Groschen oder 21 Kreuzer; bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thlr., oder 43¾ Fl. Südd. Währung, bis 50 Thlr., oder 87½ Fl. Südd. Währung, 12 Groschen oder 42 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tages-Course.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrags in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74⅓ Cents — dem Ober-Post-Amte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen, und unterliegen demnächst der gleichen Be-

Digitized by Google

handlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General-Post-Amt.

(66) In Folge eines mit der Französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis $2^1/_{10}$ Loth ..... $^3/_4$ Groschen resp. 3 Kreuzer,
über $2^1/_{10}$ „ bis $4^9/_{10}$ Loth $1^1/_2$ „ „ 6 „ „
über $4^9/_{10}$ „ bis 6 „ $2^1/_4$ „ „ 9 „ „

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(67) In Rivas in Nicaragua [Süd-Amerika] ist am 7. April v. J. ein gewisser L. C. Paul verstorben, welcher anscheinend ein nicht ganz unerhebliches Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen hinterlassen hat, und ein Deutscher, resp. Preußischer Staatsangehöriger gewesen sein soll.

Die sich zu dem Nachlasse desselben etwa meldenden, gehörig legitimirten Erben würden schleunigst eine vor Gericht ausgestellte, von dem Bundeskanzler-Amte des Norddeutschen Bundes beglaubigte Vollmacht zur Liquidirung und eventuellen Empfangnahme der Erbschaft einzusenden haben; diese Vollmacht würde auf den Consul des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador Dr. Bernhard oder auf den von dem gedachten Consul hierzu eventuell in Vorschlag gebrachten Kaufmann Fernando Laiago in Granada ausgestellt werden können. Etwaige Meldungen angeblicher Erben sind bei uns einzureichen.

Liegnitz, den 25. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(68) Auf Grund der Ministerialerlasse vom 31. August und 7. November v. J. ist im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe die evangelische Gemeinde Seado, Hoyerswerdaer Kreises aus der Parochie Senftenberg, in die Parochie Geierswalde eingepfarrt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 16. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(69) Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds pro 1868.

Bei dem Abschluß des Pensions- und des Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente Elementarlehrer im Regierungsbezirk Liegnitz für das Jahr 1868 ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schlusse des Jahres 1867 verblieb nach der für dasselbe unterm 24. Januar 1868 Amtsblatt No. 5 pag. 29 mitgetheilten Uebersicht beim Pensions-Fonds Bestand in Staatsschuldscheinen 1200 Thlr. — Sgr. — Pf.
baar . 34 „ 26 „ 2 „

Hierzu wurden im Jahre 1868 eingenommen:

a)	Zinsen von vorgedachten Staatsschuldscheinen	42	„	—	„ — „
b)	Beiträge der Lehrer 1455 Lehrer I. Klasse à 1 Thlr. . . .	1455	„	—	„ — „
c)	in Rest gebliebene Beiträge eines Lehrers .	5	„	20	„ — „
	die Gesammteinnahme beträgt also incl. Bestand aus dem Vorjahr . .	2737	Thlr.	16	Sgr. 2 Pf.

davon sind folgende Ausgaben bestritten worden:

1.	an Pensionen:			
a)	33 Pensionen à 40 Thlr. . . .	1320	Thlr.	
b)	1 Pension à 30 Thlr.	30	„	
c)	an Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung gekommen sind und deshalb nicht in vollen etatsmäßigen Beträgen zu zahlen gewesen sind incl. Sterbe- und Gnadenmonatsraten resp. an neuen Bewilligungen pro II. Semester 1868	130	„	
	zusammen .	1480	Thlr.	

Es bleibt also ein Bestand von 1257 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. und zwar in Staatsschuldscheinen . . . . . 1200 „ — „ — „
baar . 57 „ 16 „ 2 „

Im Laufe des Jahres sind 4 Pensionaire gestorben und haben 4 Expectanten in den Genuß der Pension kommen können. Auf die Expectantenliste sind im Jahre 1868 sechs Emeriten neu notirt worden und bleiben am Schlusse des Jahres 1868 noch 65 vorhanden.

Bei dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April 1847 und dem Ministerial- und Ober-Präsidial-Reskript vom 10. und 24. Juni ejd. a. durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 Thlr. auf $1^1/_2$ Thlr. gebildeten Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds verblieb Bestand in Staats-Anleihe u. Staatsschuldscheinen

Digitized by Google

	700 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
baar .	12 „	5 „	— „
dazu an Zinsen von 250 Thlr. St.-Anl. à 4½%	11 „	7 „	6 „
400 Thlr. St.-Anl. à 4%	16 „	— „	— „
50 Thlr. Staatsschuldschein à 3½%	1 „	22 „	6 „
von den vorbezeichneten Lehrern Beiträge			
1455 Lehrer à 15 Sgr. .	727 „	15 „	— „
und die in Rest gebliebenen Beiträge eines Lehrers mit	2 „	25 „	— „

Gesammteinnahme . 1471 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

davon wurden verausgabt:

Unterstützungen an bedürftige Lehrer, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensions-Fonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten können:

13 Lehrer à 20 Thlr. . . .	= 260 Thlr.	— Sgr.	
21 „ à 18 „ . . .	= 378 „	— „	
5 „ à 15 „ . . .	= 75 „	— „	
3 „ à 10 „ . . .	= 30 „	— „	
an außerordentlichen Unterstützungen und Theilzahlungen . .	17 „	5 „	
zusammen .	760 Thlr.	5 Sgr.	

Es ist also ult. 1868 ein Bestand von 711 Thlr. 10 Sgr. verblieben und zwar:

in Anleihescheinen	650 Thlr.	— Sgr.
in Staatsschuldscheinen	50 Thlr.	— Sgr.
und baar	11 Thlr.	10 Sgr.

Liegnitz, den 21. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(70) Vom 15. Januar d. J. ab tritt ein Spezialtarif für Braunkohlen in Wagenladungen im Lokalverkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem Frachtsatze von 1¼ Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner infoweit in Kraft, als die Frachtsätze des gegenwärtig geltenden Spezialtarifs für Braunkohlen (Seite 137 des Tarifs) sich nicht niedriger stellen, in welchem Falle letztere zur Anwendung kommen.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen für 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 3. Januar 1869.

Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(71) Norddeutscher u. Preußisch-Braunschweiger Güter-Verkehr.

Zwischen den diesseitigen Stationen Köpenick, Fürstenwalde, Frankfurt a./O., Finkenheerd, Guben, Jeßnitz, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Bunzlau, Hainau, Liegnitz, Maltsch, Neumarkt, Breslau, Görlitz, Lauban, Greiffenberg, Rabishau, Hirschberg, Ruhbank und Dittersbach einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andererseits via Berlin, tritt fortan eine directe Expedition von Gütern und Eisenbahn-Fahrzeugen mit directen Tarifsätzen in Kraft.

Die Frachtsätze sind bei den Güter-Expeditionen der genannten Stationen zu erfahren, auch daselbst Tarif-Exemplare im Preise von 10 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. Januar 1869.

Kgl. Direction der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

(72) Ab 20. Januar d. J. tritt auf Station Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn der Güter-Verkehr und auf Station Waldenburg der Personen- und Güter-Verkehr nach Maßgabe der bestehenden Tarife ins Leben. Das Nähere ist auf diesen Stationen zu erfahren.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Kgl. Direction der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.

(73) Vom 15. Januar cr. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen für Steinkohlen Transporte ab Altwasser neben dem bestehenden Tonnentarif ein Centnertarif eingeführt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(74) Die provinzialständische Irren-Versorgungs-Anstalt zu Plagwitz bildet nach der Uebereinkunft sämmtlicher Interessenten einen besonderen Armenverband und ist demnach verpflichtet, die öffentliche Armenpflege für ihre Pfleglinge und Beamten aus ihren eigenen Fonds zu bestreiten.

Ich bringe dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Regierung zu Liegnitz mittelst Reskripts vom 31. October pr. I. Pa. 9051 diese Uebereinkunft in analoger Anwendung des §. 1 Alinea 6 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 mit der Maaßgabe bestätigt hat, daß als terminus a quo der Wirksamkeit des fraglichen Abkommens der Tag der Wiedereröffnung der Anstalt im vorigen Jahre anzusehen ist.

Löwenberg i./Schl., den 16. Januar 1869.

Der Königl. Geheime Regierungs- und Landrath. v. Cottenet.

(75) Der Herr Ober-Präsident, Excellenz, hat nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Reskript vom 2. Januar c. genehmigt, daß, nachdem der Besitzer des Dominiums Neuvorwerk, Kreis Sprottau, mittelst der gerichtlichen Verträge vom 8. November und 6. December 1866

1) an den Häusler W. Becker zu Neuvorwerk 26,[82] Morgen
2) an den Großhäusler Christ. Kretschmer daselst 27,[865] „

Digitized by Google

3)	an den Leerhäusler W. Lange daselbst	4,81	Morgen
4)	an den Häusler Carl Zimmerling daselbst	0,94	„
5)	an die Wittwe Thomas das.	7,94	„
6)	an den Gerichtsscholzen Lange daselbst	1,99	„
7)	an den Häusler Deutschmann daselbst	3,06	„
	Zusammen	73,425	Morgen

abgetreten hat dagegen:

1)	von dem p. Becker	26,86	Morgen
2)	von dem p. Kretschmer	27,95	„
3)	von dem p. Lange	4,81	„
4)	von dem p. Zimmerling	1,055	„
5)	von dem p. Thomas	7,95	„
6)	von dem p. Lange	1,99	„
7)	von dem p. Deutschmann	3,06	„
	Zusammen	73,875	Morgen

an das Dominium abgetreten worden sind, die von den Stellenbesitzern abverkauften Parzellen aus dem Gemeinde-Verbande von Neuvorwerk ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werden, dagegen die von dem Dominium Neuvorwerk, abverkauften Parzellen aus dem Gutsbezirke von Neuvorwerk ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werden.

Diese Gemeinde-Bezirks-Veränderung bringe ich gemäß §. 1 Alinea 7 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß.

Sprottau, den 25. Januar 1869.

Der Königl. Geheime Regierungs- und Landrath.
von Neder.

(76) Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1869 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe, nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorgezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1869 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1869, der neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1869 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Gesetz-Sammlung 1849 Seite 77 resp. 1858 Seite 584, 1849 Seite 182 und 1867 Seite 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(77) Bundes-Telegraphen-Verwaltung. Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt wurde: Zum Telegraphen-Inspector: der früher Königlich Sächsische Telegraphen-Büreau-Vorstand Vitzthum von Eckstädt in Dresden; zum Telegraphen-Directions-Sekretair: der Telegraphen-Sekretair Pfeiffer aus Zittau bei der Telegraphen-Direktion in Dresden; zum Telegraphen-Boten: der Botenprobst Kaul in Zittau.

Uebertragen wurde: dem Telegraphen-Inspector Vitzthum von Eckstädt die Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station zu Dresden; dem Telegraphen-Sekretair Elsäßer aus Dresden die Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station in Schweidnitz, dem Telegraphen-Sekretair Opitz aus Dresden die Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station in Zittau, dem Telegraphen-Sekretair Siebers in Chemnitz die Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station daselbst.

Ferner: dem Hausbesitzer und Handelsmann Jühling in Mittweida, dem Rathsexpedienten Krumpholz in Johanngeorgenstadt, dem ehemaligen Buchdrucker Eduard Gerbing in Marienberg, dem Rathsexpedienten Bier in Schandau, dem Kaufmann Gutmann in Schönheide, dem Rathskanzlisten Schobert in Camenz, dem Apotheker Weigel in Lichtenstein, die Verwaltung der Telegraphen-Stationen in den genannten Orten.

Versetzt sind: die Ober-Telegraphisten Hering von Hamburg, Schellack von Königsberg und Winzheimer von Berlin zur commissarischen Verwaltung von Telegraphen-Secretairstellen bei der Telegraphen-Station in Dresden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau preußischen Antheils.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 5

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1869.

Stolgebühren-Reglement

für die Diöcese Breslau preußischen Antheils.

Die Stolä-Tax-Ordnung vom 8. August 1750 für die Provinz Schlesien ist den Verhältnissen der Zeit nicht mehr entsprechend und hat sich in mehreren Beziehungen als lückenhaft herausgestellt. Daher wird nachstehend ein neues Stolgebühren-Reglement festgesetzt, nach welchem von Emanation desselben an die Diöcesanen und der Clerus des preußischen Antheils der Diöcese Breslau sich zu richten haben.

§. 1. Die Stolä-Tax-Ordnung vom 8. August 1750 wird aufgehoben; an ihre Stelle tritt das nachfolgende Reglement, welches mit Ausschluß aller bisher bestandenen Lokal-Observanzen, Herkommen, Verträge und Verordnungen, soweit nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, in der ganzen Diöcese Breslau, preußischen Antheils, alleinige Gültigkeit hat.

§. 2. Neue Observanzen, welche von diesem Reglement oder der dazu gehörigen Tare abweichen, sind ungültig; ebenso ist eine Abänderung durch Verträge nicht gestattet.

§. 3. Die Stolgebühren werden in allen Parochieen des preußischen Antheils der Diöcese nach folgenden Klassen erhoben:

a) I. Nach Klasse I. werden die geistlichen Amtshandlungen für diejenigen Personen taxirt, welche monatlich 3 Thlr. 15 Sgr. oder mehr an klassificirter Einkommensteuer zahlen.

II. In Klasse II. stehen diejenigen Personen, welche monatlich $2^1/_2$ bis exclusive $3^1/_4$ Thlr. an klassificirter Einkommensteuer zu zahlen haben.

III. In Klasse III. kommen diejenigen, welche mit einer Klassensteuer von monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. oder mehr eingeschätzt sind.

IV. Klasse IV. enthält die mit monatlich 20 Sgr. bis excl. 1 Thlr. 10 Sgr. zur Klassensteuer Eingeschätzten.

V. Klasse V. enthält diejenigen, welche monatlich 10 Sgr. bis excl. 20 Sgr. zu zahlen haben.

VI. In Klasse VI. gehören die zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 eingeschätzten Personen.

b) In denjenigen Orten, in welchen keine Klassensteuer erhoben wird, rangiren diejenigen Personen, welche ein jährliches Einkommen von 800 bis 1000 Thlr. haben, in Klasse III,
die ein solches von 500—800 Thlr. haben, in Klasse IV,
die ein solches von 250—500 Thlr. haben, in Klasse V. und
die ein solches bis 250 Thlr. haben, in Klasse VI.
Dieses Einkommen wird durch die Abschätzung in die Kommunal-Einkommensteuer, oder, wo eine solche nicht eingeführt ist, durch ein Attest des Magistrats festgestellt.

c) Fremde, welche als solche keine Steuer zahlen, werden nach ihren äußeren Lebensverhältnissen in streitigen Fällen durch ein Attest der Polizeibehörde in eine der sub. a gedachten sechs Klassen rangirt.

§. 4. Die Befreiungen von der Klassensteuer welche in §. 6 lit. d g u. h des Gesetzes vom 1. Mai 1851 enthalten sind, haben auf die Zahlung der Stolgebühren keinen Einfluß, vielmehr gehören Personen, welche nach Auskunft der Ortsbehörde nur auf Grund dieser Bestimmungen von der Klassensteuer befreit sind, in Betreff der Stolgebühren zur VI. Klasse; die Befreiung lit. c. ebenda findet hinsichtlich der Familien der dort bezeichneten Personen auf die Zahlung der Stolgebühren keine Anwendung, vielmehr bleibt die Familie in derselben Klasse der Stoltaxe, welcher das Familienoberhaupt vor der Einziehung zur Fahne angehört hat.

§. 5. Personen, welche noch im elterlichen Hause sind und deshalb keine Steuer zahlen, werden in die Klasse desjenigen gerechnet, dessen Familie sie angehören.

Personen, welche keiner Familie angehören und nach §. 6 a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 von der Klassensteuer befreit sind, werden durch Attest des Ortsvorstandes in eine der §. 3 b. dieses Reglements aufgeführten Klassen III. bis VI. gesetzt.

§. 6. Bei den Aufgeboten sind, wenn das Aufgebot beider Verlobten in derselben Parochie geschieht,

Digitized by Google

die Stolgebühren nach der Klasse des Bräutigams, wenn aber das Aufgebot in verschiedenen Parochien erfolgt, nach der Klasse eines jeden der beiden Verlobten zu entrichten.

§. 7. Bei Trauungen werden die Stolgebühren immer nach der Klasse des Bräutigams entrichtet.

§. 8. In streitigen Fällen hat der beschwerdeführende Parochiane durch Bescheinigung des Steuererhebers oder der Ortsobrigkeit die Höhe der von ihm gezahlten Steuer oder seiner Einkünfte (§. 3 b u. c.) darzuthun.

§. 9. Welche Beträge nach den einzelnen Klassen für die einzelnen Akte oder sonstigen Vorkommnisse zu zahlen sind, ergiebt die dem gegenwärtigen Reglement als Anhang beigefügte Taxe; Akzidenzhandlungen, welche in der Taxe nicht ausgeworfen sind, können nicht liquidirt werden.

§. 10. Die Gebühren für das Aufgebot müssen auch entrichtet werden, wenn durch die competente Behörde eine ganze oder theilweise Entbindung vom Aufgebot erfolgt ist.

§. 11. Für Haustrauungen und Haustaufen ist das Doppelte der in der Taxe angesetzten Gebühren zu entrichten. Ausgeschlossen sind von dieser Bestimmung nur die Nothtaufen und die Trauungen auf dem Sterbebette.

§. 12. Die Gebühren für die stillen Beerdigungen sind bei solchen Beerdigungen zu entrichten, bei welchen weder Geläut, noch Gesang, noch Musik stattgefunden hat und bei welchen die Mitwirkung des Geistlichen auf die Einsegnung der Leiche beschränkt gewesen ist; dieselben sind auch dann zu entrichten, wenn die Einsegnung nicht vollzogen worden ist.

§. 13. Wenn jedoch die Einsegnung am Grabe stattfindet und der Kirchhof eine Viertel-Meile oder weiter von der Kirche entfernt ist, so erhält der Geistliche für den Weg einen Thaler, der Kirchendiener aber zehn Silbergroschen.

Wird die Leiche auf Verlangen von dem einen Orte nach dem an einem andern Orte belegenen Kirchhofe begleitet, so haben die interessirten Parochianen sich vorher mit dem Geistlichen und dem Kirchenbedienten über die Bedingungen zu einigen.

§. 14. Für die stille Beisetzung eines Kindes unter 6 Wochen darf nur die Hälfte der Gebühren für die stille Beerdigung einer Person unter 18 Jahren entrichtet werden.

§. 15. Die Gebühren für eine feierliche Beerdigung sind bei denjenigen Beerdigungen zu bezahlen, bei welchen eine feierliche Begleitung der Leiche durch den Geistlichen oder auch nur Geläut, Gesang oder Musik stattgefunden hat.

§. 16. Diese Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Leiche zuerst still beigesetzt worden ist und die Beerdigungsfeierlichkeiten oder Exequien erst später erfolgen.

§. 17. Für die liturgisch vorgeschriebene Einsegnung der Leiche darf weder bei den stillen, noch bei den feierlichen Beerdigungen etwas Besonderes liquidirt werden.

§. 18. Bei den feierlichen Beerdigungen darf der ordentliche Geistliche und der Küster für die Begleitung der Leiche nicht besonders liquidiren. Nur wenn noch einer oder mehrere Geistliche auf Verlangen des Bestellers des Begräbnisses die Leiche begleiten, kann ein jeder von ihnen die sub A. 10 der Taxe ausgesetzten Gebühren fordern.

§. 19. Für die Theilnahme der Schulen an den feierlichen Beerdigungen, die in der Regel darauf beschränkt ist, daß die in den Schulen befindlichen Singschüler die Leiche begleiten und ein Lied am Abholungsorte, ein zweites unterwegs und ein drittes am Grabe singen, sind die sub C. I. resp. II. der Taxe ausgeworfenen Gebühren zu entrichten. Sollten jedoch mehr als drei Lieder gewünscht werden, so ist für jedes der mehr bestellten und mehr gesungenen außer dem Satze C. II. noch der Satz C. IX. der Taxe zu bezahlen; wenn auf Verlangen des Bestellers von einem Liede mehr als 6 Verse gesungen werden, so wird dieses Lied doppelt gerechnet.

§. 20. Wenn von dem Besteller des Begräbnisses verlangt wird, daß ein zweiter u. s. w. Lehrer sich bei der Begleitung der Leiche durch die Schule resp. deren Singschüler betheiligt, so hat die hierfür sub C. I. b., II. 1 b und 2 b. der Taxe ausgeworfenen Gebühren jeder Lehrer oder sonst Angestellter zu fordern, der in dieser Weise bei der Beerdigung fungirt.

§. 21. Jedoch darf der beim Gesange fungirende Lehrer, welcher zugleich Küster ist und in dieser Eigenschaft an den für die Beerdigung ausgesetzten Gebühren particivirt, die Gebühren für die Begleitung sub C. I. a oder b der Taxe nicht besonders liquidiren, derselbe ist vielmehr durch die ihm als Küster zukommenden Gebühren abgefunden.

§. 22. Hiernach sind bei feierlichen Beerdigungen für die Begleitung der Leiche durch die Schule resp. den Cantor und die Singschüler, wenn nur drei Lieder mit je 6 oder weniger Verse gesungen werden, folgende Pauschquanten zu entrichten:

a) da, wo ein besonderer Küster angestellt ist, der Cantor also für die Begleitung besonders remunerirt werden muß,
   1. in den ersten beiden Klassen 2 Thlr. 7 Sgr.
   2. in den mittleren beid. Klassen 1 „ 11 „
   3. in den unteren Klassen — „ 25 „
b) in den Orten, wo der Cantor zugleich Küster ist, mithin für die Begleitung nicht besonders remunerirt wird,
   1. in den ersten beiden Klassen 1 Thlr. 11 Sgr.
   2. in den mittleren „ — „ 25 „
   3. in den unteren „ — „ 14 „

§. 23. Wenn Jemandem der gewöhnliche Schulgesang nicht genügt und er zu einem Begräbniß oder anderen kirchlichen Akte Figuralmusik oder vierstim-

Digitized by Google

migen Gesang haben will, so hat er sich mit dem Chordirigenten über die deßfallsigen Kosten, welche dann nicht in die Stolgebühren-Liquidation gehören, zu einigen.

§. 24. Die Gebühren für das Geläut eines Pulses, B. b. 19 der Taxe, dessen Dauer hiermit — ausschließlich der Zwischenpausen von 5 Minuten — auf zehn Minuten festgesetzt wird, sind für jede Glocke, welche auf Verlangen geläutet wird, zu entrichten. Von diesen Gebühren erhält der Glöckner für sich und seine Gehülfen die eine Hälfte, die andere fließt zur Kirchkasse.

Wenn jedoch das Geläute für eine Glocke mehr Kräfte als die eines Mannes erfordert, so erfolgt die Zahlung nach den hergebrachten Sätzen.

Uebrigens ist Niemand verpflichtet, die Gebühren für das Geläut von mehr Pulsen zu bezahlen, als verlangt worden sind.

§. 25. Die Gebühren für die willkürlichen Acte sind nur zu zahlen, wenn diese Acte verlangt und geleistet worden sind.

§. 26. Wegen der durch einen fremden, nicht den Parochial-, Geistlichen oder nicht in der Parochie vorzunehmenden Begräbnisse u. s. w. verbleibt es bei den Bestimmungen §. 454 u. f. T. 11. Thl. II. A. L. R.

§. 27. Für die bei Taufen und Trauungen vorkommenden, besonders bestellten Reden, sind die für diese Handlungen bei Begräbnissen festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die Segenertheilung mit dem Hochwürdigsten oder dem Ciborium bei Trauungen und Leichenbegängnissen ist verboten, daher kann auch nie Etwas dafür liquidirt werden.

§. 28. Die früher herkömmlichen Gebühren für das Tragen der Spolien, Insignien u. s. w. fallen weg.

§. 29. Neben den Taxsätzen für Taufen und Trauungen ist die dafür vorgeschriebene Beisteuer zum Hebammenfond zu entrichten.

§. 30. Für jedes kirchliche Zeugniß, so weit dasselbe nicht nach den bestehenden Vorschriften oder Armuthshalber kostenfrei ausgefertigt werden muß, sind die in der Taxe unter A. 11. angesetzten Gebühren, jedoch unbeschadet des gesetzlichen Stempels, zu entrichten.

Wird ein Zeugniß über mehr als einen kirchlichen Akt ausgestellt, was auf Verlangen geschehen muß, so ist für jeden mehr bezeugten Akt die Hälfte der beregten Taxgebühren zu zahlen, ebenfalls unbeschadet des erforderlichen Stempels.

§. 31. Die Begleitung der stillen beil. Messe mit Gesang und Musik gibt dem Geistlichen keinen Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium; der in der Messe für Brautleute eingelegte, besondere Segen gehört zu dem kirchlichen Traumigakt, daher kann für denselben nicht besonders liquidirt werden.

§. 32. Die Chorgebete für die Verstorbenen (officium defunctorum) können in der Art verrichtet werden, daß

entweder ein Nocturn und die Laudes oder das ganze Matutinum incl. Laudes gesungen oder gebetet wird.

Je nachdem dies von einem Geistlichen mit dem Küster oder mit Assistenz oder mit mehreren Kirchenbedienten verrichtet wird, sind die in der Taxe ausgeworfenen Sätze zu bezahlen.

§. 33. Zum Leichenconduct gehört als wesentlicher Bestandtheil die Antiphone „Non intros" etc. nach dem Diöcesan-Ritual.

§. 34. Die Incensation ist kein die Gebühren erhöhender Akt; die in der Taxe ausgeworfenen Beträge sind eine Entschädigung der Kirche für den Weihrauch und die Abnutzung des Rauchfasses.

§. 35. Für das Einsetzen der Leiche in die Kirche während der Begräbnißfeierlichkeiten wird nichts liquidirt.

§. 36. Die Bestimmung der Taxe über die Kanzelfürbitten findet auf immerwährende Fundationen keine Anwendung; desgl. werden die Bestimmungen der Fundationen über Messen, sowie die Rechte und Pflichten der Geistlichen in Betreff solcher Messen durch die Taxe nicht berührt.

§. 37. Für die Mitwirkung von Personen, deren Functionen nicht genau zum Amt des Küsters gehören, sind in C, D, E, F, G und H die Gebühren ausgeworfen; die Gebühren der Kirche sind in J. der Taxe enthalten.

§. 38. Die Gebühren für den Gebrauch der Kirchenutensilien sind nur zu zahlen, soweit derselbe stattgefunden hat.

§. 39. Die Gebühren der Leichenträger oder für den Leichenwagen werden durch diese Verordnung nicht berührt; die Anwendung des letzteren hat auf die Höhe der Liquidation keinen Einfluß. Ebenso werden die Rechte und Pflichten der Todtengräber durch dieses Reglement nicht geändert.

§. 40. Bei Todesfällen der landesherrlichen Personen, des heil. Vaters, des Diöcesan-Bischofes und des Kirchenpatrons wird auf die Gebühren für Geläut, Utensilien und Ornate verzichtet. Wo die Größe der Glocken jedoch die Anstellung von Arbeitern erfordert, sind die Kosten dafür aus der Kirchkasse zu zahlen, sofern das nöthige Läutepersonal nicht von der Gemeinde gestellt werden kann.

§. 41. Bei Bestellung jedes der in der Taxe bezeichneten Akte hat der Geistliche mit dem Besteller ein Protokoll aufzunehmen, in welchem festgesetzt wird, welche Handlungen und Feierlichkeiten verlangt werden. Dabei ist der Besteller auf die Sätze der Taxe aufmerksam zu machen und ist möglichst darauf zu achten, daß die Bestellung von demjenigen entgegengenommen wird, welcher für die Gebühren einzustehen hat.

§. 42. Die Gebühren in A. der Taxe enthalten die Entschädigungen für den Geistlichen und den

Digitized by Google

Küster zusammen. Von den in der Taxe sub A, 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 verzeichneten Gebühren erhält der Pfarrer drei Viertheile, der Küster ein Viertheil, von den Sätzen zu A. 6 und 11 erhält der Küster nur dann ein Viertheil, wenn er dabei wesentlich mitgewirkt hat, die Gebühren zu A. 10 verbleiben dem Geistlichen allein.

Wird das Küsteramt von mehreren Personen versehen, so theilen sich dieselben in das Accidens nach der Ortsobservanz.

Die Emolumente des Küsters für die freiwilligen Handlungen (B) sind in D. der Taxe festgesetzt und treten mit Ausnahme von B 18 und B 19 dem Taxsatze zu.

Von, nicht neben dem Satze B 18 erhält der einschreibende Kirchenbeamte ein Viertheil, ebenso der Küster von den Gebühren J 5 a — c, während er von den Gebühren J. 5 d. die Hälfte bekommt, die Stühle mögen der Kirche gehören oder nicht.

§. 43. Neben den in der Taxe sub A. ausgeworfenen Gebühren sind aber der Geistliche und der Kirchenbediente noch berechtigt, bei den Trauungen Taufen, Einleitungen und feierlichen Beerdigungen ein Offertorium zu fordern.

§. 44. Wenn dasselbe deshalb unterbleibt, weil entweder die Interessenten dies ausdrücklich verlangen oder der Act außerhalb der Parochie verrichtet wird, so haben der Geistliche und Kirchenbediente im ersteren Falle noch einmal den ganzen Betrag, im anderen noch die Hälfte der sub A. ausgesetzten Gebühren zu fordern.

§. 45. Die Sätze J 6—10 der Taxe fließen zur Kirchkasse und werden nur für die Erlaubniß zur Errichtung der dort bezeichneten Anlagen, (Denkmäler ꝛc.) gezahlt; diese Bestimmung findet auf Kommunal-Kirchhöfe keine Anwendung. Die örtlichen Bestimmungen über Grabstellengelder bleiben nach wie vor in Kraft.

Urkundlich unter meinem Siegel und Unterschrift.

Breslau, den 26. September 1868.

(L. S.) Fürstbischof.

† Heinrich.

Dem vorstehenden Stolgebühren-Reglement für die Diöcese Breslau, preußischen Antheils, sowie der dazu gehörigen hier beigefügten Stolgebühren-Taxe, ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Juli 1868 — K 1675 — die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Breslau, den 3. August 1868.

(L. S.)

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Stolgebühren-Taxe.

Laufende Nr.	Act.	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	Klasse V.	Klasse VI.	Bemerkungen.
		thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	thl. sgr. pf.	
	A. Jurisdictionsgebühren.							
1	Aufgebot	2 20 —	2 — —	1 10 —	— 21 —	— 18 —	— 12 —	
2	Trauung	6 — —	4 — —	2 20 —	2 — —	1 15 —	1 — —	
3	Einleitung (Einsegnung der Braut)	1 — —	— 20 —	— 15 —	— 10 —	— 6 —	— 4 —	
4	Taufen	3 10 —	2 10 —	1 — —	— 24 —	— 12 —	— 8 —	
5	Einleitung (benedicto post partum)	1 — —	— 20 —	— 15 —	— 10 —	— 6 —	— 4 —	
6	Einschreiben eines jeden Taufzeugen über drei	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 1 —	— 1 —	— 1 —	
7	Stille Beerdigung einer erwachsenen Person	8 15 —	6 — —	5 — —	1 10 —	— 20 —	— 10 —	
8	Desgl. einer Person unter 18 Jahren, welche noch nicht durch Heirath oder selbstständige Wirthschaft vom elterlichen Hause getrennt war	6 20 —	4 — —	2 — —	1 — —	— 15 —	— 8 —	
9	Feierliche Beerdigung	16 — —	12 — —	8 — —	6 — —	4 — —	3 — —	
10	Für jeden außer dem eigentlichen beerdigenden Geistlichen beim Begräbniß (ad 9) fungirenden Priester	2 — —	2 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
11	Ausstellen eines kirchlichen Zeugnisses	— 20 —	— 20 —	— 10 —	— 10 —	— 5 —	— 5 —	
	B. Gebühren für Ritualhandlungen. a. Heilige Messen.							D. h. Privatmessen od. solche,
1	Eine stille heil. Messe zur gewöhn-							

Digitized by Google

Laufende Nr.	Act.	Klasse I. thl.	sgr.	pf.	II. thl.	sgr.	pf.	III. thl.	sgr.	pf.	IV. thl.	sgr.	pf.	V. thl.	sgr.	pf.	VI. thl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	lichen oder vom Priester zu bestimmenden Zeit resp. bis 8 Uhr . .	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	welche einmal verlangt werden und nicht fundirt sind.
2	Eine desgl. zu einer vom Besteller bestimmten Zeit von 8 bis incl. 10 Uhr	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
3	Eine desgl. nach 10 Uhr	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
4	Hochamt oder Requiem zur Zeit wie ad 1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
5	Desgl. wie ad 2	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	1	15	—	
6	Desgl. wie ad 3	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
7	Hochamt mit Assistenz	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
8	Jedem Assistenten ad 7	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	b. Officium defunctorum.																			
9	1 Nocturn	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
10	Laudes	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
11	Für jeden Geistlichen, der noch auf Verlangen bei nocturn und laudes fungirt	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
12	Das ganze matutinum cum laudibus	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	
13	Jedem Assistenten dabei wie 11 . .	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
14	Conduct und Libera	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
15	Desgl. mit Assistenz	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
	Jedem Assistenten	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
16	Salve Regina	—	20	—	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	12	—	
17	Desgl. mit Assistenz	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
	Jedem Assistenten	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
18	Kanzelfürbitte pro Sonntag . . .	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
19	Läuten pro Puls und Glocke . . .	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	
20	Leichenpredigt von der Kanzel . .	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	
21	Desgl. am Grabe	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	
22	Danksagung (am Grabe)	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	Die Fürbitte am Grabe gehört zur Beerdigung.
	C. **Begräbnißlieder und Begleitung durch die Schule.**																			
	Für die Begleitung durch die Schule resp. das Singchor (§. 19 und 22 des Reglements)																			
	I. für das Geleit																			
	a) dem Dirigenten	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	b) jedem zweiten Lehrer oder Chorbeamten	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	c) den Singschülern resp. dem Singchor zusammen	—	20	—	—	20	—	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	
	II. für jedes Lied, das gesungen wird,																			
	1. wo der Küster und der Chordirigent verschieden sind:																			
	a) dem Dirigenten	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	
	b) jedem zweiten Lehrer ꝛc. . .	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	
	c) den Singschülern resp. dem Singchor zusammen . . .	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	
	2. wo Küster und Chordirigent in einer Person vereinigt sind:																			
	a) dem Dirigenten	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	
	b) jedem zweiten Lehrer u. s. w.	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	
	c) den Singschülern resp. dem Singchor zusammen . . .	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	
	III. für jedes vierte u. s. w. Lied (§. 19 des Reglements)																			
	a) dem Geistlichen	—	5	—	—	5	—	—	3	—	—	3	—	—	1	6	—	1	6	
	b) dem Küster, sofern derselbe nicht Chordirigent ist, resp. den fungirenden Kirchenbeamten zusammen	—	1	6	—	1	6	—	1	—	—	1	—	—	—	6	—	—	6	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Act.	Klasse I. thl.	sgr.	pf.	II. thl.	sgr.	pf.	III. thl.	sgr.	pf.	IV. thl.	sgr.	pf.	V. thl.	sgr.	pf.	VI. thl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	D.																			
	Der Küster																			
	erhält seine Antheile von den Gebühren in A. nach §. 42 des Reglements. Von den Gebühren B. 9—17 ein Drittheil des Tarsatzes (§. 42 des Reglements)																			
	Für die Handlungen B. 4, 5, 6 der Taxe	—	10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	Zu B. 7	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	Zu B. 1, 2, 3, 20—22 erhält der Küster nichts, zu B. 18, J. 5 a—d sind die Gebühren des Küsters in §. 42, zu B. 19 in §. 24 des Reglements bestimmt. Die Position für den Assistenten werden bei den Gebühren für den Küster nicht mitgerechnet. Wird das Küsteramt von mehreren Personen verwaltet, so theilen sich dieselben in die Beträge nach der Ortsobservanz.																			
	Sollten zum Beten des officiums mehr als eine Person (Laien) erfordert werden, so erhält jede zweite für jede Tagzeit	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	E.																			
	Der Bälgeziehrer erhält pro Act . .		5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	F.																			
	Organist und Kantor																			
	erhalten, wenn die heil. Messe von Orgelspiel und Volksgesang begleitet wird, zusammen B. 1 . . .	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4	
	B. 2 . . .	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8	
	B. 3 . . .	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	Werden beide Aemter von einer Person verwaltet, so erhält diese den ganzen Betrag.																			
	B. 4 jeder	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	B. 5	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	B. 6 oder 7 . . .	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
	Werden aber beide Aemter von einer Person verwaltet, so erhält diese ad B. 4, 5, 6, 7 den für einen Beamten ausgesetzten Betrag.																			
	Für Orgelspiel mit oder ohne Volksgesang bei Taufen, Trauungen oder Exequien erhält jeder der beiden Beamten	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	Wenn nur ein Beamter beide Funktionen inne hat, so erhält derselbe den einfachen Satz von	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	
	G.																			
	Die Kirchenväter erhalten auf dem Lande für ihre Dienstleistungen bei den in der Stolltaxe aufgeführten kirchlichen Funktionen jeder . .	—	8	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	4	—	
	H.																			
	Die Ministranten, Kirchknaben, Kreuzträger erhalten bei Funktionen, bei welchen sie gebraucht werden, jeder mit Ausnahme von B. 1—3.	—	5	—	—	5	—	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Act.	Klasse I. tbl. sgr. pf.	II. tbl. sgr. pf.	III. tbl. sgr. pf.	IV. tbl. sgr. pf.	V. tbl. sgr. pf.	VI. tbl. sgr. pf.	Bemerkungen.
	I.							
	Der Kirche.							
1	Für Weihrauch, wenn derselbe auf Verlangen angewendet wird							
	a) bei Begräbnissen . .	— 15 —	15 —	15 —	15 —	15 —	15 —	Werden neue Kerzen verlangt, so müssen dieselben bezahlt werden.
	b) bei Hochämtern ꝛc. .	— 5 —	5 —	5 —	5 —	5 —	5 —	
2	Für Gebrauch							
	a) einer weißen Kerze pro Act .	— 3 —	3 —	3 —	3 —	3 —	3 —	
	b) einer gelben „ „ „ .	— 2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	2 —	
3	Für Gebrauch der Bahre und der gewöhnlichen Leichentücher ꝛc.							
	a) bei einem stillen Begräbnisse einer Person über 6 Wochen . . .	— 20 —	20 —	10 —	10 —	5 —	5 —	
	b) bei einem feierlichen desgleichen ohne Exequien:							
	I. für die Kirchenutensilien .	1 10 —	1 10 —	20 —	20 —	10 —	10 —	
	II. für das Pluvial	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
	c) bei einem desgl. mit Assistenz:							
	I. für die Kirchenutensilien .	1 10 —	1 10 —	20 —	20 —	10 —	10 —	
	II. für Ornate, Pluvial und Dalmatiken	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	
	d) bei feierlichen Exequien:							
	I. für die Kirchenutensilien .	1 10 —	1 10 —	20 —	20 —	10 —	10 —	
	II. für die Paramente . . .	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	
	e) bei einem feierlichen Kinderbegräbnisse (bis 6 Wochen) . .	1 — —	1 — —	20 —	20 —	10 —	10 —	
4	Pro Stab bei Begräbnissen . . .	— 5 —	5 —	5 —	5 —	5 —	5 —	
5	Bei Trauungen:							
	a) für den Gebrauch des Staffeltuches	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
	b) für Teppiche nach Einigung.							
	c) für die Kniebank k. d. Brautleute	— 20 —	20 —	20 —	20 —	20 —	20 —	
	d) pro Stuhl	— 5 —	5 —	5 —	5 —	5 —	5 —	
6	Für ein hölzernes oder blechernes Denkmal	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
7	Für eine hölzerne Umfriedung für 1 Person	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	
8	Für ein steinernes oder metallnes Denkmal	8 — —	8 — —	8 — —	8 — —	8 — —	8 — —	
9	Für ein gemauertes Grab oder eisernes Geländer für je eine Person	10 — —	10 — —	10 — —	10 — —	10 — —	10 — —	
10	Für Anlegung einer Gruft pro Quadratfuß	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	3 — —	

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6. Liegnitz, den 6. Februar. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(78) Das 1. 2. und 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter:

Nr. 216. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

No. 217. Die Ernennung des preußischen Konsuls José M. Marina zu Gijon, des Großherzoglich oldenburgischen, sowie hamburgischen, bremischen und lübeckischen Konsuls Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und des preußischen und hamburgischen Konsuls Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

No. 218. Die Ernennung des bisherigen preußischen, mecklenburgischen und hamburgischen Konsuls Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 219. Die Ernennung des Kaufmanns Bruno v. Rauchhaupt zu Lagos (Guinea) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 220. Die Ernennung des Kaufmanns Ernst Kropf zu Cadiz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 221. Die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls José Ensebio Röchelt zu Bilbao zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 222. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer General-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Bankier A. Salinger in Berlin.

Nr. 223. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich brasilianischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kaiserlich brasilianischen Vize-Konsul Joseph Behrend in Stettin.

Nr. 224. Die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp.

Nr. 225. Die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn M. Huet in Stettin.

Nr. 226. Die Ertheilung des Exequatur zu ihrer Ernennung zum Königlich belgischen Konsul resp. zum Königlich belgischen Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kanzler beim Königlich belgischen General-Konsulat in Cöln, Prosper Graff, und an den Kaufmann Adolph Rantenstrauch ebendaselbst.

Nr. 227. Das Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen, von der europäischen Donauschiffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

Nr. 228. Auf Grund der Bestimmung im Art. 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden und zwar:

I. Als Vereinsbevollmächtigte:

1) Den Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg und Danzig der Königlich baierische Ober-Zollrath Freiherr von Aufseß mit dem Wohnsitz in Königsberg, 2) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin der Königlich sächsische Ober-Zollrath Keßler mit dem Wohnsitz in Stettin, 3) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau der Königlich sächsische Ober-Zollrath Döring mit dem Wohnsitz in Breslau, 4) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg der Großherzoglich badische Geheime Finanz-Rath Dr. Weindel mit dem Wohnsitze in Magdeburg, 5) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln und der Königlich Großherzoglich luxemburgischen Zolldirektion zu Luxemburg der Königlich baierische Ober-Zollrath Widmann mit dem Wohnsitz in Cöln, 6) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover der Großherzoglich oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg, und der Herzoglich braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig der Großherzoglich hessische Ober-Steuerrath Fabricius mit dem Wohnsitz in Hannover, 7) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel und der Großherzoglich hessischen Ober-Zolldirektion zu Darm-

Digitized by Google

stadt der Königlich württembergische Ober-Finanzrath Freiherr Dr. v. Valois mit dem Wohnsitz in Darmstadt, 8) der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Glückstadt der Königlich baierische Ober-Zollrath Schübeck mit dem Wohnsitz in Glückstadt, 9) der Königlich baierischen General-Zolladministration zu München der Königlich preußische Ober-Regierungsrath von Moß mit dem Wohnsitz in München, 10) dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zolldirektion zu Carlsruhe der Königlich preußische Ober-Regierungsrath Daniel mit dem Wohnsitz in Carlsruhe, 11) der Großherzoglich mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion zu Schwerin der Königlich preußische Regierungsrath Krieger mit dem Wohnsitz in Schwerin.

II. Als Vereinskontroleure:

A. Im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Schmalleningken der Königlich baierische Zollinspektor Haushalter mit dem Wohnsitz in Tilsit; 2) den Hauptämtern zu Königsberg, Pillau, Eydtkuhnen, Johannisburg und Neidenburg der Königlich baierische Zollinspektor Paul mit dem Wohnsitz in Stallupönen, vom April 1869 ab in Königsberg; 3) den Hauptämtern zu Danzig und Thorn der Großherzoglich oldenburgische Hauptamts-Kontroleur Dunthase mit dem Wohnsitz in Danzig; 4) den Hauptämtern zu Stettin, Swinemünde und Anklam der Königlich baierische Zollinspektor Brunner mit dem Wohnsitz in Stettin; 5) den Hauptämtern zu Stralsund und Wolgast, der Kgl. baierische Zollinspektor Höher mit dem Wohnsitz in Stralsund; 6) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. d. O. der Königlich sächsische Ober-Steuer-Kontroleur Tröger mit dem Wohnsitz in Berlin; 7) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge der Königl. sächsische Ober-Grenzkontroleur Schmid mit dem Wohnsitz in Magdeburg; 8) den Hauptämtern zu Aachen, Wassenberg, Malmedy, Cöln und Düsseldorf der Großherzoglich badische Zollinspektor Haagen mit dem Wohnsitz in Cöln, vom März 1869 ab in Aachen; 9) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kalbenkirchen und Neuß der Großherzoglich hessische Zollinspektor Engisch mit dem Wohnsitz in Emmerich; 10) den Hauptämtern zu Saarbrücken, Trier und Coblenz der Königlich baierische Zollinspektor Schießl mit dem Wohnsitz in Saarbrücken, welcher zugleich dem Königlich Großherzoglichen Hauptamte zu Luxemburg beigeordnet ist; 11) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide, und Tönning der Königlich württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Kiel; 12) den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern der Königl. baierische Grenz-Oberkontroleur Merk mit dem Wohnsitz in Flensburg; 13) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg der Großherzoglich hessische Zollinspektor Ruckelshausen mit dem Wohnsitz in Harburg; 14) den Hauptämtern zu Emden und Leer der Königlich baierische Revisionsbeamte Stauffer mit dem Wohnsitz in Emden; 15) den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt der Königl. baierische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübek; 16) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe der Königl. sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg; 17) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde der Königlich baierische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen; 18) den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau der Königlich baierische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.; außerdem im Herzogthum Lauenburg dem Hauptamt zu Lauenburg der Königlich baierische Rechnungskommissär Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck.

B. Im Königreich Baiern: 1) den Hauptämtern zu München, Augsburg und Donauwörth der Königl. preuß. Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München; 2) den Hauptämtern zu Hof, Baireuth und Waldfassen der Königl. preuß. Steuerinspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof; 3) den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Memmingen der Königl. preuß. Steuerinspektor Lehmann mit dem Wohnsitz in Kempten; 4) dem Hauptamt zu Lindau der Königl. preuß. Steuerinspektor Thormann mit dem Wohnsitz in Lindau; 5) den Hauptämtern zu Zweibrücken und Ludwigshafen a. Rh. der Königl. preuß. Steuerinspektor Norrenberg mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen a. Rh.; 6) den Hauptämtern zu Nürnberg, Fürth und Bamberg der Königl. preuß. Steuerinspektor Wagemann mit dem Wohnsitz in Nürnberg; 7) den Hauptämtern zu Passau und Simbach der Königl. preuß. Steuerinspektor Hoff mit dem Wohnsitz in Passau; 8) den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg der Königl. preuß. Revisionsinspektor Hammers mit dem Wohnsitz in Regensburg; 9) den Hauptämtern zu Freilassing und Rosenheim der Königl. sächsische Zollinspektor Schwede mit dem Wohnsitz in Rosenheim; 10) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg der Königl. preuß. Steuerinspektor Beer mit dem Wohnsitz in Würzburg.

C. Im Königreich Sachsen: 1) den Hauptämtern zu Dresden, Meißen und Riesa der Königl. preuß. Steuerrath Graf Roß mit dem Wohnsitz in Dresden; 2) den Hauptämtern zu Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock und Glauchau der Königlich preuß. Steuerinspektor Müller mit dem Wohnsitz in Chemnitz; 3) den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma der Königl. preuß. Steuerinspektor Berndes mit dem Wohnsitz in Leipzig; 4) den Hauptämtern zu Schandau und Pirna der Königl. preuß. Steuerinspektor v. Hirschfeld mit dem Wohnsitz in Schandau; 5) den Hauptämtern zu Zittau, Bautzen und Löbau der Königl. preuß. Steuerinspektor Krensler mit dem Wohnsitz in Zittau; 6) dem Königl. sächs. Uebergangssteueramte zu Hof in Baiern der Königl. preußische Steuerinspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof.

D. Im Königreich Württemberg: 1) den Haupt-

Digitized by Google

ämtern zu Stuttgart, Cannstadt und Heilbronn der Großherzoglich badische Ober-Zollinspektor Abegg mit dem Wohnsitz in Stuttgart; 2) dem Hauptamte zu Friedrichshafen der Königl. preußische Steuerinspektor Billaret mit dem Wohnsitz in Constanz; 3) dem Hauptamte zu Ulm der Königl. preußische Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München.

E. Im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden der Königl. preuß. Steuerinspektor Habrecht mit dem Wohnsitz in Basel; 2) den Hauptämtern zu Neufreistett, Kehl, Lahr und Carlsruhe der Königl. preußische Steuerinspektor Katsch mit dem Wohnsitz in Kehl; 3) den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg der Königlich württembergische Ober-Zollinspektor Schmidlin mit dem Wohnsitz in Mannheim; 4) den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg der Königl. preußische Ober-Steuerkontroleur Freytag mit dem Wohnsitz in Singen; 5) dem Hauptamte zu Constanz der Königl. preußische Steuerinspektor Billaret mit dem Wohnsitz in Constanz.

F. Im Großherzogthum Hessen: 1) den Hauptämtern zu Mainz und Worms der Königl. preußische Steuerinspektor Paalzow mit dem Wohnsitz in Mainz; 2) den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach der Königlich baierische Zollinspektor Zielband mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.

G. Im Großherzogthum Oldenburg: den Hauptämtern zu Oldenburg, Brake und Delmenhorst der Königlich preußische Steuerinspektor Hofmann mit dem Wohnsitz in Oldenburg.

H. Im Herzogthum Braunschweig: dem Hauptamt zu Braunschweig der Königl. preußische Steuerinspektor v. Manderode mit dem Wohnsitz in Braunschweig.

I. In der freien und Hansestadt Lübeck: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königl. baierische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck.

K. In der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königl. baierische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen.

L. In der freien und Hansestadt Hamburg: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Hamburg der Königlich sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg.

Nr. 229. Die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Carl Pini zu Valparaiso zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des preußischen Konsuls John Mac Lean zu Santiago, des preußischen Konsuls Wilhelm Lawrence zu Concepcion, des hamburgischen Konsuls John Feblandt zu Valdivia, des preußischen und hamburgischen Konsuls Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapo, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes und des preuß. Vize-Konsuls Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 230 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869; unter

Nr. 231 die Ernennung des bisherigen preuß. General-Konsuls Grafen von Keyserling in Bukarest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

Nr. 232 die Ernennung der bisherigen Konsular-Agenten E. Liepmann in Oran, C. Bronde in Bona und H. Rheinboldt in Philippeville zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(19) Das 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

Nr. 7284 die Concessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 17. December 1868; unter

Nr. 7285 das Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 12. December 1868; unter

Nr. 7286 die Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Untern hmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatute, vom 14. December 1868; unter

Nr. 7287 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft, vom 28. December 1868; unter

Nr. 7288 das Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern, vom 29. December 1868; unter

Nr. 7289 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. Dezember 1868; unter

Nr. 7290 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. December 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung; unter

Nr. 7291 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. December 1868; unter

Nr. 7292 den Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868; unter

Nr. 7293 den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868; unter

Digitized by Google

Nr. 7294 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. October 1868; unter

Nr. 7295 die protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868; unter

Nr. 7296 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermslehen-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirk Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung; unter

Nr. 7297 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hügelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn; unter

Nr. 7298 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thlrn., III. Emission. Vom 28. November 1868; unter

Nr. 7299 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße; unter

Nr. 7300 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1868; unter

Nr. 7301 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission. Vom 7. Dezember 1868; unter

Nr. 7302 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypotheken-Amtsbezirke Simmern. Vom 28. Dezember 1868; unter

Nr. 7303 das Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentezeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. Dezember 1868; unter

Nr. 7304 das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869; unter

Nr. 7305 die Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869; und unter

Nr. 7306 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Kryhy-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(80) Nachdem die Königlich Preußische Regierung, und die Großherzoglich Mecklenburg ad 1. Schwerinsche, ad 2. Strelitzsche Regierung sich über die Grundsätze, nach denen die Tragfähigkeit der Flußfahrzeuge zu ermitteln ist, verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden:

Vom 1. Januar 1869 ab sollen die von Preußischen Behörden nach den Vorschriften wegen Vermessung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel befahrenden Flußfahrzeuge und die von Mecklenburgischen Behörden nach den von dem gedachten Tage in Kraft tretenden Vermessungsvorschriften ausgestellten Meßbriefe für Flußfahrzeuge sowohl bei Erhebung der preußischen Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Weichsel, als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schiffahrtsabgaben auf der Elde, Stöhr und Havel gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Meßbrief von der Behörde des einen oder des andern Staats ausgestellt ist, zu veranstaltenden Nachvermessungen einzelner Fahrzeuge.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich-Mecklenburg ad 1. Schwerinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Strelitzschen Staats-Ministeriums in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Der Königlich Preußische Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bismarck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(81) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Kreisen Glogau, Grünberg, Sauer, Liegnitz, Löwenberg und Schönau die nachstehend bezeichneten Privat-Beschälstationen für das Jahr 1869 errichtet worden sind.

Digitized by Google

No.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
			I. Kreis Glogau.	
1.	Kosiadel	August Menzel	Cleveland-Race, braun mit Stern, 8 Jahr alt, 5′ 6″ groß.	2 Thlr. 15 Sgr.
2.	Simbsen	Eduard Roth	Landrace, schwarzbraun ohne Stern, 7 Jahr alt, 5′ 7″ groß.	2 Thlr. 15 Sgr.
			II. Kreis Grünberg.	
3.	Ober Ochelbermsdorf	Rittergutsbesitzer Hauptmann von Gravenitz	Winder, schwarzbraun mit Stern, 5′ 5″ groß, 5½ Jahr alt, aus dem Hauptgestüt Trakehnen stammend.	1 Thlr. 10 Sgr. incl. Stallgeld.
			III. Kreis Sauer.	
4.	Kalthans	Rittergutspächter Genieser	Hercules, dunkelbraun mit kleinem Stern, 10 Jahr alt, 5′ 8½″ groß, a. d. Landgestüte Graditz stammend.	3 Thlr.
			IV. Kreis Liegnitz.	
5.	Jacobsdorf	Landesältester Methner	1. Omiraga, Apfelschimmel mit schwarzen Extremitäten, 13 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	3 Thlr. 10 Sgr.
			2. Sir William, 6 Jahr alt, 5′ 7″ groß, braun mit Blümchen und rechter weißer Hinterfessel.	3 Thlr. 10 Sgr.
6.	Groß-Laswitz	Kretschamn u. Freigutsbesitzer Karl Hoffmann	Arak, Apfelschimmel, 5′ 2½″ groß, 9½ Jahr alt.	2 Thlr. 15 Sgr.
7.	Royn	verwitw. Gastwirth Richter	Hercules, kastanienbraun mit Stern, 15½ Jahr alt, 5′ 7″ groß.	3 Thlr. 7½ Sgr.
8.	Seedorf	Königlicher Domainen-Pächter und Rittmeister Scholz	1. Schegolest, Vollblutengst, Dunkelfuchs, 4 Jahr alt.	2 Friedrichsdor.
			2. Godolphin I., braun mit Stern, 14 Jahr alt, Vollblut.	2 Friedrichsdor.
			3. Godolphin II., braun mit Blümchen, 5 Jahr alt.	1 Friedrichsdor.
			4. Godolphin III., braun mit Stern u. weißen Hinterfesseln, 4 Jahr alt, Vollblut.	1 Friedrichsdor.
9.	Wangten	Erbscholtiseibes. Klauenflügel	Sprius, schwarzbraun 5′ 4″ groß, 8 Jahr alt.	2 Thlr. 15 Sgr.
10.	Weinberg	Großgärtner Citner	ohne Namen, hellbraun, ohne Abzeichen, Größe 5′ 10″, 6 Jahr alt, veredelte Cleveland-Race.	3 Thlr. 10 Sgr.
			V. Kreis Löwenberg.	
11.	Wenig Rackwitz	Rittergutspächter Leitloff	Soliman, Normanne, Apfelschim., 8 Jahr alt, 5′ 7″ gr., zur Zuchtung kräftiger Wagenpferde geeignet.	3 Thlr., in den Stall 1 Thlr.
			VI. Kreis Schönau.	
12.	Dominium Lest-Kauffung	Rittergutsbesitzer Busse	Hector, Dunkelfuchs, 8 Jahr alt, 5′ 1½″ gr., weiße Mähnen, weißen Schweif und weiße Hinterfesseln.	2 Thlr.
13.	dto.	dto.	Glaucus, Hellfuchs, Bläße, Schnippe, l. Hinterfessel hellw., 6 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	2 Thlr.
14.	Alt-Schönau.	Bauerguts-besitzer Glaubitz	Kirschbraun, ohne Abzeichen, 9 Jahr alt, 7′ groß, englisch, Trakehner Vollblutengst, Portland.	2 Thlr. 15 Sgr.
15.	Reichwaldau	Scholtiseibesitzer u. Gerichtsscholz Seiffert.	Hellbraun mit Stern, weiße Oberlippe, linker Vorderfuß hell, beide Hinterfüße ganz weiß, 6 Jahr alt, 5′ 2″ groß, Landrace	2 Thlr.

Liegnitz, den 26. Januar 1869. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(82) Durch das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien, ist dem Curatorium des deutschen Samariter-Ordens-Stiftes für Blödsinnige zu Crascnitz, Kreis Militsch, die Genehmigung ertheilt worden, im Laufe des Jahres 1869 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collecte innerhalb der Provinz Schlesien zum Zweck der Erweiterung des gedachten Instituts zu veranstalten.

Die von dem Curatorium der gn. Anstalt mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten, haben sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorlegung der Genehmigungs-Verfügung des Königl. Oberpräsidii oder einer beglaubigten Abschrift derselben, bei der Orts-Polizei-Behörde zu legitimiren.

Liegnitz, den 28. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(83) Im weiteren Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Januar c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der am 7. April v. J. zu Rivas in Nicaragua verstorbene L. C. Paul identisch ist mit dem Maler Karl Louis Ferdinand Paul, dessen Wittwe Marie geborene Besse zu Buckau wohnt, und über dessen Nachlaß-Regulirung bereits die Verhandlungen mit dem Stadt- und Kreis-Gericht zu Magdeburg eingeleitet sind.

Liegnitz, den 1. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(84) Vom 1. k. M. ab wird die zweite Bolkenhain-Merzdorfer Personenpost um 6^{50} Uhr Abends von Bolkenhain abgefertigt werden.

Liegnitz, den 26. Januar 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(85) Die Posterpedition in Seidorf tritt mit dem 1. Februar c. außer Wirksamkeit.

Liegnitz, den 27. Januar 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(86) Vom 15. Januar cr. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen für Steinkohlen Transporte ab Altwasser neben dem bestehenden Tonnentarif ein Centnertarif eingeführt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(87) Vom 1. Februar cr. ab wird für Steinkohlen-Transporte von Station der Schlesischen Gebirgsbahn Altwasser, neben dem bestehenden Tonnentarif nach Stationen der Königlichen Ostbahn via Frankfurt und der Berlin-Görlitzer Eisenbahn via Görlitz eingeführt.

Druck-Exemplare dieser Tarife sind auf den diesseitigen Güter-Expeditionen Dittersbach resp. Görlitz und Frankfurt a/O. für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 24. Januar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(88) Ab 1. Februar cr. wird auf den diesseitigen Eisenbahnen der Artikel „pâte de paille [Strohteigmasse]“ zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 30. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(89) Salz-Tarif. Ab 1. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siedesalz, sowie von Steinsalz aller Art, Viehsalz, Steinsalz-Lecksteine, Chlorkalium, Abfall-, Abramm-, und Fege-Salz, Abrammsalz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia und kalkmagnesiahaltige Fabrikate, überhaupt für Düngesalze, welche in loser Verladung oder in Säcken verpackt aufgegeben werden, im Verkehr von Halle, Saugerhausen, Schönebeck und Staßfurt nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnen und deren Anschlußbahnen in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(90) Nachdem der Besitzer des Rittergutes Buran, hiesigen Kreises, eine Wiesenparzelle von 4 Morgen 54 Quadrat-Ruthen mittelst gerichtlichen Vertrages vom 12. Juni 1865 mit dem Besitzer der Häuslerstelle No. 26 zu Buran gegen eine aus dieser Stelle stammende Wiesenparzelle von 6 Morgen 147 Quadrat-Ruthen ausgetauscht hat, ist auf den Antrag der Interessenten Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien durch Verfügung vom 18. Januar a. c. O. P. No. 235 genehmigt worden, daß die ersigedachte Parzelle aus dem Gutsbezirk Buran ausscheidet und dem gleichnamigen Gemeindebezirk einverleibt, dagegen die letztgedachte Parzelle aus dem Gemeindebezirk Buran ausscheidet und dem gleichnamigen Gutsbezirk einverleibt wird. Dies wird gemäß §. 1. aliena 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch publicirt.

Sagan, den 27. Januar 1869.

Der Königliche Landrath.

Frhr. v. Zedlitz.

(91) Der Rittergutsbesitzer Georg Hesse zu Radchen hat von dem dasigen, ihm gehörenden Rittergute eine Parzelle von ungefähr 2½ Morgen — den sogenannten Königsgarten — an den vormaligen Förster Wilhelm Schindler daselbst mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 28. September 1864 verkauft, und ist das von den Interessenten beantragte Ausscheiden der genannten Parzelle aus dem Gutsbezirke Radchen und deren Einverleibung in den Gemeindebezirk ebendaselbst von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien Excellenz, mittelst Rescripts vom 14. November 1868 O. P. 6521 genehmigt worden, was ich gemäß der Vorschrift des §. 1 alin. 7 des Gesetzes

Digitized by Google

vom 14. April 1856 veröffentliche.

Goldberg, den 29. Januar 1869.

Der Königliche Landrath.
Freiherr von Rothkirch-Trach.

(92) Die erste diesjährige Prüfung evangelischer Lehrerinnen findet vom 31. März bis zum 3. April statt. Die Gesuche um Zulassung zu derselben, sind bis spätestens zum 5. März an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugniß,
2. die Erklärung des Vater oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,
3. das ärztliche Attest über normalen Gesundheits-Zustand,
4. die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,
5. ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel,
6. der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a. der vollständige Tauf- und Familien-Name,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreisstadt,
   d. Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e. bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 30. März um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Saale der hiesigen höhern Töchterschule in der Taschenstraße vor. Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quarfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten.

Wir bemerken, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind oder welchen die Concessionirung zur Gründung einer Privatanstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 19. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(93) Auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

1) Die Kommissionsprüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der betreffenden Seminar-Zöglinge den 15., 16. und 17. März;
2) die Präparanden-Prüfung den 18. und 19 März;
3) die Wiederholungsprüfung den 1., 2., 3., 5. April;
4) die Rectorenprüfung den 6. April;
5) Die Lehrerinnenprüfung den 26., 27., 28., und 29. April.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt.

1) Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf diese Zulassung bezüglichen, bis zum 1. März einzureichenden Gesuchen an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium beizufügen: 1. das Taufzeugniß, 2. das vom Kreis-Physikus ausgestellte Gesundheitsattest, 3. Zeugnisse über die genossene Vorbildung zum Schulfache und über die sittliche Führung, 4. eine Probeschrift und Probezeichnung, 5. den Erlaubnißschein des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in das Lehramt, 6. den Lebenslauf. Die schriftlichen Arbeiten zu dieser Prüfung werden am 11. und 12. März angefertigt werden.
2) Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben müssen, haben bis zum 3. März folgende stempelfreie Schriftstücke an die Seminar-Direction einzusenden: 1. das Taufzeugniß, 2. den Communionschein, 3. das vom Kreisphysikus ausgestellte Gesundheits- und Wiederimpfungsattest, 4. das vom Schul-Revisor mit vollzogene Zeugniß des Präparandenbildners über Fleiß, Führung und Leistungen, 5. das vom Schulen-Inspektor auf Grund der abgehaltenen Vorprüfung ausgestellte Zeugniß, 6. die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß sie die Unterhaltungskosten während des dreijährigen Seminar-Cursus tragen können und wollen, 7. einen vom Präparanden selbst gefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien anzugeben sind. Die der Prüfung vorangehende Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird Mittwoch den 17. März Morgens 6 Uhr ihren Anfang nehmen.
3) Absuanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung bis zum 15. März an die Königl. Regierung zu Breslau zu richten und derselben beizulegen das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugniß im Original, die Atteste über die bisherige Amts-

Digitized by Google

führung und einen möglichst ausführlichen Bericht über die Art der Weiterbildung im Berufe. Am 31. März von 6 Uhr Morgens ab werden die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten gefertigt.

4) Die Rektorats-Candidaten richten ihre stempelpflichtigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium und schließen denselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß, ein. Führungsattest und den Lebenslauf bei. Die schriftliche Arbeit fertigen sie am 5. April.

5) Die Candidatinnen des Lehramts, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, reichen ihre Gesuche dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau bis zum 8. April ein, unter Beilegung: 1. des Taufzeugnisses, 2. der Erklärung des Vaters oder Vormunds, daß die Candidatin sich dem Lehrerberufe widmen dürfe; 3. des ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand, 4. eines amtlichen Zeugnisses über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer, 5. eines Zeugnisses, aus welchem der Bildungsstand der Candidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird, 6. eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist.

Außerdem haben die Candidatinnen eine zu Hause gefertigte Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung zur schriftlichen Prüfung mitzubringen und abzugeben. Diejenigen, welche im öffentlichen Schulamte ihre Verwendung finden wollen, haben in der Prüfung auch den Nachweis über die Befähigung zur Ertheilung des Gesangunterrichts zu führen. Am 23. und 24. April werden die schriftlichen Arbeiten angefertigt.

Es wird noch bemerkt, daß schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung bei allen Prüfungen nur dann erfolgen werden, wenn der Zulassung Etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 20. Januar 1869.

Der Seminar-Director Marks.

Vermischte Nachrichten.

(94) Berichtigung eines Druckfehlers.

Unsere in No. 4 dieses Blattes unter dem 7. d. M. erlassene Bekanntmachung bezüglich der an Kirchen und Schulen unseres Verwaltungsbezirks im IV. Quartal 1868 gemachten Geschenke wird dahin berichtigt, daß es

„4. Diöcese Lauban II. wegen des von dem Häusler Gundel der evangel. Kirche in Markliffa vermachten Capitals statt 300 Thlr. nur 3 Thlr. heißen muß."

(95) Ertheilte Patente.

Dem Herrn Charles Evotte in Paris ist unter dem 18. Januar 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Kommissionsrath Fr. v. Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent

auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Heinrich Scharm zu Schömberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates, ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage enthaltend: Die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den, den inneren Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen vom Dezember 1868.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 6

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1869.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den inneren Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes[1]) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.[2])

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.[3])

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Nachtdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens,
vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen

---

[1]) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

[2]) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit kalteinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

[3]) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Digitized by Google

Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen[1]). Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant" oder „poste-restante" zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragen bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die officielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adressschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffrenschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die

[1]) Unter Exprefs-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Digitized by Google

Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Controle der Depeschen.

§. 10. Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Währung der Gebühren.

§. 12. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Beförderungs-Gebühren.

§. 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.					
nach Zonen	nach Meilen	Norddeutsch		Oesterreichisch		Süddeutsch	Niederländisch	Französisch
		Sgr.	Kr.	fl.	kr.	fl. kr.	Gld.	Frs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,80	1
II.	über 10 bis 45 .	16	—	80	—	56	1,60	2
III.	über 45 . . .	24	1	20	1	24	1,40	3

Für den Verkehr mit dem Vereinsauslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 K. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,80 Gld. Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr vor 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

In dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6.)

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Fortstradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht

Digitized by Google

dienstliche Rücksichten es verbindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
- - 2. - 10 -
- - 3. - 15 -

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart werden sollten).

Bestimmung der Wortzahl.

§. 14. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. (cfr. §. 6.)
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc. die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen, werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Brief. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

   Ebenso wird die Unterstreichung eins oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8) Zum Wortlaut der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata, und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppe trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

    Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Recommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Digitized by Google

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

Empfangs-Anzeigen.

§. 16. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Nachsenden von Depeschen.

§. 17. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressaten begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 18. Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gebühren jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 19. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er b zuzufügen: „Antwort bezahlt . . . . . Frcs. . . . . Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer

Digitized by Google

Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. 2c. für jede am Ort poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. 2c. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante", Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 21. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. 2c. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 22. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphenboten.

§. 23. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten

Digitized by Google

resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 24. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adressstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adressschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adressschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß eine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adressschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

Garantie und Reclamationen.

§. 25. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche derart verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Berichtigungs-Depeschen.

§. 26. In den im vorigen Paragraphen bezeichneten Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa

Digitized by Google

durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift $2^1/_2$ Sgr.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

§. 29. Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7. Liegnitz, den 13. Februar. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(96) Betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund deesfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Auslosung derjenigen unter

Lit. Q.

verbrieften vormals Hannover'schen 4 prozentigen Staatsschuld-Obligationen stattgefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Auslosung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

Nr. 3845. 3846. 3848. 3849. 3851. 3860. 3861. 3862. 3864. 3871. 3873. 3891. 3892. 3902. 3904. 3906. 3909. 3912. 3916. 3917. 3924. 3939. 3942. 3950. 3967. 3977. 3978. 3995. 3997. 3999.

— jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermin gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staats-Schulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

J. V. von Leipziger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(97) Die nach den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender pro 1869 auf Montag den 12. April und Montag den 4. Oktober angesetzten Kram- und Viehmärkte in Hohenfriedeberg finden nicht an den genannten Tagen, sondern resp. **Mittwoch den 14. April und Mittwoch den 6. Oktober** statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 1. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(98) 50 Thlr. Prämie Bei dem in der Nacht vom 6. zum 7. Dezember v. J. zu Klein-Helmsdorf im Kreise Schönau stattgehabten Brande sind 2 Menschen in den Flammen umgekommen. Da das Feuer wie allgemein vermuthet wird, durch ruchlose Hand angelegt worden ist, alle bisherigen Verhandlungen wegen Entdeckung des Thäters aber resultatlos geblieben sind, so sichern wir demjenigen eine Prämie von 50 Thlr. zu, welcher den Anstifter jenes Brandes dergestalt zur Anzeige bringt, daß durch die gerichtliche Untersuchung eine vollständige Ueberführung desselben erfolgt.

Liegnitz, den 5. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(99) Vom 1. Februar cr. ab wird für Steinkohlen-Transporte von Station der Schlesischen Gebirgsbahn Altwasser, neben dem bestehenden Tonnentarif nach Stationen der Königlichen Ostbahn via Frankfurt nach der Berlin-Görlitzer Eisenbahn via Görlitz eingeführt.

Druck-Exemplare dieser Tarife sind auf den diesseitigen Güter-Expeditionen Tittersbach resp. Görlitz und Frankfurt a/O. für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 24. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(100) Ab 1. Februar cr. wird auf den diesseitigen Eisenbahnen der Artikel „pâte de paille [Strohteigmasse]“ zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 30. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(101) Salz-Tarif. Ab 1. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siedesalz, sowie von Steinsalz aller Art, Viehsalz, Steinsalz-Lecksteine, Chlorkalium, Abfall-, Abraum-, und Fege-Salz, Abraumsalz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia und kalkmagnesiahaltige Fabrikate, überhaupt für Düngesalze, welche in loser Verladung oder in Säcken verpackt aufgegeben werden, im Verkehr von Halle, Sangerhausen, Schönebeck und Staßfurt nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnen und deren Anschlußbahnen in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(102) Ostdeutsch-Russischer Verbands-Verkehr.

Vom 1. Januar c. ab werden im Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr eiserne Röhren und Schienenbefestigungsgegenstände als: Laschen, Hakennägel Bolzen, Schraubenmuttern, Stuhlnägel, Schienenstühle, Deckbleche und Unterlagsplatten in der ermäßigten Klasse II. C. tarifirt.

Berlin, den 3. Februar 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(103) Kohlen-Centner-Tarif. Ab 15. Februar c. wird für Steinkohlen-Transporte von Station der Schlesischen Gebirgsbahn Altwasser, neben dem bestehenden Tonnentarif ein Centnertarif nach Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn via Kohlfurt-Hausdorf, der Sächsisch-Schlesischen Staats-Eisenbahn, der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, der Berlin-Stettiner Eisenbahn, der Berlin-Hamburger Eisenbahn, eingeführt.

Druck-Exemplare dieser Tarife sind auf der diesseitigen Güter-Expedition zu Dittersbach für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 31. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(104) Der Dr. der Medizin Max Gotthold Ephraim Julius Müller in Bunzlau ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Liegnitz, den 21. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(105) Der Dr. med. Artbur Tschörtner in Hirschberg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Liegnitz, den 5. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(106) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wiederwahl des Kaufmann Lachmuth und des Schuhmachermeisters Jüptner in Schönberg zu Rathmännern daselbst;

die Wahl des Brauereibesitzers Teschner in Friedeberg a/D. zum Rathmann daselbst;

die Wahl des Rathmanns Stolpe in D.-Wartenberg zum Beigeordneten daselbst;

die Vokation:

für den Hilfslehrer Bänsch in Hennersdorf zum Lehrer in Lindenau, Kreis Landeshut; für den Lehrer Bergmann in Gugelwitz zum Lehrer und Kantor in Langenwaldau, Kreis Liegnitz; für den Lehrer Krause in Tormesdorf zum Lehrer in Lodenau mit Zoblitz und zum Kantor und Küster der neu zu gründenden Kirchengemeinde Lodenau-Zoblitz, Kreis Rothenburg; für die Lehrerin Kade an der städtischen höheren Töchterschule in Liegnitz; für den Lehrer Schatte in Louisdorf zum Lehrer in Reichenau, Kreis Freistadt; für den Hilfslehrer Knobloch in Wiesau zum Lehrer der evang. Schule in Ober-Schönfeld, Kreis Bunzlau; für den Candidaten der Theologie Blümel aus Schweidnitz zum Rektor an der evang. Stadtschule in Parchwitz; für den ersten Lehrer der höheren Töchterschule in Görlitz, Dr. Linn, zum Rektor dieser Anstalt; für den Lehrer Linke in Löwenberg zum ersten Lehrer an der evang. Stadtschule in Muskau, sowie für den dortigen interim. Lehrer Engberg zum ordentlichen sechsten Lehrer gedachter Anstalt; für den Lehrer Hoffmann in Schönberg zum Kantor, Lehrer und Küster in Kunzendorf a./W., Kreis Löwenberg; für den Hilfslehrer Springer in Kreischwitz zum zweiten Lehrer an der evang. Stadtschule in Rothenburg a./O.; für den Hilfslehrer Schatte in Seidorf zum Lehrer an der evang. Schule in Louisdorf, Kreis Freistadt.

(107) Der evang. Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigt, daß

1. dem Diakonus Schuricht in Görlitz die interimistische Superintendentur-Verwaltung der Diöces Görlitz l.
2. dem Pastor prim. Fichtner in Neusalz a./O. die provisorische Verwaltung des durch die bevorstehende Versetzung des Superintendenten Punke in Carolath zur Erledigung kommenden Ephoralamtes der Diöces Freistadt und
3. dem Oberpfarrer Gamper in Markliffa die interimistische Verwaltung der Diöces Lauban II. übertragen werde und ist demgemäß von dem Kgl. Consistorium für die Provinz Schlesien das Erforderliche angeordnet worden.

Liegnitz, den 9. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(108) Es wurde berufen:

Der Pastor Henser in Rohrlach zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Röchlitz bei Goldberg;

Digitized by Google

der bisherige Rektor und Hilfsprediger Jantzen in Grünberg zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Niebusch, Kreis Freistadt; der Pastor Patrunky in Bilawe zum Pastor prim. der evang. Kirchengemeinde in Lüben.

(109) Der Lehrer der Königl. Realschule in Berlin, Dr. Bugler, ist als ordentlicher Lehrer der Mathematik des Gymnasiums zu Görlitz und der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Walther als dritter ordentlicher Lehrer des Gymnasiums zu Lauban bestätigt worden.

Breslau, den 26. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(110) Ernannt wurden:

Der Ober-Zoll-Inspector Fromm in Neustadt zum Ober-Steuer-Inspector in Görlitz; der Haupt-Amts-Assistent Gach in Cöln zum Haupt-Amts-Assistenten in Görlitz.

(111) Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Januar 1869.

Befördert: Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Richter zu Glogau zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Görlitz. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Scholz zu Polkwitz zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten. Der interimistische Kalkulator Harmuth zu Guhrau zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Komission zu Polkwitz. Der Bote und Exekutor Götze zu Glogau zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht zu Löwenberg mit der Funktion als Botenmeister und Exekutions-Inspektor. Der Hilfsunterbeamte Neumann zu Glogau definitiv zum Boten und Exekutor. Die Sergeanten Rüdiger und Gregor zu Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Ernannt: Der Stadt-Sekretair Seydelmeier zu Liegnitz zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: Der Bureau-Diätar Schindler zu Liebenthal an das Kreisgericht zu Bunzlau. Der Bureau-Diätar Oertel zu Lüben an das Kreisgericht zu Löwenberg. Der Bureau-Diätar Hänisch zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Lüben. Der Bote und Exekutor Peschtieß zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Hagemann zu Guhrau.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justiz-Rath Stilcke zu Görlitz. Der Bureau-Diätar Stridde zu Glogau.

(112) Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Dem Post-Direktor Schwebs in Görlitz ist bei Gelegenheit der Feier des 50jährigen Dienstjubiläums der Kronenorden 3. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Bestätigt: Der Post-Expedienten-Anwärter Mildner in Volkenhayn als Post-Expedient.

Angestellt: Der Post-Expedient Nagel bei dem Post-Amte in Liegnitz, der invalide Unteroffizier Fiebig als Briefträger in Glogau und der inv. Musketier Peschel als Postbureaudiener in Bunzlau; ferner die bisher gegen Remuneration beschäftigt gewesenen Landbriefträger Kuppe in Nietschen, Schmidt in Eulau, Zahn in Ullsmannsdorf, Schulz in Herrndorf und Kiesewalter in Friedeberg a./O.

Uebertragen unter Ernennung zu Post-Expediteuren: Die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse in Kuchelberg dem pensionirten Gendarm-Wachtmeister Kuckel, in Fischbach dem Post-Expedienten-Anwärter Schubert l. und in Bernsdorf dem Post-Expeditions-Gehilfen Liese.

Versetzt: Die Post-Secretaire Hakenberg von Bunzlau nach Jauer und Hollaad von Sorau nach Bunzlau. Der Post-Expedient und Post-Expeditions-Vorsteher Haase von Schönau nach Beuthen a./O. Die Post-Expedienten: Aymarczik von Beuthen a./O. nach Grünberg, Reiland von Marklissa nach Görlitz, Schneller von Polkwitz nach Sprottau, Kunert von Sprottau nach Liegnitz, Rauhut von Muskau nach Kiel, Kinchala von Warmbrunn nach Muskau, Kornsewicz von Schönau nach Goldberg, Schindler von Rittershausen nach Liegnitz, Friedrich von Liegnitz nach Oldenburg und Müller von Hausdorf nach Kiel; ferner die Post-Expediteure: Tschentscher von Kuchelberg nach Seidenberg, Weber von Seidenberg nach Schönau, Falk von Naumburg a./O. nach Spittelndorf, Lindner von Spitteldorf nach Brechelsdorf, Schmidt von Fischbach nach Naumburg a./B., Schröter von Waltersdorf nach Marklissa, Jentsch von Bernsdorf nach Waltersdorf und Finster von Seidorf nach Lichtenberg, sowie der Briefträger Rediger von Schönau als Postpacketbesteller nach Sagan.

Pensionirt: Der Postbureaudiener Richter in Görlitz.

Ausgeschieden: Post-Eleve Pohley.

Gestorben: Der Landbriefträger Kasimir in Lüben.

Entlassen: Die Post-Expediteure Ilbert in Brechelshof und Pöhle in Lichtenberg, sowie die Packetbesteller Hampel in Sagan und Herbst in Lauban.

Liegnitz, den 8. Februar 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(113)

Nachweisung

der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Januar 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Ober-Thomaswaldau und Schwiebendorf.	Linke.	Kantor.	Ob.-Thomaswaldau.
Eichberg und Kromnitz.	Bürger.	Bauer.	Eichberg.
Thommendorf.	Hirche.	Scholtiseibesitzer.	Thomzendorf.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Goldberg.		
Probsthayn.	Kardetzki.	Kantor.	Probsthayn.
Pohlswinkel.	Pätzold.	Häusler.	Pohlswinkel.
Baudmannsdorf und Gohlsdorf.	Schmidt.	Banergutsbesitzer.	Baudmannsdorf.
	Kreis Glogau.		
Dalkau, Reihe, Samitz.	Tremer.	Schuhmachermeister.	Dalkau.
Borkau, Beuthnig, Priedemost, Sabor.	Biedermann.	Gastwirth.	Priedemost.
Gramschütz.	Leisner.	Gastwirth.	Gramschütz.

(114) Verzeichniß
der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bez. No.	Namen.	Staud.	Wohnort.
		Kreis Hirschberg.		
Grunau	10	Rüde, Heinrich	Gerichtsschreiber	Grunau
		Kreis Jauer.		
Jauer	I.	Halbsguth, Aug.	Kaufmann	Jauer
Jauer	II.	Schneider, Louis	Destillateur	Jauer
Jauer	III.	Wittwer, Herrm.	Kaufmann	Jauer
Bersdorf	1	Anst, Ernst	Lehrer	Bersdorf
		Kreis Landeshut.		
Ullersdorf	39	Nerlich, Karl	Förster	Ullersdorf
Liebersdorf	29	Fritsch, Joh. Carl	Hausbesitzer	Liebersdorf
Ober- und Mittel-Conradswaldau, Schwarzwaldau, Vogelgesang und Rothenbach	37	Seidel, Ernst	Kaufmann	Schwarzwaldau
Ober-Hasselbach	17	Demner, Ernst	Fabrikant	Ober-Hasselbach
		Kreis Schönau.		
Ober-Nieder-Berbisdorf	11	Schönwälder, Gustav Heinrich	Lehrer	Berbisdorf

Vermischte Nachrichten.

(115) Ertheilte Patente.

Dem Herrn M. Lasorgne zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(116) Aufgehobene Patente.

Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent
auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben.

Das dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister Albert Zabel zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 ertheilte Patent
auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Bremsapparat
ist aufgehoben.

Das dem Wirthschaftsbeamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge,
ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben.

Das dem Techniker Moritz Riese, früher zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent
auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8. Liegnitz, den 20. Februar. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(117) Das 11., 12., 13., 14. und 15. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter:

Nr. 7307 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869; unter

Nr. 7308 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft, im Betrage von 250,000 Thlrn. Vom 18. Januar 1869; unter

Nr. 7309 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869; unter

Nr. 7310 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Wesel'er Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869; unter

Nr. 7311 das Gesetz, betreffend die Anhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Jan. 1869; unter

Nr. 7312 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünderverordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869; unter

Nr. 7313 das Gesetz über die Einführung der Königlich preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869; unter

Nr. 7314 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. Dezember 1868; unter

Nr. 7315 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thlrn. Vom 28. Dezbr. 1868; unter

Nr. 7316 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitz zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869; unter

Nr. 7317 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§ 13, 25, 26 und 27 des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869; unter

Nr. 7318 das Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits über fünf Millionen Thlrn. Vom 5. Febr. 1869; unter

Nr. 7319 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869; unter

Nr. 7320 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Jan. 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam; unter

Nr. 7321 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Jan. 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin; unter

Nr. 7322 die Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869; unter

Nr. 7323 das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869; unter

Nr. 7324 das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869; unter

Nr. 7325 die Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869; und unter

Nr. 7326 das Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(**118**) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag den 19. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr** hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bankordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857. Gesetz-Sammlung Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Baukgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**119**) Nach dem Jahresberichte des Nationaldanks für Veteranen für das Jahr 1867 ist aus dem Jahre 1866 nach Berücksichtigung vorhanden gewesener Vorschüsse ein Bestand von 264,599 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. übernommen, im Jahr 1867 eine Einnahme von 101,900 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. erzielt, davon die Summe von 74,441 Thlr. 6 Sgr. 4 pf. zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1867 ein Vermögensbestand von 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. verblieben.

Von diesem Vermögensbestande waren beim Curatorio der Stiftung 160,721 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. und bei den Organen in den Provinzen 111,009 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. vorhanden. Ueber den letzteren Betrag, soweit er nicht besonderen Special-Stiftungen angehört, steht der Central-Verwaltung der Stiftung eine Dispostion nicht zu, sondern die einzelnen Provinzial- und Kreis-Commissariate disponiren darüber nach eigenem Ermessen nach dem Grundgesetz der Stiftung vom 23. November 1865.

Zur Vermeidung irriger Annahmen bemerken wir, daß von dem beim Curatorio vorhandenen Vermögensbestande von 160,721 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. nur 50,721 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel sein würden, da der übrige Betrag theils Verwaltungs-Kosten sind, größtentheils aber in Capitalien der Special-Stiftungen besteht, welche unangreifbar sind, und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Indem wir Vorstehendes veröffentlichen, nehmen wir Veranlassung, diese patriotische Stiftung der ferneren allgemeinen Fürsorge angelegentlichst zu empfehlen.

Liegnitz, den 25. Januar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**120**) Da in den Jahrmarktsverzeichnissen der Kalender pro 1869 eine Angabe über den im März abzuhaltenden Viehmarkt in Hirschberg fehlt, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe in diesem Jahre am Donnerstag den 4. März stattfindet.

Liegnitz, den 5. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**121**) Um allmählig mehr Gleichmäßigkeit in Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken herbeizuführen, finden wir uns veranlaßt, folgende hierfür geltende Grundsätze zur Beachtung mitzutheilen.

Die Vorräthe sämmtlicher Medicamente der Tabula B. der Pharmacopoe, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmäßig zu verwahrenden Phosphors gehören in den Giftschrank. Der Giftschrank ist in einem von den übrigen Waaren und Medicinalien getrennten Raum, resp. hinter einem eigenen Verschlage isolirt aufzustellen und innerlich so einzurichten, daß darin die drei Kategorien der Medicamente der Tabula B. bezw. die Arsenicalia, die Mercurialia und der Alcaloide jede ihr besonderes verschließbares Behältniß (Fach), in welches zugleich die betreffenden, figurirten Dispensirgeräthe aufzunehmen sind, erhalten. Jede dieser Abtheilungen ist für sich, sowie der ganze Giftschrank außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen. In der Offizin ist außerdem ein kleines Giftschränkchen nach denselben Prinzipien (jedoch ohne äußere Umgitterung) für die zur Rezeptur erforderlichen kleinen Quantitäten der med. Tab. B. (excl. der Arseniakalien) herzurichten.

Für die Separation der Medicamente der Tabula C. genügt deren Aufstellung in abgesonderten Schränken oder Behältnissen innerhalb der einzelnen Vorrathsräume. Hiernach bedarf es der Einrichtung einer sogenannten Giftkammer zur Aufbewahrung der Vorräthe der Tabula C. an und für sich ebensowenig, als der Herrichtung zweier besonderer Giftschränke, von denen der eine für die Arseniakalien allein und der andere für die Merkurialien bestimmt ist.

Liegnitz, den 8. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**122**) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. August v. J. das Statut vom 16. Juli pr. für die auf Gegenseitigkeit zu errichtende „Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam“

zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut als Beilage zu No. 37 des Amtsblattes der Kgl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Liegnitz, den 11. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(123) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Kreisen Bolkenhain, Görlitz, Landeshut und Lauban die nachstehend bezeichneten Privat-Beschälstationen für das Jahr 1869 errichtet worden sind:

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	Nationale des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
		Kreis Bolkenhain.		
1.	Bolkenhain	Rittergutsbes. u. Lieut. Wuthe	Goldfuchs mit Stern, 5 Fuß 4 Zoll groß, 5 Jahr alt	2½ Thlr.
2.	Gerlachsdorf	Bauergutsbes. Samuel Feige	Hector, Rappen ohne Abzeichen, 5 Fuß 5 Zoll groß, 6 Jahr alt	2 Thlr.
		Kreis Görlitz.		
3.	Markersdorf, Stifts-Antheil,	Kretschambes. Heinrich Lange	kirschbraun mit weißer rechter Hinterfessel, 5 Fuß 7 Zoll groß, 8 Jahre alt	3 Thlr.
		Kreis Landeshut.		
4.	Gaablau	Scholtiseibes. Gottlob Schneider	Dunkelfuchs mit Blümchen und linker weißer Hinterfessel, 6 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll hoch	Deckgeld 2½ Thlr., Stallgeld 7½ Sgr.
		Kreis Lauban.		
5.	Bertelsdorf	Bauergutsbes. Karl Baum	Helios, dunkelbraun mit Stern und Schnippe, linker Hinterfuß weiß gefesselt, 15 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Landrace,	2 Thlr.
6.	Bertelsdorf	Bauergutsbes. Karl Baum	Nachod, goldbraun mit Stern und Schnippe, linker Vorder- u. Hinterfuß weiß, 5 Fuß 5 Zoll groß, 5 Jahre alt, veredelte Race,	3 Thlr.
7.	Nicolausdorf	Bauergutsbes. Karl Richter	Carcer, Rappe mit Stern und weißgekröntem linkem Hinterfuß, 5 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahre alt, veredelte Race,	2 Thlr.

Liegnitz, den 5. Februar 1869.
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

(124) Nachdem Seitens des Domainen-Fiskus anerkannt worden ist, daß die Polizei-Gewalt über das vormalige Domainen-Vorwerk, jetzige Rittergut Mallmitz, im Kreise Lüben, und über die gleichnamige Dorfschaft, nach dem Inhalte des bezüglichen Veräußerungs-Vertrages dem Besitzer des genannten Rittergut zusteht, hat der Rittergutsbesitzer Poblenz die bisher im Auftrage des Domainen-Fiskus geführte Polizei-Verwaltung über Gut und Dorf Mallmitz in eigenem Namen übernommen.

Liegnitz, den 12. Februar 1869.
Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(125) Vom 1. Februar cr. ab wird für Steinkohlen-Transporte von Station der Schlesischen Gebirgsbahn Altwasser, neben dem bestehenden Tonnentarif ein Centnertarif nach Stationen der Königlichen Ostbahn via Frankfurt nach der Berlin-Görlitzer Eisenbahn via Görlitz eingeführt.

Druck-Exemplare dieser Tarife sind auf den diesseitigen Güter-Expeditionen Dittersbach resp. Görlitz und Frankfurt a/O. für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 24. Januar 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(126) Salz-Tarif. Ab 1. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siedesalz, sowie von Steinsalz aller Art, Viehsalz, Steinsalz-Lecksteine, Chlorkalium, Abfall-, Abraum-, und Fege-Salz, Abraumsalz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia und kalkmagnesiahaltige Fabrikate, überhaupt für Düngesalze, welche in loser Verladung oder in Säcken verpackt aufgegeben werden, im Verkehr von Halle, Sangerhausen, Schönebeck und Staßfurt nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnen und deren Anschlußbahnen in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. Februar 1869.
Königl. Direktion der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

Digitized by Google

(127) Ab 1. Februar cr. wird auf den diesseitigen Eisenbahnen der Artikel „pâte de paille [Strohteigmasse]“ zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 30. Januar 1869.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(128) Ostdeutsch-Russischer Verbands-Verkehr.

Vom 1. Januar c. ab werden im Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr eiserne Röhren und Schienenbefestigungsgegenstände als: Laschen, Hakennägel Bolzen, Schraubenmuttern, Stuhlnägel, Schienenstühle, Deckbleche und Unterlagsplatten in der ermäßigten Klasse II. C. tarifirt.

Berlin, den 3. Februar 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(129) Kohlen-Centner-Tarif. Ab 15. Februar c. wird für Steinkohlen Transporte von Station der Schlesischen Gebirgsbahn Altwasser, neben dem bestehenden Tonnentarif ein Centnertarif nach Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn via Kohlfurt-Hausdorf, der Sächsisch-Schlesischen Staats-Eisenbahn, der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, der Berlin-Stettiner Eisenbahn, der Berlin-Hamburger Eisenbahn, eingeführt.

Druck-Exemplare dieser Tarife sind auf der diesseitigen Güter-Expedition zu Dittersbach für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 31. Januar 1869.
Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(130) Tarifirung von Menninge, Zinkweiß, Bleiglätte und Bleizucker.

Ab 15. d. Mts. werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel Menninge, Zinkweiß und Bleiglätte nach dem Spezialtarif für Zink und der Artikel Bleizucker nach der ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 10. Februar 1869.
Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(131) Direkter Spiritus und Getreide pp. Tarif zwischen Liegnitz, Breslau und Hof.

Ab 10. d. M. ändern sich in Folge der Eröffnung der Bahnstrecke Dresden-Meißen-Döbeln die auf Seite 212 unseres Lokaltarifs befindlichen gemeinschaftlichen Frachtsätze für Spiritus, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Oelsaamen. Es beträgt nunmehr die Fracht

20,9 Sgr. für Send. unter 100 Ctr.	Liegnitz-Hof.	für Spiritus.
15,9 „ „ „ zu u. über 100 Ctr.		
23,4 „ „ „ unter 100 Ctr.	Breslau-Hof.	
17,9 „ „ „ zu u. über 100 Ctr.		
12,1 „ „ „ von u. und 100 Ctr.,	Liegn. Hof	für Getreide.
13,3 „ „ „ „ „ „ 100 Ctr.,	Bresl. Hof	

pro Ctr. für die ganze Transportstrecke.

Berlin, den 12. Februar 1869.
Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(132) Am 1. März d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 8. Februar 1869.
Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(133) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation für den Lehrer Heinrich in Ober-Geibsdorf zum Lehrer an den städtischen Elementarschulen in Lauban.

(134) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pastor Sanftleben in Schönwaldau zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Conradsdorf, Kreis Goldberg-Haynau.

(135) Der Collaborator Mehnert an der Realschule am Zwinger zu Breslau ist als ordentlicher Lehrer der Realschule zu Görlitz angestellt worden.

(136) Personal-Veränderungen im Verwaltungsbereiche der Königl. General-Commission für Schlesien, seit dem 1. Juli bis ult. Dezember 1868.

Verliehen wurde: dem General-Commissions-Secretair von Westphal der Character als Rechnungs-Rath;

Stationirt wurden: der Feldmesser Sonntag in Gleiwitz und der Feldmesser Meyer in Leobschütz;

Versetzt wurde: der Vermessungs-Revisor Kroschel von Breslau nach Görlitz;

Ausgeschieden sind in Folge ihres Uebertritts an die General-Commission zu Cassel der Vermessungs-Revisor Gronwald in Görlitz und der Feldmesser Matthes in Grünberg; desgleichen der Feldmesser Kruppa in Gleiwitz in Folge seines Uebertritts zu der Grundsteuer-Regulirungs-Behörde in Hannover;

Verstorben sind: der Geheime Regierungs-Rath Rau und der General-Commissions-Cassen-Rendant Rechnungs-Rath Hoffmann.

(137) Bundes-Telegraphen-Verwaltung.
Telegraphen-Direktions-Bezirk Dresden.

Bestätigt wurden in den von ihnen zeither bei der Telegraphen-Direktion in Dresden verwalteten Stellen als Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse die Ober-Telegraphisten Seibt und Schessel und als Canzlist der Ober-Telegraphist Kirzel.

(138) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Lademeister Schlawitz zu Hainau ist als solcher definitiv bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9. Liegnitz, den 27. Februar. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(139) Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das 1869 enthält unter

No. 233 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869; unter

No. 234 die Ernennung des mit dem Charakter als General-Konsul bekleideten bisherigen preußischen Konsuls Dr. Rosen in Belgrad zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 235 die Ernennung des bisherigen preuß. Vize-Konsuls E. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 236 die Ernennung des bisherigen preuß. Vize-Konsuls J. Peratoner zu Catania zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 237 die Ernennung des Königlich preuß. Regierungs-Raths Carl Ludwig v. Waeder-Gotter zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Pesth; unter

No. 238 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer Vize-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den F. W. Specht in Bremerhafen; und unter

No. 239 die Ertheilung des Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten in Amerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn Alexander J. Watson in Barmen.

(140) Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7327 das Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. Septbr. 1773. Vom 5. Febr. 1869; unter

No. 7328 das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869; unter

No. 7329 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstädt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868; und unter

No. 7330 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Jan. 1869, betr. die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(141) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums vom 5. Januar d. Js., betr. das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir denjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preuß. Banknoten oder Kassenanweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(142) Bei der Handelskammer zu Landeshut sind für die wegen Ablaufs der im §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 63) vorgeschriebenen Zeitdauer ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter Neuwahlen nothwendig geworden und zwar:

I. für die Mitglieder:

a. Kaufmann Richard Kauffmann zu Landeshut,
b. „ Karl Hiersemenzel dto.
c. „ Ernst Seydel zu Schwarzwaldau.

II. für die Stellvertreter:

a. Kaufmann und Fabrikbesitzer Hugo Wihard zu Liebau,
b. Kaufmann Isidor Rinkel zu Landeshut,
c. Kaufmann Karl Thamm zu Dittersbach.

In dem zu diesem Zweck unterm 20. November pr. vollzogenen Wahltermine sind:

A. zu Mitgliedern:

a. Kaufmann Karl Hiersemenzel zu Landeshut,
b. „ Ernst Seydel zu Schwarzwaldau,
c. „ Richard Kauffmann zu Landeshut,

B. zu Stellvertretern:

a. Kaufmann und Fabrikbesitzer Hugo Wihard zu Liebau,
b. Kaufmann Karl Thamm zu Dittersbach,
c. „ Albert Naumann zu Landeshut

wieder- resp. neugewählt worden.

Digitized by Google

Da die Wahlacte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neugewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 12. Februar 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(143) Nachdem der Herr Ober-Präsident die Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Wahlstatt, im Kreise Liegnitz, ertheilt hat, fordern wir diejenigen Apotheker, welche sich um die Concession für dieselbe bewerben wollen, hiermit auf, ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations- und Führungszeugnisse, eines vollständigen curriculum vitae, eines von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Nachweises des Besitzes der zur Anlegung der Apotheke und zum Betriebe derselben nothwendigen Mittel **bis zum 1. April a. cr.** bei uns einzureichen.

Liegnitz, den 17. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(144) Die dem Waisenhause zu Bunzlau durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Februar 1800 bewilligte jährliche Hans-Collecte in der Provinz Schlesien ist bis jetzt um die Pfingstzeit durch die Ortsbehörden erfolgt.

Diese Art der Einziehung hört von diesem Jahre ab auf und tritt an ihre Stelle unmittelbare Sammlung der Anstalt durch besonders dazu legitimirte Boten. Diese sind angewiesen, in jedem Orte vor Beginn ihrer Sammlung sich der Ortsbehörde zu präsentiren und ihre Beglaubigung vorzulegen.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, sprechen wir zugleich unsre zuversichtliche Erwartung aus, daß die Behörden den Sammlern überall fördernd zur Seite stehen werden und bemerken ausdrücklich, daß die Erträge der Sammlung unverkürzt den schlesischen Waisenknaben zu gute kommen.

In Bezug auf die dem Waisenhause zu Bunzlau durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. September 1800 bewilligte Kirchen-Collecte hat das Königliche Consistorium unter dem 13. Dezember 1851 bestimmt, daß dieselbe am Neujahrstage eingesammelt werde. An dieser Bestimmung ist nichts geändert.

Liegnitz, den 18. Februar 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(145) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O.-L. findet sowohl für die betreffenden seminarisch-gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissionsprüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom zehnten bis zum fünfzehnten April statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herrn Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum zwanzigsten März einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 9. April um 8 Uhr Abends bei dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Lang persönlich zu melden.

Liegnitz, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(146) Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. №	8,004	über 100 Thlr.	Lit. H. №	43,405	über 25 Thlr.
„ F. „	39,221	„ 100 „	„ H. „	58,340	„ 25 „
„ F. „	126,759	„ 100 „	„ H. „	63,126	„ 25 „
„ F. „	148,863	„ 100 „	„ H. „	63,968	„ 25 „
„ G. „	9,152	„ 50 „			

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. B. №	907	über 500 Thlr.
„ C. „	24,685	„ 100 „
„ C. „	59,440	„ 100 „
„ D. „	16,480	„ 50 „

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. № 15,880 über . . . . 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. D. № 8,400 über . . . . 100 Thlr.

Digitized by Google

V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	VI. 4½procentige Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	VII. Prioritäts-Actien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Lit. C. № 5,849 über 200 Thlr.	Lit. C. № 2,512 über 200 Thlr.	№ 17,655 über 100 Thlr.
„ C. „ 6,479 „ 200 „	„ D. „ 1,301 „ 100 „	„ 20,549 „ 100 „
		„ 23,404 „ 100 „
		„ 24,271 „ 100 „

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.		
Ser. I.	Ser. II.	Ser. III.
№1,143 über 100 Thlr.	№ 5,230 über 100 Thlr.	№ 5,455 über 50 Thlr.	№ 13,789 über 100 Thlr.
„ 1,144 „ 100 „	„ 5,374 „ 100 „	„ 24,676 „ 50 „	„ 18,018 „ 100 „
„ 1,145 „ 100 „	„ 15,285 „ 100 „		
„ 1,146 „ 100 „	„ 16,048 „ 100 „		
„ 1,147 „ 100 „	„ 16,380 „ 100 „		

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(147) Vom 1. März c. ab wird die Personenpost von Landeshut nach Schömberg um 11 Uhr 35 Minuten Vormittags abgefertigt werden.

Liegnitz, den 18. Februar 1869.

Der Ober-Post-Director.

(148) Vom 1. März c. ab wird die Personenpost zwischen Muskau und Sorau auf der Strecke zwischen Muskau und Triebel aufgehoben.

Von demselben Termine ab stellt der Unternehmer des zwischen Friedeberg a. Q. und Rabishau courirenden, zur Beförderung von Postsendungen mitbenutzten Privat-Personen-Fuhrwerks die Fahrten zwischen den genannten Orten ein.

Das I. Privat-Personen-Fuhrwerk von Wigandsthal nach Friedeberg a. Q., mit welchem Postsendungen jeder Art befördert werden, wird vom 1. k. M. ab um 11¼5 Uhr Vormittags von Wigandsthal abgefertigt werden.

Liegnitz, den 19. Februar 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(149) Ostdeutsch-Russischer Verbands-Verkehr.

Vom 1. Januar c. ab werden im Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr eiserne Röhren und Schienenbefestigungsgegenstände als: Laschen, Hakennägel Bolzen, Schraubenmuttern, Stuhlnägel, Schienenstühle, Deckbleche und Unterlagsplatten in der ermäßigten Klasse II. C. tarifirt.

Berlin, den 3. Februar 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(150) Kohlen-Centner-Tarif. Ab 15. Februar c. wird für Steinkohlen Transporte von Station der Schlesischen Gebirgsbahn Altwasser, neben dem bestehenden Tonnentarif ein Centnertarif nach Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn via Kohlfurt-Hansdorf, der Sächsisch-Schlesischen Staats-Eisenbahn, der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, der Berlin-Stettiner Eisenbahn, der Berlin-Hamburger Eisenbahn, eingeführt.

Druck-Exemplare dieser Tarife sind auf der diesseitigen Güter-Expedition zu Dittersbach für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 31. Januar 1869.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(151) Tarifirung von Menninge, Zinkweiß, Bleiglätte und Bleizucker.

Ab 15. d. Mts. werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel Menninge, Zinkweiß und Bleiglätte nach dem Spezialtarif für Zink und der Artikel Bleizucker nach der ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(152) Direkter Spiritus und Getreide pp. Tarif zwischen Liegnitz, Breslau und Hof.

Ab 10. d. M. ändern sich in Folge der Eröffnung der Bahnstrecke Dresden-Meißen-Döbeln die auf Seite 212 unseres Lokaltarifs befindlichen gemeinschaftlichen Frachtsätze für Spiritus, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Oelsaamen. Es beträgt nunmehr die Fracht

20,9 Sgr. für Send. unter 100 Ctr.	} Liegnitz-Hof.	} für Spiritus.
15,9 „ „ „ zu u. über 100 Ctr.		
23,4 „ „ „ unter 100 Ctr.	} Breslau-Hof.	
17,9 „ „ „ zu u. über 100 Ctr.		
12,1 „ „ „ von mind. 100 Ctr., Liegn.	} Hof für Getreide. ꝛc.	
13,3 „ „ „ „ „ 100 Ctr., Bresl.		

pro Ctr. für die ganze Transportstrecke.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(153) Ab 1. März c. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Syrup" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 21. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(154) Ostdeutsch-Russischer Gütervertehr.

Ab 1. Februar c. werden im directen Ostdeutsch-Russischen Gütervertehr die Artikel frisches Fleisch zur ermäßigten Klasse II. A. und naß gesalzene Häute zur ermäßigten Klasse II. B. tarifirt.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(155) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproduktionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel.

Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Siming.

Waldbau: Oberförster-Candidat Wißmann.

Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag.

Geognosie: Dr. Andrae.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Rittshausen.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.

Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schroeder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; Animale Physiologie Prof. Pflüger; Allgemein vergleichende Physiologie Prof. Schaafhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schroeder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Varrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neubäuer; Allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(156) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt: die Vokation

für den Lehrer Knabe in Crossen zum ersten wissenschaftlichen Lehrer an der städtischen Mittelschule in Görlitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Rosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10. Liegnitz, den 6. März. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(157) Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 240 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869; unter

No. 241 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin. Vom 16. Februar 1869; unter

No. 242 die Ernennung des bisherigen preuß. Konsuls Dr. Carl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Savador zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 243 die Ernennung des bisherigen preuß. Konsuls Georg Christian Hilliger zu Jquique (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

No. 244 die Ertheilung des Exequatur als spanischer Konsul in Hamburg, an den Don Carlos Ortega-Morejon, sowie als spanischer Vize-Konsul daselbst, an den Don José Pales y Villava, Namens des Norddeutschen Bundes.

(158) Das 17., 18. und 19. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7331 das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869; unter

No. 7332 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869; unter

No. 7333 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Jan. 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont; unter

No. 7334 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Febr. 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

No. 7335 die Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869; unter

No. 7336 das Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869; unter

No. 7337 das Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden. Vom 11. Februar 1869; und unter.

No. 7338 das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(159) Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. No. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichniß, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei den Ober-Postämte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Digitized by Google

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in den eben erwähnten Falle an die Kontrole erfolgt durch die Post bis zum 1. Novbr. d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. Novembe r d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung publiciren wir mit dem Bemerken, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königl. Kreis-Steuer-Kassen in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magistrate des Bezirks haben der Bekanntmachung durch die Kreis- und Lokalblätter eine weitere Verbreitung zu sichern.

Liegnitz, den 1. März 1869.

Königliche Regierung.

(160) Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktbr. 1867, Bundesgesetzblatt 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.

2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.

3) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter No 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanzminister
v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(161) Dem evang. Vereinshause „zur Heimath" in Lauban sind mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 23. Januar c. die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 25. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(162) 50 Thaler Prämie.

Am 21. Januar c. ist von einem bis jetzt nicht ermittelten Manne ein Raubmord gegen den Chaussee-Zoll-Erheber Günther im Zollhause bei Klitschdorf, Kreis Bunzlau, versucht worden. Günther ist lebensgefährlich verwundet, der Thäter hat die Tageskasse sich angeeignet und ist entsprungen. Da es bisher nicht gelungen ist, den Thäter zu ermitteln, so sichern wird Demjenigen eine Prämie von 50 Thlr. zu, welcher denselben dergestalt zur Anzeige bringt, daß durch die gerichtliche Untersuchung seine vollständige Ueberführung erfolgt.

Liegnitz, den 26. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(163) Der nach den Jahrmarkts-Anzeigen der Kalender pro 1869 auf Freitag den 12. März d. J. in Halbau angesetzte Jahrmarkt findet wegen der dort weit verbreiteten Pockenkrankheit nicht statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 1. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(164) Oeffentliche Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der nachstehend genannten Grundstücke und in Folge dessen auf die für die Letzteren gemäß §. 4 und 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 327) festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen als die nachbezeichneten gegenwärtigen Besitzer zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer Präklusivfrist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieser Nummer des Regierungs-Amtsblattes bei uns entweder unmittelbar oder durch das Königliche Landraths-Amt zu Görlitz geltend zu machen:

1. Häusler-Nahrung Hypotheken-Nummer 3 zu Ober-Penzighammer,
2. Häusler-Nahrung Hypotheken-Nummer 8 nebst

Digitized by Google

Forstabfindung zu Nieder-Penzighammer,
3. der sogenannte Hospitalwald Hypotheken-Nummer 64 zu Kieslingswalde, Kreis Görlitz.

Die jetzigen Besitzer sind:

ad 1. die Wittwe Reicke, Johanne geb. Mätzig und verehel. Altmann, Beate Auguste geb. Reicke.

ad 2. die Wittwe Zöllner, Christiane geb. Scheibe und deren beiden Söhne Friedrich August und Ernst Louis Zöllner.

ad 3. die gemeinschaftlichen Besitzer der 83 Antheile des Hospitalwaldes, von welchen für nachbenannte Antheilsbesitzer der Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt ist:

Antheil No. 1 Kretschambesitzer Louis Bornitz,
„ No. 2 Häusler August Wirsig,
„ No. 6 und No. 17 Häusler Samuel Gründer,
„ No. 18 Häusler Traugott Heinze,
„ No. 31 Gärtner Gottlieb Erner,
„ No. 39 Häusler Karl Hartmann,
„ No. 42 Häuslerin Rosine Runge geb. Posselt,
„ No. 49 Gärtner-Wittwe Juliane Herrfurth geb. Förster und deren Tochter Emma Herrfurth,
„ No. 50 Kleingärtner Wilhelm Förster,
„ No. 52 Fleischer Carl Junge,
„ No. 53 Häuslerin Christiane Wiesner geb. Hiller,
„ No. 54 Müller Adolph Queitsch,
„ No. 55 Mühlenbesitzerin Sommer, Joh. geb. Vater,
„ No. 62 Häusler August Allichmann,
„ No. 66 Bauer Gottfried Frömler,
„ No. 67 Häusler Gottlieb Scheibel,
„ No. 70 Häusler-Wittwe Rosine Gründer geb. Hiller und deren Sohn Heinrich Gründer,
„ No. 75 Gärtner Gottfried Schuster.
„ No. 77 Kleingärtner Gottlieb Hiller,
„ No. 79 Gärtner Friedrich Höpfner,
„ No. 83 Kleingärtner Gottlieb Erner.

Die Entschädigungskapitalien betragen: ad 1. 5 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf, ad 2. 7 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf., und ad 3. 50 Thlr. in Staatsschuldverschreibungen und 11 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. baar nebst Zinsen.

Liegnitz, den 27. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(165) Der Königliche Militair-Intendant z. D. Ludwig von Reichenbach hierselbst ist unterm 25. Febr. 1867 als General-Agent des Auswanderer-Beförderungshauses Ernst Meyer & Comp. zu Bremen vom unterzeichneten Polizei-Präsidium concessionirt und hat in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr. bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Kasse bestellt. Derselbe hat diese General-Agentur unterm 17. Januar 1868 niedergelegt und ist auf seinen anderweiten Antrag von demselben Tage als General-Agent des Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schröder zu Bremen diesseits unterm 25. Jan. 1868 concessionirt worden, nachdem er die früher bestellte Caution für die ihm aus letzterwähnter Agentur entstehenden Verbindlichkeiten als mithaftbar erklärt hat. Der p. von Reichenbach hat nunmehr auch die letztgedachte General-Agentur am 19. Dezember v. J. niedergelegt und die Zurückgabe der Caution beantragt.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der ersteren oder letztern General-Agentur herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 2. Februar 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.

(166) Tarifirung von Menninge, Zinkweiß, Bleiglätte und Bleizucker.

Ab 15. d. Mts. werden auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen die Artikel Menninge, Zinkweiß und Bleiglätte nach dem Spezialtarif für Zink und der Artikel Bleizucker nach der ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(167) Direkter Spiritus und Getreide pp. Tarif zwischen Liegnitz, Breslau und Hof.

Ab 10. d. M. ändern sich in Folge der Eröffnung der Bahnstrecke Dresden-Meißen-Döbeln die auf Seite 212 unseres Lokaltarifs befindlichen gemeinschaftlichen Frachtsätze für Spiritus, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Oelsaamen. Es beträgt nunmehr die Fracht

20,9 Sgr. für Send. unter 100 Ctr.	Liegnitz-Hof.	für Spiritus
15,9 „ „ „ zu u. über 100 Ctr.		
23,4 „ „ „ unter 100 Ctr.	Breslau-Hof.	
17,9 „ „ „ zu u. über 100 Ctr.		
12,1 „ „ „ von mind. 100 Ctr., Liegn.	Hof für Ge-	
13,3 „ „ „ „ „ „ 100 Ctr., Bresl.	treide. ꝛc.	

pro Ctr. für die ganze Transportstrecke.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(168) Ostdeutsch-Russischer Güterverkehr.

Ab 1. Februar c. werden im directen Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr die Artikel frisches Fleisch

Digitized by Google

zur ermäßigten Klasse II. A. und naß gesalzene Häute zur ermäßigten Klasse II. B. tarifirt.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(169) Ab 1. März c. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Syrup" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 21. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(170) Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport derjenigen Schauthiere und Güter, welche für die von der XXVII. Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe für die Zeit vom 9. bis 15. Mai cr. in Aussicht genommene Ausstellung nach Breslau gesandt werden, sowie für die Beförderung der Viehbegleiter finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu den vollen tarifmäßigen Sätzen,
2) der Rücktransport des unverkauft gebliebenen Viehs und der unverkauften Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a) dem auszustellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b) auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist, daß das Vieh und die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) den Viehbegleitern ist bei der Rückfahrt die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur IV. Wagenklasse gestattet,
4) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 10 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 14. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(171) Directe Personen- und Gepäck-Beförderung.

Vom 1. März c. ab werden directe Fahrbillets zu den von den Stationen Berlin, Frankfurt a/O., Lissa und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn abgehenden Personenzügen nach den Stationen Leobschütz, Ryhnik und Nicolai der Wilhelmsbahn und umgekehrt verausgabt werden, auf Grund deren gleichzeitig eine directe Expedition des Reisegepäcks stattfindet.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(172) Salz-Tarif.

Ab 16. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siede-, See-, Steinsalz aller Art, Abraum-, Feze-, Gewerbe-, Vieh- (Salzlecksteine) und Düngesalz (Abraumsalzfabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia, kalkmagnesiahaltige Fabrikate, Chlorkalium) bei Aufgabe von mindestens 100 Ctr. im Verkehr von Dürrenberg, Weißenfels und Erfurt nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und deren Anschlußbahnen via Görlitz in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu $2^1/_2$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(173) Steinkohlen-Centnertarif ab Altwasser nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Vom 1. März cr. ab wird für Steinkohlen-Transporte von Station der Schlesischen Gebirgsbahn Altwasser neben dem bestehenden Tonnentarif ein Centnertarif nach den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eingeführt. Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen Dittersbach und Berlin für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 21. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(174) Directe Billets zwischen Hamburg resp. Berlin und Wien per Oderberg.

Ab 1. März d. J. tritt eine directe Beförderung Reisender und ihres Gepäcks zwischen Hamburg und Wien — im Anschluß an die laut Bekanntmachung vom August v. J. eingeführte directe Personenbeförderung zwischen Berlin und Wien — via Oderberg ein. Die direkten Fahrkarten umfassen zugleich die Berechtigung zur Benutzung des, zwischen dem Berlin-Hamburger und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe zum Anschluß eingerichteten besondern Wagens.

Die directe Verbindung findet täglich zwei Mal statt und zwar

a. in der Richtung Hamburg-Wien im Anschluß an unsern
   1) Abends-Schnellzug (11 Uhr 5 Minuten ab Berlin) und
   2) Morgens-Eilzug (8 Uhr 40 Minuten ab Berlin,)
b. in der Richtung Wien-Hamburg im Anschluß an unsern
   1) Morgens 5 Uhr 25 Minuten hier eintreffenden Schnellzug und
   2) unsern Abends 5 Uhr 30 Minuten hier eintreffenden Eilzug.

Gleichzeitig werden die Fahrpreise ermäßigt:

a. für den durchgehenden Schnellzug, der Abends 11 Uhr 5 Minuten Berlin verläßt und sich in Oderberg an jedem Montag, Mittwoch und Freitag an den 11 Uhr 5 Minuten Vormittags abgehenden Schnellzug der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn anschließt

Digitized by Google

von früher

I. Klasse	II. Klasse
25 Thlr. 19 Sgr.	19 Thlr. 15 Sgr.

auf jetzt

24 Thlr. 27 Sgr.	18 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

b. für den gleichen Schnellzug bis Oderberg, der an sämmtlichen übrigen Tagen der Woche an den dort um 11 Uhr 48 Minuten Vormittags abgehenden Personenzug der Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließt

von früher

I. Klasse	II. Klasse
24 Thlr.	18 Thlr. 8 Sgr.

auf jetzt.

23 Thlr. 20 Sgr.	17 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 25. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(175) Depeschen-Verkehr.

Ab 15. März d. J. können von und nach der Station Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn Privat-Depeschen angenommen und befördert werden.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(176) Uebersicht

des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1868.

I. Activa.

1. Kassen-Bestand:

a.	geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassenscheine	Rtl.	165,252. 17. 8.
b.	Effecten:		
	Provinzial-Obligationen	Rtl.	484,000—.—.
	andere Effecten (zum Nominalwerthe)	„	191,200—.—.
	Wechsel	„	62,577 8. 6.
		//	737,777 8. 6.
	Deposita (vide unten)	„	13,700—.—.
		„	751,477. 8. 6.

2. Forderungen:

a.	Darlehne:		
	1. an Private	„	24,684.15.—.
	2. an Kreis-Korporationen und Gemeinden	„	42,385.—.—.
	3. an Deichverbände	„	722,527.—.—.
b.	Vorschüsse	„	69,305. 7. 6.
c.	Rückständige Zinsen	„	1,475.27. 9.
	Summa Activa	Rtl.	1,777,107.16. 5.

II. Passiva.

1.	Provinzial-Obligationen	Rtl.	484,050.—.—.
2.	Darlehns-Kassen-Scheine	„	500,000.—.—.
3.	Unabgehobene Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen	„	5,449.13. 6.
4.	Deposita (Unterpfänder)	„	13,701,20. 6.
	Summa Passiva	Rtl.	1,003,201. 4.—.

Balance.

Die Activa betragen	Rtl.	1,777,107.16. 5.
Die Passiva dagegen	„	1,003,201. 4.—.
Bleiben Activa	Rtl.	773,906.12. 5.

Breslau, den 25. Februar 1869.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

(177) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 8. März 1869 Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Lokal-Sitzungssaale der Stadtverordneten abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, so weit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Polizei-Bureau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 22. Februar 1869.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(178) Es wird hiermit bekannt gemacht:

1. Gemäß §. 8 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps, vom 1. Dezember 1864, sind die seitens der Lehrherrn über die den Jägerbataillonen überwiesenen Jägerlehrlinge auszustellenden Atteste stempelfrei.

2. Gemäß Kriegsministerial-Erlaß vom 12. Juli 1867 haben Forstversorgungsberechtigte Jäger bei ihrer ersten Anstellung im Forstdienste zur Reise an den Bestimmungsort, insoweit dieselbe mittelst Eisenbahn zurückgelegt wird, einen Requisitionsschein bei demjenigen Bataillon zu erbitten, durch welches sie zur Forstversorgung in Vorschlag gebracht worden sind.

Bei Versäumniß dieser Vorschriften gehen sie der Vergünstigung ermäßigter Fahrpreise verlustig.

Im Auslande sich aufhaltende Forstversorgungsberechtigte haben für die Reise bis zur preußischen Grenze keinen Anspruch auf Entschädigung.

Freiburg i. S., den 26. Februar 1869.

Commando des 2. Schles. Jäger-Bataillons No. 6.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(179) Der Mühlenbesitzer Friedrich Roy in Krampe ist zum Kreis-Taxator des Grünberger Kreises gewählt und als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 27. Februar 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(180) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Weißgerbers und Stadtverordneten Arndt in Polkwitz zum Rathmann daselbst,

die Vokation für die Hilfslehrer Thomas in Kunzendorf u. W. und Scharff in Peterwitz zu Lehrern an der evang. Stadtschule in Löwenberg.

Digitized by Google

(181) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:
die Vokation für den Pfarrvikar Otto Marthen zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde von Bilawe, Kreis Freistadt;
die Vokation für den General-Vicar Göbel in Grunau zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Ebersdorf, Kreis Sprottau.

(182) Der Schulamts-Candidat Schmidt ist zum wissenschaftlichen Hilfslehrer des Gymnasiums zu Bunzlau ernannt worden.

(183) Bundes-Telegraphen-Verwaltung.
Telegraphen-Direktions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind zu Ober-Telegraphisten die Telegraphisten:
Hartmann und Haustein in Dresden, Weber in Leipzig, Mohrmann in Dresden, Henker, Stübler und Betters in Leipzig, Carins und Kürzel in Dresden, Peßler in Leipzig, Schaller in Zwickau, Fleischhauer in Freiberg, Aé in Plauen, Groß in Crimmitschau, Schulz in Leipzig, Ehlers in Zwickau, Neumann in Leipzig, Beyer, Dachsel, Hottenroth, Lohse, Rosenbaum und Pertisch in Dresden, Gläser in Chemnitz.

Uebertragen wurde: dem Papierhändler Hugo Herrmann in Frankenberg die Verwaltung der Telegraphen-Station daselbst.

(184) Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Ernannt: die Telegraphisten:
Hahn in Liegnitz, Dobse in Glogau und Seifert in Glogau zu Ober-Telegraphisten.

(185) Nachweisung
der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Goldberg.			
Vorhaus.	Schwarzer.	Wirthschaftsbeamter.	Vorhaus.
Röchlitz und Kosendau.	Nutt.	Gerichtsschreiber.	Röchlitz.
Kreis Lauban.			
Marklissa mit Klein-Beerberg.	Schwantowsky.	Kämmerer.	Marklissa.
Berthelsdorf mit Neu-Bertelsdorf.	Börner.	Hausbesitzer.	Bertelsdorf.
Friedersdorf, Neu-Warnsdorf und Neu-Schweinitz.	Menzel.	Handelsmann.	Friedersdorf.
Alt- und Ober-Gebhardsdorf, Estherwalde und Augustthal.	Schubert.	Polizeiverwalter.	Alt-Gebhardsdorf.
Nieder-Gerlachsheim.	Segel.	Ortsrichter.	Ndr.-Gerlachsheim.
Nieder-Hennersdorf.	Beyer.	Rustikalbesitzer.	Ndr.-Hennersdorf.
Nieder-Langenöls.	Hennig.	Gärtner.	Ndr.-Langenöls.
Mittel-Steinkirch.	Richter.	Post-Expediteur.	Mittel-Steinkirch.
Ober-Thiemendorf.	Hertrampf.	Häusler u. Ger.-Schreiber.	Ober-Thiemendorf.
Mittel-Thiemendorf, Hennig.	Hoffmann.	Gärtner.	Mittel-Thiemendorf.
Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf.	Plischke.	Bauer.	Rengersdorf.
Wiegendorf.	Müller.	Rittergutspächter.	Wingendorf.
Berna, Neuhauß, Königsfeld.	Ulrich.	Stellenbesitzer.	Neuhauß.
Kreis Lüben.			
Barschau und Polach.	Gärtner.	Wirthschafts-Inspektor.	Barschau.
Brauchitschdorf.	Metzig.	pens. Lazareth-Inspektor.	Brauchitschdorf.
Braunau.	Büttner.	Gerichtsmann.	Braunau.
Buchwald, Fuchsmühl, Lindhart.	Münzberg.	Freigärtner.	Buchwald.
Buchwäldchen.	Riedel.	Freistellenbesitzer.	Buchwäldchen.
Ober-Gläsersdorf, Bäckey.	Thiel.	Lehrer.	Ober-Gläsersdorf.
Nieder-Gläsersdorf.	Kluge.	Gerichtsschreiber.	Nieder-Gläsersdorf.
Gugelwitz.	Eggers.	Rittergutspächter.	Gugelwitz.
Heinzendorf, Neudorf, Neuguth.	Jander.	Gerichtsschreiber.	Heinzendorf.
Herbersdorf.	Tschorsch.	Gerichtsschreiber.	Herbersdorf.
Hummel.	Kadelbach.	Lehrer.	Hummel.
Kniegnitz, Klaptau.	Krause.	Gutsbesitzer.	Kniegnitz.
Kotzenau, Wengeln, Mühlheide.	Klemmt.	Bürgermeister.	Kotzenau.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Lüben.		
Groß-Kotzenau, Krebsberg, Grenzvorwerk.	Glotz.	Wirthschafts-Inspektor.	Groß-Kotzenau.
Klein-Kotzenau, Persel, Khnast, Raupenau.			
Neuhammer.	Fiebig.	Stellmacher.	Klein-Kotzenau.
Kriegheide.	Schulz.	Bauer.	Kriegheide.
Mühlrädlitz.	Rosemann.	Lehrer.	Mühlrädlitz.
Neurode.	Hahn.	Oberförster.	Neurode.
Offig und Muckendorf.	Kaulisch.	Gerichtsscholz.	Offig.
Petschkendorf.	Horn.	Gerichtsscholz.	Petschkendorf.
Sabitz.	Hoffmann.	Lehrer.	Sabitz.
Seebnitz.	Müller.	Gerichtsschreiber.	Seebnitz.
Sprötkchen.	Gamble.	Gerichtsmann.	Sprötkchen.
Ziebendorf.	Weidt.	Tischler.	Ziebendorf.
	Kreis Rothenburg.		
Jänkendorf, Ullersdorf, Caana, Oedernitz.	Mildner.	Büchsenmacher u. Gerichtsschreiber.	Jänkendorf.

Vermischte Nachrichten.

(186) Ertheilte resp. verlängerte Patente.

Dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent

auf einen Distanzmesser, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander Adam zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent

auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ober-Steuer-Controleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspektor Trangott Glaeser zu Braunsberg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869 ertheilte Patent:

auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Controlapparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20. Juli 1872, verlängert worden.

Dem Ingenieur Richard Dick in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(187) Aufgehobene Patente.

Das dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universalkuppelung für Wellenleitungen,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11. Liegnitz, den 13. März. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(188) Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7339 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30 bis 33 Titel 1 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869; unter

No. 7340 das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869; unter

No. 7341 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg; und unter

No. 7342 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld, Regierungsbezirks Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(189) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. Septbr. v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(190) Auf Grund der Bestimmung im §. 16 des Reglements des Pensionsfonds für die emeritirten Geistlichen der Oberlausitz vom 14. Dezember 1864 (Amtsblatt Seite 313) ist nach dem Ableben des Superintendent Bürgel in Görlitz der zum Superintendentur-Verweser vorläufig ernannte Diakonus Schmidt als Directionsmitglied des gedachten Pensionsfonds eingetreten.

Breslau, den 2. März 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

(191) Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die ständige Direktion bezeichnen.

Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

Digitized by Google

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungs-Kosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammt-Betrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

Berlin, den 2. März 1869.

General-Direct. der Telegraphen des Nord. Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(192) Nach Eröffnung des pomologischen Instituts in Proskau im October v. J. ist nunmehr das Curatorium dieser Anstalt gebildet worden, bestehend aus:

1. dem Königlichen Geheimen Ober-Regierungsrath Heider im Königlichen landwirthschaftlichen Ministerium als Vorsitzenden,
2. dem Königlichen Landrath Freiherrn v. Dalwigk zu Oppeln,
3. dem Königlichen Director der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau Geheimen Regierungs-Rath Settegast,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 2. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(193) Durch den Circular-Erlaß vom 17. März 1864 ist der Königlichen Regierung in Betreff der Feier des in jenem Jahre in die Charwoche fallenden Geburtstages Sr. Majestät des Königs eröffnet worden, daß an diesem Tage das für die Charwoche bestehende Verbot von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten aufrecht zu erhalten sei und demgemäß auch für die Soldaten an diesem Tage in die Oeffentlichkeit tretende Lustbarkeiten nicht zugelassen seien. Die vorstehenden Bestimmungen sind, wie der Königlichen Regierung auf die Anfrage vom 23. Februar d. J. erwidert wird, ebenfalls am diesjährigen Allerhöchsten Geburtstage, welcher auf den Montag in der Charwoche trifft, zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 4. März 1869.

Der Minister des Innern.

Eulenburg.

Vorstehender Erlaß wird hiermit behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(194) Die Polizeiverwaltung über den Königl. Antheil der Ortschaft Hirschfeldau, im Kreise Sagan, ist dem Rittergutsbesitzer Bonte daselbst widerruflich übertragen worden.

Liegnitz, den 20. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

(195) Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Dezember 1867 in No. 2 des Amtsblatts pro 1868 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung auch der den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. betreffende Theil nunmehr erschienen ist.

Der Verkaufspreis für das, den ganzen qu. Regierungs-Bezirk umfassende Heft ist auf 1 Thlr. 25 Sgr. und für jedes einen einzelnen Kreis desselben betreffende Heft auf 5 Sgr. festgestellt worden.

Liegnitz, den 27. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(196) Ostdeutsch-Russischer Güterverkehr.

Ab 1. Februar c. werden im directen Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr die Artikel frisches Fleisch zur ermäßigten Klasse II. A. und lufa gesalzene Häute zur ermäßigten Klasse II. B. tarifirt.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(197) Ab 1. März c. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Syrup" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 21. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(198) Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport derjenigen Schauthiere und Güter, welche für die von der XXVII. Wander-Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe für die Zeit vom 9. bis 15. Mai cr. in Aussicht genommene Ausstellung nach Breslau gesandt werden, sowie für die Beförderung der Viehbegleiter finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu den vollen tarifmäßigen Sätzen,
2) der Rücktransport des unverkauft gebliebenen Viehs und der unverkauften Gegenstände erfolgt dagegen an derselben Route frachtfrei, wenn
   a) dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b) auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist, daß das Vieh und die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) den Viehbegleitern ist bei der Rückfahrt die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur IV. Wagenklasse gestattet,
4) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 10 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 14. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(199) Directe Personen- und Gepäck-Beförderung.

Vom 1. März c. ab werden directe Fahrbillets zu den von den Stationen Berlin, Frankfurt a/O., Liegnitz und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn abgehenden Personenzügen nach den Stationen Leobschütz, Hybnick und Nicolai der Wilhelmsbahn und umgekehrt verausgabt werden, auf Grund deren gleichzeitig eine directe Expedition des Reisegepäcks stattfindet.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(200) Salz-Tarif.

Ab 16. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siede-, See-, Steinsalz aller Art, Abraum-, Fege-, Gewerbe-, Vieh- (Salzlecksteine) und Düngesalz (Abraumsalzfabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia, kalkmagnesiahaltige Fabrikate, Chlorkalium) bei Aufgabe von mindestens 100 Ctr. im Verkehr von Dürrenberg, Weißenfels und Erfurt nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und deren Anschlußbahnen via Görlitz in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(201) Steinkohlen-Centnertarif ab Altwasser nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Vom 1. März cr. ab wird für Steinkohlen-Transporte von Station der Schlesischen Gebirgsbahn Altwasser neben dem bestehenden Tonnentarif ein Centnertarif nach den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eingeführt. Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen, Dittersbach und Berlin für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 21. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(202) Directe Billets zwischen Hamburg resp. Berlin und Wien per Oderberg.

Ab 1. März d. J. tritt eine directe Beförderung Reisender und ihres Gepäcks zwischen Hamburg und Wien — im Anschluß an die laut Bekanntmachung vom August v. J. eingeführte directe Personenbeförderung zwischen Berlin und Wien — via Oderberg ein. Die direkten Fahrkarten umfassen zugleich die Berechtigung zur Benutzung des, zwischen dem Berlin-Hamburger und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe zum Anschluß eingerichteten besondern Wagens.

Die directe Verbindung findet täglich zwei Mal statt und zwar

a. in der Richtung Hamburg-Wien im Anschluß an unsern
   1) Abends-Schnellzug (11 Uhr 5 Minuten ab Berlin) und
   2) Morgens-Eilzug (8 Uhr 40 Minuten ab Berlin,)
b. in der Richtung Wien-Hamburg im Anschluß an unsern
   1) Morgens 5 Uhr 25 Minuten hier eintreffenden Schnellzug und
   2) unsern Abends 5 Uhr 30 Minuten hier eintreffenden Eilzug.

Gleichzeitig werden die Fahrpreise ermäßigt:

a. für den durchgehenden Schnellzug, der Abends 11 Uhr 5 Minuten Berlin verläßt und sich in Oderberg an jedem Montag, Mittwoch und

Digitized by Google

Freitag an den 11 Uhr 5 Minuten Vormittags abgehenden Schnellzug der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn anschließt

von früher

I. Klasse	II. Klasse
25 Thlr. 19 Sgr.,	19 Thlr. 15 Sgr.

auf jetzt

24 Thlr. 27 Sgr.	18 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

b. für den gleichen Schnellzug bis Oderberg, der an sämmtlichen übrigen Tagen der Woche an den dort um 11 Uhr 48 Minuten Vormittags abgehenden Personenzug der Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließt

von früher

I. Klasse	II. Klasse
24 Thlr.	18 Thlr. 8 Sgr.

auf jetzt

23 Thlr. 20 Sgr.	17 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 25. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(203) Retour-Billets

nach Alt-Kemnitz werden ab 15. März d. J. von den Stationen Kohlfurt, Görlitz, Lauban, Langenöls, Greiffenberg, Nabishau, Neibnitz und Hirschberg zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen mit dreitägiger Gültigkeit für die II. und III. Wagenklasse ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(204) Retour-Billets

von Heide-Gersdorf nach Görlitz (via Lauban) werden ab 15. März d. J. zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen mit dreitägiger Gültigkeit für die II. und III. Wagenklasse ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(205) Roher Phosphorit

oder phosphorsaurer Kalk wird fortan bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen zum Satze von 1 Thlr. pro Centnermeile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner befördert.

Druckexemplare dieses Tarifs sind für den Preis von 1 Sgr. pro Stück auf allen unseren Stationen zu haben.

Berlin, den 3. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(206) Auf Station Hainau

werden vom 15. d. M. ab die um 8 Uhr 40 Minuten Morgens von hier und um 10 Uhr 5 Minuten Morgens von Breslau abgehenden Eilzüge No. 3 und 4 der diesseitigen Eisenbahn anhalten. Der Fahrplan für diese Züge gestaltet sich auf der Strecke zwischen Kohlfurt und Liegnitz wie folgt:

Eilzug No. 3.

Stationen.	Ankunft. Uhr.	Ankunft. Min.	Aufenthalt Min.	Abgang. Uhr.	Abgang. Min.
Kohlfurt	1	20	17	1	37
Siegersdorf	„	„	„	1	52
Bunzlau	2	8	2	2	10
Kaiserswaldau	„	„	„	2	26
Hainau	2	40	1	2	41
Liegnitz	3	„	5	3	5

Eilzug No. 4.

Liegnitz	11	15	5	11	20
Hainau	11	44	1	11	15
Kaiserswaldau	„	„	„	12	2
Bunzlau	12	21	2	12	23
Siegersdorf	„	„	„	12	37
Kohlfurt	12	50	18	1	8

Berlin, den 5. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(207) Eisenblech (Schwarzblech)

wird ab 1. März c. im directen Güterverkehr zwischen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Stationen Sorau, Hausdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Wagenladungen zu den Sätzen des Spezialtarifes D. befördert.

Quantitäten unter 100 Centner unterliegen nach wie vor den Sätzen der Klasse B. für Einzelgut.

Berlin, den 6. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(208) Nachdem der Pastor Stange zu Schwarzcollm hiesigen Kreises mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. Mai 1868 von dem ihm gehörigen sogenannten Peterssteibe zu Schwarzcollm eine Wiesenfläche von 2 Morgen 86 Quadrat-Ruthen an den Ganzbauer Kurie zu Laubusch abverkauft hat und der Antrag

Digitized by Google

gestellt worden ist, diese Parzelle aus dem Gemeindebezirk Schwarzcollm ausscheiden zu lassen und dem Gemeindeverbande von Laubusch einzuverleiben, ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die betreffenden Gemeinden damit einverstanden sind, auf Grund des §. 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt worden.

In Gemäßheit des al. 7. §. 1. des gedachten Gesetzes wird diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, den 20. Februar 1869.

Der Königliche Landrath.
von Göß.

(**209**). Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1869 vom 12. April an gehalten werden. (Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Facultät.

* Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
* Einleitung in die einzelnen Bücher des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Scholz.
Erklärung der kleinen Propheten, Derselbe.
Erklärung des Epheser- und Colosserbriefes, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
Kirchengeschichte, dritter Theil, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Patrologie, Derselbe.
* Eschatologie, Herr Prof. Dr. Lämmer.
Dogmatik, vierter und letzter Theil, Derselbe.
* II. H. Jesu Christi Lehrweise in Glaubenssachen, Fortsetzung, Herr Dr. Krawutzky.
Zweiter Theil der Dogmatik, Derselbe.
* Geschichte der Dogmatik, Herr Dr. Gisella.
Spezielle Dogmatik, erster Theil, Derselbe.
Generelle Moraltheologie, Herr Prof. Dr. Bittner.
* Repetitorium der ganzen Moraltheologie, Derselbe.
Pastoraltheologie, Herr Prof. Dr. Probst.
* Liturgik, zweiter Theil, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Scholz; — Neutestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Friedlieb; — Kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reinkens; — Lesung und Erklärung ausgewählter Abschnitte des Trienter Concils, sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Lämmer. (Herr Prof. Dr. Balzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.)

B. Evangelische Facultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Rähiger.
Erklärung der Genesis, Herr Prof. Dr. Schultz.
Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Dr. Rähiger.
Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Prof. Dr. Schultz.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Prof. Dr. Hahn.
* Erklärung der Briefe des Jacobus und Judas, Herr Lic. Rhode.
* Erklärung der Offenbarung Johannis, Herr Prof. Dr. Hahn.
Kirchengeschichte der ersten sechs Jahrhunderte, Derselbe.
Kirchengeschichte der neueren Zeit, Herr Prof. Dr. Reuter.
Der Dogmengeschichte zweiter Theil, Derselbe.
Symbolik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Ethik, Herr Prof. Dr. Meuß.
Praktische Theologie, speziell Theorie des Cultus, des Kirchenregiments, der Mission, Derselbe.
* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im alten Testamente, Herr Prof. Dr. Rähiger; — dieselben im Neuen Testamente, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchen- und dogmengeschichtliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie, Herr Prof. Dr. Schulze.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Disputationen über ausgewählte Stellen des Corpus juris civilis, Derselbe.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Obligationen- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfandrecht, Derselbe.
* Obligationenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Personenrecht, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Consistorialprozeß in Ehesachen, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Receptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland, Derselbe.
Criminalrecht, Herr Prof. Dr. v. Bar.
* Ueber Geschwornengerichte, Derselbe.
* Geschichte des Criminalrechts, Herr Prof. Dr. Ebertv.
* Neueste deutsche Staats- und Rechtsgeschichte vom westphälischen Frieden bis auf die Gegenwart, Herr Prof. Dr. Schulze.
Europäisches Völkerrecht, Derselbe.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Herr Prof. Dr. Häser.

Digitized by Google

Hodegetik und Encyklopädie, Herr Dr. Finkenstein.
* Anthropologie, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Biologie, Herr Dr. Finkenstein.
Zootomisch-praktische Uebungen, (privatissime et gratis), Herr Prof. Dr. Barkow.
Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow.
Angiologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Osteologie und Syndesmologie, Derselbe.
* Einrichtung und Gebrauch des Mikroskops, Derselbe.
Embryologie, Herr Dr. Auerbach.
Gewebelehre, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Mikroskopische Curse, (privatissime). Derselbe.
Physiologie erster Theil; Allgemeine Physiologie und Physiologie des Nervensystems, Derselbe.
* Spezielle Physiologie des Nervensystems, Derselbe.
* Ueber thierische Elektricität, Derselbe.
Experimentelle Uebungen. Derselbe.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow.
Allgemeine pathologische Anatomie, in Verbindung mit Obductions-Uebungen, Herr Prof. Dr. Waldeyer.
Praktischer Curius der pathologischen Anatomie, Derselbe.
* Ueber Parasiten des menschlichen Körpers, Derselbe.
Experimentelle Uebungen im pathologischen Institute, Derselbe.
* Anatomie des Gehörorgans mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Dr. Voltolini.
Physikalische Diagnostik (Perkussion und Auskultation), Herr Dr. Wyß.
* Mikroskopisch-chemische Diagnostik, Derselbe.
Allgemeine Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Häser.
Pharmakologische Uebungen (privatissime et gratis), Derselbe.
Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
* Receptirkunst, Derselbe.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber Krankheiten der Harn-Organe, Derselbe.
Allgemeine Chirurgie, Herr Prof. Dr. Klopsch.
Spezielle Chirurgie, erster Theil: Die chirurgischen Krankheiten und Verletzungen des Bewegungs-Apparats, Herr Dr. Paul.
Ueber Brüche, Verrenkungen und Deformitäten der Knochen, Herr Dr. Richter.
* Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Herr Prof. Dr. Klopsch.
Chirurgische Heilmittellehre, mit Einschluß der Instrumenten- und Bandagenlehre, Derselbe.
Akiurgie, Herr Prof. Dr. Fischer.
* Ueber die Resectionen, Derselbe.
* Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Paul.
Operations-Uebungen, Herr Prof. Dr. Fischer.
Uebungen mit dem Augenspiegel, Herr Dr. Cohn.
* Ueber Brillen, Derselbe.
Augen-Operations-Curius, Herr Prof. Dr. Förster.
Spezielle Pathologie und Therapie der Ohren-Krankheiten, Herr Prof. Dr. Voltolini.
Ueber Krankheiten der Gebärmutter, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Geburtshülfliger Operations-Curius, Derselbe.
* Ueber Krankheiten der Wöchnerinnen, Herr Dr. Freund.
Diagnostische Uebungen im Gebiete der Frauenkrankheiten, Derselbe.
Ueber Kinderkrankheiten, Herr Dr. Wyß.
* Psychiatrie, Herr Prof. Dr. Neumann.
Gerichtliche Medicin mit Demonstrationen, Herr Dr. Friedberg.
* Gerichtliche Psychologie, Derselbe.
Oeffentliche Gesundheitspflege und Medicinal-Polizei, allgemeiner Theil, Derselbe.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Fischer.
* Ophthalmiatrische Poliklinik, Herr Prof. Dr. Förster.
Geburtshülfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.
Mikroskopisch-pharmakologische Demonstrationen im botanischen Museum, Herr Prof. Dr. Göppert.
Die officinellen Gewächse nach natürlichen Familien, ihre Produkte, Wirkungen und Verwendung, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Psychologie, Derselbe.
Metaphysik, Herr Prof. Dr. Braniß.
* Ueber speculative Methode, Derselbe.
* Ueber das Wesen der Kunst, Herr Dr. Schultz.
Die Idee der Persönlichkeit, Herr Dr. Oginski.
Geschichte der griechischen Philosophie von Aristoteles bis zum Schluß, Herr Dr. Weber.
Geschichte der Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
* Psychologische Erklärung von Shakespeare's „König Lear", Herr Dr. Scherner.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

* Kegelschnitte, Herr Prof. Dr. Galle.
Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Bachmann.
Die Theorie der elliptischen Funktionen, Herr Prof. Dr. Schröter.
* Anwendung der Analysis auf Probleme der Zahlentheorie (Dirichlet'sche Methoden), Herr Prof. Dr. Bachmann.
Die Elemente der Statik und Mechanik, Herr Prof. Dr. Schröter.
Sphärische Astronomie, zweiter (praktischer) Theil, Herr Prof. Dr. Galle.
* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Schröter.

Digitized by Google

* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Prof. Dr. Meyer.

Naturwissenschaften.

I. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.
Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Die Erhaltung der lebendigen Kraft ohne Rechnung durch Versuche erläutert, Herr Prof. Dr. Meyer.
* Ueber die Polarisation des Lichtes, Herr Prof. Dr. Marbach.
Organische Experimentalchemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Organische Chemie, Herr Dr. Schmid.
* Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.
* Ueber Maß-Analyse, Herr Prof. Dr. Poleck.
Anorganische pharmaceutische Chemie, Derselbe.
Ueber die Gifte in chemischer und forensischer Beziehung, Derselbe.
* Chemische Theorien, Herr Dr. Friedländer.
Chemisch-technische Analyse, Derselbe.
Landwirthschaftliche Gewerbe, Derselbe.
Physiologische Chemie, Herr Dr. Schmid.
* Ausgewählte Capitel der physikalischen Chemie durch Experimente erläutert, Derselbe.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Praktisch-technische Uebungen auf dem Gebiet der Pharmacie, forensischer Chemie und Sanitätspolizei, Herr Prof. Dr. Poleck.
Medicinisch-chemische Analyse mit praktischem Cursus im Laboratorium, Herr Dr. Schmid.

II. Naturgeschichte.

Mineralogie, Herr Prof. Dr. -Römer.
Paläontologie, Derselbe.
* Geognosie Schlesiens, Derselbe.
Bestimmende Mineralogie, Herr Prof. Dr. Websky.
* Mineralogische Uebungen, Derselbe.
Allgemeine Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Cohn.
Specielle oder systematische Botanik mit Erläuterungen der natürlichen Formation, Herr Prof. Dr. Göppert.
Erläuterung der wichtigsten Pflanzenfamilien, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Ueber Ernährung der Pflanzen, Derselbe.
Lichenologie, Herr Dr. Körber.
* Botanische Excursionen in die Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert.
Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut, privatissime et gratis, Herr Prof. Dr. Cohn.
Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube.
Zoologische Demonstrationen, Derselbe.
* Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik oder Verfassungs- und Verwaltungslehre (Allgemeines Staatsrecht), Herr Prof. Dr. Tellkampf.
* Von der Rechtspflege, Derselbe.
* Disputationen über Fragen der Politik, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Historische Propädeutik, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
* Römische Geschichte vom Ende des zweiten punischen Krieges bis zum Ausbruche der Bürgerkriege, Herr Prof. Dr. Neumann.
Alte Geographie von Griechenland, Derselbe.
* Ueber die Quellen der deutschen Geschichte im Mittelalter, Herr Dr. Lindner.
Geschichte des Mittelalters von Kaiser Friedrich Barbarossa an, Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte der Kreuzzüge, der christlichen Kolonieen und Reisen ihrer Zeit, Derselbe.
* Politische Geschichte des Papstthums im 14. und 15. Jahrhundert, Herr Dr. Lindner.
Geschichte Deutschlands vom Ausbruche der französischen Revolution an, Herr Prof. Dr. Röpell.
Elemente der lateinischen Handschriftenkunde und der mittelalterlichen Epigraphik, Herr Dr. Schultz.
* Ueber Leben und Werke der berühmtesten Maler, Derselbe.
Uebungen auf dem Gebiete der griechischen Geschichte und Alterthümer, privatissime et gratis, Herr Prof. Dr. Neumann.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des Königl. historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Historisch-diplomatische Uebungen, privatissime et gratis, Herr Prof. Dr. Grünhagen.
* Uebungen in der practischen Archäologie, Herr Dr. Schultz.

Literatur und Philologie.

I. Orientalische.

* Grammatik der Sanskritsprache, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Uebungen, Derselbe.
* Ueber die Poesie und Metrik der Hebräer, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Grammatik der syrischen-Sprache, Derselbe.
Syrische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Arabische Schriftsteller in zwei verschiedenen Abtheilungen für geübtere und ungeübtere Zuhörer, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Sadi's Bostan, Derselbe.
* Arabische Schriftsteller, u. A. des Maimonides More Nebochim, Herr Prof. Dr. Magnus.

II. Classische.

Uebersicht der Gesammtgeschichte der Philologie, Herr Prof. Dr. Hertz.
Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Römische Mythologie und Religionsalterthümer, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
Erklärung von Aeschylus Eumeniden, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Ausgewählte Briefe Cicero's, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.

Digitized by Google

* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Reifferscheid.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Herr Prof. Dr. Roßbach.

III. Neuere.

* Geschichte der deutschen Heldensagen, Herr Dr. Zupitza.
Erklärung der Nibelungen, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Fortsetzung der germanistischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Altdeutsche Uebungen nach Müllenhoffs altdeutschen Sprachproben, (Berlin b. Weidemann 1864), Herr Dr. Zupitza.
* Geschichte der dramatischen Literatur und Kunst des neueren Europa, Herr Dr. Karow.
* Erklärung italienischer, spanischer und portugiesischer Dichter und Prosaisten unter Voranschickung grammatischer Abrisse, Derselbe.
* Churwälsche Grammatik und Erklärung von Porta's Rhätischer Chronik und Palioppi's Gedichten. Derselbe.
* Walachische Grammatik und Erklärung der Leit- und Feuilleton-Artikel rumänischer Zeitungen, sowie ausgewählter Volkslieder nach Pommuls Chrestomathie, Derselbe.
* Boileau, sein Leben, seine Werke und Lectüre seiner art poetique, Herr Lector Freymond.
Grammatik der französischen Sprache, Derselbe.
Lectüre einiger Dramen Ponsard's, Derselbe.
* Shakespear's Hamlet, Herr Dr. Behnsch.
Einführung in das Studium der englischen Sprache, mit Benutzung von Mac Aulays historical and critical Essays, Derselbe.
Neugriechische Grammatik, Herr Dr. Peucker.
Erklärung der Aspasia des Rhetor Romulos, Derselbe.
* Türkische Grammatik und Erklärung von Meister Nasreddins Schwänken und bedeutenderer Ghaselen aus dem Diwan des Baki, Herr Dr. Karow.
* Slavische Literatur, Herr Dr. Krainski.
Geschichte der Literatur in Polen seit dem XI. Jahrhunderte, Herr Prof. Dr. Nehring.
* Polnische Literatur, Herr Dr. Krainski.
* Fortsetzung der polnischen Grammatik mit Anschluß an die Grammatik der altslavischen Sprache, Herr Prof. Dr. Nehring.
* Polnische Grammatik, Herr Dr. Krainski.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Herr Lektor Fritz.
* Russische Grammatik, Herr Dr. Krainski.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.
Schöne und gymnastische Künste.
* Harmonielehre (zweite Hälfte), Herr Dr. Baumgart.
* Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, erster Abschnit, Herr Dr. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart.
Zeichnenkunst, Herr Siegert.
Zeichner, Herr Asmann.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w. so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; ebenso die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(210) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1869.

Beginn am 19. April.

I. Rational-Oekonomie. Spezieller Theil. Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Werner.
2. Torationslehre, Derselbe.
3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe.
4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Adm. Schnorrenpfeil.
5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Werner.

Digitized by Google

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere.
7. Spezieller Pflanzenbau, Adminiſtr. Schnorrenpfeil.
8. Handelsgewächsbau, Garten-Inſp. Hannemann.
9. Trockenlegung der Grundſtücke und Drainage, Baurath Engel.
10. Obſtbaumzucht und Obſtbau, Garten-Inſp. Hannemann.
11. Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Settegaſt.
12. Seidenbau mit Demonſtrationen, Garten-Inſp. Hannemann.
13. Pferdekenntniß, Prof. Dr. Dammann.
14. Bienenzucht mit Demonſtrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forſtwirthſchaftliche Disciplinen:
1. Waldbau und Forſtſchutz, Oberförſter v. Ernſt.
2. Forſtliche Excurſionen, Derſelbe.

V. Naturwiſſenſchaftliche Disciplinen:
1. Agricultur-Chemie, Profeſſor Dr. Krocker.
2. Organiſche Chemie, Derſelbe.
3. Analytiſche Chemie und Uebungen in landwirthſchaftlich-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium, Derſelbe.
4. Morphologie der Pflanzen und Syſtemkunde, Profeſſor Dr. Heinzel.
5. Krankheiten der Pflanzen, Derſelbe.
6. Praktiſche Uebungen in anatomiſch-phyſiologiſchen Unterſuchungen der Pflanzen, Derſelbe.
7. Botaniſche Excurſionen, Derſelbe.
8. Land- und forſtwirthſchaftliche Inſectenkunde, Dr. Henſel.
9. Analytiſche Botanik, Profeſſor Dr. Heinzel.
10. Experimental-Phyſik, Dr. Pape.
11. Naturgeſchichte der Hausthiere, Dr. Henſel.
12. Geognoſie und Bodenkunde, Derſelbe.
13. Zoologiſche und geognoſtiſche Excurſionen, Derſelbe.

VI. Oekonomiſch-technologiſche Disciplin: Technologie.

VII. Thierheilkunde:
1. Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausthiere, Profeſſor Dr. Dammann.
2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derſelbe.
3. Veterinär-kliniſche Demonſtrationen, Derſelbe.

VIII. Mathematiſche Disciplin: Unterricht im Feldmeſſen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonſtrationen, praktiſche Uebungen und Excurſionen erläutert. Hierzu dient zunächſt die geſammte Gutswirthſchaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigſten Bodenarten und Grundſtücken beſtehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthſchaftet. Werthvolle Viehbeſtände, verſchiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranſchaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die techniſchen Betriebsanlagen der Gutswirthſchaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologiſchen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:
Die Verſuchswirthſchaft und Verſuchsſtation;
Der botaniſche Garten;
Das pomologiſche Inſtitut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemiſche und pflanzenphyſiologiſche Laboratorium, beide für praktiſche Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthſchaftliche Muſeum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologiſche Cabinet;
Die Bibliothek und das Leſezimmer.

Zur Erläuterung der forſtwirthſchaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfaſſende Forſtrevier.

Praktiſche Curſe und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Abſicht haben, ſich beſonders mit dem Schäfereiweſen vertraut zu machen, um ſpäter die Leitung von Schäfereien als Geſchäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, ſich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktiſche Erlernung der Spiritus- und bairiſchen Bier-Fabrikation in beſonderen Curſen iſt Vorſorge getroffen.

Zur Erlernung der praktiſchen Landwirthſchaft iſt durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Penſion in dem Hauſe des Adminiſtrators in Proskau und des Wirthſchafts-Inſpectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; ſie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthſchaft vertraut gemacht und in der Gutswirthſchaft praktiſch beſchäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonſtige Einrichtung der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach ſchriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntniſſe in dem Maße, um akademiſchen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und darans den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigſtens einjährige praktiſche Thätigkeit im Landwirthſchaftsbetriebe iſt ferner zum Verſtändniß der Vorträge erforderlich. Der Curſus iſt zweijährig, der Studirende verpflichtet ſich bei ſeinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semeſter.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältniſſe ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semeſters nicht geſtatten, als Hoſpitanten zugelaſſen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das

Digitized by Google

Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlrn., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlrn., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel, enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath
Settegast.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(211) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Maurermeisters Kühn in Naumburg a. O. zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Rathmanns Micke und des Kaufmanns Hindemith in Naumburg a. O. zum Beigeordneten resp. Rathmann daselbst,
die erfolgte Wiederwahl des Kaufmanns Bock in Neustädtel zum Rathmann daselbst.

(212) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1869.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Kießling zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau, die Hilfssunterbeamten Wolf zu Friedeberg und Stephan zu Rothenburg definitiv zu Boten und Exekutoren, der Invalide Schädel zum Hilfssunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz, der Gefreite Schmidt zum Hilfssunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Verliehen: Dem ersten Gerichtsdiener Paul zu Liegnitz ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Ernannt: Der Stadt-Haupt-Kassen-Kontroleur Schröter zu Guhrau zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgericht daselbst, die Ernennung des Stadt-Sekretär Seidelmeyer zu Liegnitz zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgericht daselbst ist auf seinen Antrag wieder zurückgenommen worden.

Versetzt: Der Kreisgerichtsrath Michaelis zu Borbis an das Kreisgericht zu Bunzlau, der Kreisrichter Granier zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Glogau, der Kreisrichter Rauch zu Habelschwerdt an das Kreisgericht zu Liegnitz, der Referendar Kochann zu Sagan in das Departement des Kammergerichts zu Berlin, der Bote und Exekutor Klär zu Glogau an das Kreisgericht zu Guhrau.

Entlassen: Der Bureau-Diätar Dittrich zu Görlitz.

Gestorben: Der Sekretair Schwabe zu Liebenthal, der Bote und Exekutor Schön zu Löwenberg.

(213) Verzeichniß
der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirk-№	Namen.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Jauer.		
Semmelwitz.	31.	Baum, Carl.	Lehngutsbesitzer.	Semmelwitz.
Ober-, Mittel und Nieder-Leipe.	14.	Päschke, Albert.	Rittergutspächter.	Nieder-Leipe.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12. Liegnitz, den 20. März. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(214) Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 245 die Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869; unter

No. 246 die Ernennung des Kaufmanns Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 247 die Ernennung des bisherigen preuß. Vize-Konsuls Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst und des bisherigen Vize-Konsuls beim General-Konsulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes in Jaffa; unter

No. 248 die Ernennung des bisherigen preuß. Kofuls Reinhard Berger zu Gonaïves (Hayti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 249 die Ernennung des bisherigen preuß. und hamburgischen Konsuls J. H. Goßler zu Boston und des Kaufmanns Ernst Beyer zu Mobile zum Konsul des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 250 die Ernennung des bisherigen preuß. Vize-Konsuls Alexander Rigler zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Akkermann.

(215) Das 21. und 22. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7343 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869; unter

No. 7344 das Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a/M. Vom 5. März 1869; unter

No. 7345 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11 des Statuts der Iserlohn-Wesig-Sundwig-Teilinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Febr. 1869; unter

No. 7346 das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869; unter

No. 7347 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868; unter

No. 7348 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Jan. 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreisschaussee von Mühlhausen nach Schönberg; unter

No. 7349 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn. IV. Emission. Vom 25. Januar 1869; unter

No. 7350 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869; und unter

No. 7351 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a/M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(216) Betreffend die Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 174) ausgegebenen am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen einzugebenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern

Digitized by Google

solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzialkassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzialkassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(217) Betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs am 1. Dezember 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle in Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichen Dienseinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A.I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Dienseinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulativs nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

1) Der Minimalbetrag des jährlichen Dienseinkommens einer Forststelle im Kommunal- und Institutten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und in §. VIII. unter C. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.
2) Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher, also vor Erlaß des Regulativs, den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Kommunal- und Institutten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a. und C. festgesetzten Betrages von 200 Thlr.
3) An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A.I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§. 42, 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Kommunal- und Institutten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

   Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt kassirt, der Reservejäger der Klasse A.I. dagegen wird sofort in die Klasse A.II. versetzt.
4) Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber, in Fällen

Digitized by Google

ad I., oder mit nur 200 Thlr. und darüber, in Fällen ad II., müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanzminister. gez. v. d. Heydt.

Der Kriegsminister. v. Roon.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(218) Die Aktionaire der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden haben in einer am 9. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen, die Gesellschaft aufzulösen. Dies wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Juni 1867 (Amtsblatt S. 170) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(219) Zur Berichtigung der mehrfach zu Tage getretenen irrthümlichen Meinung, als wenn es zur Errichtung der für landwirthschaftliche Zwecke, namentlich zum Abdämpfen des Viehfutters bestimmten kleineren Dampfentwickler unserer Genehmigung nicht bedürfe, bringen wir hierdurch ausdrücklich zur öffentlichen Kenntniß, daß auch für diese Dampfkessel die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1861 maßgebend sind, und ihre eigenmächtige Inbetriebsetzung mit einer Geldstrafe von 200 Thlr. oder Gefängniß bis zu drei Monaten bedroht ist.

Es kann aber bezüglich dieser Dampfentwickler von der Anwendung der §§. 3 bis 15 des die Anlage von Dampfkesseln betreffenden Regulativs vom 31. August 1861 (Amtsblatt für 1861, Beilage zu No. 37) und von den für alle übrigen Dampfkessel vorgeschriebenen periodischen Revisionen abgesehen werden, wenn sie nachstehende Einrichtung erhalten:

a) die Feuerzüge müssen in ihrer höchsten Stelle mindestens 4″ unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen,

b) der Kessel muß zur Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben mit einem gut construirten Wasserstandzeiger versehen sein,

c) der Kessel muß durch ein stets offenes, mit feinerlei Verschlußvorrichtungen versehenes Rohr von mindestens 2″ Durchmesser mit der äußeren Luft in Verbindung stehen. Dieses Rohr muß im Kessel oberhalb der höchsten Stelle der Feuerzüge einmünden und seine Länge ist so zu bemessen, daß der senkrechte Abstand der oberen Mündung im Kessel für jede $^1/_{30}$. Atmosphäre Ueberdruck nicht mehr als einen Fuß beträgt. Das Rohr kann zugleich zum Einführen des Speisewassers in den Kessel benutzt werden.

Wollen also die betreffenden Unternehmer von den beschränkenden Bestimmungen der §§. 3 bis 15 des Regulativs vom 31. August 1861 und von der periodisch vorzunehmenden bauamtlichen Kesselrevision befreit bleiben, so haben sie in dem bezüglichen Concessionsantrage ausdrücklich zu bemerken, daß die aufzustellenden Dampf-Entwickler die vorgedachte Einrichtung erhalten sollen.

Liegnitz, den 10. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(220) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. b. 50 Thlr.	über 50 b. 100 Thlr.
für Entfernung b. 15 Meil.	$^1/_2$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Baiern, Württemberg, Baden, und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Betrag an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter

Digitized by Google

Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 8. November 1868.

Königliche Ober-Post-Direction.

(221) Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport derjenigen Schaublume und Güter, welche für die von der XXVII. Wander-Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe für die Zeit vom 9. bis 15. Mai cr. in Aussicht genommene Ausstellung nach Breslau gesandt werden, sowie für die Beförderung der Viehbegleiter finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu den vollen tarifmäßigen Sätzen,
2) der Rücktransport des unverkauft gebliebenen Viehs und der unverkauften Gegenstände erfolgt dagegen an derselben Route frachtfrei, wenn
   a) dem anzustellenden Frachtbriefe der Original-frachtbrief über den Hintransport beigefügt und
   b) auf dem Frachtbriefe von dem Ausstellungs-Comité bescheinigt ist, daß das Vieh und die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;
3) den Viehbegleitern ist bei der Rückfahrt die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur IV. Wagenklasse gestattet,
4) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 10 Tage nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 14. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(222) Directe Personen- und Gepäck-Beförderung.

Vom 1. März c. ab werden directe Fahrbillets zu den von den Stationen Berlin, Frankfurt a/O., Liegnitz und Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn abgehenden Personenzügen nach den Stationen Leobschütz, Ruhnick und Nicolai der Wilhelmsbahn und umgekehrt verausgabt werden, auf Grund deren gleichzeitig eine directe Expedition des Reisegepäcks stattfindet.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(223) Salz-Tarif.

Ab 16. d. M. tritt ein direkter Tarif für den Transport von Siede-, See-, Steinsalz aller Art, Abraum-, Fege-, Gewerbe-, Vieh- (Salzlecksteine) und Düngesalz (Abraumsalzfabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia, kalkmagnesiahaltige Fabrikate, Chlorkalium) bei Aufgabe von mindestens 100 Ctr. im Verkehr von Dürrenberg, Weißenfels und Erfurt nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und deren Anschlußbahnen via Görlitz in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren größeren Stationen zu 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(224) Steinkohlen-Centnertarif ab Altwasser nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Vom 1. März cr. ab wird für Steinkohlen-Transporte von Station der Schlesischen Gebirgsbahn Altwasser neben dem bestehenden Tonnentarif ein Centnertarif nach den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eingeführt. Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen Dittersbach und Berlin für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 21. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(225) Directe Billets zwischen Hamburg resp. Berlin und Wien per Oderberg.

Ab 1. März d. J. tritt eine directe Beförderung Reisender und ihres Gepäcks zwischen Hamburg und Wien — im Anschluß an die laut Bekanntmachung vom August v. J. eingeführte directe Personenbeförderung zwischen Berlin und Wien — via Oderberg ein. Die direkten Fahrkarten umfassen zugleich die Berechtigung zur Benutzung des, zwischen dem Berlin-Hamburger und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe zum Anschluß eingerichteten besondern Wagens.

Die directe Verbindung findet täglich zwei Mal statt und zwar

a. in der Richtung Hamburg-Wien im Anschluß an unsern
   1) Abends-Schnellzug (11 Uhr 5 Minuten ab Berlin) und
   2) Morgens-Eilzug (8 Uhr 40 Minuten ab Berlin,)
b. in der Richtung Wien-Hamburg im Anschluß an unsern
   1) Morgens 5 Uhr 25 Minuten hier eintreffenden Schnellzug und
   2) unsern Abends 5 Uhr 30 Minuten hier eintreffenden Eilzug.

Gleichzeitig werden die Fahrpreise ermäßigt:

a. für den durchgehenden Schnellzug, der Abends 11 Uhr 5 Minuten Berlin verläßt und sich in Oderberg an jedem Montag, Mittwoch und Freitag an den 11 Uhr 5 Minuten Vormittag abgehenden Schnellzug der Kaiser-Ferdinands Nordbahn anschließt

von früher			
I. Klasse		II. Klasse	
25 Thlr. 19 Sgr.		19 Thlr. 15 Sgr.	
auf jetzt			
24 Thlr. 27 Sgr.		18 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.	

b. für den gleichen Schnellzug bis Oderberg, der an sämmtlichen übrigen Tagen der Woche an den dort um 11 Uhr 48 Minuten Vormittags

Digitized by Google

abgebenden Personenzug der Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließt

von früher	
I. Klasse	II. Klasse
24 Thlr.	18 Thlr. 8 Sgr.
auf jetzt.	
23 Thlr. 20 Sgr.	17 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 25. Februar 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(226) Retour-Billets

nach Alt-Kemnitz werden ab 15. März d. J. von den Stationen Kohlfurt, Görlitz, Lauban, Langenöls, Greiffenberg, Rabishau, Reibnitz und Hirschberg zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen mit dreitägiger Gültigkeit für die II. und III. Wagenklasse ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(227) Retour-Billets

von Heide-Gersdorf nach Görlitz (via Lauban) werden ab 15. März d. J. zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen mit dreitägiger Gültigkeit für die II. und III. Wagenklasse ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(228) Roher Phosphorit

oder phosphorsaurer Kalk wird fortan bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf den unserer Verwaltung untergebenen Eisenbahnen zum Satze von 1 Thlr. pro Centnermeile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner befördert.

Druckexemplare dieses Tarifs sind für den Preis von 1 Sgr. pro Stück auf allen unseren Stationen zu haben.

Berlin, den 3. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(229) Auf Station Hainan

werden vom 15. d. M. ab die um 8 Uhr 40 Minuten Morgens von hier und um 10 Uhr 5 Minuten Morgens von Breslau abgehenden Eilzüge No. 3 und 4 der diesseitigen Eisenbahn anhalten. Der Fahrplan für diese Züge gestaltet sich auf der Strecke zwischen Kohlfurt und Liegnitz wie folgt:

Eilzug No. 3.

Stationen.	Ankunft. Uhr.	Ankunft. Min.	Aufenthalt Min.	Abgang. Uhr.	Abgang. Min.
Kohlfurt	1	20	17	1	37
Siegersdorf	„	„	„	1	52
Bunzlau	2	8	2	2	10
Kaiserswaldau	„	„	„	2	26
Hainau	2	40	1	2	41
Liegnitz	3	„	5	3	5

Eilzug No. 4.

Liegnitz	11	15	5	11	20
Hainau	11	44	1	11	45
Kaiserswaldau	„	„	„	12	2
Bunzlau	12	21	2	12	23
Siegersdorf	„	„	„	12	37
Kohlfurt	12	50	18	1	8

Berlin, den 5. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(230) Eisenblech (Schwarzblech)

wird ab 1. März c. im directen Güterverkehr zwischen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Stationen Soran, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Wagenladungen zu den Sätzen des Spezialtarifes D. befördert.

Quantitäten unter 100 Centner unterliegen nach wie vor den Sätzen der Klasse B. für Einzelgut.

Berlin, den 6. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(231) Tarif-Ermäßigung für Niederschl. Steinkohlen.

Die Tonnentarifsätze für Niederschlesische Steinkohlen ab Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau und Großschönau, sowie ab Gottesberg, nach Oberoderwitz, Zittau und Großschönau werden vom 1. März cr. ab auf 11 Sgr. 7 Pf. pro Tonne ermäßigt.

Druck-Exemplare des hiernach umgeänderten Verband-Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg, Altwasser und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 6. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(232) Directe Personen- und Gepäck-Beförderung Waldenburg-Dresden-Leipzig.

Ab 15. März cr. wird der seither zwischen der

Digitized by Google

Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Waldenburg und Dresden resp. Leipzig via Liegnitz bestehende directe Personen- und Gepäck-Verkehr aufgehoben und tritt an Stelle dessen ein directer Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen der Station der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg und Dresden resp. Leipzig via Lauban.

Berlin, den 10. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(233) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1869 für den Johannis-Termin 1869 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermin durch Verausfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1869, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1869 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezbr. 1848 resp. 22. Novbr. 1858, 11. Mai 1849, 22. November 1867 mit den Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 15. März 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(234) Nachdem der Königliche Domainen-Fiscus mittelst gerichtlichen Vertrages vom 5. Januar 1866 von dem Königlichen Domainen-Garten zu Panten 108 Quad.-Ruthen und mittelst gerichtlichen Vertrages vom 25. Juni 1868, 1 Morgen 16 Quad.-Ruthen von der Domaine Panten an den Domainen-Pächter von Thaer gegen Ueberlassung zweier Rusticalgrundstücke von 108 Quad.-Ruthen aus dem Grundstück Hypoth.-No. 13 und des Restgrundstücks Hypoth.-No. 15 — 1 Morgen 70 Quad.-Ruthen groß, beide zu Panten gelegen, tauschweise abgetreten hat und der Antrag gestellt worden ist, die von der Königl. Domaine abverkauften Parzellen aus dem Gutsbezirke von Panten ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einzuverleiben, dagegen die von dem Grundstück Hypoth.-No. 13 abverkaufte Parzelle von 108 Quad.-Ruthen, sowie das Restgrundstück von 1 Morgen 70 Quad.-Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Panten ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, hat Sr. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien mittelst Reskripts vom 17. Dezember 1868 C. P. 7165 zu dieser Bezirks-Veränderung die Genehmigung ertheilt, was ich gemäß §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hierwit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Liegnitz, den 10. März 1869.

Der Königliche Landrath. Hoffmann-Scholtz.

(235) Königl. Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1869. Das neue Semester beginnt am 12. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2. Volkswirthschaftslehre, erster Theil, Derselbe.
3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4. Bodenkunde, Dr. Scholz.
5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz.
6. Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe.
7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
8. Wiesenbau, Derselbe.
9. Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann.
10. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz.
11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
12. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, Derselbe.
14. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugetiere, Derselbe.
15. Forstwirthschaftliche Productionslehre, akadem. Forstmeister Wiese.
16. Forstwirthschaftliche Excursionen, Derselbe.
17. Organische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer.
18. Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19. Repetitorium der anorganischen Chemie, Derselbe.
20. Physik, Prof. Dr. Trommer.
21. Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
22. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Derselbe.
23. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe.
24. Botanische Excursionen, Derselbe.
25. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
26. Mineralogische Uebungen, Derselbe.
27. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
28. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller.
29. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 bis 2 Uhr,

Digitized by Google

im Sommersemester von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lesesinstitut leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rehde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rehde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Eldena, im Februar 1869.

Der Director, Dr. Baumstark.

(236) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

Von den für das Sommersemester 1869 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Pflanzenpathologie: Derselbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ueber Arzneimittellehre: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit practischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels.
Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Allgemeine Geologie: Derselbe.
Pedologische Uebungen: Derselbe.
Mineralogische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Experimentalchemie: Dr. Siewert.
Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.
Agriculturchemie, 2. Theil, die Ernährung der Thiere, Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die Titrirmethode: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Pflanzenphysiologie: Derselbe.
Botanische Colleqnia und Excursionen: Derselbe.
Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau: Dr. Graf zu Solms.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse Derselbe.
Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. Giebel.
Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.
Meteorologie u. physikalische Geographie: Dr. Cornelius.
Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck.
Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz.
Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber Armenwesen und Proletariat, Prof. Dr. Schmoller.
Ueber englisches Staatsleben: Prof. Dr. Eisenhart.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann.
Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: Derselbe.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Geschichte der französischen Revolution: Dr. Droysen.
Geschichte der Jahre 1801—30: G.-R. Prof. Dr. Leo.
Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815: Dr. Ewald.
Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian: Dr. Droysen.

Digitized by Google

Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.

Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.

Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.

Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Hirard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André.

Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle", Berlin, Wiegandt & Hempel 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Prof. und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(**237**) Verdienstliches.

1) Die zu Carolath, im Kreise Freistadt, am 19. September v. J. verstorbene verwittwete Hofräthin Bischof Charlotte geb. Kratsch hat letztwillig dem Geigerstifte in Sprottau zur Erziehung der Verwahrlosung ausgesetzter Knaben ein Legat von 200 Thlr. überwiesen.

2) Die zu Goldberg am 23. August v. J. verstorbene verehelichte Tuchfabrikant Lappe, Johanne Louise geb. Lübeck hat letztwillig der Armenkasse in Goldberg ein Legat von 100 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, die Zinsen jährlich an ihrem Todestage an 5 arme Wittwen und 5 arme Waisen zu gleichen Theilen zu zahlen.

3) Der zu Löwenberg am 15. Septbr. v. J. verstorbene Stellmachermeister Gottlieb Scholtz hat letztwillig der dasigen Armenkasse ein Geschenk von 200 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, die Zinsen alljährlich an seinem Todestage an 5 sogenannte verschämte Hausarme zu gleichen Theilen auszuzahlen.

4) Die in Liegnitz am 26. September v. J. verstorbene verwittwete Destillateur Liebig, Johanne Barbara geb. Marx, hat letztwillig für die katholischen und evangelischen Armen der Stadt Liegnitz 100 Thlr. ausgesetzt, deren Zinsen alljährlich am Todestage der Stifterin zur Vertheilung kommen werden.

5) Die in Bolkenhain am 24. September v. J. verstorbene verwittwete Kreis-Physikus Dr. Lindner, Emilie geb. Renner, hat bei dem dasigen Magistrate 100 Thlr. zu Gunsten der in Bolkenhain wohnenden bedürftigen Doctors- resp. Officianten-Wittwen oder Töchter, sowie 20 Thlr. mit der Bestimmung legirt, den qu. Betrag der Frau Marie Wuthesschen Stiftung des Frauen-Vereins in Bolkenhain zuzuschreiben und die Zinsen davon an den bezeichneten Verein als ihren fortlaufenden Beitrag von 1 Thlr. jährlich zu zahlen.

6) Der in Goldberg am 30. November 1859 verstorbene Destillateur Johann Gottlob Rother hat letztwillig der dasigen Stadtkommune die Summe von 400 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, die Zinsen alljährlich 8 Tage vor Weihnachten an 10 verarmte würdige Bürger der Stadt Goldberg zu vertheilen.

7) Das Frauen-Comité zu Unterstützung verwundeter und kranker Krieger in Grünberg hat durch Ueberweisung von 300 Thlr. an die dasige Stadtkommune zur Verwendung für das städtische Krankenhaus denjenigen in Grünberg ortsangehörigen mittellosen Kriegern, welche den Feldzug von 1866 mitgemacht haben und in Folge erhaltener Wunden oder erlittener Krankheiten ärztlicher Behandlung resp. der Pflege bedürfen, ausgewirkt, daß sie auf Verlangen kostenfreie Aufnahme und Verpflegung in dem Krankenhause finden.

8) Der in Lauban verstorbene Kaufmann Johann Gottlob Böhme hat der Stadtkommune Lauban letztwillig folgende Legate zugewendet:

a) 1000 Thlr. mit der Bestimmung, die Zinsen am Jahresschlusse demjenigen von Lauban abstammenden Weber-Ehepaare zu verabreichen, welches im Laufe des Jahres zu einer Ehe geschritten ist und sich moralisch gut geführt hat,

b) 1000 Thlr. mit der Bestimmung, die Zinsen alljährlich zwei armen Knaben aus Lauban zur Erlernung eines Handwerks zu zahlen,

c) 1100 Thlr. mit der Bestimmung, die Zinsen alle zwei Jahre an vier arme Mädchen aus dem Laubaner Bürgerstande zur Aussteuer auszuantworten.

Zu der ad c. bezeichneten Stiftung ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Januar d. J. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

9) Der in Kerzdorf, im Kreise Lauban, am 17. Juni v. J. verstorbene Maurer und Hausbesitzer Karl August Hirte hat testamentarisch der dasigen Ortsarmenkasse 100 Thlr. ausgesetzt, deren Zinsen alljährlich unter die Ortsarmen vertheilt werden sollen.

10) Der zu Groß-Tetta, im Kreise Görlitz, am 17. August v. J. verstorbene Inwohner Seliger hat letztwillig der Orts-Armenkasse zu Groß-Tetta ein Geschenk von 10 Thlr. ohne besondere Bestimmung überwiesen.

Vorstehende rühmlichst anzuerkennende Akte der Privat-Wohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 11. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13. Liegnitz, den 27. März. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(238) Das 23. und 24. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7352 die Subhastationsordnung. Vom 15. März 1869; unter

No. 7353 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge; unter

No. 7354 das Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869; unter

No. 7355 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbecken. Vom 23. Januar 1869; und unter

No. 7356 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Nastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(239) Betreffend die Erfatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(240) Betreffend die 31. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. No. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage

Digitized by Google

bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1851., 1855. A, 1857. und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooseten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à. 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooset und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(241) Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen zu höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Eintritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert 3 Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenstände findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglinge, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein weites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. Zu denselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu er-

Digitized by Google

sehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt es, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch wenniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönberg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrer-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß-Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kr. Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Besprisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in denselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reine Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine Deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauen-

Digitized by Google

charakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Anerkennung und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und innern Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droysig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

(242) Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß nach einer, mit der Königlich-Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Brantwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war bedarf es nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich-Großherzoglich Luxemburgischen Regierung künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Ein-

Digitized by Google

gangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(243) Mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe vom 5. Mai 1868 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt ist.

Liegnitz, den 24. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(244) Vom 1. April c. wird die Personenpost zwischen Nicolausdorf und Seidenberg aufgehoben. Von demselben Tage ab erhält das zwischen Seidenberg, Schönberg und Görlitz coursirende Privat-Personenfuhrwerk des Posthalter Scholz in Seidenberg, mit welchem Postsendungen jeder Art befördert werden, folgenden, täglich zweimaligen Gang

aus Seidenberg 5^{45} früh und 5^{45} Abends,
durch Schönberg 6^{45} bis 6^{55} früh und 6^{45} bis 6^{55} Abends,
in Görlitz 8^{35} Vormittags und 8^{35} Abends,
aus Görlitz 5^{45} früh und 3^{30} Nachmittags,
durch Schönberg 7^{35} bis 7^{35} früh und 5^{10} bis 5^{30} Nachmittags,
in Seidenberg 8^{35} Vormittags und 6^{32} Abends.

Liegnitz, den 20. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(245) Retour-Billets

nach Alt-Kemnitz werden ab 15. März d. J. von den Stationen Kohlfurt, Görlitz, Lauban, Langenöls, Greiffenberg, Rabishau, Reichnitz und Hirschberg zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen mit dreitägiger Gültigkeit für die II. und III. Wagenklasse ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(246) Retour-Billets

von Heide-Gersdorf nach Görlitz (via Lauban) werden ab 15. März d. J. zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen mit dreitägiger Gültigkeit für die II. und III. Wagenklasse ausgegeben.

Diese Billets sind bei der Hinfahrt zu dem Zuge, zu welchem sie gelöst sind, bei der Rückfahrt zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Personenzuge für den Zeitraum von 3 Tagen dergestalt gültig, daß die Rückfahrt spätestens am 2. Kalendertage nach dem Tage der Lösung angetreten werden muß.

Freigewicht für Gepäck wird auf diese Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(247) Eisenblech (Schwarzblech)

wird ab 1. März c. im directen Güterverkehr zwischen den Stationen Magdeburg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Stationen Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz und Breslau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Wagenladungen zu den Sätzen des Spezialtarifes D. befördert.

Quantitäten unter 100 Centner unterliegen nach wie vor den Sätzen der Klasse B. für Einzelgut.

Berlin, den 6. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(248) Tarif-Ermäßigung für Niederschl. Steinkohlen.

Die Tonnentarifsätze für Niederschlesische Steinkohlen ab Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau und Großschönau, sowie ab Gottesberg, nach Oberoderwitz, Zittau und Großschönau überdem vom 1. März cr. ab auf 11 Sgr. 7 Pf. pro Tonne ermäßigt.

Druck-Exemplare des hiernach unveränderten Verband-Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg, Altwasser und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 6. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(249) Directe Personen- und Gepäck-Beförderung Waldenburg-Dresden-Leipzig.

Ab 15. März cr. wird der seither zwischen der Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Waldenburg und Dresden resp. Leipzig via Liegnitz bestehende directe Personen- und Gepäck-Verkehr aufgehoben und tritt an Stelle dessen ein directer Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen der Station der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg und Dresden resp. Leipzig via Lauban.

Berlin, den 10. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(250) Auf Station Waldenburg und Altwasser ist der, durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. eingeführte directe Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen

Digitized by Google

Eisenbahn-Verbandes andererseits via Berlin nunmehr ausgedehnt worden.

Berlin den 15. März 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(251) Direkter Verkehr mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Vom 1. April c. ab tritt zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport

a. von unbearbeiteten und robbearbeiten Steinen mit Ausschluß des Marmors,
b. von Roheisen, altem Eisen und Brucheisen zum Einschmelzen, wozu auch alte, d. h. nicht mehr für Eisenbahn-Betriebs- und für Bauzwecke nutzbare, sondern nur zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen gehören (zu b. jedoch nur bei Ausnutzung der Eisenbahnwagen nach ihrer vollen Tragfähigkeit)

in Wagenladungen nach dem Einheitssatze von 1 Thlr. pro Centnerweile neben einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind auf den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hierdurch werden von demselben Tage ab

1. der vom 10. Juni 1863 ab gültige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen in Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (S. 199 unseres Local-Tarifs),
2. der vom 15. August 1868 ab gültige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von unbearbeiteten und robbearbeiteten Steinen, mit Ausschluß des Marmors, in Wagenladungen zwischen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Schlesischen Gebirgsbahn

außer Anwendung gesetzt; endlich findet, ebenfalls vom 1. April cr. ab, an Stelle des ad 1 bezeichneten, aufgehobenen Tarifes für den Transport von Roheisen, Brucheisen und altem Eisen zum Einschmelzen (auch zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen) im Verkehr zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter Beding der Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen der vom 1. April 1865 ab gültige gemeinschaftliche Tarif für unbearbeitete pp. Steine (Seite 189 unseres Localtarifs) tour und retour Anwendung.

Berlin, den 16. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(252) Nachdem der Rittergutsbesitzer Jordan auf Mittel-Seiffersdorf hiesigen Kreises mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. Januar 1867 an den Wirthschafts-Inspector Bertog 1. das sogenannte Freiheitsvorwerk im Flächen-Inhalt von 110 Morgen 74 Quadratruthen mit sämmtlichen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 2. die sogenannte Freiheit in einer Fläche von 139 Morgen 169 Quadratruthen und 3. die beiden sogenannten Hainwiesen von 32 Morgen 15 Quadratruthen verkauft hat, sind die Parzellen mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien laut Reskript vom 29. Januar cr. aus dem Gutsbezirke von Mittel-Seiffersdorf ausgeschieden und dem Gemeindeverbande Seiffersdorf einverleibt worden.

Nach Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 bringe ich diese Bezirksveränderung zur öffentlichen Kenntniß.

Freistadt, den 9. März 1869.

Der Königliche Landrath.
v. Niebelschütz.

(253) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstr. 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
   a) Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b) Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2) Professor Dr. Eichhorn:
   a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr privatim.
   b) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3) Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Botitiken des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4) Dr. Kuhn:
   a) Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
   b) Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Digitized by Google

5) Professor Dr. G. Rose:
Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien; Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7—9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a) Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.
b) Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Spinola:
Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann:
Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professer Manger:
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Petzold:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Stahlschmidt:
Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau mit besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8			Müller	Stahlschmidt		
8—9	Kny	Kny	Müller	Stahlschmidt	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Petzold	Keyßner	Rose	Petzold		Rose

Digitized by Google

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
1—2		Keyßner				
2—3	Kny			Kny		
3—4	Kny		Bouché	Kny		Manger
4—5		Thaer	Bouché			Manger
5—6	Koch	Thaer	Großmann	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind, und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstr. No. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. No. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer No. 26.

Die Instituts-Quäsur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstr. No. 26, und ist von 11—12 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(254) Die Wundärzte I. Klasse Hahan in Heinzenburg, Kr. Lüben, und Hasche in Friedersdorf, Kreis Lauban, sind nach erlangter Promotion und abgelegter Staats-Prüfung als Aerzte und Wundärzte approbirt worden. — Liegnitz, den 15. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(255) Die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Bauraths Münter offen gewordenen Begehau-Inspector-Stelle hierselbst haben wir bis auf Weiteres dem Königlichen Landbaumeister Germer übertragen.

Liegnitz, den 16. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(256) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lieutenant a. D. Großmann zu Köbeln zum Kreis-Taxator für den Rothenburger Kreis gewählt und als solcher gerichtlich verpflichtet und von uns anerkannt worden ist.

Liegnitz den 17. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(257) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt: die Vokation

für den Rektor Dr. Brösicke in Finsterwalde zum Rektor der evangelischen Elementar- und Bürgerschule in Grünberg; für die Hilfslehrer Schütze aus Rudelstadt, Thiel aus Bärsdorf, Bannert aus Warmbrunn zum resp. 7., 8. und 9. Elementarlehrer an der evang. Stadtschule in Hainau; für den Hilfslehrer Schwertner in Thommendorf zum Lehrer an der Oberschule zu Geibsdorf und Neukretscham, Kreis Lauban.

(258) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pastor Riebel in Dyhernfurth zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Carolath, Kreis Freistadt.

(259) Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau ist der Kandidat

Dr. Beblo als ordentlicher Lehrer der Realschule zu Görlitz bestätigt worden.

(260) Bundes-Telegraphen-Verwaltung.
Telegraphen-Direktions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind zu Telegraphisten: die Telegraphen-Candidaten Rothe in Reichenbach i. V., Meltzig in Görlitz, Pruck in Cottbus, Burghardt in Leipzig, Wurst in Zittau, Reichel in Zwickau, Steiner in Dresden.

Uebertragen wurde: dem Rathsexpedienten Carl Eduard Wetzel in Stollberg und dem Gemeinde-Cassirer Wilhelm Temmer in Limbach die Verwaltung der Telegraphen-Stationen in den genannten Orten.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14. Liegnitz, den 3. April. 1869.

(262) Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kundgegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(263) Das 25. und 26. Stück der Gesetz-Samlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7357 das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869; unter

No. 7358 das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869; unter

No. 7359 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schivelbeiner Kreisstraße; unter

No. 7360 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thlrn., V. Emmission. Vom 22. Februar 1869; unter

No. 7361 das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20 September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869; unter

No. 7362 das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869; unter

No. 7363 das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869; unter

No. 7364 das Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869; und unter

No. 7365 das Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885). Vom 15. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(264) Betreffend die Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Novbr. 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J., ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die

Digitized by Google

Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchen sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(**265**) Die durch den Erlaß vom 23. September v. J. (IIb. 15021) auf den Grund des §. 28 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an, Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maaßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulativs in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanzminister. Im Auftrage: v. Hagen.

(**266**) Die Chaussee von Sagan nach Soran ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 19. März 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Mac Lean.

(**267**) Betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang Aug.ust d. J. findet bei dem evang. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens **zum 15. Mai d. J.** bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich

Digitized by Google

ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspiranten, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind:

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Zu Vertretung. Lehnert.

(**268**) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23. bis 24. Februar d. J. ein Post-Vertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition: für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Lth. incl., für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Gramm (1/10 Lth.) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Xr. für je 2½ Lth. incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisses ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden 2½ Groschen resp. 9 Xr.

Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „Thlr. Sgr. Pf." u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler ¼ Groschen — in die Thaler resp. Süddeutsche Gulden-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzuziehen hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Groschen oder 14 Xr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Packereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

(**269**) Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die ständige Direktion bezeichnen.

Digitized by Google

Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungs-Kosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammt-Betrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

Berlin, den 2. März 1869.

General-Direct. der Telegraphen des Nord. Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(270) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der obervanzmäßig am 5. Juni jeden Jahres abzuhaltende Wollmarkt in Liegnitz im laufenden Jahre nicht an diesem Tage, sondern ausnahmsweise schon am Dienstag den 3. Juni d. J. abgehalten wird.

Liegnitz, den 20. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(271) Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben, sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen habe ich mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahr 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,

im Verlag von W. Hertz hierselbst (Besser'sche Buchhandlung) erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich, und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu orientiren.

Um des angegebenen Zweckes willen ist eine möglichst weite Verbreitung des durch den Buchhandel zu beziehenden Werkes wünschenswerth.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Unter Hinweisung auf obiges Ministerial-Reskript veranlassen wir hiermit sämmtliche Königl. Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren unseres Regierungsbezirkes das Ihre zur Verbreitung des unter obigem Titel verzeichneten Werkes thun zu wollen.

Liegnitz, den 24. März 1869.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(272) Tarif-Ermäßigung für Niederschl. Steinkohlen.

Die Tonnentarifsätze für Niederschlesische Steinkohlen ab Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau und Großschönau, sowie ab Gottesberg, nach Oberoderwitz, Zittau und Großschönau werden vom 1. März cr. ab auf 11 Sgr. 7 Pf. pro Tonne ermäßigt.

Druck-Exemplare des hiernach umgeänderten Verband-Tarifs sind auf den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg, Altwasser und

Digitized by Google

Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 6. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(273) Directe Personen- und Gepäck-Beförderung Waldenburg-Dresden-Leipzig.

Ab 15. März cr. wird der seither zwischen der Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Waldenburg und Dresden resp. Leipzig via Liegnitz bestehende directe Personen- und Gepäck-Verkehr aufgehoben und tritt an Stelle dessen ein directer Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen der Station der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg und Dresden resp. Leipzig via Lauban.

Berlin, den 10. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(274) Auf Station Waldenburg und Altwasser ist der, durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. eingeführte directe Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andererseits via Berlin nunmehr ausgedehnt worden.

Berlin den 15. März 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(275) Direkter Verkehr mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Vom 1. April c. ab tritt zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport

a. von unbearbeiteten und robbearbeiten Steinen mit Ausschluß des Marmors,

b. von Roheisen, altem Eisen und Brucheisen zum Einschmelzen, wozu auch alte, d. h. nicht mehr für Eisenbahn-Betriebs- und für Bauzwecke nutzbare, sondern nur zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen gehören (zu b. jedoch nur bei Ausnutzung der Eisenbahnwagen nach ihrer vollen Tragfähigkeit)

in Wagenladungen nach dem Einheitssatze von 1 Thlr. pro Centnermeile neben einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind auf den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hierdurch werden von demselben Tage ab

1. der vom 10. Juni 1863 ab gültige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen in Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (S. 199 unseres Local-Tarifs),

2. der vom 15. August 1868 ab gültige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von unbearbeiteten und robbearbeiteten Steinen, mit Ausschluß des Marmors, in Wagenladungen zwischen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Schlesischen Gebirgsbahn

außer Anwendung gesetzt; endlich findet, ebenfalls vom 1. April cr. ab, an Stelle des ad 1 bezeichneten, aufgehobenen Tarifes für den Transport von Roheisen, Bruch-eisen und altem Eisen zum Einschmelzen (auch zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen) im Verkehr zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter Bedingung der Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen der vom 1. April 1865 ab gültige gemeinschaftliche Tarif für unbearbeitete pp. Steine (Seite 189 unseres Localtarifs) tour und retour Anwendung.

Berlin, den 16. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(276) Erleichterungen für den Retourbillet-Verkehr.

1) Ab 1. April d. J. wird die Gültigkeitsdauer aller Retourbillets im Binnenverkehr von 3 auf 5 Tage verlängert. Die Rückreise muß demgemäß künftig spätestens am 5. Kalendertage nach denjenigen der Lösung angetreten werden.

Einer nochmaligen Abstempelung zum Zweck der Rückreise bedarf es — wie bisher — auch ferner nicht.

Gewährung von Freigepäck bleibt ausgeschlossen.

2) Unterbrechung der Fahrt ist fortan je 1 Mal sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer gestattet. Die betreffenden Reisenden wollen sich zu diesem Behufe auf der bezüglichen Zwischenstation sofort bei Verlassen des Zuges an den Stations-Vorsteher werden, damit dieser auf der Rückseite des Retourbillets den erforderlichen Vermerk anbringe. Hiernach kann auf Retourbillets II. Klasse auch bei den Schnellzügen die Fahrt unterbrochen resp. mit den gewöhnlichen Personenzügen fortgesetzt werden.

3) Uebergang auf die Schnellzüge ist fortan auf Retourbillets III. Klasse sowohl für die ganze Länge, als für einen Theil der zurückzulegenden Strecke gegen Nachlösung eines entsprechenden Billets IV. Klasse zulässig.

Berlin, den 24. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(277) Direkter Ostdeutsch-Russischer Güterverkehr.

Im direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr werden die Artikel Paraffin und Stearin (unverarbeitet) ab 1. April c. zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Berlin, den 27. März 1869.

Königl.-Direktion der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(278) Auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau werden die in diesem Jahre im hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminar abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden;

Digitized by Google

1) die Commissions-Prüfung in Vereinigung mit der Abiturienten-Prüfung der Seminaristen den 16. und 17. August,

2) die Präparanden-Prüfung den 18. und 19. August,

3) Die Lehrerinnen-Prüfung den 28. und 29. September,

4) die Wiederholungs-Prüfung den 30. September, den 1. und 2. Oktober.

Diese angezeigten Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt. Zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten haben sich die Commissions- und Wiederholungs-Prüflinge zwei Tage vor den betreffenden Terminen, die Präparanden und Kandidatinnen einen Tag vorher um 7 Uhr Morgens im Seminar einzufinden.

Die Präparanden, welche bis zum Oktober cr. das 17. Lebensjahr vollenden, haben ihren von den vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Meldungen auch ihre Aufsatzhefte beizufügen und dieselben bis zum 1. August an den Unterzeichneten einzureichen.

Abjuvanten und interimistische Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur Wiederholungs-Prüfung bis spätestens 14 Tage vor den angezeigten Terminen an die Königl. Regierung zu Liegnitz zu richten.

Die Meldungen zu den andern Prüfungen erfolgen bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau bis 4 Wochen vor den Prüfungsterminen. Welche Schriftstücke den Meldungen beizulegen sind, besagen die Bekanntmachungen in No. 6 der Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Breslau und Liegnitz und in No. 6 des Schlesischen Kirchenblattes. Schriftliche Bescheide der Petenten finden nur im Falle der Ablehnung ihres Gesuches statt.

Liebenthal, den 23. März 1869.

Der Königl. Seminar- und Waisenhaus Direktor.
Klose.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(**279**) Die Stellvertretung des für den Geschäftsbezirk des Königlichen Kreisgerichts in Lauban mit der Polizei-Anwaltschaft beiraten Kämmerers Rammstedt ist von mir heute dem dortigen Polizei-Inspektor Stelzer übertragen worden.

Liegnitz, den 28. März 1869.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. Zedlitz.

Vermischte Nachrichten.

(**280**) Verdienstliches.

1) Der zu Schadewaldt, im Kreise Lauban, am 9. Januar d. J. verstorbene Particulier Wilhelm Ehrenfried Exner hat in seinem Testamente de publ. 14. Januar c. der Ortsarmenkasse zu Greiffenberg i. S. die Summe von 500 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, die Zinsen alljährlich am 29. März unter zehn Ortsarme gleichmäßig zu vertheilen.

2) Der zu Gleinitz, im Kreise Glogau, am 11. Juli v. J. verstorbene Mühlen-Auszügler Johann Friedrich Hoffmann hat letztwillig 100 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, die Zinsen alljährlich am 21. Dezember, dem Geburtstage des Stifters, an 4 der hülfsbedürftigsten Arme in Gleinitz auszuzahlen.

3) Der zu Klein-Röhrsdorf, im Kreise Löwenberg, verstorbene Bauerguts-Besitzer Johann Franz Karl Wittig hat der Dorfgemeinde Klein-Röhrsdorf ein Legat von 50 Thlr. mit der Bestimmung zugewendet, die Zinsen davon alljährlich an die Ortsarmen zu vertheilen.

4) Der zu Ober-Wiesenthal, im Kreise Löwenberg, am 17. November 1868 verstorbene Gärtnerstellen-besitzer Christian Gottlieb Heymann hat durch Erklärung vom 8. Oktober v. J. der Ortsarmenkasse zu Wiesenthal 60 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, die Zinsen alljährlich an seinem Todestage an hülfsbedürftige Arme auszuantworten.

5) Die verwittwete Frau Rittergutsbesitzer Kügler aus Türschwitz, im Kreise Liegnitz, hat mittelst Urkunde vom 29. Januar v. J. den dasigen Ortsarmen ein Kapital von 100 Thlr. unter der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen alljährlich am 24. Dezember von den Verwaltern der Ortsarmenkasse an die Ortsarmen gezahlt werden.

6) Die in Görlitz am 26. Oktober v. J. verstorbene verwittwete Schnittwaarenhändler Johanne Helene Eleonore Rambusch geb. Kiesling hat in ihrem Testamente de public. 12. November v. J. der Stadtcommune Görlitz 1200 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, die Zinsen alljährlich an ihrem Todestage an fünf hülfsbedürftige über 60 Jahre alte Görlitzer Männer und an fünf dergleichen Frauen gleichmäßig zu vertheilen. Zugleich hat die p. Rambusch der Ortsarmenkasse in Görlitz 10 Thlr. zu beliebiger Verwendung zugewiesen. Die Stiftung von 1200 Thlr. hat mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Februar d. J. die landesherrliche Genehmigung erhalten.

7) Der zu Gießmannsdorf, in Kreise Bunzlau, am 18. Juni 1867 verstorbene Bauergutsbesitzer Johann Ehrenfried Nüßler hat letztwillig der dasigen Ortsarmenkasse 50 Thlr. ausgesetzt, deren Zinsen alljährlich an altbetagte ortsarme Kranke ausgezahlt werden sollen.

8) Ebenso hat die zu Gießmannsdorf, im Kreise Bunzlau, am 7. März v. J. verstorbene verwittwete Gärtner-Auszügler Stelzer, Anna Rosina geborne Neffel, testamentarisch der dasigen Ortsarmenkasse 100 Thlr. zur Vertheilung der Zinsen unter die Ortsarmen zugewendet.

Vorstehende rühmlichst anzuerkennende Acte der Privat-Wohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Rosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15. Liegnitz, den 10. April. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(281) Das 7., 8., 9. und 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter:

No. 251 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869; unter

No. 252 die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Christoph Sigismund Oskar Grimm zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel; unter

No. 253 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls J. Martinez y Ortuno zu Almeria zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 254 die Ernennung des bisherigen lübeckischen, bremischen und hamburgischen Vize-Konsuls W. J. Hidde Bok zu Helder, des bisherigen preußischen und hamburgischen Konsular-Agenten W. A. Bruno Bok zu Texel, und des Kaufmanns J. H. van Loon zu Harlingen zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 255 die Ernennung des hamburgischen Konsuls Christian Schult zu Port au Prince zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 256 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Stettin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn P. M. Bérenger; und unter

No. 257 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Baron de Baur; unter

No. 258 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868; unter

No. 259 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Gerhard Hermann Miesegaes zu Samarang (Java) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 260 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen; unter

No. 261 die Ernennung des Kaufmanns Dr. Otto Siemens zu Tiflis zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und unter

No. 262 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

(282) Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter:

No. 7366 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869; unter

No. 7367 das Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869; unter

No. 7368 das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den preußischen Staatsschuldverschreibungen. Vom 18. März 1869; unter

No. 7369 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokunen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschluß an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken; unter

No. 7370 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46200 Thlrn., III. Emission. Vom 17. Februar 1869; unter

No. 7371 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21000 Thlrn., III. Emission. Vom 22. Februar 1869; unter

No. 7372 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort, und unter

No. 7373 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(283) Betreffend die Einlösung der am 15. April 1869 fälligen preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1865 werden vom 12. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse vericirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(284) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Druckachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpacketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt: für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl., für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ($^{8}/_{10}$ Loth) incl. Druckachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^{1}/_{2}$ Groschen resp. 2 Kr. für je $2^{1}/_{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation zu expediren. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen denselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Komissionair der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

(285) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(286) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Hebestelle zu Ober-Merzdorf, der Landeshut-Ketschdorfer-Chaussee, für den Verkehr von Landeshut resp. Ketschdorf nach Ruhbank und umgekehrt, anstatt des bisherigen einmeiligen Chausseegeldes, nur ein halbmeiliges Chausseegeld erhoben wird.

Liegnitz, den 1. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(287) Nachdem die Pockenkrankheit in Halbau vollständig erloschen ist, wird der dieser Krankheit wegen am 12. März cr. ausgefallene Jahrmarkt (Kram- und Viehmarkt) nunmehr Donnerstag den 22. d. M. daselbst abgehalten werden.

Liegnitz, den 2. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(288) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau findet sowohl für die betreffenden seminarisch-gebildeten, als für die außerhalb eines Seminars für die Kommissions-Prüfung vorbereitet gewesenen Lehrer vom 12. Mai bis zum 14. Mai 1869 statt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind durch die betreffenden Herren Superintendenten, unter Beifügung der über die abgelegte erste Prüfung für das Lehramt und über die bisherige Wirksamkeit in demselben sprechenden Zeugnisse, bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 1. Mai 1869 einzureichen. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht von uns abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 11. Mai 1869 um 6 Uhr des Nachmittags bei dem Königl. Seminar-Director Herrn Dr. Schneider persönlich zu melden.

Liegnitz, den 31. März 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(289) Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Wetterführung auf Bergwerken.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirkes, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Vorschriften.

Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 2.

Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§. 3.

Auf jedem Bergwerke muß auf Erfordern der Bergbehörde ein Wetterriß vorhanden sein, aus welchem zu jeder Zeit sämmtliche zur Wetterversorgung dienenden Einrichtungen zu ersehen sind.

§. 4.

Die erforderlichen Angaben über die Wetterführung sowie sämmtliche Aenderungen des einmal aufgestellten Wettersystems sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

§. 5.

Schlagende Wetter.

Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig construirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche gegen unbefugtes Oeffnen gesichert sind, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§. 6.

Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue

1) mit der offenen Lampe,
2) nur mit der Sicherheitslampe und
3) gar nicht betreten werden dürfen.

Die zu 2 bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3 bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 7.

Ergiebt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§. 6.) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwickelung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 8.

Der Betriebsführer hat jede Explosion schlagender Wetter, es mögen durch dieselbe Verletzungen herbeigeführt sein oder nicht, dem Revierbeamten sofort anzuzeigen.

§. 9.

Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, ist von dem verantwortlichen Betriebsführer (Berggesetz §. 76.) ein Reglement zu erlassen, welches Bestimmungen trifft:

Digitized by Google

über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist,
über die Art der Bezeichnung solcher Baue, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen,
über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die damit zu beauftragenden Personen;
über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen;
über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der letzteren und bei der Schießarbeit.

Dieses Reglement unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes und muß durch Verlesen und Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Wird nach vorgängiger Aufforderung das Reglement nicht vorgelegt, so wird solches von dem Oberbergamte erlassen.

Die Bestimmungen des Reglements hat Jeder, welcher auf dem Werke beschäftigt ist oder dasselbe befährt, zu beobachten.

§. 10.

Die Anlegung von Wetteröfen über oder unter Tage unterliegt für Bergwerke, auf welchen schlagende Wetter auftreten oder zu befürchten sind, der Genehmigung der Bergbehörde.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf solchen Bergwerken unbedingt untersagt, auf anderen aber nur mit Erlaubniß der Bergbehörde gestattet.

§. 11.

Auf allen mit schlagenden Wettern befahrten Bergwerken dürfen ansteigende Baue nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bergbehörde und zwar unter Beobachtung der von letzerer vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

§. 12.

Auf den bezeichneten Bergwerken (§. 11.) darf bei zu erwartenden Durchschlägen in alte Baue und beim Vorboren nur mit Sicherheitslampen gearbeitet werden.

§. 13.

Bei der Schießarbeit dürfen vor Orten, vor welchen mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zur Entzündung der Schüsse nur solche Zündmittel benutzt werden, welche nicht mit Flamme brennen.

§. 14.

In allen Grubenräumen, wo die Anwendung der Sicherheitslampe vorgeschrieben wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabackspfeifen und Feuerzeugen, außer Stahl, Stein und Schwamm untersagt.

§. 15.

Stickende Wetter.

Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und einfallende Strecken, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Baue in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Bevor diese Untersuchung stattgefunden hat und die Gefahrlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

§. 16.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach §§. 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Breslau, den 31. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

(290) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852, No. 331 und 332 Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz pro 1853 Seite 3) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 1. April 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(291) Auf Station Waldenburg und Altwasser ist der, durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. eingeführte directe Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn und der Schlesischen Gebirgsbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes andererseits via Berlin nunmehr ausgedehnt worden.

Berlin den 15. März 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(292) Direkter Verkehr mit der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Vom 1. April c. ab tritt zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport

a. von unbearbeiteten und rohbearbeiten Steinen mit Ausschluß des Marmors,
b. von Roheisen, altem Eisen und Brucheisen zum Einschmelzen, wozu auch alte, d. h. nicht mehr für Eisenbahn-Betriebs- und für Bauzwecke

Digitized by Google

nutzbare, sondern nur zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen gehören (zu b. jedoch nur bei Ausnutzung der Eisenbahnwagen nach ihrer vollen Tragfähigkeit)

in Wagenladungen nach dem Einheitssatze von 1 Thlr. pro Centnermeile neben einer Expeditionsgebühr von 2 Thlr. pro 100 Centner in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind auf den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hierdurch werden von demselben Tage ab

1. der vom 10. Juni 1863 ab gültige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von Roheisen in Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn (S. 199 unseres Local-Tarifs),
2. der vom 15. August 1868 ab gültige gemeinschaftliche Tarif für den Transport von unbearbeiteten und robbearbeiteten Steinen, mit Ausschluß des Marmors, in Wagenladungen zwischen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Schlesischen Gebirgsbahn

außer Anwendung gesetzt; endlich findet, ebenfalls vom 1. April cr. ab, an Stelle des ad 1 bezeichneten, aufgehobenen Tarifes für den Transport von Roheisen, Bruch-eisen und altem Eisen zum Einschmelzen (auch zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen) im Verkehr zwischen den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter Beding der Ausnutzung der Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen der vom 1. April 1865 ab gültige gemeinschaftliche Tarif für unbearbeitete pp. Steine (Seite 189 unseres Localtarifs) tour und retour Anwendung.

Berlin, den 16. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(293) Erleichterungen für den Retourbillet-Verkehr.

1) Ab 1. April d. J. wird die Gültigkeitsdauer aller Retourbillets im Binnenverkehr von 3 auf 5 Tage verlängert. Die Rückreise muß demgemäß künftig spätestens am 5. Kalendertage nach demjenigen der Lösung angetreten werden.

Einer nochmaligen Abstempelung zum Zweck der Rückreise bedarf es — wie bisher — auch ferner nicht.

Gewährung von Freigepäck bleibt ausgeschlossen.

2) Unterbrechung der Fahrt ist fortan je 1 Mal sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer gestattet. Die betreffenden Reisenden wollen sich zu diesem Behufe auf der bezüglichen Zwischenstation sofort bei Verlassen des Zuges an den Stations-Vorsteher werden, damit dieser auf der Rückseite des Retourbillets den erforderlichen Vermerk anbringe. Hiernach kann auf Retourbillets II. Klasse auch bei den Schnellzügen die Fahrt unterbrochen resp. mit den gewöhnlichen Personenzügen fortgesetzt werden.

3) Uebergang auf die Schnellzüge ist fortan auf Retourbillets III. Klasse sowohl für die ganze Länge, als für einen Theil der zurückzulegenden Strecke gegen Nachlösung eines entsprechenden Billets IV. Klasse zulässig.

Berlin, den 24. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(294) Direkter Ostdeutsch-Russischer Güterverkehr.

Im direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr werden die Artikel Paraffin und Stearin (unverarbeitet) ab 1. April c. zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Berlin, den 27. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(295) Transport-Erleichterungen für die Gartenbau-Ausstellung zu Hamburg.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche auf die, in der Zeit vom 2. bis 12. September cr. zu veranstaltende internationale Gartenbau-Ausstellung nach Hamburg gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) alle lebende Pflanzen, sowie alle leicht verderbliche Gegenstände, welche mit der Bezeichnung „für die Gartenbauausstellung in Hamburg" versehen und an das Spedition-geschäft von W. Grund & Co. in Hamburg adressirt sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Schnell- und Eilzüge) zum Frachtsatz der Normalklasse befördert;
2) die ad 1 gedachten Gegenstände, sowie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und die Materialien zu Baulichkeiten werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind, und begleitet von einem Atteste des Comités über ihre Eigenschaft als Ausstellungsgegenstände, an den Aussteller zurückgeben, mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert.
3) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 20. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(296) Direkte Güter-Beförderung zwischen Waldenburg und Dresden resp. Leipzig via Lauban.

Vom 10. d. M. ab findet im Sächsisch-Schlesien Verband-Güter-Verkehr der Gebirgsbahn-Station Waldenburg einerseits und den Stationen Dresden und Leipzig andererseits via Lauban direkte Güter-Beförderung statt.

Berlin, den 2. April 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(297) Dirketer Tarif für Kalk-Sendungen von Oberschlesien nach der Schlesischen Gebirgsbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember 1867 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der am 1. Dezember ejsd. via Kohlfurt eingeführte gemeinschaftliche Tarif für Kalksendungen von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn, da derselbe für die Stationen Schildau bis Waldenburg nach der Eröffnung der Strecke Dittersbach-Altwasser fortan nicht mehr zur Anwendung kommen kann, hinsichtlich dieser Stationen auch formell hiermit aufgehoben wird.

Berlin, den 31. März 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(298) Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren.

Nachdem durch das Gesetz vom 2. November 1867 betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, der Postzwang rücksichtlich des Geldes aufgehoben, ist für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren im Local-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn ein Specialtarif festgestellt, welcher vom 15. d. M. ab in Kraft tritt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren Stationen Berlin, Frankfurt, Liegnitz, Görlitz und Breslau käuflich zu $2^1/_2$ Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 2. April 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(299) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. d. M. hat Seine Majestät der König die Vereinigung der Gemeinde Kunitz Seegasse und Kunitz zu einem Gemeinde-Bezirke, sowie die Uebertragung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt über Kunitz Seegasse auf die Besitzer der Rittergüter Ober- und Nieder-Kunitz zu genehmigen geruht, was ich auf Grund des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Liegnitz, den 25. März 1869.

Der Königliche Landrath. Hoffmann-Scholz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(300) Der Regierungs- und Baurath Heidman, welcher in Stelle des von hier abberufenen Regierungs- und Baurath Ahmann an die hiesige Regierung versetzt worden ist, hat am heutigen Tage sein neues Amt angetreten.

Liegnitz, den 2. April 1869.

Der Regierungs-Präsident. Freih. von Zedlitz.

(301) Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts Baumgarth bei der Gerichtstags-Kommission in Kontopp ist von mir heute dem dortigen Gerbermeister Conrad übertragen worden.

Liegnitz, den 5. April 1869.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Zedlitz.

(302) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat März 1869.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Garleb zu Sprottau zum Kreisrichter im Departement des Appellations-Gerichts zu Bromberg. Der Büreau-Diätar Pohl zu Görlitz zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rejextor bei der Gerichts-Kommission zu Liebenthal. Der Sergeant Scholz zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Liegnitz. Der Sergeant Wojniak zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Ernannt: Der Polizei-Sergeant Klapper zu Hainau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Bunzlau. Der Polizei-Sergeant Fischer zu Grünberg zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: Der Sekretair Menzel zu Freistadt an das Kreisgericht zu Glogau. Der Sekretair Martin zu Sagan an das Kreisgericht zu Freistadt. Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Hubert zu Glogau als Kassen-Diätar an das Kreisgericht zu Lauban. Der Büreau-Diätar Nakowitz zu Grünberg an das Kreisgericht zu Görlitz. Der Bureau-Diätar Barsich zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz. Der Gefangenwärter Kühnel zu Glogau an das Kreisgericht zu Lauban.

Pensionirt: Der Sekretair Machui zu Glogau unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.

Gestorben: Der Bote und Executor Ziebe zu Lauban.

Vermischte Nachrichten.

(303) Verdienstliches.

Im Laufe des 1. Quartals 1869 sind den Kirchen und Schulen unseres Verwaltungs-Bezirks folgende Geschenke zugewendet worden:

1) Diöces Bunzlau I.

Der Fuhrmann Rönsch zu Naumburg a./Q. schenkte der dasigen evangelischen Kirche ein Paar kleine silberne Altar-Leuchter mit Wachskerzen, nachdem derselbe bereits im vorigen Jahre den Altar mit einfachen Leuchtern und Bouquets schmückte.

2) Diöces Bunzlau II.

Der Rittergutsbesitzer Dr. juris de Graaf zu Gersdorf a./Queis, als Patron der dasigen Kirche und Schule schenkte: a) der evangelischen Kirche in Gersdorf eine Bibel im Werthe von 4 Thlr. und ein Capital von 21 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon alljährlich zur Anschaffung von Bibeln für die Confirmanden verwendet werden sollen. — b) der dasigen evangelischen Schule ein Capital von 25 Thlr., dessen Zinsen zur Anschaffung von Büchern für Schulkinder verwandt werden sollen.

Die Jungfrauen der Gemeinde Gießmannsdorf schenkten der dortigen evangelischen Kirche künstliche Altar-Blumen nebst Vasen im Werthe von 15 Thlr.

3) Diöces Görlitz I.

Der evangelischen Kirche S. S. Petri et Pauli

Digitized by Google

zu Görlitz wurde von dem Fabrikbesitzer und Stadtältesten Carl Geißler eine Altar-Bekleidung von himmelblauem Tuche mit blauen wollnen Borden im Werthe von 60 Thlr. geschenkt.

Der Gedingebauer Johann Gottfried Welzel zu Leopoldshain schenkte der dortigen evangelischen Kirche kurz vor seinem Tode eine silberne plattirte inwendig vergoldete Altarkanne und eine dergl. Hostiendose im Werthe von 25 Thlr.

4) Diöces Görlitz II.

Der evangelischen Kirche zu Tauchritz wurde durch freiwillig aufgebrachte Beiträge ein Satz Posaunen im Werthe von 26 Thlr. und der evang. Kirche zu Nieda von zwei ungenannten Gemeinde-Mitgliedern eine große Altarbibel im Werthe von 8 Thlr. geschenkt.

5) Diöces Goldberg.

Die Lieutenants Scheuermann auf Ober-Adelsdorf und Bader auf Ober-Nieder-Leisersdorf schenkten der evangelischen Kirche zu Adelsdorf eine Gedächtnißtafel für die im Kriege 1866 gefallenen und gestorbenen Krieger im Werthe von 12 Thlr.

Der evangelischen Kirche zu Neudorfa/Grödtzbergwurde geschenkt: a) vom Freibauergutsbesitzer Joh. George Rudolph und dessen Ehegattin daselbst 100 Thlr. zur Verbesserung der Orgel in dasiger Kirche; b) vom Freibauergutsbesitzer August Rudolph daselbst ein Paar Altarkerzen im Werthe von 5 Thlr.; c) vom Freibauergutsbesitzer Tobschall in Hockenau ein Merino-Mäntelchen für den Kreuzträger bei Begräbnissen.

6) Diöces Hirschberg.

Der Königliche Professor und Musik-Direktor Stern in Berlin schenkte zum Bau des evangelischen Schulhauses in Hohenwiese ein Capital von 265 Thlr. 9 Sgr. mit der Bestimmung, daß dieser Betrag der Schulgemeinde zu gute kommen solle.

Laut Testament vom 29. Februar 1860 de public. den 16. Juli 1868 hat der Freigärtner und Schmiedemeister Joh. Gottfried Walther zu Boberröhrsdorf der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 20 Thlr. ohne besondere Bestimmungen zugewendet.

Der verstorbene Bauergutsbesitzer Schröter zu Gotschdorf hat laut seines am 6. Januar 1868 errichteten Testaments der dasigen evangel. Schule ein Capital von 50 Thlr. mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen davon zu Winterbeleuchtung für arme Schulkinder aus dem Orte verwendet werden sollen.

7) Diöces Hoyerswerda.

Der Hüfner Pahrig zu Heinersdorf schenkte der evangelischen Kirche zu Kroppen ein gußeisernes vergoldetes Crucifix im Werthe von 8 Thlr.

8) Diöces Jauer.

Der evangelischen Kirche zu Hertwigswaldau wurde von dem Erb- und Gerichtsscholzen, Kirchen-Vorsteher Thomas daselbst, eine werthvolle silberne Communionkanne geschenkt.

9) Diöces Landeshut.

Es schenkten der evangelischen Kirche zu Ober-Haselbach:

a) der Bauergutsbesitzer Pohl in Ober-Haselbach eine verzierte Gedenktafel für die Gebliebenen pro 1866;

b) der Kaufmann und Fabrikant C. Thamm in Dittersbach städtisch ein werthvolles Brustbild Sr. Majestät des Königs in Oel mit Goldrahmen.

10) Diöces Lauban I.

Die Kaufleute Wilhelm Rößler, Friedrich Kluge, Kretschmer, R. Fischer sen. Kieselstein, Lehmann, Emil Wünsche, R. Fischer jun., B. Wiggert, H. Hörder, Carl Wiggert zu Greiffenberg i. Schles. schenkten der evangelischen Kirche zu Langenöls ein Capital von 500 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben zur Unterstützung nothleidender Weber in den Ortschaften der Parochie Langenöls verwendet werden sollen.

11) Diöces Liegnitz II.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. wird hier berichtigend bemerkt, daß der St. Andreas-Kirche zu Parchwitz von einem ungenannten Wohlthäter nicht ein, sondern zwei sehr werthvolle gläserne Kronleuchter geschenkt worden sind.

12) Diöces Löwenberg I.

Die Erben des im vorigen Jahre zu Löwenberg verstorbenen Stellmachermeisters Scholz schenkten der evangelischen Schule zu Braunau ein Capital von 5 Thlr. dessen Zinsen zur Prämiirung des besten Rechenschülers verwendet werden sollen.

13) Diöces Löwenberg II.

Die verwittwete Frau Rittergutsbesitzer Prenzel, Emilie geb. Biggert zu Greiffenberg, schenkte der dasigen evangelischen Kirche im Jahre 1863 zur Anschaffung einer neuen Orgel ein Capital von 2000 Thlr., behielt sich indeß die Disposition über die Zinsen dieses Capitals bis ult. 1868 vor. Diese Zinsen und Zinses-Zinsen auf Höhe von 480 Thlr. hat jetzt die Geschenkgeberin der genannten Kirche mit der Maßgabe überwiesen, daß davon 200 Thlr. als Beitrag zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche und 280 Thlr. zur Beschaffung der neuen Orgel verwendet werden sollen. Zu dem letzteren Zwecke schenkte dieselbe außerdem noch den Kostenrest von 360 Thlr.

Der evangel. Kirche zu Spiller wurde geschenkt:

a) von der verwittweten Frau Bauergutsbesitzer Agneta Elisabeth Wagenknecht, geb. Baumgart zu Spiller, zur Beschaffung eines Glockengeläutes 50 Thlr.

b) von der Frau Bauergutsbesitzer Johanne Juliane Seidel, geb. Reimann zu Spiller, zu demselben Zwecke 50 Thlr.;

c) von dem Freibauergutsbesitzer Carl August Scholz in Reibnitz 2 Thlr. auf Kerzen;

Digitized by Google

d) von der Jugend zu Spiller zur Beleuchtung der Kirche am heiligen Weihnachtsabende 9 Thlr. 22 Sgr.

14) Diöces Rothenburg I.

Der Hausbesitzer und Krämer Friedrich Moritz Janke zu Ereba hat in seinem am 21. November 1868 errichteten Testamente folgende Vermächtnisse gemacht:

a) der evangelischen Kirche zu Groß-Nädisch ein Capital von 100 Thlr. mit der Bestimmung, daß das Capital zunächst so lange wachsen muß, bis die jährlichen Zinsen desselben 55 Thlr. betragen, und daß dieselben dann wie folgt verwendet werden: 5 Thlr. erhält der Geistliche für die Verwaltung, 25 Thlr. werden zur religiösen Verherrlichung des Gottesdienstes der drei hohen Festtage verwendet, für 5 Thlr. werden Schriften zur Beförderung der christlichen Religion angekauft und diese nebst dem Rest von 25 Thlr. an die allerärmsten des Kirchspiels vertheilt.

15. Diöcese Rothenburg II.

b) der evangel. Kirche zu Collm 100 Thlr. unter denselben Bedingungen.

Laut Testament vom 28. November 1868 hat das Fräulein Auguste Peukert aus Neustadt a./S. der evangel. Mädchenschule zu Muskau ein Legat von 500 Thlr. legirt, ohne daß die Verwendung des Vermächtnisses näher bestimmt worden ist.

Die Kinder der am 3. Dezember v. J. in Dresden verstorbenen verwitw. Frau Rittergutsbesitzer Christiane Virtuosa Thiele schenkten der evangelischen Kirche in Hähnichen ein Capital von 300 Thlr. und sollen die Zinsen von 100 Thlr. für kirchliche Zwecke, die Zinsen von 100 Thlr. als Beihülfe zur Ausstattung für 2 arme Confirmanden aus Quolsdorf verwendet werden. Die Zinsen von 100 Thlr. erhält der Lehrer für Beaufsichtigung der Thiele'schen Familiengruft.

Außerdem wurde geschenkt: Der Stenzel'schen Waisen-Anstalt zu Grünberg 50 Thlr. durch den Königl. Commerzienrath Willmann daselbst zur Verstärkung des Anstaltsvermögens;

dem Rettungshause zu Schwusen, Kreis Glogau, ein Legat von 200 Thlr. von dem gräflichen Hausdiener Ferdinand Gottwald zu Groß-Krausche, von dessen Zinsen den Anstaltszöglingen am Sterbetage des Stifters eine Freude gemacht werden soll;

dem Waisenhause zu Lauban ein Capital von 100 Thlr. ohne nähere Bestimmung über die Verwendung, von der verstorbenen unverehelichten Caroline Pfuhl zu Lauban;

der im Jahre 1829 fundirten Kindlerschen Legatenstiftung zu Grünberg 50 Thlr. zur Verstärkung derselben unter der Bedingung, daß die Zinsen zur Prämiirung eines sittlich guten und fleißigen Schülers verwendet werden, von dem Technikr August Kindler in Berlin.

Indem wir vorstehende Geschenke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den edlen Wohlthätern unsere Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen frommen Sinnes und im Namen der beschenkten Institute unsern Dank aus.

Liegnitz, den 5. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(304) Ertheilte Patente.

Dem General-Inspector der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August Bochkolz in Wien ist unter dem 2. März 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin ist unter dem 23. März d. J. ein Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baron Oskar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Epth zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1869 ein Patent

auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Rosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16. Liegnitz, den 17. April. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(305) Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter:

No. 263 das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869; unter

No. 264 die Ernennung des Königlich preußischen Legations-Raths Guido v. Grabow zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela und Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik; unter

No. 265 die Ernennung des Kaufmanns Theodor Schultz zu Zanzibar zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 266 die Ernennung des Kaufmanns Adolph Seinecke zu Cincinnati zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 267 die Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik; und unter

No. 268 die Ernennung des Kaufmanns Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portorike) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(306) Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter:

No. 7374 das Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869; unter

No. 7375 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen; unter

No. 7376 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thlrn. Vom 22. Februar 1869; und unter

Nr. 7377 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(307) Betrifft die Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. No. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. bezeichnungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn

Digitized by Google

die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in denen eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. Novbr. d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung publiciren wir mit dem Bemerken, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königl. Kreis-Steuer-Kassen in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magistrate des Bezirks haben der Bekanntmachung durch die Kreis- und Lokalblätter eine weitere Verbreitung zu sichern.

Liegnitz, den 1. März 1869.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(308) Die von Seiner Majestät dem Könige befohlene Triangulation der 6 östlichen Provinzen des Staats wird in diesem Jahre unter oberer Leitung des Chefs der Landestriangulation General-Lieutenants von Hesse auch in dem Regierungs-Bezirke Liegnitz zur Ausführung gelangen.

Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens aber die Mitwirkung der Magistrate, Gutsherrschaften, der Grundeigenthümer und Einsassen, so wie der Prediger, auch der Landesverwaltungsbehörden und Officianten gedachten Regierungsbezirks erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, diese Allerhöchste Absicht um so mehr kräftig zu unterstützen, als die zu verlangenden überhaupt nicht lästigen Hülfsleistungen in der Regel nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Diese dem Herrn General-Lieutenant von Hesse und den ihm untergebenen Dirigenten und Trigonometern zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1) Bei Besteigung der Kirchthürme und anderer erhabener Oerter, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundigen Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen;

2) die zur Besteigung der Thürme und zur Eröffnung von Aussichten etwa nöthigen Anstalten zu befördern, zu welchem Zwecke die Königl. Forstbeamten angewiesen und auch Besitzer von Privatforsten aufgefordert werden, den behufs Gewinnung von Durchsichten unumgänglich nöthig werdenden Durchhauen Statt zu geben;

3) bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewachung von Instrumenten, so wie zu anderweitig nothwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung, die Boten gegen Bezahlung von 5 Sgr. pro Meile zu bestellen;

4) bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn General-Lieutenant von Hesse und den ihm untergebenen Dirigenten und Trigonometern auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütigung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen;

5) das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forstbedienten aus den Königlichen Forsten gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabfolgen. Die Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rückerlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollten diese Forsten aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnißmäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Fonds der Landestriangulation zu bezahlen. Die zur Abfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhren werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt;

6) Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht, und, da die Aufrichtung nur einige Stunden Zeit erfordert auf Verlangen mit zwei und einem halben Silbergroschen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiter gegen den ortsüblichen Tagelohn zu bestellen;

7) Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Dirigenten und Trigonometer überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener resp. Burschen, die Dirigenten auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier, für welches den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung geleistet wird, zu versehen. — Die Forrage für die Pferde der Dirigenten ist gegen die vorschriftsmäßige Quittung herzugeben. Alle übrigen Hülfsleistungen

Digitized by Google

und aller Vorschub, welcher den Beauftragten widerfahren, insofern sie zur Beförderung ihres Geschäfts gehören, werden gern bemerkt werden.

Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Predigern ꝛc. erwartet, daß sie mit Bereitwilligkeit der Allerhöchsten Absicht entsprechen und dadurch zum besseren Gelingen eines eben so nothwendigen als nützlichen Unternehmens beitragen werden.

Berlin, den 17. April 1868.

Der Finanz-Minister. Der Minister der Innern.

Offene Ordre

für den Chef der Landestriangulation Herrn General-Lieutenant von Hesse und für die demselben untergebenen Dirigenten und Trigonometer, an alle Gutsherrschaften, Grundbesitzer, Prediger und alle bei der Landesverwaltung angestellten Officianten in dem Regierungsbezirke Liegnitz, die trigonometrische Vermessung dieses Regierungsbezirkes betreffend.

Vorstehende offene Ordre wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle darin genannten Behörden, Beamten und Privaten, die Arbeiten in jeder Weise zu unterstützen.

Liegnitz, den 12. April 1869.

Königliche Regierung.

(309) Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1869.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juni in Striegau,
„ 3. „ „ Neumarkt,
„ 4. „ „ Liegnitz,
„ 5. „ „ Steinau a/Oder,
„ 7. „ „ Poltwitz,
„ 8. „ „ Beuthen a/Oder,
„ 10. „ „ Grünberg,
„ 17. „ „ Fraustadt,
„ 18. „ „ Kontopp,
„ 19. „ „ Züllichau.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke einbiederne Treuse, mit eisernen zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. dem Major Grafen von Pfeil à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 als Präses,
2. dem Seconde-Lieutenant von Motz vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als ersten und
3. dem Seconde-Lieutenant von Busse vom Westphälischen Dragoner-Regiment No. 7 als zweiten Hilfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unsers Verwaltungsbezirks auf, die Remonte-Märkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 17. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(310) Die diesjährigen Jahrmärkte in Deutsch-Wartenberg finden nicht, wie in den Jahrmarktsverzeichnissen der Kalender pro 1869 angeben ist, am 26. Mai, 1. September und 3. November, sondern

am Dienstag, den 11. Mai,
„ „ „ 14. September
und „ „ „ 9. November

statt.

Liegnitz, den 9. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(311) Aus dem 17. Jahresberichte des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker ergiebt sich Folgendes:

Im Jahre 1868 sind im Ganzen in ärztliche Behandlung gekommen: 3051 Augenkranke und zwar 1611 Einheimische, 1440 Auswärtige. Davon wurden 189 in die Augenheilanstalt aufgenommen und verpflegt (darunter 7 aus der Stadt Breslau). Dem Geschlechte nach waren 1320 Männer, 1088 Weiber und 643 Kinder (unter 12 Jahren).

Unter einer großen Anzahl Operationen (kleinere chirurgische Verrichtungen, wie Eröffnung von Abscessen, Entfernung fremder Körper aus der Hornhaut und dem Conjunctivalsack, Application des künstlichen Blutegels, Abtragung von Iris-vorfällen, Punction der Hornhaut; Spaltung der Thränenröhrchen, Eröffnung des Thränensacks, Exstirpation von Chalazien, wurden nicht gezählt) ist die Operation des grauen Staar's 74mal ausgeführt worden; und zwar 1mal durch Lappenschnitt, 45mal durch peripheren Linearschnitt, 17mal durch Linearextraction und 11mal durch Discission. Außerdem waren 12 Nachoperationen erforderlich. Ein vollständiger

Digitized by Google

Erfolg, so daß die Operirten mit der erforderlichen Staarbrille gewöhnliche Druckschrift zu lesen vermochten, wurde 48mal erreicht, ein mäßiger, so daß die Kranken allein ihren Weg finden konnten, 18mal, 5 Augen verreiterten, 2 blieben aus andern Gründen ungeheilt, 1 befand sich am Anfang des neuen Jahres noch in Behandlung. Die Ausschneidung eines Theils der Regenbogenhaut, theils als Vorbereitung zur Staaroperation, theils zur Anlegung einer künstlichen Pupille, theils zur Beseitigung entzündlicher Processe, wurde 76mal vollzogen. Nächstdem wurde die Operation der Hornhautstaphylome 7mal, des Pterygiums 5mal, des Entropiums 2mal, des Schielauges 13mal, die Abtragung der Lidränder 17mal, die Exstirpation von Geschwülsten (davon 2 retrobulbär) 3mal ausgeführt. Im Allgemeinen müssen wir bemerken, daß die Zahl der an Blennorrhoe, diphtheritischer Conjunctivitis, ägyptischer Augenentzündung und Trachoma erkrankter Personen noch niemals eine so hohe war, wie in diesem Jahre. Unter 19 in diesem Augenblick in der Anstalt selbst verpflegten Personen leiden 11 an Trachom mit seinen Folgezuständen.

Wir bringen dieses günstige Resultat mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Gunsten der an Augenübeln leidenden Armen von gedachter segensreicher Anstalt Gebrauch gemacht und dem Vereine die nöthigen Mittel zu seinem ferneren Bestehen durch milde Beiträge gewährt werden möchten.

Liegnitz, den 10. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(312) Die diesjährige Rektorats-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau wird am 10. und 11. Mai 1869

abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an dieser Prüfung sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses und des Zeugnisses über den Ausfall der ersten theologischen Prüfung, sofern diese abgelegt worden, bei der unterzeichneten Behörde bis spätestens bis zum 5. Mai c. einzureichen.

Falls die Geneldeten nicht einen abweisenden Bescheid von uns erhalten, haben sich dieselben, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Hrn. Dr. Schneider am 9. Mai um 6 Uhr des Nachmittags persönlich vorzustellen.

Meldlinge, welche ein akademisches Triennium nicht absolvirt haben, können nur ausnahmsweise und auf besondere Befürwortung Seitens der betreffenden Bezirks-Regierung die Erlaubniß zur Theilnahme an dieser Prüfung erhalten.

Breslau, den 7. April 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(313) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852, No. 331 und 332 Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz pro 1853 Seite 3) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 1. April 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(314) Betreffend die im Oster-Termine 1869 zu Merseburg ausgelosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1869 erfolgen soll, gezogen worden;

1. von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764,

von Lit. A. à 1000 Thlr.

474. 896. 1032. 1141. 1195. 1376. 1472. 1659. 1830. 1902. 2541. 2567. 2703. 2735. 2994. 3363. 4419. 4544. 4588. 4697. 5099. 5168. 5283. 5746. 5909. 5926. 6131. 6188. 6201. 7000. 7441. 7486. 7646. 7751. 7769. 7894. 8318. 8518. 8872. 8911. 9004. 9220. 9444. 10008. 10039. 10094. 10241. 10368. 10713. 10878. 10994. 11159. 11412. 11687. 11918. 12812. 12901. 13460. 13584. 13920. 14047. 14149. 14520.

von Lit. B. à 500 Thlr.

319. 1323. 1663. 1747. 1751. 1873. 1940. 1947. 1975. 2220. 2390. 2429. 3197. 3212. 3367. 3418. 3715. 3863. 3949. 3993. 4136. 4186. 4398. 4691. 5183. 6206. 6475. 6715. 6795. 7004. 7050. 7066. 7263. 7793.

von Lit. D. à 100 Thlr.

455. 457. 496. 522. 650. 686. 1690. 1812. 1934. 1937. 2572. 2708. 2742. 2801. 2898. 3158. 3315. 3321. 3467. 3810. 4050. 4525. 4474. 4748. 5232. 5481. 5528. 5529. 5571. 6476.

2. von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thlr.

85. 187. 213. 215. 236. 267.

von Lit. B. à 500 Thlr.

28. 96. 97.

von Lit. C. à 200 Thlr.

41. 75. 154. 183.

von Lit. D. à 100 Thlr.

17. 71. 74.

Digitized by Google

von Lit. E. à 50 Thlr.

64.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Lit. E. à 49 Thlr. die Scheine

No. 4390. 4635. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161.

zur Zahlung im Michaelis-Termine 1869 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1869, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Kredit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Kredit-Kassenscheine:

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. No. 1861. 3686. 7175. 10491. 10766.

Lit. B. à 500 Thlr. No. 240. 1188. 1198. 1907. 1933. 5433. 6871.

Lit. D. à 100 Thlr. No. 472. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3241. 3616. 4000.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. A. à 1000 Thlr. No. 180.

Lit. C. à 200 Thlr. Nr. 155. 156.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.

No. 68. 69.

Lit. D. à 50 Thlr.

No. 57.

Lit. E. à 29 Thlr.

No. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629.

Lit. E. à 31 Thlr.

No. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Lit. E. à 34 Thlr.

No. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Lit. E. à 36 Thlr.

No. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.

No. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Lit. E. à 41 Thlr.

No. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr.

No. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr.

No. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr.

No. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr.

No. 272. 541. 1240.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 3. April 1869.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

(315) Die II. Personenpost von Merzdorf nach Bolkenhayn wird vom 7. d. Mts. ab um 5^{35} Uhr Nachm. von Merzdorf abgefertigt.

Liegnitz, den 5. April 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(316) Zwischen Friedeberg a/O. und Rabishau wird vom 15. d. Mts. ab ein Privat-Personen-Fuhrwerk, welches zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden soll, mit folgendem Gange eingerichtet:

Digitized by Google

aus Friedeberg a/Q. 1⁴⁰ Uhr Nachm.,
aus Rabisbau 4¹⁵ Uhr Nachm.
Beförderungszeit 55 Minuten.
Liegnitz, den 9. April 1869.
Der Ober-Post-Direktor.

(317) Erleichterungen für den Retourbillet-Verkehr.

1) Ab 1. April d. J. wird die Gültigkeitsdauer aller Retourbillets im Binnenverkehr von 3 auf 5 Tage verlängert. Die Rückreise muß demgemäß künftig spätestens am 5. Kalendertage nach demjenigen der Lösung angetreten werden.

Einer nochmaligen Abstempelung zum Zweck der Rückreise bedarf es — wie bisher — auch ferner nicht.

Gewährung von Freigepäck bleibt ausgeschlossen.

2) Unterbrechung der Fahrt ist fortan je 1 Mal sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer gestattet. Die betreffenden Reisenden wollen sich zu diesem Behufe auf der bezüglichen Zwischenstation sofort bei Verlassen des Zuges an den Stations-Vorsteher werden, damit dieser auf der Rückseite des Retourbillets den erforderlichen Vermerk anbringe. Hiernach kann auf Retourbillets II. Klasse auch bei den Schnellzügen die Fahrt unterbrochen resp. mit den gewöhnlichen Personenzügen fortgesetzt werden.

3) Uebergang auf die Schnellzüge ist fortan auf Retourbillets III. Klasse sowohl für die ganze Länge, als für einen Theil der zurückzulegenden Strecke gegen Nachlösung eines entsprechenden Billets IV. Klasse zulässig.

Berlin, den 24. März 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(318) Direkter Ostdeutsch-Russischer Güterverkehr.

Im direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr werden die Artikel Paraffin und Stearin (unverarbeitet) ab 1. April c. zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. A. befördert.

Berlin, den 27. März 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(319) Transport-Erleichterungen für die Gartenbau-Ausstellung zu Hamburg.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche auf die, in der Zeit vom 2. bis 12. September cr. zu veranstaltende internationale Gartenbau-Ausstellung nach Hamburg gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) alle lebende Pflanzen, sowie alle leicht verderbliche Gegenstände, welche mit der Bezeichnung „für die Gartenbauausstellung in Hamburg" versehen und an das Speditionsgeschäft von W. Grund & Co. in Hamburg adressirt sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Schnell- und Eilzüge) zum Frachtsatz der Normalklasse befördert;
2) die ad 1 gedachten Gegenstände, sowie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und die Materialien zu Baulichkeiten werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind, und begleitet von einem Atteste des Comités über ihre Eigenschaft als Ausstellungsgegenstände, an den Aussteller zurückgehen, mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert.
3) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 20. März 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(320) Direkte Güter-Beförderung zwischen Waldenburg und Dresden resp. Leipzig via Lauban.

Vom 10. d. M. ab findet im Sächsisch-Schlesien Verband-Güter-Verkehr der Gebirgsbahn-Statien Waldenburg einerseits und den Stationen Dresden und Leipzig andererseits via Lauban direkte Güter-Beförderung statt.

Berlin, den 2. April 1869.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(321) Direkter Tarif für Kalk-Sendungen von Oberschlesien nach der Schlesischen Gebirgsbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember 1867 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der am 1. Dezember ejsd. via Kohlfurt eingeführte gemeinschaftliche Tarif für Kalksendungen von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn, da derselbe für die Stationen Schildau bis Waldenburg nach der Eröffnung der Strecke Dittersbach-Altwasser fortan nicht mehr zur Anwendung kommen kann, hinsichtlich dieser Stationen auch formell hiermit aufgehoben wird.

Berlin, den 31. März 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(322) Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren.

Nachdem durch das Gesetz vom 2. November 1867 betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, der Postzwang rücksichtlich des Geldes aufgehoben, ist für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren im Local-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn ein Specialtarif festgestellt, welcher vom 15. d. M. ab in Kraft tritt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren Stationen Berlin, Frankfurt, Liegnitz, Görlitz und Breslau käuflich zu 2½ Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 2. April 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(323) Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau.

Durch Königlichen Erlaß vom 6. Oktober 1868,

Digitized by Google

Gesetzsammlung Seite 921, ist die landschaftliche Darlehnskasse für befugt erklärt worden, fortan unter der Firma „Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau", außer den ihr bereits gestatteten Lombardgeschäften, auch Wechsel, gezogene und trockene (eigene) die im Inlande zahlbar sind zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen; — das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten zu besorgen — verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangbescheinigungen, die auf den Namen des Einzahlers lauten, anzunehmen und mit den Einlieferern in Giroverkehr zu treten — auch Werthpapiere nach denselben Grundsätzen wie die Preußische Bank zu beleihen, zu kaufen und zu verkaufen.

Die Geschäfte der Bank werden von zwei Direktoren verwaltet, welche mit ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift die Bank selbstständig und rechtsverbindlich bei allen Rechtshandlungen vertreten. Die bestellten Direktoren sind die Herren Generallandschafts-Repräsentant Cäsar v. Gronow und Bank-Direktor Krüger. In Fällen der Verhinderung des Einen oder Anderen wird derselbe durch den Bank-Rendanten Teschke vertreten. Das Geschäftslokal der landschaftlichen Bank befindet sich Taschenstraße No. 18. Der Betrieb der Bankgeschäfte ist heute eröffnet worden.

Die Bekanntmachungen der landschaftlichen Bank werden, außer durch die Amtsblätter, auch durch die Schlesische und Breslauer Zeitung erfolgen.

Breslau, den 9. April 1869.

Schlesische Landschaftliche Bank.

(**324**) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserem Dienstlokale, Niederwallstraße No. 39 hierselbst, während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, 9. April 1869.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

(**325**) Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rendantur der ständischen Neben-Sparkasse zu Muskau heut von dem Herrn Bürgermeister Wuschack auf den Kaufmann Herrn Wilhelm August Schmidt daselbst übergegangen ist.

Görlitz, den 1. April 1869.

Das Directorium der Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse.

(**326**) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wiederwahl des Partikulier Scholz in Jauer zum Rathsherrn daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Siegismund in Daubitz zum 5. Lehrer an der evang. Stadtschule zu Bentschen a/O.;

für Anna Schymann in Schmiedeberg zur provisorischen Lehrerin an der dasigen Stadtschule;

für den Hilfslehrer John in Alt-Strunz zum dritten Lehrer an der evang. Stadtschule in Neustädtel;

für den Organisten und Lehrer Liebich in Grossendorf zum Organisten und Schullehrer in Gngelwitz, Kreis Lüben;

für den Lehrer Ernst in Parchwitz zum Lehrer an der Parochial-Schule zu unsern lieben Franen in Liegnitz.

(**327**) Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Ernannt: der Postmeister Hennings in Grünberg zum Postdirektor,

der Ober-Postkassen-Buchhalter Hansen in Liegnitz,

die Ober-Postsekretaire Behrend in Hirschberg und Becker in Liegnitz,

der Postkassen-Controleur Reinicke in Görlitz, sowie

die Post-Commissarien Buße in Liegnitz und

Röcher in Görlitz zu Ober-Post-Commissarien und

der Postsekretair Rhenisch in Liegnitz zum Ober-Postsekretair.

Angestellt: die Posterpedienten Tegtmeyer II. in Liegnitz, Hollstein in Kohlfurt und Schulz in Sagan,

der inval. Musketier Schöne als Landbriefträger in Lorenzdorf,

der inval. Füsilier Reichelt als Landbriefträger in Lüben und

der inval. Postillon Schulz als Landbriefträger in Eulau.

Bestätigt: die Posterpedienten-Anwärter Knittel in Warmbrunn und Kunkel von Löwenstern in Liegnitz als Posterpedienten.

Versetzt: der Ober-Post-Commissarius Wegner von Danzig als comm. Ober-Postkassen-Rendant nach Liegnitz und

der Postcommissarius Sturm von Görlitz als Buchhalter nach Liegnitz,

die Posterpedienten Rosemann von Marklissa nach Sprottau,

Mühlast von Friedeberg a/O. nach Liegnitz,

Schmidt von Sagan nach Hamburg und

Horn von Beuthen a/O. nach Bremen;

ferner die Post-Expediteure:

Schubert von Fischbach nach Lichtenberg und Finster von Lichtenberg nach Fischbach, sowie

der Postwagenmeister Frenzel von Marklissa als Postbureaudiener nach Görlitz,

Digitized by Google

der Packetbesteller Wünsche von Jauer als Postwagenmeister nach Görlitz,
der Briefträger Grundmann aus Bolkenhain als Postpacketbesteller nach Jauer und
der Postbureaudiener Rose von Landeshut als Postwagenmeister nach Hirschberg.

Ausgeschieden: der Post-Expediteur Mang in Hohenfriedeberg.

Pensionirt: der Ober-Postkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Kluth in Liegnitz und
der Postbureaudiener Richter in Görlitz.

Gestorben: der Postwagenmeister Prussig in Görlitz.

(328) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Telegraphist Sambale in Kohlfurt ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

(329) Verzeichniß
der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-№	Namen.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Landeshut.		
II. Bezirk der Stadt Landeshut	II.	Kluft, Karl	Partikulier	Landeshut.

(330) Aufgehobene Patente.

Das dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent
auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe
ist aufgehoben.

Das dem Herrn Joseph Aschermann in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent
auf seine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hut-Fabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17. Liegnitz, den 24. April. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(331) Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter:

Nr. 269 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869; unter

Nr. 270. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar: I. als Vereinsbevollmächtigte: 1) der Königlich sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden der bisher dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion zu Karlsruhe als Vereins-Bevollmächtigter beigeordnet gewesene Königlich preußische Ober-Regierungs-Rath Daniel mit dem Wohnsitz in Dresden; 2) dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zoll-Direktion zu Karlsruhe der Königlich preußische Geheime Regierungs-Rath v. Lessing mit dem Wohnsitz in Karlsruhe. II. als Vereins-Kontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt der Königlich bayerische Ober-Grenzkontroleur Hering mit dem Wohnsitz in Breslau, 2) den Hauptämtern zu Görlitz, Mittelwalde, Lieban und Schweidnitz der Königlich sächsische Ober-Steuer-Kontroleur Raabe mit dem Wohnsitz in Schweidnitz, 3) den Hauptämtern zu Hannover, Hildesheim und Münden der Königlich württembergische Zoll-Inspektor Moruhnweg mit dem Wohnsitz in Hannover, 4) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Hofreiter der Königlich bayerische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen, 5) dem Hauptamte zu Colbergermünde der den Hauptämtern Stettin, Swinemünde und Anklam als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich bayerische Zollinspektor Brunner unter Entbindung von der Kontrole des Hauptamtes Anklam und unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stettin, 6) dem Hauptamte zu Anklam der den Hauptämtern Stralsund und Wolgast als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich bayerische Zollinspektor Höher unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stralsund; B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Furth am Walde der den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Revisionsinspektor Hammers unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Regensburg; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: 1) den Hauptämtern zu Rostock und Schwerin der Königlich preußische Ober-Revisor Großjohann mit dem Wohnsitz in Rostock, 2) dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; D. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; E. im Großherzogthum Oldenburg: dem Hauptamte zu Varel der den Hauptämtern Oldenburg, Delmenhorst und Brake als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuerinspektor Hoffmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Oldenburg; F. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamte zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zollinspektors Hofreiter der Königlich bayerische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen; unter

Nr. 271 die Ernennung des preußischen und bremischen Konsuls Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem, des preußischen Konsuls Heinrich Philipp Ludwig Kalkmann in Ceará, des preußischen und oldenburgischen Konsuls Johann Bley in Bahia, des preußischen Konsuls Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos, des preußischen Konsuls Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro, des preußischen Vizekonsuls Victor Gaertner in Blumenau, des preußischen Vizekonsuls und hamburgischen Konsuls Ottokar Dörffel in Dona Francisca, des preußischen Konsuls Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre, des preußischen Konsuls Ludwig von Loehl

Digitized by Google

in Rio Grande do Sul, des lübeckischen Konsuls João Cancio Pereira Prazeres in San Luiz, des preußischen Vizekonsuls Rudolph Waehneldt in Petropolis, des Kaufmanns Franz Otto Schramm zu Maroim zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Kaufmanns Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und des Kaufmanns Conrad Ernst Steidel in So Paolo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

Nr. 272 die Ernennung des Kaufmanns August v. Uslar zu Cardenas, des Kaufmanns Wilhelm Lauten zu Manzanillo und des Kaufmanns Herrmann Fr. Grumer zu Cienfuegos zu Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(**332**) Das 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter:

No. 7378 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Traumgsteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869; unter

No. 7379 das Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein. Vom 5. April 1869; unter

No. 7380 das Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landfiedeleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869; unter

No. 7381 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berg-Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869; unter

No. 7382 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869, und unter

No. 7383 die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(**333**) Allgemeine Verfügung, betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß der Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 (G.-S., S. 667) ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (G.-S., S. 305) nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften, hinfort für die Medicinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, so weit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**334**) In den Beständen der Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes zu Berlin befinden sich noch eine größere Anzahl Simens'scher und Kramer'scher Zeiger-Apparate, welche für Bundes-Telegraphen-Zwecke keine Verwendung mehr finden können. Da diese Apparate für Privat- und namentlich für Unterrichtszwecke noch ganz brauchbar erscheinen, so machen wir auf deren beporstehende Veräußerung mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß sie zum Preise von 10 bis 15 Thlr verkauft werden sollen.

Etwaigen Bestellungen sehen wir bis zum 10. Mai d. J. entgegen.

Liegnitz, den 12. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**335**) Polizei-Verordnung.

Behufs Ausführung der Vorschriften im §. 176 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. (abgedruckt als Extra-Beilage zu No. 38 des Amtsblattes pro 1868) verordnen wir unter Aufhebung unserer gleichartigen Polizei-Verordnung vom 14. Dezember 1859 (Amtsbl. pro 1859 pag. 434) in Gemäßheit des Artikel XVII. der Verordnung zur Ausführung der gedachten Ersatz-Instruktion auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit Folgendes:

§. 1. 1) Jeder Militairpflichtige ist in der Regel (Ausnahmen nachstehend ad 2 und 3) in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, gestellungspflichtig d. h. verpflichtet, sich behufs Eintragung seines Namens in die Militair-Stammrollen zu melden und sich vor die Ersatzbehörden zu stellen.

2) Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter

Digitized by Google

und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.

3) Militairpflichtige, Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten (cfr. §. 20 No. 1, 2, und 3 der Ersatz-Instrukt.).

§. 2. Alle Militairpflichtige haben sich zuerst in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar (cfr. §. 59 ad 1 der Ersatz-Instrukt.) behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde (§. 7 dieser Verordnung) des Orts, in welchem sie nach §. 1 gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines zu melden.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den in der Ersatz-Instruktion vom 26. März pr. gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Losungs- und Gestellungsscheines, und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besondern Scheines (Ersatz-Reserve-Schein, Ausmusterungs-Schein) von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

§. 3. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 1 gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden (§. 59 ad 2 der Ersatz-Instrukt.).

§. 4. Wer die in den §§. 2 und 3 gedachten Termine zur Anmeldung versäumt, bleibt demungeachtet fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen (§. 59 ad 3 der Ersatz-Instrukt.)

§. 5. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 1 gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabritherren die Verpflichtung, sie von dem Jahre ab, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Orts, an welchem die Gestellungspflichtigkeit gebunden ist, anzumelden (§. 59 ad 4 der Ersatz-Instrukt.).

§. 6. Die Unterlassung der in den §§. 2 bis 5 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen wird gegen die dazu Verpflichteten auf den Antrag der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden (§. 7) mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. geahndet, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist (§. 176 ad 1 der Ersatz-Instrukt.).

§. 7. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden (in den Städten die Magistrate, in den ländlichen Ortschaften die Ortsgerichte oder die an deren Stelle getretenen Behörden) haben alljährlich Anfangs Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren unter Hinweisung auf diese Verordnung und insbesondere auf die im §. 6 angedrohte Strafe zur Befolgung der in den §§. 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern (§. 60 ad 1 der Ersatz-Instrukt.).

§. 8. Die Landräthe haben alljährlich die Behörden, welchen die Führung der Stammrollen obliegt, wegen Vorladung und rechtzeitiger Gestellung der Militairpflichtigen zu den Musterungs- und Aushebungs-Terminen rechtzeitig mit Auftrag zu versehen, außerdem aber ihrerseits den Geschäftsplan für die Kreis-Ersatz-Commission, sowie für die Musterungs- und Aushebungs-Termine zu wiederholten Malen im Kreisblatt oder in andern im Kreise erscheinenden öffentlichen Blättern bekannt zu machen, und dabei auch zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen in den Musterungs- und resp. Aushebungs-Terminen zu beordern.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis zu der desfallsigen Beorderung zur Musterung noch nicht zur Stammrolle gemeldet haben und darin auch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behufe sogleich bei den Ortsbehörden (§. 7) anmelden und ebenfalls zur Musterung gestellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Landrathe sofort Anzeige zu machen (§. 71 ad 1 und 2 der Ersatz-Instrukt.).

§. 9. Zu den Musterungs- und resp. Aushebungs-Terminen sind die betreffenden Militairpflichtigen von den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden nach folgendem Schema vorzuladen:

Digitized by Google

Schema:
Die nachstehend verzeichneten Militairpflichtigen

Laufende No.	Zu- und Vornamen der Militairpflichtigen	Stand oder Gewerbe der Militairpflichtigen	Namensunterschrift zum Zeichen der erfolgten Insinuation.

werden hierdurch aufgefordert, zu der in N. N. in dem (näher zu bezeichnenden) Lokal am ... ten ..... 18 ... von ... Uhr Morgens ab stattfindenden Musterung (Aushebung) pünktlich zu erscheinen, widrigenfalls sie nach §. 10 der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 14. April 1869 (Amtsbl. pro 1869 pag. 96) eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe zu substituiren ist, zu gewärtigen haben.

N. N., den ten ..... 186 ..

Der Magistrat. (Das Ortsgericht.)

N. N.

Auch bleibt es denjenigen mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, welchen die Handhabung der Ortspolizei zusteht, überlassen, in den gedachten Vorladungen, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, eine Executiv-Geldstrafe bis zu 10 Thlr. (gemäß §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) anzudrohen und zu diesem Behufe am Schluß des obigen Schemas * * hinzuzufügen: „oder von dem die Ortspolizei verwaltenden Bürgermeister in eine Executiv-Geldstrafe bis zu 10 Thlr. werden genommen werden."

Die gedachten Vorladungen sind den betreffenden Militairpflichtigen selbst, oder, soweit dies nicht möglich ist, ihren Eltern, Vormündern, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu insinuiren und ist von den Militairpflichtigen resp. ihren Eltern, Vormündern ꝛc. in der dazu im obigen Schema bestimmten Colonne durch Namens-Unterschrift die erfolgte Insinuation zu bescheinigen.

Diese Vorladungen sind von den betreffenden Ortsbehörden gehörig aufzubewahren.

§. 10. Militairpflichtige, welche der nach den §§. 8 und 9 erlassenen Aufforderung sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie nach §. 1 gestellungspflichtig sind, zu stellen, ohne einen von der Kreis-Ersatz-Commission als genügend anerkannten Grund keine Folge leisten oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslokal nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis- bez. Departements-Ersatz-Commission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt, welcher im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe zu substituiren ist (§. 176 ad 2 der Ersatz-Instruct.)

Liegnitz, den 14. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**336**) Die Einnahmen an Freikurgeldern vom Schlesischen Bergbau betrugen überhaupt 34,253 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. und zwar wurden dieselben aufgebracht:

von den Bergwerken für Staatsrechnung in Oberschlesien im Betrage von	4928	Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.
von den Oberschlesischen Galmeigruben mit	9380	Thlr. — Sgr. — Pf.
von den Oberschlesischen Steinkohlengruben mit	13350	Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.
von den Niederschlesischen Steinkohlengruben mit	6536	Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.
von den Niederschlesischen Braunkohlengruben mit	58	Thlr. — Sgr. — Pf.
und von sonstigen Bergwerken: Nichts		
zusammen also	34,253	Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.

Hierzu kommen noch:

an Bestand aus 1867 an 4procentigen Staatsanleihescheinen	65000	Thlr. — Sgr. — Pf.
an Kapitalzinsen	2420	Thlr. — Sgr. — Pf.
an Schulgeldern incl. 3 Thlr. 7 Sgr. verbliebener Rest	289	Thlr. 1 Sgr. — Pf.
so daß die Gesammteinnahme überhaupt beträgt incl. 3 Thlr. 7 Sgr. verbliebener Rest.	101962	Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.

Die Ausgaben dagegen haben betragen:

I. an jährlich wiederkehrenden Ausgaben:

a. an Kircheukosten:

im Liegnitzer Regierungsbezirk	—	Thlr. — Sgr. — Pf.	
im Breslauer Regierungsbezirk	100	Thlr. — Sgr. — Pf.	
im Oppelner Regierungsbezirk	891	Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.	
			991 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

b. an Schulkosten:

im Liegnitzer Regierungsbezirk	1288	Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.	
im Breslauer Regierungsbezirk	4427	Thlr. 23 Sgr. 5 Pf.	
Latus	5716	Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.	991 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

Transport	5716 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.	991 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.
im Oppelner Regierungsbezirk	5372 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.	
		11089 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.
c. an Verwaltungskosten		800 Thlr. — Sgr. — Pf.
	Summe I.	12880 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.

II. an außerordentlichen Ausgaben:

a. im Liegnitzer Regierungsbezirk:

1. Zuschuß zum Gehalt des evangelischen Predigers in Conradswaldau	30 Thlr. — Sgr. — Pf.	
2. auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Conradswaldau	12 Thlr. — Sgr. — Pf.	
3. auf Lehrmittel für die evangelische Schule zu Rohnau	3 Thlr. — Sgr. — Pf.	
4. auf Lehrmittel für die Schule zu Grünberg	50 Thlr. — Sg. — Pf.	
5. zu Herstellung der evangelischen Cantorwohnung in Naumburg a/B.	100 Thlr. — Sgr. — Pf.	Staatsanleihescheine
6. auf Doppelfenster und Subsellien für die katholische Schule in Kupferberg	35 Thlr. — Sgr. — Pf.	
7. Beitrag zum Schulhausbau in Johnsdorf	20 Thlr. — Sgr. — Pf.	
8. auf Lehrmittel für die Schule daselbst	40 Thlr. — Sgr. — Pf.	
9. dergl. für die Schule zu Vogelsdorf	19 Thlr. 21 Sgr. — Pf.	
		309 Thlr. 21 Sgr. — Pf.

b. im Breslauer Regierungsbezirk:

1. Beitrag zum Bau einer evangelischen Kirche in Altwasser	3000 Thlr. — Sgr. — Pf.	
2. letzte Rate der Kapitalzahlung für die evangelischen und katholischen Schulen zu Waldenburg	6000 Thlr. — Sgr. — Pf.	
3. Beitrag zum Schulhausbau in Lehmwasser	300 Thlr. — Sgr. — Pf.	
4. Beitrag zum Bau des evangelischen Schulhauses in Dittersbach	2800 Thlr. — Sgr. — Pf.	Staatsanleihescheine
5. Entschädigung an den Lehrer Meißner in Fellhammer	29 Thlr. 27 Sgr. — Pf.	
		12129 Thlr. 27 Sgr. — Pf.

c. im Oppelner Regierungsbezirk:

1. Beitrag zum Schulhausbau in Michowitz	2000 Thlr. — Sgr. — Pf.	baar
und	1000 Thlr. — Sgr. — Pf.	Staatsanleihescheine
2. Beitrag zum Schulhausbau in Bielschowitz	2000 Thlr. — Sgr. — Pf.	Staatsanleihescheine
3. Beitrag zum Schulhausbau in Brzenskowitz-Brzezinka	1500 Thlr. — Sgr. — Pf.	Staatsanleihescheine
4. Beitrag zum Bau des Daches der katholischen Kirche in Tarnowitz	500 Thlr. — Sgr. — Pf.	baar.
5. Beitrag zum Schulhausbau in Zaborze	800 Thlr. — Sgr. — Pf.	
6. Beitrag zur Unterhaltung der Vereinsschule in Scharley	120 Thlr. — Sgr. — Pf.	
		7920 Thlr. — Sgr. — Pf.
	Summe II.	20359 Thlr. 18 Sgr. — Pf.

III. Erstatteter Vorschuß der Oberbergamtskasse den am Schlusse des Jahres 1867 verbliebenen Vorschuß 5420 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.

Summe aller Ausgaben 38660 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.
incl. 7400 Thlr. Staatsanleihescheine.

Das Vermögen des Fonds betrug am Anfange des Jahres:

an 4% Staatsanleihescheinen	65000 Thlr. — Sgr. — Pf.	Nennwerth,
Latus	65000 Thlr. — Sgr. — Pf.	

Digitized by Google

Transport	65000 Thlr. — Sgr. — Pf.		
an Einnahme-Resten . .	2502 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.		
zusammen	67502 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.		
hiervon ab der Vorschuß bei der Oberberg-amtskasse mit . .	5420 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.		
macht Vermögen am Anfange des Jahres	. . .	62082 Thlr. 15 Sgr. — Pf.	
und am Jahresschlusse an 4% Staats-anleihescheinen . .	57600 Thlr. — Sgr. — Pf.	Nennwerth,	
an baarem Gelde . .	5699 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.		
an Einnahmereesten . .	3 Thlr. 7 Sgr. — Pf.		
	63302 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.		
was eine Vermögensvermehrung von ergiebt.	. . .	1220 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.	

Liegnitz, den 12. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(337) Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphen-Netzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphen-Netz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Communen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1) Diejenigen Communen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die ständige Direktion bezeichnen.

Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. Pr., Schwerin i. M. und Stettin.

2) Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende Communal-Telegraphen-Station in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.

3) Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Principien zu erfolgen.

4) Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Commune.

5) Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Commune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungs-Kosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Commune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $\frac{1}{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.

6) Die Commune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Communal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.

7) Der Gesammt-Betrieb der Communal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Controle der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.

8) Die Vereinigung mehrerer Communen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen unter Benutzung einer gemeinsamen Telegraphen-Leitung ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.

9) Der Commune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, soweit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Communal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Directionen zu erfragen sind.

Berlin, den 2. März 1869.

General-Direct. der Telegraphen des Nord. Bundes.

Digitized by Google

(338) Transport-Erleichterungen für die Gartenbau-Ausstellung zu Hamburg.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche auf die, in der Zeit vom 2. bis 12. September cr. zu veranstaltende internationale Gartenbau-Ausstellung nach Hamburg gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) alle lebende Pflanzen, sowie alle leicht verderbliche Gegenstände, welche mit der Bezeichnung „für die Gartenbauausstellung in Hamburg" versehen und an das Speditionsgeschäft von W. Grund & Co. in Hamburg adressirt sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Schnell- und Eilzüge) zum Frachtsatz der Normalklasse befördert;
2) die ad 1 gedachten Gegenstände, sowie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und die Materialien zu Baulichkeiten werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind, und begleitet von einem Atteste des Comités über ihre Eigenschaft als Ausstellungsgegenstände, an den Aussteller zurückgeben, mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert.
3) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis 3 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 20. März 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(339) Direkte Güter-Beförderung zwischen Waldenburg und Dresden resp. Leipzig via Lauban.

Vom 10. d. M. ab findet im Sächsisch-Schlesien Verband-Güter-Verkehr der Gebirgsbahn-Station Waldenburg einerseits und den Stationen Dresden und Leipzig andererseits via Lauban direkte Güter-Beförderung statt.

Berlin, den 2. April 1869.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(340) Direkter Tarif für Kalk-Sendungen von Oberschlesien nach der Schlesischen Gebirgsbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember 1867 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der am 1. Dezember ejsd. via Kohlfurt eingeführte gemeinschaftliche Tarif für Kalksendungen von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn, da derselbe für die Stationen Schildau bis Waldenburg nach der Eröffnung der Strecke Dittersbach-Altwasser fortan nicht mehr zur Anwendung kommen kann, hinsichtlich dieser Stationen auch formell hiermit aufgehoben wird.

Berlin, den 31. März 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(341) Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren.

Nachdem durch das Gesetz vom 2. November 1867 betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, der Postzwang rücksichtlich des Geldes aufgehoben, ist für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren im Local-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn ein Specialtarif festgestellt, welcher vom 15. d. M. ab in Kraft tritt.

Druck-Exemplare dieses Tarifs sind auf unseren Stationen Berlin, Frankfurt, Liegnitz, Görlitz und Breslau käuflich zu $2^1/_2$ Sgr. pro Stück zu haben.

Berlin, den 2. April 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(342) Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände des Gartenbaues in St. Petersburg.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit 5/17. bis 19/31. Mai d. J. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues nach St. Petersburg gesandt werden, sowie für die Beförderung derjenigen Personen, welche die Ausstellung besuchen, finden nachstehende Erleichterungen statt.

1) alle lebende Pflanzen, sowie alle leicht verderbliche Gegenstände, welche mit der Adresse
„Internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St. Petersburg"
versehen sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch exl. der Schnell- und Eilzüge) zum gewöhnlichen Frachtsatze der Normalklasse befördert.
2) die ad 1 genannten Gegenstände, sowie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und Materialien pp. werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind und, begleitet von einem Atteste des Comites über ihre Eigenschaft als Ausstellungs-Gegenstände, an den Aussteller zurückgehen, auf derselben Route mittels der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert, wenn außerdem dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt ist.
3) Personen, welche die Ausstellung besuchen, haben für die Hinreise den vollen Fahrpreis zu zahlen, wogegen ihnen zur Rückreise in die Heimath freie Fahrt für die betreffende Wagenklasse gewährt wird, sofern sie sich durch ein Attest des Ausstellungs-Comités als Besucher der Ausstellung legitimiren und das für die Hinfahrt benutzte und zu diesem Zwecke nicht abzunehmende Fahrbillet vorzeigen.
4) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 10. April 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(343) Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs-Assessor von Scholtz ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 22. April 1869.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Zedlitz.

(344) Der Oberförsterkandidat Gerke ist der hiesigen Königlichen Regierung als Hilfsarbeiter in der Forstverwaltung überwiesen worden. Derselbe hat heute sein neues Amt angetreten.

Liegnitz, den 22. April 1869.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Zedlitz.

(345) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Gerichtstags-Kommission zu Rauscha sind in Holzdiebstahlssachen der Oberförsterei Rauscha, sowie in den allgemeinen Polizei-Uebertretungen und Vergehen dem Oberförster Engelken in Rauscha commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 14. April 1869.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Zedlitz.

(346) Die bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Friedeberg a/Qu. für den Stadt resp. Landbezirk fungirenden Polizei-Anwälte Kotze und Brückner sind von mir heute mit der gegenseitigen Stellvertretung in Behinderungsfällen beauftragt worden.

Liegnitz, den 19. April 1869.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Zedlitz.

(347) Der Herzogliche Generalpächter Reinecke zu Ober-Mednitz ist als Commissarius für den 2. Polizei-District und der Fabrikbesitzer Willmann zu Luthröthba in derselben Eigenschaft für den 3. District im Kreise Sagan von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 14. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(348) Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur 5. Armee-Corps.

1. Depot-Magazin-Verwalter Osterhausen in Sagan als Proviant-Amts-Assistent nach Mainz.
2. Proviant-Amts-Assistent Steiner in Mainz als Depot-Magazin-Verwalter nach Sagan,
3. Feldwebel Brumm als Proviant-Amts-Assistent bei dem Proviant-Amte in Glogau angestellt.

Vermischte Nachrichten.

(349) Ertheilte Patente.

Dem Herrn Ernst Hiltl hierselbst ist unter dem 18. April 1869 ein Patent

auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18. Liegnitz, den 1. Mai. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(350) Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

Nr. 7384 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869; unter

Nr. 7385 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869; unter

Nr. 7386 das Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domänenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869; und unter

Nr. 7387 die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft. Vom 10. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(351) Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend $10^1/_2$ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund; Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen correspirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe. I. Platz $4^1/_2$ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz $1^1/_2$ Thlr., für Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, I. $7^1/_2$ Thlr. II. Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes.

In Berlin (Stettiner-Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 15. April 1869.

General-Post-Amt.

(352) Von der Kaiserlich Französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen recommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe hinsichts des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1) daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2) daß der Verschluß der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lackiegel oder mittelst Oblate hergestellt war und
3) daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Aus-

Digitized by Google

kunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(353) Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1869.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juni in Striegau,
„ 3. „ „ Neumarkt,
„ 4. „ „ Liegnitz,
„ 5. „ „ Steinau a/Oder,
„ 7. „ „ Polkwitz,
„ 8. „ „ Beuthen a/Oder,
„ 10. „ „ Grünberg,
„ 17. „ „ Fraustadt,
„ 18. „ „ Kontopp,
„ 19. „ „ Züllichau.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. dem Major Grafen von Pfeil à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 als Präses,
2. dem Seconde-Lieutenant von Metz vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als ersten und
3. dem Seconde-Lieutenant von Busse vom Westphälischen Dragoner-Regiment No. 7 als zweiten Hilfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unsers Verwaltungsbezirks auf, die Remonte-Märkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 17. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(354) Der Herr Minister der pp. Medizinal-Angelegenheiten hat dem Kreis-Physicus Sanitäts-Rath Dr. Nöldechen in Lauban und dem Kreiswundarzt Bach in Freistadt für Verdienste um die Schutzpocken-Impfung silberne Impfmedaillen und dem Dr. Seydeler in Saabor, Kreis Grünberg, und den Kreiswundärzten Spieß in Naumburg a/Q., Dr. Schmidt in Görlitz und Schickart in Märzdorf, Kreis Goldberg-Haynau, aus derselben Veranlassung Impfprämien verliehen.

Liegnitz, den 12. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(355) Nachdem des Königs Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 31. v. M. zu genehmigen geruht haben, daß

1. der Gesammtbezirk der bisher selbstständigen ländlichen Gemeinde Kunichen-Bergvorwerk, Kreis Sprottau, unter Aufhebung des seitherigen besonderen Communal-Verbandes derselben und der polizeiobrigkeitlichen Unterordnung unter den Domainen-Fiscus und
2. folgende Grundbesitzungen:

a. von Ober-Eulau, Kreis Sprottau:

1. des Theodor Giesel, Hypothek.-No 1,
2. des Adolf Wolfram, Hypothek.-No. 11,
3. des Gottlieb Irrgang, Hypothek.-No. 15,
4. des Robert Pietsch, Hypothek.-No. 29,
5. des Carl Gottlieb Ernst Siegert, Hypothek.-No. 31,
6. der Wittwe Vogt, Cäcilie geborene Heinrich, Hypothek.-No. 41,
7. des Franz Ferdinand Fengler, Hypothek.-No. 73,
8. des Geheimen Regierungs- und Landraths von Reder, Hypothek.-No. 75, und
9. des Robert Senftleben, Hypothek.-No. 76,

b. von Nieder-Eulau:

1. des Erdmann August Ernst, Hypothek.-No. 10,
2. der Emilie Sewald geb. Schmidt, Hypothek.-No. 32,
3. der Marie Ernestine Emilie Pohl, Hypothek.-No. 44,
4. des Johann Gottfried Irrgang, Hypothek.-No. 52,
5. der Stadt-Kämmerei Sprottau, ohne Hyp.-No,
6. der verehelichten Bertha Stützer geborene Stützer, Hypothek.-No. 43,
7. des Reinhold Paul Robert Bartsch, Hyp.-No. 44,
8. der Carl Standke'schen Erben, Hypothek.-No. 45, und
9. des Gustav Herrmann Singewald, Hypothek.-No. 46,

unter Abtrennung von den Gemeinde-Verbänden Ober- resp. Nieder-Eulau und den polizeiobrigkeitlichen Bezirken des Dominiums Mallwitz-Ober-Eulau beziehentlich des Domainen-Fiskus, welchen sie bisher angehört haben,

mit dem Gemeindebezirke der Stadt Sprottau in kommunaler und polizeilicher Beziehung vereinigt werden, bringen wir dies gemäß §. 2 alin. 9 der

Digitized by Google

Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 19. April 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(356) Die dem Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungs-Bezirk Liegnitz durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 16. Juli 1862 O. P. 3821 bewilligte jährliche Haus-Collecte im hiesigen Regierungs-Bezirk, ist bisher auf Grund unserer Amtsblatt-Verordnung vom 25. Juli 1862 II. 6000 im Monat Oktober erfolgt. Auf ein diesfälliges Gesuch des Directoriums des genannten Vereins setzen wir unter Hinweisung auf die näheren Ausführungen unserer vorgenannten Amtsblatt-Verordnung abändernd den Termin für diese Collecte ein für allemal auf den Monat Juni jeden Jahres mit dem Bemerken hierdurch fest, daß die Ablieferung der gesammelten Gelder seitens der Magistrate und Ortsbehörden an die Königl. Kreis-Steuer-Kassen bis zum 1. Juli jeden Jahres zu erfolgen hat.

Wir hegen zu den Einwohnern des Regierungs-Bezirks das Vertrauen, daß dieselben auch in diesem Jahre und in Zukunft durch recht reichliche Betheiligung an der qu. Collecte ihr Interesse an der genannten Anstalt bezeigen werden.

Liegnitz, den 13. April 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(357) Vom 1. Mai c. ab wird zwischen Kohlfurt und Rothwasser ein täglich dreimaliges Privat-Personen-Fuhrwerk in folgender Weise coursiren:

aus Kohlfurt um 4^{30} Uhr früh, 11^{30} Uhr Vorm. und 6^{15} Uhr Nm.,

aus Rothwasser um 2^{30} Uhr früh, 9^{30} Uhr Vorm. und 5 Uhr Nm.

Beförderungszeit 40 Minuten.

Bei der I. und II. Fahrt von Kohlfurt und der II. und III. Fahrt von Rothwasser wird unbeschränkte Beförderung von Postsendungen stattfinden.

Liegnitz, den 20. April 1869

Der Ober-Post-Director.

(358) Vom 1. Mai c. ab wird zwischen Schreiberhau und Neuwelt eine Cariolpost (mit Personenbeförderung für Rechnung des Posthalters Günther in Hirschberg) mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Schreiberhau 11^{30} Vorm.,
in Neuwelt 1^{15} Nm.,
aus Neuwelt 3 Nm.,
in Schreiberhau 5 Nm.

Liegnitz, den 24. April 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(359) Tarifirung von Ziegenhaaren.

Ab 26. d. M. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Ziegenhaare" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 20. April 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(360) **Fahrplan**

der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, ab 1. Mai 1869.

A. Haupt-Bahn.

a. Richtung Berlin-Breslau.

Entfernung ab Berlin.		No. 1 Personenzug. Alle Klassen.	No. 3 Eilzug. I., II. u. III. Kl.	No. 5 Personenzug. Alle Klassen.	No. A. Lokal-Personenzug. Alle Klassen.	No. 7 Nacht-Personenzug. Alle Klassen.	No. 9 Courierzug. I. u. II. Klasse.
Meilen.		Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
		Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.	Abends.	Abends.
	Berlin Abfahrt	5 —	8 40	1 —	6 —	8 —	11 5
0,4	Rummelsburg „	5 11		1 7	6 7	8 8	
1,6	Cöpenick „	5 23	8 56	1 25	6 25	8 28	11 25
2,0	Friedrichshagen „	5 30		1 32	6 31	8 36	
3,2	Erkner „	5 44		1 50	6 48	8 56	
4,9	Hangelsberg „	6 1		2 9	7 6	9 16	
6,3	Fürstenwalde „	6 17	9 37	2 29	7 28	9 38	12 4
7,2	Berkenbrück „	6 28		2 41		9 50	
8,3	Briesen „	6 40		2 55	7 51	10 5	
9,4	Pilgram „	6 55		3 9	8 6		
10,0	Rosengarten „	7 4		3 21	8 17	10 29	
10,8	Frankfurt a/O. Ankunft	7 12	10 19	3 32	8 28	10 40	12 46
	Anschluß nach Cüstrin.	9 53 Vm.		6 28 Nm.		11 —Abds.	
	Anschluß von Cüstrin.	5 28 früh.	9 35 Vm.		5 57 Nm.	10 7Abds.	10 7Abds

Digitized by Google

Entfernung ab Berlin. Meilen.			No. 1 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 3 Eilzug. I. II. u. III. Kl. Uhr. Min.	No. 5 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. A. Lokal-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 7 Nachtzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 9 Courierzug. I. u. II. Klasse. Uhr. Min.
	Frankfurt a/O.	Abfahrt	7 17 Morg.	10 24 Vorm.	3 40 Nachm.	8 38 Abd.	10 50 Abd.	12 51 Abd.
11,4	Buschmühle	„	7 25		3 46	8 45		
12,2	Finkenheerd	„	7 35		4 —	8 56	11 9	
13,9	Fürstenberg	„	7 52		4 19	9 15	11 30	
14,6	Neuzelle	„	8 1		4 30	9 27	11 41	
15,5	Wellmitz	„	8 10		4 40	9 38	11 54	
17,2	Guben	„	8 31	11 19	5 4	10 1	12 20	1 44
12,3	Jeßnitz	„	8 52		5 27	10 25	12 46	
20,8	Sommerfeld	„	9 9	11 51	5 47	10 47	1 9	2 15
21,5	Gassen	„	9 19		5 57	10 56	1 19	
22,5	Liebsgen	„	9 34		6 16	11 12	1 37	
24,4	Soran	„	9 58	12 29	6 46	11 36	2 12	2 53
25,5	Hausdorf	Ankunft	10 9	12 39	6 58	Abend.	2 24	3 3
	Anschluß nach Glogau.		1 55 Nm.	1 55 Nm.	7 16 Nm.		3 15 Vm.	3 15 Vm.
	Anschluß von Glogau.		8 55 Vm.				12 40 Nachts	12 40 Nachts
	Hausdorf	Abfahrt	10 11	12 42	7 1		2 32	3 5
26,1	Halban	„	10 22		7 12		2 44	
27,9	Rauscha	„	10 39		7 30		3 5	
28,6	Neuhammer	„						
29,8	Kohlfurt	Ankunft	10 59	1 20	7 52		3 29	3 42
	Anschluß nach Altwasser.		11 15 Vm.	2 5 Nm.	8 45 Abds.		4 — früh	4 — früh
	Anschluß von Altwasser.		9 50 Vm.	12 45 M.	5 10 Nm.		12 10 Nacht.	12 40 Nacht.
	Anschluß nach Görlitz.		11 7 Vm.	1 40 Nm.			3 56 früh	3 56 früh
	Anschluß von Görlitz.		10 49 Vm.	1 — Nm.			3 25 früh	3 25 früh
	Kohlfurt	Abfahrt	11 6	1 38	7 58		3 57	3 47
30,5	Waldau	„	11 16					
31,4	Siegersdorf	„	11 26		8 18		4 19	
33,2	Bunzlau	„	11 45	2 9	8 41		4 43	4 18
							4 57	
35,2	Kaiserswaldau	„	12 5		9 4		5 10	
36,8	Hainau	„	12 20	2 39	9 22		5 28	
37,8	Steudnitz	„	12 31		9 33		5 39	
39,2	Liegnitz	Ankunft	12 45	3	9 51		5 55	5 5
	Anschluß nach Frankenstein.		12 51 M.	6 13 Nm.			6 5 Vm.	6 5 Vm.
	Anschluß von Frankenstein.		8 47 Vm.		8 57 Abd.			
	Liegnitz	Abfahrt	12 55	3 5	9 58		6 10	5 10
40,9	Spittelndorf	„	1 13		10 18		6 32	
42,2	Maltsch	„	1 27		10 33		6 49	
43,3	Neumarkt	„	1 41	3 11	10 49		7 7	5 46
44,6	Nimkau	„	1 58		11 3		7 24	
46,1	Lissa	„	2 15		11 23		7 46	
47,6	Breslau	Ankunft	2 30		11 40		8 5	
	Oberschl. Bahnhof	„		4 23				6 28
				Nachm.	Abend.		Morg.	Morg.
	Anschluß nach Oderberg-Wien		4 31	4 31	7 10 früh		10 48 Vm.	6 53 Vm.

Digitized by Google

b. Richtung Breslau-Berlin.

Entfernung ab Breslau. Meilen.		No. X. Lokal-Personenzug. Alle Klassen.	No. 2 Personenzug. Alle Klassen.	No. 4 Eilzug. I., II. u. III. Kl.	No. 6 Personenzug. Alle Klassen.	No. 8 Nacht-Personenzug. Alle Klassen.	No. 10 Courierzug. I. u. II. Kl.
		Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
	Anschluß von Oderberg-Wien		6 33 früh.	9 55 Vm.		7 40 Abd.	10 11 Abd.
			Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.	Abends.
	Oberschl. Bahnhof			10 5			10 30
	0,4 Breslau		7 10		2 5	8 10	
1,5	Lissa		7 29		2 21	8 30	
3,0	Rinkau		7 46		2 35	8 48	
4,3	Neumarkt		8 3	10 45	2 49	9 6	10 55
5,4	Maltsch		8 17		3 —	9 24	
6,7	Spittelndorf		8 33		3 14	9 40	
8,4	Liegnitz Ankunft		8 52	11 16	3 31	10 —	11 26
	Anschluß nach Frankenstein.			12 47 Nm.			6 5 früh
	Anschluß von Frankenstein.		8 47 Vm.	8 47 Vm.	3 32 Nm.	8 57 Abd.	8 57 Abd.
	Liegnitz Abfahrt		8 59	11 21	3 41	10 10	11 31
9,8	Steudnitz „		9 16		3 56	10 29	
10,8	Hainau „		9 30	11 44	4 11	10 46	
12,4	Kaiserswaldau „		9 52		4 35	11 11	
			10 3		4 47	11 26	
14,4	Bunzlau „		10 18	12 21	5 2	11 44	12 20
16,2	Siegersdorf „		10 39		5 23	12 8	
17,1	Waldau „		10 49		5 35	12 20	
17,8	Kohlfurt Ankunft		10 57	12 48	5 42	12 29	12 45
	Anschluß nach Altwasser		11 15 Vm.	2 5 Nm.	8 45 Abd.	1 — früh	4 — früh
	Anschluß von Altwasser.		9 50 Vm.	12 45 Nm.	5 10 Nm.	12 40 Nchts.	12 40 Nchts.
	Anschluß nach Görlitz.		11 7 Vm.	1 10 Nm.	6 10 Abd.	12 52 Nchts.	12 52 Nchts.
	Anschluß von Görlitz.		10 49 Vm.	1 — Nm.	5 40 Nm.	12 — Nchts.	12 — Nchts.
	Kohlfurt Abfahrt		11 7	1 8	5 52	1 —	12 50
19,0	Neuhammer „						
19,7	Rauscha „		11 28		6 10	1 24	
21,2	Halbau „		11 45		6 25	1 45	
22,1	Hansdorf „		11 57	1 42	6 36	1 59	1 26
	Anschluß nach Glogau		1 55 Nm.	1 55 Nm.	7 16 Abd.	3 15 früh	3 15 früh
	Anschluß von Glogau		11 44 Vm.	11 44 Vm.		12 40 Nchts.	12 40 Nchts.
	Hansdorf Abfahrt	Morgens	12 1	1 45	6 39	2 9	1 29
23,2	Sorau „	6	12 21	2 2	7 —	2 35	1 47
25,1	Liebsgen „	6 19	12 43		7 18	2 58	
26,1	Gassen „	6 30	12 56		7 29	3 11	
26,8	Sommerfeld „	6 41	1 7	2 30	7 39	3 24	2 17
28,3	Jeßnitz „	6 59	1 26		7 55	3 45	
30,4	Guben „	7 23	1 54	3 3	8 19	4 13	2 51
32,1	Wellmitz „	7 42	2 15		8 37	4 35	
33,0	Neuzelle „	7 53	2 27		8 46	4 47	
33,7	Fürstenberg „	8 4	2 37		8 55	5	
35,4	Finkenheerd „	8 22	2 57		9 12	5 22	
36,2	Buschwühle „				9 23		
36,8	Frankfurt a/O. Ankunft	8 39	3 17	3 51	9 32	5 42	3 47
	Anschluß nach Cüstrin.	9 53 Vm.	6 28 Abd.	6 28 Abd.	11 — Abd.	6 8 Mrg.	6 8 Mrg.

Digitized by Google

Entfernung ab Breslau. Meilen.			No. N. Lokal-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 2 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 4 Eilzug. I., II. u. III. Kl. Uhr. Min.	N 6 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 8 Nacht-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 10 Courierzug. I. u. II. Kl. Uhr. Min.
	Frankfurt a/O.	Abfahrt	8 47	3 21	4 1	9 39	5 52	3 53
37,6	Rosengarten	„	9 1	3 38		9 55	6 6	
38,2	Pilgram	„	9 8	3 47		10 3	6 15	
39,3	Briesen	„	9 23	4 34		10 15	6 30	
40,4	Berkenbrück	„	9 34	4 46		10 27	6 43	
41,3	Fürstenwalde	„	9 49	5 1	4 12	10 41	6 59	4 34
42,7	Hangelsberg	„	10 3	5 15		10 55	7 15	
44,4	Erkner	„	10 24	5 35		11 13	7 39	
45,6	Friedrichshagen	„	10 38	5 50		11 26	7 56	
46,0	Cöpenick	„	10 50	5 59	5 17	11 35	8 8	5 7
47,2	Rummelsburg	„	11 3			11 45	8 22	
47,6	Berlin	Ankunft	11 10	6 20	5 30	11 55	8 30	5 25
			Vormittags.	Abends.	Nachmittags.	Abends.	Morgens.	Morgens.

B. Gebirgs-Bahn. a. Richtung Kohlfurt-Altwasser.

Entfernung ab Kohlfurt. Meilen.			No. 23 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 25 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. B. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 27 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. C. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Berlin		3 29 Mrgs. 3 42 Mrgs.		10 59 Vm.	1 20 Nm.	7 52 Abds.
	Anschluß von Breslau		12 29 Mrgs. 12 45 Mrgs.		10 57 Vm.	12 48 Nm.	5 42 Abds.
			Morgens.	Morgens.	Morgens.	Nachmittags.	Abends.
	Kohlfurt	Abfahrt	4 —		11 15	2 5	8 45
1,3	Heide-Gerodorf	„	4 17		11 37	2 22	9 13
2,9	Lauban	Ankunft	4 32		11 56	2 37	9 41
	Anschluß von Dresden		2 30 früh.		9 19 Vm.	12 7 Mitt.	8 20 Abds.
	Anschluß von Berlin				10 55 Vm.		4 50 Nm.
	Görlitz	Abfahrt	3 40	8	11 5	1 45	8 35
	Meis	„	3 43	8 3	11 8	1 48	8 41
1,6	Nicolausdorf	„	4 2	8 21	11 27	2 7	9 8
2,6	Lichtenau	„	4 17	8 36	11 44	2 22	9 31
3,4	Lauban	Ankunft	4 27	8 46	11 54	2 32	9 46
	Lauban	Abfahrt	4 40	8 56	12 6	2 45	9 56
4,0	Langenöls	„	4 55	9 11	12 22	3	10 19
4,8	Greiffenberg	„	5 8	9 26	12 39	3 13	10 40
6,3	Radisbau	„	5 27	9 48	1 1	3 32	11 21
7,6	Alt-Kemnitz	„	5 43	10 5	1 18	3 49	11 46
8,4	Neibnitz (Warmbrunn)	„	5 57	10 19	1 31	4 1	12 5
9,8	Hirschberg	„	6 20	10 43	1 50	4 22	12 25
10,4	Schildau	„	6 30	10 54	Nachmittags.	4 32	Nachts.
11,1	Jannowitz	„	6 45	11 9		4 47	
12,6	Märzdorf	„	6 59	11 24		5 1	
13,4	Rabbank	„	7 13	11 39		5 14	
	Wittgendorf	„	7 26	11 52		5 27	
15,1	Gottesberg	„	7 42	12 8		5 42	
16,1	Dittersbach	„	7 59	12 27		5 59	
16,7	Waldenburg	„	8 8	12 37		6 8	
17,3	Altwasser	Ankunft	8 15	12 45		6 15	
			Morgens.	Mittags.		Abends.	
	Anschluß nach Breslau		1 10 Nm.	1 10 Nm.			

Digitized by Google

b. Richtung Altwasser-Kohlfurt.

Entfernung ab Altwasser. Meilen.			No. 0. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 24 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. P. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 26 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 28 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Breslau			8 30 früh.		3 15 Nm.	8 40 Abds.
				Morgens.		Nachmittags.	Abends.
	Altwasser	Abfahrt		8 40		3 30	8 50
0,6	Waldenburg	„		8 51		3 42	9 —
1,2	Dittersbach	„		9 5		3 58	9 13
2,2	Gottesberg	„		9 20		4 15	9 27
3,1	Wittgendorf	„		9 29		4 24	—
4,0	Ruhbank	„		9 40		4 41	9 46
4,8	Märzdorf	„		9 52		5 —	9 57
5,9	Jannowitz	„		10 9		5 15	10 11
6,9	Schildau	„	Morgens.	10 22	Nachmittags.	5 27	10 23
7,5	Hirschberg	„	6 18	10 36	2 40	5 40	10 36
8,9	Reibnitz (Warmbrunn)	„	6 55	10 55	3 3	5 59	10 55
9,7	Alt-Kemnitz	„	7 10	11 6	3 14	6 9	11 5
11,0	Nabisbau	„	7 42	11 23	3 34	6 26	11 22
12,5	Greiffenberg	„	8 8	11 41	3 56	6 43	11 39
13,3	Langenöls	„	8 23	11 52	4 8	6 53	11 49
14,4	Lauban	Ankunft	8 38	12 4	4 20	7 4	12 —
	Lauban	Abfahrt	8 53	12 20	4 40	7 12	12 15
0,8	Lichtenau	„	9 13	12 32	4 52	7 24	12 27
1,8	Nicolausdorf	„	9 34	12 49	5 9	7 41	12 44
	Meis	„	9 59	1 2	5 22	7 56	12 57
3,4	Görlitz	Ankunft	10 5	1 6	5 26	8 —	1 1
			Vormittags.	Nachmittags.	Nachmittags.	Abends.	Nachts.
	Anschluß nach Berlin		12 15 Mitt.	5 40 Nm.	5 40 Nm.		5 40 früh
	Anschluß nach Dresden		11 50 Mitt.	2 40 Nm.	7 — Abd.		1 35 früh
			Vormittags.	Nachmittags.	Nachmittags.		Nachts.
	Lauban	Abfahrt	8 56	12 12	4 33		12 8
16,0	Heide-Gersdorf	„	9 28	12 32	4 56		12 27
17,3	Kohlfurt	Ankunft	9 50	12 45	5 10		12 40
			Vormittags.	Nachmittags.	Nachmittags.		
	Anschluß nach Berlin		11 7 Vm.	1 8 Nm.	5 52 Nm.		12 50 Nacht.
	Anschluß nach Breslau		11 6 Vm.	1 38 Nm.	7 58 Nm.		1 — Nacht.
							3 47 Mrg.
							3 57 Mrg.

C. **Zweig-Bahn.** Richtung: Kohlfurt-Görlitz.

Entfernung ab Kohlfurt. Meilen.			No. 11 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 13 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 15 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 17 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 19 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 21 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Breslau		12 29 Nacht.		10 57 Vm.	12 18 Nm.	5 42 Nm.	
			12 45 Nacht.					
	Anschluß von Berlin			3 29 Mrg.				
				3 42 Mrg.	10 59 Vm.	1 20 Nm.		7 52 Nm.
			Nachts.	Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.	Abends.
	Kohlfurt	Abfahrt	12 52	3 56	11 7	1 40	6 10	8 18
1,8	Penzig	„	1 11	4 18	11 26	2 1	6 32	8 39
	Hennersdorf	„						
3,8	Görlitz	Ankunft	1 30	4 39	11 45	2 20	6 53	9 —
			Nachts.	Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.	Abends.
	Anschluß nach Dresden		1 35 früh.	6 — früh.	11 50 Vm.	2 40 Nm.	7 — Abds.	

Digitized by Google

Richtung: Görlitz-Kohlfurt.

Entfernung ab Görlitz. Meilen.		No. 12 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 14 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 16 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 18 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 20 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 22 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Dresden	2,30 früh	9 19 Vm.	12 7 Mitt.	4 48 Nm.		10 56 Abd.
		Morgens.	Vormittag.	Mittag.	Nachmittag.	Abends.	Abends.
	Görlitz Abfahrt	2 45	10 10	12 20	5 —	7 10	11 20
	Hennersdorf „						
2,0	Penzig „	3 6	10 30	12 41	5 21	7 30	11 41
3,8	Kohlfurt Ankunft	3 25	10 49	1 —	5 40	7 49	12 —
		Morgens.	Vormittag.	Nachmittag.	Nachmittag.	Abends.	Nachts.
	Anschluß nach Breslau	3 57 Mrg.	11 6 Vm.	1 58 Nm.	7 58 Abd.	7 58 Abd.	3 57 Mrg.
		3 47 Mrg.					3 47 Mrg.
	Anschluß nach Berlin						12 50 Nchts.
			11 7 Vm.	1 8 Nm.	5 52 Nm.		1 — Nchts.

(**361**) Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände des Gartenbaues in St. Petersburg.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit 5/17. bis 19/31. Mai d. J. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues nach St. Petersburg gesandt werden, sowie für die Beförderung derjenigen Personen, welche die Ausstellung besuchen, finden nachstehende Erleichterungen statt.

1) alle lebende Pflanzen, sowie alle leicht verderbliche Gegenstände, welche mit der Adresse „Internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St. Petersburg“ versehen sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Schnell- und Eilzüge) zum gewöhnlichen Frachtsatze der Normalklasse befördert.
2) die ad 1 genannten Gegenstände, sowie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und Materialien pp. werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind und, begleitet von einem Atteste des Comités über ihre Eigenschaft als Ausstellungs-Gegenstände, an den Aussteller zurückgehen, auf derselben Route mittels der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert, wenn außerdem dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt ist.
3) Personen, welche die Ausstellung besuchen, haben für die Hinreise den vollen Fahrpreis zu zahlen, wogegen ihnen zur Rückreise in die Heimath freie Fahrt für die betreffende Wagenklasse gewährt wird, sofern sie sich durch ein Attest des Ausstellungs-Comités als Besucher der Ausstellung legitimiren und das für die Hinfahrt benutzte und zu diesem Zwecke nicht abzunehmende Fahrbillet vorzeigen.
4) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 10. April 1869.

Königliche Direktion der Niederschl. Märk. Eisenbahn.

(**362**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des hiesigen Schwurgerichtshofes **am 7. Juni d. J.** beginnt, und in dem Sitzungssaale des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, Zimmer No. 20, abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandenen Räumlichkeiten gestatten, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen, gegen Einlaßkarten, welche in unserm Botenamt, Zimmer No. 4 des Gerichtsgebäudes zu empfangen sind, gestattet.

Görlitz, den 17. April 1869.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(**363**) Die zweite Schwurgerichtsperiode für die Kreise Glogau, Guhrau, Lüben und Sprottau wird **am 31. Mai 1869** hierselbst beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Glogau, den 23. April 1869.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(**364**) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Banquier Louis Pollack hierselbst den Charakter als Commerzien-Rath zu verleihen.

Liegnitz, den 27. April 1869.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Zedlitz.

(**365**) Die Stellvertretung des bei der Königl. Kreis-Gerichts-Commission in Meisersdorf kommissarisch fungirenden Polizeianwalts Neumann in Wigandsthal ist von mir heute dem Polizei-Verwalter Schubert in Gebhardsdorf übertragen worden.

Liegnitz, den 27. April 1869.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Zedlitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19. Liegnitz, den 8. Mai. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(366) Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 273 den Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. Dezember 1868; und unter

No. 274 die Ernennung des bisherigen lübeckischen Konsuls Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Kap der guten Hoffnung) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(367) Das 32. und 33. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7388 das Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahnunternehmen. Vom 25. März 1869; unter

No. 7389 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreischaussee von Ratibor nach Cosel; unter

No. 7390 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 1. März 1869; unter

No. 7391 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 13. März 1869; unter

No. 7392 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Administration der Heinrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1869; unter

No 7393 das Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869; und unter

No. 7394 die Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(368) Betreffend die Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des § 2. des Ges. vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Samulung Seite 93) ausgegebenen, am 15. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868 werden vom 1. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, den Regierungs-Haupt-Kassen und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor den Fälligkeits-Termine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(369) Bei der Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau sind in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Ges. Samml. S. 63) wegen Ablaufs der gesetzlichen Amtsdauer ausgeschieden:

Digitized by Google

a. von den Mitgliedern:
der Fabrikbesitzer Moritz Lucas in Cunnersdorf, Kreis Hirschberg,

b. von den Stellvertretern:
der Fabrikbesitzer von Rauner in Cunnersdorf, Kreis Hirschberg.

Bei den dieserhalb unterm 11. März d. J. vollzogenen Ersatzwahlen ist

1) der Fabrikbesitzer Moritz Lucas in Cunnersdorf zum Mitgliede wiedergewählt, und
2) der Kaufmann Bernhardt Cohn zu Hirschberg zum Stellvertreter neu gewählt worden.

Da die Wahlacte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Wieder- resp. Neu-Gewählten die erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 27. April 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Frhrr. von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(370) Gemäß §. 94 zu 3. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft an folgenden Tagen und Orten abgehalten werden wird.

A. Im Bezirk der 17. Infanterie-Brigade

A. Im Bezirk der 17. Infanterie-Brigade.

Sonntag den 4. Juli		Reise nach Lüben.
Montag, " 5. "		Geschäft daselbst und
Dienstag, " 6. "		Reise nach Bunzlau.
Mittwoch, " 7. "		Geschäft daselbst, Listen-
Donnerstag " 8. "		Revision und Reise nach Rothenburg.
Freitag, " 9. "		Geschäft daselbst, Listen-
Sonnabend " 10. "		Revis. u. Reise n. Görlitz.
Sonntag " 11. "		Ruhe.
Montag, " 12. "		
Dienstag, " 13. "		Geschäft daselbst.
Mittwoch, " 14. "		
Donnerstag " 15. "		Reise nach Hoyerswerda.
Freitag, " 16. "		Geschäft daselbst.
Sonnabend " 17. "		
Sonntag, " 18. "		Reise nach Muskau.
Montag, " 19. "		Geschäft daselbst u. Reise
Dienstag, " 20. "		nach Priebus.
Mittwoch, " 21. "		Geschäft daselbst u. Reise
Donnerstag " 22. "		nach Sagan.
Freitag, " 23. "		Geschäft.
Sonnabend " 24. "		
Sonntag " 25. "		Reise nach Sprottau.
Montag, " 26. "		Geschäft daselbst u. Reise
Dienstag, " 27. "		nach Freistadt.
Mittwoch, " 28. "		Geschäft daselbst, Listen-
Donnerstag " 29. "		Revis. u. Reisen. Grünberg.
Freitag, " 30. "		Geschäft daselbst.
Sonnabend " 31. "		
Sonntag den 1. August		Ruhe.
Montag, " 2. "		Geschäft daselbst und Reise nach Glogau.
Dienstag, " 3. "		Geschäft daselbst und
Mittwoch, " 4. "		Listen-Revision.
Donnerstag " 5. "		

B. im Bezirk der 18. Infanterie-Brigade.

4. Juli (Sonntag): Zusammentritt der Commission in **Lauban.**
5. „ Vorstellung der Mannschaften der Listen A—F.
6. „ desgl. der Temporair-Invaliden und kranken Wehrleute.
7. „ Listen-Revision und Reise nach **Marklissa.**
8. „ Vorstellung der Mannschaften der Listen A—F.
9. „ desgl. der Temporair-Invaliden und kranken Wehrleute und Reise nach **Greiffenberg.**
10. „ Vorstellung der Mannschaften der Listen A—F., sowie der Temporair-Invaliden ꝛc.
11. „ (Sonntag) Reise nach **Löwenberg.**
12. „ Vorstellung der Mannschaften der Listen A—F.
13. „ desgl. der Temporair-Invaliden ꝛc.
14. „ Reise nach **Erdmannsdorf.**
15. „ Vorstellung der Mannschaften der Listen A. B. C. D. und F.
16. „ desgl. der Mannschaften der Liste E.
17. „ desgl. der Temporair-Invaliden ꝛc.
18. „ (Sonntag) Reise nach **Landeshut.**
19. „ Vorstellung der Mannschaften der Listen A. B. C. D. F.
20. „ desgl. Vorstellung der Mannschaften der Liste E. und der Temporair-Invaliden ꝛc.
21. „ Listen-Revision und Reise nach **Boltenhain.**
22. „ Vorstellung der Mannschaften der Listen A—F.
23. „ desgl. der Invaliden ꝛc. Listen-Revision und Reise nach **Jauer.**
24. „ Vorstellung der Mannschaften der Listen A. B. C. D. und F und der Temporair-Invaliden und kranken Wehrleute.
25. „ (Sonntag)
26. „ Vorstellung der Mannschaften der Liste E.
27. „ Reise nach **Schönau.**
28. „ Vorstellung der Mannschaft der Liste A—F.
29. „ desgl. der Invaliden ꝛc. Listen-Revision und Reise nach **Goldberg.**
30. „ Vorstellung der Mannschaft der Liste A—F.
31. „ Desgl. der Invaliden ꝛc. und Reise nach **Haynau.**

1. Aug. (Sonntag).
2. „ Vorstellung der Mannschaften der Listen A—F.

Digitized by Google

3. Aug. Vorstellung der Invaliden ꝛc. und Reise nach Liegnitz.
4. „ Vorstellung der Mannschaften der Listen A. B. C. D und F.
5. „)
6. „) Desgl. der Liste F.
7. „ Desgl. der Temporair-Invaliden und kranken Wehrleute.

Gleichzeitig bemerken wir, daß im Bezirke der 17. Infanterie Brigade der Regierungsrath von Bayer und im Bezirke der 18. Infanterie-Brigade der Regierungs- und Militair-Departements-Rath v. Stülpnagel als Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission fungiren werden.

Liegnitz, den 4. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(371) Zufolge Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Provinz Schlesien bestehenden Niederlagen von unversteuertem Salz mit dem 1. October d. J. aufgehoben sind.

Breslau, den 1. Mai 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(372) Vom 1. Mai c. ab werden die nachstehend genannten Posten wie folgt abgefertigt.

die Personenpost von Kotzenau nach Haynau um 7⁵ Uhr Abends,
die Personenpost von Goldberg nach Haynau um 6⁴⁵ Uhr Abends,
die Personenpost von Wahlstatt nach Liegnitz um 6⁴⁵ Uhr Abends,
das I. Privat-Personen-Fuhrwerk von Parchwitz nach Spittelndorf um 11³⁰ Uhr Vorm.,
die Privat-Personen-Fuhrwerke von Groß-Baudiß nach Spittelndorf um 10¹⁵ Uhr Vorm. und 6³⁵ Uhr Abends,
die Privat-Personen-Fuhrwerke von Spittelndorf nach Gr.-Baudiß um 7¹⁵ Uhr früh und 3⁸⁵ Uhr Nachm.

Mit den vorgenannten Privat-Personen-Fuhrwerken werden Postsendungen jeder Art befördert.

Liegnitz, den 29. April 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(373) Tarifirung von Ziegenhaaren.

Ab 26. d. M. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Ziegenhaare" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 20. April 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(374) Von und nach Cöpenick werden Courierzug-Billets ab 1. Mai d. J. nach und von Berlin, Fürstenwalde, Frankfurt, Guben, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau, Liegnitz, Neumarkt, Breslau ausgegeben.

Berlin, den 30. April 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(375)

Fahrplan

der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, ab 1. Mai 1869.

A. Haupt-Bahn.

a. Richtung Berlin-Breslau.

Entfernung ab Berlin. Meilen.			No. 1 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 3 Eilzug. I., II. u. III. Kl. Uhr. Min.	No. 5 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. A. Lokal-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 7 Nacht-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 9 Courierzug. I. u. II. Klasse. Uhr. Min.
	Berlin	Abfahrt	Morgens. 5 —	Vormittags. 8 40	Nachmittags. 1 —	Abends. 6 —	Abends. 8 —	Abends. 11 5
0,4	Rummelsburg	„	5 11		1 7	6 7	8 8	
1,6	Cöpenick	„	5 23	8 56	1 25	6 25	8 28	11 25
2,0	Friedrichshagen	„	5 30		1 32	6 31	8 36	
3,2	Erkner	„	5 44		1 50	6 48	8 56	
4,9	Hangelsberg	„	6 1		2 9	7 6	9 16	
6,3	Fürstenwalde	„	6 17	9 37	2 29	7 28	9 38	12 4
7,2	Berkenbrück	„	6 28		2 41		9 50	
8,3	Briesen	„	6 40		2 55	7 51	10 5	
9,4	Pilgram	„	6 55		3 9	8 6		
10,0	Rosengarten	„	7 4		3 21	8 17	10 29	
10,8	Frankfurt a/O.	Ankunft	7 12	10 19	3 32	8 28	10 40	12 46
	Anschluß nach Cüstrin.		9 53 Vm.		6 28 Nm.		11 — Abds.	
	Anschluß von Cüstrin.		5 28 früh.	9 35 Vm.		5 57 Nm.	10 7 Abds.	10 7 Abds

Digitized by Google

Entfernung ab Berlin. Meilen.		No. 1 Personenzug. Alle Klassen.	No. 3 Eilzug. I. II. u. III. Kl.	No. 5 Personenzug. Alle Klassen.	No. A. Lokal-Personenzug. Alle Klassen.	No. 7 Nacht-Personenzug. Alle Klassen.	No. 9 Courierzug. I. u. II. Klasse
		Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
	Frankfurt a/O. Abfahrt	7 17 Morg.	10 24 Vorm.	3 40 Nachm.	8 38 Abd.	10 50 Abd.	12 51 Abd.
11,4	Buschmühle „	7 25		3 46	8 45		
12,2	Finkenheerd „	7 35		4 —	8 56	11 9	
13,9	Fürstenberg „	7 52		4 19	9 15	11 30	
14,6	Neuzelle „	8 1		4 30	9 27	11 41	
15,5	Wellmitz „	8 10		4 40	9 38	11 54	
17,2	Guben „	8 31	11 19	5 4	10 1	12 20	1 44
12,9	Jeßnitz „	8 52		5 27	10 25	12 46	
20,8	Sommerfeld „	9 9	11 51	5 47	10 47	1 9	2 15
21,5	Gassen „	9 19		5 57	10 56	1 19	
22,5	Liebsgen „	9 34		6 16	11 12	1 37	
24,4	Seran „	9 58	12 29	6 46	11 36	2 12	2 53
25,5	Hausdorf Ankunft	10 9	12 39	6 58	Abend.	2 24	3 3
	Anschluß nach Glogau.	1 55 Nm.	1 55 Nm.	7 16 Nm.		3 15 Vm.	3 15 Vm
	Anschluß von Glogau.	8 55 Vm.				12 40 Nachts	12 40 Nacht
	Hausdorf Abfahrt	10 11	12 42	7 1		2 32	3 5
26,4	Halbau „	10 22		7 12		2 44	
27,9	Rauscha „	10 39		7 30		3 5	
28,6	Neubaummer „						
29,8	Kohlfurt Ankunft	10 59	1 20	7 52		3 29	3 42
	Anschluß nach Altwasser.	11 15 Vm.	2 5 Nm.	8 45 Abds.		4 — früh	4 — früh
	Anschluß von Altwasser.	9 50 Vm.	12 45 M.	5 10 Nm.		12 40 Nacht.	12 40 Nacht.
	Anschluß nach Görlitz.	11 7 Vm.	1 40 Nm.			3 56 früh	3 56 früh
	Anschluß von Görlitz.	10 49 Vm.	1 — Nm.			3 25 früh	3 25 früh
	Kohlfurt Abfahrt	11 6	1 38	7 58		3 57	3 47
30,5	Waldau „	11 16					
31,4	Siegersdorf „	11 26		8 18		4 19	
33,2	Bunzlau „	11 45	2 9	8 41		4 43	4 18
						4 57	
35,2	Kaiserswaldau „	12 5		9 4		5 10	
36,8	Hainau „	12 20	2 39	9 22		5 28	
37,8	Steudnitz „	12 31		9 33		5 39	
39,2	Liegnitz Ankunft	12 45	3	9 51		5 55	5 5
	Anschluß nach Frankenstein.	12 51 M.	6 13 Nm.			6 5 Vm.	6 5 Vm.
	Anschluß von Frankenstein.	8 47 Vm.		8 57 Abd.			
	Liegnitz Abfahrt	12 55	3 5	9 58		6 10	5 10
40,9	Spittelndorf „	1 13		10 18		6 32	
42,2	Maltsch „	1 27		10 33		6 49	
43,3	Neumarkt „	1 44	3 41	10 49		7 7	5 46
44,6	Nimkau „	1 58		11 3		7 24	
46,1	Lissa „	2 15		11 23		7 46	
47,6	Breslau Ankunft	2 30		11 40		8 5	
	Oberschl. Bahnhof „		4 23				6 28
		Nachm.	Nachm.	Abend.		Morg.	Morg.
	Anschluß nach Oderberg-Wien	4 31	4 31	7 40 früh		10 48 Vm.	6 53 Vm.

Digitized by Google

b. Richtung Breslau-Berlin.

Entfernung ab Breslau. Meilen.		No. X. Lokal-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 2 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 4 Eilzug. I., II. u. III. Kl. Uhr. Min.	No. 6 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 8 Nacht-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 10 Courrierzug. I. u. II. Kl. Uhr. Min.
	Anschluß von Oderberg-Wien		6 33 früh.	9 55 Vm.		7 40 Abd.	10 11 Abd.
			Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.	Abends.
	Oberschl. Bahnhof			10 5			10 20
	0,4 Breslau						
1,5	Lissa		7 10		2 5	8 10	
3,0	Rimkau		7 29		2 21	8 30	
4,3	Nemmarkt		7 46		2 35	8 48	
5,4	Maltsch		8 3	10 45	2 49	9 6	10 55
6,7	Spittelndorf		8 17		3 —	9 22	
8,4	Liegnitz Ankunft		8 33		3 14	9 40	
			8 52	11 16	3 31	10 —	11 26
	Anschluß nach Frankenstein.			12 47 Nm.			6 5 früh
	Anschluß von Frankenstein.		8 47 Vm.	8 47 Vm.	3 32 Nm.	8 57 Abd.	8 57 Abd.
	Liegnitz Abfahrt		8 59	11 21	3 41	10 10	11 31
9,8	Steudnitz „		9 16		3 56	10 29	
10,8	Hainau „		9 30	11 44	4 14	10 46	
12,4	Kaiserswaldau „		9 52		4 35	11 11	
			10 3		4 47	11 26	
14,4	Bunzlau „		10 18	12 21	5 2	11 44	12 20
16,2	Siegersdorf „		10 39		5 23	12 8	
17,1	Waldau „		10 49		5 35	12 20	
17,8	Kohlfurt Ankunft		10 57	12 48	5 42	12 29	12 45
	Anschluß nach Altwasser		11 15 Vm.	2 5 Nm.	8 45 Abd.	4 — früh	4 — früh.
	Anschluß von Altwasser.		9 50 Vm.	12 45 Nm.	5 10 Nm.	12 40 Ncht.	12 40 Ncht
	Anschluß nach Görlitz.		11 7 Vm.	1 40 Nm.	6 10 Abd.	12 52 Nch.	12 52 Ncht.
	Anschluß von Görlitz.		10 49 Vm.	1 — Nm.	5 40 Nm.	12 — Ncht.	12 — Ncht.
	Kohlfurt Abfahrt		11 7	1 8	5 52	1 —	12 50
19,0	Neuhammer „						
19,7	Rauscha „		11 28		6 10	1 24	
21,2	Halban „		11 45		6 25	1 45	
22,1	Hansdorf „		11 57	1 42	6 36	1 59	1 26
	Anschluß nach Glogau		1 55 Nm.	1 55 Nm.	7 16 Abd.	3 15 früh	3 15 früh
	Anschluß von Glogau		11 44 Vm.	11 44 Vm.		12 40 Ncht.	12 40 Ncht.
	Hansdorf Abfahrt	Morgens	12 1	1 45	6 39	2 9	1 29
23,2	Sorau „	6	12 21	2 2	7 —	2 35	1 47
25,1	Liebsgen „	6 19	12 43		7 18	2 58	
26,1	Gassen „	6 30	12 56		7 29	3 11	
26,8	Sommerfeld „	6 41	1 7	2 30	7 39	3 24	2 17
28,3	Jessnitz „	6 59	1 26		7 55	3 45	
30,4	Guben „	7 23	1 54	3 3	8 19	4 13	2 51
32,1	Wellmitz „	7 42	2 15		8 37	4 35	
33,0	Neuzelle „	7 53	2 27		8 46	4 47	
33,7	Fürstenberg „	8 4	2 37		8 55	5	
35,4	Finkenheerd „	8 22	2 57		9 12	5 22	
36,2	Buschmühle „				9 23		
36,8	Frankfurt a/O. Ankunft	8 39	3 17	3 54	9 32	5 42	3 47
	Anschluß nach Cüstrin.	9 53 Vm.	6 28 Abd.	6 28 Abd.	11 — Abd.	6 8 Mrg.	6 8 Mrg.

Digitized by Google

Entfernung ab Breslau. Meilen.			No. X. Lokal-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 2 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 4 Eilzug. I., II. u. III. Kl. Uhr. Min.	No. 6 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 8 Nacht-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 10 Courierzug. I. u. II. Kl. Uhr. Min.
	Frankfurt a/O.	Abfahrt	8 47	3 24	4 1	9 39	5 52	3 53
37,6	Rosengarten	„	9 1	3 38		9 55	6 6	
38,2	Pilgram	„	9 8	3 47		10 3	6 15	
39,3	Briesen	„	9 23	4 34		10 15	6 30	
40,4	Berkenbrück	„	9 34	4 46		10 27	6 43	
41,3	Fürstenwalde	„	9 49	5 1	4 42	10 41	6 59	4 34
42,7	Hangelsberg	„	10 3	5 15		10 55	7 15	
44,4	Erkner	„	10 24	5 35		11 13	7 39	
45,6	Friedrichshagen	„	10 38	5 50		11 26	7 56	
46,0	Cöpenick	„	10 50	5 59	5 17	11 35	8 8	5 7
47,2	Rummelsburg	„	11 3			11 45	8 22	
47,6	Berlin	Ankunft	11 10	6 20	5 30	11 55	8 30	5 25
			Vormittags.	Abends.	Nachmittags.	Abends.	Morgens.	Morgens.

B. Gebirgs-Bahn. a. Richtung Kohlfurt-Altwasser.

Entfernung ab Kohlfurt. Meilen.			No. 23 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 25 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. B. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 27 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. C. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Berlin		3 29 Mrgs. 3 42 Mrgs.		10 59 Vm.	1 20 Nm.	7 52 Abds
	Anschluß von Breslau		12 29 Mrgs. 12 45 Mrgs.		10 57 Vm.	12 48 Nm.	5 42 Abds.
			Morgens.	Morgens.	Morgens.	Nachmittags.	Abends.
	Kohlfurt	Abfahrt	4 —		11 15	2 5	8 45
1,3	Heide-Gersdorf	„	4 17		11 37	2 22	9 13
2,9	Lauban	Ankunft	4 32		11 56	2 37	9 41
	Anschluß von Dresden		2 30 früh.		9 19 Vm.	12 7 Mitt.	8 20 Abds.
	Anschluß von Berlin				10 55 Vm.		4 50 Nm.
	Görlitz	Abfahrt	3 40	8	11 5	1 45	8 35
	Mois	„	3 43	8 3	11 8	1 48	8 41
1,6	Nicolausdorf	„	4 2	8 21	11 27	2 7	9 8
2,6	Lichtenau	„	4 17	8 36	11 44	2 22	9 31
3,4	Lauban	Ankunft	4 27	8 46	11 54	2 32	9 46
	Lauban	Abfahrt	4 40	8 56	12 6	2 45	9 56
4,0	Langenöls	„	4 55	9 11	12 22	3	10 19
4,8	Greiffenberg	„	5 8	9 26	12 39	3 13	10 40
6,3	Rabishau	„	5 27	9 48	1 1	3 32	11 21
7,6	Alt-Kemnitz	„	5 43	10 5	1 18	3 49	11 46
8,4	Reibnitz (Warmbrunn)	„	5 57	10 19	1 34	4 1	12 5
9,8	Hirschberg	„	6 20	10 43	1 50	4 22	12 25
10,4	Schildau	„	6 30	10 54	Nachmittags.	4 32	Nachts.
11,4	Jannowitz	„	6 45	11 9		4 47	
12,6	Märzdorf	„	6 59	11 24		5 1	
13,4	Ruhbank	„	7 13	11 39		5 14	
	Wittgendorf	„	7 26	11 52		5 27	
15,1	Gottesberg	„	7 42	12 8		5 42	
16,1	Dittersbach	„	7 59	12 27		5 59	
16,7	Waldenburg	„	8 8	12 37		6 8	
17,3	Altwasser	Ankunft	8 15	12 45		6 15	
			Morgens.	Mittags.		Abends.	
	Anschluß nach Breslau		1 10 Nm.	1 10 Nm.			

Digitized by Google

b. Richtung Altwasser-Kohlfurt.

Entfernung ab Altwasser. Meilen.			No. O. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 24 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. P. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 26 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 28 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Breslau			8 30 früh.		3 15 Nm.	8 40 Abds.
				Morgens.		Nachmittags.	Abends.
	Altwasser	Abfahrt		8 40		3 30	8 50
0,6	Waldenburg	„		8 51		3 42	9 —
1,2	Dittersbach	„		9 5		3 58	9 13
2,2	Gottesberg	„		9 20		4 15	9 27
3,1	Wittgendorf	„		9 29		4 24	—
4,0	Rubbank	„		9 40		4 41	9 46
4,8	Märzdorf	„		9 52		5 —	9 57
5,9	Jannowitz	„		10 9		5 15	10 11
6,9	Schildau	„	Morgens.	10 22	Nachmittags.	5 27	10 23
7,5	Hirschberg	„	6 18	10 36	2 40	5 40	10 36
8,9	Reibnitz (Warmbrunn)	„	6 55	10 55	3 3	5 59	10 55
9,7	Alt-Kemnitz	„	7 10	11 6	3 14	6 9	11 5
11,0	Rabishau	„	7 42	11 23	3 34	6 26	11 22
12,5	Greiffenberg	„	8 8	11 41	3 56	6 43	11 39
13,3	Langenöls	„	8 23	11 52	4 8	6 53	11 49
14,4	Lauban	Ankunft	8 38	12 4	4 20	7 4	12 —
	Lauban	Abfahrt	8 53	12 20	4 40	7 12	12 15
0,8	Lichtenau	„	9 13	12 32	4 52	7 24	12 27
1,8	Nicolausdorf	„	9 34	12 49	5 9	7 41	12 44
	Mois	„	9 59	1 2	5 22	7 56	12 57
3,4	Görlitz	Ankunft	10 5	1 6	5 26	8 —	1 1.
			Vormittags.	Nachmittags.	Nachmittags.	Abends.	Nachts.
	Anschluß nach Berlin		12 15 Mitt.	5 40 Nm.	5 40 Nm.		5 40 früh
	Anschluß nach Dresden		11 50 Mitt.	2 40 Nm.	7 — Abd.		1 35 früh
			Vormittags.	Nachmittags.	Nachmittags.		Nachts.
	Lauban	Abfahrt	8 56	12 12	4 33		12 8
16,0	Heide-Gersdorf	„	9 28	12 32	4 56		12 27
17,3	Kohlfurt	Ankunft	9 50	12 45	5 10		12 40
			Vormittags.	Nachmittags.	Nachmittags.		
	Anschluß nach Berlin		11 7 Vm.	1 8 Nm.	5 52 Nm.		12 50 Nacht.
	Anschluß nach Breslau		11 6 Vm.	1 38 Nm.	7 58 Nm.		1 — Nacht.
							3 47 Mrg.
							3 57 Mrg.

C. Zweig-Bahn. Richtung: Kohlfurt-Görlitz.

Entfernung ab Kohlfurt. Meilen.			No. 11 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 13 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 15 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 17 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 19 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 21 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Breslau		12 29 Nacht.		10 57 Vm.	12 48 Nm.	5 42 Nm.	
			12 45 Nacht.					
	Anschluß von Berlin			3 29 Mrg.				
				3 42 Mrg.	10 59 Vm.	1 20 Nm.		7 52 Nm.
			Nachts.	Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.	Abends.
	Kohlfurt	Abfahrt	12 52	3 56	11 7	1 40	6 10	8 18
1,8	Penzig	„	1 11	4 18	11 26	2 1	6 32	8 39
	Henner sdorf	„						
3,8	Görlitz	Ankunft	1 30	4 39	11 45	2 20	6 53	9 —
			Nachts.	Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.	Abends.
	Anschluß nach Dresden		1 35 früh.	6 — früh.	11 50 Vm.	2 40 Nm.	7 — Abds.	

Digitized by Google

Richtung: Görlitz-Kohlfurt.

Entfernung ab Görlitz. Meilen.		No. 12 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 14 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 16 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 18 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 20 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 22 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Dresden	2 30 früh	9 19 Vm.	12 7 Mitt.	4 48 Nm.		10 56 Abd.
		Morgens.	Vormittag.	Mittag.	Nachmittag.	Abends.	Abends.
	Görlitz Abfahrt	2 45	10 10	12 20	5 —	7 10	11 20
	Hennersdorf „						
2,0	Penzig „	3 6	10 30	12 41	5 21	7 30	11 41
3,8	Kohlfurt Ankunft	3 25	10 49	1 —	5 40	7 49	12 —
		Morgens.	Vormittag.	Nachmittag.	Nachmittag.	Abends.	Nachts.
	Anschluß nach Breslau	3 57 Mrg.	11 6 Vm.	1 38 Nm.	7 58 Abd.	7 58 Abd.	3 57 Mrg.
		3 47 Mrg.					3 47 Mrg.
	Anschluß nach Berlin						12 50 Nchts.
			11 7 Vm.	1 8 Nm.	5 52 Nm.		1 — Nchts.

(376) Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände des Gartenbaues in St. Petersburg.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit 5/17. bis 19/31. Mai d. J. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues nach St. Petersburg gesandt werden, sowie für die Beförderung derjenigen Personen, welche die Ausstellung besuchen, finden nachstehende Erleichterungen statt.

1) alle lebende Pflanzen, sowie alle leicht verderbliche Gegenstände, welche mit der Adresse „Internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St. Petersburg" versehen sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Schnell- und Eilzüge) zum gewöhnlichen Frachtsatze der Normalklasse befördert.
2) die ad 1 genannten Gegenstände, sowie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und Materialien pp. werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind und, begleitet von einem Atteste des Comités über ihre Eigenschaft als Ausstellungs-Gegenstände, an den Aussteller zurückgehen, auf derselben Route mittels der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert, wenn außerdem dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt ist.
3) Personen, welche die Ausstellung besuchen, haben für die Hinreise den vollen Fahrpreis zu zahlen, wogegen ihnen zur Rückreise in die Heimath freie Fahrt für die betreffende Wagenklasse gewährt wird, sofern sie sich durch ein Attest des Ausstellungs-Comités als Besucher der Ausstellung legitimiren und das für die Hinfahrt benutzte und zu diesem Zwecke nicht abzunehmende Fahrbillet vorzeigen.
4) diese Transport-Erleichterungen finden nur bis drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 10. April 1869.

Königliche Direktion der Niederschl. Märk. Eisenbahn.

(377) Ein Vieh-Extrazug nach Berlin (Rummelsburg) fährt künftig:

1) von unserer Station Breslau jeden Freitag (ab 7. Mai d. J.)
2) von unserer Station Kohlfurt jeden Sonnabend (ab 8. Mai d. J.)

	Uhr. Min. Abends.
3) Abfahrt von Breslau Freitag	6 30
„ „ Neumarkt „	7 38
„ „ Maltsch „	7 58
„ „ Liegnitz „	8 53
„ „ Haynau „	9 40
„ „ Kaiserswaldau „	10 15
„ „ Bunzlau „	10 56
„ „ Kohlfurt Freitag u. Sonnabend	12 — Morgens.
„ „ Hansdorf Sonnabd. u. Sonntag	2 20
„ „ Sorau „ „	2 49
„ „ Sommerfeld „ „	3 52
„ „ Guben „ „	5 —
„ „ Frankfurt a/O. „ „	7 25
„ „ Briesen „ „	8 14
„ „ Fürstenwalde „ „	8 49
„ „ Cöpenick „ „	10 4
Ankunft in Rummelsburg Sonnab. u. Sonntg.	10 25

4) Ein Personenwagen III. Klasse wird jedem dieser beiden Züge auf der Abgangsstation zur Aufnahme derjenigen Viehbegleiter, welche nicht im Viehwagen selbst Platz zu nehmen wünschen, angehängt.
5) Von der bisherigen Bestimmung, wonach die Viehbegleiter stets im Viehwagen ihren Platz zu nehmen hatten, wird hiernach bis auf Weiteres unter dem ausdrücklichen Hinweis Abstand genommen,

Digitized by Google

daß durch diese Vergünstigung in den Bestimmungen des §. 44 Abschnitt A. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 in Betreff der Haftpflicht für Thiere keine Aenderung eintritt, daß insbesondere die Eisenbahn-Verwaltung auch wie vor nicht für den Schaden aufkommt, welcher aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die geforderte Begleitung bezweckt wird.

6) Viehbegleiter, welche in dem Viehwagen selbst, oder bei Beförderung von Vieh mittels der Güterzüge im Packwagen Platz nehmen, haben Personen-Billets IV. Klasse, wenn sie aber in einem Personenwagen fahren, Billets zu der, von ihnen benutzten Wagenklasse zu lösen.

7) Beförderung von Vieh mittels der Personenzüge findet auf der Hauptstrecke Breslau-Berlin fortan nur ausnahmsweise am Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Woche statt. Bezügliche Anträge sind rechtzeitig an unsere Ober-Betriebs-Inspektion zu Berlin zu richten.

Berlin, den 29. April 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**378**) Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am **21. Junid. J. Morgens um 9 Uhr.**

Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Zum Vorsitzenden ist der Herr Appellations-Gerichts-Rath Porsch aus Glogau ernannt.

Grünberg, den 20. April 1869.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(**379**) Nachdem Herr de Graaff als Besitzer des Rittergut Gersdorf a/Qu. mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 18. März 1867 an den Häusler Haupt daselbst 1,62 Morgen Land abgetreten, und aus der Häuslerstelle Hypotheken No. 101 zu Gersdorf a/Qu. 0,74 Morgen Wiese erworben hat, und der Antrag gestellt worden ist, die aus dem Gutsbezirke orginirenden Ländereien von 1,62 Morgen aus solchem auszuscheiden und dem Gemeindebezirke Gersdorf a/Qu. einzuverleiben, dagegen die Parzelle von 0,74 Morgen aus dem letzteren Bezirke abzuzweigen und dem gleichnamigen Gutsbezirke zuzuschlagen, hat Sr. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, zu dieser Bezirks-Veränderung mittelst Rescripts vom 9. April cr. O. P. 1763 die Genehmigung ertheilt, was ich gemäß der Bestimmung im §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bunzlau, den 20. April 1869.

Der Königliche Landrath.
von Reichenbach.

(**380**) Nachdem der Besitzer der Rittergüter Ober-, Mittel- und Kessel-Schosdorf, Herr Bankier Tode, das Ausscheiden der Häuslerstelle No. 175 und 176, sowie des ihm gehörigen Kirchenbusches aus dem Gemeindeverbande Schosdorf und die Zuschlagung der beiden Häuslerstellen zu dem Gutsbezirke Kessel-Schosdorf, sowie des Kirchenbusches zu dem Gutsbezirke Ober-Schosdorf unter Zustimmung der Gemeinde Schosdorf beantragt hat, ist diese Bezirksveränderung von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien mittelst Erlasses vom 29. v. Mts. — O. P. 1499 — auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassung vom 14. April 1856 genehmigt worden.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 1 al. 7 am a. O. bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Löwenberg, i./Schl., den 24. April 1869.

Der Königl. Geheime Regierungs- und Landrath.
i. V. v. Polenz.

(**381**) Nachdem die Häuslerstelle Hypothek-No. 19 zu Neuhaus in den Besitz der Stadt-Commune Görlitz übergegangen ist, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien mittelst Rescripts vom 14. d. Mts. O. P. 1907. das Ausscheiden dieser Häuslerstelle aus dem Gemeinde-Verbande von Neubaus und deren Einverleibung in den selbstständigen Gutsbezirk „Görlitzer Communal-Heide" genehmigt, was ich in Gemäßheit des § 1. alines 7. des Gesetzes vom 14. April 1856 hiermit veröffentliche.

Görlitz, den 29. April 1869.

Der Königliche Landrath.
von Sydow.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(**382**) Die Stellvertretung des Forstpolizei-Anwaltes, Oberförster Scheden in Hoyerswerda, bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Deputation ist von mir heute dem Forstkandidaten Pielsticker übertragen worden.

Liegnitz, den 22. April 1869.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Zedlitz.

(**383**) Die Doktoren der Medizin, Eduard Hoffmann hierselbst und Herrmann Hauk in Reichenbach O.-L. sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und als solche vereidigt worden.

Liegnitz, den 3. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**384**) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation für den Hilfslehrer Gabriel in Vorstadt Parchwitz zum vierten Lehrer der evangelischen Stadtschule in Parchwitz; für den bisherigen Lehrer an der Vorschule zur Realschule 1ster Ordnung in Görlitz, R. F. Lehmann, zum dritten Elementarlehrer bei der dortigen städtischen höheren Töchterschule; für den Hilfslehrer Katthain in Petersdorf zum Lehrer an der evang. Stadtschule in Schwiebus; für den Lehrer Neumann in Lübben, zum Lehrer an der evang. Schule in Boltenhain.

Digitized by Google

(385) Seine Majestät der König haben geruht den Pastor prim. und bisherigen Superintendenten-Verweser Herrmann in Jauer zum Superintendenten der Diöcese Jauer zu ernennen.

Breslau, den 19. April 1869.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(386) Von dem Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Votation für den Pfarr-Vikar Schönwälder in Schmiedeberg zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Rohrlach, Kreis Schönau.

(387) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat April 1869.

Verliehen. Dem Appellationsgerichts- und Geheimen Justiz-Rath Löwener zu Glogau ist in Veranlassung seines funzigjährigen Dienstjubiläums den rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

Befördert. Der Hülfsunterbeamte Hausmann zu Löwenberg definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Der Sergeant Lange zum Hülfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Grenadier Wotschokowski zu Schönberg zum Hülfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

Der Invalide Kluge zu Freistadt zum Hülfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt. Der Kreisrichter Koch zu Goldberg als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg.

Der Bote und Executor Außner zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Rothenburg.

Entlassen. Der Bureau-Diätar Dittrich zu Görlitz

(388) Bundes-Telegraphen-Verwaltung. Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt wurden:

Zum Ober-Telegraphisten:

der Telegraphist Knopf in Großenhain.

Zu Telegraphisten:

die Telegraphen-Candidaten Kammebier in Chemnitz, Höhne in Leipzig, Haberkorn in Zwickau, Weßling in Dresden, Schmidt in Görlitz.

Uebertragen wurde:

dem Ober-Telegraphisten Werner in Neustettin die Verwaltung der Telegraphen-Station zu Greiz, dem Ober-Telegraphisten Grapp in Görlitz die Verwaltung der Telegraphen-Station in Landeshut, dem Chausseegeld-Einnehmer Mende in Lengenfeld i/V und dem Sparkassen-Kassirer Zöllner in Burgstädt die Verwaltung der Telegraphen-Stationen in den genannten Orten.

Versetzt sind:

die Ober-Telegraphisten Hartert von Görlitz nach Hirschberg, Wegert von Dresden nach Landeshut, Mager von Görlitz nach Cottbus, der Telegraphist Pruck von Cottbus nach Görlitz.

Vermischte Nachrichten.

(389) Ertheilte Patente.

Dem Geometer A. Pirwitz in Breslau ist unter dem 22. April 1869 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte für neu und eigenthümliche Multiplikationsmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 30. April 1869 ein Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das den Kaufleuten Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. März 1868 ertheilte Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Emil Fleischbauer zu Goldbach bei Gotha unter dem 12. März 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20. Liegnitz, den 15. Mai. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(390) Das 34. und 35. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7395 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altdorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869 unter

No. 7396 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a/O. unter

No. 7397 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 5. April 1869 unter

No. 7398 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Actiengesellschaft. Vom 12. April 1869. unter

No. 7399 das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869. unter

No. 7400 das Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869, unter

No. 7401 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Biskirchen, Kreis Weglar. Vom 19. April 1869 und unter

No. 7402 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs Material" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(391) Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1869.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juni in Striegau,
„ 3. „ „ Neumarkt,
„ 4. „ „ Liegnitz,
„ 5. „ „ Steinau a/Oder,
„ 7. „ „ Polkwitz,
„ 8. „ „ Beuthen a/Oder,
„ 10. „ „ Grünberg,
„ 17. „ „ Fraustadt,
„ 18. „ „ Kontopp,
„ 19. „ „ Züllichau.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium. Abth. für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. dem Major Grafen von Pfeil à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 als Präses,
2. dem Seconde-Lieutenant von Motz vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als ersten und
3. dem Seconde-Lieutenant von Busse vom Westphälischen Dragoner-Regiment No. 7 als zweiten Hilfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unsers Verwaltungsbezirks auf, die Remonte-Märkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 17. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(**392**) Der in den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender pro. 1869 auf den 2. und 3. Juni angesetzte Trinitatis-Jahrmarkt in Schmiedeberg findet schon einen Tag früher, also **Dienstag und Mittwoch den 1. und 2. Juni d. J.** statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 7. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**393**) Die Polizei-Verwaltung über die Domainen-Ortschaften:

a. **Alt-Kleppen, Zedelsdorf, Popowitz, Lentschen und Reichenbach** im Sagauer Kreise ist dem Landesältesten von Wedell-Parlow auf Schloß Naumburg a/B. und

b. Ober-Küpper Königlich und Deutsch-Machen desselben Kreises dem landräthlichen Privat-Sekretair Schmidt zu Sagan

widerruflich übertragen worden.

Liegnitz, den 3. Mai 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**394**) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Dauer des Chausseebaues auf der Straße von Friedland über Göhlenau nach Oesterreichisch Neu-Sorge und zwar vom 15. d. Mts. ab bis auf weitere Bestimmung die von Neu-Sorge zum Neben-Zoll-Amt I. Klasse zu Friedland führende Zollstraße aufgehoben und von demselben Zeitpunkt ab durch die Straße von Oesterreichisch Wiesen über Neudorf nach dem Neben-Zoll-Amt zu Friedland als Zollstraße ersetzt wird.

Breslau, den 5. Mai 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maaßen.

(**395**) Vom 12. d. M. ab werden die nachstehend genannten Posten wie folgt abgefertigt:

1. das II. Privat-Personen-Fuhrwerk von Spremberg nach Hoyerswerda um 11^{30} Abds.
2. die Personenposten von Muskau nach Weißwasser um 5^{15} früh, 8^{5} Vorm., 5 Nchm. und 9 Abds.
3. die Personenposten von Weißwasser nach Muskau um 7^{25} früh, 10^{15} Vorm., 7^{10} Abds. und 11^{16} Abds.
4. die Personenposten von Niesky nach Uhsmannsdorf um 8^{50} Vorm., 4^{25} Nchm. und 9^{30} Abds. Beförderungszeit 1 Stunde.
5. die Personenposten von Uhsmannsdorf nach Niesky um 6^{50} früh, 2 Nchm. und 6^{10} Abds. Beförderungszeit 1 Stunde.
6. die Personenposten von Rothenburg O/L. nach Uhsmannsdorf um 9 Vorm., 4^{35} Nchm. und 9^{40} Abds.
7. die Personenposten von Uhsmannsdorf nach Rothenburg O/L. um 7 früh, 2^{5} Nchm. und 6^{45} Abds.
8. das I. Privat-Personen-Fuhrwerk von Markliffa nach Lauban um 9 Vorm.
9. das II. Privat-Personen-Fuhrwerk von Lauban nach Markliffa aus Lauban Stadt um 2^{30} Nchm. (vom Bahnhofe 25 Minuten später.)
10. die II. Personenpost von Greiffenberg nach Friedeberg a/O. um 1^{40} Nchm.
11. das II. Privat-Personen-Fuhrwerk von Friedeberg nach Wiganditthal um 2^{55} Nchm.
12. das Privat-Personen-Fuhrwerk von Rabishau nach Friedeberg um 4 Nchm.
13. die Personenposten von Greiffenberg nach Löwenberg um 12^{25} Nchts. und 1^{30} Nchm.
14. die Personenposten von Löwenberg nach Greiffenberg um 2^{15} früh und 9 Vorm.

Liegnitz, den 8. Mai 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(**396**) Seit dem 5. d. M. coursiren die regelmäßigen Privat-Personenfuhrwerke zwischen Groß-Baudiß und Spittelndorf, mit denen Postsendungen jeder Art befördert werden, wie folgt:

aus Groß-Baudiß um 3^{20} Uhr früh und 12^{15} Mitt. durch Groß-Tinz um 4^{50} früh und 1^{25} Nachm., in Spittelndorf um 5^{50} früh und 2^{45} Nachm., aus Spittelndorf um 9 Vm. und 3^{40} Nachm., durch Groß-Tinz um 10^{10} Vm. und 4^{50} Nachm., in Groß-Baudiß um 11^{20} Vm. und 6^{10} Abends.

Das II. gleichartige Fuhrwerk von Parchwitz nach Spittelndorf wird seit dem 8. d. M. um 11^{15} Vormittags abgefertigt.

Liegnitz, den 11. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

(**397**) Tarifirung von Ziegenhaaren.

Ab 26. d. M. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Ziegenhaare" zur ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 20. April 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**398**) Ein Vieh-Extrazug nach Berlin (Rummelsburg) fährt künftig:

1) von unserer Station Breslau jeden Freitag (ab 7. Mai d. J.)

2) von unserer Station Kohlfurt jeden Sonnabend (ab 8. Mai d. J.)

		Uhr. Min. Abends.
3) Abfahrt von Breslau	Freitag	6 30
„ „ Neumarkt	„	7 38
„ „ Maltsch	„	7 58
„ „ Liegnitz	„	8 53
„ „ Haynau	„	9 40
„ „ Kaiserswaldau	„	10 15
„ „ Bunzlau	„	10 56
„ „ Kohlfurt	Freitag u. Sonnabend	12 —

Digitized by Google

	Morgens.
Abfahrt von Hansdorf Sonnabd. u. Sonntag	2 20
„ „ Sorau „ „	2 49
„ „ Sommerfeld „ „	3 52
„ „ Guben „ „	5 —
„ „ Frankfurt a/O.„ „	7 25
„ „ Briesen „ „	8 14
„ „ Fürstenwalde „ „	8 49
„ „ Cöpenick „ „	10 4
Ankunft in Rummelsburg Sonnab. u. Sonntg.	10 25

4) Ein Personenwagen III. Klasse wird jedem dieser beiden Züge auf der Abgangsstation zur Aufnahme derjenigen Viehbegleiter, welche nicht im Viehwagen selbst Platz zu nehmen wünschen, angehängt.

5) Von der bisherigen Bestimmung, wonach die Viehbegleiter stets im Viehwagen ihren Platz zu nehmen hatten, wird hierauch bis auf Weiteres unter dem ausdrücklichen Hinweis Abstand genommen, daß durch diese Vergünstigung in den Bestimmungen des §. 44 Abschnitt A. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 in Betreff der Haftpflicht für Thiere keine Aenderung eintritt, daß insbesondere die Eisenbahn-Verwaltung nach wie vor nicht für den Schaden aufkommt, welcher aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die geforderte Begleitung bezweckt wird.

6) Viehbegleiter, welche in dem Viehwagen selbst, oder bei Beförderung von Vieh mittels der Güterzüge im Packwagen Platz nehmen, haben Personen-Billets IV. Klasse, wenn sie aber in einem Personenwagen fahren, Billets zu der, von ihnen benutzten Wagenklasse zu lösen.

7) Beförderung von Vieh mittels der Personenzüge findet auf der Hauptstrecke Breslau-Berlin fortan nur ausnahmsweise am Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Woche statt. Bezügliche Anträge sind rechtzeitig an unsere Ober-Betriebs-Inspektion zu Berlin zu richten.

Berlin, den 29. April 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(399) Von und nach Cöpenick werden Courier-zug-Billets ab 1. Mai d. J. nach und von Berlin, Fürstenwalde, Frankfurt, Guben, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau, Liegnitz, Neumarkt, Breslau ausgegeben.

Berlin, den 30. April 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(400) Fahrplan

der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, ab 1. Mai 1869.

A. Haupt-Bahn.

a. Richtung Berlin-Breslau.

Entfernung ab Berlin. Meilen.			No. 1 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 3 Eilzug. I., II. u. III. Kl. Uhr. Min.	No. 5 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. A. Lokal-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 7 Nacht-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 9 Courierzug. I. u. II. Klasse. Uhr. Min.
			Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.	Abends.	Abends.
	Berlin	Abfahrt	5 —	8 40	1 —	6 —	8 —	11 5
0,4	Rummelsburg	„	5 11		1 7	6 7	8 8	
1,6	Cöpenick	„	5 23	8 56	1 25	6 25	8 28	11 25
2,0	Friedrichshagen	„	5 30		1 32	6 31	8 36	
3,2	Erkner	„	5 44		1 50	6 48	8 56	
4,9	Hangelsberg	„	6 1		2 9	7 6	9 16	
6,3	Fürstenwalde	„	6 17	9 37	2 29	7 28	9 38	12 4
7,2	Berkenbrück	„	6 28		2 41		9 50	
8,3	Briesen	„	6 40		2 55	7 51	10 5	
9,4	Pilgram	„	6 55		3 9	8 6		
10,0	Rosengarten	„	7 4		3 21	8 17	10 29	
10,8	Frankfurt a/O.	Ankunft	7 12	10 19	3 32	8 28	10 40	12 46
	Anschluß nach Cüstrin.		9 53 Vm.		6 28 Nm.		11 — Abds.	
	Anschluß von Cüstrin.		5 28 früh.	9 35 Vm.		5 57 Nm.	10 7 Abds.	10 7 Abds

Digitized by Google

Entfernung ab Berlin. Meilen.			No. 1 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 3 Eilzug. I. II. u. III. Kl. Uhr. Min.	No. 5 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. A. Lokal-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 7 Nacht-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 9 Courierzug. I. u. II. Klasse Uhr. Min.
	Frankfurt a/O.	Abfahrt	7 17 Morg.	10 24 Vorm.	3 40 Nachm	8 38 Abd.	10 50 Abd.	12 51 Abd.
11,4	Buschmühle	„	7 25		3 46	8 45		
12,2	Finkenheerd	„	7 35		4 —	8 56	11 9	
13,9	Fürstenberg	„	7 52		4 19	9 15	11 30	
14,6	Neuzelle	„	8 1		4 30	9 27	11 41	
15,5	Wellmitz	„	8 10		4 40	9 38	11 54	
17,2	Guben	„	8 31	11 19	5 4	10 1	12 20	1 44
12,3	Jeßnitz	„	8 52		5 27	10 25	12 46	
20,8	Sommerfeld	„	9 9	11 51	5 47	10 47	1 9	2 15
21,5	Gassen	„	9 19		5 57	10 56	1 19	
22,5	Liebsgen	„	9 34		6 16	11 12	1 37	
24,4	Sorau	„	9 58	12 29	6 46	11 36	2 12	2 53
25,5	Hansdorf	Ankunft	10 9	12 39	6 58	Abend.	2 24	3 3
	Anschluß nach Glogau.		1 55 Nm.	1 55 Nm.	7 16 Nm.		3 15 Vm.	3 15 Vm
	Anschluß von Glogau.		8 55 Vm.				12 40 Nachts	12 40 Nachts
	Hansdorf	Abfahrt	10 11	12 42	7 1		2 32	3 5
26,4	Halban	„	10 22		7 12		2 44	
27,9	Rauscha	„	10 39		7 30		3 5	
28,6	Neuhammer	„						
29,8	Kohlfurt	Ankunft	10 59	1 20	7 52		3 29	3 42
	Anschluß nach Altwasser.		11 15 Vm.	2 5 Nm.	8 45 Abds.		4 — früh	4 — früh
	Anschluß von Altwasser.		9 50 Vm.	12 45 M.	5 10 Nm.		12 40 Nacht.	12 40 Nacht.
	Anschluß nach Görlitz.		11 7 Vm.	1 40 Nm.			3 56 früh	3 56 früh
	Anschluß von Görlitz.		10 49 Vm.	1 — Nm.			3 25 früh	3 25 früh
	Kohlfurt	Abfahrt	11 6	1 38	7 58		3 57	3 47
30,5	Waldau	„	11 16					
31,4	Siegersdorf	„	11 26		8 18		4 19	
33,2	Bunzlau	„	11 45	2 9	8 41		4 43	4 18
							4 57	
35,2	Kaiserswaldau	„	12 5		9 4		5 10	
36,8	Hainau	„	12 20	2 39	9 22		5 28	
37,8	Steudnitz	„	12 31		9 33		5 39	
39,2	Liegnitz	Ankunft	12 45	3	9 51		5 55	5 5
	Anschluß nach Frankenstein.		12 51 M.	6 13 Nm.			6 5 Vm.	6 5 Vm
	Anschluß von Frankenstein.		8 47 Vm.		8 57 Abd.			
	Liegnitz	Abfahrt	12 55	3 5	9 58		6 10	5 10
40,9	Spittelndorf	„	1 13		10 18		6 32	
42,2	Maltsch	„	1 27		10 33		6 49	
43,3	Neumarkt	„	1 44	3 41	10 49		7 7	5 46
44,6	Rimkau	„	1 58		11 3		7 24	
46,1	Lissa	„	2 15		11 23		7 46	
47,6	Breslau	Ankunft	2 30		11 40		8 5	
	Oberschl. Bahnhof	„	Nachm.	4 23 Nachm.	Abend.		Morg.	6 28 Morg.
	Anschluß nach Oderberg-Wien		4 31	4 31	7 40 früh		10 48 Vm.	6 53 Vm.

Digitized by Google

b. Richtung Breslau-Berlin.

Entfernung ab Breslau. Meilen.		No. X. Lokal-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 2 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 4 Eilzug. I., II. u. III. Kl. Uhr. Min.	No. 6 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 8 Nacht-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 10 Courierzug. I. u. II. Kl. Uhr. Min.
	Anschluß von Oderberg-Wien		6 33 früh.	9 55 Vm.		7 40 Abd.	10 11 Abd.
			Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.	Abends.
	Oberschl. Bahnhof			10 5			10 20
	0,4 Breslau		7 10		2 5	8 10	
1,5	Lissa		7 29		2 21	8 30	
3,0	Nimkau		7 46		2 35	8 48	
4,3	Neumarkt		8 3	10 45	2 49	9 6	10 55
5,4	Maltsch		8 17		3 —	9 22	
6,7	Spitteldorf		8 33		3 14	9 40	
8,4	Liegnitz Ankunft		8 52	11 16	3 31	10 —	11 26
	Anschluß nach Frankenstein.			12 47 Nm.			6 5 früh
	Anschluß von Frankenstein.		8 47 Vm.	8 47 Vm.	3 32 Nm.	8 57 Abd.	8 57 Abd.
	Liegnitz Abfahrt		8 59	11 21	3 41	10 10	11 31
9,8	Steudnitz „		9 16		3 56	10 29	
10,8	Hainau „		9 30	11 44	4 14	10 46	
12,4	Kaiserswaldau „		9 52		4 35	11 11	
			10 3		4 47	11 26	
14,4	Bunzlau „		10 18	12 21	5 2	11 44	12 20
16,2	Siegersdorf „		10 39		5 23	12 8	
17,1	Waldau „		10 49		5 35	12 20	
17,8	Kohlfurt Ankunft		10 57	12 48	5 42	12 29	12 45
	Anschluß nach Altwasser		11 15 Vm.	2 5 Nm.	8 45 Abd.	4 — früh	4 — früh
	Anschluß von Altwasser.		9 50 Vm.	12 45 Nm.	5 10 Nm.	12 40 Nacht.	12 40 Nacht
	Anschluß nach Görlitz.		11 7 Vm.	1 40 Nm.	6 10 Abd.	12 52 Nacht.	12 52 Nacht
	Anschluß von Görlitz.		10 49 Vm.	1 — Nm.	5 40 Nm.	12 — Nacht.	12 — Nacht
	Kohlfurt Abfahrt		11 7	1 8	5 52	1 —	12 50
19,0	Neuhammer „						
19,7	Rauscha „		11 28		6 10	1 24	
21,2	Halbau „		11 45		6 25	1 45	
22,1	Hansdorf „		11 57	1 42	6 36	1 59	1 26
	Anschluß nach Glogau		1 55 Nm.	1 55 Nm.	7 16 Abd.	3 15 früh	3 15 früh
	Anschluß von Glogau		11 44 Vm.	11 44 Vm.		12 40 Nacht.	12 40 Nacht.
	Hansdorf Abfahrt	Morgens	12 1	1 45	6 39	2 9	1 29
23,2	Sorau „	6	12 21	2 2	7 —	2 35	1 47
25,1	Liebsgen „	6 19	12 43		7 18	2 58	
26,1	Gassen „	6 30	12 56		7 29	3 11	
26,8	Sommerfeld „	6 41	1 7	2 30	7 39	3 24	2 17
28,3	Jeßnitz „	6 59	1 26		7 55	3 45	
30,4	Guben „	7 23	1 54	3 3	8 19	4 13	2 51
32,1	Wellmitz „	7 42	2 15		8 37	4 35	
33,0	Neuzelle „	7 53	2 27		8 46	4 47	
33,7	Fürstenberg „	8 4	2 37		8 55	5	
35,4	Finkenheerd „	8 22	2 57		9 12	5 22	
36,2	Buschmühle „				9 23		
36,8	Frankfurt a/O. Ankunft	8 39	3 17	3 54	9 32	5 42	3 47
	Anschluß nach Cüstrin.	9 53 Vm.	6 28 Abd.	6 28 Abd.	11 — Abd.	6 8 Mrg.	6 8 Mrg.

Digitized by Google

Entfernung ab Breslau. Meilen.			No. N. Lokal-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 2 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 4 Eilzug. I., II. u. III. Kl. Uhr. Min.	No. 6 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 8 Nacht-Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 10 Courierzug. I. u. II. Kl. Uhr. Min.
	Frankfurt a/O.	Abfahrt	8 47	3 24	4 1	9 39	5 52	3 53
37,6	Rosengarten	„	9 1	3 38		9 55	6 6	
38,2	Pilgram	„	9 8	3 47		10 3	6 15	
39,3	Briesen	„	9 23	4 34		10 15	6 30	
40,4	Berkenbrück	„	9 34	4 46		10 27	6 43	
41,3	Fürstenwalde	„	9 49	5 1	4 42	10 41	6 59	4 34
42,7	Hangelsberg	„	10 3	5 15		10 55	7 15	
44,4	Erkner	„	10 24	5 35		11 13	7 39	
45,6	Friedrichshagen	„	10 38	5 50		11 26	7 56	
46,0	Cöpenick	„	10 50	5 59	5 17	11 35	8 8	5 7
47,2	Rummelsburg	„	11 3			11 45	8 22	
47,6	Berlin	Ankunft	11 10	6 20	5 30	11 55	8 30	5 25
			Vormittags.	Abends.	Nachmittags.	Abends.	Morgens.	Morgens.

B. Gebirgs-Bahn. a. Richtung Kohlfurt-Altwasser.

Entfernung ab Kohlfurt. Meilen.			No. 23 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 25 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. B. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 27 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. C. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Berlin		3 29 Mrgs. 5 42 Mrgs.		10 59 Vm.	1 20 Nm.	7 52 Abds
	Anschluß von Breslau		12 29 Mrgs. 12 45 Mrgs.		10 57 Vm.	12 48 Nm.	5 42 Abds.
			Morgens.	Morgens.	Morgens.	Nachmittags.	Abends.
	Kohlfurt	Abfahrt	4 —		11 15	2 5	8 45
1,3	Heide-Gersdorf	„	4 17		11 37	2 22	9 13
2,9	Lauban	Ankunft	4 32		11 56	2 37	9 41
	Anschluß von Dresden		2 30 früh.		9 19 Vm.	12 7 Mitt.	8 20 Abds.
	Anschluß von Berlin				10 55 Vm.		4 50 Nm.
	Görlitz	Abfahrt	3 40	8	11 5	1 45	8 35
	Mois	„	3 43	8 3	11 8	1 48	8 41
1,6	Nicolausdorf	„	4 2	8 21	11 27	2 7	9 8
2,6	Lichtenau	„	4 17	8 36	11 44	2 22	9 31
3,1	Lauban	Ankunft	4 27	8 46	11 54	2 32	9 46
	Lauban	Abfahrt	4 40	8 56	12 6	2 45	9 56
4,0	Langenöls	„	4 55	9 11	12 22	3	10 19
4,8	Greiffenberg	„	5 8	9 26	12 39	3 13	10 40
6,3	Rabisbau	„	5 27	9 48	1 1	3 32	11 21
7,6	Alt-Kemnitz	„	5 43	10 5	1 18	3 49	11 46
8,4	Reibnitz (Warmbrunn)	„	5 57	10 19	1 34	4 1	12 5
9,8	Hirschberg	„	6 20	10 43	1 50	4 22	12 25
10,4	Schildau	„	6 30	10 54	Nachmittags.	4 32	Nachts.
11,4	Jannowitz	„	6 45	11 9		4 47	
12,6	Märzdorf	„	6 59	11 24		5 1	
13,4	Ruhbank	„	7 13	11 39		5 14	
	Wittgendorf	„	7 26	11 52		5 27	
15,1	Gottesberg	„	7 42	12 8		5 42	
16,1	Dittersbach	„	7 59	12 27		5 59	
16,7	Waldenburg	„	8 8	12 37		6 8	
17,3	Altwasser	Ankunft	8 15	12 45		6 15	
			Morgens.	Mittags.		Abends.	
	Anschluß nach Breslau		1 10 Nm.	1 10 Nm.			

Digitized by Google

b. Richtung Altwasser-Kohlfurt.

Entfernung ab Altwasser. Meilen.			No. O. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 24 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. P. Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 26 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 28 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Breslau			8 30 früh.		3 15 Nm.	8 40 Abds.
				Morgens.		Nachmittags.	Abends.
	Altwasser	Abfahrt		8 40		3 30	8 50
0,6	Waldenburg	„		8 51		3 42	9 —
1,2	Dittersbach	„		9 5		3 58	9 13
2,2	Gottesberg	„		9 20		4 15	9 27
3,1	Wittgendorf	„		9 29		4 24	—
4,0	Ruhbank	„		9 40		4 41	9 46
4,8	Märzdorf	„		9 52		5 —	9 57
5,9	Jannowitz	„		10 9		5 15	10 11
6,9	Schildau	„	Morgens.	10 22	Nachmittags.	5 27	10 23
7,5	Hirschberg	„	6 18	10 36	2 40	5 40	10 36
8,9	Reibnitz (Warmbrunn)	„	6 55	10 55	3 3	5 59	10 55
9,7	Alt-Kemnitz	„	7 10	11 6	3 14	6 9	11 5
11,0	Rabishau	„	7 42	11 23	3 34	6 26	11 22
12,5	Greiffenberg	„	8 8	11 41	3 56	6 43	11 39
13,3	Langenöls	„	8 23	11 52	4 8	6 53	11 49
14,4	Lauban	Ankunft	8 38	12 4	4 20	7 4	12 —
	Lauban	Abfahrt	8 53	12 20	4 40	7 12	12 15
0,8	Lichtenau	„	9 13	12 32	4 52	7 24	12 27
1,8	Nicolausdorf	„	9 34	12 49	5 9	7 41	12 44
	Mois	„	9 59	1 2	5 22	7 56	12 57
3,4	Görlitz	Ankunft	10 5	1 6	5 26	8 —	1 1
			Vormittags.	Nachmittags.	Nachmittags.	Abends.	Nachts.
	Anschluß nach Berlin		12 15 Mitt.	5 40 Nm.	5 40 Nm.		5 40 früh
	Anschluß nach Dresden		11 50 Mitt.	2 40 Nm.	7 — Abd.		1 35 früh
			Vormittags.	Nachmittags.	Nachmittags.		Nachts.
	Lauban	Abfahrt	8 56	12 12	4 33		12 8
16,0	Heide-Gersdorf	„	9 28	12 32	4 56		12 27
17,3	Kohlfurt	Ankunft	9 50	12 45	5 10		12 40
			Vormittags.	Nachmittags.	Nachmittags.		
	Anschluß nach Berlin		11 7 Vm.	1 8 Nm.	5 52 Nm.		12 50 Nacht.
	Anschluß nach Breslau		11 6 Vm.	1 38 Nm.	7 58 Nm.		1 — Nacht.
							3 47 Mrg.
							3 57 Mrg.

C. **Zweig-Bahn.** Richtung: Kohlfurt-Görlitz.

Entfernung ab Kohlfurt. Meilen.			No. 11 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 13 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 15 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 17 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 19 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 21 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Breslau		12 29 Nacht.		10 57 Vm.	12 48 Nm.	5 42 Nm.	
			12 45 Nacht.					
	Anschluß von Berlin			3 29 Mrg.				
				3 42 Mrg.	10 59 Vm.	1 20 Nm.		7 52 Nm.
			Nachts.	Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.	Abends.
	Kohlfurt	Abfahrt	12 52	3 56	11 7	1 40	6 10	8 18
1,8	Penzig	„	1 11	4 18	11 26	2 1	6 32	8 39
	Hennersdorf	„						
3,8	Görlitz	Ankunft	1 30	4 39	11 45	2 20	6 53	9 —
			Nachts.	Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.	Abends.	Abends.
	Anschluß nach Dresden		1 35 früh.	6 — früh.	11 50 Vm.	2 40 Nm.	7 — Abds.	

Digitized by Google

Richtung: Görlitz-Kohlfurt.

Entfernung ab Görlitz. Meilen.			No. 12 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 14 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 16 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 18 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 20 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.	No. 22 Personenzug. Alle Klassen. Uhr. Min.
	Anschluß von Dresden		2 30 früh	9 19 Vm.	12 7 Mitt.	4 48 Nm.		10 56 Abd.
			Morgens.	Vormittag.	Mittag.	Nachmittag.	Abends.	Abends.
	Görlitz	Abfahrt	2 45	10 10	12 20	5 —	7 10	11 20
	Hennersdorf	"						
2,0	Penzig	"	3 6	10 30	12 41	5 21	7 30	11 41
3,8	Kohlfurt	Ankunft	3 25	10 49	1 —	5 40	7 49	12 —
			Morgens.	Vormittag.	Nachmittag.	Nachmittag.	Abends.	Nachts.
	Anschluß nach Breslau		3 57 Mrg.	11 6 Vm.	1 38 Vm.	7 58 Abd.	7 58 Abd.	3 57 Mrg.
			3 47 Mrg.					3 47 Mrg.
	Anschluß nach Berlin							12 50 Nchts.
				11 7 Vm.	1 8 Vm.	5 52 Nm.		1 — Nchts.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(401) Der Rittergutsbesitzer und Landes-Aelteste Wilhelm Heinrich Emanuel von Eckartsberg auf Bansau, Glogauer Kreises, ist zum Kreis-Taxator und der Rittergutsbesitzer Georg Müller auf Golgowitz, Kreis Glogau, zum stellvertretenden Kreis-Taxator gewählt und sind beide als solche gerichtlich vereidet und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 5. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(402) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wiederwahl der Rathsherren Schröter und Beer in Goldberg zu Rathsherren daselbst;

die Wahl des Kaufmann Radisch in Goldberg zum Rathsherrn daselbst;

die erfolgte Wiederwahl des Handelsmann Hilbig und des Tuchmachermeister Brendel sowie die Wahl des Schornsteinfegermeister Lorenz in Löwenberg zu Rathmännern daselbst;

die Vokation

für den Lehrer Paluthe in Schabenau zum Schullehrer, Organisten und Küster bei der katholischen Kirche und Schule in Groß-Kauer, Kr. Glogau;

für den interimistischen Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Lüben, Hübner, zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt.

(403) Verzeichniß

der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirk-No.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Möhnersdorf	18	Ringel, Joseph	Müllermeister	Möhnersdorf.
		Kreis Jauer.		
Prausnitz	25	Ebert, Gustav	Lehrer und Kantor	Prausnitz
Tschirnitz und Seckerwitz	29	Drescher, Heinrich	Müller	Tschirnitz.

Vermischte Nachrichten.

(404) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 26. August pr. für Neusalz a/O. bestellte Agent heißt nicht Schulz, sondern Lieutenant a. D. und Buchhalter Adolf Moritz Scholz.

Berlin, den 22. April 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

(405) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

An Stelle des Herrn L. Hentschel in Muskau ist Herr Kaufmann Max Häffelbarth daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 30. April 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21. Liegnitz, den 22. Mai. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(406) Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 275 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1869, betr. die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungs-Geschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Post-Direktion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungs-Geschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Post-Direktion in Cassel; unter

No. 276 den Allerhöchsten Erlaß von 26. April 1869, betr. die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen; unter

No. 277 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869; unter

No. 278 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869; unter

No. 279 die Ernennung des Kaufmanns Uno Wolff an Stelle des verstorbenen Bundes-Konsuls Carl Gustav Wolff zu Wasa zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 280 die Ernennung des preußischen Konsuls Carl Eulert zu Arica (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 281 die Ernennung des bisherigen preuß. Vize-Konsuls Franzesco Morello zu Licata zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(407) Das 36. und 37. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7403 das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6, 10 und 13 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869; unter

No. 7404 das Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworekkruges im Kreise Schrimm belegenen Obrabruches. Vom 12. April 1869; unter

No. 7405 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütowthales im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869; unter

No. 7406 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamtenkategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont; unter

No. 7407 das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869; unter

No. 7408 das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869; unter

No. 7409 die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869; und unter

No. 7410 das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(408) Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben. Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler 6 Groschen,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler 12 Groschen,
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen, weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

Digitized by Google

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 13. Mai 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**409**) Die nach den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender pro 1869 auf den 12. und 13. Juli beziehungsweise 13. und 14. September d. J. festgesetzten Kram- und Viehmärkte in Polkwitz finden nicht an diesen Tagen, sondern am Montag und Dienstag den 19. und 20. Juli und beziehungsweise am Mittwoch und Donnerstag den 8. und 9. September d. J. statt.

Liegnitz, den 12. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**410**) Nachdem für das gesammte Gebiet des Großherzogthums Hessen, mithin auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile desselben, durch das Gesetz vom 25. Juli 1868 die bis dahin bestandenen polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben worden sind, und hierdurch die Gleichmäßigkeit der bezüglichen Gesetzgebung des Großherzogthums mit derjenigen im Norddeutschen Bundesgebiete hergestellt ist, unterliegt es keinem Bedenken, die diesseitige Anordnung,

nach welcher in Preußen für die Vornahme von Trauungen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Personen innerhalb Preußens die im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung der Heimathsobrigkeit derselben nicht ferner verlangt werden darf,

auch auf die Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen auszudehnen.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Angehörigen der mit dem Norddeutschen Bunde nicht vereinigten Theile des Großherzogthums Hessen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung dieses Attestes Seitens der gedachten Staatsangehörigen des Großherzogthums Hessen Abstand zu nehmen und diese Dispensation mittelst Veröffentlichung zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 27. April 1869.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung. de Rège.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums.

Liegnitz, der 12. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

(**411**) Nachdem Seitens des Domainen-Fiscus anerkannt worden ist, daß die Polizeigewalt über das vormalige Domainen-Vorwerk, jetzige Rittergut Pirl hiesigen Kreises und über die mit demselben die Ortschaft Pirl bildenden 9 Gärtnerstellen und die von letzteren abgezweigten Grundstücke, nach dem Inhalt des bezüglichen Veräußerungs-Vertrages den Besitzer des gennannten Rittergutes zusteht, hat der Rittergutsbesitzer Diesenbach die bisher im Auftrage des Domainen-Fiscus geführte Polizei-Verwaltung über Gut und Dorf Pirl im eigenen Namen übernommen.

Liegnitz, den 11. Mai 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**412**) Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 5. December 1867 in No. 2 des Amtsblatts pro 1868 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäude-Steuer-Veranlagung auch der den Regierungsbezirk Merseburg betreffende Theil nunmehr erschienen ist.

Der Verkaufspreis der auf amtlichem Wege abzugebenden Exemplare ist für das, den qu. Regierungsbezirk umfassende Heft auf 1 Thlr. 20 Sgr. und für jedes einen einzelnen Kreis desselben betreffende Heft auf 5 Sgr. festgestellt worden.

Liegnitz, den 11. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**413**) In Folge des Gesetzes vom 22. Februar d. J., betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat (Gesetz-Sammlung Seite 401), wird die von den unterzeichneten Königlichen Oberbergämtern erlassene Bergpolizei-

Digitized by Google

Verordnung für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in der Ober- und Nieder-Lausitz, sowie in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen des Regierungsbezirks Potsdam vom 8. beziehungsweise 11. August 1866 (Amtsblätter der Königlichen Regierungen: zu Potsdam, S. 337 und 338, Frankfurt a/O. S. 332 und Liegnitz S. 307.) hierdurch außer Kraft gesetzt.

Halle, den 4. Mai 1869. Breslau, den 4. Mai 1869.
Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

(414) Um Verzögerungen bei Ausreichung der Abfindungs-Summen für die Zehnt-Ablösung zu vermeiden, wird den Empfangsberechtigten folgendes zur genauen Beachtung empfohlen:

1. Die Ausreichung der Abfindungs-Summen qu. erfolgt nach Bestimmung von Seiten der Königlichen General-Commission (§. 31 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850.) entweder an das betreffende Kirchen-Kollegium, oder, wenn der Pfarrer zur Empfangnahme und Quittungsleistung speciell bevollmächtigt ist, an diesen.

2. In ersteren Falle haben sämmtliche Mitglieder des Kirchen-Kollegii unter Beidrückung des Kirchensiegels, die Quittung zu vollziehen; im anderen Falle dagegen genügt die alleinige Unterschrift des bevollmächtigten Pfarrers mit Beidrückung des Kirchen-Siegels. Der Abdruck des Kirchen-Siegels muß deutlich sein.

3. Sind seit der Regesvollziehung Veränderungen im Personenstande des Kirchen-Kollegii vorgekommen, so ist

a. wenn solche den Pfarrer betreffen, eine Bescheinigung der Kirchen-Aufsichtsbehörde darüber beizubringen, „daß N. N. als zeitiger Verweser oder Inhaber der Pfarre N. N. an Stelle des verstorbenen oder ausgeschiedenen Pfarrers N. N. zur Quittungsleistung über die Abfindungs-Summe berechtigt ist.

b. Betreffen die Veränderungen die anderen Mitglieder des Kirchen-Kollegii, so ist unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels von der Ortsbehörde zu bescheinigen, daß diejenigen Personen, welche die Quittung vollzogen, zur Zeit wirklich das Kirchen-Kollegium bilden.

4. Ist ein Mitglied des Kirchen-Kollegii, wie dies schon vorgekommen, des Schreibens unkundig, so ist die Unterkreuzung desselben unter der Quittung ebenfalls von der Ortsbehörde mit Beidrückung des Gemeinde-Siegels, zu bescheinigen.

5. Die Quittungs-Formulare werden den betreffenden Empfangsberechtigten von Seiten der Rentenbank zur Vollziehung zugefertigt, auf deren Grund die Abhebung der Abfindungs-Summen hier erfolgen kann.

6. Jeder Präsentant des gehörig vollzogenen Quittungs-Formulares wird zugleich als Bevollmächtigter zur Empfangnahme der Abfindungs-Summe angesehen (§. 130. Theil I. Titel 13. A. L. R.) und wird deshalb eine weitere Legitimation desselben nicht gefordert.

7. Wird die Uebersendung der Abfindungs-Summen durch die Post gewünscht, so erfolgt solche auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten.

Breslau, den 15. Mai 1869.
Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(415) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. b. 50 Thlr.	über 50 b. 100 Thlr.
für Entfernung b. 15 Meil.	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Baiern, Württemberg, Baden, und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Besund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 8. November 1868.
Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

(416) Die Personenpost zwischen Liegnitz und Wahlstatt erhält vom 15. d. M. ab folgenden Gang:
aus Liegnitz um 6^{50} Uhr früh, in Wahlstatt 8^{25} Vormittags;
aus Wahlstatt um 1^{15} Nachmittags, in Liegnitz um 2^{30} Nachmittags.

Liegnitz, den 12. Mai 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(417) Vom 1. Juni c. ab wird zwischen Greiffenberg i/Schl. und Heinersdorf in Böhmen eine Botenfahrpost — mit Personenbeförderung für Rechnung des K. K. Oesterreichischen Postmeisters in Heinersdorf — eingerichtet, welche folgenden Gang erhält:

aus Greiffenberg 6 Uhr früh,
aus Heinersdorf 7 Uhr Abends.
Beförderungszeit 2 Stunden.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr pro Person und Tour.

Liegnitz, den 13. Mai 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(418) Ein Vieh-Extrazug nach Berlin (Rummelsburg) fährt künftig:

1) von unserer Station Breslau jeden Freitag (ab 7. Mai d. J.)
2) von unserer Station Kohlfurt jeden Sonnabend (ab 8. Mai d. J.)

		Uhr. Min. Abends.
3) Abfahrt von Breslau	Freitag	6 30
„ „ Neumarkt	„	7 38
„ „ Maltsch	„	7 58
„ „ Liegnitz	„	8 53
„ „ Haynau	„	9 40
„ „ Kaiserswaldau	„	10 15
„ „ Bunzlau	„	10 56
„ „ Kohlfurt	Freitag u. Sonnabend	12 — Morgens.
Abfahrt von Hansdorf	Sonnabd. u. Sonntag	2 20
„ „ Sorau	„ „	2 49
„ „ Sommerfeld	„ „	3 52
„ „ Guben	„ „	5 —
„ „ Frankfurt a/O.	„ „	7 25
„ „ Briesen	„ „	8 14
„ „ Fürstenwalde	„ „	8 49
„ „ Cöpenick	„ „	10 4
Ankunft in Rummelsburg	Sonnab. u. Sonntg.	10 25

4) Ein Personenwagen III. Klasse wird jedem dieser beiden Züge auf der Abgangsstation zur Aufnahme derjenigen Viehbegleiter, welche nicht im Viehwagen selbst Platz zu nehmen wünschen, angehängt.
5) Von der bisherigen Bestimmung, wonach die Viehbegleiter stets im Viehwagen ihren Platz zu nehmen hatten, wird hiernach bis auf Weiteres unter dem ausdrücklichen Hinweis Abstand genommen, daß durch diese Vergünstigung in den Bestimmungen des §. 44 Abschnitt A. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 in Betreff der Haftpflicht für Thiere keine Aenderung eintritt, daß insbesondere die Eisenbahn-Verwaltung nach wie vor nicht für den Schaden aufkommt, welcher aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die geforderte Begleitung bezweckt wird.
6) Viehbegleiter, welche in dem Viehwagen selbst, oder bei Beförderung von Vieh mittels der Güterzüge im Packwagen Platz nehmen, haben Personen-Billets IV. Klasse, wenn sie aber in einem Personenwagen fahren, Billets zu der, von ihnen benutzten Wagenklasse zu lösen.
7) Beförderung von Vieh mittels der Personenzüge findet auf der Hauptstrecke Breslau-Berlin fortan nur ausnahmsweise am Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Woche statt. Bezügliche Anträge sind rechtzeitig an unsere Ober-Betriebs-Inspektion zu Berlin zu richten.

Berlin, den 29. April 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(419) Von und nach Cöpenick werden Courierzug-Billets ab 1. Mai d. J. nach und von Berlin, Fürstenwalde, Frankfurt, Guben, Sommerfeld, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau, Liegnitz, Neumarkt, Breslau ausgegeben.

Berlin, den 30. April 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(420) Directer ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Ab 20. d. M. tritt zwischen den Stationen Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter directer Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(421) Directer ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Ab 20. d. Mts. tritt zwischen den Stationen Hamburg, Bergedorf, Büchen, Hagenow, Wittenberge und Spandau der Berlin-Hamburger Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie der schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter directer Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(422) Ermäßigung des Frachtsatzes für Holz.

Der Frachtsatz der Klasse C. unseres Localtarifs für Holz wird fortan von Berlin nach Nimkau, Lissa und Breslau, von Cöpenick nach Lissa und Breslau, sowie von Ertner nach Breslau auf 5 Sgr. 6 Pf. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(423) Tarif für Schiffsgüter, welche in Frankfurt a/O. resp. Finkenheerd zum Weitertransport auf der Eisenbahn eingehen und umgekehrt zu Wasser weiter befördert werden.

Vom 20. d. Mts. ab tritt für diejenigen Güter, welche zu Wasser in Frankfurt a/O. und Finkenheerd eingehen, um nach einigen Haupt-Stationen der sächsischen Lausitz und Böhmen weiter befördert zu werden und ebenso in umgekehrter Richtung von letztgenannten Stationen zur Weiterbeförderung auf der Oder aufgegeben werden, ein neuer Verband-Tarif und gleichzeitig für diese Güter im Verkehr mit der Station Görlitz und den Stationen Ruhbank, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(424) Der Besitzer des Rittergutes Berna, hiesigen Kreises, Herr Nixdorf, hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. Mai 1868 das zum Rittergute gehörige Schankhaus nebst 1,23 Morgen Acker verkauft und ist das von den Interessenten beantragte Ausscheiden dieses Grundstücks aus dem Gutsbezirk Berna und die Einverleibung in den gleichnamigen Gemeindebezirk von des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien Excellenz mittelst Erlasses vom 24. April cr. genehmigt worden.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 bringe ich diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Lauban, den 8 Mai 1869.

Der Königliche Landrath. v. Saldern.

(425) Von dem Rittergute Gersdorf a/D. Kreis Bunzlau, sind seit dem Jahre 1852 mehrere Parzellen, und zwar:

1.	an den Gärtner Gottlieb Würsig	2,24	Morg.
2.	„ „ „ Karl Engmann	9,02	„
3.	„ „ Schuhmstr. Gottfr. Menzel	12,51	„
4.	„ „ Häusl. Gottfried Herrmann	5,20	„
5.	„ „ Friedrich von Dallwitz	208,39	„
6.	„ die Wittwe Karoline Hergesell	1,01	„
7.	„ den Häusler Gottlieb Lange	2,00	„
8.	„ „ Gärtner Heinrich Pohl	3,33	„
9.	„ „ Häusler Friedrich Pärsch	3,55	„
10.	„ „ Gärtner Wilhelm Hergesell	0,17	„
11.	„ „ „ Wilhelm Hain	5,15	„
	Summa	252,57	Morg.

abverkauft worden. Die Interessenten haben jetzt den Antrag gestellt, die qu. Ländereien aus dem Gutsbezirke Gersdorf a/D. ausscheiden zu lassen, und solche dem gleichnamigen Gemeindebezirke einzuverleiben. Dieser Antrag ist durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, mittelst Rescripts vom 13. Januar cr. genehmigt worden, was ich gemäß der Bestimmung in §. 1. alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bunzlau, den 11. Mai 1869.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(426) Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung in No. 13 des diesjährigen Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem bisherigen bautechnischen Referenten, Königlichen Regierungs-Sekretair und Assessor Fischer zu Wiesbaden, die durch den Tod des Bauraths Münter vacant gewordene hiesige Wegebau-Inspektorstelle verliehen worden ist, und daß der jetzige Königliche Bau-Inspektor Fischer den Dienst dieser Stelle am 10. d. M. angetreten hat.

Liegnitz, den 12. Mai 1869

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(427) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Gerbermeister Kindler in Naumburg a/D. zum Rathmann daselbst;

die Wahl des Beigeordneten Köhler und des Hof-Apotheker Neigel in Muskau zum Bürgermeister resp. Rathmann daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Weiß in Meistritzdorf zum katholischen Lehrer, Küster und Organisten in Klein-Neundorf, Kreis Löwenberg.

(428) Bundes-Telegraphen-Verwaltung.
Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind zu Telegraphen-Secretairen:

die Obertelegraphisten Wolff in Torgau, Heber in Leipzig, Winzheimer und Schellack in Dresden und der Telegraphist Hering in Dresden.

Uebertragen ist:

dem Telegraphen-Secretair König in Zwickau die Vorsteher-Stelle bei der Telegraphen-Station in Werdau, dem Telegraphen-Secretair Leonhardt in Werdau die Vorsteher-Stelle bei der Telegraphen-Station in Zwickau.

Versetzt ist:

der Ober-Telegraphist Swoboda von Bautzen nach Glauchau.

(429) Eisenbahn Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Vorsteher Andolph in Märzdorf ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Digitized by Google

(430) Nachweisung

der im Bezirke des Kgl. Appellationsgerichts zu Glogau im Monat April 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Waldau	Otto	Oekonom	Waldau
Günthersdorf	Rösler	Handelsmann	Günthersdorf
Paritz	Kampfmeier	Mühlenbesitzer	Paritz
Aschitzau	Meier	Bauer	Aschitzau
Siegersdorf	Altmann	Bauer	Siegersdorf
Kreis Goldberg.			
Mittel-Nieder-Kaiserswaldau	Nordmann	Wirthschafts-Inspektor	Mdr.-Kaiserswaldau
Ober-Harpersdorf	Geisler	Brauermeister	Ober-Harpersdorf
Kreis Grünberg.			
Schles. Drehnow, Seiffersholz	Lehmann	Lehrer	Drehnow
Dammerau, Milzig, Ludwigsthal, Droschkau	Schulz	Gerichtsscholz	Ludwigsthal
Külpenau	Schade	Wirthschafts-Inspektor	Külpenau
Grünberg 1., 2. und 7. Bezirk	Below	Getreidehändler	Grünberg
Kreis Liegnitz.			
Baben, Hochkirch, Scheibsdorf, Schlottnig, Koischkau, Kl. Tinz, Eichholz, Prinkendorf, Rudolphsbach	Hoffmann	Lehrer und Kantor	Hochkirch
Kreis Löwenberg.			
Neumdorf gräfl., Birkicht, Schloß Greiffenstein nebst Vorwerk	Sperlich	Lehrer u. Gerichtsschreiber	Neumdorf gräfl.
Ludwigsdorf	Grüttner	Gerichtsmann	Ludwigsdorf
Groß-Radwitz	Knobloch	Gutsbesitzer	Groß-Radwitz
Löwenberg (Landauer und Burglehn-Bezirk)	Helbig	Rathmann	Löwenberg
Hagendorf mit Louisendorf, Neundorf, Liebenthal, Klein-Neundorf und Friedrichshöh	Krause	Häusler u. Gerichtsmann	Hagendorf
Langenvorwerk	Hoßmann	Bauer	Langenvorwerk
Kreis Rothenburg.			
Thiemendorf	Hartmann	Schänkwirth	Thiemendorf
Kreis Sagan.			
Stadt Naumburg a/B., Groß-Dobritsch, Pappowitz, Erdmannshof, Eichdorf mit Hammer und Probstei Naumburg a/B.	Günther	Uhrmacher	Naumburg a/B.

Vermischte Nachrichten.

(431) Ertheilte Patente.

Dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. ist unter dem 14. Mai 1869 ein Patent auf einen Exsikkator-Apparat mit aufsteigendem Trubestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Ingenieur G. Engelmann zu Crenznach unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Gold- und Silberdrathwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias unter dem 30. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold und Silberdrath in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Ludwig Tischbein in Wien unter den 25. September 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22. Liegnitz, den 29. Mai. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(432) Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 282 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869; unter

No. 283 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869; unter

No. 284 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmen des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar A. im Königreiche Preußen: dem Hauptamte zu Elbing der den Haupt-Aemtern zu Danzig und Thorn als Vereins-Controleur beigeordnete Großherzoglich oldenburgische Haupt-Amts-Controleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig; B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: dem Haupt-Amte zu Güstrow der Königlich preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Haupt-Amte zu Neubrandenburg der Königlich preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich preuß. Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitze in Güstrow; unter

No. 285 die Beglaubigung des Königlich sächsischen Legations-Raths Rudolph Friedrich Le Maistre als Minister-Residenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay; unter

No. 286 die Ernennung des Kaufmanns Jacob Rauers zu Savannah zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 287 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich und Königlich österreichischer-ungarischer General-Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Carl Dragoritsch; und unter

No. 288 die Ertheilung des Exequatur als Königl. niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den C. F. F. Roessingh in Bremen.

(433) Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7411 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869; unter

No. 7412 das Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869; und unter

No. 7413 die Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(434) Betreff. die Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. No. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke

Digitized by Google

als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung publiciren wir mit dem Bemerken, daß gedruckte Formulare zu den vorgeschriebenen Verzeichnissen bei den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen in Empfang genommen werden können. Die Herren Landräthe und die Magistrate des Bezirks haben der Bekanntmachung durch die Kreis- und Lokalblätter eine weitere Verbreitung zu sichern.

Liegnitz, den 1. März 1869.

Königliche Regierung.

(**435**) Es ist eine bekannte, schon oft beklagte, Thatsache, daß durch fahrlässige Aufbewahrung oder durch fahrlässigen Gebrauch der allgemein verbreiteten Phosphorstreichhölzchen eine große Anzahl von Bränden hervorgerufen worden, welche nicht allein der Gesammtheit große materielle Opfer gekostet, sondern oft auch Menschenleben in Gefahr gebracht haben. Eine böswillige Brandstiftung ist mit diesen Zündhölzchen so leicht ausführbar, durch unvorsichtiges Spielen der Kinder mit denselben entstehen so häufig Brände, daß eine Verminderung der mit diesen Zündhölzchen verbundenen Gefahren seit Jahren der Gegenstand anerkennungswerther Bestrebungen von Fachmännern gewesen ist. Es ist gelungen, statt dieser so gefährlichen Streichzündhölzer andere Zündhölzer herzustellen, die sich von jenen dadurch unterscheiden, daß sie keinen Phosphor enthalten, und sich nur an einer bestimmten dazu präparirten Reibfläche entzünden. Durch diese sogenannten Sicherheitszündhölzer, welche sowohl aus Schweden importirt, als auch in inländischen Fabriken hergestellt werden, wird die Gefahr der Selbstentzündung und Vergiftung gänzlich ausgeschlossen und die Gelegenheit zur böswilligen und fahrlässigen Brandstiftungen beträchtlich vermindert.

Es ist zu wünschen, das dies neue Fabrikat, welches auch in Schlesien schon vielfach bekannt ist, so bald als möglich den Gebrauch der gefährlichen Phosphorzündhölzer verdrängt, und wird dasselbe den Einwohnern der Provinz angelegentlichst empfohlen.

Breslau, den 15. Mai 1869.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director,
Königliche Wirkliche Geheime Rath und
Ober-Präsident.
Freiherr von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**436**) Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1869.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juni in Striegau,
„ 3. „ „ Neumarkt,
„ 4. „ „ Liegnitz,
„ 5. „ „ Steinau a/Oder,
„ 7. „ „ Polkwitz,
„ 8. „ „ Beuthen a/Oder,
„ 10. „ „ Grünberg,
„ 17. „ „ Fraustadt,
„ 18. „ „ Kontopp,
„ 19. „ „ Züllichau.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß,

Digitized by Google

eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium. Abth. für das Remontewesen.
gez. v. Schoen. v. Borries.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Commission zum Ankauf von Remontepferden aus folgenden Mitgliedern bestehen wird:

1. dem Major Grafen von Pfeil à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments No. 2 als Präses,
2. dem Seconde-Lieutenant von Motz vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment No. 11 als ersten und
3. dem Seconde-Lieutenant von Busse vom Westphälischen Dragoner-Regiment No. 7 als zweiten Hilfs-Offizier.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben erfahrungsmäßig auf die Pferdezucht üben, fordern wir die Pferdebesitzer unsers Verwaltungsbezirks auf, die Remonte-Märkte mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden recht zahlreich zu besuchen.

Liegnitz, den 17. März 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**437**) Nach Belgischen Gesetzen können die dortigen Staatsangehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimathsbehörde und unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verheiraten: auch enthalten diese Gesetze die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Belgischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Belgischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes v. 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Belgischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. o. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung dieses Attestes Seitens Belgischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen und diese Dispensation mittelst Veröffentlichung derselben zur Kenntniß der Geistlichen und resp. des Publikums zu bringen.

Berlin, den 27. April 1869.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

Der Minister des Innern.
Graf z. Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung:
de Rège.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**438**) Wir machen darauf aufmerksam, daß die grünen Drahtgewebe meistens mit arsenhaltigen Anstrichfarben behaftet sind und daß es aus diesem Grunde bedenklich ist, dieselben zur Herstellung von Gegenständen, welche mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zu verwenden.

Liegnitz, den 18. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**439**) In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetzsammlung für 1867 Seite 185), sowie in Verfolg meiner Verfügung vom 7. Juni 1867, stelle ich den für das Jahr 1870 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen, beziehungsweise noch entstehenden Kosten ebenso, wie für die Jahre 1868 und 1869 geschehen, für den dortigen Regierungsbezirk auf 18 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich hierdurch fest.

Dieser Beischlag ist nach Maaßgabe der vorgenannten, sowie der Verfügung vom 17. Oktober 1867, in Hebung zu setzen und bestimmungsmäßig abzuliefern.

Berlin, den 10. Mai 1869.

Der Finanz-Minister. (gez.) von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der bezeichnete Beischlag der weiteren Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers gemäß in den Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1870 berechnet werden wird, und gleichzeitig mit der Grundsteuer nach Maaßgabe der für die Erhebung der letzteren bestehenden Vorschriften in monatlichen Raten durch die Ortsheber einzuziehen ist.

Liegnitz, den 19. Mai 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(440) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktbr. 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 147,475 Thlr. gezogen worden und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

No. 60. 660. 735. 1192. 1625. 2362. 2460. 2621. 2733. 2816. 3004. 3413. 3610. 3798. 3988. 4088. 4116. 4210. 4242. 4611. 4671. 4850. 5058. 5398. 5424. 5618. 6214. 6652. 6742. 6960. 7473. 7679. 7776. 7789. 7860. 8276. 8437. 8452. 8681. 9413. 9610. 9662. 9851. 10246. 10470. 10567. 10675. 11004. 11044. 11551. 11724. 12083. 12,142. 12357. 12783. 12914. 12965. 13004. 13158. 13417. 13631. 13653. 13685. 14373. 14491. 14523. 14713. 15054. 15076. 15163. 15179. 15235. 16110. 16157. 16332. 16471. 16479. 16579. 16775. 17069. 17299. 17404. 17645. 17717. 18075. 18408. 18496. 18866. 19098. 19449. 20311. 20545. 20908. 21015. 21021. 21154. 21222. 21229. 21241. 21350. 21398. 21627. 21904. 22114. 22692. 22695. 22722. 22844. 22861. 22977. 23020. 23079. 23120. 23127. 23161. 23173. 23238. 23272. 23337. 23340.

30 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

No. 116. 127. 232. 397. 882. 1009. 1612. 1689. 1899. 1933. 2132. 2460. 2554. 3226. 3240. 3386. 3456. 3535. 3717. 3798. 3906. 4496. 4804. 4807. 4928. 5162. 5219. 5421. 5779. 5933.

104 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

No. 169. 221. 253. 255. 297. 669. 956. 975. 1090. 1137. 1159. 1420. 1676. 1885. 2251. 2301. 2597. 2723. 2940. 3374. 3386. 3420. 3540. 3936. 4143. 4182. 4249. 4659. 4974. 5277. 5375. 5399. 5557. 6178. 6709. 7396. 7612. 7622. 7669. 7926. 8058. 8229. 8338. 8394. 8547. 8558. 8560. 8688. 8922. 9197. 9203. 9522. 10055. 10081. 10310. 10418. 10850. 10891. 11291. 11432. 11906. 12058. 12128. 12330. 12431. 12516. 12721. 12794. 13038. 13649. 13695. 14143. 14378. 14517. 14535. 15015. 15227. 15500. 15634. 15711. 15895. 16029. 16057. 16119. 16203. 16565. 16738. 16981. 17234. 17370. 17371. 17417. 17742. 17970. 18028. 18385. 18457. 18578. 18635. 18678. 19163. 19186. 19552. 19884.

83. Stück Litt. D. à 25 Thlr.

No. 75. 184. 518. 610. 930. 1242. 1411. 1675. 2212. 2783. 3008. 3227. 3230. 3356. 3480. 3771. 3797. 3989. 4060. 4159. 4210. 4212. 4357. 4380. 4421. 4489. 4626. 5020. 5124. 5227. 5470. 5904. 5968. 6189. 6498. 6802. 6933. 7227. 7251. 7756. 7849. 8024. 8233 8266. 8395. 8504. 8634. 8682. 8732. 8867. 9537. 9572. 9714. 9802. 9828. 9836. 9900. 9981. 10021. 10369. 10923. 11171. 11574. 11775. 11810. 11863. 11994. 12841. 12844. 13036. 13314. 13858. 14281. 14605. 14773. 14780. 14979. 15402. 15463. 15475. 15498. 15524. 15541.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. No. 7 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung in term. den 1. Oktober 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse, Sandstraße No. 10 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1. April 1859:

Litt. C. No. 15501 à 100 Thlr.

b. vom 1. October 1859:

Litt. E. No. 2205. 4623. 5629. 5633. 5635. 15661. 16670. 16972. 16973 à 10 Thlr.

Digitized by Google

c. vom 1. Oktober 1860.

Litt. E. No. 8890. 9394 à 10 Thlr.

d. vom 1. April 1861:

Litt. E. No. 6117. 10856. 17232 à 10 Thlr.

e. vom 1. Oktober 1861:

Litt. E. No. 4621. 14535. 16005. 18135 à 10 Thlr.

f. vom 1. April 1862:

Litt. E. No. 6770. 12957. 16971 à 10 Thlr.

g. vom 1. Oktober 1862:

Litt. D. No. 1032 à 25 Thlr.

Litt. E. No. 11085. 15237. 17240. à 10 Thlr.

h. vom 1. April 1863:

Litt. E. No. 5695. 12080 à 10 Thlr.

i. vom 1. Oktober 1863:

Litt. E. No. 5367. 5630. 17838 à 10 Thlr.

k. vom 1. April 1864:

Litt. D. No. 2336 à 25 Thlr.

Litt. E. No. 12272. 14785. 15224 à 10 Thlr.

l. vom 1. Oktober 1864:

Litt. E. No. 1463. 16249 à 10 Thlr.

m. vom 1. April 1865:

Litt. E. No. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 13329. 13624. 16108. 18133 à 10 Thlr.

n. vom 1. Oktober 1865:

Litt. E. No. 5983. 7051. 7693. 11595. 12087. 12773. 12774. 12956 à 10 Thlr.

o. vom 1. April 1866:

Litt. E. No. 1385. 9673. 12955. 15945. 16671. 16974. 17035. 17063. 17466. 18352. 18731. 19463. 19921. à 10 Thlr.

p. vom 1. Oktober 1866:

Litt. C. No. 4185 à 100 Thlr.

Litt. E. No. 287. 1354. 2206. 3178. 3460. 4142. 4624. 5632. 6696. 9227. 9231. 9369. 9475. 10998. 11360. 14139. 14881. 16304. 16673. 17284. 18043. 20104. 20105 à 10 Thlr.

q. vom 1. April 1867.

Litt. A. No. 3013. 4305. 7359. 8845. 10213. 10237. 10295. 11741. 13086. 21100 à 1000 Thlr.

Litt. B. No. 845. 1932. à 500 Thlr.

Litt. C. No. 2319. 2499. 2854. 3109. 4564. 4839. 6201. 8026. 8173. 9525. 10808. 12290. 12606. 13177. 13194. 13674. 13789. 14508. 16369. 16531. 16662. 16747. 17115. 17452. 17806. 17884. 17916 à 100 Thlr.

Litt. D. No. 1281. 2545. 2934. 3112. 5623. 6080. 6147. 6359. 6670. 7995. 9522. 9622. 9945. 9963. 10871. 11738. 11817. 12886. 12909. 12948. 13815 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20179 sind sämmtlich ausgeloost und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Renten-Bankgesetzes binnen 10 Jahren.

Außerdem wird auf den Antrag des Kaufmanns C. Schneider zu Hirschberg i/Schl. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der der verwittweten Schornsteinfegermeisterin W. Hennig in Schmiedeberg, Kr. Hirschberg, gehörige Schlesische Rentenbrief Litt. C. No. 5953 über 100 Thlr. jedoch ohne Coupons, auf eine bis jetzt nicht ermittelte Weise abhanden gekommen ist.

Mit Bezug auf §. 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 werden daher diejenigen hierdurch aufgefordert, welche rechtmäßige Inhaber des obigen abhanden gekommenen Schlesischen Rentenbriefes zu sein behaupten, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls der qu. Rentenbrief zur gerichtlichen Amortisation wird angemeldet werden.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**441**) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 19. Mai 1869.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1. des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sürding,
2. des Herrn Stadtraths Becker von hier sowie
3. des Notars, Herrn Justiz-Rath Horst ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Staumbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Vorloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

97 Stck. Litt. A. à 1000 Thl. im Werthe v. 97000 Thl.
22 „ „ B. à 500 Thl. „ „ v. 11000 Thl.
71 „ „ C. à 100 Thl. „ „ v. 7100 Thl.
55 „ „ D. à 25 Thl. „ „ v. 1375 Thl.
18 „ „ E. à 10 Thl. „ „ v. 180 Thl.

Zusammen 263 Stück im Werthe von 116655 Thl.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld. gez. Becker.
(L. S.) gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath, Notar zu Breslau.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. Partowitz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**442**) Die II. Kariolpost (mit Personenbeförderung für Rechnung des Posthalters) von Landeshut nach Königshan wird seit dem 20. d. Mts. von

Digitized by Google

Liebau nicht mehr um 3 Uhr 50 Min., sondern um 3 Uhr 20 Min. Nachmittags abgefertigt.

Liegnitz, den 23. Mai 1869.

Der Ober-Postdirector.

(**443**) Directer ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Ab 20. d. Mts. tritt zwischen den Stationen Hamburg, Bergedorf, Büchen, Hagenow, Wittenberge und Spandau der Berlin-Hamburger Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie der schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter directer Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(**444**) Ermäßigung des Frachtsatzes für Holz.

Der Frachtsatz der Klasse C. unseres Localtarifs für Holz wird fortan von Berlin nach Rimkau, Lissa und Breslau, von Cöpenick nach Lissa und Breslau, sowie von Erkner nach Breslau auf 5 Sgr. 6 Pf. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**445**) Tarif für Schiffsgüter, welche in Frankfurt a/O. resp. Finkenheerd zum Weitertransport auf der Eisenbahn eingehen und umgekehrt zu Wasser weiter befördert werden.

Vom 20. d. Mts. ab tritt für diejenigen Güter, welche zu Wasser in Frankfurt a/O. und Finkenheerd eingehen, um nach einigen Haupt-Stationen der sächsischen Lausitz und Böhmen weiter befördert zu werden und ebenso in umgekehrter Richtung von letzgenannten Stationen zur Weiterbeförderung auf der Oder aufgegeben werden, ein neuer Verband-Tarif und gleichzeitig für diese Güter im Verkehr mit der Station Görlitz und den Stationen Ruhbank, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**446**) Am 14. Juni d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 19. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(**447**) Bekanntmachung.

Für den bevorstehenden Johannis-Zins-Termin ist

der 22., 23. und 24. Juni c.

zur Einzahlung der Pfandbriefs- und Darlehnszinsen und

der 25., 26. und 28. Juni 1869

zur Auszahlung der Pfandbriefszinsen und Kapital und Umtausch-Honorirungs-Valuten, während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bestimmt, was mit dem Bemerken:

daß die Auszahlung der Gelder nur gegen Vorlegung sorgfältig geordneter Verzeichnisse unter gleichzeitiger Präsentation der fälligen Zinscoupons und Einziehungs-Recognitionen geschehen kann,

hierdurch bekannt gemacht wird.

Glogau, den 20. Mai 1869.

Glogau-Saganer Fürstenthums-Landschafts-Direction.

gez. von Mandel.

(**448**) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J. welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf. auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 1. Mai 1869.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direktion ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünfundzwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 G.-S. S. 133 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846 G.-S. S. 166 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Königliche Charité-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(**449**) Der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. Heinrich Müller auf Würchland, Glogauer Kreises, ist zum Stellvertretenden Kreis Taxator gewählt, als solcher gerichtlich vereidet und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 18. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23. Liegnitz, den 5. Juni. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(450) Das 39. und 40. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7414 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9600 Thlrn. Vom 12. April 1869; unter

No. 7415 das Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869; unter

No. 7416 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Obertrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur sachsen-meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee; unter

No. 7417 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 12. April 1869; unter

No. 7418 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. April 1869, betr. die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse; unter

No. 7419 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gnieskowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein $18_{,33}$ der Posen-Thorner Staatsstraße; unter

No. 7420 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirk Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Neetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig; und unter

No. 7421 das Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Orteisburg. Vom 10. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(451) Auf den Bericht vom 26. v. Mts. bestimme ich hierdurch, daß die in einem Druckexemplar beiliegende allgemeine Verfügung vom 6. Juni 1867 über die Befugniß der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte Anwendung finden soll.

Berlin, den 24. Mai 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Mühler.

(452) Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat am 22. April cr. abgeschlossene Postvertrag kommt vom 1. Juni d. J. ab in Ausführung.

Es können die nicht recommandirten Briefe nach dem Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaate 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Grammen incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^1/_2$ Groschen resp. 2 Xr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden, und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Digitized by Google

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für recommandirte Sendungen, sowie für Drucksachen und Waarenproben nach dem Kirchenstaat stimmen überein mit den Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich Italien.

Berlin, den 30. Mai 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(453) Auf den Antrag des Magistrats zu Friedeberg a/O. und in Gemäßheit des §. 43 der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte unsers Bezirks vom 22. April 1857 bestimmen wir, daß die Stadt Friedeberg a/O. in die Zahl derjenigen Städte tritt, in welchen Gebäude, deren Dächer nach der Straße geneigt sind, mit feuersicheren bis auf die Straße herunterreichenden Abfallröhren versehen werden müssen.

Liegnitz, den 26. Mai 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung der Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(454) Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktbr. 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 147,475 Thlr. gezogen worden und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

No. 60. 660. 735. 1192. 1625. 2362. 2460. 2621. 2733. 2816. 3004. 3413. 3610. 3798. 3988. 4088. 4116. 4210. 4242. 4611. 4671. 4850. 5058. 5398. 5424. 5618. 6214. 6652. 6742. 6960. 7473. 7679. 7776. 7789. 7860. 8276. 8437. 8452. 8681. 9413. 9610. 9662. 9851. 10246. 10470. 10567. 10675. 11004. 11044. 11551. 11724. 12083. 12,142. 12357. 12733. 12914. 12965. 13004. 13158. 13417. 13631. 13653. 13685. 14373. 14491. 14523. 14713. 15054. 15076. 15163. 15179. 15235. 16110. 16157. 16332. 16471. 16479. 16579. 16775. 17069. 17299. 17404. 17645. 17717. 18075. 18408. 18496. 18666. 19098. 19449. 20311. 20545. 20908. 21015. 21021. 21154. 21222. 21239. 21241. 21350. 21398. 21627. 21904. 22114. 22692. 22695. 22792. 22844. 22861. 22977. 23020. 23079. 23120. 23127. 23161. 23173. 23238. 23272. 23337. 23340.

30 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

No. 116. 127. 232. 397. 882. 1009. 1612. 1689. 1899. 1933. 2132. 2460. 2554. 3226. 3240. 3386. 3456. 3535. 3717. 3798. 3906. 4496. 4804. 4807. 4998. 5162. 5219. 5421. 5779. 5933.

104 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

No. 169. 221. 253. 255. 297. 669. 956. 975. 1090. 1137. 1159. 1420. 1676. 1885. 2251. 2301. 2597. 2723. 2940. 3374. 3386. 3420. 3540. 3936. 4143. 4182. 4249. 4659. 4974. 5277. 5375. 5399. 5557. 6178. 6709. 7396. 7612. 7622. 7669. 7926. 8058. 8829. 8838. 8394. 8547. 8558. 8560. 8683. 8922. 9197. 9203. 9522. 10055. 10081. 10310. 10416. 10850. 10891. 11291. 11432. 11906. 12058. 12128. 12330. 12431. 12516. 12721. 12794. 13038. 13649. 13695. 14143. 14378. 14517. 14585. 15015. 15227. 15500. 15634. 15711. 15895. 16029. 16057. 16119. 16203. 16565. 16738. 16981. 17234. 17370. 17371. 17417. 17742. 17970. 18028. 18385. 18457. 18578. 18635. 18678. 19163. 19186. 19552. 19884.

83. Stück Litt. D. à 25 Thlr.

No. 75. 184. 518. 610. 930. 1242. 1411. 1675. 2212. 2783. 3008. 3227. 3230. 3356. 3480. 3771. 3797. 3989. 4060. 4159. 4210. 4212. 4357. 4380. 4421. 4489. 4626. 5020. 5124. 5227. 5470. 5904. 5968. 6189. 6498. 6802. 6933. 7227. 7251. 7756. 7849. 8024. 8233 8266. 8395. 8504. 8634. 8682. 8732. 8867. 9537. 9572. 9714. 9802. 9828. 9836. 9900. 9981. 10021. 10369. 10923. 11171. 11574. 11775. 11810. 11863. 11994. 12841. 12844. 13036. 13314. 13858. 14281. 14605. 14773. 14780. 14979. 15402. 15463. 15475. 15498. 15524. 15541.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. No. 7 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung in term. den 1. Oktober 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse, Sandstraße No. 10 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die ge-

Digitized by Google

kündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1. April 1859:

Litt. C. No. 15501 à 100 Thlr.

b. vom 1. October 1859:

Litt. E. No. 2205. 4623. 5629. 5633. 5635. 15661. 16670. 16972. 16973 à 10 Thlr.

c. vom 1. Oktober 1860.

Litt. E. No. 8890. 9394 à 10 Thlr.

d. vom 1. April 1861:

Litt. E. No. 6117. 10856. 17232 à 10 Thlr.

e. vom 1. Oktober 1861:

Litt. E. No. 4621. 14535. 16005. 18135 à 10 Thlr.

f. vom 1. April 1862:

Litt. E. No. 6770. 12957. 16971 à 10 Thlr.

g. vom 1. Oktober 1862:

Litt. D. No. 1032 à 25 Thlr.

Litt. E. No. 11085. 15237. 17240. à 10 Thlr.

h. vom 1. April 1863:

Litt. E. No. 5695. 12080 à 10 Thlr.

i. vom 1. Oktober 1863:

Litt. E. No. 5367. 5630. 17838 à 10 Thlr.

k. vom 1. April 1864:

Litt. D. No. 2336 à 25 Thlr.

Litt. E. No. 12272. 14785. 15224 à 10 Thlr.

l. vom 1. Oktober 1864:

Litt. E. No. 1463. 16249 à 10 Thlr.

m. vom 1. April 1865:

Litt. E. No. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 13329. 13624. 16108. 18133 à 10 Thlr.

n. vom 1. Oktober 1865:

Litt. E. No. 5983. 7051. 7693. 11595. 12087. 12773. 12774. 12956 à 10 Thlr.

o. vom 1. April 1866:

Litt. E. No. 1385. 9673. 12955. 15945. 16671. 16974. 17035. 17063. 17466. 18352. 18731. 19463. 19921. à 10 Thlr.

p. vom 1. Oktober 1866:

Litt. C. No. 4185 à 100 Thlr.

Litt. E. No. 287. 1354. 2206. 3178. 3460. 4142. 4624. 5632. 6696. 9227. 9231. 9369. 9475. 10998. 11360. 14139. 14881. 16304. 16673. 17234. 18043. 20104. 20105 à 10 Thlr.

q. vom 1. April 1867.

Litt. A. No. 3013. 4305. 7359. 8845. 10213. 10237. 10295. 11741. 13086. 21100 à 1000 Thlr.

Litt. B. No. 845. 1932. à 500 Thlr.

Litt. C. No. 2319. 2499. 2854. 3109. 4564. 4839. 6201. 8026. 8173. 9525. 10808. 12290. 12606. 13177. 13194. 13674. 13789. 14508. 16369. 16531. 16662. 16747. 17115. 17452. 17806. 17884. 17916 à 100 Thlr.

Litt. D. No. 1281. 2545. 2934. 3112. 5623. 6080. 6147. 6359. 6670. 7995. 9522. 9622. 9945. 9963. 10871. 11738. 11817. 12886. 12909. 12948. 13815 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20179 sind sämmtlich ausgelooft und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Renten-Bankgesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**455**) Die Station für alles Postfuhrwerk in Schönau, Reg.-Bezirk Liegnitz, wird vom 1. Juni c. ab aufgehoben.

Liegnitz, den 26. Mai 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(**456**) Vom 1. Juni c. ab wird eine der Greiffenberg-Friedeberger Personenposten bis Flinsberg Bad ausgedehnt und wie folgt coursiren:

aus Greiffenberg um 6_{25} Uhr früh,
in Flinsberg Bad um 8_{50} Vorm.,
aus Flinsberg Bad um 7_{55} Abds.,
in Greiffenberg um 10_{5} Abds.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile; an Reise-Gepäck werden 30 Pfund frei befördert. Beichaisen werden nur in Greiffenberg gestellt. Von demselben Termine ab wird bei den Post-Transporten zwischen Greiffenberg Stadt und Bahnhof im Anschlusse an den 1. Personen-Zug von Kohlfurt resp. Görlitz nach Altwasser und den 2. Personen-Zug von Altwasser nach Kohlfurt resp. Görlitz, sowohl nach, als von dem Bahnhofe, Personen-Beförderung stattfinden. Das Personengeld beträgt pro Person und Fahrt 2 Sgr. Etwaiges Reise-Gepäck wird — so weit der Raum des (6 = sitzigen) Wagens die Mitnahme desselben gestattet — ohne Gewichtsbeschränkung frei befördert.

Liegnitz, den 27. Mai 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(**457**) Direkter ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Ab 20. d. M. tritt zwischen den Stationen Magdeburg, Burg, Brandenburg und Potsdam der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie

Digitized by Google

der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter directer Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(458) Directer ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Ab 20. d. Mts. tritt zwischen den Stationen Hamburg, Bergedorf, Büchen, Hagenow, Wittenberge und Spandau der Berlin-Hamburger Eisenbahn und den Haupt-Stationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie der schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter directer Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(459) Ermäßigung des Frachtsatzes für Holz.

Der Frachtsatz der Klasse C. unseres Localtarifs für Holz wird fortan von Berlin nach Nimkau, Lissa und Breslau, von Cöpenick nach Lissa und Breslau, sowie von Erkner nach Breslau auf 5 Sgr. 6 Pf. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(460) Tarif für Schiffsgüter, welche in Frankfurt a/O. resp. Finkenheerd zum Weitertransport auf der Eisenbahn eingehen und umgekehrt zu Wasser weiter befördert werden.

Vom 20. d. Mts. ab tritt für diejenigen Güter, welche zu Wasser in Frankfurt a/O. und Finkenheerd eingehen, um nach einigen Haupt-Stationen der sächsischen Lausitz und Böhmen weiter befördert zu werden und ebenso in umgekehrter Richtung von letzgenannten Stationen zur Weiterbeförderung auf der Oder aufgegeben werden, ein neuer Verband-Tarif und gleichzeitig für diese Güter im Verkehr mit der Station Görlitz und den Stationen Rubbank, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(461) Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände des häuslichen und gewerblichen Bedarfs der arbeitenden Classen in Amsterdam.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 15. Juli bis 4. October d. J. ev. mit höchstens 14tägiger Verlängerung dieser Frist, in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Gegenständen des häuslichen und gewerblichen Bedarfs der arbeitenden Klassen nach Amsterdam gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze,
2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a) der Original-Frachtbrief über den Hintransport vorgelegt und
   b) die geschehene Ausstellung und die Unverkäuflichkeit der Gegenstände durch ein Attest des Regulirungs-Comité's der Ausstellung nachgewiesen wird,
3. diese Tarif-Erleichterungen finden nur bis 4 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 27. Mai 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(462) Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs-Assessor Tannen hat bei derselben heute seine amtliche Thätigkeit angetreten.

Liegnitz, den 1. Juli 1869.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Zedlitz.

(463) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Gutsbesitzers und Rathmann Kluft in Liebau zum Beigeordneten daselbst;

die Wahl des Stadtraths Feichtmeyer in Brieg zum Bürgermeister der Stadt Lauban;

die Vokation

für den Hilfslehrer George in Quilitz zum ersten Lehrer an der katholischen Schule in Bremberg, Kreis Jauer;

für den Lehrer Weigel in Bremerhaven zum Lehrer an der evangel. Elementarschule in Grünberg;

für den Hilfslehrer Holz in Gramschütz zum Lehrer in Fürstenau, Kreis Freistadt;

für den Hilfslehrer Diener in Lauban zum ordentlichen Lehrer an den dasigen städtischen Elementarschulen.

(464) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pfarrvikar Herdtmann zum Pfarrer der evangel. Kirchengemeinde in Aslau, Kreis Bunzlau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Rosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24. Liegnitz, den 12. Juni. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(465) Das 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 289 das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869; unter

No. 290 die Ernennung des Königlich preußischen Legationsraths Herrmann Karl Wilke zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London; unter

No. 291 die Ernennung des Kaufmanns G. Dentzelmann zu d'Urban (Kolonie Natal in Afrika) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 292 die Ernennung des Kaufmanns Arthur James Walter Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 293 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. Lindau in Nagasaki, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls C. Gärtner in Hakodade, des Kaufmanns Adolph Leysner zu Niegata und des Kaufmanns Adolph Reis zu Yokohama zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 294 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen), Namens des Norddeutschen Bundes an den Henry Winser; unter

No. 295 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen, Namens des Norddeutschen Bundes an den Emil Höchster; und unter

No. 296 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Vize-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes an den Willibald Oskar Alexis Helm zu Emden.

(466) Das 41. und 42. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7422 das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869; unter

No. 7423 das Gesetz betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869; unter

No. 7424 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 26. April 1869; unter

No. 7425 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, so wie des Beschlusses des Generallandtages der ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens; und unter

No. 7426 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- pp. Behörden.

(467) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867, [C] und 1868 [A], sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staaats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom

Digitized by Google

21. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(468) Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks, (B.-G.-B. S. 319), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabaksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangs-Abgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Norddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabaksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B.-G.-B. S. 466) und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.-G.-Bl. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Tabak, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangspflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Baiern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

(469) Das Publikum und die Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, die amtlichen, recommandirten und Werth-Sendungen für das Ober-Präsidium nicht mehr an die Person des verewigten Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn von Schleinitz, sondern an: „Das Königliche Ober-Präsidium in Breslau“ zu adressiren, damit bei Aushändigung derselben keine Schwierigkeiten entstehen.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

In Vertretung: Graf Poninski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(470) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. September v. J. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 31. August v. J. zu genehmigen geruht.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut als Beilage zu No. 45 des Amtsblattes der Kgl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Liegnitz, den 2. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(471) Betreffend die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

Zur Vermeidung der im §. 10 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 26. Mai 1868 bestimmten Strafe, in welche die Inhaber der mit Tabak bepflanzten, nach §. 1 des obigen Gesetzes steuerpflichtigen Grundflächen verfallen, wenn sie dieselben der Steuer-Behörde nicht nach den im §. 3 des vorerwähnten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen anmelden, wird hierdurch daran erinnert, daß die mit Tabak bepflanzten Grundstücke von deren Inhaber vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach ihrer Lage und Größe, in preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen, genau und wahrheit der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem derartige Grundstücke liegen, schriftlich anzugeben sind.

Breslau, den 5. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director. von Maaßen.

(472) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktbr. 1869 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien,

Digitized by Google

sind nachstehende Nummern im Werthe von 147,475 Thlr. gezogen worden und zwar:

120 Stück Litt. A. à 1000 Thlr.

No. 60. 660. 735. 1192. 1625. 2362. 2460. 2621. 2733. 2816. 3004. 3413. 3610. 3798. 3988. 4088. 4116. 4210. 4242. 4611. 4671. 4850. 5058. 5398. 5424. 5618. 6214. 6652. 6742. 6960. 7473. 7679. 7776. 7789. 7860. 8276. 8437. 8452. 8681. 9413. 9610. 9662. 9851. 10246. 10470. 10567. 10675. 11004. 11044. 11551. 11724. 12083. 12,142. 12357. 12733. 12914. 12965. 13004. 13158. 13417. 13631. 13653. 13685. 14373. 14491. 14523. 14715. 15054. 15076. 15163. 15179. 15235. 16110. 16157. 16332. 16471. 16479. 16579. 16775. 17069. 17299. 17404. 17645. 17717. 18075. 18408. 18496. 18866. 19098. 19449. 20311. 20545. 20908. 21015. 21021. 21154. 21222. 21229. 21241. 21350. 21398. 21627. 21904. 22114. 22692. 22695. 22732. 22844. 22861. 22977. 23020. 23079. 23120. 23127. 23161. 23173. 23238. 23272. 23337. 23340.

30 Stück Litt. B. à 500 Thlr.

No. 116. 127. 232. 397. 882. 1009. 1612. 1689. 1899. 1933. 2132. 2460. 2554. 3226. 3240. 3386. 3456. 3535. 3717. 3798. 3906. 4496. 4804. 4807. 4928. 5162. 5219. 5421. 5779. 5933.

104 Stück Litt. C. à 100 Thlr.

No. 169. 221. 253. 255. 297. 669. 956. 975. 1090. 1137. 1159. 1420. 1676. 1885. 2251. 2301. 2597. 2723. 2940. 3374. 3386. 3420. 3540. 3936. 4143. 4182. 4249. 4659. 4974. 5277. 5375. 5399. 5557. 6178. 6709. 7396. 7612. 7622. 7669. 7926. 8058. 8229. 8338. 8394. 8547. 8558. 8560. 8688. 8922. 9197. 9203. 9522. 10055. 10081. 10310. 10418. 10850. 10891. 11291. 11432. 11906. 12058. 12128. 12330. 12431. 12516. 12721. 12794. 13038. 13649. 13695. 14143. 14378. 14517. 14535. 15015. 15227. 15500. 15634. 15711. 15895. 16029. 16057. 16119. 16203. 16565. 16738. 16981. 17234. 17370. 17371. 17417. 17742. 17970. 18028. 18385. 18457. 18578. 18635. 18678. 19163. 19186. 19552. 19884.

83. Stück Litt. D. à 25 Thlr.

No. 75. 184. 518. 610. 930. 1242. 1411. 1675. 2212. 2783. 3008. 3227. 3230. 3356. 3480. 3771. 3797. 3989. 4060. 4159. 4210. 4212. 4357. 4380. 4421. 4489. 4626. 5020. 5124. 5227. 5470. 5904. 5968. 6189. 6498. 6802. 6933. 7227. 7251. 7756. 7849. 8024. 8233 8266. 8395. 8504. 8634. 8682. 8732. 8867. 9537. 9572. 9714. 9802. 9828. 9836. 9900. 9981. 10021. 10369. 10923. 11171. 11574. 11775. 11810. 11863. 11994. 12841. 12844. 13036. 13314. 13858. 14281. 14605. 14778. 14780. 14979. 15402. 15463. 15475. 15498. 15524. 15541.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1869 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. No. 7 bis 16 und Talons so wie gegen Quittung in termino 1. Oktober 1869 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse, Sandstraße No. 10 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta worauf die Inhaber der verlosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt, und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October 1869 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1. April 1859:

Litt. C. No. 15501 à 100 Thlr.

b. vom 1. October 1859:

Litt. E. No. 2205. 4623. 5629. 5633. 5635. 15661. 16670. 16972. 16973 à 10 Thlr.

c. vom 1. Oktober 1860.

Litt. E. No. 8890. 9304 à 10 Thlr.

d. vom 1. April 1861:

Litt. E. No. 6117. 10856. 17232 à 10 Thlr.

e. vom 1. Oktober 1861:

Litt. E. No. 4621. 14535. 16005. 18135 à 10 Thlr.

f. vom 1. April 1862:

Litt. E. No. 6770. 12957. 16971 à 10 Thlr.

g. vom 1. Oktober 1862:

Litt. D. No. 1032 à 25 Thlr.

Digitized by Google

Litt. E. No. 11085. 15237. 17240. à 10 Thlr.
h. vom 1. April 1863:
Litt. E. No. 5695. 12080 à 10 Thlr.
i. vom 1. Oktober 1863:
Litt. E. No. 5367. 5630. 17838 à 10 Thlr.
k. vom 1. April 1864:
Litt. D. No. 2336 à 25 Thlr.
Litt. E. No. 12272. 14785. 15224 à 10 Thlr.
l. vom 1. Oktober 1864:
Litt. E. No. 1463. 16249 à 10 Thlr.
m. vom 1. April 1865:
Litt. E. No. 2150. 4622. 4802. 5693. 5694. 7856. 13329. 13624. 16108. 18133 à 10 Thlr.
n. vom 1. Oktober 1865:
Litt. E. No. 5983. 7051. 7693. 11595. 12087. 12773. 12774. 12956 à 10 Thlr.
o. vom 1. April 1866:
Litt. E. No. 1385. 9673. 12955. 15945. 16671. 16974. 17035. 17063. 17466. 18352. 18731. 19463. 19921. à 10 Thlr.
p. vom 1. Oktober 1866:
Litt. C. No. 4185 à 100 Thlr.
Litt. E. No. 287. 1354. 2206. 3178. 3460. 4142. 4624. 5632. 6696. 9227. 9231. 9369. 9475. 10998. 11360. 14139. 14881. 16304. 16673. 17234. 18043. 20104. 20105 à 10 Thlr.
q. vom 1. April 1867.
Litt. A. No. 3013. 4305. 7359. 8845. 10213. 10237. 10295. 11741. 13086. 21100 à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 845. 1932. à 500 Thlr.
Litt. C. No. 2319. 2499. 2854. 3109. 4564. 4839. 6201. 8026. 8173. 9525. 10808. 12290. 12606. 13177. 13194. 13674. 13789. 14508. 16369. 16531. 16662. 16747. 17115. 17452. 17806. 17884. 17916 à 100 Thlr.
Litt. D. No. 1281. 2545. 2934. 3112. 5623. 6080. 6147. 6359. 6670. 7995. 9522. 9622. 9945. 9963. 10871. 11738. 11817. 12886. 12909. 12948. 13815 à 25 Thlr.

Die Schlesischen Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20179 sind sämmtlich ausgelooft und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Renten-Bankgesetzes binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. Mai 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(473) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch die Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude in der Provinz Schlesien gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 31. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(474) Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt: die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechts-Anwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 3. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

(475) Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1868.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1868 wie folgt ermittelt:

I. Von 1638 Schiedsmännern sind überhaupt 20719 Streitsachen, mithin 1012 mehr als im Jahre 1867 bearbeitet worden.

Von diesen 20,719 Streitsachen sind:

a.	durch Vergleich beendet	10,796,
b.	wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2,443,
c.	der richterlichen Entscheidung überwiesen	7,374,
d.	am Schlusse des Jahres anhängig geblieben	106,
	Summa	20,719.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen die folgenden Schiedsmänner:

1. der Destillateur Schneider in Jauer von 122 Sachen 110,
2. der Gerichtsschreiber Koppe in Schreiberhau, Kreis Hirschberg, von 107 Sachen 105,
3. der Fabrikbesitzer M. Schmidt in Hirschberg von 168 Sachen 95,
4. der Heildiener Scholz in Weisstein, Kreis Waldenburg, von 94 Sachen 77,
5. der Gerichtsscholz Rother in Schlegel, Kreis Neurode, von 106 Sachen . . . 74,

Digitized by Google

6. der Holzhändler Geisler in Breslau von 217 Sachen . . . . . .
7. der Kaufmann Maschke in Altwasser von 111 Sachen . . . . . .
8. der Kaufmann Trabnick in Breslau von 171 Sachen . . . . . .
9. der Mehlhändler Erdmann Hahn in Reinerz von 92 Sachen . . . . . .
10. der Partikulier Springer in Strehlen von 142 Sachen . . . . . .
11. der Buchbinder O. Gösgen in Steinau a/O. von 63 Sachen . . . . . .
12. der Drechslermeister Halangk in Wartenberg von 162 Sachen . . . . . .

Breslau, den 27. Mai 1869.

Königliches Appellationsgericht.

(476) Vom 1. Juli c. ab werden die Postsendungen zwischen Naumburg a./O. und Siegersdorf Bahnhof nicht mehr durch Kariolposten, sondern durch regelmäßige Privat-Personen-Fuhrwerke befördert werden. Letztere werden wie folgt coursiren:

aus Naumburg a./O. um 9 Uhr Vorm. und 10 Uhr Abends,

aus Siegersdorf Bhnhf. um 5_{15} Uhr früh und 5_{30} Uhr Nachm.

Beförderungszeit 1 Stunde.

Liegnitz, den 7. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(477) Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände des häuslichen und gewerblichen Bedarfs der arbeitenden Klassen in Amsterdam.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 15. Juli bis 4. October d. J. ev. mit höchstens 14tägiger Verlängerung dieser Frist, in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Gegenständen des häuslichen und gewerblichen Bedarfs der arbeitenden Klassen nach Amsterdam gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1) Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze,
2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn
   a) der Original-Frachtbrief über den Hintransport vorgelegt und
   b) die geschehene Ausstellung und die Unverkäuflichkeit der Gegenstände durch ein Attest des Regulirungs-Comité's der Ausstellung nachgewiesen wird,
3. diese Tarif-Erleichterungen finden nur bis 4 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung Anwendung.

Berlin, den 27. Mai 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

72, 70, 69, 66, 64, 62, 59.

(478) Zwischen Berlin und Wien (per Oderberg) haben ab 1. Juni bis Oktober d. J. auch die diesseitigen Courierzüge täglich direkten Anschluß und findet kein Wagen-Wechsel für die I. und II. Wagenklasse statt.

Berlin, den 31. Mai 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(479) Achsentarif für Umzugsgut.

Ab 10. d. M. tritt für Gegenstände, welche unter der Collectiv-Bezeichnung „Umzugsgut" zur Versendung kommen, und bei denen weder Stückzahl, Gewicht noch Werth deklarirt ist, neben dem bisherigen Centnertarif ein Achstarif in Kraft, derart, daß für jede benutzte Achse und jede angefangene Meile der Transportstrecke, je nachdem die Tragfähigkeit der zur Verwendung kommenden Wagen bis 100 Centner oder mehr beträgt, der Satz von 10 Sgr., bezüglich $12^1/_2$ Sgr. zur Erhebung gelangt.

Die Ver- und Entladung haben bei Benutzung dieses Tarifs die Parteien zu besorgen; auch ist denselben gestattet, den Verschluß der Wagen mit eigenen Schlössern zu bewirken. Im Falle der Anwendung des Achstarifes übernimmt die Eisenbahn nicht die Beförderung des Gutes nach Gewicht oder Stückzahl, sondern lediglich die Beförderung der ohne ihr Zuthun beladenen Achsen, und regelt sich hiernach auch die Haftpflicht.

Die gewünschte Art der Beförderung ist stets im Frachtbrief zu vermerken.

Berlin, den 2. Juni 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(480) Eisenstein oder Wiesenerz wird fortan bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf der Strecke Berlin-Breslau zu den Sätzen des Spezialtarifs für den Transport von phosphorsaurem Kalk (rohem Phosphorit) welcher nach dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner construirt ist, befördert.

Berlin, den 4. Juni 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(481) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 5. Juli 1869 Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Lokal Sitzungssaal der Stadtverordneten abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im hiesigen Polizei-Bureau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 1. Juni 1869.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(482) Nachdem der Gärtner Johann Gottlieb Hoffmann mittelst gerichtlichen Vertrages vom 25. De-

Digitized by Google

zember pr. von seiner Dreschgärtnerstelle Hyp.-No. 23 zu Panten, Kreis Liegnitz, 2,16 Morgen Wiesenfläche an den Königlichen Domainen-Fiscus gegen Ueberlassung von 4,32 Morgen aus der Königlichen Domaine Panten tauschweise abgetreten hat und der Antrag gestellt worden ist, die 2,16 Morgen aus dem Gemeinde-Verbande Panten ausscheiden zu lassen, und dem Gutsbezirke der Domaine Panten einzuverleiben, dagegen die 4,32 Morgen aus dem Gutsbezirke der Domaine Panten ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande von Panten einzuverleiben, und die Interessenten sowie die Gemeinde Panten sich damit einverstanden erklärt hat, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 durch Restript vom 24. April 1869 hierzu seine Genehmigung ertheilt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Liegnitz, den 14. Mai 1869.

Der Königl. Landrath. Hoffmann-Scholz.

(**483**) Nachdem der Besitzer des Ritterguts Nieder-Bürgsdorf, Kr. Bolkenhain, mittelst gerichtlicher Verträge vom 6. Februar und 3. Juni 1864, an den Inspektor Frentzel das zu diesem Rittergute gehörige Vorwerk Neu-Bürgsdorf, im Flächeninhalte von 421 Morgen 63 Quadratruthen, und an den Brauermeister Kretschmer durch Vertrag vom 6. Februar 1864 die bisher zu diesem Rittergute gehörige Brauerei nebst 21 Morgen 57 Quadratruthen verkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, das gn. Vorwerk aus dem Gutsbezirke von Nieder-Bürgsdorf ausscheiden zu lassen und dem Gemeindeverbande von Neu-Bürgsdorf einzuverleiben, dagegen die Brauerei nebst den 21 Morgen 57 Quadratruthen nach ihrem Ausscheiden aus dem Gutsbezirke von Nieder-Bürgsdorf dem Gemeindeverbande von Nieder-Bürgsdorf einzuverleiben, hat der Herr Ober-Präsident hierzu die Genehmigung ertheilt, was gemäß der Bestimmung des §. 1 al. 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bolkenhain, den 25. Mai 1869.

Der Königliche Landrath.

Graf Schweinitz.

(**484**) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird **vom 9. bis 12. August** abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 25. Juli in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,
4. ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites, von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden; die alterstähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, **am 9. August um 8 Uhr Vormittags** persönlich bei dem unterzeichneten Director, sofern sie nicht vorher anderweiten abweisenden Bescheid erhalten haben.

Bunzlau, den 8. Juni 1869.

Der Königliche Seminar-Director. Dr. Schneider.

(**485**) Bei dem Königl. pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut §. 3, IIIb. bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjuvanten und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats. Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen und ist derselbe bereit nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau, im Juni 1869.

Stoll, Direktor des Königl. pomologischen Instituts.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(**486**) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wiederwahl der Rathsherren Reck und Wilhelm in Sprottau;

die Vokation

für den Hilfslehrer Hoffmann in Samitz zum Lehrer an den evang. Schulen in Lüben;

für den Hilfslehrer Gundlach in Wernersdorf zum 8. Lehrer an der evang. Stadtschule in Neusalz a/O.;

für den Lehrer Zöllner in Goldberg und den Hilfslehrer Balldin in Reichenau beziehungsweise zum Rektor und fünften Lehrer an der evang. Stadtschule in Polkwitz.

Digitized by Google

(487) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Mai 1869.

A. Beim Appellations-Gericht.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts- und Geheime Justizrath Löwener; der Appellationsgerichts-Rath von Rottengatter unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath.

B. Bei den Kreisgerichten.

Befördert: Der Bureau-Diätar Kette zu Lüben zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Sagan mit der Funktion als Deposital-Rendant; die Hilfsunterbeamten Rüdiger zu Glogau und Scholz zu Lauban definitiv zu Boten und Executoren.

Versetzt: Der Kreisrichter Wieland zu Bromberg an das Kreisgericht zu Goldberg, der Gerichts-Assessor Kreis aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an die Staatsanwaltschaft zu Görlitz.

Gestorben: Der Kreisrichter Pflücker zu Bunzlau; der Rechtsanwalt und Notar John zu Freistadt; der Sekretair Wohlfahrt zu Glogau; der Bureau-Assistent Latzel zu Görlitz; der interimistische Kalkulator Guttler zu Freistadt; der Gefangen-Oberaufseher Lorenz zu Grünberg.

(488) Personalveränderungen bei der Königl. Staatsanwaltschaft im Glogauer Departement seit Januar 1869.

A. Versetzt. Der Gerichts-Assessor Kreis aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an die Staatsanwaltschaft zu Görlitz.

B. Ernannt. 1. Der Polizei-Inspektor Stelzer in Lauban zum Stellvertreter des dortigen Polizeianwalts. 2. Der Gerbermeister Conrad in Kontopp zum Stellvertreter des dortigen Polizeianwalts. 3. Der Polizeiverwalter Schubert in Gebhardsdorf zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Kreisgerichts-Kommission in Meffersdorf. 4. Der Oberförster Engelken in Rauscha zum Forst-Polizeianwalt für den Oberförsterei-Bezirk Rauscha, sowie zum Polizeianwalt in den allgemeinen Polizei-Uebertretungen und Vergehen bei der Gerichts-Kommission in Rauscha und zum Stellvertreter des Polizeianwalts bei der Gerichts-Kommission in Kohlfurt.

Glogau, den 2. Juni 1869.

Der Ober-Staatsanwalt. Amecke.

(489) Nachweisung

er im Bezirke des Kgl. Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Mai 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Rothenburg.		
Gablenz	Herrtrich	Mühlenpächter	Burglehn-Muskau.
	Kreis Sprottau.		
Bockwitz, Miltau, Suckau	Walter	Lehrer	Miltau.
Kunzendorf, Johnsdorf	Graf zu Dohna	Geh. Regierungs-Rath	Kunzendorf.
Dittersdorf, Küpper	Genfert	Oberförster	Dittersdorf.
Altgabel und Neugabel	Richsteig	Hauptmann a. D.	Neugabel.
Ober-, Mittel-, Nieder-Giesmannsdorf	Reiche	Rittergutsbesitzer	Nd.-Giesmannsdorf.
Ebersdorf	Röthig	Gutsbesitzer	Ebersdorf.
Bergvorwerk-Kunichen, Kortnitz Sprottischdorf, Wichelsdorf, Zeisdorf	Specht	Lehrer	Wichelsdorf.
Krampf	Schaller	Lehrer	Krampf.
Baierhaus, Kl. Gläsersdorf, Karpfreiß, Lauterbach, Wolfersdorf	Heinze	Polizeiverwalter	Lauterbach.
Liebichau	Sucker	Häusler	Liebichau.
Mallmitz	Tschacher	Gastwirth	Mallmitz.
Metschlau	Baum	Gastwirth u. Gerichtsscholz	Metschlau.
Kaltdorf, Koberbrunn, Mückendorf, Klein-Polkwitz und Schadendorf	Fechner	Gerichtsscholz	Klein-Polkwitz.
Armadebrunn, Langen, Neuvorwerk, Petersdorf, Primkenau-Schloßgemeinde	Kallenbach	Lehrer	Petersdorf.
Waltersdorf	Fengler	Bauer	Waltersdorf.
Haselbach, Klein-Heinzendorf, Weißig	Berthold	Lehrer	Weißig.
Rückersdorf	Hoffmann	Gerichtsscholz	Rückersdorf.
Wittgendorf	Sorsche	Rittergutspächter	Wittgendorf.
Boberwitz und Zirkau	Dittrich	Lehrer	Zirkau.
Langheinersdorf alle Antheile	v. Hartung	Gutsbesitzer	Langheinersdorf.
Hartau und Walddorf	Graf v. Stosch	Rittergutsbesitzer	Hartau.

Digitized by Google

(490) Verzeichniß
der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirk-No.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Volkenhain.		
Ober- und Nieder-Städtisch Wolmsdorf	38	Jungfer, Gustav	Rittergutspächter und Polizeiverwalter	Ober-Wolmsdorf.
		Kreis Landeshut.		
Rothenbach	37a.	Töpel, Traugott	Grubenbesitzer	Rothenbach
Eventhal, Moritzfeld und Schreibendorf	36	v. Thielau	Major u. Landrath a. D.	Schreibendorf.
		Kreis Schönau.		
Konradswaldau.	4	Feige, Christian Gottlieb	Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholz	Conradswaldau.

(491) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Schlosser Otrusch zum Wagenmeister in Glogau ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(492) Aufgehobene Patente.

Das dem Eugène Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris unter dem 6. Febr. 1868 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25. Liegnitz, den 19. Juni. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(493) Das 17., 18. und 19. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 297 das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869; unter

No. 298 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend; unter

No. 299 das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869; unter

No. 300 das Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869; und unter

No. 301 die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Roscon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

(494) Das 43. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7427 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreutz über Spenge nach Jöllenbek, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden; unter

No. 7428 die Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869; unter

No. 7429 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855; und unter

No. 7430 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg", mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(495) Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Postanweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thlr. = 1 fl. 74 Cents, — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thlr. = 1 fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Post-Amt.

(496) Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh.

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin directe Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thlrn.

Digitized by Google

oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden directe Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 — 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12[85] Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10[25] Uhr Vormittags,
„ „ Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10[5] Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5[30] Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8[40] Uhr Morgens,
„ in Hannover 1[50] Uhr Nachmittags,
„ in Cöln 9[5] Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Klasse 3¾ Thlr. Preuß. Court., Deckplatz 1½ Thlr. Preuß. Court.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 — 15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachm. nach Ankunft des um 7[45] Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstags — Vormittags;

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direct.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41 — 42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12¼ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg ꝛc.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg. Personengeld zwischen Kiel und Christiania. I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Hallandschen und Malmö'er Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 13. Juni 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**497**) In der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt wird am 1. Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehranstalten sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Es empfiehlt sich, solche Lehrer auszuwählen, welche nicht in vorgerücktem Lebensalter stehen und unverheirathet sind; jedenfalls ist verheiratheten Lehrern ernstlich abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen. Ein Eleve braucht für seinen Unterhalt hier mindestens 30 Thaler monatlich. Sämmtliche durch die Theilnahme am Cursus entstehende Kosten sollen von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten bestritten werden. In geeigneten Fällen kann jedoch einzelnen Eleven Unterstützung aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt u. s. w. von vornherein ausgeschlossen bleiben. Bezüglich der zu stellenden Unterstützungsanträge muß ich eine eingehende Feststellung

Digitized by Google

und Darlegung der Verhältnisse, sowie eine genaue und bestimmte Angabe über die Höhe der danach hier zu gewährenden Beihülfe unbedingt erwarten, um danach bei der Aufnahme den erforderlichen Aufwand feststellen, sowie etwa an mich gerichtete weiter gehende Anträge von Eleven prüfen und zurückweisen zu können. Es ist demnach genau festzustellen, wieviel jedem Eleven vom Einkommen der Stelle verbleibt, welche Unterstützungen aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten gewährt werden, wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann oder von Angehörigen u. s. w. erhält. Wenn ein verheiratheter Lehrer sich zur Aufnahme meldet, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Eleven nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt, und solche bisher von ihm geübt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungs-Bedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Berlin, den 24. Mai 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sehen wir unter Verweisung auf unsere Verfügung vom 9. November 1868 den diesfälligen Meldungen qualificirter Bewerber bis spätestens den 15. Juli entgegen.

Liegnitz, den 14. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**498**) In Gemäßheit des §. 10 der Instruction vom 8. Juli 1865 wird hiermit angeordnet, daß die, nach Vorschrift des §. 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät für das erste Halbjahr 1869 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2^1/_2$fachen Simplums vom 1. Juli d. J. ab bis zum 31. cj. an die Ortserheber eingezahlt und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern sind. Nach Ablauf dieser Frist wird jeder noch rückständige Beitrag durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die Löschung der betreffenden Versicherung verfügt werden. Die Gemeinde-Vorstände haben mit der Einziehung der Beiträge rechtzeitig vorzugehen und auf die vorschriftsmäßige Ablieferung hinzuwirken, binnen drei Tagen nach dem 31. Juli aber über die etwa verbliebenen Rückstände den vorgeschriebenen Nachweis der Restanten dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben. Die den Ortserhebern für Einsammlung der Beiträge pro 1869 festgesetzte Tantieme können dieselben dem Kreis-Steuer-Amte anrechnen, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber einen theilweisen Erlaß der Beiträge pro 1869 wird zu Ende des laufenden Jahres befunden werden.

Breslau, den 8. Juni 1869.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

(**499**) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Baseler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude in der Provinz Schlesien gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 31. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**500**) Auf Grund der am 10. und 11. Mai cr. an dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung ist in Folge der nachgewiesenen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit

dem Literaten Martin Fritze zu Bunzlau, dem Candidaten der evangelischen Theologie, Ernst Heinrich Preische zu Görlitz, dem Lehrer an der combinirten Vorschule zu Görlitz, Karl Friedrich Gustav Preuß, dem Candidaten der evangel. Theologie Robert Sckell zu Dornburg, dem interimistischen Lehrer an der Mittelschule zu Görlitz Oskar Metzdorf

die Qualifikation zur Uebernahme einer Rectorstelle, und dem Candidaten der evangelischen Theologie, Philipp Benno Ernst Heydorn zu Dresden, dem Candidaten der evangelischen Theologie, Johann Adolph Oskar Punke zu Creutzburg, dem Literaten Wilhelm Zakowski zu Bunzlau

die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 4. Juni 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(**501**) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau und Kosel (bei Naumburg a/B.), Kreis Sagan, und in der Gemeinde Rohrwiese, Kreis Freistadt, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Serlo,

dessen Feld 499281$^{25}/_{100}$ Quadratlachter enthält und

Digitized by Google

dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 3. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(502) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das, in den Gemeinden Reichenau (bei Naumburg a/B.), Theuern, Poydritz und Tschirkau, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Lindig,

dessen Feld 499313,$_{18}$ Quadratlachter enthält, und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 3. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(503) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau und Kosel (bei Naumburg a/B.), Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Hermine,

dessen Feld 485815$^{6}/_{8}$ Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 3. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(504) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau, Kosel und Neu-Kleppen, (bei Naumburg a/B.) Kreis Sagan, und in der Gemeinde Rohrwiese, Kreis Freistadt, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Runge,

dessen Feld 499906 Quadratlachter beträgt und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(505) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau und Kosel (bei Naumburg a/B.), Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Emma,

dessen Feld 499550 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(506) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau und Kosel (bei Naumburg a/B.), Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Ida,

dessen Feld 497100 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Digitized by Google

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 4. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(**507**) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau und Kosel (bei Naumburg a/B.), Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Edmund,

dessen Feld 499071½ Quadratlachter beträgt und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(**508**) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau, Theuern, Poydritz und Tschirkau, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Große's Nolz,

dessen Feld 496436$^{56}/_{100}$ Quadratlachter beträgt und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q. R. S. T. U. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(**509**) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau, Kosel und Schöneiche, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Olga,

dessen Feld 499972 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(**510**) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau, Theuern und Tschirkau, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Leschke's Trost,

dessen Feld 499939 Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S. c. b. a. Z. Y. X. W. V. U. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(**511**) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau und Theuern bei Naumburg a. B., Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Krüger's Glück,

dessen Feld 499848½ Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. d. e. f. o. g. h. i. k. W. X. Y. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(512) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau, Theuern und Neu-Kleppen, Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Schwarze,

dessen Feld 476637½ Quadratlachter enthält und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(513) Bergwerksverleihung.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Seifen-Fabrikanten Ferdinand Ernst Große zu Sommerfeld wird das in den Gemeinden Reichenau und Kosel, bei Naumburg a. B., Kreis Sagan, Regierungsbezirk Liegnitz, Oberbergamtsbezirk Breslau belegene Bergwerk

Hörold,

dessen Feld 499596 Quadratlachter beträgt und dessen Grenzen auf dem heut von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung von

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

(514) Vom 1. Juli c. ab werden die Kariolposten zwischen Freywaldau und Rauschca und zwischen Rauschca und Tiefenfurt aufgehoben.

Zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen wird von denselben Termine ab das zwischen den genannten Orten courirende Privat-Personen-Fuhrwerk benutzt werden. Das letztere erhält folgenden Gang:

aus Rauschca um 4^{30} früh,
in Tiefenfurt um 6 früh,
aus Tiefenfurt um 8^{30} Vorm.,
in Rauschca um 10 Vorm.,
aus Rauschca um 12 Mittags,
in Freywaldau um 1^{30} Nachm.,
aus Freywaldau um 5 Nachm.,
in Rauschca um 6^{30} Abds.

Liegnitz, den 8. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(515) Achsentarif für Umzugsgut.

Ab 10. d. M. tritt für Gegenstände, welche unter der Collectiv-Bezeichnung „Umzugsgut" zur Versendung kommen, und bei denen weder Stückzahl, Gewicht noch Werth deklarirt ist, neben dem bisherigen Centnertarif ein Achstarif in Kraft, derart, daß für jede benutzte Achse und jede angefangene Meile der Transportstrecke, je nachdem die Tragfähigkeit der zur Verwendung kommenden Wagen bis 100 Centner oder mehr beträgt, der Satz von 10 Sgr., bezüglich $12^1/_2$ Sgr. zur Erhebung gelangt.

Die Ver- und Entladung haben bei Benutzung dieses Tarifs die Parteien zu besorgen; auch ist denselben gestattet, den Verschluß der Wagen mit eigenen Schlössern zu bewirken. Im Falle der Anwendung des Achstarifes übernimmt die Eisenbahn nicht die Beförderung des Gutes nach Gewicht oder Stückzahl, sondern lediglich die Beförderung der ohne ihr Zuthun beladenen Achsen, und regelt sich hiernach auch die Haftpflicht.

Die gewünschte Art der Beförderung ist stets im Frachtbrief zu vermerken.

Berlin, den 2. Juni 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(516) Eisenstein oder Wiesenerz wird fortan bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern auf der Strecke Berlin-Breslau zu den Sätzen des Spezialtarifs für den Transport von phosphorsaurem Kalk (rohem Phosphorit), welcher nach dem Einheitssatze von 1 Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner construirt ist, befördert.

Berlin, den 4. Juni 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(517) Transport-Erleichterungen für Gegenstände der Sculptur, Architectur, Kupferstecherkunst und Lithographie zur Ausstellung in München.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in den Monaten Juli bis October d. J. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Gemälden und Kunstwerken aus dem Gebiete der Sculptur, Architectur, Kupferstecherkunst und Lithographie nach München gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen statt:

1. Die Beförderung erfolgt für den Hintransport

Digitized by Google

ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze,

2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen frachtfrei, wenn durch ein Attest des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung gewesen, dort unverkauft geblieben sind und an den ursprünglichen Aufgabeort zurückgehen.

Diese Transport-Begünstigung hört 4 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung auf.

Berlin, den 3. Juni 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(518) Directer Personen-Verkehr zwischen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen resp. Schlesischen Gebirgsbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

I. Ab 15. Juni d. J. werden im directen Verkehr der oben genannten Bahnen unter nachstehenden Bestimmungen ausgegeben:

Retour-Billets mit achttägiger Gültigkeit für II. und III. Wagenklasse

a) von den Stationen Berlin, Frankfurt a/O., Guben, Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau und Hainau der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn via Liegnitz nach den Stationen Freiburg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Königszelt, Striegau und Jauer der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und umgekehrt;

b) von der Station Görlitz der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn via Liegnitz nach den Stationen Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Königszelt, Striegau und Jauer und umgekehrt;

c) von der Station Görlitz via Altwasser nach der Station Freiburg und umgekehrt;

d) von den Stationen Dittersbach, Gottesberg, Ruhbank, Märzdorf, Jannowitz, Schildau und Hirschberg der Königl. Schlesischen Gebirgsbahn via Altwasser nach sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und umgekehrt.

II. Bei Berechnung der achttägigen Gültigkeit wird der Tag der Lösung nicht mitgezählt, so daß also die Rückreise erst am achten Tage nach demjenigen der Lösung angetreten werden muß.

III. Unterbrechung der Fahrt ist je 1 Mal sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer gestattet. Die betreffenden Reisenden wollen sich zu diesem Behufe auf der bezüglichen Zwischenstation sofort bei Verlassen des Zuges an den Stations-Vorsteher wenden, damit dieser auf der Rückseite des Retour-Billets den erforderlichen Vermerk anbringt.

IV. Einer Abstempelung der Retour-Billets zum Zwecke der Rückreise bedarf es nicht.

V. Gepäck-Freigewicht wird auf Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin und Breslau, den 31. Mai 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Directorimm der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(519) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1869 fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 5. bis 27. Juli 1869 allwöchentlich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden.

Mit den Koupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefskategorieen (Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Litr. C. oder zu Neuen Pfandbriefen (ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. „Koupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à 17½ Thlr. giebt 175 Thlr.; Koupons zu Pfandbriefen Litr. C. 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w. Wer rückständige Zinsen erheben, also Koupons realisirt haben will, die schon früher — Weihnachten 1868 oder noch früher — fällig gewesen sind, muß diese Koupons auf besonderem Blatte einzeln nach den Pfandbriefskategorieen und nach Litera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni 1869 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinkoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden in Berlin bei dem Bankier J. Saling, in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 9. Juni 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(520) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den Hilfslehrer Franke in Deutmannsdorf zum vierten Lehrer an der evangel. Stadtschule in Poltwitz;

für den Lehrer und Organisten Müller in Straußeney, den Hilfslehrer Hieke in Wahlstatt, den Hilfslehrer Müller in Heidersdorf und den Hilfslehrer Deckwer in Giesmannsdorf, zu Lehrern an der städtischen Volksschule in Görlitz.

(521) Der Hilfslehrer Dr. Hille am Gymnasium zu Görlitz ist zum ordentlichen Lehrer bestätigt worden.

Digitized by Google

(522) Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: Die Post-Assistenten Apelt in Liegnitz und Gregor in Bunzlau als Postsecretaire; die gegen Remuneration beschäftigt gewesenen Landbriefträger Wünsche in Girbigsdorf, Meißner in Nieder-Leschen und Jung in Glogau, sowie der Postpackettträger Pohl in Hirschberg in ihren bisherigen Stellen und der frühere Postillon Herche als Landbriefträger in Scharzwaldau.

Bestätigt: Die Post-Expedienten-Anwärter Schnabel in Rothenburg O/L., Pohl in Liegnitz, Körner in Glogau und Mäder in Görlitz als Post-Expedienten. Die Post-Eleven Senft in Sprottau und Riechsch in Görlitz sind in die Klasse der Post-Assistenten übergetreten.

Uebertragen: unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Hohenfriedeberg, dem pensionirten Gendarm Ahrens und in Radmeritz dem Major a. D. v. Froreich.

Versetzt: Die Post-Expedienten Altmann von Kiel nach Sagan, Wernicke von Hansdorf, Körner von Glogau und Pohl von Liegnitz nach Darmstadt und Mäder von Görlitz nach Frankfurt a/M. Die Post-Expediteure Kalbaß von Tiefenfurt nach Kittlitztreben, Kühr von Kittlitztreben nach Tiefenfurt und Schubert von Lichtenberg nach Wahlstadt. Der Briefträger und Wagenmeistergehilfe Hänel von Schönau nach Lauban.

Ausgeschieden: Die Post-Expediteure Heinke in Neustädtel und Bobertag in Wahlstatt.

Pensionirt: Der Post-Bureaudiener Lüpcke in Görlitz.

Gestorben: Der Postwagenmeister Tabriel in Lauban.

Entlassen: der Post-Expedienten-Anwärter v. Bibow in Poltwitz.

Liegnitz, den 7. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(523) Bundes-Telegraphen-Verwaltung.
Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind zu Telegraphisten:
die Telegraphen-Candidaten Lietz in Riesa, Helbig in Leipzig, Müzell in Hirschberg, Bilkenroth in Bautzen, Webser in Dresden, Gunkel in Leipzig, Ublenbrauck in Annaberg, Geiling in Dresden, Weber in Reichenbach i/V.

Vermischte Nachrichten.

(524) Ertheilte Patente.

Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26. Liegnitz, den 26. Juni. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(525) Betreffend die 13. Verlosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahr 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinscoupons Serie III. No. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in keinen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verlosungen (mit Ausschluß der am 9. Dezember v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Dezember v. J. ausgelosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(526) Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Vogtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirekten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr

Digitized by Google

Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

(527) Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamtes zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollverein gehenden Waaren beim Haupt-Zollamte zu Hamburg als dem Grenzeingangsamte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten, dagegen wird das Haupt-Zollamt zu Wittenberge in Folge dessen als Eingangsamt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungsorte, spätestens in Wittenberge, zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(528) Auf einem im Hafen zu Altona liegenden mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion stattgefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumäther entfetteten und von diesem Extractionsmittel nicht völlig wieder befreiten Palmkernrückständen, explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben.

In Anlaß dieses Vorfalls machen wir das Publikum auf die Gefahren aufmerksam, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann.

Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände verhält sich übrigens das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinöl, Naphta, Benzin ꝛc. behandelt worden ist.

Liegnitz, den 18. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(529) Nach der Bestimmung des Circular-Rescripts des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 12. d. M. machen wir die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in diesseitigen Regierungsbezirke nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 bisher gültigen Landes-Maaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte durch nachstehende Tabelle bekannt:

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37½ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.

Digitized by Google

1 Pfund = 30 Lth; 1 Lth. = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
A. Längenmaaße.			
1 Fuß =	0,31385 Meter	1 Meter =	3,1862 Fuß.
1 Zoll =	2,615 Centimeter.	1 Centimeter =	0,3823 Zoll.
1 Linie =	2,18 Millimeter.	1 Millimeter =	0,459 Linie.
1 Ruthe =	3,7662 Meter.	1 Meter =	0,26552 Ruthe.
1 Meile =	7,5325 Kilometer.	1 Kilometer =	0,13276 Meile.
1 Meile =	1,0043 Meilen.	1 Meile =	0,99569 Meile.
1 Elle =	0,66694 Meter.	1 Meter =	1,4994 Ellen.
1 Lachter =	2,0924 Meter.	1 Meter =	0,47793 Lachter.
1 Faden =	1,8831 Meter.	1 Meter =	0,53103 Faden.
B. Flächenmaaße.			
1 Quadr.-Fuß =	0,098504 Quadr.-Meter.	1 Quad.-Meter =	10,152 Quad.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll =	6,8406 Quadr.-Centimet.	1 Quad.-Centimet. =	0,14619 Quad.-Zoll.
1 Quadr.-Linie =	4,7504 Quadr.-Millimet.	1 Quad.-Millimet. =	0,21051 Quad.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe =	14,185 Quadr.-Meter.	1 Ar =	7,0499 Qu.-Ruthen.
1 Morgen =	25,532 Are.	1 Hektar =	3,9166 Morgen.
1 Quadr.-Meile =	5673,8 Hektare.	10000 Hektare =	1,7625 Qu.-Meilen.
1 Quadr.-Meile =	1,0087 Quadr.-Meilen.	1 Quad.-Meile =	0,99139 Qu.-Meile.
10000 Morgen =	0,45391 Quadr.-Meile.	1 Quad.-Meile =	22031 Morgen.
1 Quadr.-Lachter =	4,3780 Quad.-Meter.	1 Ar =	22,842 Qu.-Lachter.
C. Körpermaaße.			
1 Kubik-Fuß =	0,030916 K.-Meter.	1 K.-Meter =	32,346 Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll =	17,891 K.-Centim.	1 K.-Centim. =	0,055894 Kubik-Zoll.
1 Klafter Holz =	3,3389 K.-Meter.	1 K.-Meter =	0,29950 Klafter Holz.
1 Schachtruthe =	4,4519 K.-Meter.	1 K.-Meter =	0,22462 Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen =	2,1985 Hektoliter.	1 Hektoliter =	0,45486 Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen =	4,3969 Scheffel.	1 Scheffel =	0,22743 Tonne Salz, Kohlen.
1 Kummt Torf =	4,2775 K.-Meter.	1 K.-Meter =	0,23378 Kummt Torf.
1 Wispel =	13,191 Hektoliter.	1 Hektoliter =	0,075811 Wispel.
1 Wispel =	26,382 Scheffel.	1 Scheffel =	0,037905 Wispel.
1 Scheffel =	54,961 Liter.	1 Hektoliter =	1,8195 Scheffel.
1 Scheffel =	1,0992 Scheffel.	1 Scheffel =	0,90973 Scheffel.
1 Metze =	3,4351 Liter.	1 Liter =	0,29111 Metze.
		1 Scheffel =	14,556 Metzen.
1 Tonne Leinsaat =	1,2939 Hektoliter.	1 Hektoliter =	0,77287 Tonne Leinsaat.
1 Tonne Leinsaat =	2,5868 Scheffel.	1 Scheffel =	0,38643 Tonne Leinsaat.
1 Fuder =	8,2442 Hektoliter.	1 Hektoliter =	0,12130 Fuder.
1 Orhoft =	2,0611 Hektoliter.	1 Hektoliter =	0,48519 Orhoft.
1 Ohm =	1,3740 Hektoliter.	1 Hektoliter =	0,72778 Ohm.
1 Eimer =	68,702 Liter.	1 Hektoliter =	1,4556 Eimer.
1 Anker =	34,351 Liter.	1 Hektoliter =	2,9111 Anker.
1 Quart =	1,1450 Liter.	1 Liter =	0,87334 Quart.
1 Quart =	2,2901 Schoppen.	1 Schoppen =	0,48667 Quart.
1 Biertonne =	1,1450 Hektoliter.	1 Hektoliter =	0,87334 Biertonne.
D. Gewichte.			
1 Pfund =	0,5 Kilogramm.	1 Kilogramm =	2 Pfund.
1 Pfund =	500 Gramm.	1 Kilogramm =	60 Loth.
1 Loth =	16,667 (16⅔) Gramm.	1 Gramm =	0,6 Quentchen.
1 Quentchen =	1,6667 (1⅔) Gramm.	1 Gramm =	6 Cent.
1 Cent =	1,6667 (1⅔) Decigramm.	1 Decigramm =	6 Korn.
1 Korn =	1,6667 (1⅔) Centigramm.	1 Centigramm =	0,6 Korn.

Digitized by Google

1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(530) Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende die Depositalverwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach §. 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Minist.-Blatt 1841, S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatanmittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 15. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

(531) Betreffend die Ernteferien.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und die Abhaltung von Terminen. Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen. In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung pro 1834, Seite 32) und bei unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt pro 1859, Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 15. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

(532) Den Schiedsmännern des diesseitigen Departements wird unsere allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1859 in Erinnerung gebracht, wonach die Anwendung des Vermerks „Königliche Dienstsache" in ihren Sendungen auf offizielle Anfragen und Berichte an ihre vorgesetzten Behörden beschränkt ist. Den Parteien gegenüber darf dieser Vermerk oder eine die Portofreiheit bezweckende Bezeichnung nicht angewendet werden, weil diese Correspondenz portopflichtig ist.

Damit jedoch von den Adressaten das bei unfrankirten Sendungen stattfindende Zuschlagsporto abgewendet wird, dürfen die Schiedsmänner die von ihnen in Ausübung ihres Amtes an die Parteien unfrankirt abzusendenden und mit dem amtlichen Siegel zu verschließenden Briefe in Gemäßheit des §. 1 Absatz 3 über das Posttagwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 und der zur Ausführung dieser Bestimmung Seitens des Königlichen Generalpostamts getroffenen Anordnung mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" auf der Adresse oben links versehen.

Dies wird zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a/O., den 15. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

(533) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ernteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden.

Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferienordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen; die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferienzeit zu erledigen.

Frankfurt a/O., den 16. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

(534) Achsentarif für Umzugsgut.

Ab 10. d. M. tritt für Gegenstände, welche unter der Collectiv-Bezeichnung „Umzugsgut" zur Versendung kommen, und bei denen weder Stückzahl, Gewicht noch Werth deklarirt ist, neben dem bisherigen Centnertarif ein Achstarif in Kraft, derart, daß für jede benutzte Achse und jede angefangene Meile der Transportstrecke, je nachdem die Tragfähigkeit der zur Verwendung kommenden Wagen bis 100 Centner oder mehr beträgt, der Satz von 10 Sgr., bezüglich 12½ Sgr. zur Erhebung gelangt.

Die Ver- und Entladung haben bei Benutzung dieses Tarifs die Parteien zu besorgen; auch ist denselben gestattet, den Verschluß der Wagen mit eigenen Schlössern zu bewirken. Im Falle der Anwendung des Achstarifes übernimmt die Eisenbahn nicht die Beförderung des Gutes nach Gewicht oder Stückzahl, sondern lediglich die Beförderung der ohne ihr Zuthun beladenen Achsen, und regelt sich hiernach auch die Haftpflicht.

Die gewünschte Art der Beförderung ist stets im Frachtbrief zu vermerken.

Berlin, den 2. Juni 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(535) Transport-Erleichterungen für Gegenstände der Sculptur, Architectur, Kupferstecherkunst und Lithographie zur Ausstellung in München.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in den Monaten Juli bis October d. J. in Aussicht genommene internationale Ausstellung von Gemälden und Kunstwerken aus dem Gebiete der Sculptur, Architectur, Kupferstecherkunst und Lithographie nach München gesandt werden, finden nachstehende Erleichterungen Statt:

1. Die Beförderung erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze,
2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen frachtfrei, wenn durch ein Attest des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung gewesen, dort unverkauft geblieben sind und an den ursprünglichen Aufgabeort zurückgehen.

Diese Transport-Begünstigung hört 4 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung auf.

Berlin, den 3. Juni 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(536) Directer Personen-Verkehr zwischen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen resp. Schlesischen Gebirgsbahn und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

I. Ab 15. Juni d. J. werden im directen Verkehr der oben genannten Bahnen unter nachstehenden Bestimmungen ausgegeben:

Retour-Billets mit achttägiger Gültigkeit für II. und III. Wagenklasse

a) von den Stationen Berlin, Frankfurt a/O. Guben, Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau und Hainau der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn via Liegnitz nach den Stationen Freiburg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Königszelt, Striegau und Jauer der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und umgekehrt;

b) von der Station Görlitz der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn via Liegnitz nach den Stationen Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Königszelt, Striegau und Jauer und umgekehrt;

c) von der Station Görlitz via Altwasser nach der Station Freiburg und umgekehrt;

d) von den Stationen Dittersbach, Gottesberg, Ruhbank, Märzdorf, Jannowitz, Schildau und Hirschberg der Königl. Schlesischen Gebirgsbahn via Altwasser nach sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn und umgekehrt.

II. Bei Berechnung der achttägigen Gültigkeit wird der Tag der Lösung nicht mitgezählt, so daß also die Rückreise erst am achten Tage nach demjenigen der Lösung angetreten werden muß.

III. Unterbrechung der Fahrt ist je 1 Mal sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise innerhalb der Gültigkeitsdauer gestattet. Die betreffenden Reisenden wollen sich zu diesem Behufe auf der bezüglichen Zwischenstation sofort bei Verlassen des Zuges an den Stations-Vorsteher wenden, damit dieser auf der Rückseite des Retour-Billets den erforderlichen Vermerk anbringt.

IV. Einer Abstempelung der Retour-Billets zum Zwecke der Rückreise bedarf es nicht.

V. Gepäck-Freigewicht wird auf Retour-Billets nicht gewährt.

Berlin und Breslau, den 31. Mai 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(537) Frachtermäßigung für Steinkohlen.

Vom 1. Juli d. J. ab treten für Steinkohlen von den an der Oberschlesischen Bahn belegenen Gruben nach den Stationen der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Eisenbahn Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg und Großschönau ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Der auf Seite 245 unsers Lokaltarifs befindliche Steinkohlentarif ist hiernach umgearbeitet und auf den diesseitigen Stationen Berlin, Breslau und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Von demselben Tage ab wird die Fracht für Niederschlesische Steinkohlen von den an der Schlesischen Gebirgsbahn belegenen Kohlenstationen Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach Reichenberg in Böhmen um 9 Pf. pro Tonne ermäßigt.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(538) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß der bisher selbstständige ländliche Gemeindebezirk Pfarräcker, unter Aufhebung dieses seitherigen besondern Communalverbandes und Abtrennung desselben von dem Domainenfiscalischen Polizei-Bezirke Hoyerswerda mit dem Gemeindebezirke der Stadt Hoyerswerda in communaler und polizeilicher Beziehung vereinigt werde. Gemäß al. 9 §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hoyerswerda, am 10. Juni 1869.

Der Königliche Landrath. von Götz.

(539) Nachdem die Besitzerin der Herrschaft Buchwald, Hirschberger Kreises, mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 23. August 1867 an den Kleingärtner und Gerichtsmann Nösel daselbst eine Parzelle von 3 Morgen 119 Quad.-Ruthen abgetreten, dagegen von demselben eine ihm gehörige, aus Hypotheken-No. 9 zu Buchwald herstammende Parzelle von 2 Morgen 34 Quadrat-Ruthen eingetauscht hat und der Antrag gestellt worden ist, die erstere Parzelle von 3 Morgen 119 Quad.-Ruthen aus dem Gutsbezirk von Buchwald ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einzuverleiben, dagegen die Parzelle von 2 Morgen 34 Quad.-Ruthen aus dem Gemeindeverbande von Buchwald ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gutsbezirke einzuverleiben, ist von dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien auf Grund des Einverständnisses der Interessenten und der Gemeinde und in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Genehmigung zu dieser Bezirksveränderung ertheilt worden, was hierdurch gemäß §. 1 alin. 6 und 7 des allegirten Gesetzes bekannt gemacht wird.

Hirschberg, den 19. Juni 1869.

Der Königliche Landrath. v. Gravenitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(540) Der Dr. med. Heinrich Johann Lindemann in Warmbrunn ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidet worden.

Liegnitz, den 13. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(541) Der invalide Unteroffizier Berndt ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landraths-Amte in Hirschberg ernannt worden.

Liegnitz, den 23. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(542) Ernannt wurde:

der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Armbruster zum ordentlichen Lehrer des städtischen Gymnasiums in Jauer.

(543) Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Breslau.

Ernannt: der Telegraphist Westphal in Glogau zum Ober-Telegraphisten,

die Telegraphen-Candidaten Weiß und Langer in Liegnitz zu Telegraphisten.

(544) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent Dingel ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Rosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27. Liegnitz, den 3. Juli. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(545) Das 20., 21., 22., 23., 24. und 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 302 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869, unter

No. 303 das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869, unter

No. 304 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869, unter

No. 305 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869, unter

No. 306 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869, unter

No. 307 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern, unter

No. 308 die Ernennung des Königlich preußischen Legationsraths Dr. von Schlözer zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexiko, sowie Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der mexikanischen Regierung; unter

No. 309 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Konsul als der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Edward Robinson.

No. 310 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in der hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869; und unter

No. 311 das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

(546) Das 44. und 45. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

Nr. 7431 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Trygallen-Lycker Kreischaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla; unter

Nr. 7432 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn., III. Emmission. Vom 26. April 1869; unter

No. 7433 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869, unter

No. 7434 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des schleswig-holsteinischen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg, unter

No. 7435 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig; unter

No. 7436 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869; unter

Nr. 7437 die Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Oberhacken, Finkenwerder, Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869; und unter

No. 7438 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(547) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegra-

Digitized by Google

phen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder noch der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15. der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

(**348**) Vom 1. Juli c. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = $8^1/_4$ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren nach diesem Maaßstabe den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thlr.- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

Generalpost-Amt.

(**349**) Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei am 24. Juli und 5. August 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung.

Die nicht recommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Xr. pro Loth incl., für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Xr. pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreß-Gebühr beträgt $2^1/_2$ Groschen resp. 9 Xr.

Berlin, den 28. Juli 1869.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

(**550**) Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen, und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direktion der Telegraphen.
gez. v. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**551**) Auf das gefällige Schreiben vom 31. v. Mts. wird auf Grund der Bestimmungen in §. 4 und 11 des unterm 24. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien, dem Antrage gemäß hierdurch genehmigt,

„daß die unterm 14. Februar 1867 und unterm „24. Januar 1868 genehmigten Zinssätze auch für „das laufende Jahr 1869 beibehalten werden"

wonach

1. für die von öffentlichen Kassen zur Verzinsung einzuliefernden Kassengelder unter Vorbehalt gegenseitiger, sechsmonatlicher Kündigung von der Provinzial-Hilfskasse
   Vier Prozent Zinsen
   gezahlt;
2. für die Seitens der Direction auszugebenden Darlehne aber und zwar:
   a. für Amortisations-Darlehne die statuarischen bei der Berechnung der Hilfstabellen zum Grunde gelegten Zinsen und Amortisations-Beträge,
   b. für Kündigungsdarlehne, wenn sie in baarem Gelde gewährt werden
      Fünf Prozent Zinsen,
      wenn sie in Hilfskassen-Obligationen gewährt werden
      Vier und einhalb Prozent. Zinsen
      von den Darlehnsnehmern erhoben werden.

Die Königlichen Regierungen der Provinz sind diesseits hiervon behufs weiterer Mittheilung in Kenntniß gesetzt worden.

Breslau, den 8. Juni 1869.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.
In Vertretung. gez. Graf Poninski.

An die Direction der Provinzial-Hilfskasse hier.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**552**) Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. v. M. zu genehmigen geruht haben, daß die bisherige ländliche Gesammt-Gemeinde Dänemark, unter Aufhebung ihrer communalen Selbstständigkeit und unter Abtrennung von dem domainen-fiskalischen Polizeibezirke, welchem sie bisher angehört hat, mit dem Gemeindeverbande der Stadt Liegnitz in communaler und polizeilicher Beziehung vereinigt werde, bringen wir dies gemäß §. 2 al. 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**553**) Wegen Ausführung der genehmigten Entwässerungs-Anlage der Gewölbe der im Chausseezuge zwischen Goldberg und Löwenberg belegenen massiven Boberbrücke bei Löwenberg wird es nothwendig, die Passage für Fuhrwerk und Viehtreiben vom 22. d. Mts. an abzusperren und hat das Fuhrwerk nebst Viehtreiber in der Richtung von Goldberg nach Löwenberg den zwischen No. 5,77—5,78 der genannten Chaussee sich abzweigenden Communicationsweg über Braunau nach Löwenberg und von Löwenberg nach Goldberg auf derselben Tour zu passiren.

Die Freigebung der Passage über die genannte Boberbrücke wird nach Vollendung der Entwässerungs-

Digitized by Google

Anlage bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 30. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(554) Die Einrichtung von Privat-Personen-Fuhrwerken zwischen Freywaldau und Rauscha und zwischen Rauscha und Tiefenfurth kommt nicht zur Ausführung und es werden die Kariolposten zwischen den genannten Orten unverändert weiter coursiren.

Liegnitz, den 28. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(555) Frachtermäßigung für Steinkohlen.

Vom 1. Juli d. J. ab treten für Steinkohlen von den an der Oberschlesischen Bahn belegenen Gruben nach den Stationen der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Eisenbahn Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg und Großschönau ermäßigte Frachtsätze in Kraft. Der auf Seite 245 unsers Lokaltarifs befindliche Steinkohlentarif ist hiernach umgearbeitet und auf den diesseitigen Stationen Berlin, Breslau und Görlitz zum Preise von 1 Sgr pro Stück käuflich zu haben.

Von demselben Tage ab wird die Fracht für Niederschlesische Steinkohlen von den an der Schlesischen Gebirgsbahn belegenen Kohlenstationen Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach Reichenberg in Böhmen um 9 Pf. pro Tonne ermäßigt.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(556 Unter Hinweisung auf unsere, in No. 50 des vorjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 7. Dezember 1868 bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß der zweite im laufenden Jahre abzuhaltende Termin zur wissenschaftlichen Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste auf Donnerstag den 16. September c. Vormittags 8 Uhr anberaumt worden ist, und die Meldungen zu demselben bis spätestens zum 1. September c. bei uns eingehen müssen.

Liegnitz, den 21. Juni 1869.

Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Unruh. v. Stülpnagel.

(557) Nachdem der Besitzer der Herrschaft Kl. Kotzenau, Kreis Löben, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 23. September 1868 eine Baustelle von 0,21 Mrg. an den Johann Knappe abverkauft hat und der Antrag gestellt worden ist, dieselbe aus dem Gutsbezirke Kl. Kotzenau ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung ertheilt.

In Gemäßheit des §. 1 alin. 7 des gedachten Gesetzes wird diese Bezirks-Veränderung hierdurch bekannt gemacht.

Löben, den 19. Juni 1869.

Der Königliche Landrath. v. Rother.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(558) Dem ersten Lehrer an der höheren Töchterschule zu Görlitz, Dr. Karl Friedrich Wilhelm Menzel ist durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelgenheiten, d. d. Berlin, den 8. Juni c. der Oberlehrertitel verliehen worden.

Liegnitz, den 24. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(559) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wiederwahl des Apothekers Wolf und des Töpfermeisters Gotthard in Bunzlau zu Rathsherren daselbst;

die erfolgte Wiederwahl des Rathsherrn König in Sprottau;

die Wahl des Stadtältesten Apotheker Struve in Görlitz zum Stadtrath daselbst;

die Vokation

für den Lehrer Reimann in Stettin zum Lehrer der evang. Stadtschule in Sagan;

für den Hilfslehrer Roth in Langenau zum Lehrer in Neu Gebhardtsdorf, Kreis Lauban;

für den Privatlehrer Frembling in Seidenberg zum katholischen Lehrer und Organisten in Schönberg;

für den Lehrer Fleischer in Marschwitz zum Lehrer an der evang. Schule in Kottwitz, Kreis Glogau;

für den Hilfslehrer Podorf in Herischdorf zum Lehrer, Kantor und Organisten in Kaiserswaldau, Kreis Hirschberg;

für den Lehrer Menzel in Rengersdorf zum Lehrer, Kantor und Küster in Nieder-Leschen, Kreis Sprottau;

für den Lehrer Stritzel in Ober-Mednitz zum Lehrer an der kath. Schule zu Tschöpsdorf, Kreis Landeshut;

für den Lehrer Valentin in Beuthen a/O. zum Lehrer in Nieder-Herwigsdorf, Kreis Freistadt.

(560) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist in Stelle des in das Pfarramt zu Aslau berufenen Vicars Herdtmann der Kandidat Meischeider in das Pfarr-Vicariat zu Rengersdorf berufen worden.

(561) Druckfehler-Berichtigung.

Die Bekanntmachung der Verleihungs-Urkunde des Braunkohlenbergwerks „Große's Stolz" (Stück 25, Seite 157 No. 508) enthält einen Druckfehler, indem daselbst das Bergwerk „Große's Rolz" benannt ist.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Wosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28. Liegnitz, den 10. Juli. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(562) Das 26. und 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 312 die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869; unter

No. 313 das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869; unter

No. 314 die Verordnung, betreffend die Kantionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869; unter

No. 315 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn Grafen von Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich italienischen Hofe; unter

No. 316 die Ernennung des Kaufmanns Francis Machell Cartwright zu Madras zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; und unter

No. 317 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn de Witt C. Sprague.

(563) Das 46. und 47. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7439 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mühlheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer; unter

No. 7440 die revidirte Rheinschifffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. Oktober 1868; unter

No. 7441 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20 Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869; unter

No. 7442 die Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Casseler Eisenbahn innerhalb des vormals hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869; unter

No. 7443 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des posener Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 24. Mai 1869; unter

No. 7444 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnmaterial" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869; unter

No. 7445 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Markl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee; unter

No. 7446 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee; unter

No. 7447 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thlrn. Vom 29. Mai 1866; unter

No. 7448 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869; und unter

No. 7449 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(564) Uebersicht vom Stande des Haupt-Vieh-

Digitized by Google

Assecuranz-Fonds im Regierungsbezirke Liegnitz am Schlusse des Jahres 1868.

In Gemäßheit des Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841 über die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste bringen wir nachstehend die Uebersicht von dem Stande des Haupt-Vieh-Assecuranz-Fonds in unserem Verwaltungsbezirk am Schlusse des Jahre 1868 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

	thlr.	sgr.	pf.
Nach der für das Jahr 1867 gelegten Rechnung verblieb am Schlusse des Jahres ein Bestand von 3200 Thlr. in Staatsschuldscheinen zu 3½ %, 400 Thlr. in Staatsanleihescheinen zu 4½ %, 100 Thlr. in einem Hypotheken-Instrument, 61 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. baar	3761	20	4
Hierzu die Einnahmen aus dem Jahre 1868			
a. an Zinsen von den vorausgeführten Staatspapieren und Hypotheken-Kapital	135		
b. der aus dem Bestande des Fonds angekaufte Staatsanleiheschein de 1868B. zu 4½ % (litt. D. 13,505) über	100		
Summa der Einnahme	3996	20	4
Hiervon ab die Ausgaben pro 1868 mit	190	18	2
demnach Bestand am Jahresschlusse 1868	3806	2	2
und zwar:			
1. an im Dokumenten-Depositorio befindlichen Staatsschuldscheinen . .	3200		
2. desgl. an Staatsanleihescheinen	500		
3. desgl. an Hypotheken	100		
4. baar	6	2	2
Summa wie vor	3806	2	2

Liegnitz, den 28. Juni 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

(565) Der nach den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender pro 1869 auf den 25. Juli d. J. angesetzte Jacobi-Viehmarkt in Naumburg am Bober findet nicht an diesem Tage, sondern vielmehr am Sonnabend den 31. Juli d. J. daselbst statt.

Liegnitz, den 29. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(566) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 15. October v. J. von dem Allgemeinen Kriegs-Departement die Festsetzung getroffen worden ist, daß den Privatleuten, welche das bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert gewesene Zink — gleichviel ob in Treibspiegeln, oder in Kartätschkugeln ꝛc. bestehend — an ein Artillerie-Depot oder in dessen Stelle an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, ebenso wie für das zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pf. pro Pfd. gezahlt werde.

Liegnitz, den 2. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(567) Die im Liegnitzer Kreise, von der Kreisstadt 1½ Meilen entfernt, liegenden Domainen-Vorwerke Ober- und Mittel-Langenwaldau nebst Ziegelei und einem Areale von 1274,₆₃ Morgen, worunter 1005,₄₉ Morgen Acker und 200,₅₂ Morgen Wiesen, sollen von Johanni 1870 bis dahin 1888 im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Der Bietungstermin ist auf den 30. August d. J. Vormittags 11 Uhr im Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Domainen-Departements-Rathe, Regierungs-Assessor Bode anberaumt.

Jeder Bieter hat möglichst vor dem Termine den Nachweis über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 18000 Thlr. zu führen.

Das Pachtgeldminimum beträgt 2800 Thlr.

Die Verpachtungs-Bedingungen können sowohl in unserer Domainen-Registratur als auch auf der Domaine selbst eingesehen werden und sind wir bereit, von denselben gegen Erstattung der Kopialien auch Abschriften zu ertheilen.

Der zeitige Pächter ist angewiesen, etwaigen Bewerbern die Besichtigung der Pachtobjekte zu gestatten.

Liegnitz, den 24. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(568) Zwischen Berlin und Wien (per Oderberg) haben ab 1. Juni bis Oktober d. J. auch die diesseitigen Courierzüge täglich direkten Anschluß und findet kein Wagen-Wechsel für die I. und II. Wagenklasse statt.

Berlin, den 31. Mai 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(569) Frachtermäßigung für Steinkohlen.

Vom 1. Juli d. J. ab treten für Steinkohlen von den an der Oberschlesischen Bahn belegenen Gruben nach den Stationen der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Eisenbahn Hernthut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg und Großschönau ermäßigte

Digitized by Google

Frachtsätze in Kraft. Der auf Seite 245 unsers Lokaltarifs befindliche Steinkohlentarif ist hiernach umgearbeitet und auf den diesseitigen Stationen Berlin, Breslau und Görlitz zum Preise von 1 Sgr pro Stück käuflich zu haben.

Von demselben Tage ab wird die Fracht für Niederschlesische Steinkohlen von den an der Schlesischen Gebirgsbahn belegenen Kohlenstationen Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach Reichenberg in Böhmen um 9 Pf. pro Tonne ermäßigt.

Berlin, den 20. Juni 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(570) Frachtermäßigung für Steinkohlen.

Vom 10. Juli cr. ab treten für Steinkohlen von den an der Wilhelmsbahn belegenen Gruben nach den Stationen der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Eisenbahn Hernhut, Oberodewitz, Zittau, Reichenberg und Groß-Schönau unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Der seit dem 1. September 1868 gültige gemeinschaftliche Kohlentarif ist hiernach umgearbeitet und auf den diesseitigen Stationen Berlin, Breslau und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 24. Juni 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(571) Ausnahme der Station Lübeck in den directen Güter-Verkehr mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 10. k. Mts. ab die Station Lübeck der Lübeck-Büchener Eisenbahn in den ab 20. v. Mts. eingeführten directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn und der diesseitigen, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn mit den für Hamburg geltenden Sätzen aufgenommen wird.

Berlin, den 29. Juni 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(572) Directer Tarif für Roheisen 2c.

Vom 1. Juli c. ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport von Roheisen, altem Eisen und Brucheisen, sowie alten, für Eisenbahn-Betriebs- und für Bauzwecke nicht mehr brauchbaren, sondern lediglich zum Einschmelzen bestimmten Eisenbahnschienen bei vollständiger Ausnutzung der zur Verladung gestellten Wagen nach Tragfähigkeit beziehungsweise Rammmaß im Verkehr zwischen den Stationen der Oberschlesischen Bahn einerseits und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach, Gottesberg, Ruhbank, Märzdorf, Jannowitz, Schildau, Hirschberg, Reibnitz, Alt-Kemmnitz und Rabishau anderseits via Altwasser in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind bei den vorstehend genannten Gebirgsbahn-Stationen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(573) Reklamations-Angelegenheiten.

1) Alle, im Bereich der diesseitigen Eisenbahn in Bezug auf den Güter-, Vieh- und Gepäck-Verkehr vorkommende Beschwerden, auch diejenigen wegen unrichtiger Anwendung des Tarifs, wenn solche lediglich aus offenbaren Versehen der Unterbeamten entspringen, sowie alle Anträge auf Erlaß von Stand- und Lagergelder, sofern dieselben nicht in ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr zurückreichen und der Betrag die Summe von 10 Thlr. nicht übersteigt, unterliegen nach den höhern Orts erlassenen Bestimmungen fortan der selbstständigen Entscheidung unseres Ober-Güter-Verwalters.

2) Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung des Tarifs, sofern nicht offenbar nur ein Versehen eines Unterbeamten vorliegt, sowie alle Anträge auf Bewilligung von Schadenersatz oder Frachterlaß bleiben dagegen unserer Entscheidung vorbehalten.

3) Demgemäß sind alle Reklamationen ad 1 zunächst an unseren Ober-Güter-Verwalter Schubert zu Berlin, Koppenstraße 88/89 zu richten, und werden wir im Recurswege nur antworten, wenn der Remonstration zugleich der Bescheid dieses Ober-Beamten beigefügt wird.

Berlin, den 4. Juli 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn.

(574) Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume der unterzeichneten Schlesischen Generallandschafts-Direktion und der mit ihr verbundenen Provinzial-Hilfskasse für Schlesien befinden sich fortan

in dem Gebäude No. 18 der alten Taschenstraße (ehemaligen Gräflich von Henkelschen Palais) hierselbst.

Breslau, am 1. Juli 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(575) Der an die hiesige Königl. Regierung versetzte Ober-Bauinspektor Spannagel ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 7. Juli 1869.

Der Regierungs-Präsident. Freih. von Zedlitz.

(576) Der Dr. med. Victor Leder in Lauban ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidet worden.

Liegnitz, den 2. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(577) Der Erbscholtiseibesitzer Gustav Lienig zu Willmannsdorf, Jauerschen Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt, als solcher gerichtlich vereidet und

Digitized by Google

von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 2. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(578) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Bürgermeisters und Deichhauptmannes Opitz in Dyhernfurt zum Bürgermeister der Stadt Greiffenberg;

die Vokation

für den Predigt-Amts-Kandidaten Sieg in Ohlau zum Konrektor an der evangelischen Stadtschule in Schmiedeberg;

für den Hilfslehrer Kittelmann in Kaltwasser zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Rothenburg OL.;

für den Hilfslehrer Rüdiger in Tränke zum Lehrer in Ober-, Mittel- und Nieder-Poppschütz und Scheibau, Kreis Freistadt;

für den Lehrer Geisler in Bolkenhain zum 4. ordentlichen Lehrer an der evang. Stadtschule in Landeshut; und

für die Lehrer Meister und Weniger in Landeshut, und den Hilfslehrer Rademacher in Langhelwigsdorf zum resp. 5. 6. und 7. ordentlichen Lehrer an der evang. Stadtschule in Landeshut.

(579) Personalveränderungen im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Juni 1869.

Befördert:

der Bureau-Assistent Kachel zu Glogau zum Kreisgerichts-Sekretair,

der Bureau-Diätar Jahrisch zu Löwenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Glogau,

der Bureau-Diätar Junge zu Liegnitz zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgericht zu Lüben,

der Bureau-Diätar Oertel zu Löwenberg zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgericht zu Freistadt,

die Hilfsunterbeamten Marggraf und Töpfer zu Lüben, Rohr zu Sagan und Freudenberg zu Halban definitiv zu Boten und Exekutoren,

Versetzt:

der Kreisgerichtsrath von Gizycki zu Görlitz an das Kreisgericht zu Halberstadt,

der Kreisrichter Hilse zu Sagan als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Krotoschin,

der Rechtsanwalt und Notar Baum zu Schönau an das Kreisgericht zu Freistadt,

der Bureau-Diätar Effenberger zu Grünberg an das Kreisgericht zu Lauban,

der Bureau-Diätar Dörfing zu Lüben an das Kreisgericht zu Löwenberg,

der Bureau-Gehülfe Emmrich zu Freistadt als Kassen-Diätar an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden:

der Appellationsgerichts-Referendarius Lehmann zu Guhrau behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Bureau-Diätar Kröhn zu Lauban in Folge Krankheit.

Pensionirt:

der Bureau-Assistent Bergmann zu Sagan.

Gestorben:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hasse zu Liegnitz,

der Sekretair Martin zu Freistadt,

der Bote und Exekutor Hausa zu Bunzlau.

(580) Personal-Veränderungen im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction in Breslau.

Versetzt wurde:

der Steuer-Rath Schütze von Wohlau nach Glogau.

(581) Bundes-Telegraphen-Verwaltung. Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Versetzt sind:

die Ober-Telegraphisten Becker von Lichtenströhna von Löbau und Venus II. von Leipzig nach Dresden, Meisel von Glauchau nach Chemnitz, Knopf von Großenhain nach Dresden.

Vermischte Nachrichten.

(582) Ertheilte Patente.

Dem Königlichen Fabrikanten-Kommissarius J. G. Hoffmann zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent

auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Pastini Cyrus in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Rosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29. Liegnitz, den 17. Juli. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(583) Das 28. und 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 318 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869; unter

No. 319 das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869; unter

No. 320 die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869; unter

No. 321 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Robert M. Hanson; unter

No. 322 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Gustav Jarecki; und unter

No. 323 das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(584) Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird statt bisher 3½ Groschen resp. 12 Xr. von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl. betragen.

Berlin, den 9. Juli 1869.

General-Post-Amt.

(585) Nachdem der bisherige Pastor der evangelisch-lutherischen Parochie Radevormwald, Johannes Nagel, zum Pastor der evangelisch-lutherischen Parochie Bunzlau-Löwenberg kirchenordnungsmäßig berufen worden ist, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Qualifikation des Berufenen nach §. 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist.

Breslau, den 10. Juli 1869.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

In Vertretung. Graf Poninski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(586) Nachdem von Seiten des Landes-Oeconomie-Collegiums der Antrag gestellt worden ist, zur Hebung der Pferdezucht das Zustandekommen von Pferdezucht-Vereinen zu fördern und zu erleichtern, bringen wir im Nachstehenden die Bestimmungen über die Bildung derartiger Vereine zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 1. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommene Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema (A.) bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde. Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen: Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Pri-

Digitized by Google

vatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen, und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Condition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 pCt. des Werthes des Hengstes beträgt, und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestüt-Kasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der Constituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königlichen Gestütsverwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben diese Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestütsverwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits gezahlten Sprunggelder, sowie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die eingezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestütverwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

A.

Verhandelt zu Z . . . den . . ten 186

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 12. Januar 1869 bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in (4.) (5.) (6.*) aufeinander folgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen, Herr Z. 2 Stuten, Herr H. 1 Stute, Herr A. 3 Stuten u. s. w., Summa ppr. 50 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

(Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.)

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

(Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die diesfallige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.)

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren 1) A. . . . 2) B. . . . 3) C. . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins, den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

(Etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied Herr Z. . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommener guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Futterung desselben compensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.)

b) In der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht; c) die Sprungregister und

*) Anmerkung: Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

Digitized by Google

vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden; d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vereinsvorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Procent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet; e) dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen; f) der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch, zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestütsverwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestütkasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestütsverwaltung ersetzt ist.

(Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereinsmitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; eben so über die Entschädigungsverpflichtung der Vereinsmitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.)

Da, wenn nach (4), (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll:

2c. 2c. 2c.

(Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auction) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.)

Vorstehende Verhandlung haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

Z. . . ., den . . ten . . . . . 186 .

Der Landrath des Kreises . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

(**587**) Der Herr Minister des Innern hat durch Rescript vom 26. v. Mts. I. B. 5779 genehmigt, daß die von der Stadtgemeinde Sagan laut gerichtlichen Vertrages vom 22. Juli 1854 von dem Baurgute No. 9 zu Hermsdorf, Kreises Sagan, erworbene in unmittelbarem Zusammenhange mit der Saganer Kämmereiforst gelegene Forstparzelle von 25 Morgen 8 Quadratruthen von dem Dorfgemeinde-Bezirk Hermsdorf abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Sagan in kommunaler wie polizeilicher Beziehung vereinigt werde.

Gemäß §. 2 alin. 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bringen wir diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 5. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**588**) Am 29. Mai d. J. hat der dreizehnjährige Knabe Otto Jurk zu Wilhelmsfeld, Kreis Rothenburg, den 12 Jahr alten Knaben Carl Geisler durch sein muthiges und entschlossenes Benehmen vom Tode des Ertrinkens im Schöpsfluß, in welchem sich beide Knaben badeten, gerettet.

Diese verdienstliche That bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**589**) Unter Hinweisung auf unsere in No. 2 des Amtsblattes pro 1868 enthaltene Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung auch der den Regierungs-Bezirk Bromberg betreffende Theil nunmehr erschienen ist.

Der Verkaufspreis der auf amtlichen Wege an das Publikum abzugebenden Exemplare ist für das den ganzen qu. Regierungs-Bezirk umfassende Heft auf 1 Thlr. 15 Sgr., und für jedes einen einzelnen Kreis desselben betreffende Heft auf 5 Sgr. festgestellt worden.

Liegnitz, den 5. Juli 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**590**) Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer Seminar wird vom 31. August bis zum 3. September abgehalten werden.

Präparanden, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis spätestens zum 18. August in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Director zu melden und dabei folgende Papiere, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, einzureichen:

1. Das Taufzeugniß,
2. ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem Ortspfarrer ihrer dermaligen, und, wenn Präparanden im letzten Jahre noch an einem andern Ortegewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes.
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar genossene Vorbildung,

Digitized by Google

4. ein Gesundheits-Attest, von dem bisherigen Arzte des Präparanden, und ein zweites von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
5. einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen und mit kurzer Angabe folgender Punkte auf dem Titelblatte:
   a. des vollständigen Tauf- und Familien-Namens des Präparanden,
   b. des Tages, Ortes und Kreises der Geburt,
   c. des Standes und Berufes der Eltern resp. ihres etwa schon erfolgten Todes,
   d. des Bildners, bei welchem sich der Präparand zuletzt aufgehalten hat,
   e. der Termine der früher an einem Seminar abgelegten Aufnahme-Prüfungen.

Präparanden, welche bei dem bevorstehenden Termin des Eintritts in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das zwanzigste schon überschritten haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden, die altersfähigen melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, bereits Montag den 30. August um 4½ Uhr Nachmittags persönlich bei dem unterzeichneten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweiten, abweisenden Bescheid erhalten haben.

Steinau, den 3. Juli 1869.

Der Königliche Seminar-Director.
Wendel.

(**591**) Die diesjährige Commissionsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird in unmittelbarer Verbindung mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten vom 13. bis zum 18. September abgehalten werden.

Außerhalb des Seminars vorgebildete Schulamts-Aspiranten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 28. August unter Einreichung folgender Schriftstücke, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist, zu melden:

1. des Taufzeugnisses,
2. eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheits-Zustand,
3. der Zeugnisse und Nachweise über ihre genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere,
4. der Zeugnisse der Ortsbehörde und des betreffenden Ortspfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulstande,
5. eines selbst verfaßten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt folgende Punkte kurz anzugeben sind:
   a. der vollständige Tauf- und Familienname,
   b. Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c. Wohnort und Kreis,
   d. Stand und Wohnort des Vaters,
   e. der Name und Wohnort des Bildners.

Die Prüflinge, welche am Tage der Prüfung das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, melden sich, ohne noch besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 12. September um 6 Uhr Abends bei dem Herrn Director Dr. Schneider. Solche Meldlinge, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, werden davon rechtzeitig benachrichtigt werden.

Breslau, den 12. Juli 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(**592**) Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 3. Februar 1869 präsentirte Muthung wird Seiner Hoheit dem Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen zu Löwenberg unter dem Namen

Wilhelmshöhe

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C., D., E., F., G., H., I., K., L. und M. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 182,805½ Quadrattachter hat und in den Gemeinden Lansgen und Polnisch-Nettkow, im Kreise Grünberg, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Braunkohlen.

hierdurch verliehen.

Breslau, den 1. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Görlitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 1. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

(**593**) Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. b. 50 Thlr.	über 50 b. 100 Thr.
für Entfernung b. 15 Meil.	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15		

Digitized by Google

bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Baiern, Württemberg, Baden, und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Liegnitz, den 8. November 1868.

Königliche Ober-Post-Direktion.

(594) Betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten 3 §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft."

Berlin, den 1. April 1868.

Königliche Telegraphen-Direction.

(595) Frachtermäßigung für Steinkohlen.

Vom 10. Juli cr. ab treten für Steinkohlen von den an der Wilhelmsbahn belegenen Gruben nach den Stationen der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Eisenbahn Herrnhut, Oberoderwitz, Zittau, Reichenberg und Groß-Schönau unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Der seit dem 1. September 1868 gültige gemeinschaftliche Kohlentarif ist hiernach umgearbeitet und auf den diesseitigen Stationen Berlin, Breslau und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 24. Juni 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(596) Der Preis der 3. Auflage unseres Tarifs, welcher bei unseren sämmtlichen Stations- und Güterkassen käuflich zu haben ist, wird fortan von 1 Thlr. auf 15 Sgr. pro Exemplar ermäßigt.

Berlin, den 29. Juni 1869.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(597) Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände der Schleswig-Holsteinischen Landes-Industrie-Ausstellung in Altona.

Für den Transport derjenigen Gegenstände ꝛc. welche für die vom 27. August bis 13. September d. J. in Aussicht genommene Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse und landwirthschaftlicher Producte ꝛc. sowie für die zugleich in der Zeit vom 3. bis 7. September d. J. stattfindende Schaustellung von Thieren überhaupt, insbesondere Vieh und Pferden, nach Altona gesandt werden, finden nachstehende Begünstigungen statt:

1. die Beförderung sämmtlicher Ausstellungsgegenstände, einschließlich der Thiere erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze,
2. der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — fracht-

Digitized by Google

frei, wenn die geschehene Ausstellung und die Unverkäuflichkeit der Sendungen durch Vorlage des Frachtbriefes über den Hintransport und resp. durch ein Attest der Commission für die Schleswig-Holsteinische Landes-Industrie-Ausstellung in Altona (in welchem eventl. der Schlußtermin der Ausstellung im Falle der etwaigen Verlängerung ihrer Dauer zu bescheinigen ist) nachgewiesen wird,

3. den Viehbegleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Berlin, den 6. Juli 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**598**) Unser Personenzug 7 der um 8 Uhr Abends von Berlin abgeht, hält seit dem 5. d. M. auch auf der Station Waldau, welche er um 4 Uhr 5 Minuten Morgens passirt, sobald Passagiere dort abzusetzen oder aufzunehmen sind.

Berlin, den 8. Juli 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**599**) Bei dem Depositorium des unterzeichneten Kreisgerichts fungiren

1. Kreisrichter Gregorius als erster Kurator,
2. Kreisgerichts-Sekretair Rothe als zweiter Kurator und
3. Salarien- und Deposital-Kassenrendant Jakob als Rendant.

Zahlungen an unser Depositorium können gültig nur an sie gemeinschaftlich erfolgen und haben ebenso nur die von ihnen sämmtlich unterschriebenen Quittungen volle Gültigkeit. Die Depositaltage finden Donnerstags statt.

Lüben, den 3. Juli 1869.

Königliches Kreisgericht.

(**600**) Die Frau Besitzerin des Rittergutes Nieder-Schönbrunn, hiesigen Kreises, hat

1) mittelst gerichtlichen Vertrages vom 12. Juli 1865 eine Ackerparzelle von 10,44 Morgen gegen eine bisher der Gemeinde Nieder-Schönbrunn gehörige im Dominialwalde gelegene Forstparzelle von circa $8^1/_2$ Morgen tauschweise abgetreten,
2) mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. Mai 1866 eine Wiesenparzelle von 0,71 Morgen an den Hausbesitzer Zimmermann zu Ober-Schönbrunn verkauft,

und ist das von den Interessenten beantragte Ausscheiden dieser Grundstücke aus dem Gutsbezirk Nieder-Schönbrunn und die Einverleibung der Parzelle von 10,44 Morgen in den gleichnamigen Gemeindeverband der Parzelle von 0,71 Morgen aber, in den Gemeinde-Verband von Ober-Schönbrunn, dagegen das Ausscheiden der Forstparzelle von $8^1/_2$ Morgen aus dem Gemeinde-Verband von Nieder-Schönbrunn und die Einverleibung in den gleichnamigen Gutsbezirk von dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mittels Erlasses vom 24. Juni cr. — O. P. 3095 — genehmigt worden.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 bringe ich diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Lauban, den 5. Juli 1869.

Der Königliche Landrath. von Saldern.

(**601**) Von den in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 12. März 1860 ausgegebenen Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes sind für die diesjährige Tilgungsrate ausgelost:

Litt. A. No. 90 über 500 Thlr.
„ B. No. 26, 148, 218, 392, 434, 442, 598, 644, 652, 791 à 100 Thlr. = 1000 Thlr.
„ C. No. 16, 26, 147, 199, 229, 269, 329, 330, 441, 598 à 50 Thlr. = 500 Thlr.
„ D. No. 20, 29, 41, 55, 57, 64, 70, 76, 80, 88, 98, 100, 105, 110, 111, 112, 120, 125, 136, 146, 162, 164, 166, 168 à 25 Thlr. zus. 600 Thlr.

Summa 2600 Thlr.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben mit den zugehörigen Coupons und Talons bei der Deichverbandskasse hierselbst (Langestr. No. 48) am 1. Oktober d. J. einzureichen und das Kapital dafür in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober auf. Der Betrag fehlender Coupons wird vom Kapitale abgezogen.

Zugleich werden die Inhaber der nachgenannten Deichobligationen, welche bereits in früheren Jahren gekündigt, aber noch nicht zur Einlösung präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt aufgefordert, die Kapitalien gegen Einreichung der Obligationen zur Vermeidung noch weiteren Zinsverlustes in Empfang zu nehmen:

1. gekündigt zum 1. Oktober 1864:
   Litt. C. No. 259 à 50 Thlr.
2. gekündigt zum 1. Oktober 1868:
   Litt. B. No. 82 über 100 Thlr.
   „ C. No. 201 und 569 à 50 Thlr.
   „ D. No. 34, 53, 79 u. 126 à 25 Thlr.

Glogau, den 14. Februar 1869.

Der Deichungshauptmann und Königl. Landrath. v. Jagwitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(**602**) Personal-Veränderungen im Verwaltungsbereiche der Königlichen General-Commission für Schlesien.

1. Verliehen wurde: dem Regierungs-Rath Bech der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath.
2. Ernannt wurden: der Regierungs-Assessor Kreidel in Oppeln zum Regierungs-Rath, und die Oeconomie-Commissarien Möhins in Gleiwitz und Werner in Guttentag zu Oeconomie-Commissions-

Digitized by Google

Räthen, ferner der Feldmesser Schröder zu Neisse zum Vermessungs-Revisor.

3. Versetzt wurden: der Gerichts-Assessor Lehmann als Hülfsarbeiter in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Posen, der Gerichts-Assessor Jänisch als Special-Commissarius nach Luckau im Regierungsbezirk Frankfurt und der Feldmesser Rüsser von Schweidnitz nach Deutsch-Wartenberg.

4. Stationirt wurde: der Militair-Anwärter Streubel als Bureau-Diätarius.

5. Verstorben ist: der General-Commissions-Secretair Sawistowsky.

(602) Personalveränderungen im Bezirke des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des 1. Halbjahrs 1869.

Verliehen: dem Berghauptmann Serlo zu Breslau der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, dem Bergrevisor Kapuscinski in Tarnowitz, dem Hütteninspector Petzeld zu Gleiwitz und dem Oberschichtmeister Harnisch zu Königshütte der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Ernannt: der Berghauptmann Serlo und die Oberbergräthe Schwarze und Runge zu Breslau von der philosophischen Facultät der Königl. Universität zu Breslau zu Doctoren der Philosophie; der Bergreferendar Sachse und der Berggeschworne Reinke zu Breslau zu Bergassessoren, der Hüttenn-Eleve Gerhard zum Hüttenmeister in Königshütte, der Bergexpectant Wabner zum Bergreferendar.

Ertheilt: dem Oberbergamtssecretair Erbs zu Breslau der Character als Rechnungsrath, dem Bergrevierbeamten Oscar Schmidt zu Görlitz, Richardt Schmidt zu Waldenburg und Hugo Lobe zu Königshütte der Character als Bergmeister.

Versetzt: der Hüttenmeister Friedrich Lobe von Friedrichshütte nach Königshütte und der Hüttenmeister Gerhard von Königshütte nach Friedrichshütte.

Gestorben: der Hüttenmeister Schlenz zu Königshütte.

Ausgeschieden: die Bergreferendarien Rudolph und Thomczeck behufs Uebertritts in Privatdienste.

(604) Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Dem Posterpeditions-Gehilfen v. Dschenffzig ist die commissarische Verwaltung der Posterpedition II. Klasse in Moblau übertragen worden.

Angestellt: Die bisher remuneratorisch beschäftigt gewesenen Landbriefträger Seidel in Hajnau, Hoborn in Groß-Leesen, Puschmann in Reichenau.

Versetzt: Die Postsekretaire Brämer von Liegnitz nach Potsdam, Dellwig von Harburg nach Liegnitz, Heineman von Berlin nach Görlitz, Weberstedt von Glogau nach Posen und der Post-Commissarius Wiche von Görlitz nach Cöslin; ferner

die Posterpedienten Hubitsch von Soest nach Kohlfurt und Neumann von Kohlfurt nach Görlitz; die Posterpediteure Bettzieche von Dittersbach nach Neustädtel, Leber von Moblau nach Dittersbach, v. Pfuhl von Radmeritz nach Gläsersdorf und Conrad von Gläsersdorf nach Kotzenau;

der Briefträger Liersch von Laubau als Eisenbahn-Post-Conducteur zum Eisenbahn-Postbureau No. 4 Görlitz-Laubau,

der Postwagenmeister Schlegel von Niesky als Briefträger nach Laubau,

der Postwagenmeistergehilfe Tschenisch von Polkwitz als Post-Packetbesteller nach Jauer,

der Post-Packetbesteller Grundmann von Jauer als Briefträger nach Sagan,

der Briefträger Przybilski von Sagan als Postbureaudiener nach Görlitz und

der Postwagenmeister Guder von Bolkenhayn als Postbureaudiener nach Liegnitz.

Ausgeschieden: der Posterpediteur Bunzel in Kotzenau und

der Landbriefträger Gläser in Schwarzwaldau.

Liegnitz, den 7. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(605) Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur 5. Armee-Corps.

1. Intendantur-Secretariats-Assistenten Güttke und Thiele zu Intendantur-Secretairen ernannt.
2. Intendantur-Secretariats-Applicant Lieutenant Melcher zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt und zur Intendantur 1. Armee-Corps versetzt.
3. Feldwebel Brumm zum Proviant-Amts-Assistenten in Glogau ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(606) Verdienstliches.

1) Der zu Buchwald, Kreis Lüben, verstorbene Freihäusler Franz Karl Wengler hat der Armenkasse der Gemeinde Fuchsmühl, desselben Kreises, testamentarisch 50 Thlr. ausgesetzt, deren Zinsen jährlich zu Weihnachten an zwei der würdigsten armen Gemeindeglieder ohne Unterschied des Glaubens gezahlt werden sollen.

2) Der zu Leopoldshayn, im Kreise Görlitz, am 19. Dezember v. J. verstorbene Gedingebauer Johann Gottfried Wenzel hat der dortigen Armenkasse letztwillig 500 Thlr. mit der Bestimmung legirt, die Zinsen davon alljährlich am Weihnachtstage unter die Ortsarmen zu vertheilen.

3) Der zu Schadewalde, im Kreise Laubau am 9. Januar cr. verstorbene Partikulier Wilhelm Ehrenfried Exner hat in seinem am 14. desselben Monats publicirten Testamente der Ortsarmenkasse daselbst ein Kapital von 1000 Thlr. und der Ortsarmenkasse zu Schwerta ein dergl. von 500 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, die Zinsen der 1000 Thlr. an fünfzehn und der 500 Thlr. an zehn Arme des betreffenden Ortes alljährlich an seinem Geburtstage, den 29. März, gleichmäßig zu vertheilen.

4) Die zu Dresden am 24. Dezember v. J.

Digitized by Google

verstorbene Frau von Diebitsch geb. Freiin von Kottwitz hat den Armen in Schwarzau und Klaptau, Kreis Lüben, letztwillig 500 Thlr. mit der Bestimmung zugewendet, die Zinsen davon alljährlich zu Weihnachten an die Bedürftigsten zu vertheilen.

5) Die am 19. März d. J. in Freistadt verstorbene unverehelichte Christiane Henriette Kuhnt hat in ihrem am 14. April cr. publicirten Testamente der Armenkasse in Seidenberg ein Geschenk von 2 Thlr. ohne besondere Bestimmung überwiesen.

6) Die zu Bunzlau am 3. Dezember 1866 verstorbene Kaufmanns-Wittwe Hülse, Friederike geb. Wiener, hat dem dasigen Magistrate letztwillig ein Legat von 3503 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, deren Ertrag für 4 hülfsbedürftige Wittwen, für 2 Waisenknaben Bunzlauer jüdischer Bürger und für die jedesmaligen Magistrats-Dirigenten zu verwenden.

Die Stiftung hat mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Mai cr. die landesherrliche Genehmigung erhalten.

7) Auf dem Bauergute Hyp.-No. 37 zu Markersdorf Kloster-Antheil, im Kreise Görlitz, haftet für die dortigen Armen ein vom früheren Besitzer dieses Grundstücks, George Pursche, legirtes Kapital von 25 Görlitzer Mark = 19 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., dessen 5% tige Zinsen der jedesmalige Besitzer des qu. Grundstücks am Weihnachtsabende an arme Leute in Markersdorf zu vertheilen hat.

Vorstehende rühmlichst anzuerkennende Acte der Privat-Wohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(607) Ertheilte Patente.

Dem Antoine Bonnaz zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent

auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Bruno Rudolph in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schlossern Carl Ludwig Ebel und Carl Koßke in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 20. März v. J. ertheilte Patent

auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Das den Herrn Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem John Williamson zu South-Shields in England unter dem 4. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Fabrikanten Bruno Rudolph, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. Oktober 1868 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 29
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1869.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. d. M. die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material zu Görlitz“ mit dem Sitze zu Görlitz sowie das nachstehende Statut derselben zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Statut.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Actiengesellschaft gebildet, für welche die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend sind, und welche die Firma führt: „Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material zu Görlitz.“

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Görlitz.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an, bestimmt. Die Generalversammlung kann mit landesherrlicher Genehmigung eine Verlängerung über diese Frist hinaus beschließen.

§. 4. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation aller zum Bau und zur Ausrüstung von Eisenbahnen und andern Transportmitteln erforderlichen Gegenständen, nebst den dazu gehörigen Materialien, sowie von Holz- und Metall-Constructionen jeder Art.

Titel II.

Grundcapital und Actien.

§. 5. Das Grundcapital ist auf 800,000 Thaler Preußisch Courant festgesetzt und zerfällt in vier Tausend Actien à 200 Thaler.

Sofort nach der landesherrlichen Genehmigung des Statuts sind vierzig Procent und im Laufe des ersten Jahres der Wirksamkeit der Gesellschaft die übrigen sechzig Procent in zwei Raten von je dreißig Procent, so jedoch, daß vom Tage der letzten Zahlungsaufforderung bis zum Zahlungstage wenigstens vier Wochen liegen, einzuzahlen.

Volleinzahlungen werden zu jeder Zeit angenommen. Eine Verzinsung der volleingezahlten Actien ist jedoch nur insoweit zulässig, als der jährliche Reingewinn dazu ausreicht.

Actionaire, welche trotz dreimaliger Zahlungsaufforderung in den Gesellschafts-Blättern, von denen die letzte Aufforderung mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine bekannt gemacht worden ist, die ausgeschriebene Einzahlung nicht leisten, verfallen je nach der Bestimmung des Verwaltungsrathes in eine Conventionalstrafe von zehn pro Cent der ausgeschriebenen Summe oder gehen ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig. Die auf diese Weise verwirkten Actien werden öffentlich für ungültig erklärt und an deren Stelle neue mit höheren Nummern versehene, ausgefertigt.

§. 6. Die Actien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigefügten Schema A. abgefaßt. Dieselben werden mit fortlaufenden Nummern versehen, in ein Stammregister eingetragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 7. Mit jeder Actie werden Dividendenscheine nebst Talons auf fünf Jahre ausgegeben. Dieselben werden mit dem Facsimile, der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen und von dem Director eigenhändig unterzeichnet.

Die Dividendenscheine werden nach dem Formular B., der Talon nach dem Formular C. und die Quittung nach dem Formular D. der Anlage ausgefertigt. Die Zahlung der Dividenden für das abgelaufene Betriebsjahr geschieht am fünfzehnten Mai des folgenden Jahres bei der Gesellschaftskasse nach Maßgabe der Bekanntmachung des Verwaltungsrathes.

§. 8. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von dem 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der

Digitized by Google

Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen findet nicht statt. Wird aber der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist angemeldet, so soll demjenigen, der den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Die Talons können nicht mortificirt werden. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

§. 9. Sind Actien oder Quittungsbogen verloren gegangen oder vernichtet worden, so ist deren Aufgebot und Mortification bei dem Königlichen Kreisgericht zu Görlitz zu veranlassen.

Das diesfällige Verfahren findet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt. Die erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen jedenfalls auch durch die im §. 11 dieses Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter. Nach rechtskräftig erkannter Mortification hat der Verwaltungsrath neue Documente auszufertigen.

§. 10. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair zu keiner Zahlung verpflichtet.

§. 11. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Görlitzer Anzeiger, die Schlesische Zeitung, die Berliner Börsen-Zeitung, den Preußischen Staats-Anzeiger und die Vossische Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt, und macht die getroffene Wahl durch die übrigen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere als die oben bezeichneten Blätter, mit Ausnahme des Staats-Anzeigers, zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrath.

§. 12. Die Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut.

Die Wahlhandlung erfolgt in Gegenwart eines Richters oder eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Mitglieder des Gründungscomite's, nämlich:

1. der Königlich Sächsische Finanzrath und Director der Königlich Sächsischen Staatsbahn, Freiherr Max Maria von Weber zu Dresden,
2. der k. k. wirkliche Hofrath und General-Inspector der k. k. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, Wilhelm Eichler Ritter von Eichkron zu Wien,
3. der Königliche Regierungs- und Baurath, technischer Direktor der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, Carl Vogt zu Breslau,
4. der Königliche Commerzienrath Herr Viktor Ludwig Wrede zu Berlin,
5. der Hüttenbesitzer und Kaufmann J. Mamroth zu Berlin,
6. der Kaufmann Lesser Ephraim zu Görlitz,
7. der Königliche Rechtsanwalt Dr. Carl Albert Samuel Dreyer zu Görlitz.

Alle Jahre in der ordentlichen Generalversammlung scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungs-Rathe aus. In den ersten sechs Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Loose, später nach siebenjähriger Amtsführung.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

Die Generalversammlung wählt den Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 11 benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft. Auf seine Mitglieder findet ungeachtet der Bestimmung dieses Paragraphen das dritte Alinea des Artikels 227 des Handelsgesetzbuches Anwendung.

§. 13. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß zehn Actien besitzen oder erwerben, diese Actien werden bei der Gesellschaft verwahrlich niedergelegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 14. Der Verwaltungsrath wählt in Gegenwart eines Richters oder Notars aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind. Das Resultat der Wahl wird durch die im §. 11 bezeichneten Blätter veröffentlicht. Sollten Beide behindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebens-

Digitized by Google

jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 15. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrath durch eine, vor dem Richter oder unter Zuziehung eines Notars vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt. Das Resultat der Wahl ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 16. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig mindestens alle sechs Wochen, außerdem so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet. Wenn bei diesem zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrathes darauf antragen, so muß binnen sieben Tagen eine außerordentliche Conferenz zusammen berufen werden.

§. 17. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches an Lebensjahren das älteste ist.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Die Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen. Ergiebt sich hierbei keine absolute Majorität, so wird nach Vorschrift des §. 31 letztes Alinea, verfahren.

§. 18. Der Verwaltungsrath berath und verfügt innerhalb der Grenzen des Statutes über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Förmliche Anleihen bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Das Gründungscomité, bezüglich der Verwaltungsrath ist nicht ermächtigt, Grundstücke oder bestehende Fabrikanlagen für die Gesellschaft zu erwerben, so lange denselben die Befugniß hierzu nicht durch besonderen Beschluß der Generalversammlung übertragen ist.

Der Verwaltungsrath entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und über große Reparaturen an denselben, über Neubauten, sowie über Plan und Umfang der zu erwerbenden oder zu errichtenden Etablissements. Er entscheidet über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohmaterialien und Producten für die Fabrication oder den Handel der Gesellschaft, insoweit dazu nicht der Director durch besonderen Auftrag ermächtigt ist. Er hat den Director sowie alle übrigen Beamten der Gesellschaft zu ernennen und zu entsetzen, die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten zu bestimmen. Er ist befugt alle Beamte der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen. Ein derartiger Beschluß erfordert die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath hat die speciellen Dienst-Instructionen für den Director zu erlassen und zu ändern.

Ueber Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, ist der Verwaltungsrath berechtigt, Verträge und Compromisse abzuschließen, sich zu vergleichen und zu substituiren.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie den Director oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften abzuordnen und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. 19. Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 20. Alle Erklärungen und Urkunden, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht, sind Dritten gegenüber für dieselbe verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen des Verwaltungsrathes ausgestellt sind und die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder seines Stellvertreters tragen. Zur Ausstellung, Acceptirung und Indossirung von Wechseln ist jedoch außerdem noch die Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 21. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühwaltung eine Tantième von fünf Procent vom Reingewinn (cf. §. 34.) Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantièmen unter seine

Digitized by Google

Mitglieder fest. Der Generalversammlung bleibt jedoch vorbehalten, über diese Tantièmen abändernde Beschlüsse zu fassen.

Titel IV.
Vom Director.

§. 22. Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Instructionen und Vollmachten des Verwaltungsrathes wird ein Director angestellt, welcher den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Der Name des Directors und seines Stellvertreters ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Besoldung des Directors und kann diese in einem Antheil am Reingewinn bestehen.

§. 23. Für Krankheits- und sonstige Behinderungsfälle bestellt der Verwaltungsrath dem Director durch notarielle oder gerichtliche Vollmacht einen Stellvertreter, der denselben nach Maßgabe der Vollmacht gültig vertritt.

§. 24. Der Director muß mindestens Fünfundzwanzig Actien der Gesellschaft besitzen resp. erwerben.

Diese Actien hat derselbe in das Archiv der Gesellschaft niederzulegen und dürfen dieselben nicht veräußert werden, so lange die Functionen des Directors als eines solchen dauern.

Titel V.
Von den Generalversammlungen.

§. 25. Im April jedes Jahres, zuerst im April 1870, findet regelmäßig in Görlitz eine ordentliche Generalversammlung der Actionaire statt.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen Generalversammlungen, die letzteren, wenn er es für nöthig und dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens dreihundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck, zu welchem die ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen berufen werden, muß jedesmal bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber andere, als in dieser Weise zur Verhandlung angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ausgenommen hiervon ist der Beschluß einer Generalversammlung, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§. 26. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind diejenigen Actionäre berechtigt, welche bis zum Tage vor der anberaumten Generalversammlung Abends 6 Uhr entweder ihre Actien bei der Gesellschaftscasse deponirt haben, oder die geschehene Niederlegung derselben bei einer öffentlichen Behörde, oder in einer anderen, dem Verwaltungsrathe genügenden Weise durch Einreichung einer über die Niederlegung glaubhaft lautenden Bescheinigung nachgewiesen haben. Ueber die geschehene Einreichung der Actien resp. der Bescheinigung ist den Actionären ein Depositionsschein auszufertigen, welcher als Einlaßkarte zur Generalversammlung dient, und ist in demselben die Zahl der Stimmen anzugeben, zu welcher der Actionär nach Maßgabe des vom ihm in der vorstehend angegebenen Art nachgewiesenen Actienbesitzes nach §. 29 des Statuts berechtigt ist.

Spätestens am nächsten Tage nach der General-Versammlung hat, gegen Rückgabe des Depositionsscheines, die Rückgabe der Actien resp. Bescheinigungen zu erfolgen.

§. 27. Stimmberechtigte Actionärs können sich nur durch andere, mit beglaubigter Vollmacht versehene Actionärs vertreten lassen. Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Actien selbst oder den im vorigen Paragraphen gedachten Bescheinungen bei der Gesellschaftskasse niedergelegt werden. Frauen sind vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen. Abwesende, nicht in vorgedachter Form vertretene Actionärs sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Männer, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn diese nicht Actionärs sind.

§. 28. In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von mindestens drei zu den Beamten der Gesellschaft gehörigen Actionärs unterschrieben.

Das Protokoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionärs und deren Namen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§. 29. In der Generalversammlung hat, mit Ausschluß des im §. 35 vorgesehenen Falles, jeder

Digitized by Google

Inhaber von fünf Actien eine Stimme, zehn Actien zwei Stimmen, fünfzehn Actien drei Stimmen, zwanzig Actien vier Stimmen und jede weitern fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von hundert Actien zwanzig Stimmen hat, die das Maximum bilden, welches ein Actionär für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammengenommen haben kann.

§. 30. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über etwaige Anträge einzelner Actionäre. Anträge der Actionäre kommen nur dann in der Generalversammlung zur Verhandlung und zum Beschluß, wenn sie bei dem Verwaltungsrathe so zeitig schriftlich eingereicht sind, daß ihre Ankündigung bei Einberufung der Generalversammlung in Gemäßheit des §. 25 hat erfolgen können.
   Diese Ankündigung muß erfolgen, wenn der Antrag spätestens 8 Tage vor Publikation des Einberufungsschreibens durch die öffentlichen Blätter eingegangen ist;
4. Bericht der Revisions-Commission über die von ihr vorgenommene Revision und deren Resultat, sowie Beschlußnahme über etwa unerledigte Erinnerungen;
5. Wahl von 3 Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und rechtfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

§. 31. Bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen in einem öffentlichen Scrutinium giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen, die auf den Antrag des Vorsitzenden, oder wenn es von wenigstens fünf Actionären beantragt wird, auch über andere Gegenstände der Berathung stattfindet. Ergiebt bei Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden nur die Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit in Wahlen und anderen geheimen Abstimmungen entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Loos.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 32. Am 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Director ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Außenstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und dann mit Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Der Verwaltungsrath hat Inventar und Beläge, sowie die Bilanz demnächst und zwar spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres der Revisions-Commission (§. 30 No. 4) zur weiteren Prüfung vorzulegen. Die Prüfung und Revision der Geschäftsführung Seitens der letzterwähnten Commission muß spätestens bis zum ersten März jeden Jahres erledigt sein.

Bei Aufstellung der Bilanz bestimmt der Verwaltungsrath die vom Werthe der Activa vorzunehmenden Abschreibungen, welche bei Mobilien nicht unter fünf Prozent betragen dürfen, sowie diejenigen Beträge, mit welchen Neubauten und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf dem laufenden Werthe der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise, Außenstände nach dem Nennwerthe, sofern sie aber zweifelhaft sind, nach einer billigen Schätzung berechnet. Den vorgedachten Activen sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie das Grundcapital als Passiven gegenüber zustellen.

§. 33. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn. Die Bilanz ist, nachdem dieselbe der Generalversammlung vorgelegt und von dieser darüber Beschluß gefaßt worden, durch die im §. 11 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

§. 34. Von dem Reingewinn werden zur Bildung eines Reservefonds für die Deckung außerordentlicher Ausgaben jährlich wenigstens zehn Procent so lange zurückgelegt, bis jener Fonds den zehnten Theil des Grund- (Actien-) Capitals erreicht hat. Ueber die Verwendung des Reservefonds verfügt der Verwaltungsrath. Der verbleibende Ueberrest des Reingewinnes ist nach Abzug von fünf Procent für den Verwaltungsrath (§. 21) und der sonst zu bewilligenden Tantième (§. 22) als Dividende unter die Actionäre zu vertheilen.

Digitized by Google

Titel VII.
Auflösung der Gesellschaft.

§. 35. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Grund- (Actien-) Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Actionaire beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Actionair, gleichviel wie viele Actien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt.

Außer diesem Falle tritt die Auflösung der Gesellschaft auch nach Maßgabe der Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches, Artikel 242, No. 1, 3, 4, ein.

§. 36. Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren.

Sie ernennt letztere.

Titel VIII.
Schlichtung von Streitigkeiten und Aenderung der Statuten.

§. 37. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen gegenüber dem Gesellschaftsverbande oder bezüglich dem Verwaltungsrathe, im Betreff der Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten sein, die in Görlitz oder in Berlin wohnhaft sind, und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider die Theile Zeugniß abzulegen.

Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter erwählen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann.

Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Görlitz zu constituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt bei dem Schiedsgericht erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, welcher sich zu Görlitz befindet, und Letzteren dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen.

Nach der ersten Ladung, welche im Domicil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei ernannten Bevollmächtigten und in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im Geschäftslokal der Gesellschaft zu Görlitz rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der andern schriftlich anzeigt, so ist letztere verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter allein und mit voller Kraft.

Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichts, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet keine Appellation und nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe des §. 172 Theil 1 Titel 2 der Allgemeinen Gerichtsordnung statt. Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Compromiß-Vertrages.

§. 38. Abänderungen des Statutes können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Alle Abänderungen des Statutes bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.
Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 39. Die Königliche Staatsregierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Digitized by Google

A.

(Form der Actie)

Actie über 200 Th. Pr. Cr. — Actie No. — Actie über 200 Th. Pr. Cr.

der

Actien-Gesellschaft für die Fabrication von Eisenbahnmaterial zu Görlitz

über

Zwei Hundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Actie hat an die Casse der Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenmaterial zu Görlitz die Summe von Zwei Hundert Thalern Preussisch Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemässheit des am 21. Juni 1869 von Seiner Majestät dem Könige von Preussen genehmigten Statutes verhältnissmässigen Antheil an dem Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Görlitz, den ten 18 . .

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial zu Görlitz.

N. N. (eigenhändig) Vorsitzender des Verwaltungsraths. — N. N. (eigenhändig) Mitglied des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig) Director.

B.

ter Dividendenschein

der

Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnmaterial

zu Görlitz

zur Actie No.

Inhaber dieses Scheins erhält am 15. Mai 18 den Betrag der für das Jahr 18 ermittelten Dividende aus der Gesellschaftscasse gezahlt.

Görlitz, den ten 18 . .

Actien-Gesellschaft für Fabrication aon Eisenbahnmaterial zu Görlitz.

N. N. (facsimile) Vorsitzender des Verwaltungsraths. — N. N. (facsimile) Mitglied des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig) Director.

(Rückseite)

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von dem 31. December desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen findet nicht statt. Wird aber der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist angemeldet, so soll demjenigen, der den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

C.

Talon zu dem Antheilscheine No.

der

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial

zu Görlitz

auf die Jahre 18 bis 18

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der vorgedachten Actie die Serie Dividenden-Scheine für die fünf Jahre vom 1. Januar 18 bis 1. Januar 18 nebst Talon.

Digitized by Google

Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statutes verfahren.

Görlitz, den ten 18 . .

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial
zu Görlitz.

N. N. (facsimile)
Vorsitzender
des Verwaltungsraths.

N. N. (facsimile)
Mitglied
des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig)
Director.

D.

b. Quittung
der
Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnmaterial
zu Görlitz.
No.

Herr ..... hat als Actionair der oben bezeichneten Gesellschaft heute zur Kasse derselben auf eine Actie von 200 Thalern
in Worten: zwei Hundert Thalern
baar eingezahlt und in Gemässheit des Statuts, dem er sich durchgehends unterwirft, gegen pünktliche Einzahlung der ferner erforderten Einzahlungen verhältnissmässigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Nach vollständiger Einzahlung des Betrages von zwei Hundert Thalern erhält Herr ..... die betreffende Actie nebst Talon und Dividendenscheinen der Gesellschaftscasse ausgehändigt.

Görlitz, den ten 18 . .

Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnmaterial
zu Görlitz.

N. N. (facsimile)
Vorsitzender
des Verwaltungsraths.

N. N. (facsimile)
Mitglied
des Verwaltungsraths.

N. N. (eigenhändig)
Director.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30. Liegnitz, den 24 Juli. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(608) Das 30. und 31. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 324 das Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869; unter

No. 325 das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869; unter

No. 326 die Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört; unter

No. 327 die Ernennung des Kanzlers beim früheren preußischen Generalkonsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Anneke, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shanghai; unter

No. 328 die Ernennung des bisherigen Vicekonsuls des Norddeutschen Bundes A. Haemmerlé zu Taganrog zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 329 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn W. Colvin Brown; unter

No. 330 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Eugen Alexander Bure; und unter

No. 331 das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

(609) Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7450 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 12,000 Thlrn. Vom 24. Mai 1869; unter

No. 7451 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 31. Mai 1869; unter

No. 7452 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 5. Juni 1869; unter

No. 7453 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thlr. Vom 5. Juni 1869; unter

No. 7454 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oblau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Oblau bis an die Oblau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wausen bis zur Oblau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Oblau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee; unter

No. 7455 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869; und unter

No. 7456 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher-Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu M.-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(610) Nachdem in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 63) die Amtsdauer sämmtlicher Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer in Görlitz abgelaufen, hat eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder und Stellvertreter sowie die Feststellung der Amtsdauer jedes einzelnen gewählten Mitgliedes resp. Stellvertreters durch das Loos erfolgen müssen.

In dem dieserhalb unterm 12. Juni d. J. vollzogenen Wahltermine sind gewählt worden:

I. zu Mitgliedern:

a. für eine einjährige Amtsdauer:

1. Mühlen- und Fabrikbesitzer C. Böttcher,
2. Kaufmann Rudolph Elsner.

Digitized by Google

b. für eine zweijährige Amtsdauer:
1. Fabrikbesitzer Otto Krause,
2. Kaufmann Ed. Rittinghausen.

c. für eine dreijährige Amtsdauer:
1. Fabrikbesitzer Carl Körner,
2. Kaufmann Adolph Krause und
3. Kaufmann C. G. Zwahr.

II. zu Stellvertretern:

a. für ein Jahr:
Banquier Otto Müller,

b. für zwei Jahre:
Fabrikbesitzer F. Conti,

c. für drei Jahre:
Fabrikbesitzer Töpert.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, die Gewählten die erforderliche Qualifikation besitzen und die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, so wird dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Juli 1869.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf Poninski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(611) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt verordnet:

§. 1. Das gewerbliche Schlachten eines Pferdes, Esels oder Maulthiers darf nur in den polizeilich genehmigten Schlachtstätten (Schlachthäusern) stattfinden.

§. 2. Das Fleisch dieser Thiere darf nur an denjenigen Stellen feilgehalten werden, welche bei der Polizeibehörde vorher angemeldet worden sind. Jede Verkaufsstelle dieser Art muß mit der deutlichen Aufschrift: „Verkauf von Roßfleisch" versehen sein.

Es darf darin ein Handel mit anderen zum Genusse für Menschen bestimmten Fleischwaaren nicht stattfinden.

§. 3. Kein Pferd, Esel oder Maulthier, dessen Fleisch zum Handel bestimmt ist, darf früher geschlachtet werden, bevor dasselbe von einem approbirten Thier-Arzte oder einem Kreis-Physikus untersucht, und bevor von diesem darüber ein Zeugniß ausgestellt ist, daß das zu schlachtende Thier nicht an einer Krankheit gelitten habe, welche dessen Fleisch zum Genusse für Menschen und Thiere ungeeignet gemacht hat.

An Orten, welche von dem Wohnsitze eines approbirten Thierarztes oder eines Kreis-Physikus entfernt liegen, kann die Ortspolizeibehörde von der Beibringung des ärztlichen Zeugnisses absehen und das Schlachten des Thieres genehmigen, wenn zwei von ihr als sachkundig und zuverlässig erachtete Pferdebesitzer ein Zeugniß vorbezeichneten Inhalts ausstellen.

§. 4. Jeder Roßschlächter hat ein von der Ortspolizeibehörde abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem untenfolgenden Muster eingerichtet sein muß.

In diesem Schlachtbuche wird die fünfte Spalte von dem approbirten Thierarzt oder dem Kreisphysikus, beziehentlich der Ortspolizeibehörde ausgefüllt, (vergleiche §. 3). Das zum Schlachten bestimmte Thier darf nicht früher als höchstens 24 Stunden vor dem Schlachten zur Untersuchung vorgestellt werden.

Die sechste Spalte ist von dem Roßschlächter spätestens am Tage nach der Schlachtung auszufüllen.

§. 5. Das Schlachtbuch muß der Roßschlächter jederzeit zur Vorzeigung an die Polizeibeamten oder den Kreis-Thierarzt bereit halten.

§. 6. Rücksichtlich des Erwerbes des Schlachtviehes von unbekannten Personen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 75) zur Anwendung, wonach es bei Strafe verboten ist, ein Pferd von einer unbekannten Person zu kaufen, wenn diese sich nicht durch ein amtliches Zeugniß über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes ausgewiesen hat.

§. 7. Wegen Beseitigung des Abgänge der Roßschlächterei an Knochen, Fell u. s. w. sind die darüber zu erlassenden besonderen Polizei-Vorschriften inne zu halten.

§. 8. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern.

Muster eines Schlachtbuches.

1. Laufende No.	2. Beschreibung des Pferdes nach Alter, Größe, Farbe und besondere Kennzeichen.	3. Tag des Erwerbs	4. Name des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation.	5. Aerztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Thieres.	6. Tag des Schlachtens (oder des anderweitigen Verkaufs.)

Liegnitz, den 12. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(612) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker bis zum 1. September d. J. folgende Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden sollen:

1. Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zucker habe.
2. Wenn bei der amtlichen Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers aus dessen Beschaffenheit die Annahme begründet wird, daß in demselben ein erheblicher Gehalt an Syrup und Salzen vorhanden und deßhalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so wird die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Steuervergütung einstweilen versagt und die diesseitige Entscheidung eingeholt, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige erfolgen wird.

Breslau, den 14. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: Der Regierungsrath Runde.

(613) Das Rechnungs-Ergebniß über den Betrieb der Provinzial-Städte-Feuer-Societät von Schlesien für das Jahr 1868 wird in Gemäßheit des §. 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der Klasse.						Gegen firirte Beiträge.	Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Am Ende Dezember 1867 betrugen die Versicherungen . . .	23,080,580	930,340	1,558,710	2,104,190	529,860	3,542,160	33,030	31,778,870
Zugang pro 1868 .	1,524,260	52,680	102,120	219,640	11,650	176,010	3,810	2,090,170
Summa	24,604,840	983,020	1,660,830	2,323,830	541,510	3,718,170	36,840	33,869,040
Abgang pro 1868 .	272,320	26,770	38,390	183,250	35,830	154,270	9,370	720,200
Mithin bleiben Versicherungen ultimo Dezember 1868	24,332,520	956,250	1,622,440	2,140,580	505,680	3,563,900	27,470	33,148,840
und zwar im Reg.-Bezirk Breslau	10,273,730	435,130	925,350	887,010	311,650	1,514,990	15,400	14,363,260
„ Liegnitz	5,867,150	350,810	495,580	342,610	131,350	923,270	5,640	8,116,410
„ Oppeln	8,191,640	170,310	201,510	910,960	62,680	1,125,640	6,430	10,669,170
Summa wie oben	24,332,520	956,250	1,622,440	2,140,580	505,680	3,563,900	27,470	33,148,840

Die Gesammtversicherungssumme hat sich im Jahre 1868 erhöht um . . . . 1,369,970 Thlr. und zwar sind mehr:

im Regierungsbezirk Breslau . . . . . 695,290 Thlr.
„ „ Liegnitz . . . . . 246,060 Thlr.
„ „ Oppeln . . . . . 428,620 Thlr.
zusammen also mehr 1,369,970 Thlr.

Einnahme im Jahre 1868:

A. Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1867 . . .	4,113 Thlr.	12 Sgr.	4 Pf.
B. Rest-Einnahme	42 Thlr.	4 Sgr.	— Pf.
C. Currente Einnahme:			
1. Ordentliche Beiträge	65,509 Thlr.	12 Sgr.	9 Pf.
2. Firirte Beiträge	441 Thlr.	6 Sgr.	— Pf.
3. An Ordnungsstrafen	1 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
4. Zinsen	8,805 Thlr.	— Sgr.	6 Pf.
D. Fernere Einnahmen, und zwar			
a. Bescheinigung des schlesischen Bankvereins hierselbst über zinsbar niedergelegte . . . . 49,400 Thlr.			
b. baar aus dem vorgenannten Bankvereine zurückgezogen . . . . 46,900 Thlr.			
	96,300 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Summa sämmtlicher Einnahmen	170,212 Thlr.	4 Sgr.	7 Pf.

Digitized by Google

Transport Summa sämmtlicher Einnahmen 170,212 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.

Ausgabe im Jahre 1868:

A. Rest-Ausgaben:

1. Gebäudeabschätzungskosten Thlr. 32.10.—.
2. Brandschaden-Vergütigungen „ 3035.15.—.
3. Vergütigungen für Feuereimer „ 16.26.—.
4. Verschiedene Ausgaben . . „ 14. 6.

Thlr. 3085. 5. 6.

B. Currente Ausgaben:

I. Verwaltungskosten:

1. Besoldungen und Remunerationen ꝛc. . . Thlr. 750.—.—.
2. Gebäudeabschätzungs- und Revisionskosten . . . „ 592.—. 9.
3. Diäten und Reisekosten des Prov.-Ständ. Ausschusses „ 99.20.—.
4. Kassen-Verwaltungskosten „ 207.21.10.
5. Tantieme für die Magistrate „ 2095. 6.11.

Thlr. 3744. 19. 6.

II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar im Regierungsbezirk Breslau Thlr. 16,333. 15. 5.
„ Liegnitz . . „ 34,355. 14. 6.
„ Oppeln . . „ 9042. 8. 6.

Thlr. 59,731. 8. 5.

III. Vergütigungen für Feuereimer . . „ 112. 12. 6.
IV. Spritzen ꝛc. Prämien . . . . „ 62. 15. —.
V. Insgemein . . . . . „ 514. 18. 8.

C. Fernere Ausgaben:

1. Zurückgegebene Bescheinigung des Schlesischen Bankvereins hierselbst über Thlr. 46,900.—.—.
2. Bei dem vorgenannten Bankvereine zur Verzinsung baar niedergelegt . „ 49,400.—.—.

Thlr. 96,300. —. —.

Summa der sämmtlichen Ausgaben „ 163,550 19. 7. 163,550 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.

Bleibt demnach Bestand 6,661 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

Zu diesem Bestande treten noch die im Instrumenten-Depositorium der Institute und Stiftungs-Massen der Königl. Regierung hierselbst befindlichen, der Societät gehörigen 82,000 Thlr an schlesischen Rentenbriefen 82,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

mithin betrug das Vermögen der Societät am Ende des Jahres 1868 88,661 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

da die Rechnung diesmal weder mit einem Einnahme- noch mit einem Ausgabe-Reste abschließt.

Die vorgenannten Rentenbriefe zu 4 Prozent hatten jedoch nach dem Tages-Course vom 31. Dezember 1868 zu 89 Prozent nur einen Werth von . . . . . Thlr. 72,980.—.—.

Hierzu die Zinsen bis ult. Dezember 1868 mit „ 820.—.—.

und der oben genannte Bestand von . . . . . „ 6661.15.—.

mithin hat das Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät am Ende des Jahres 1868 in Wirklichkeit betragen . . . . . „ 80,461.15.—.

Im Jahre 1868 haben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät 63 Brände stattgefunden, und zwar:

im Regierungsbezirk Breslau 23,
„ „ Liegnitz 21,
„ „ Oppeln 19,

Davon wurden 215 Gebäude betroffen, und zwar:

124 Wohngebäude,
53 Stallungen und Remisen,
34 Scheunen,

Digitized by Google

2 Wassermühlen und
2 Fabrikgebäude.

Die bedeutendsten von diesen Bränden waren:

am 14. März	in Goldberg, wofür	.	26,040 Thlr.
am 16. Februar	in Schweidnitz, wofür	.	8730 Thlr.
am 19. März	in Bolkenhain, wofür	.	2950 Thlr.
am 22. August	in Guttentag, wofür	.	2350 Thlr.
am 1. Februar	in Neustadt, wofür	.	2090 Thlr.
am 7. September	in Wittichenau, wofür	.	2030 Thlr.
am 28. September	in Oels, wofür	.	1530 Thlr.
am 23. November	in Bernstadt, wofür	.	1400 Thlr. und
am 13. März	in Militsch, wofür	.	1020 Thlr.

in runder Summe gezahlt worden sind.

Ueberhaupt sind im Jahre 1868 an Brandschaden-Vergütigungen, Spritzen ꝛc. Prämien, sowie an Vergütigungen für Feuereimer zusammen 62,958 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. gezahlt worden.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages ist auch im Jahre 1868 nicht erforderlich gewesen, vielmehr hat wiederum für das erste Semester die Zahlung des Solls der ordentlichen Beiträge zur Hälfte erlassen werden können.

Die Beiträge im Jahre 1868 betrugen daher für 100 Thlr. der Versicherungssumme:

in der	I.	Klasse:	3 Sgr.	oder 1	pro mille,
„ „	II.	„	3 „	„ 2	„ „
„ „	III.	„	9 „	„ 3	„ „
„ „	IV.	„	12 „	„ 4	„ „
„ „	V.	„	15 „	„ 5	„ „
„ „	VI.	„	18 „	„ 6	„ „

oder im Durchschnitt berechnet 10 Sgr. 6 Pf. oder 3,5 pro mille.

Der Durchschnitt im Jahre 1867 betrug 1 Sgr. 9 Pf. oder $^{7}/_{12}$ pro mille und im Jahre 1866 ebenfalls 10 Sgr. 6 Pf. oder 3,5 pro mille.

Breslau, den 8. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(614) Betreffend den Kohlenbergbau in der Preußischen Oberlausitz.

Nachdem durch das Gesetz vom 22. Februar d. J. (Ges.-Sammlung 1869 Seite 401) die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braun-Kohlen-Bergbaues in den vormals Sächsischen Landestheilen der Provinzen Schlesien, Brandenburg und Sachsen eine anderweite Regulirung erhalten haben, und nachdem in diesem Gesetze unter anderem bestimmt worden ist, daß auch die vom Betriebe und der Verwaltung handelnden §§. 66—79 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-Sammlg. 1865 Seite 719) auf den Kohlenbergbau in den erwähnten Landestheilen Anwendung finden sollen, machen wir für den Bereich des zu unserm Verwaltungsbezirke gehörigen Markgrafthums Oberlausitz das Bergbau treibende Publicum auf jene Bestimmungen, insbesondere aber darauf aufmerksam, daß jeder Bergbauunternehmer bei Vermeidung der in §. 207 des Berggesetzes angedrohten Strafe dem Königlichen Bergrevierbeamten — zur Zeit dem Königlichen Bergmeister Schmidt in Görlitz — von der beabsichtigten Inbetriebsetzung eines Kohlenbergwerks mindestens 4 Wochen vor der Betriebseröffnung Anzeige zu machen, diesem Beamten einen Betriebsplan vorzulegen und die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs angenommenen Personen namhaft zu machen hat.

Da Seitens des Bergrevierbeamten die bergpolizeiliche Prüfung eines solchen Betriebsplans ohne genaue Kenntniß der Tagessituation nicht vorgenommen werden kann, so ist vor der ersten Betriebseröffnung dem Revierbeamten zugleich mit dem Betriebsplane ein von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigter auf Leinwand gezogener Situationsriß des ganzen Grubenfeldes in 2 genau übereinstimmenden Exemplaren einzureichen, auf welchem

die Grenzen des Grubenfeldes, die dasselbe durchschneidenden Grenzen von Gemeindefluren nebst Grenzsteinen und Grenzhügeln, der Meridian, sowie alle in den Bereich des Risses fallenden wichtigen Tagesgegenstände, z. B. Gebäude, eingefriedigte Hofräume, Gärten, Friedhöfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Flüsse, Bäche, Wassergräben, Wasserleitungen, Seen, Teiche, Wasserlöcher, Steinbrüche, Thon-, Lehm- und Sandgruben, Böschungen von Chausseen und Eisenbahnen, Wiesen- und Waldgrenzen, Wegeweiser und Kreuze, endlich der Namen des Bergwerks und der Gemeinden, innerhalb deren das Grubenfeld liegt, und die Bezeichnung des Minerals, auf welches Bergbau betrieben werden soll,

genau angegeben und ersichtlich gemacht sein müssen.

Bei späteren Feldeserweiterungen ist der Riß entsprechend zu ergänzen.

Der Maaßstab des Risses darf nicht kleiner als 1 zu 10,000 sein.

Ein Exemplar des Risses bleibt in amtlicher Verwahrung des Revierbeamten, das andere wird

Digitized by Google

dem Bergbauunternehmer zurückgegeben und ist demnächst auf dem Bergwerke oder, falls es dort an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

Unterläßt der Bergbauunternehmer, dem ersten Betriebsplane einen den angegebenen Erfordernissen entsprechenden Situationsriß beizufügen, so hat er zu gewärtigen, daß der Betriebsplan von dem Revierbeamten beanstandet wird und die Betriebseröffnung bis nach erfolgter Einreichung eines vorschriftsmäßigen Risses ausgesetzt bleibt.

Breslau, den 13. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

(615) Unsere Bergpolizeiverordnung vom 31. März dieses Jahres, betreffend die Wetterführung auf Bergwerken, wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Uebertretung der Vorschrift des §. 4 derselben nicht der Verfolgung nach §. 16 derselben, sondern lediglich den Bestimmungen der §§. 67 und 68 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterliegt.

Breslau, den 15. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

(616) Das Müllner'sche Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Friedeberg und Rabishau, mit welchem unbeschränkte Postbeförderung stattfindet, wird vom 1. August cr. ab aufgehoben.

Liegnitz, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

(617) Frachtermäßigung für Steinkohlen.

Vom 10. Juli cr. ab treten für Steinkohlen von den an der Wilhelmsbahn belegenen Gruben nach den Stationen der Löbau-Zittauer und Zittau-Reichenberger Eisenbahn Herrnhut, Oberodertwitz, Zittau, Reichenberg und Groß-Schönau unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der Wagen ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Der seit dem 1. September 1868 gültige gemeinschaftliche Kohlentarif ist hiernach umgearbeitet und auf den diesseitigen Stationen Berlin, Breslau und Görlitz zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 24. Juni 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(618) Unser Personenzug 7 der um 8 Uhr Abends von Berlin abgeht, hält seit dem 5. d. M. auch auf der Station Waldau, welche er um 4 Uhr 5 Minuten Morgens passirt, sobald Passagiere dort abzusetzen oder aufzunehmen sind.

Berlin, den 8. Juli 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(619) Die mittelst der gerichtlichen Verträge vom 1. November 1862 und 15. November 1864 von dem Rittergute Logau abgezweigten Realitäten als

1. das Kalkwerk nebst einem Areal von 18,21 Morgen,

2. das sogenannte Schäferhaus mit einem Areal von 0,21 Morgen,

sind mit der durch Rescript vom 3. Juli cr. — O. P. 3232 — ausgesprochenen Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien aus dem Gutsbezirk Logau ausgeschieden und dem combinirten Gemeinde-Verbande von Logau und Schlesisch Haugsdorf zugeschlagen worden. Dies bringe ich in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung, zur öffentlichen Kenntniß.

Lauban, den 14. Juli 1869.

Der Königliche Landrath. von Saldern.

(620) Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1869 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1869 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1870, der neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1870, nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-Sammlg 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584, 1849 Seite 182 und 1867 Seite 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 15. Juli 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31. Liegnitz, den 31. Juli. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(621) Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7457 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869; unter

No. 7458 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869; unter

No. 7459 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Stolp, errichteten Aktien Gesellschaft. Vom 10. Juli 1869; unter

No. 7460 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Bochum, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869; und unter

No. 7461 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Actienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25 des Gesellschaftsstatuts Vom 12. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(622) In Verfolg der Bekanntmachung vom. 28. Mai d. J. betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Tabak und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern Württemberg und Baden andererseits

inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. Hasselbach.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert . . .	Preußen.	Neutrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	„	Spiesen.	„	St. Ingbert.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn	Preußen	Neunkirchen.	Bayern.	[1]	[1] In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohnberg, sowie Herschweiler	„	St. Wendel.	„	[1]	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	„	Ruthweiler.	„	[1]	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Grumbach.	„	[1]	Die bayerische Controlstelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken u. Wolfstein	„	Meisenheim.	„	[1]	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	„	„	„	[1]	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	„	„	„	[1]	Die bayerische Controlstelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	„	Sobernheim.	„	[1]	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	„	Creuznach. [2]	„	[1]	[2] Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. [3]					[3] Als Uebergangsstellen fungiren Großherzogl. Hessisch. Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsscheinkontrolle stattfinden.
Links des Rheins und rheinwärts. [4]					
Auf der Ludwigsbahn [5]	Hessen	*Worms. [6]	„		
Auf dem Rhein [5]	„	„	„		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten	„	*Fürfeld.	„		
„ „ „ Winterborn	„	„	„		
„ „ „ Niederhausen	„	„	„		
„ Alzey u. Kirchheimbolanden	„	*Alzey.	„		
„ Osthofen und Kirchheimbolanden	„	*Flomborn.	„		
„ Mölsheim und Zell	„	Mölsheim.	„		
„ Wachenheim und Marnheim	„	*Wachenheim	„		
„ Monsheim und Klein-Bockenheim	„	*Monsheim.	„		
„ Offstein und Obrigheim	„	Offstein.	„	Obrigheim.	
„ „ „ Groß-Niedesheim	„	„	„	Groß-Niedesheim.	
„ Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	„	Pfeddersheim	„	„	
„ Worms und Frankenthal	„	*Worms. [7]	„		
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					[4] Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts-resp. Ausgangsorte bei der Versendung
Auf den Eisenbahnen [5]	„		Baden.		
Auf dem Rhein	„	*Worms. [6]	„	Mannheim.	
Auf dem Neckar [5]	„		„		
Zwischen Lampertheim u. Mannheim	„	Lampertheim.	„	Sandhofen.	
„ Viernheim und Mannheim	„	*Viernheim.	„	Käferthal.	
„ „ „ Heidelberg	„	„	„	Heddesheim.	
„ „ „ Weinheim	„	„	„	Weinheim.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Lampertheim und Hemsbach	Hessen.	Hüttenfeld.[1]	Baden.	Hemsbach.	[5] Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen v. Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Transitsteuerscheinen.
„ Heppenheim und Weinheim	„	*Heppenheim	„	Unterlandenbach.	
„ Birkenau und Weinheim	„	Birkenau.	„	Weinheim.	
„ Gorxheim und Weinheim	„	Gorxheim.	„	„	
„ Neckar-Steinach u. Neckar-Gemünd	„	Neckar-Steinach.	„	Neckar-Gemünd.	
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	„	„ Oberabt-Steinach.	„	Schönau. Heiligenkreuz-Steinach.	[6] Hauptzollamt. [7] Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
Zwischen Hirschhorn und Waldmichelbach	„	*Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag.	„	Heddesbach.	[8] Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deshalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise hessischen Transitsteuerscheinen versehen sein.
Zwischen Hirschhorn und Brombach	„	*Hirschhorn.	„	Brombach.	[9] Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheincontrolle.
„ „ „ Eberbach	„	„	„	Eberbach.	
„ Beerfelden „ „	„	Gammelsbach.	„		
„ Schöllenbach „ „	„	Schöllenbach.	„	„	
„ „ „ Schlossau	„	„	„	Schlossau.	
„ „ „ Ernstthal	„	„	„	Ernstthal.	
„ Michelstadt „ Ernstthal[2]) über Würzburg	„	Michelstadt.	„	„	
Zwischen Wimpfen und Rappenau	„	*Wimpfen.[10])	„	Rappenau.	[10] Für Branntwein das Salzsteueramt.
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	„	*Wimpfen.[10])	Württemberg.	Gundelsheim.	
Zwischen Wimpfen und Jartfeld	„	„	„	Jartfeld.	
„ „ u. Unter-Eisesheim	„	„	„	Unter-Eisesheim.	
„ „ „ Bieberach	„	„	„	Bieberach.	
„ „ „ Bonfeld	„	„	„	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn[3])	„	Babenhausen	Bayern.	Aschaffenburg	
Auf dem Main[3])	„	„	„	„	
Zwischen Erbach und Borbrunn	„	Erbach.	„	Borbrunn.	
„ Michelstadt und Borbrunn	„	*Michelstadt.	„	„	
„ Vielbrunn und Amorbach	„	Vielbrunn.	„	Amorbach. Ohrenbach.	
„ „ „ Lauterbach	„	„	„	Lauterbach.	
„ Seckmauern und Wörth	„	Seckmauern.	„	Wörth.	
„ Neustadt und Wörth	„	*Hainstadt.	„	„	
„ „ „ Obernburg	„	„	„	Obernburg.	
„ Mosbach „ Groß-Ostheim „ Schaafheim und Groß-Ostheim	„	Mosbach.	„	Groß-Ostheim.	
	„	Schaafheim.	„	„	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg	„	„	„	Aschaffenburg	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Babenhausen und Aschaffenburg	Hessen.	Babenhausen	Bayern.	Aschaffenburg	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt	„	Mainflingen.	„	Stockstadt.	
„ „ „ Groß-Welzheim	„	„	„	Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg	„	Seligenstadt.	„	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.	Hanau.	„	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	„	Neuwirthshaus.	„	„	
Zwischen Neuwirthshaus u. Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
„ Geluhausen und Geiselbach	„	Geluhausen.	„	Geiselbach.	
„ Kempfenbrunn und Frammersbach	„	Kempfenbrunn.	„	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	„	Burgjoß.	„	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	„	Altengronau.	„	Zeitlofs.	
„ Schlüchtern und Obersinn	„	„	„	Gemünden. Burgsinn.	
„ „ „ Zeitlofs	„	Mottgers.	„	Zeitlofs.	
„ Züntersbach und Brückenau	„	Züntersbach.	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau	„	Döllbach.	„	Motten.	
„ Altenhof und Motten	„	Altenhof.	„	„	
„ Wüstensachsen und Bischofsheim	„	Wüstensachsen.	„	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	„	Gersfeld.	„	„	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen	S.-Weimar.	Melpers.	„	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim	Sachsen-Meiningen.	Meiningen.	„	Ostheim.[11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
„ „ „ Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt.	
„ Römhild „ Trappstadt	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg „ Ermersbausens	„	Heldburg.	„	Ermersbausen.	
Zwischen Heldburg und Sehlach	„	„	„	Sehlach.	
„ Koburg „ „	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	
„ „ „ Tambach	„	„	„	Tambach.	
„ „ „ Lahm	„	„	„	Gleußen.	
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.[12])	„	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Sonneberg und Kronach .	Sachsen-Meiningen.	Sonneberg.	Bayern.	Kronach.	[13]) Königlich Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe d. Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
„ Gräfenthal „ Tettau .	„	Gräfenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella „ Ludwigstadt	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten „ „	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein „ Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ „ „ Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg „ Hof . . .	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell „ Hof . . .	Preußen.	Gefell.	„	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof.[13])	„	Hof.[13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz . . .	Sachsen.	Gassenreuth.	„	„	
„ „ „ Plauen[14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße) . . .	„	Ullitz.	„	„	

(**623**) Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. Hasselbach.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführt. Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) 1. Die in Spalte 3 genannten

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder in Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführt. Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
1) Provinz Ostpreußen.								Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und beschleunigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in vorschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Massenstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
„	Memel			„	Königsberg			
„	Tilsit			„	Gumbinnen			
„	Schmaleningken							
„	Eydtkuhnen							
„	Johannisburg							
„	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
„	Thorn							
3) Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podgamcze			Haupt-Steueramt	Posen			
„	Pogorzelice							
„	Skalmierzyce							
„	Strzalkowo							
4) Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
„	Rügenwalde							
„	Colbergermünde							
„	Swinemünde							
„	Wolgast			Haupt-Steueramt	Anclam			
„	Stralsund							
5) Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O.-S.			Haupt-Steueramt	Natibor			
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz.					Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
„	Lissa			„	Breslau	„	Oester.	
Haupt-Zollamt	Myslowitz			„	Görlitz		Oderberg	
Neben-Zollamt I.	Kattowitz							
„	Klingebeutel							
Haupt-Zollamt	Neustadt O.-S.							
„	Mittelwalde							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Kammverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt Liebau								können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
Neben-Zollamt I. Seidenberg.								
6) Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände und: Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Halberstadt			
				Haupt-Steueramt u. Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				„	Naumburg			
				„	Nordhausen			
				„	Dessau[1])			1) im Herzogthum Anhalt
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau[1])			
				Steueramt	Zeitz			
				„	Wolmirstedt[2])			2) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Sum).

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführt. Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
8) Provinz Westphalen.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt Vreden								
Neben-Zollamt I.	Gronau			Steueramt	Arolsen[3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur.)
9) Provinz Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbertha	
„	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	„	Elten	
„	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
„	Kaldenkirchen			„	Duisburg			
„	Malmedy			„	Neuß			
„	Saarbrücken			„	Ruhrort			
„	Wasserberg			„	Uerdingen			
Haupt-Steueramt	Trier			„	Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Cöln[1])			[1]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg[2])			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
				Steuer-Receptur	Kevelaer[2])			
10) Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
„	Leer			„	Hildesheim			
„	Emden			„	Celle			
„	Sebaldsbrück			„	Lüneburg			
„	Geestemünde			„	Münden			
„	Stade			„	Osnabrück			
„	Harburg			„	Hitzacker			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführt. Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine[3])			3) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
Neben-Zollamt I.	Geteloh							
"	Bentheim							
"	Weener							
"	Norden							
"	Carolinensiel							
"	Brinkum							
"	Grohn a. T.							
"	Burgdamm							
"	Rönnebeck							
"	Osterdamm							
"	Lehe							
"	Neuhaus a. d. Oste							
"	Freiburg							
"	Brunshausen							
"	Lühe							
"	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
2) Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Neben-Zollamt I.	Tyrstrup			"	Schleswig	"	Holnis	
"	Wyens			"	Tondern	"	Travemünde[1])	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Kiel			1) im Gebiet von Lübeck.
Neben-Zollamt I.	Husum			"	Rendsburg			2) im Herzogth. Lauenburg.
"	Sonderburg			"	Lauenburg[2])			
"	Eckernförde							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführt. Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Cappeln							
„	Apenrade							
„	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
„	Elmshorn							
„	Glückstadt							
„	Uetersen							
„	Wevelsfleth							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
Neben-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							
„	Heiligenhafen							
„	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neben-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neben-Zollamt I.	Wöhrden							
„	Holtenau							
„	Schiffbeck							
„	Eppendorf							
„	Hoheluft							
„	Barmbeck							
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck							
„ (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhofe und an der Elbe)	Hamburg							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführt. Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollweinstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt Zittau		Ueberganges-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
„	Schandau			„	Bautzen	„	Bodenbach	
„	Marienberg			„	Dresden			
„	Annaberg			„	Meißen			
„	Eibenstock			„	Riesa			
Haupt-Steueramt.	Pirna			„	Freiberg			
Neb.-Zollamt I.	Voitersreuth			„	Chemnitz			
				„	Glauchau			
				„	Zwickau			
				„	Plauen			
				„	Grimma			
				Haupt-Zollamt	Leipzig			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt	Ortsein-nehm. II.	Heppenheim	
		Ortsein-nehm. II.	Michelstadt	„	Offenbach	„	Babenhausen	
				„	Gießen			
		„	Alzey	„	Bingen			
		„	Monsheim	„	Mainz			
		„	Wimpfen	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
IV. Großherz. Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Nebenzollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell					
		„	Lobenstein					
		Ueberg.-Steueramt i.	Lichtenfels Bayern					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		„	Meiningen					

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführt. Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VI. Herzogth. Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				„	Holzminden			
				„	Helmstedt			
VII. Herzogth. Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Anlage-posten	Hunte-wachtschiff	
„	Brake							
„	Delmenhorst							
Nebenzollamt I.	Wahrthurm							
	Ellenserdammersiel							
	Hooksiel							
	Fedderwarderfiel							
	Großensiel							
	Strohhausen							
	Elsfleth							
	Berne							
	im Jahdegebiet							

(624) In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen preußischen und hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden, sind vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanzminister.
Im Auftrage. gez. Hasselbach.

(625) Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Guld. Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler 6 Groschen, bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler 12 Groschen und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

Digitized by Google

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abholen will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 23. Juli 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(626) Die im Liegnitzer Kreise, von der Kreisstadt 1½ Meilen entfernt liegenden Domainen-Vorwerke Ober- und Mittel-Langenwaldau nebst Ziegelei und einem Areale von 1274,85 Morgen, worunter 1005,40 Morgen Aecker und 200,52 Morgen Wiesen, sollen von Johanni 1870 bis dahin 1888 im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 30. August d. Js. Vormittags 11 Uhr im Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Domainen-Departements-Rathe, Regierungs-Assessor Bode anberaumt.

Jeder Bieter hat möglichst vor dem Termine den Nachweis über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 18000 Thlr zu führen.

Das Pachtgeld derminimum beträgt 2800 Thlr.

Die Verpachtungs-Bedingungen können sowohl in unserer Domainen-Registratur als auch auf der Domaine selbst eingesehen werden und sind wir bereit, von denselben gegen Erstattung der Kopialien auch Abschriften zu ertheilen.

Der zeitige Pächter ist angewiesen, etwaigen Bewerbern die Besichtigung der Pachtobjecte zu gestatten.

Liegnitz, den 24. Juni 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(627) Die zweite diesjährige Prüfung evangel. Lehrerinnen findet vom 6. bis 9. Oktober statt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bis spätestens zum 11. September an uns einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,
3) das ärztliche Attest über normalen Gesundheitszustand,
4) die Zeugnisse und Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Lehrerinnen-Berufe insbesondere,
5) ein Zeugniß des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel,
6) der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist:
   a) der vollständige Tauf- und Familienname,
   b) Zeit, Ort und Kreis der Geburt,
   c) Wohnort und Kreisstadt,
   d) Stand und Wohnort der Eltern resp. Angabe ihres schon erfolgten Todes,
   e) bei wem die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Die betreffenden Meldlinge, welche bei ihrer Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen sich, Falls sie nicht von uns einen abweisenden Bescheid erhalten, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 5. Oktober um 4 Uhr Nachmittags persönlich in dem Saale der hiesigen höheren Töchterschule in der Taschenstraße vor.

Hierbei ist eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine Probezeichnung abzugeben.

Lehrerinnen, welche bei dieser Gelegenheit die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen unter Beifügung ihrer Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse an die betreffende Bezirks-Regierung zu wenden und von derselben weitere Weisung zu erbitten. Wir bemerken, daß zu dieser Prüfung nur die Lehrerinnen einberufen werden, welche zu einer Vorsteherinnenstelle bereits berufen sind, oder welchen die Concessionirung zur Gründung einer Privatanstalt in Aussicht gestellt ist.

Breslau, den 24. Juli 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(628) Uebersicht der von den Schiedsmännern im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Jahre 1868 erledigten Streitsachen.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1868 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 744 Schiedsmännern wurden überhaupt 10,609 Streitigkeiten verhandelt, davon 6293 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Partheien 1567 Sachen zurückgelegt, 41 aber als noch anhängig in das Jahr 1869 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2708 Sachen.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1867 um 69 vermindert und gegen das Jahr 1866 um 855 vermehrt.

Digitized by Google

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1868 verglichen:

1) der Schiedsmann, Stadtältester Schädler zu Glogau von	309	— 166
2) der Schiedsmann, Schullehrer Sauer zu Görlitz von	133	— 93
3) der Schiedsmann, Rathmann Klante zu Beuthen von	123	— 102
4) der Schiedsmann Beyer zu Waldau, Kreis Bunzlau, von	118	— 117
5) der Schiedsmann, Rektor Fengler zu Neusalz von	118	— 92
6) der Schiedsmann, Instituts-Vorsteher Matthaei zu Bunzlau von	107	— 85
7) der Schiedsmann, Bäckermeister Schütze zu Lüben von	104	— 84
8) der Schiedsmann Hielscher zu Lähn von	92	— 72
9) der Schiedsmann, Gastwirth Noack zu Schleife, Kreis Rothenburg, von	91	— 47
10) der Schiedsmann, Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau von	82	— 67
11) der Schiedsmann, Photograph Wittwer zu Neusalz von	80	— 44

Glogau, den 14. Juli 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

(**629**) Fracht-Ermäßigung für Niederschl. Steinkohlen.

Vom 1. August cr. ab wird die Fracht für Niederschlesische Steinkohlen von den an der Schlesischen Gebirgsbahn belegenen Gruben via Lauban nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn Frankfurt um 4 Pf., Finkenheerd und Penzig um 6 Pf., Rauscha um 7 Pf., Halbau um 8 Pf., Fürstenberg und Neuzelle um 9 Pf., Wellnitz und Hansdorf um 10 Pf., Guben und Sorau um 11 Pf., Sommerfeld um 1 Sgr. und Jeßnitz um 1 Sgr. 1 Pf. pro Tonne ermäßigt. Um den gleichen Betrag wie nach Hansdorf und Frankfurt wird die Fracht für die auf die dortigen Anschlußbahnen übergehenden Kohlensendungen herabgesetzt, und ebenso bleibt die Fracht für die in Finkenheerd per Wassertransport weiter zu befördernden Kohlensendungen um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne niedriger als für die Sendungen nach Finkenheerd loco.

Von demselben Tage ab wird die Fracht für Niederschlesische Steinkohlen aus den an der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn belegenen Gruben nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn Penzig und nördlich von Kohlfurt bis Berlin via Liegnitz dem Frachtsatze via Lauban gleichgestellt, wobei auch die Frachten für die in Frankfurt auf die Ostbahn und in Berlin auf die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn übergehenden Kohlensendungen um den entsprechenden Betrag herabgesetzt werden.

Gleichzeitig werden auf der Route via Liegnitz neben den bestehenden Tonnentarifen Centnertarife zu den gleichen Sätzen wie via Lauban nach der Niederschlesisch-Märkischen Ostbahn und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, sowie ein um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigter Frachtsatz für diejenigen Steinkohlen, welche mittels der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und ab dort per Wassertransport weiter befördert werden, eingeführt.

Die Anwendung dieser ermäßigten Tarife wird jedoch sowohl von der Bedingung der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen, als auch von der Zahlung einer Anschlußgebühr von 1 Sgr. pro Tonne Kohlen und 6 Pf. pro Tonne Coaks außer der tarifmäßigen Fracht für diejenigen Sendungen, welche von den Gruben abgeholt und nicht an die Güter-Expeditionen angefahren werden, abhängig gemacht.

Diese Gebühr wird von denjenigen Gewerkschaften, welche dem Vertrage, betreffend die Hergabe eines Kapitals zum Bau der Schlesischen Gebirgsbahn vom 9. Mai 1863, beigetreten sind, nur dann erhoben, wenn sie für die betreffenden Sendungen die gleiche Abgabe an den von ihnen gebildeten Amortisationsfonds nicht zu zahlen haben.

Die bestehenden auf Seite 171, 215, 217, 227, 229, 231, 465, 467 des Lokaltarifs der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn abgedruckten Steinkohlen-Tonnen-Tarife sowie die dazu gehörigen Centner-Tarife werden hierdurch nicht aufgehoben, die Anwendung derselben wird vielmehr für den Fall vorbehalten, daß die oben erwähnte Anschlußgebühr von 1 Sgr. nicht gezahlt werden sollte. Dagegen wird der directe Tarif via Liegnitz nach Görlitz mit dem 1. August d. J. vollständig aufgehoben.

Die neuen Tarife sind auf den bezüglichen Stationen einzusehen, event. für den Preis von 1 pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**630**) Nachdem der Königliche Domainen-Fiscus mittelst gerichtlichen Vertrages vom 8. Januar/12. Februar d. J. von dem Oberamtmann Scholz zu Seedorf, Kreis Liegnitz, das demselben gehörige Grundstück Hyp.-No. 36 zu Seedorf, 53 Quad.-Ruth. groß, käuflich erworben hat, und der Antrag gestellt worden ist, dieses Grundstück aus dem Gemeindeverbande von Seedorf ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke der Domaine Seedorf einzuverleiben, so hat das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mittelst Rescripts vom 29. Juni cr. O. P. 3211, nachdem die Interessenten und die Gemeinde Seedorf sich einverstanden erklärt, zu dieser Bezirks-Veränderung die Genehmigung ertheilt, was ich gemäß §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Liegnitz, den 16. Juli 1869.

Der Königliche Landrath,
Hoffmann-Scholtz.

Digitized by Google

(631) Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Bau-Akademie. Grund.

(632) Bekanntmachung.

Von den stiftsberechtigten Ständen der Königl. Preuß. Oberlausitz soll auf dem im November dieses Jahres hier zusammentretenden Kommunal-Landtage ein von Ziegler'sches Stifts-Stipendium für Fräuleins verliehen werden.

Die Gesuche um dasselbe sind zur Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 15. October c. bei dem Unterzeichneten einzureichen, und müssen folgende Atteste beigefügt sein:

das Taufzeugniß zum Nachweise des zurückgelegten 12. Lebensjahres; ein Attest des evangelischen Geistlichen des Wohnortes darüber, daß die Bewerberin der evangelischen Confession angehört; ein von 2 bekannten adeligen Cavalieren attestirter Stammbaum, aus welchem die Abstammung von 16 adeligen Ahnen hervorgeht; ein in gleicher Art beglaubigtes Zeugniß, daß die Bewerberin in der Oberlausitz geboren oder ihre Eltern dort mit einem Rittergute ansässig sind oder gewesen und daß sie nicht über 2000 Thlr. im Vermögen hat.

Bedürftige Verwandte des Stifters Joachim Siegismund von Ziegler und Klipphausen aus der Oberlausitz, dann aus Schlesien, dem Meißnischen und der Niederlausitz haben den Vorzug vor nichtverwandten Bewerberinnen, müssen aber ihre, übrigens nur innerhalb des achten Grades canonischer Computation ein Vorrecht begründende Verwandtschaft glaubhaft nachweisen und die übrigen Zeugnisse ebenfalls beibringen.

Görlitz, den 20. Juli 1869.

Der Landes-Aelteste des Markgrafthums Ober-Lausitz Königl. Preuß. Antheils.
gez. von Seydewitz.

(633) Bekanntmachung.

Für das verflossene 1. Halbjahr 1869 werden bei der Oberlausitzer Feuer-Societät, insofern nicht feste Beiträge oder anderweite Beitrags-Verhältnisse durch Zuschläge und resp. Erlasse bestehen, die bisherigen Beitragssätze von

2 Pf. für jede Wurzel der I. Classe,
4 „ „ „ „ „ II. Classe und
10 „ „ „ „ „ III. Classe;

hiermit ausgeschrieben.

Die Einzahlung dieser Beiträge an das Landsteuer-Amt I. Abtheilung in Görlitz hat bei Vermeidung executivischer Einziehung bis spätestens den 6. September d. J. zu erfolgen.

Die Beiträge für Gebäude-Versicherungen sind demnach an die Ortssteuer-Erheber, und die Mobiliar-Versicherungs-Beiträge an den Bezirks-Kommissarius, welcher die Versicherung vermittelt hat, rechtzeitig abzuführen. Die den Ortssteuer-Einnehmern zustehenden Erhebungsgebühren können sich dieselben von dem eingezogenen Betrage alsbald in Abzug bringen.

Einen Nachweis der Rechnungs-Resultate des Jahres 1868 haben wir bei sämmtlichen Herren Bezirks-Kommissarien der Societät und deren Stellvertreter niedergelegt, und fordern die Associaten hiermit auf, durch Einsicht davon Kenntniß zu nehmen.

Görlitz, den 21. Juli 1869.

Die Direktion der Oberlausitzer Feuer-Societät.
gez. von Seydewitz.

(634) Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;

b) Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens $^1/_3$ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden

Digitized by Google

Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Direktor mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:
für das erste und zweite Semester je 30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr.
für das fünfte und sechste Semester je 15 Thlr.

Für die Studirenden des höheren Lehrcursus:
für das erste Semester . . . . . 40 Thlr.
für das zweite Semester . . . . . 30 Thlr.
für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts.
Stoll.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(635) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Rathmanns Menzel in Hohenfriedeberg zum Beigeordneten daselbst:

die Wahl des Kaufmanns Adler in Liegnitz zum Stadtrath daselbst;

die Wahl des stellvertretenden Rendanten der städtischen Kassen in Bolkenhain, M. Gerlach, zum Kämmerer und Magistratsmitglied daselbst;

die Wahl des Stadtbauraths Marx in Thorn zum Stadtbaurath in Görlitz;

die Vokation

für den Lehrer Hahn in Schömberg zum Lehrer und Kantor in Bienowitz, Kreis Liegnitz;

für den Lehrer Fuchs in Kontopp zum Lehrer in Hohwetze, Kreis Grünberg.

(636) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Gepäck-Expedient Deutschbein in Görlitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(637) Ertheilte Patente.

Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Carl Max Unger zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenbandspitzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Fischbach in Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32. Liegnitz, den 7. August. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(638) Die Beilage zum 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält:

die Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

(639) Das 50. und 51. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7462 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg; unter

No. 7463 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thlr. Vom 29. Mai 1869; unter

No. 7464 das Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869; unter

No. 7465 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelmsschächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler; unter

No. 7466 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1869 betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig;

No. 7467 das Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869; unter

No. 7468 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 21. Juni 1869; unter

No. 7469 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschluße an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerstieg bei Rothesütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee; unter

No. 7470 das Statut für den Verband zur Regulirung des Nessener Mühlenstießes unterhalb Sztadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869; unter

No. 7471 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirke Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau; und unter

No. 7472 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(640) Betreffend die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Würtemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber

Digitized by Google

zu entrichtenden frirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des oben gedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $^1/_2$, $1^1/_2$, $2^1/_2$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $^1/_2$, $2^1/_2$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen Station zu erhalten. Die Marken zu $1^1/_2$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden.

Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages geschehen erscheint, so bleibt die Depesche, eventl. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzen, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

(641) Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

№	Marine-Theil.	Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	wird aufbewahrt bei
1.	Stab Sr. Königlichen Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864.	vacat.	dem Königlichen Ober-Commando der Marine in Berlin.
2.	Flotten-Stamm-Division.	1864.	1866.	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3.	Werft-Division.	1864.	1866.	dem Commando der Werft-Division in Kiel.
4.	See-Bataillon.	1864.	1866.	dem Commando des See-Bataillons in Kiel.

Digitized by Google

5.	See-Artillerie.	1864.	vacat.	dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6.	a. der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Marine-Inten- Intendantur	1864.	vacat.	der Marine-Intendantur in Berlin.
	dantur b. des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Oternshafen bei Swinemünde.	1864.	vacat.	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre laut §. 18 des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 3. April 1865, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium. gez. Jachmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(642) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der niederen Jagd im diesseitigen Regierungs-Bezirk für dieses Jahr auf **den 24. August** festgesetzt worden ist.

Liegnitz, den 3. August 1869.

Königliche Regierung.

(643) In der durch die in No. 26 des diesjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tabelle der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der nach der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bisher gültigen Landes-Maaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte sind folgende beiden Druckfehler zu berichtigen:

1. auf Seite 163 ist sub litt. C. Körpermaaße irrthümlich gedruckt:
   1 Tonne Leinsaat = 2,5868 Scheffel
   statt 1 Tonne Leinsaat = 2,5878
   und
2. ebendaselbst
   1 Schoppen = 0,48667 Quart
   statt 1 Schoppen = 0,43667.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß von den vollständigen Tabellen in der von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin Separat-Abdrücke zum Preise von 3 Sgr. das Exemplar an Behörden abgegeben werden.

Liegnitz, den 24. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(644) 10 Thlr. Belohnung.

Es sind in neuester Zeit auf verschiedenen Strecken des Bunzlauer Baukreises Obstbäume theils durch Ausgrabung, theils durch abfägen gestohlen worden und ist es nicht gelungen, die Diebe auf dem gewöhnlichen Wege der Nachforschung zu ermitteln.

Wir sichern deshalb hierdurch demjenigen eine Belohnung von Zehn Thalern zu, welcher die Diebe oder Baumfrevler dergestalt nachweist, daß sie zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden können.

Liegnitz, den 29. Juli 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

(645) Nach einer von der hiesigen K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines polizeilichen (polizeilichen) Ehekonsenses (Ehemeldezettels) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind, wogegen der gedachte Ehekonsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, namentlich in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien und der Bukowina aufgehoben, in Dalmatien, Ungarn und in Siebenbürgen aber schon seither nicht erforderlich gewesen ist.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Oesterreichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen solcher Oesterreichischer Staatsbürger, welche den letztbezeichneten Gebietstheilen angehören, für welche also die Beibringung eines polizeilichen Ehekonsenses nicht erforderlich ist, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich dieser Oesterreichischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des Attestes Seitens der bezeichneten Oesterreichischen Staatsangehörigen Abstand zu nehmen, wogegen es in Betreff der in einem der Länder, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigten Personen bei

Digitized by Google

den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 auch ferner sein Bewenden behält.

Die hiernach ertheilte Dispensation ist mittelst Veröffentlichung derselben zur Kenntniß der Geistlichen und resp. des Publikums zu bringen.

Berlin, den 17. Juni 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rège.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. Juli 1869.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

(646) Durch Versetzung des seitherigen Inhabers ist die Physikats-Stelle Hoyerswerdaer Kreises vacant geworden.

Qualifizirte Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle, sonstiger über ihre bisherige Wirksamkeit sprechender Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs, bis zum 15. September bei uns anzumelden.

Liegnitz, den 31. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(647) Die im Saganer Kreise, von der Kreisstadt 1¼ Meil. entfernt liegenden Domainen-Vorwerke Ober- und Nieder-Schönbrunn nebst Brauerei, Brennerei und Schankhaus und einem Areale von 1344 Morgen 171 Quadratruthen, worunter ca. 1067 Morgen Acker und 119 Morgen Wiesen, sollen von Johanni 1870 bis dahin 1888 meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin ist auf den 27. September d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Schlosse vor dem Domainen-Departementsrathe Regierungs-Assessor Bode anberaumt.

Jeder Bieter hat möglichst vor dem Termine den Nachweis über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 18,500 Thlr. zu führen. Das Pachtgeldermininum beträgt 2850 Thlr.

Die Verpachtungsbedingungen können sowohl in unserer Domainen-Registratur als auch auf der Domaine selbst eingesehen werden, auch sind wir bereit, von demselben gegen Erstattung der Copialien Abschrift zu ertheilen.

Der zeitige Pächter ist angewiesen, etwaigen Bewerbern die Besichtigung der Pachtobjekte zu gestatten.

Liegnitz, den 20. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(648) Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 18. März 1869 präsentirte Muthung wird dem Obersteiger Daniel Hatzmann zu Willmannsdorf, Kreis Jauer, unter dem Namen

„Neue Hoffnung"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C., D., E., F., A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Conradswaldau, Hermannswaldau und Hundorf, im Kreise Jauer, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Kupfererze

hierdurch verliehen.

Breslau, den 17. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Wiesner zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 17. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

(649) Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zweige die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franko-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Sgr. überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleit-Adressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sg. 1 Pf. pro Stück gelassirt werden.

Liegnitz, den 31 Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(650) Der von der Königlichen Landdrostei in Hannover an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs-Rath von Bothmer hat heute bei der letzteren seine amtliche Thätigkeit angetreten.

Liegnitz, den 4. August 1869.

Der Regierungs-Präsident.

Freih. von Zedlitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Rosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33. Liegnitz, den 14. August. **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(651) Gemäß der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. v. Mts. scheidet das Progymnasium zu Ohlau aus dem Ressort der hiesigen Königlichen Regierung und geht dasselbe nunmehr als vollberechtigtes Progymnasium in den Aufsichtsbereich des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums hierselbst über. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. August 1869.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(652) Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf den Antrag der technischen Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten eine Taxe für homöopatische Arznei-Verordnungen ausarbeiten lassen, welche vom Tage der Verkündigung an in Kraft treten soll.

In Gemäßheit der uns von dem Herrn Minister mittelst Rescripts vom 5. d. Mts. ertheilten Anweisung, bringen wir diese Taxbestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Taxe

für homöopathische Arznei-Verordnungen.

1. Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva ꝛc.
   30 Gramm (30,0) 4 Sgr.
   60 „ (60,0) 7 Sgr. 6 Pf.
   90 „ (90,0) 10 Sgr.
2. Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuern Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus ꝛc. bereiteten:
   5 Gramm (5,0) 1 Sgr. 8 Pf.
   15 „ (15,0) 5 Sgr.
   30 „ (30,0) 8 Sgr.
3. Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:
   bis incl. 4 Gramm (4,0) 2 Sgr. 6 Pf.
   „ „ 6 „ (6,0) 3 Sgr.
   „ „ 10 „ (10,0) 4 Sgr.
   „ „ 15 „ (15,0) 5 Sgr.
   „ „ 30 „ (30,0) 7 Sgr. 6 Pf.
   „ „ 60 „ (60,0) 10 Sgr.
4. Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuern Droguen bereiteten:
   bis incl. 2 Gramm (2,0) 1 Sgr. 6 Pf.
   „ „ 4 „ (4,0) 3 Sgr.
   „ „ 6 „ (6,0) 4 Sgr.
   „ „ 8 „ (8,0) 5 Sgr.
   „ „ 15 „ (15,0) 7 Sgr. 6 Pf.
   „ „ 30 „ (30,0) 10 Sgr.
   „ „ 60 „ (60,0) 17 Sgr. 6 Pf.
5. Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

   Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.
6. Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:
   bis 30,0 Gramm 3 Sgr. 6 Pf.
   „ 120,0 „ 5 Sgr.
   „ 180,0 „ 6 Sgr.
7. Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.
8. Dispensirte oder dividirte Pulver.
   1 Pulver 1 Sgr.
   2 „ 1½ Sgr.
   3 „ 2 Sgr.
   u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.
9. Aqua destillata, methodo homöopathica parata

Digitized by Google

30 Gramm 8 Pf.
Saccharum, methodo homöopatica praeparatum 30 Gr. 4 Sgr.
Spiritus Vini, methodo homöopatica paratus 30 Gramm 2 Sgr.

10. Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern.
Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.
für jede weitere 30 Gramm 4 Pf.
Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver) für jedes Pulver incl. Papiercapsel 6 Pf.

11. Gefäße:
a. Convolute bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.
über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1½ Sgr.
über 24 Stück 2½ Sgr.
b. starke weiße Gläser
bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf.
bis zu einem Inhalt von 100 Gramm incl. 1 Sgr. 9 Pf.
bis zu einem Inhalt von 200 Gramm incl. 2 Sgr. 3 Pf.
bis zu einem Inhalt von 300 Gramm incl. 3 Sgr.
c. Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

(653) Der nach den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender pro 1869 auf Freitag den 10. September festgesetzte diesjährige Aegidi-Jahr- und Viehmarkt in Priebus findet nicht an diesem Tage, sondern vielmehr am Montag den 6. September d. J. daselbst statt.

Liegnitz, den 10. August 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(654) Die im Liegnitzer Kreise, von der Kreisstadt 1½ Meilen entfernt liegenden Domainen-Vorwerke Ober- und Mittel-Langenwaldau nebst Ziegelei und einem Areale von 1274,85 Morgen, worunter 1005,40 Morgen Acker und 200,52 Morgen Wiesen, sollen von Johanni 1870 bis dahin 1888 im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 30. August d. Js. Vormittags 11 Uhr im Sitzungszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Domainen-Departements-Rathe, Regierungs-Assessor Bode anberaumt.

Jeder Bieter hat möglichst vor dem Termine den Nachweis über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 18000 Thlr zu führen.

Das Pachtgelderminimum beträgt 2800 Thlr.

Die Verpachtungs-Bedingungen können sowohl in unserer Domainen-Registratur als auch auf der Domaine selbst eingesehen werden und sind wir bereit, von denselben gegen Erstattung der Kopialien auch Abschriften zu ertheilen.

Der zeitige Pächter ist angewiesen, etwaigen Bewerbern die Besichtigung der Pachtobjecte zu gestatten.

Liegnitz, den 24. Juni 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(655) Die Station für alles Postfuhrwerk in Lähn wird vom 1. September cr. ab auf eine Station für ordinaire Posten und Beiwagen beschränkt.

Liegnitz, den 4. August 1869.
Der Ober-Post-Direktor.

(656) Vom 16. d. Mts. ab wird zwischen Görlitz und Lichtenberg ein täglich einmaliges Privat-Personen-Fuhrwerk, welches zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden soll, wie folgt coursiren:
aus Görlitz um 5¾ Uhr früh,
aus Lichtenberg um 6 Uhr Abends.
Beförderungszeit 1¾ Stunden.

Liegnitz, den 10. August 1869.
Der Ober-Post-Direktor.

(657) Frachtermäßigung im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr.

Vom 10. August cr. ab wird der Frachtsatz der ermäßigten Klasse C. im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr um 5 Pf. pro Ctr. ermäßigt.

Druck-Exemplare des dieserhalb aufgestellten Nachtrags zu dem genannten Verkehr, enthaltend die Frachtsätze der Klasse C. sind auf den diesseitigen Verbandstationen einzusehen event. für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Juli 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(658) Die Dauer der Frachtbegünstigungen für die Rücksendung der Gegenstände für die Münchener Kunstausstellung, welche nach unserer Bekanntmachung vom 3 Juni d. J. vier Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung ihre Endschaft erreichen sollte, wird
für die Gemälde auf acht Wochen
„ „ Sculpturen auf zwölf Wochen
vom Schlusse der Ausstellung, Ende Oktober d. J. ab, verlängert.

Berlin, den 3. August 1869.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(659) Die Dauer der Schleswig-Holsteinschen Landes-Industrie-Ausstellung in Altona, welche nach unserer Bekanntmachung vom 6. v. M. für die Zeit vom 27. August bis 13. September d. J. in Aussicht genommen war, ist bis zum 27. September d. J. verlängert worden.

Berlin, den 4. August 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(660). Tarifermäßigung für Eisen- und Stahlsendungen zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Vom 1. d. M. ab sind die in dem gemeinschaftlichen Tarife zwischen diesseitigen und Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 20. Mai d. J. in dem alphabetischen Verzeichniß unter der Rubrik: „Eisen und Stahl, faconnirt 2c." aufgeführten Artikel bei Beförderung von mindestens 100 Ctr. aus Klasse C. in Klasse D. versetzt worden.

Berlin, den 5. August 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(661). Nachdem der Königliche Domainen-Fiskus mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15. November 1867/17. April 1868 von dem Gutsbezirke Panten 3 Morgen 76 Quadratruthen an die Schulgemeinde Panten abverkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, dieses Grundstück aus dem Gutsbezirke von Panten ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so hat, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien durch Reskript vom 17. Juli cr. auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung, hierzu die Genehmigung ertheilt, was ich gemäß §. 1 alinea 6 und 7 des oben angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Lieguitz, den 30. Juli 1869.

Der Königliche Landrath: gez. Hoffmann-Scholz.

(662) Königliche Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1869/70.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2. Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe.
3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsstudium, Professor Dr. Haberlin.
4. Landwirthschaftliche Geräther- und Maschinenkunde, 1. Theil, Prof. Dr. Segnitz.
5. Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
6. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
7. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. u. 2. Theil, derselbe.
8. Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe.
9. Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
10. Schafzucht, derselbe.
11. Schweinezucht, derselbe.
12. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
13. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
14. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
15. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
16. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
17. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Professor Dr. Fürstenberg.
18. Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
19. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
20. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
21. Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
22. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
23. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
24. Geognosie, Dr. Scholz.
25. Analytische Chemie, derselbe.
26. Düngerlehre, derselbe.
27. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
28. Landwirthschaftliche Baukunst, 1. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29. Praktische Geometrie, Professor Dr. Fuchs.
30. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lesezimmer leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Vollproduktsammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwaltet Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Digitized by Google

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. d. L. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1869.

Der Direktor: Dr. E. Baumstark.

(663) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen Landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft;
   b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht.
   b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente.
   c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze.
   b. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Dr. Kny:
   a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen.
   b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
5. Dr. Gerstäcker:

   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Lehrer der Thierheilkunde Müller:

   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
7. Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht.
   b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe.
   c. Die Prinzipien der Thierzüchtung.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Professor Dr. Spinola:

   Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Professor Dr. Großmann:

   Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Professor Manger:

    Landwirthschaftliche Baukunde.

    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Ingenieur Petzold:

    Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.

    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12. Dr. Stahlschmidt:

    Die landwirthschaftlichen Gewerbe.

    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
13. Garten-Inspektor Bouché:

    Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.

    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
14. Stadtgerichtsrath Kreßner.

    Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das In-

Digitized by Google

stitut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße No. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße No. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer No. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße No. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.
(gez.) v. Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

(664) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1869/70.

Das Semester beginnt am 18. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre:
1. National-Oekonomie, Dr. von Scheel.
2. Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes, Derselbe.
3. Ländliche Polizei, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.
1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Geh. Regierungs-Rath Settegast.
2. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungs-Rath Schneider.
3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann.
4. Aufstellung von Ertragsanschlägen, Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.
5. Schafzucht und Wollkunde, Geh. Regierungs-Rath Settegast.
6. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe.
7. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Derselbe.
8. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthekunde, Dr. Werner.
9. Specieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil.
10. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann.
11. Obstbenutzung, Derselbe.
12. Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. Dammann.
13. Rindviehzucht, Dr. Werner.
14. Schweinezucht, Professor Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
Forstkatation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker.
2. Thier-Chemie, Derselbe.
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe.
4. Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape.
5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel.
6. Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel.
7. Specielle Geognosie und Bodenkunde, Dr. Gruner.
8. Chemie der Ernährung, Dr. Weiske.
9. Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel.
10. Secrübungen, Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen:
Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:
1. Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. Dammann.
2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.
4. Hufbeschlagkunde, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde:
Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:
Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeiten folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlr., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlrn., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlr. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Direktor, Geheimer Regierungsrath Settegast.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(665) Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzte Dr. Frühauf in Beuthen a/O. den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 3. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(666) Der invalide Dragoner Emil Wilhelm Sucker vom Königlichen 1 Schlesischen Dragoner-Regiment No. 4 ist zum Kreisboten bei dem Königl. Landrath-Amte in Freistadt ernannt worden.

Liegnitz, den 7. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(667) Der Dr. med. Karl Weiß in Schömberg ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Liegnitz, den 27. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(668) Dem Königlichen Förster Kingpera zu Geißlitz, Kreis Hoyerswerda, ist vom 1. September d. J. ab die Verwaltung der Försterstelle zu Neusalzer Fähre, in der Oberförsterei Tschiefer, und dem Königlichen Förster Wiesner zu Kusser, in der Oberförsterei Tschiefer, vom 1. September d. J. ab die Verwaltung der Försterstelle Neustadt II., in der Oberförsterei Hoyerswerda, übertragen worden.

Liegnitz, den 4. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

(669) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wiederwahl des Apothekers Elsner in Reichenbach O.L. zum Beigeordneten daselbst;

die Wahl des Kataster Kontrolleurs Tschierschke in Bunzlau zum Rathsherrn daselbst;

die Vokation für den Lehrer Elsner in Maiwaldau zum vierten Lehrer bei der kath. Stadtschule in Hirschberg.

(670) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Diakonats-Verweser Gärtner in Trachenberg zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Schönwaldau, Kr. Schönau.

die Vokation für den Hilfsprediger Tiesler in Glogau, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Priebus, Kreis Sagan.

(671) Vom Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau wurde ernannt:

der Kandidat des höheren Lehramts, Berthold, zum ordentlichen Lehrer des katholischen Gymnasiums in Glogau.

(672) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Juli 1869.

Befördert: der Gerichts-Assessor Fock zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sagan,

der Gerichts-Assessor Flögel zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sagan mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Halbau,

der Bureau-Assistent Vogt zu Goldberg zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Freistadt,

der Bureau-Diätar Göbel zu Sagan zum Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor in Halbau,

der Bureau-Diätar Kern zu Lauban zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Goldberg,

der Bureau-Diätar Rackowitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Lauban,

die Hilfsunterbeamten Willner und Heinrich zu Sprottau definitiv zu Boten und Executoren.

Versetzt: der Kreisrichter Scholtze aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Bunzlau,

der Rechtsanwalt und Notar Plesmer in Hainau in gleicher Eigenschaft nach Liegnitz,

der Appellationsgerichts-Referendar Döhring aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg an das Kreisgericht zu Görlitz,

der Secretair Vogel zu Halbau an das Kreisgericht zu Sagan,

der Bureau-Assistent Starke von Lauban nach Görlitz,

der Kassen-Diätar Bartsch von Görlitz nach Sagan.

(673) Nachweisung der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau in den Monaten Juni und Juli 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bunzlau.		
Uttig und Rothlach.	Scholz	Tischlermeister	Uttig.
Martinwaldau	Röhricht	Gerichtsschulz	Martinwaldau.
Alt-Jäschwitz	Schmidt	Bäckermeister	Alt-Jäschwitz.
Kroischwitz und Lehngut Ullersdorf	Döring	Lehngutsbesitzer	Kroischwitz.
Nieder-Groß-Hartmannsdorf	Schindler	Kantor	N.-G.-Hartmannsdorf.
Ottendorf	Dunkel	Gärtner	Ottendorf
Aslau	Linke	Häusler	Aslau.
Neundorf	Trogisch	Gerichtsschulz	Neundorf.
Wehrau	Tiebolt	Scholtiseibesitzer	Wehrau.
Borgsdorf	Nitschke	Schankwirth	Klitschdorf.
Tiefenfurth, Schnellenfurth Heiligensee und Mühlbock	Radisch	Häusler u. Handelsmann	Tiefenfurth.
	Kreis Glogau.		
Hermsdorf	Sucker	Lehrer	Hermsdorf.
	Kreis Görlitz.		
Rothwasser und Heidewaldau	Haucke	Gastwirth	Rothwasser.
Birkenlache, Heiligensee, Neuhammer, Schnellförthel, Schönberg, Stenker, Rauscha mit Brand	Hirche	Häuslerstellenbesitzer	Rauscha.
Deutschpaulsdorf, Friedersdorf, Jauernick	Heidrich	Ortsrichter und Bauer	Friedersdorf.
Gr.-Biesnitz, Kl.-Biesnitz, Cunnerwitz, Ober- und Nieder-Pfaffendorf, Rauschwalde und Schlauroth	Schwerdtfeger	Bauer	Groß-Biesnitz.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Ebersbach, Girbigsdorf, Klingewalde, Liebstein, Ober- und Nieder-Ludwigsdorf, Siebenhufen.	Pobst	Dominialbesitzer	Mittel-Girbigsdorf.
Königshain	v. Heynitz	Lieutenant u. Rittergutsb.	Königshain.
Hennersdorf, Leopoldshain, Sercha	Schulze	Ortsrichter	Hennersdorf.
Hermsdorf, Kuhna, Tielitz	Müller	Ortsrichter	Kuhna.
Moys	Valentin	Lehrer	Moys.
Gruna, Kieslingswalde, Rachenau	Schulze	Ortsrichter und Bauer	Rachenau.
Troitschendorf	Kloß	Bauer	Troitschendorf.
Hochkirch, Sobra, Sohrneundorf	Seidel	Bauer	Sohrneundorf.
Arnsdorf, Hilbersdorf	Schwedler	Kunstgärtner	Arnsdorf.
Reichenbach O/L.	Wiedemann	Kaufmann	Reichenbach O/L.
	Kreis Lauban.		
Nieder-Halbendorf und Hartha und Friedrichsfelde	Schulz	Garnhändler	Schönberg.
Ober- und Nieder-Schönbrunn mit Hartha	Köhler	Häusler	Ober-Schönbrunn.
Heidersdorf, Hohberg	Bräuer	Kattunfärber	Heidersdorf.
Ober-Hennersdorf	Junge	Gerichtsschreiber	Ober-Hennersdorf.
Nieder-Thiemendorf	Siembt	Gärtner	Nieder-Thiemendorf.
	Kreis Liegnitz.		
Leschwitz und Parchwitz (beide Gemeinden)	Tillmann	Stellenbesitzer	Parchwitz (Schloßgemeinde).
	Kreis Löwenberg.		
Tschischdorf	Siebenhaar	Gärtner	Tschischdorf.
	Kreis Sagan.		
Groß- und Klein-Selten, Zessendorf und Leuthen	Schaller	Gerichtsscholz	Groß-Selten.
Nauwaldau und Leutschen	Päschke	Rittergutspächter	Neuwaldau.

(674) Verzeichniß der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Nieder-Kunzendorf	14	Anders, Wilhelm	Hausbesitzer u. Krämer	Nieder-Kunzendorf.
		Kreis Jauer.		
Triebelwitz	33	Otto, Adolf Friederich	Wirthschafts-Inspektor	Triebelwitz.
		Kreis Schönau.		
Rohrbach	28	Theuner, Wilhelm	Müllermeister	Rohrbach.

(675) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Packmeister Carl Friedrich Obst in Görlitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(676) Ertheilte Patente.

Dem Königl. Kommissions-Rath F. Kaselowsky zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Ehrard Reiche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34. Liegnitz, den 19. August. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(677) Das 32. und 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

Nr. 332 das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869: unter

№. 333 den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869; unter

No. 334 die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869; unter

No. 335 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869; unter

No. 336 die Ernennung des General-Konsuls der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herrn A. Goldberg, zugleich zum General-Konsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund. Der genannte General-Konsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen; unter

No. 337 die Ernennung des preußischen Konsuls José da Costa Pedreira zu St. Thomé (portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika) Namens des Norddeutschen Bundes zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 338 die Ernennung der nachbenannten Personen Namens des Norddeutschen Bundes zu Konsuln, resp. Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes, A. zu Konsuln: 1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff, 2) den Kaufmann Otto Trechmann zu Hartlepool, 3) den preußischen Vizekonsul Heinrich Volkow zu Middlesbro, 4) den lübeckischen, hamburgischen und bremischen Vizekonsul Thomas Were Fox zu Plymouth, 5) den Kaufmann Martin Wiener zu Sunderland, 6) den preußischen Vizekonsul Gustav Schmalz zu New-Castle, 7) den preußischen und mecklenburgischen Vizekonsul Georg Fawcus zu Shields, 8) den Kaufmann Johann Heinrich Kinge zu Belfast, 9) den preußischen und mecklenburgischen Vizekonsul A. Martin zu Dublin, 10) den Kaufmann Carl Ludwig zu Aberdeen, 11) den mecklenburgischen Vizekonsul Johann Otto Lietke zu Glasgow, 12) den mecklenburgischen und oldenburgischen Vizekonsul Herrmann Quosdarly zu Dundee, 13) den hamburgischen, bremischen und lübeckischen Vizekonsul Adolph Robinow zu Leith; B. zu Vizekonsuln: 1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton, 2) den lübeckischen Vizekonsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover, 3) den preußischen Vizekonsul W. Marshall zu Great Grimsby, 4) den preußischen Vizekonsul R. Miller zu Bristol, 5) den preußischen Vizekonsul W. Roberts zu Weymouth, 6) den oldenburgischen und mecklenburgischen Vizekonsul Th. Roberts zu Milford, 7) den preußischen Vizekonsul Philipp de St. Croix zu Jersey, 8) den hamburgischen und bremischen Vizekonsul Richard Hinglton zu Dartmouth, 9) den Hütten-Direktor Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea, 10) den preußischen Vizekonsul John Brown zu Shoreahm, 11) den Kaufmann A. F. Blanck zu Gloucester, 12) den preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen, lübeckischen, hamburgischen und preußischen Vizekonsul Oliver John William zu Harwich, 14) den preußischen, hamburgischen bremischen und lübeckischen Vizekonsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate, 15) den preußischen Vizekonsul Ed. Liebert zu Manchester. 16) den preußischen Vizekonsul J. Weir zu Arbroath, 17) den preußischen, oldenburgischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Vizekonsul R. W. Stonehouse zu Newport; unter

No. 339 die Ernennung, Namens des Norddeutschen Bundes, 1) des preußischen Vizekonsuls J. Cathie Scarth zu Kirkwall, 2) des Kaufmanns J. S. Benson zu Birmingham, 3) des preußischen Vizekonsuls Fr. Barfield auf den Scilly-Inseln, 4) des preußischen Vizekonsuls W. W. Harvey zu Cork, 5) des preußischen Vizekonsuls A. Stewart zu Londonderry zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 340 die Ertheilung des Exequatur als Konsul des Freistaates Uruguay für Memel an den

Digitized by Google

Schiffsrheder J. W. Baake Namens des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 341 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin an den Herrn William M. Coleman Namens des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(678) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Herrn Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bei der auf der Kreis-Chaussee von Sagan nach Naumburg a/B. in der bei Altkirch belegenen Station No. 90 errichteten neuen Hebestelle vom 1. August d. J. ab ein $1^1/_2$ meiliges Chausseegeld mit der Maßgabe erhoben wird, daß für Fuhrwerke aus den Orten Brennstadt und Altkirch belegenen Station No. 90 errichteten neuen Hebestelle vom 1. August d. J. ab ein $1^1/_2$meiliges Chausseegeld mit der Maaßgabe erhoben wird, daß für die Fuhrwerke aus den Orten Brennstadt und Altkirch eine Ermäßigung bis auf ein einmeiliges, beziehungsweise auf ein halbmeiliges Chausseegeld für den Verkehr nach und von Sagan einzutreten hat.

Liegnitz, den 12. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(679) „100 Thlr. Belohnung".

Am Nachmittage des 10. September d. J. ist der herrschaftliche Förster Dschacher unweit des Dorfes Steinitz, Kreises Hoyerswerda, am Rande eines Teiches erschossen aufgefunden worden.

Nach den bisherigen Ermittelungen scheint derselbe, während er geschlafen, mit seinem eigenen Gewehr den tödtlichen Schuß von einem Dritten erhalten zu haben. Da die angestellten Recherchen eine genügende Aufklärung über diese That zu geben nicht vermocht haben, so sichern wir demjenigen eine Prämie von 100 Thlr. zu, welcher den Thäter dergestalt zur Anzeige, bringt, daß durch die gerichtliche Untersuchung seine vollständige Ueberführung erfolgt.

Liegnitz, den 13. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(680) In Veranlassung der im Oberbruche ausgebrochenen Viehseuche haben wir in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatte das Gesetz über die Rinderpest vom 7. April und die Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 26. Mai d. J. veröffentlicht, worauf wir hiermit behufs Nachachtung, besonders aufmerksam machen.

Liegnitz, den 17. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(681) Die im Saganer Kreise, von der Kreisstadt $1^1/_4$ Meil entfernt liegenden Domainen-Vorwerke Ober- und Nieder-Schönbrunn nebst Brauerei, Brennerei und Schankhaus und einem Areale von 1344 Morgen 171 Quadratruthen, worunter ca. 1067 Morgen Acker und 119 Morgen Wiesen, sollen von Johanni 1870 bis dahin 1888 meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin ist auf den 27. September d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Schlosse vor dem Domainen-Departementsrathe Regierungs-Assessor Bode anberaumt.

Jeder Bieter hat wöglichst vor dem Termine den Nachweis über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 18,500 Thlr. zu führen. Das Pachtgelderminimum beträgt 2850 Thlr.

Die Verpachtungsbedingungen können sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch auf der Domaine selbst eingesehen werden, auch sind wir bereit, von denselben gegen Erstattung der Copialien Abschrift zu ertheilen.

Der zeitige Pächter ist angewiesen, etwaigen Bewerbern die Besichtigung der Pachtobjekte zu gestatten.

Liegnitz, den 20. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(682) Frachtermäßigung im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr.

Vom 10. August cr. ab wird der Frachtsatz der ermäßigten Klasse C. im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr um 5 Pf. pro Ctr. ermäßigt.

Druck-Exemplare des dieserhalb aufgestellten Nachtrags zu dem genannten Verkehr, enthaltend die Frachtsätze der Klasse C. sind auf den diesseitigen Verbandstationen einzusehen event. für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Juli 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(683) Tarif für Schiffsgüter, welche in Frankfurt a/O. resp. Fürstenberg zum Weitertransport auf der Eisenbahn eingehen und umgekehrt zu Wasser weiter befördert werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai cr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. September cr. ab in dem genannten Verkehr auch nach den Stationen Bautzen, Bischofswerda und Dresden direkte Beförderung stattfindet, ferner für die Artikel Flachs, Garne aller Art, Jute, Säcke aus Packleinwand und Jute, Getreide, ꝛc. Frachtermäßigungen eintreten und für Station Kraupa anderweit ermäßigte Frachtsätze in Kraft treten.

Tarif-Nachtrags-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 2 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 9. August 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(684) Der gemäß unserer Bekanntmachung seit dem 8. Mai cr. an jedem Sonnabend von Kohlfurt

Digitized by Google

nach Rummelsburg abgelassene Extra-Viehzug wird, da er nach den gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnissen entbehrlich ist, am Sonnabend den 14. d. Mts. zum letzten Male expedirt werden.

Berlin, den 9. August 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn.

(685) In Gemäßheit des §. 1 alinea 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Rescripts des Königlichen Ministeriums des Innern, d. d. Berlin vom 6. Juli cr., die mittelst gerichtlichen Vertrages vom 3. April 1860 Seitens der verewigten Frau Herzogin zu Sagan an die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft zur Vergrößerung des Saganer Bahnhofes verkaufte Parzelle Forstland, welche nach der Angabe des gedachten Vertrages 2,44 Mrg., nach dem Fortschreibungs-Protokoll der Grundsteuer-Verwaltung aber nur 2,19 Mrg. Fläche enthält, in communaler wie polizeilicher Beziehung von dem Gutsbezirke Burglehn Sagan abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Sagan vereinigt worden ist.

Sagan, den 10. August 1869.

Der Landrath.

(686) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche

auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1869/70 vom 15. Oktober an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Einleitung in das Alte Testament, Herr Professor Dr. Räbiger.

Erklärung der Weissagungen Jesaias, Herr Prof. Dr. Schultz.

* Erklärung des Propheten Hosea, Herr Lic. Dr. Rohde.

Erklärung des Buches Hiob, Herr Professor Dr. Räbiger.

Theologie des Alten Testaments, Herr Professor Dr. Schultz.

* Geographie von Palästina, Derselbe.

Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Hahn.

Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.

Erklärung des Briefes an die Römer, Herr Prof. Dr. Köstlin.

Kirchengeschichte der 6 ersten Jahrhunderte, Herr Professor Dr. Reuter.

Kirchengeschichte der neuesten Zeit, mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der protestantischen Theologie, Derselbe.

* Geschichte des christlichen Cultus, Herr Professor Dr. Hahn.

Kirchliche Alterthümer Herr Lic. Dr. Rohde.

Dogmatik, Herr Professor Dr. Köstlin.

Der praktischen Theologie erste Hälfte (Homiletik, Katechetik, Theorie der speziellen Seelsorge), Herr Professor Dr. Meutz.

* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im Alten Testament, Herr Professor Dr. Räbiger; — dieselben im Neuen Testament, Herr Prof. Dr. Schultz; — kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Reuter; — Uebungen in systematischer Theologie, Herr Professor Dr. Köstlin.

* Praktisches Institut: Katechetische und homiletische Uebungen, Herr Professor Dr. Meutz.

B. Katholische Fakultät.

* Ueber Glauben und Wissen, Herr Professor Dr. Lämmer.

* Kritische Geschichte des Alten Testaments, Herr Professor Dr. Schultz.

Erklärung der Psalmen, Derselbe.

* Leben Jesu, Herr Professor Dr. Friedlieb.

Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.

* Einleitung in die Kirchengeschichte, Herr Professor Dr. Reinkes.

Kirchengeschichte, erster Theil, Derselbe.

Fundamentaltheologie oder erster Theil der Dogmatik, Herr Professor Dr. Lämmer.

* Erklärung des h. General-Concils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken, Herr Prof. Dr. Bittner.

Dogmatik, dritter Theil (Lehre von den Werken Gottes), Herr Dr. Krawutzky.

Spezielle Dogmatik, zweiter Theil, Herr Dr. Gineller.

* Dogmatische Mariologie, Derselbe.

Der katholischen Moraltheologie spezieller Theil, Herr Prof. Dr. Bittner.

* Katechetik, Herr Professor Dr. Probst.

Pastoraltheologie erster Theil, Derselbe.

* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Scholz; — Neutestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Friedlieb; — Kirchengeschichtliche Uebungen, Professor Dr. Reinkens; — Lesung und Erklärung der Schrift des heil. Ambrosius über die Buße sammt dogmatischen Disputirübungen, Herr Professor Dr. Lämmer.

Herr Professor Dr. Balzer wird z. Z. seine Vorlesungen ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie, Herr Professor Dr. Schulze.

* Geschichte des Naturrechts, Herr Professor Dr. Ebertz.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Professor Dr. Huschke.

* Römischer Civilprozeß, Herr Professor Dr. Huschke.

Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Herr Professor Dr. Göppert.

* Familienrecht, Derselbe.

Digitized by Google

* Interpretation des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Professor Dr. Stobbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
Preußisches Privatrecht, Derselbe.
Preußisches Erbrecht, Derselbe.
Civilprozeß, Herr Professor Dr. v. Bar.
Ueber die Principien der Civilprozeßreform, Derselbe.
* Summarischer und Concursprozeß, Derselbe.
* Criminalistische Uebungen, Derselbe.
Criminalprozeß, Derselbe.
Criminalrecht, Professor Dr. Christiansen.
* Verfassung des norddeutschen Bundes, Herr Prof. Dr. Schulze.
Deutsches Staatsrecht mit besonderer Beziehung auf Preußen, Derselbe.
* Ueber Reineke Fuchs, Herr Dr. Korn.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe.

Heilkunde.

Hodegetik und Encyklopädie, Herr Dr. Finckenstein.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Professor Dr. Grosser.
Gesammte Anatomie des Menschen, Herr Prof. Dr. Barkow.
Scheinübungen, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie, Herr Professor Dr. Grosser.
* Ueber den Gebrauch des Mikroskops, Herr Dr. Auerbach.
* Ueber das Blut, Herr Professor Dr. Heidenhain.
Zweiter Theil der Physiologie, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiol. Institut (privatissime), Derselbe.
Specielle pathologische Anatomie, in Verbindung mit Obductionsübungen, Herr Professor Dr. Waldeyer.
Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Ueber Krebsgeschwülste, Derselbe.
* Ueber Auskultation und Perkussion, Herr Dr. Ebstein.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie, Herr Professor Dr. Waldeyer.
Uebungen im pathologischen Institut, Derselbe.
Pharmakologie, Herr Professor Dr. Häser.
Pharmakologische Uebungen, Derselbe.
* Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
* Balneotherapie, Derselbe.
Specielle Pathologie und Therapie mit Demonstrationen aus dem Gebiete der physikalisch-chemischen Diagnostik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Grundzüge und Methoden der Elektrotherapie (privatissime), Herr Dr. Auerbach.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Herr Professor Dr. Lebert.
* Ueber Magenkrankheiten, Herr Dr. Ebstein.
Allgemeine Chirurgie, Herr Professor Dr. Fischer.
* Ueber Geschwülste, Derselbe.
Specielle Chirurgie, Herr Professor Dr. Klopsch.
Specielle Chirurgie erster Theil, Herr Dr. Paul.
* Ueber ausgewählte Kapitel der Kriegsheilkunde, Herr Professor Dr. Klopsch.
* Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Paul.
Die Lehre von den Eingeweidebrüchen, Herr Dr. Richter.
Ueber plastische Chirurgie, Derselbe.
* Die Anatomie des Gehörorganes mit Berücksichtigung der Krankheiten desselben, Herr Prof. Dr. Voltolini.
Laryngoskopischer und rhinoskopischer Cursus, (privatissime), Derselbe.
* Ueber das Auge und seine Pflege, besonders während der Studienzeit, Herr Dr. Cohn.
Praktische Uebungen mit dem Augenspiegel (privatissime), Derselbe.
Augenheilkunde, Herr Professor Dr. Förster.
* Ueber Accommodations- und Refraktionskrankheiten und den Gebrauch des Augenspiegels, Derselbe.
Theoretische Geburtshilfe, Herr Professor Dr. Spiegelberg.
* Krankheiten der Gebärmutter: Anhänge, Derselbe.
Diagnostik der Frauenkrankheiten mit Uebungen, Herr Dr. Fremd.
* Ueber die gynäkologischen Operationen, Derselbe.
* Psychiatrie, Herr Professor Dr. Neumann.
* Forensische Psychologie, Derselbe.
* Ueber Zurechnungsfähigkeit, Herr Dr. Friedberg.
* Oeffentliche Gesundheitspflege und Medicinalpolizei, Derselbe.
Geschichte der Medicin, Herr Professor Dr. Häser.
* Geschichte der Syphilis, Herr Dr. Finckenstein.
* Medicinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Lebert.
Chirurgische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Fischer.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Spiegelberg.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
* Psychologie und Logik, Herr Professor Dr. Braniß.
Psychologie, Herr Dr. Scherner.
Logik, Herr Dr. Weber.
Metaphysik, Herr Professor Dr. Elvenich.
System der Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
Philosophie der Religion, Herr Dr. Oginski.
* Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant, Herr Professor Dr. Braniß.
Das natürliche System der Sprachlaute und die Methode ihrer Bezeichnung, Herr Dr. Rumpelt.
* Philosophisches Disputatorium, Herr Professor Dr. Elvenich.

Digitized by Google

Mathematische Wissenschaften.

* Auflösung der algebraischen Gleichungen, Herr Professor Dr. Bachmann.

Differentialrechnung und Elemente der Integralrechnung, Herr Professor Dr. Schröter.

Analytische Dynamik, Herr Professor Dr. Bachmann.

* Ueber neuere Methoden der synthetischen Geometrie, Herr Professor Dr. Schröter.

* Ueber Interpolation, Herr Professor Dr. Galle.

Theorische Astronomie, Herr Professor Dr. Galle.

* Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik, Herr Professor Dr. Meyer.

* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Professor Dr. Schröter.

* Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar, Herr Professor Dr. Meyer.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.

Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Marbach.

* Elementar-mathematische Erläuterungen zu der Vorlesung über Experimental-Physik, Herr Prof. Dr. Meyer.

* Ueber Magnetismus und Electricität, Herr Prof. Dr. Marbach.

Unorganische Experimentalchemie, Herr Professor Dr. Löwig.

* Über Maß-Analyse, Herr Professor Dr. Polecк.

* Ueeber quantitative Analyse, Herr Professor Dr. Löwig.

Organisch-pharmaceutische Chemie, Herr Professor Dr. Polecк.

Pharmakognosie, Derselbe.

Uebungen im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.

Praktisch-chemische Uebungen auf dem Gebiete der Pharmacie, der forensischen Chemie und Sanitäts-Polizei im chemischen Laboratorium des pharmaceutischen Instituts, Herr Prof. Dr. Polecк.

2. Naturgeschichte.

Geognosie, Herr Professor Dr. Römer.

Krystallographie, Herr Professor Dr. Websky.

Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Herr Professor Dr. Römer.

* Lehre von den Lagerstätten der nutzbaren Fossilien, Herr Professor Dr. Websky.

* Ueber die Darwinsche Schöpfungstheorie, Herr Dr. Körber.

Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen und experimentellen Demonstrationen, Herr Professor Dr. Göppert.

Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im pflanzenphysiologischen Institut, Herr Professor Dr. Cohn.

Deutschlands phanerogamische Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Flora, Gräser u. s. w., Herr Professor Dr. Göppert.

* Kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.

Naturgeschichte der niederen Kryptogamen, Herr Professor Dr. Cohn.

* Ueber die Flora der Vorwelt, Herr Prof. Dr. Göppert.

Lichenologie, Herr Dr. Körber.

* Geschichte der Kulturgewächse, Herr Professor Dr. Cohn.

* Botanische Uebungen, deskriptive und mikroskopische, im botanischen Museum der Universität, Herr Professor Dr. Göppert.

Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut (privatissime), Herr Professor Dr. Cohn.

* Zweiter Theil der Zoologie (Naturgeschichte der Säugethiere), Herr Professor Dr. Grube.

Conchyliologie der Coralen des zoologischen Museums, Herr Professor Dr. Grube.

Uebungen im Bestimmen und Zergliedern von Thieren, Herr Professor Dr. Grube.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Herr Prof. Dr. Tellkampf ist im Winter-Semester als Vertreter der Universität im Herrenhause abwesend.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Römische Geschichte von der Zeit der Grachischen Unruhen bis zum Untergange der Republik, Herr Professr Dr. Neumann.

Geschichte Deutschlands im Mittelalter, Herr Dr. Lindner.

Allgemeine Geschichte seit Kaiser Karl V., Herr Professor Dr. Junkmann.

Allgemeine Geschichte vom Hubertsburger Frieden bis zum Jahre 1815, Herr Prof. Dr. Röpell.

Geschichte des preußischen Staates bis zum Jahre 1740, Herr Professor Dr. Grünhagen.

* Geschichte der Kolonieen und Entdeckungsreisen seit Columbus, Herr Professor Dr. Junkmann.

* Allgemeine Hydrographie, Herr Professor Dr. Neumann.

* Einleitung in das Studium der christlichen Archäologie, Herr Dr. Schultz.

* Neuere deutsche Kunstgeschichte, Derselbe.

Geschichte der Architektur bei den christlichen Völkern, Derselbe.

* Uebungen des historischen Seminars (1. Abtheilung), Herr Professor Dr. Röpell.

* Uebungen des historischen Seminars (2. Abtheilung), Herr Professor Dr. Junkmann.

* Historisch-diplomatische Uebungen, Herr Professor Dr. Grünhagen.

* Lectüre und Interpretation der Annalen des Lambert von Hersfeld, verbunden mit historischen Uebungen, Herr Dr. Lindner.

* Archäologische und paläographische Uebungen, Herr Dr. Schultz.

Digitized by Google

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen, Herr Professor Dr. Stenzler.

* Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Derselbe.

* Kalidasas Sakuntala, Derselbe.

Hebräische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders.

Grammatik der chaldäischen Sprache nebst Erklärung der chaldäischen Stücke des alten Testamentes, Herr Professor Dr. Magnus.

Grammatik der arabischen Sprache und arabische Schriftsteller, Derselbe.

* Lektüre syrischer Schriftsteller, Herr Professor Dr. Schmölders.

* Syrische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.

* Arabische Schriftsteller, Herr Professor Dr. Schmölders.

* Chinesische Sprache, Schrift und Literatur in allgemeiner Uebersicht, Herr Dr. Karow.

* Türkische Grammatik und Erklärung ausgewählter Proben aus Moriz Wickerhausers Chrestomathie, Herr Dr. Karow.

2. Classische.

Encyclopädie der Philologie, Herr Professor Dr. Hertz.

Lateinische Grammatik, Herr Prof. Dr. Neifferscheid.

Aristophanes Wespen, Derselbe.

Tacitus Annalen mit Einleitung in Tacitus Leben und Schriften, Herr Professor Dr. Hertz.

* Uebungen der ordentlichen Mitglieder des philologischen Seminars, die der außerordentlichen Freitags, Derselbe.

* Uebungen des philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Neifferscheid.

Herr Professor Dr. Roßbach ist für das Winter-Semester in Folge einer wissenschaftlichen Reise nach Italien beurlaubt.

3. Neuere.

* Gothische Sprache, Herr Dr. Zupitza.

Deutsche Grammatik, Form- und Wortbildungslehre, Herr Professor Dr. Rückert.

Nach einem kurzen Abriß der altnordischen Grammatik, Erklärung der sogenannten eddischen Lieder, Herr Dr. Zupitza.

Erklärung des armen Heinrich von Hartmann von der Aue, Herr Professor Dr. Rückert.

* Erklärung von Göthes westöstlichem Divan, Herr Dr. Karow.

* Fortsetzung der germanistischen Uebungen, Herr Professor Dr. Rückert.

* Anfangsgründe des Englischen, Herr Dr. Zupitza.

Syntax der französischen Sprache, mit schriftlichen und mündlichen Uebungen, Herr Lector Freymond.

* Das Leben des Dichters La Fontaine, Erklärung der sechs ersten Bücher seiner Fabeln, Herr Lector Freymond.

Lectüre einiger Dramen von Emil Augier, mit Gesprächen verbunden (privatissime), Derselbe.

* Italienische Grammatik und Erklärung von Dantes vita nuova und ausgewählte Gedichte seines Canzioniere, Herr Dr. Karow.

Italienische Grammatik, Herr Dr. Peuckert.

* Neugriechische Grammatik, Derselbe.

* Erklärung der Oden des Kalbos, Derselbe.

* Polnische Grammatik, Herr Dr. Krauski.

* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.

Slavische Literatur, Herr Dr. Krauski.

* Polnische Literatur, Derselbe.

Slavische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Nehring.

* Erklärung altslavischer und altpolnischer Sprachdenkmäler, Herr Professor Dr. Nehring.

* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Herr Lector Fritz.

* Polnische Kanzelberedsamkeit, Herr Dr. Krauski.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre (1. Hälfte), Herr Dr. Baumgart.

* Die Lehre von dem System der mittelalterlichen Tonarten, Herr Dr. Schäffer.

* Orgelunterricht, Herr Dr. Baumgart.

* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Herr Dr. Schäffer.

Zeichenkunst, Universitätszeichenlehrer Herr Siegert.

Zeichnen, Universitätszeichner Aßmann.

Reitkunst Stallmeister Preuße.

Fechtkunst, Fechtlehrer Pfeifer.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche und Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—4 Uhr geöffnet. Auch steht die Stadtbibliothek täglich von 10—2 Uhr offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., sowie das chemische Laboratorium werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das archäologische Museum ist täglich von 11—12 Uhr in den Sommermonaten geöffnet. Die Gemäldegallerie der Universität, sowie die Sammlung der germanisch-slavischen Grabalterthümer, kirchlicher Gegenstände, mittelalterlicher und neuerer Münzen ist mit den Sammlungen des schlesischen Kunstvereins und Alterthumsvereins vereinigt, doch haben Studirende unentgeltlichen Zugang. Das zoologische Museum ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum

Digitized by Google

Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; ebenso die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags. Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

(687) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Director Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf. Dr. Schumacher.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Herwig.

Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie, Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag.

Mineralogie: Dr. Andrä.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen.

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schroeder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Prof. Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, spezielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaafhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schroeder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi: Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w.

der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kampffschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn ausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(688) Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1869/70 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Winter-Semester 1869/70 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.

Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Derselbe.

Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthekunde: Lector Dr. Perels.
Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Rolloff.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre, (die Kultur der deutschen Waldbäume): Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Allgemeine Maschinenlehre: Lector Dr. Perels.
Ueber Messen und Wägen: Derselbe.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Repetitorium der Physik: Dr. Rathke.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert.
Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe.
Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe.
Repetitorium der Chemie; Dr. Engler.
Geschichte der Chemie: Derselbe.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Physikalische Chemie: Dr. Rathke.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde; Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen: Derselbe.
Ueber Schmarotzerpilze: Dr. Reeß.
Ueber die höheren Kryptogamen, speciell die Moose und Farrenkräuter: Dr. Graf zu Solms Laubach.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Ornithologie: Derselbe.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preuß. Staates: Prof. Dr. Schmoller.
Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.
Finanzwissenschaft: Derselbe.
Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.
Geschichte der Philosophie: Dieselben.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. Haym.
Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. Gosche.
Dantes Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer.
Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets; Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg.
Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert: Dr. Ewald.
Politische Geschichte Europas seit 1848: Derselbe.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.
Uebungen im zoologischen Institut: Professor Dr. Giebel.
Geologische und pedologische Uebungen: Professor Dr. Girard.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffent. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend: das Gesetz über die Rinderpest vom 7. April 1869 nebst der darauf bezüglichen Ausführungs-Instruktion vom 26. Mai 1859.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Rosche in Merseburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 34

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

1869.

Gesetz,

Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Vom 7. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2. Die Maaßregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches unerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maaßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von 10 Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über

Digitized by Google

die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter No. 1. bis 4 aufgeführten Maaßregeln nähere Anweisung giebt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§. 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§. 10. Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§. 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maaßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 12. Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Ausdehnung des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maaßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seiten der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maaßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 13. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maaßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§. 14. Zur Durchführung der Absperrungsmaaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869,

betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 24. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. (Bundesgesetzblatt S. 105.)

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Instruktion

zu dem Gesetze vom 7. April 1869,

Maaßregeln gegen die Rinderpest

betreffend, (Bundesgesetzbl. S. 105)

Zur Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird nachfolgende Instruktion erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maaßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am Besten durch energische Maaßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maaßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§. 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in

Digitized by Google

solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§. 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§. 3. Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§. 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinairbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30.) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinfiziren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in §. 4 erwähnten Maßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 5. Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),

auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5 eintreten.

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militairischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maaßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 2 Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrole-Maaßregeln einzuführen.

Digitized by Google

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10. Vorstehende in §§. 1. bis 9. enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maaßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der competente Thierarzt herbeizuholen um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden, und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von andern Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden geknuft und geschlachtet werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maaßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19. Im Seuchorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§. 20. Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen, Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das inficirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen untereinander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und

Digitized by Google

Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortscommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beigegeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19. vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maaßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte constatirt ist, so ist die fernere Constatirung neuer Krankheitsfälle (§. 13) den Ortscommissaren zu überlassen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militairische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduciren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Dauer des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative, und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§. 26. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maaßregel auf nachweislich noch nicht inficirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 25.)

§. 27. Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28. Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des inficirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker, dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortscommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30. Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, einzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Monate hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des

Digitized by Google

Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu verriegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vergl. §§. 40 ff.)

§. 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§. 33. Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§. 25 und 26.)

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hilfe oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu beschaffen.

§. 34. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie, ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38. Mit der Desinfektion ist nach Maaßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach §. 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd- Sand- und Tennen (Lehmschlag)-Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt, und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk, (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, womöglich auch die Scheidewände,) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fahren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28. und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken

Digitized by Google

und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, so weit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkranken oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 47. Der in §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen statt finde.

§. 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge, (1/4 Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmen Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierbunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen wie die Wagen.

§. 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

§. 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35. Liegnitz, den 28. August. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(689) Das 52. und 53. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7473 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel; unter

No. 7474 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel; und unter

No. 7475 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel, zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869; unter

No. 7476 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869; unter

No. 7477 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungs-Bezirks Marienwerder, im Betrage von 1225 Thlrn. und 6550 Thalern; unter

No. 7478 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869; unter

No. 7479 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thlrn. Vom 7. Juli 1869; unter

No. 7480 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869; und unter

No. 7481 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnisonbauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(690) Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Malteser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf und Olfers in Münster und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1. die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital,
2. das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital,
3. die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente binnen 3 Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Kassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(691) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Herrn Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bei der auf der Kreis-Chaussee von Sagan nach Naumburg a/B. in der bei Altkirch belegenen Station No. 90 errichteten neuen Hebestelle vom 1. August d. J. ab ein 1½meiliges

Digitized by Google

Chausseegeld mit der Maaßgabe erhoben wird, daß für die Fuhrwerke aus den Orten Brennstadt und Altkirch eine Ermäßigung bis auf ein einmeiliges, beziehungsweise ein halbmeiliges Chausseegeld für den Verkehr nach und von Sagan eingetreten hat.

Liegnitz, den 12. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(692) Nachdem der Staatsvertrag vom 9. Februar d. J. wegen Regulirung der schlesisch-böhmischen Landesgrenze durch den am 9. Mai d. J. erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden perfect geworden ist, wird der erstere nebst der Special-Instruktion für die mit der Ueberwachung der preußisch-österreichischen Grenzen beauftragten Behörden (Anhang A.) und dem Publikandum (Anhang B.) in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 13. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(693) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien zu Stadt Priebus außer den daselbst bereits bestehenden vier Viehmärkten noch ein fünfter Viehmarkt und zwar alljährlich am Mittwoch nach Jacobi abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 16. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(694) Nachdem die Anlage einer Apotheke in Probsthain, Kreis Goldberg-Hainau, die höhere Genehmigung erhalten hat, fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich unter Beifügung

1. eines Lebenslaufes,
2. der Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servirjahre,
3. der Approbation,
4. des Nachweises über die Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation,
5. des genügenden Ausweises über die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel,
6. der Angabe des etwaigen früheren Besitzes einer Apotheke,

bis zum 20. September c. bei uns zu melden und dabei zugleich anzugeben, ob sie gegenwärtig noch bei einer anderen Regierung, event. bei welcher, die Concession zu einer zu errichtenden Apotheke nachgesucht haben.

Zu dem Gesuche ist ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden.

Liegnitz, den 17. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(695) Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869 No. 28 S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. Js. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werkes mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertreten oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werken werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der, betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. Js. diese Verweltsältigungen zu bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt

Digitized by Google

sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zunicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Wo den von einregistrirten Cliche's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anordnungen der Königl. Italienischen Regierung seiner Zeit durch Veröffentlichung den diesseitigen Interessenten werden mitgetheilt werden.

Liegnitz, den 20. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(696) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juli 1861 (Amtsblatt No. 30) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Impériale in Paris

1. ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt hat, und daß der General-Inspektor und Bevollmächtigte Dr. Eikerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegenüber der Kgl. Staatsregierung vertreten wird;
2. die nach Vorschrift der Conzessionsbedingungen bestellte Kaution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Liegnitz, den 20. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(697) Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 4. April 1869 präsentirte Muthung wird dem Obersteiger Daniel Hahmann zu Seichau, Kreis Jauer, unter dem Namen

„Glückauf"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben (in rother Schrift) A. B. C. D. A. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Neukirch und Hundorf, im Kreise Jauer, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Kupfererze

hierdurch verliehen.

Breslau, den 12. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Wiester zu Waldenburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 12. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

(698) Frachtermäßigung im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr.

Vom 10. August cr. ab wird der Frachtsatz der ermäßigten Klasse C. im Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Thüringischen Verband-Güter-Verkehr um 5 Pf. pro Ctr. ermäßigt.

Druck-Exemplare des dieserhalb aufgestellten Nachtrags zu dem genannten Verkehr, enthaltend die Frachtsätze der Klasse C. sind auf den diesseitigen Verbandstationen einzusehen event. für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Juli 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(699) Tarif für Schiffsgüter, welche in Frankfurt a/O. resp. Finkenheerd zum Weitertransport auf der Eisenbahn eingehen und umgeladen zu Wasser weiter befördert werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai cr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. September cr. ab in dem genannten Verkehr auch nach den Stationen Bautzen, Bischofswerda und Dresden direkte Beförderung stattfindet, ferner für die Artikel Flachs, Garne aller Art, Jute, Säcke aus Packleinwand und Jute, Getreide, ꝛc. Frachtermäßigungen eintreten und für Station Kralup anderweit ermäßigte Frachtsätze in Kraft treten.

Tarif-Nachtrags-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 2 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 9. August 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(700) Der gemäß unserer Bekanntmachung seit dem 5. Mai cr. an jedem Sonnabend von Kohlfurt nach Rummelsburg abgelassene Extra-Viehzug wird, da er nach den gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnissen entbehrlich ist, am Sonnabend den 14. d. Mts. zum letzten Male expedirt werden.

Berlin, den 9. August 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

Digitized by Google

(701) Directer ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Vom 1. September cr. ab tritt zwischen den Stationen Stolp, Cöslin, Colberg, Stralsund, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Neustadt E/W. der Berlin-Stettiner Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter directer Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güterexpeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 18. August 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(702) Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur internationalen Forst- und landwirthschaftlichen Ausstellung in Namur.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche zu der in der Zeit vom 19. bis 25. September d. Js. in Namur stattfindenden internationalen Forst- und landwirthschaftlichen Ausstellung gesendet werden, finden folgende Transportbegünstigungen statt:

1. Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze,
2. der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt dagegen frachtfrei, wenn durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung gewesen, dort unverkauft geblieben sind und an den ursprünglichen Aufgabe-Ort zurückgehen.

Diese Transportbegünstigung hört mit dem 12. October wieder auf.

Berlin, den 15. August 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(703) Zinskupons zu Neuen Pfandbriefen.

Zum Behuf der Belegung der neuen landschaftlichen Pfandbriefe (der sogen. Ausfikalbriefe) mit Zinskupons V. Periode werden die Inhaber aufgefordert, diese ihre Pfandbriefe nebst Verzeichnissen und zwar

einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien I. bis VIII.,

und einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien IX. bis XVI.,

auch unter Trennung der 3½ prozentigen von den 4 prozentigen Briefen in der Zeit vom 15. bis 22. September d. J. bei einer der neun Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels oder Görlitz, entweder persönlich vorzulegen oder brieflich einzusenden. Sie werden alsdann ihre Pfandbriefe mit den neuen Zinskupons auf demselben Wege entweder sofort, oder falls der Geschäftsandrang dies nicht gestattet, nach einigen Tagen zurück erhalten. Pfandbriefe, welche in der vorbestimmten Zeit nicht kuponirt worden sind, sollen späterhin bei der Generallandschafts-Direktion mit Kupons belegt werden.

Breslau, den 18. August 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(704) Die mittelst gerichtlichen Vertrages vom 18. September 1868 von dem Rittergute Ndr.-Herndorf abgezweigte 29,31 Morgen große, an den Besitzer des Rittergutes Skeyden, verkaufte Parzelle, ist im Einverständniß der Interessenten mittelst Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 21. April 1869 aus dem Gutsverbande Ndr.-Herndorf ausgeschieden und dem Gutsverbande Skeyden zugeschlagen worden, was ich mit Bezug auf §. 1 des Ges. vom 14. April. 1856 hiermit bekannt mache.

Glogau, den 14. August 1869.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(705) Seine Majestät der König haben geruht, dem Regierungs-Rath von Holleufer hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beizulegen.

Liegnitz, den 24. August 1869.

Der Regierungs-Präsident. Freih. von Zedlitz.

(706) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des vormaligen Bürgermeisters Rödelius in Spandau zum Bürgermeister der Stadt Muskau;

die Vokation

für den Kandidaten der evang. Theologie E. H. Preiche in Görlitz zum vierten ordentlichen Lehrer an der dortigen städtischen höheren Töchterschule;

für den Lehrer Schwabe in Heinzendorf zum evang. Lehrer in Modritz, Kreis Freistadt;

für den interimistischen Lehrer an der städtischen Mittelschule in Görlitz, O. Meydorf, zum zweiten wissenschaftlichen Lehrer dieser Anstalt;

für den Hilfslehrer Menzel in Ottendorf, zum sechsten Lehrer an der evang. Stadtschule in Beuthen a/O.;

für den Hilfslehrer Nerlich in Groß-Krausche zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Kontopp.

(707) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pastor Schonk in Welkersdorf zum Oberpfarrer der evangel. Kirchengemeinde in Rothenburg O/S.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: den Staatsvertrag vom 9. Februar 1869 wegen Regulirung der schlesisch-böhmischen Landesgrenze.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 35

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

1869.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, von der Absicht geleitet, den Grenzzug zwischen dem Königreiche Preußen und der österreichisch-ungarischen Monarchie längs der preußischen Provinz Schlesien (resp. der Grafschaft Glatz, des sonverainen Herzogthums Schlesien und des Markgrafenthums Ober-Lausitz) einerseits und längs des Königreichs Böhmen andererseits zu revidiren und endgültig festzustellen, haben Sich in dem Beschlusse vereinigt, hierüber eine gemeinschaftliche commissionelle Verhandlung anzuordnen, welche auch in Folge dessen von den hierzu mit den nöthigen Vollmachten und Instruktionen versehenen Commissären und zwar:

Seitens Seiner Majestät des Königs von Preußen zuerst von dem Königlichen Regierungsräthe Friedrich Theodor v. Merckel und sodann von dem Königlichen Regierungsrathe Karl Theodor v. Ebertz und dem Königlichen Regierungsrathe Karl v. Tzschoppe und

Seitens Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät zuerst von dem k. k. Gubernialrathe und Kreishauptmanne des Bidschower Kreises, späteren Regierungsrathe Joseph Hansgirg, sodann von dem k. k. Statthaltereirathe Freiherrn von Karg-Bebenburg, endlich von dem k. k. Hofrathe Ritter von Sacher und dem k. k. Statthaltereisekretair Franz Karasek gepflogen wurde.

Diese Commissäre haben es sich angelegen sein lassen, die Landesgrenze, wie dieselbe nach urkundlichen Beweisen im Jahre 1742 lag, zu ermitteln und festzustellen. Dabei hat es sich die Commission zur Aufgabe gemacht, die Streitigkeiten, welche zwischen Privaten entstanden sind, weil ihre Grundstücke bis an die Landesgrenze gingen, diese aber noch nicht festgestellt war, zu beseitigen, und die Interessenten durch gütliches Uebereinkommen zu vermögen, die Landesgrenze nunmehr auch als ihre Privatgrenze anzuerkennen.

In den Fällen aber, wo das nicht gelang, hat die Commission den Privaten ihre Rechte Behufs Austragung derselben im Civilprozesse vorbehalten, einstweilen aber die Landesgrenze in der Voraussetzung der beiderseitigen Allerhöchsten Genehmigung, in der Art fixirt, wie sie sich urkundlich als die des Jahres 1742, oder durch den jüngsten Besitz, oder endlich durch angenommenen Vergleich zwischen den beiden hohen Landesregierungen ergab. Die Commission hat ferner im Laufe des Geschäftes festgestellt, wie die zwischen den Gründen der beiderseitigen Grenzrainer vorhandenen Grenzzeichen vervollständigt, vermehrt und bezeichnet werden sollen.

Zugleich wurde die Verfügung getroffen, daß der Grenzzug durch die von den beiden Regierungen ihren Grenzregulirungs-Commissären beigegebenen Ingenieure vermessen und die nöthigen Demarcations-Uebersichten angefertigt werden. Demnach wurden durch die beiderseitigen Regierungs-Commissäre bei mehreren in den Jahren 1844, 1845, 1846, 1847, 1850, 1855, 1856, 1858 und 1867 stattgehabten Zusammenkünften, mit Zuziehung der Localbehörden, sowie der beiderseitigen Grenzantrainer, mit Benutzung der vorhandenen Grenzkarten, Register und Merkmale, nach Einsicht in Akten und Urkunden und Einvernehmung von Gedenkmännern, die Grenzen des beiderseitigen Privatbesitzes erörtert, die keinem Zweifel unterlegenen Grenzzüge als Landesgrenze bezeichnet, hinsichtlich der vorgekommenen strittigen Strecken aber entweder zwischen den betreffenden Grundbesitzern gütliche Ausgleichungen vermittelt, oder wo solche nicht erzielt werden konnten, mit Vorbehalt der beiderseitigen höheren Genehmigung und unbeschadet der Eigenthums- und sonstigen Rechte der Privatbesitzer, den Umständen angemessene Verfügungen getroffen.

Zur Erzielung eines möglichst graden und ununterbrochenen Grenzzuges wurde von der Grenzregulirungs-Commission der Austausch mehrerer Grundparzellen an den Grenzflüssen und Bächen Erlitz, Woleschnitz, Iser und Wittig beantragt und nach erfolgter beiderseitigen Allerhöchsten Genehmigung dieser Anträge die Uebergabe und Uebernahme der ausgetauschten Grundparzellen commissionell bewirkt, die neue Grenze mit Steinen bezeichnet und das Geschehene in den beiderseitigen Landesgrenz-Demarkations-Uebersichten vorgemerkt.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen wurde auch die Vermessung und Aufnahme der Landesgrenze durch die beiderseitigen Commissions-Ingenieure vollständig bewirkt, die Grenzbeschreibungs-Protocolle, die tabellarischen Grenzbeschreibungen und Vermessungs-Register sowie die Grenzland-Mappen im Original und in Reinzeichnung, dann Uebersichtskarten der ganzen Landesgrenze für beide Regierungen

Digitized by Google

verfaßt, sonach die von den Ingenieuren gelieferten Arbeiten von den beiden-Regierungs-Commissären durch örtliche Beschtigung und Entgegenhaltung commissionell geprüft, und nach zu Stande gekommener vollkommener Uebereinstimmung beiderseits beglaubigt.

Nachdem dergestalt die Grenzrequlirung zwischen den Königlich preußischen Staaten und der österreichisch-ungarischen Monarchie längs der Königlich preußischen Provinz Schlesien (resp. der Grafschaft Glatz, des souverainen Herzogthums Schlesien und des Markgrafenthums Ober-Lausitz) einerseits und längs des Königreichs Böhmen andererseits faktisch beendet erscheint, haben die beiderseitigen hohen Regierungen beschlossen, darüber zur Richtschnur für die dabei Betheiligen und zur allgemeinen Nachachtung einen förmlichen Staatsvertrag abzuschließen.

Zur Verwirklichung dieser Absicht haben Ihre Majestäten Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Carl Anton Philipp Freiherrn von Werther, Großkreuz des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens, Groß-Comthurkreuz des Hohenzollernschen Hausordens, Ritter des Königlich preußischen Johanniter-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens ꝛc. ꝛc. ꝛc. Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. k. Hofe,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn: den Herrn Friedrich Ferdinand Grafen von Beust, Großkreuz des Königlich ungarischen St. Stephan-Ordens, des Kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens Erster Klasse, Ehrenritter des Königlich preußischen Johanniter-Ordens ꝛc. ꝛc. ꝛc. Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath, Reichskanzler, Minister Allerhöchstihres Hauses und des Aeußern, welche nach vorgängiger Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Grenze zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Preußen, berührt auf preuß. Seite in den zu der Provinz Schlesien gehörigen Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz, die Kreise Habelschwerdt, Glatz, Neurode, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Löwenberg und Lauban, dann auf österreichischer Seite die Bezirkshauptmannschaften Senftenberg, Reichenau, Neustadt ob der Mettau, Braunau, Trautenau, Hohenelbe, Starkenbach, Gablenz und Friedland. Diese Grenzstrecke ist in zwölf Demarkations-Sektionen abgetheilt und in folgender Weise bestimmt:

I. Section.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

VIII. Section.

Vom Hauptsteine 1 geht die Grenze auf preußischer Seite in dem Waldenburger Kreise nach den Grenzmarken der zur freien Standesherrschaft Fürstenstein gehörigen Forstreviere Domerau, Lomnitz, Görbersdorf und Raspenau, dann der Gemeinden Ober-Wüste-Giersdorf, Lomnitz, Neudorf, Göhlenau, Rosenau und Raspenau, dann auf österreichischer Seite in der Bezirkshauptmannschaft Braunau nach den Grenzmarken der Gemeinden Schönau, Rosenthal, Johannisberg, Hermsdorf, Ruppersdorf, Wiese, Halbstadt und Neuforge, dann Wernersdorf, Oberweckelsdorf, Merkelsdorf und Liebenau bis zu dem Grenzsteine 742, wo auf preußischer Seite der Breslauer Regierungsbezirk endet und der Liegnitzer anfängt.

Zwischen den Grenzsteinen 471 bis 473 bildet der Bach Neudorfer Wasser in vielfachen Krümmungen die Grenze.

Im Uebrigen wurden die in dieser Section vorgefundenen Privatgrenzen anstandslos als Landesgrenzen behandelt.

IX. Section.

Sie beginnt bei dem Hauptsteine 1, zieht sich auf preußischer Seite in dem zum Regierungsbezirke Liegnitz gehörigen Kreise Landeshut, längs der Königlichen Forste und nach den Grenzmarken der Gemeinden Berthelsdorf, Albendorf, Dittersbach, Tschöpsdorf, Buchwald, Oppau und Kunzendorf, dann auf österreichischer Seite in der Bezirkshauptmannschaft Braunau, dann in der Bezirkshauptmannschaft Trautenau, nach den Grenzmarken der Gemeinden Liebenau, Ober-Adersbach, Qualisch, Petersdorf, Döberle, Patschendorf, Bernsdorf, Königshain, Schwarzwasser, Bober, Schatzlar, Nehhorn, Dürngrund, Nieder-Albendorf und Ober-Albendorf bis zu dem Hauptsteine 792 — 1.

In dieser Section bilden die allenthalben unzweifelhaft gefundenen Privatgrenzen auch die Landesgrenze.

X. Section.

Der Hauptstein 792—1, mit welchem die IX. Section endet, bildet auch den Anfang der X. Section, welche auf preußischer Seite nach den Grenzmarken der Gemeinden Hermsdorf und Arnsberg und längs den Besitzungen der Herrschaft Kynast (Forstrevier Wolfshau) dann auf österreichischer Seite in der Bezirkshauptmannschaft Trautenau nach den Grenzmarken der Gemeinden Ober-Albendorf, Ober-Kolbendorf, Klein-Auppaniedertheil, Klein-Auppaobertheil und Groß-Auppa bis zu dem Hauptsteine 223 — 1 geht.

Digitized by Google

In dieser Grenzstrecke waren hinsichtlich des Privatgrenzuges Anstände auszugleichen und zwar:

f. An den Grenzsteinen 29 bis 50, zwischen den Gründen der österreichischen Herrschaft Marschendorf und dem preußischen Forstreviere Hermsdorf, ergab sich bei einer wegen Grenzanständen durch die beiderseitigen Kreisbehörden den 1. September 1838 vorgenommenen commissionellen Erhebung ein Zweifel hinsichtlich des Eigenthums eines Grundstücks im Flächenmaaße von 1 Joch 450 Quadrat-Klaftern oder 2 Morgen 147,8 Quadrat-Ruthen und es bestanden in dieser Richtung auch keine Grenzzeichen.

Durch Auffindung eines alten Grenzsteines wurde der Zweifel hinsichtlich des Zuges der Landesgrenze behoben und von der Commission den beiderseitigen Interessenten die Theilung und Vermarkung des strittigen Grundstückes in Vorschlag gebracht.

Bei der am 3. August 1844 durch die Grenzregulirungs-Commission vorgenommenen Revision, war diese Strecke bereits nach dem im Jahre 1838 geschehenen Antrage, durch die Anrainer mit Steinen bezeichnet, die bevollmächtigten Vertreter beider Interessenten erklärten sich damit einverstanden und es wurde daher bei der Commissions-Verhandlung vom 6. August 1844 die Theilungslinie beider Grundbesitze als die Landesgrenze bezeichnet.

g. Auf dem höchsten Punkte des Riesengebirges, der Schneekoppe, steht eine Kapelle zwischen den Grenzsteinen 183 bis 188 und es blieb bei den früheren Kommissions-Verhandlungen die Grenze in dieser Strecke unbestimmt und unvermarkt, weil von österreichischer Seite behauptet wurde, die Kapelle stehe in ihrer Mitte auf der Linie der Landesgrenze, während von preußischer Seite die Bezeichnung der Landesgrenze um die Kapelle herum, in Anspruch genommen worden ist.

Ebenso waren in dieser Hinsicht die Privatgrenzen des zu der österreichischen Herrschaft Marschendorf und zu der preußischen Herrschaft Kynast gehörigen Grundbesitzes streitig und nicht vermarkt.

Bei der commissarischen Grenzbegehung am 14. September 1844 wurde ein Situationsplan aufgenommen, und darauf die beiderseits in Anspruch genommenen Grenzzüge ersichtlich gemacht.

Nachdem bei den nachgefolgten Erhebungen weder durch Dokumente noch durch Zeugenverhöre über die Richtigkeit des Landesgrenzzuges ein Beweis hergestellt werden konnte, so wurde von Seiten der österreichischen Regierung mit Allerhöchster Genehmigung eingewilligt, das die strittige Landesgrenze auf dem Plateau der Schneekoppe nach der von der preußischen Regierung gewünschten, an der dort befindlichen Kapelle vorüberlaufenden Richtungslinie — wie sie auf dem dem Kommissions-Akte vom 14. September 1844 beiliegenden Plane bezeichnet ist — festgesetzt werde.

Demgemäß ist den 12. Juni 1858 durch die beiderseitigen Grenzregulirungs-Commissäre, mit Beiziehung der Lokalbehörden, dann der Vertreter der Herrschaften Marschendorf und Kynast der Landesgrenzzug zwischen den Grenzsteinen 183 und 188 durch mit den Zahlen 184, 185, 186 und 187 bezeichnete Grenzsteine vermarkt, das Geschehene in die Mappen und Grenzvermessungsregister eingetragen, und darüber ein Protokoll aufgenommen worden, zu welchem der gräflich Aichelburgsche Wirthschaftsverwalter Joseph Reuß die Erklärung abgab, er sei von dem Besitzer von Marschendorf, Grafen von Aichelburg, ermächtigt einzuwilligen, daß der Allerhöchst genehmigte Landesgrenzzug auch fortan in diesem Punkte die Privatgrenze zwischen den Besitzungen von Marschendorf und Kynast bilden soll.

Die dergestalt zwischen den Grenzsteinen 183 bis 188 bestimmte Landesgrenze wird als bleibend anerkannt.

h. An den Grenzsteinen 204 bis 223 war die Grenze zwischen den Auppa-Quellen und dem alten Koppensteige längs des Riesengrundes, zwischen der österreichischen Herrschaft Marschendorf und der preußischen Herrschaft Kynast bezüglich der Frage streitig, welche von den verschiedenen Auppa-Quellen den Grenzpunkt zu bilden, und welcher Zug sodann für die Grenze nach dem alten Koppensteige anzunehmen sei.

Nach vielseitigen Erörterungen wurde endlich allerseits anerkannt, daß die nördliche Auppa-Quelle den Punkt bildet, wo die Grenzen der preußischen Herrschaft Kynast, dann der österreichischen Herrschaften Marschendorf und Hohenelbe zusammenstoßen. Auch zwischen diesem Punkte und dem alten Koppensteige ist durch die Kommission über den weiteren Grenzzug zwischen den betreffenden Parteien eine Einigung vermittelt worden, wonach die strittige Grundstrecke in zwei gleiche Theile getrennt, und die Scheidungslinie nach Zulässigkeit der Terrainverhältnisse dergestalt bezeichnet wurde, daß auch die beiden Regierungs-Comissäre keinen Anstand nahmen, diese Linie mit Vorbehalt höherer Genehmigung als Landesgrenze zu bezeichnen, und in die Demarkations-Uebersichten einzutragen und es wird dieses Ergebniß von den vertragschließenden Regierungen genehmigt.

Außer den unter f. g. und h. bemerkten Anständen dienten die überall unzweifelhaft gefundenen Privatgrenzen der beiderseitigen Besitzungen zur Bezeichnung der Landesgrenze.

Vom Steine No. 143 bis 183 bildete die Mitte des Koppenweges die Grenze. Die Commission

Digitized by Google

schlug vor, zur leichteren Auffindung der Grenzlinie die Mitte des Weges als Landesgrenze aufzugeben und dafür als solche die grade Linie von Grenzstein zu Grenzstein, welche übrigens auf beiden Seiten des Weges stehen anzunehmen. Dieß wird hierdurch genehmigt.

XI. Section.

An dem Hauptsteine 223 — 1 beginnt diese Section, welche sich auf preußischer Seite in dem zum Liegnitzer Regierungsbezirke gehörigen Hirschberger Kreise, nach den Grenzmarken der zu der Herrschaft Kynast gehörigen Forstreviere Wolfshau, Brückenberg, Hain, Hermsdorf, Petersdorf, Schreiberhau und Karlsthal, dann der Kolonie Strickerhäuser, der Hoffnungsthaler Glashütte und der Kolonie Kobelhäuser, dann auf österreichischer Seite in den Bezirkshauptmannschaften Hohnelbe und Starkenbach und in den Bezirkshauptmannschaften Gablenz und Friedland, nach den Grenzmarken der Gemeinden Schindelmühle, Krausebande, Sahlenbach, Horrachsdorf, Neuwald, Paßeck, Polaun und Weißbach bis zu dem Hauptgrenzsteine 331 — 1 zieht und wo nachdem bezüglich des Zuges der Privatgrenzen keine Zweifel vorkamen, dieselben als Landesgrenze angenommen und bezeichnet worden sind. —

XII. Section.

Diese beginnt mit dem Hauptsteine 331 — 1 geht auf preußischer Seite in den zum Liegnitzer Regierungsbezirke gehörigen Kreisen Löwenberg und Lauban, an den Besitzungen der Herrschaften und Rittergüter Greifenstein (Forstrevier Flinsberg), Messersdorf, Schwerta, Schadewalde, Hartmannsdorf, Mittel- und Ober-Gerlachsheim, Nieder- und Ober-Kupper, Alt-Seidenberg, Ostrichen, Zwecka und Wilka nach den Grenzmarken der Gemeinden und Kolonien Iser (zu Flinsberg gehörig), Neu-Gersdorf, Messersdorf, Wiegandsthal, Mittel-Gerlachsheim, Stadt Marklissa, Ober-Gerlachsheim, Ober-Linda, Nieder- und Ober-Kupper, der zu Leschwitz, Schönberg, zur Stadt Görlitz und zu Nieder-Mois gehörigen Waldparzellen, des zu Kupper gehörigen Forstes, ferner der Gemeinden Alt-Seidenberg, Stadt-Seidenberg, Ostrichen, Zwecka, Nieder-Rudelsdorf und Wilka — dann auf österreichischer Seite in der Bezirkshauptmannschaft Friedland nach den Grenzmarken der Gemeinden Weißbach, Liebwerda, Neustadt, Dittersbüchel, Heinersdorf, Wünschendorf, Berensdorf, Nieder-Ullersdorf, Wellendorf, Berndorf, Göbe, Ebersdorf Tschernhausen und Wiese bis zu dem Hauptsteine 1140, wo die Grenzen der Königreiche Sachsen, Preußen und Böhmen zusammenstoßen.

In dieser Section ergaben sich Anstände, und zwar:

i. zwischen der österreichischen Herrschaft Friedland und der preußischen Herrschaft Greifenstein, war in jener Strecke, welche gegenwärtig mit den Grenzsteinen 75 bis 111 bezeichnet ist, eine Waldstrecke von 375 Joch 1570 Quadrat-Klaftern oder 848 Morgen 168,69 Quadrat-Ruthen, seit mehr als 200 Jahren im Streite.

Nachdem die von beiden Theilen beigebrachten Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche unzulänglich waren, so bewirkten die Regierungs-Commissäre zwischen den bevollmächtigten Vertretern beider Herrschaften einen Vergleich, wonach das strittige Grundstück in zwei gleiche Theile getrennt, und die Scheidungslinie des getheilten Grundbesitzes mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, als Landesgrenze angenommen und bezeichnet werden ist;

8. Auf dem Grunde des dermal trocken gelegten sogenannten Schindelteiches des zu der Herrschaft Friedland gehörigen Meierhofes Tschernhausen, befand sich eine zu dem preußischen Rittergute Ostrichen gehörige Enclave in der Gestalt einer Halbinsel, mit, mit Gesträuch bewachsenen Waldgrund bestehend.

Zur Herstellung einer besseren Arrondirung fand zwischen der Herrschaft Friedland und der Herrschaft Ostrichen ein Austausch statt, wonach die gedachte Enclave von der Herrschaft Ostrichen gegen einen Theil desselben Teichgrundes und einen daran grenzenden Streifen Ackerlandes an die Herrschaft Friedland abgetreten worden ist. Die von Ostrichen abgetretene Grundparzelle hat ein Flächenmaß von 188,92 Quadrat-Klaftern oder 47,08 Quadrat-Ruthen und die von Friedland abgetretene 116,00 Quadrat-Klaftern oder 29,68 Quadrat-Ruthen.

Die dergestalt bewirkte Abgrenzung wurde von der gemeinschaftlichen Grenzregulirungs-Commission als zweckmäßig erkannt und dieser Grenzzug unter Vorbehalt der höheren Genehmigung mit den Grenzsteinen 1032 bis 1037 als Landesgrenze bezeichnet.

k. An dem Wittig-Fluße, welcher die beiderseitigen Besitzungen des preußischen Rittergutes Ostrichen und der österreichischen Gemeinde Wiese theilet, ist schon seit Jahren durch Hochwässer ein Stück von den Gründen des Gutes Ostrichen abgerissen und auf böhmischer Seite durch den Ortspfarrer von Wiese benutzt worden.

In gleicher Weise wurde ein Stück von dem österreichischen Ufer abgetrennt, und wird an preußischer Seite von Insassen der Gemeinde Ostrichen benützt.

In Berücksichtigung des langjährigen Besitzes, der Unbedeutenheit des Objektes und in Anbetracht der Vortheile, welche ein ununterbrochener Grenzzug bietet, sind die beiderseitigen Regierungs-Com-

Digitized by Google

missäre — mit Zustimmung der dabei Betheiligten und mit Vorbehalt höherer Genehmigung — übereingekommen, den Lauf des Wittig-Flusses als Landesgrenze festzustellen, und es wurden darnach die beiderseitigen Ufer mit den Grenzsteinen 1086 bis 1095 bezeichnet.

Die unter i, 8 und k erwähnten, von der Grenzregulirungs-Commission getroffenen Verfügungen sind als von beiden vertragschließenden Regierungen genehmigt anzusehen.

In dieser Section fand auch zur Regelung der Landesgrenze, ein gegenseitiger Austausch mehrerer Gebietsantheile statt. Es wurden nemlich von Oesterreich an Preußen abgetreten:

9. Von der österreichischen Gemeinde Weisbach die auf der preußischen Seite der Iser zwischen den Gründen der Herrschaft Greifenstein gelegene sumpfige Wiesenparzelle an den Grenzsteinen 11 bis 17 im Flächenmaße von 1 Joch 425,5 Quadrat-Klaftern oder 2 Morgen 157,7 Quadrat-Ruthen.

Die gegenseitige Uebergabe und Uebernahme dieses Grundstücks ist laut Protokolls vom 13. August 1867 bewirkt worden.

10. Von dem preußischen Rittergute Ostrichen wurde abgetreten: zwischen den Grenzsteinen 1089 und 1090 die durch Hochwasser an die Gründe der österreichischen Gemeinde Wiese gekommene Parzelle von 129,5 Quadrat-Klaftern oder 32,89 Quadrat-Ruthen.
11. Von demselben preußischen Rittergute — zwischen den Grenzsteinen 1091 und 1092 die auf österreichischer Seite der Gemeinde Wiese zugekommene Parzelle von 350,6 Quadrat-Klaftern oder 89,5 Quadrat-Ruthen und
12. Von der preußischen Gemeinde Ostrichen zwischen den Grenzsteinen 1101 und 1101E. die auf dem österreichischen Wittig-Ufer der Gemeinde Wiese befindliche Parzelle von 500,5 Quadrat-Klaftern oder 127,19 Quadrat-Ruthen.

Von Oesterreich an Preußen sind abgetreten worden, und zwar von den Gründen der Gemeinde Wiese:

13. Die zwischen den Grenzsteinen 1110 und 1111 auf dem preußischen Ufer des Wittig-Flusses gelegene Parzelle von 1074,3 Quadrat-Klaftern oder 1 Morgen 92,87 Quadrat-Ruthen.
14. Die zwischen den Grenzsteinen 1114 und 1115 auf dem preußischen Ufer befindliche Parzelle von 655,7 Quadrat-Klaftern oder 166,55 Quadrat-Ruthen.
15. Zwischen den Grenzsteinen 1120 und 1121 auf dem preußischen Ufer eine — Parzelle von 127,5 Quadrat-Klaftern oder 32,39 Quadrat-Ruthen — endlich
16. Die zwischen den Grenzsteinen 1125 und 1126 auf dem preußischen Ufer des Wittig-Flusses liegenden zwei Parzellen im Gesammtflächenmaße von 1 Joch 175,5 Quadrat-Klaftern oder 2 Morgen 90,9 Quadrat-Ruthen.

Die unter 10 bis einschließlich 16 angeführten Parzellen wurden den 26. Juni 1858 gegenseitig übergeben und übernommen, danach die Grenzsteine gesetzt, in die Demarkationsübrichten eingetragen — und es erhält dieser Austausch, sowie die Gebietsabtretung sub 9 von den beiden vertragschließenden Regierungen die Bestätigung.

Außer den bei i, 8 und k bemerkten Anständen und dem geschehenen Austausche, wurden in dieser Section die Privatgrenzen durchaus unzweifelhaft gefunden und als Landesgrenze bezeichnet.

Artikel 2.

Die in dem vorstehendem Absatze angeführten, in den Grenzbegehungs-Protokollen von den Jahren 1844, 1845, 1846, 1847, 1850 und 1867, sowie in den nachträglichen gemeinschaftlichen Commissions-Akten von den Jahren 1855, 1856, 1858 und 1867 ausführlich beschriebenen und aus den beiderseits commissionell beglaubigten Grenzkarten, Vermessungsregistern und tabellarischen Grenzbeschreibungen ersichtlichen Grenzzüge haben von dem Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Staatsvertrages, als Landesgrenze zwischen Oesterreich und Preußen zu gelten.

Die tabellarische Grenzbeschreibung in Verbindung mit den beizuhestenden Grenzkarten (Grenzlandmappen) wird von den betheiligten Regierungen bestätigt werden und künftig hin die ausschließliche Grundlage der Grenzbestimmung bilden.

Artikel 3.

Wo Flüsse oder Bäche die beiden Staaten trennen, geht die Landesgrenze, so lange der Lauf des Flußes oder des Baches unverändert bleibt, in der Mitte derselben, parallel mit den Ufern und in gleichen Abständen von denselben, sowie diese Ufer in den §. 2 gedachten Grenzkarten bezeichnet sind und wie die Grenze durch die in den Vermessungsregistern enthaltenen Angaben über die Abstände der Grenzmarken von derselben festgestellt ist.

Artikel 4.

Sollte durch Abschwemmungen und Anschwemmungen größerer oder kleinerer Erdtheile der Lauf eines Grenzwassers sich ändern, so soll dennoch fortwährend die Landesgrenze nach dem jetzigen Laufe

Digitized by Google

des Grenzwassers bestimmt bleiben, und die an das Ufer angeschwemmten Erdtheile sollen dem Staate gehören, an dessen Ufer sie angeschwemmt werden, soweit jene nicht über die jetzt festgestellte Grenzlinie hinausreichen.

Artikel 5.

Wenn durch Abspülen, durch gewaltsame Avulsion, durch theilweise Austrocknung, oder durch Aenderung des Laufes, in einem Grenzwasser eine Insel entsteht, so fällt dieselbe beiden Staaten insoweit zu, als sie an die dermal festgestellte Landesgrenze reicht. Kommt die entstandene Insel ganz innerhalb der Grenze eines der beiden Staaten, so gehört sie ganz dahin.

Artikel 6.

Soweit es zur Errichtung eines Wasserwerkes oder sonstigen Anlagen und Unternehmungen an den Grenzwässern, wodurch der Wasserstand, der Wasserlauf, oder das Rinnsal beeinflußt werden kann, nach den Gesetzen desjenigen Staates, auf dessen Gebiete sie vorgenommen werden, einer obrigkeitlichen Genehmigung bedarf, soll diese nicht eher als nach erfolgter Zuziehung und Anhörung der die Interessen der Landesgrenze wahrnehmenden jenseitigen Verwaltungsbehörde, und sofern diese im landeshoheitlichen Interesse Einwendungen erhebt, nach Ausgleichung derselben durch Verständigung der beiderseitigen Regierungen ertheilt werden. Die betreffenden Behörden beider Staaten werden zur Behandlung der einschlagenden Fälle die geeigneten Instruktionen erhalten.

Im Falle des Konfliktes von bloßen Privatinteressen aus Anlaß solcher Unternehmungen an den Grenzwässern, wird die Entscheidung lediglich den dazu landesgesetzlich verordneten Behörden desjenigen Staates überlassen, vor dessen Forum der Streit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört.

Artikel 7.

Alle Privatrechte bezüglich des Eigenthums und Besitzes insbesondere das Fischrecht und alle sonstigen Berechtigungen der beiderseitigen Grenzanrainer hinsichtlich der Benützung der Grenzwässer, bleiben durch die auf die Demarkation der Landesgrenzen Bezug habenden Bestimmungen unberührt und sind alle aus diesem Anlasse zwischen den Grenzanrainern entstehenden Streitigkeiten und Ansprüche im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

Artikel 8.

Bei allen derlei Streitigkeiten haben die beiderseitigen Grenzbehörden bemüht zu sein, zwischen den Parteien einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen, und erst wenn ein solcher nicht zu Stande kommen könnte, ist der Gegenstand zur Austragung auf den Rechtsweg zu weisen.

Artikel 9.

Bei gewaltsamen Durchbrüchen, wodurch ein neuer Lauf oder eine Theilung des Grenzwassers gebildet wird, so wie auch bei stattfindenden bedeutenden An- und Abschwemmungen (Art. 4.) ist von den betreffenden Localbehörden sogleich den zuständigen landesfürstlichen Behörden die Anzeige zu machen.

Diese haben gemeinschaftlich mit den betreffenden jenseitigen Behörden eine Localuntersuchung vorzunehmen und nöthigenfalls mit Beiziehung geeigneter Fachmänner dahin zu wirken, daß das Grenzwasser durch angemessene Banten wieder seinen früheren Lauf erhalte.

Sollte dieses nicht möglich sein, so haben sie längs der Mitte des früheren Wasserbettes Grenzmarken setzen oder Gräben ziehen zu lassen und über das Geschehene den zur Leitung der Grenzgeschäfte bestimmten Regierungsorganen die Anzeige zu erstatten, damit diese im gemeinschaftlichen Einvernehmen das etwa weiter Nöthige vorkehren und die erforderlichen Berichtigungen der Demarkationsübersichten veranlassen.

Artikel 10.

Wo Straßen, Wege, Stege oder Gräben die Landesgrenze bilden, ist die Mitte dieser Objekte als die Scheidungslinie der beiderseitigen Landeshoheit zu betrachten, unbeschadet der wegen Benützung dieser Objecte so wie der übrigen nächst der Grenze befindlichen Wege und Stege, dann wegen ihrer Erhaltung, nach der Uebung, nach Verträgen oder Zugeständnissen oder nach behördlichen Entscheidungen bestehenden oder weiterhin zu treffenden Bestimmungen.

Artikel 11.

Die hohen Regierungen übernehmen die Verpflichtung, die Landesgrenzlinien in der erforderlichen Breite möglichst klar, zugänglich und unverändert zu erhalten.

Artikel 12.

Die beiderseitigen Localbehörden haben die Verpflichtung, über die Erhaltung der Grenzmarken zu wachen, und wenn daran durch Elementarereignisse, andere Zufälle oder absichtliche Handlungen Beschädigungen entstehen, darüber sogleich den betreffenden landesfürstlichen Behörden die Anzeige zu machen.

Artikel 13.

Zum Zwecke der Erhaltung der Grenzdemarkation haben die vertragschließenden Regierungen eine Spezial-Instruktion für die mit der Ueberwachung der Grenze betrauten Behörden, so wie ein Pu-

Digitized by Google

blikandum vereinbart, worin die Competenz dieser Behörden näher bestimmt wird.

Diese Special-Instruktion und das Publikandum sind dem gegenwärtigen Staats-Vertrage als Anhang A. und B. beigefügt.

Artikel 14.

Die landesfürstlichen Grenzbehörden haben nach erlangter Kenntniß von Demarkationsbeschädigungen, unverzüglich wegen Ermittelung der etwa daran Schuldtragenden die Erhebung vorzunehmen, im Einverständnisse mit den jenseitigen landesfürstlichen Grenzbehörden, wegen Behebung der Demarkationsgebrechen, die nach Umständen erforderlichen Einleitungen zu treffen und davon den zur Leitung der Grenzgeschäfte bestimmten Organen die Mittheilung zu machen, damit diese im Einvernehmen mit den jenseitigen hierzu bestimmten Organen, die zur vollkommenen Wiederherstellung der Demarkation und ihrer beiderseitigen Uebersichten nöthigen Vorkehrungen treffen.

Artikel 15.

Dem gemeinschaftlichen Einflusse der beiderseits zur Leitung der Grenzgeschäfte aufgestellten Organe bleiben insbesondere alle Fälle vorbehalten, wo mit Auslagen für die Regierungen verbundene Herstellungen zu bewirken sind, oder wo die Ereignisse eine Aenderung des Standes der Grenzzeichen und daher auch die Berichtigung der beiderseitigen Grenzkarten, Beschreibungen und Vermessungsregister nothwendig machen.

Artikel 16.

Wenn jedoch, wie in den im Artikel 9 erwähnten Fällen, die Behebung der Demarkationsgebrechen dringend nothwendig ist, sind die betreffenden Grenzbehörden ermächtiget, im gemeinschaftlichen Einvernehmen mit den jenseitigen Grenzbehörden, sogleich mit Beiziehung geeigneter Fachmänner die nöthigen Herstellungen, unbeschadet der Privatrechte der Anrainer, ausführen zu lassen, worüber sie, mit Zuziehung der Localbehörden, und der betreffenden beiderseitigen Grenzanrainer gemeinschaftliche Commissionsprotocolle in zwei Partien aufzunehmen, und diese, sammt den erforderlichen Belegen versehenen Rechnungen über die entstandenen Auslagen, an die zur Leitung der Grenzgeschäfte aufgestellten Organe einzusenden haben.

Die Originalrechnung hat jene Grenzbehörde zu legen und einzusenden, auf deren Ufer die Herstellungen geschehen und der jenseitigen Grenzbehörde sind beglaubigte Abschriften der Rechnung und ihrer Belege mitzutheilen.

Artikel 17.

Alle Herstellungen, welche zur Regelung, Erhaltung und Sicherung der Landesgrenz-Demarkation nothwendig sind, müssen mit Zustimmung beider Regierungen geschehen. Die diesfälligen Auslagen für Materialien und Arbeiten sind von beiden Regierungen zu gleichen Theilen zu tragen, dagegen bestreitet jede Regierung für sich die Reisekosten und sonstigen Gebühren ihrer eigenen bei Grenzgeschäften verwendeten Beamten und Diener.

Artikel 18.

Beiden Regierungen bleibt der Anspruch auf Ersatz aller Auslagen vorbehalten, wenn diese durch Verschulden einer Partei entstanden sind und von ihr eingebracht werden können. Die Einbringung solcher Ersätze hat beiderseits durch die zuständigen Behörden im vorgeschriebenen Wege zu geschehen.

Artikel 19.

Die Verhandlungen wegen Berichtigung der die beiden Regierungen betreffenden Zahlungsantheile und wegen Einforderung diesfälliger Ersätze, sind, so wie alle auf die Grenzdemarkation Bezug habenden Geschäfte, durch beiderseitige, zur Leitung der Grenzgeschäfte aufgestellten Organe, — zwischen einander und den betreffenden Regierungsbehörden — im Correspondenzwege auszutragen.

Artikel 20.

Die amtlichen Correspondenzen der zur Leitung der Grenzgeschäfte bestimmten Organe zwischen einander und mit anderen Regierungsbehörden unterliegen keinen Postabgaben.

Artikel 21.

Wenn Demarkationsgebrechen entstehen, zu deren Behebung die Grenzkarten, Beschreibungen und Vermessungsregister nothwendig sind, oder wenn Localvermessungen oder Einzeichnungen in die beiderseitigen Demarkations-Uebersichten geschehen müssen, haben die zur Leitung der Grenzgeschäfte bestimmten Organe die Einleitung zu treffen, daß hierzu berufene Ingenieure zur Mitwirkung bei den Amtshandlungen der Grenzbehörden entsendet werden.

Artikel 22.

Zur Ueberzeugung von der vollkommenen Aufrechterhaltung der Grenzdemarkation und um dem Wiederkehre von Zweifeln und Irrungen vorzubeugen, werden die vertragschließenden Regierungen nach dem Verlaufe von je 10 Jahren durch abgeordnete Commissäre mit ihnen beigegebenen Ingenieuren, eine gemeinschaftliche Begehung und Revision der ganzen Landesgrenze vornehmen lassen, bei welcher die Local-

Digitized by Google

behörden und die beiderseitigen Grenzanrainer zuzuziehen, und wo die Commission ermächtigt sein wird, die locker gewordenen Grenzsteine befestigen, die umgefallenen, abgebrochenen oder abhanden gekommenen Steine nach Constatirung ihres richtigen Standpunktes einsetzen oder durch neue Steine ersetzen zu lassen, und ebenso auch die Lichtung der Grenzlinie durch Beseitigung von Bäumen und Unterwuchs, dann die Reinigung oder Erneuerung der Grenzgräben, insofern auf gemeinschaftliche Kosten beider Regierungen zu veranlassen, als hierzu nicht etwa die Grenzanrainer oder andere Parteien rechtlich verhalten werden können.

Bei diesen Grenzbegehungen haben die Abgeordneten gemeinschaftlich Protokolle in zwei Parien aufzunehmen, welche den Befund, sowie die von der Commission getroffenen oder beantragten Verfügungen, dann alle Aenderungen nachzuweisen haben, welche etwa in den Grenzkarten und Vermessungsregistern vorgenommen werden müssen. Nach beendetem Geschäft sind diese Protokolle beiderseits zu höherer Genehmigung vorzulegen.

Es wird übrigens einer späteren gemeinschaftlichen Uebereinkunft die Bestimmung vorbehalten, wann die erste der alle zehn Jahre vorzunehmenden commissarischen Begehungen einzutreten haben wird.

Artikel 23.

Die nach den Andeutungen im Art. 1 zwischen beiden Regierungen getheilten Gründe und die zur Herstellung eines geregelteren Grenzzuges wechselseitig angetauschten Gebietsantheile übergehen vom Tage der Ratifikation dieses Staatsvertrages in die ihnen zugewiesene Landeshoheit, und es sind hiernach beiderseits die öffentlichen Bücher, unbeschadet der Privatrechte, und die Steuervorschreibungen zu berichtigen.

Artikel 24.

Den beiderseitigen Besitzern jener Gründe, welche nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages unter die Landeshoheit der jenseitigen Regierung fallen, soll es — gegen Beobachtung der etwa in polizeilicher und zollämtlicher Beziehung zu treffenden Controlmaßregeln — jederzeit gestattet sein, die Landesgrenze mit den zur Bewirthschaftung ihrer Gründe nöthigen Geräthschaften zu überschreiten, um die in dem Bereiche ihres jenseitigen Besitzes nöthigen Arbeiten vorzunehmen.

Sie haben auch für die auf den gedachten Gründen hervorgebrachten Bodenerzeugnisse, wenn diese sich noch unverändert in demselben Zustande befinden, wie sie den Gründen entnommen worden sind, bei deren Transport über die Landesgrenze keine Einfuhr- oder Ausfuhrzölle zu entrichten. —

Artikel 25.

Die Zahlung der Steuern und sonstigen Abgaben von den, den beiden Regierungen kraft dieses Vertrages neu zugekommenen Gründen, hat vom Tage der Ratifikation des Vertrages zu beginnen.

Artikel 26.

Wenn in der Zeit von dem Tage der Ratifikation bis zu dem Zeitpunkte der Gültigkeit des Staatsvertrages, von den Besitzern der unter andere Landeshoheit übergehenden Gründe Steuerzahlungen an die bisherigen Perzeptionsorgane geschehen, so ist darüber zwischen den beiderseitigen Finanzbehörden eine Abrechnung vorzunehmen und die nöthige Ausgleichung zu bewirken.

Artikel 27.

Außerdem übernimmt es keine der vertragschließenden Regierungen für die andere Steuer- oder sonstige auf den Gründen haftende Rückstände einzutreiben.

Artikel 28.

Die beiden betheiligten Regierungen werden eine vollständige Vermarkung der durch den gegenwärtigen Vertrag festgestellten Grenze mittelst der Aufstellung von neuen Grenzsteinen im gemeinsamen Einvernehmen und auf gemeinschaftliche Kosten vornehmen lassen.

Artikel 29.

Ebenso wird auf gemeinschaftliche Kosten die Lithographirung der tabellarischen Grenzbeschreibungen, resp. Grenzmappen zur Vertheilung an die beiderseitigen Grenzbehörden veranlaßt werden.

Artikel 30.

Dieser Vertrag wird nach dessen Abschluß möglichst bald ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Wien, den 9. Februar 1869.

gez. C. Frh. von Werther. (L. S.)

gez. Beust. (L. S.)

Anhang A.

Special-Instruktion

für die mit der Ueberwachung der preußisch-österreichischen Grenzen beauftragten Behörden.

Digitized by Google

§. 1. Den königlich preußischen Landrathsämtern und den k. k. österreichischen politischen Bezirksbehörden liegt die Verpflichtung ob, über die Erhaltung der Landesgrenzmarkzeichen zu wachen.

§. 2. Sie erhalten zu diesem Behufe die bezüglichen Exemplare der ihren Distrikt betreffenden Grenzkarten, Beschreibungen und Vermessungsregister, nebst den über die Regulirung der Grenzen aufgenommenen Commissions-Protokolle.

§. 3. Es bleibt ihnen überlassen, an die Lokalbehörden die nöthigen Instruktionen zu erlassen, damit ihnen diese von jeder Veränderung der Grenzzeichen, die zu ihrer Kenntniß gelangt, ungesäumt Nachricht geben.

§. 4. Sobald sie durch diese oder auf welche andere Weise von einer Verrückung oder Verdunkelung der Grenzzeichen Nachricht erhalten, liegt es ihnen ob, sofort dasjenige anzuordnen, was erforderlich erscheint, um jede weitere Verdunkelung zu verhüten und die an der Veränderung etwa Schuldtragenden zu ermitteln, auch ist die jenseitige Behörde ohne Zögern von dem Geschehenen zu unterrichten.

§. 5. Ist die Stelle, wo das neuerdings verrückte Grenzzeichen früher gestanden, unzweifelhaft kenntlich und die Herstellung ohne erheblichen Kostenaufwand möglich, so ist die Grenzbehörde, in deren Distrikt das Zeichen gehört, berechtigt, ohne Weiteres das zur Herstellung erforderliche vorzunehmen und genügt in der Regel die vorherige Benachrichtigung der jenseitigen Grenzbehörde, welcher zugleich ein Exemplar des über den Vorgang in duplo aufzunehmenden Protokolls nebst Kostennote zu übersenden ist.

§. 6. Ist jedoch zur Herstellung ein größerer Kostenaufwand erforderlich, oder ist die Stelle, wo das Grenzzeichen gestanden, nicht unzweifelhaft kenntlich, oder besteht endlich die jenseitige Grenzbehörde im Falle des §. 5 auf ihre Zuziehung, so treten je ein Vertreter der beiderseitigen Grenzbehörden als Commission zusammen, und ordnen gemeinschaftlich das Weitere an.

§. 7. Ueber jede demnächst erfolgende Herstellung bez. Erneuerung der Grenzzeichen sind unter Zuziehung der Lokalbehörden und der beiderseitigen Grenzanrainer — deren Privatrechte jedoch hierdurch keine Aenderung erleiden — gemeinschaftliche Commissionsprotokolle nebst den mit Belegen versehenen Rechnungen in duplo aufzunehmen und der k. k. Statthalterei zu Prag, beziehungsweise der betreffenden königlichen Regierung im Original oder in beglaubigter Abschrift zur Festsetzung und Zahlungsanweisung einzureichen.

Sind zur Behebung der Demarkationsgebrechen, die Grenzkarten, Beschreibungs und Vermessungsregister erforderlich, und müssen Lokalvermessungen und Einzeichnungen in die beiderseitigen Demarkationsübersichten geschehen, so sind zur Mitwirkung bei der Grenzregulirungsverhandlung geeignete Fachmänner zuzuziehen. Die Originalrechnung über die erforderlich gewesenen Auslagen ist von derjenigen Grenzbehörde aufzustellen, auf deren Seite die Herstellung geschehen und der jenseitigen Behörde sind beglaubigte Abschriften nebst Belegen mitzutheilen.

§. 8. Alle Grenzregulirungen, bei welchen unter den Grenzbehörden Verschiedenheit der Meinung herrscht, oder wo die Ereignisse eine Aenderung der Grenzzeichen und daher auch eine Berichtigung der beiderseitigen Grenzkarten, Beschreibungen und Vermessungsregister nothwendig machen, endlich wo es eine der Grenzbehörden ausdrücklich verlangt, müssen der Entscheidung der k. k. Statthalterei zu Prag, beziehungsweise der betreffenden Königlichen Regierung unterbreitet werden, und bleibt es diesen vorbehalten, in solchen Fällen besondere Commissarien zur Vornahme der erforderlichen Anordnungen zu ernennen.

§. 9. Alle zur Sicherung, Herstellung oder Erneuerung erforderlichen Auslagen für Materialien und Arbeiten sind von beiden Regierungen zu gleichen Theilen zu tragen, soweit sich nicht klar herausstellt, daß die Beschädigung durch die Unterthanen eines der beiden Grenzländer verursacht worden ist, in welchem Falle die Regierung des Landes, dem der Beschädiger als Unterthan angehört, die Kosten zu zahlen hat. In allen Fällen bestreitet jede Regierung für sich die Reisekosten und sonstigen Gebühren ihrer eigenen bei Grenzgeschäften verwendeten Beamten.

§. 10. Sämmtliche auf die Grenzregulirungen bezüglichen Verhandlungen der Grenzbehörden untereinander sowie mit ihren betreffenden Regierungen erfolgen im Correspondenzwege und unterliegen keinen Postabgaben.

§. 11. Die Grenzbehörden sind gehalten, den von den resp. Regierungen im Falle des §. 8. oder zu den nach dem Vertrage vom 9. Februar 1869 zu den zehnjährigen Grenzrevisionsgeschäften ernannten Commissarien alle Materialien vorzulegen, und alle Requisitionen zu erledigen, welche von denselben bei Erledigung ihres Auftrages für erforderlich erachtet werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Regierungen überlassen, ihre bei den Grenzregulirungsverhandlungen zuzuziehenden Organe mit besonderen Instruktionen zu versehen.

Anhang B.

Publicandum.

Unter Bezugnahme auf die Art. 6. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 19. 21. und 22. des Staatsvertrages

vom 9. Februar 1869 werden hiermit,

1. die Oberaufsicht in Grenzangelegenheiten, worunter die Festsetzung und die Berichtigung der etwa entstehenden Kosten ebenfalls zu rechnen ist, ferner alle Akte, welche eine Veränderung des Grenzzuges oder Gebietsabtretungen bezwecken, letztere beide jedoch nur nach vorher eingeholter Zustimmung der beiderseitigen höchsten Staatsbehörden und endlich die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen den unteren Verwaltungsbehörden für Preußen den Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz, für Oesterreich der k. k. Statthalterei in Prag innerhalb je ihres Bezirkes.
2. die Bewilligung neuer Wasserausleitungen aus Grenzgewässern und die Errichtung von Wasserwerken und sonstigen Anlagen an denselben für Preußen den oben genannten königlichen Regierungen, für Oesterreich den k. k. politischen Bezirksbehörden innerhalb je ihres Bezirkes und
3. die Regelung aller übrigen, in dem Staatsverträge berührten Verhältnisse, insbesondere die Erhaltung der Landesgrenzmarkzeichen in Gemäßheit der beigefügten Spezial-Instruktion vom heutigen Datum, für Preußen den Königlichen Landrathsämtern, für Oesterreich den k. k. politischen Bezirksbehörden übertragen.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36. Liegnitz, den 4. September. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(708) Das 54. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7482 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer; unter

No. 7483 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 21. Juli 1869; unter

No. 7484 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 21. Juli 1869; unter

No. 7485 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869; unter

No. 7486 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869; und unter

No. 7487 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 14. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(709) Betreffend die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Würtemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des oben gedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

Digitized by Google

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar, wird der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, eventl. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzen, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

(710) Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt No. 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zoll-Vereins folgende Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „No. 19 oder darüber" oder „über No. 19" oder bei geringerer Güte durch besonderen Antrag in der Eingangsdeklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf solche Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, der über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steuer-Amt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
„ „ „ Magdeburg,
„ „ „ für ausländische Gegenstände Berlin,
„ „ „ Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
„ „ „ „ Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
„ „ „ Flensburg,
„ „ „ Ottensen,
„ „ „ Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
„ „ „ Emden,
„ „ „ Leer,
Neben Zollamt I. Venthelm,
„ „ „ I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
„ „ „ für ausländische Gegenstände Cöln,
„ „ „ Nerdingen,
„ „ „ Wesel,
„ „ „ Duisburg,

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg:

das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W.
„ „ „ Passau,
Neben Zollamt I. a. B. Salzburg,
„ „ „ I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zoll-Amt Lindau,
Neben-Zollamt I. Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
„ „ „ Nürnberg,

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Riesa,
„ „ „ Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,
„ „ „ Kehl,
„ „ „ Schusterinsel,
„ „ „ Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz,
„ „ „ Bingen.

Digitized by Google

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin,
„ „ Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel,
„ „ Brake,
„ „ Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
„ „ Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle, Wallwitz bei Dessau,

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Beibringung zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollcontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale besehen.

In Betreff der Kontrolle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2. Zu §. 3 des Gesetzes:

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin,
„ Zollamt Stralsund,
„ Steueramt Breslau,
„ „ Görlitz,
„ „ Halle,
„ „ Magdeburg,
„ „ für ausländische Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
„ „ Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg,
„ „ Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
„ „ Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock.
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittels einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt"
oder
„blonder Rohzucker über 88 Prozent"
oder
„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt."

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben. Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütigung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Anlage A.

Bestimmungen
über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zoll-Direktions-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt.
2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und 1/2 Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis

Digitized by Google

vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist. Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3. Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

No. 5 (des Abfertigungs-Registers). Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das bei dem . . . . . Amt zu . . . . mittelst der Berlin-Hamburger auszuführen niederzulegen, und trägt derauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer.	Angabe der Versender: Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht: Brutto. Ctr. Pf.	Gewicht: Netto. Ctr. Pf.	Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art.	Gewicht: Brutto. Ctr. Pf.	Gewicht: Netto. Ctr. Pf.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über
						1. Beispiel.				
1.	2 Fässer	A. 1	14 —	12 4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer	14 —	12 —	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden.
		A. 2	13 50	11 74			13 50	11 68		2. Der Güterwagen ist verschlossen.
		Summa		23 78 (ab 2½ p. Ct.)		Summa		23 68 (ab 2½ p. Ct.)		
				23 18 10				23 08 10		
2.	1. Kiste	A. 3	12 50	11 —	Gestoßener Brodzucker über 98 pro Ct. Polarisation.	1 Kiste (3) drei Kolli	12 50	11 —	Ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt.	
		Ueberhaupt		34 18 10		Ueberhaupt		34 08 10		
										(Vier und dreißig Centner acht acht zehntel Pfund)
						2. Beispiel.				
1.	100 Säcke	R. A. V. 1/100 1	2 2 2 —		Rübenrohzucker unter 99 und über 88 p. Ct. Polarisation.	100 Säcke	2 2 — —		Hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	
		2	2 2 2 —			2	2 2 20,5			
			2c.				2c.			

Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Zuckersiederei-Compagnie.
(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
. . . den . . ten . . 18 . .
(Unterschriften.)

Digitized by Google

Daß die oben bezeichneten . . . . Ctr. . . . Pfd. Zucker in . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.) (Benennung des Grenzamtes.)

(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und Dreißig Centner acht achtzehntel Pfund Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen No. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zoll-Amt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870 Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870. Zollvereinsländisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und Dreißig Centner acht achtzehntel Pfund Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

(**711**) Nachdem Se. Majestät der König Allerhöchst geruht haben, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen, habe ich die Geschäfte „heute" übernommen.

Indem ich die Königlichen Behörden so wie sämmtliche Bewohner der Provinz hiervon in Kenntniß setze, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß es mir gelingen werde, das Vertrauen zu erwerben, welches unbedingt nothwendig ist, um das mir übertragene Amt zum wahren Wohle der Provinz verwalten zu können.

Breslau, den 25. August 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**712**) Dem Kretschamgrundstück Hypotheken-No. 1 zu Nieder-Langenau, Görlitzer Kreises, ist auf Antrag des Besitzers Hirche der Name „Albrechtshof" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 23. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**713**) Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft, (Bundes-Gesetzblatt No. 33 S. 624 ff.), wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Artikel 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutze des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. Dezember d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden.

Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmälig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Eichel's, Holzstücken und

Digitized by Google

gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliché's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen incl. Sigmaringen und an die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 24. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(714) Die im Saganer Kreise, von der Kreisstadt 1¼ Meil. entfernt liegenden Domainen-Vorwerke Ober- und Nieder-Schönbrunn nebst Brauerei, Brennerei und Schankhaus und einem Areale von 1344 Morgen 171 Quadratruthen, worunter ca. 1067 Morgen Acker und 119 Morgen Wiesen, sollen von Johanni 1870 bis dahin 1888 meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin ist auf den 27. September d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Schlosse vor dem Domainen-Departementsrathe Regierungs-Assessor Bode anberaumt.

Jeder Bieter hat möglichst vor dem Termine den Nachweis über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 18,500 Thlr. zu führen. Das Pachtgelderminimum beträgt 2850 Thlr.

Die Verpachtungsbedingungen können sowohl in unserer Domainen-Registratur als auch auf der Domaine selbst eingesehen werden, auch sind wir bereit, von demselben gegen Erstattung der Copialien Abschrift zu ertheilen.

Der zeitige Pächter ist angewiesen, etwaigen Bewerbern die Besichtigung der Pachtobjekte zu gestatten.

Liegnitz, den 20. Juli 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(715) Unter Hinweis auf unsere in No. 2 des Amtsblattes pro 1868 enthaltene Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung auch der den Regierungsbezirk Marienwerder betreffende Theil nunmehr erschienen ist.

Der Verkaufspreis der auf amtlichem Wege an das Publikum abzugebenden Exemplare ist für das den ganzen qu. Regierungsbezirk umfassende Heft auf 1 Thlr. 20 Sgr. und für jedes einen einzelnen Kreis desselben betreffende Heft auf 5 Sgr. festgestellt worden.

Liegnitz, den 24. August 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(716) Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 3. April 1869 präsentirte Muthung wird Seiner Hoheit dem Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen zu Löwenberg unter dem Namen

Industrie

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 479,760 Quadratlachtern hat und in den Gemeinden Lässen, Polnisch-Nettkow und Wenig-Lessen, im Kreise Grünberg, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Breslau, den 20. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Görlitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 20. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

(717) Aufforderung an die Versender von unde klarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich,

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirkes, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis		
15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über		

Digitized by Google

unter und bis 50 Thlr. — über 50 bis 100 Thlr.

15 bis 50 Meilen . . . 1 Sgr. . . . 2 Sgr.
für größere Entfernungen 2 „ . . 3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirkes im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die einmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 10. Juli 1869.

General-Post-Amt.

(718) Tarif für Schiffsgüter, welche in Frankfurt a/O. resp. Finkenheerd zum Weitertransport auf der Eisenbahn eingehen, und umgekehrt zu Wasser weiter befördert werden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai cr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. September cr. ab in dem genannten Verkehr auch nach den Stationen Bautzen, Bischofswerda und Dresden directe Beförderung stattfindet, ferner für die Artikel Flachs, Garne aller Art, Jute, Säcke aus Packleinwand und Jute, Getreide, ꝛc. Frachtermäßigungen eintreten und für Station Kraftus anderweit ermäßigte Frachtsätze in Kraft treten.

Tarif-Nachtrags-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen à 2 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 9. August 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(719) Directer ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin Stettiner Eisenbahn.

Vom 1. September cr. ab tritt zwischen den Stationen Stolp, Cöslin, Colberg, Stralsund, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Neustadt E/W. der Berlin-Stettiner Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter directer Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Expeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 18. August 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(720) Zinskupons zu Neuen Pfandbriefen.

Zum Behuf der Belegung der neuen landschaftlichen Pfandbriefe (der sogen. Rustikalbriefe) mit Zinskupons V. Periode werden die Inhaber aufgefordert, diese ihre Pfandbriefe nebst Verzeichnissen und zwar

einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien I. bis VIII.,

und einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien IX. bis XVI.,

auch unter Trennung der 3½ prozentigen von den 4 prozentigen Briefen in der Zeit vom 15. bis 22. September d. J. bei einer der neun Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels oder Görlitz, entweder persönlich vorzulegen oder brieflich einzusenden. Sie werden alsdann ihre Pfandbriefe mit den neuen Zinskupons auf demselben Wege entweder sofort, oder falls der Geschäftsandrang dies nicht gestattet, nach einigen Tagen zurück erhalten. Pfandbriefe, welche in der vorbestimmten Zeit nicht kuponirt worden sind, sollen späterhin bei der Generallandschafts-Direction mit Kupons belegt werden.

Breslau, den 18. August 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(721) Von den in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 12. März 1860 ausgegebenen Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes sind für die diesjährige Tilgungsrate ausgeloost:

Litt. A. No. 90 über . . . . . 500 Thlr.
„ B. No. 26, 148, 218, 392, 434, 442, 598, 644, 652, 791 à 100 Thlr. = 1000 Thlr.
„ C. No. 16, 26, 147, 199, 229, 269, 329, 330, 441, 598 à 50 Thlr. . . 500 Thlr.
„ D. No. 20, 29, 41, 55, 57, 64, 70, 76, 80, 88, 98, 100, 105, 110, 111, 112, 120, 125, 136, 146, 162, 164, 166, 168 à 25 Thlr. zusammen . . . . . 600 Thlr.

Summa 2600 Thlr.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben mit den zugehörigen Coupons und Talons bei der Deichverbandskasse hierselbst (Langestr. No. 48) am 1. Oktober d. J. einzureichen und das Kapital dafür in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober auf. Der Betrag fehlender Coupons wird vom Kapitale

Digitized by Google

abgezogen.

Glogau, den 14. Februar 1869.

Der Deichhauptmann und Königliche Landrath.
v. Jagwitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(722) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kaufmanns und Rathmanns Glogner in Hainau zum Beigeordneten daselbst, die erfolgte Wiederwahl des Kaufmanns Thiel sowie die Wahl des Goldarbeiters Sturm und des Thierarztes Thiemann in Hainau zu Rathmännern daselbst;

die Vokation

für den interimistischen Lehrer Hielscher in Schadendorf, Kreis Sprottau, zum Lehrer an der evang. Schule daselbst;

für den Lehrer Fiebig in Arnadebrunn zum Lehrer in Nieder-Zauche und Eckartswaldau, Kreis Sprottau,

für den Lehrer Hoheisel in Giersdorf zum Lehrer und Küster an der kath. Schule und Kirche in Giehren, Kreis Hirschberg.

(723) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten Mühlichen zum Pfarrer an der evang. Kirchgemeinde in Heinersdorf, Kreis Liegnitz.

(724) Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: Der mit der commissarischen Verwaltung der Rendantenstelle bei der Ober-Postkasse in Liegnitz beauftragte Ober-Post-Commissarius Wegner und

der commissarische Buchhalter, Post-Commissarius Sturm sind in ihren Stellen, und zwar, Ersterer unter Ernennung zum Ober-Postkassen-Rendanten und Letzterer zum Ober-Post-Commissarius bestätigt und angestellt worden;

ferner ist die remuneratorische Beschäftigung der Landbriefträger Franke in Boltenhain und König in Lüben in Anstellung auf Kündigung umgewandelt worden.

Uebergetreten: Die Posterpeditions-Gehilfen Hahn in Liegnitz und Lutze in Görlitz sind nach bestandener Prüfung in die Klasse der Posterpedienten-Anwärter übergetreten.

Angenommen: Der Rechtskandidat Bernhard Pflücker ist als Posteleve angenommen und beim Post-Amte in Lauban in Beschäftigung gesetzt worden.

Versetzt: Die Post-Direktoren Kunau von Glogau nach Posen und Geisler von Schweidnitz nach Glogau.

Gestorben: Der Postbureaudiener Beier in Hirschberg.

Liegnitz, den 14. August 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(725) Bundes-Telegraphen-Verwaltung. Telegraphen-Direktions-Bezirk Dresden.

Ernannt ist: zum Ober-Telegraphisten, der Telegraphist Raszewski in Görlitz.

Uebertragen wurde: dem Kaufmann August Uhlig in Mühlberg a/E. die Verwaltung der Telegraphen-Station daselbst.

(726) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Eisenbahn-Telegraphist Weiß in Kohlfurt und der bisherige Ladenmeister Krause in Görlitz sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(727) Ertheilte Patente.

Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter C. Bergius in Glasgow und dem Königlichen Regierungsrathe und Professor a. D. Dr. Carl Julius Bergius in Berlin ist unter dem 12. August ein Patent

auf ein pneumatisches Senkblei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Kaufleuten Wirth & Comp. zu Frankfurt a/M. ist unter dem 28. August 1869 ein Patent

auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kämp zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent

auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu eine Beilage enthaltend: das Statut der in Görlitz unter Firma „Görlitzer-Actien-Brauerei errichteten Actiengesellschaft.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 36
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
1869.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. Mts. die Einrichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma:

„Görlitzer Actien-Brauerei"

mit dem Sitze zu Görlitz, sowie das nachstehende Statut derselben zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. August 1869. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Statut.

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Actien-Gesellschaft gebildet, für welche die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maaßgebend sind und welche die Firma führt:

„Görlitzer Actien-Brauerei".

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Görlitz.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf (50) Fünfzig Jahre von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung bestimmt.

§. 4. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Bierbauerei, sowie der zur Beschaffung des Materials und zur Verwerthung des Fabrikats dienenden Nebengeschäfte.

Titel II.
Grund-Kapital und Actien.

§. 5. Das Grund-Kapital ist auf 250,000 Thaler Preußisch-Courant festgesetzt und zerfällt in 2500 Actien à 100 Thaler.

§. 6. Die Actien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigefügten Schema A. abgefaßt. Dieselben werden mit fortlaufenden Nummern versehen, in ein Stammregister eingetragen und vom Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 7. Mit jeder Actie sind für die Jahre 1871 bis incl. 1875 Dividendenscheine nebst dem Talon nach beiliegendem Formular B. ausgegeben. Von 1875 ab sollen die Dividendenscheine nach demselben Formular immer für je 5 Jahre ebenfalls mit Talon ausgegeben werden, gegen dessen Rückgabe der Inhaber des Talons die fernere Serie der Dividendenscheine empfängt. Die Zahlung der Dividende für das abgelaufene Betriebsjahr, welches mit dem 1. Oktober jedes Jahres beginnt, geschieht am 15. Januar des folgenden Jahres bei der Gesellschaftskasse nach Maaßgabe der Bekanntmachung des Verwaltungsrathes.

§. 8. Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren vom 31. December desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden, erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Die Mortification der Dividendenscheine ist ausgeschlossen.

Wird aber der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist angemeldet, so soll demjenigen, welcher den früheren Besitz durch Vorzeigung der Actien oder in sonstiger Weise glaubhaft nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden. Die Talons können nicht mortificirt werden.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, jedoch erst nach Fälligkeit des zweiten der neuen Dividendenscheine an den Präsentanten der betreffenden Actie, falls nicht der Verlust des Talons von einem Dritten angemeldet worden ist. Wenn von verschiedenen Personen Ansprüche auf die neue Serie erhoben werden, so ist der Streit zwischen dem Prätendenten im Rechtswege zu erledigen, bis wohin die neuen Dividendenscheine zurückbehalten werden.

Sind Actien verloren gegangen, oder vernichtet worden, so ist deren Aufgebot und Mortification

Digitized by Google

nach den gesetzlichen Bestimmungen bei dem Königlichen Kreisgericht zu Görlitz zu veranlassen.

Die erforderlichen Bekanntmachungen müssen auch durch die im §. 9 dieses Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter erfolgen.

Nach rechtskräftig erkannter Mortification sind neue Actien auszufertigen.

§. 9. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preuß. Staats-Anzeiger, den Görlitzer Anzeiger, die Niederschlesische Zeitung und die Berliner Börsen-Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere Gesellschaftsblätter, als die bestehenden, zu wählen. Jeder hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretende Wechsel ist in den bisherigen Blättern, soweit dieselben noch bestehen und zugänglich sind, bekannt zu machen.

Titel III.
Organisation der Gesellschaft.

§. 10. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlungen der Actionaire,
B. der Verwaltungsrath,
C. der Director.

Für die Zusammensetzung und Funktionen dieser Organe gelten folgende Bestimmungen:

A. Generalversammlungen.

§. 11. Im Dezember jedes Jahres, zuerst im Dezember 1869 findet regelmäßig in Görlitz eine ordentliche Generalversammlung der Actionaire statt.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen, die letzteren, wenn er es für nöthig und dienlich erachtet, oder wenn wenigstens 10 Actionaire, welche Inhaber von mindestens 500 Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll wenigstens 14 Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck, zu welchem die Generalversammlungen berufen werden, muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber andere, als in dieser Weise zur Verhandlung angekündigten Gegenstände können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

§. 12. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind diejenigen Actionaire berechtigt, welche entweder bis zum Tage vor der anberaumten Generalversammlung Abends 6 Uhr ihre Actien oder Interimsscheine bei der Gesellschaft deponirt haben, oder die geschehene Niederlegung derselben, bei einer öffentlichen Behörde, oder in einer andern, dem Verwaltungsrathe genügenden Weise durch Einreichung einer über die Niederlegung glaubhaft lautenden Bescheinigung dieselbe nachgewiesen haben.

Ueber die geschehene Einreichung der Actien oder Interimsscheine resp. der Bescheinigung ist den Actionairen ein Depositenschein auszufertigen, welcher als Einlaßkarte zur Generalversammlung dient und ist in demselben auch die Zahl der Stimmen anzugeben, zu welcher der Actionair nach §. 15 berechtigt ist. Gegen Rückgabe des Depositionsscheines erfolgt die Rückgabe der Actien oder Interimsscheine resp. der Bescheinigungen.

§. 13. Stimmberechtigte Actionaire können sich nur durch andere mit beglaubigter Vollmacht versehene Actionaire vertreten lassen. Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Actien selbst oder den im §. 12 gedachten Bescheinigungen deponirt werden. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind. Frauen sind vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen.

Abwesende nicht vertretene Actionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 14. In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und mindestens von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und 2 sonstigen Actionairen unterschrieben.

Dem Protokolle ist ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den Anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen beizufügen.

§. 15. In der Generalversammlung hat, mit Ausschluß des im §. 35 vorgesehenen Falles jeder Inhaber von 5 bis 10 Actien eine Stimme, 20 Actien 2 Stimmen, 30 Actien 3 Stimmen, 40 Actien 4 Stimmen, und jede weitere 10 Actien eine Stimme mehr, so das der Inhaber von 100 Aktien 10 Stimmen hat, die das Maximum bilden, welches ein Actionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammen genommen haben kann.

Digitized by Google

Auch die Actionaire, welche kein Stimmrecht haben, sind berechtigt die Generalversammlung zu besuchen und gilt ihre Actie als Einlaßkarte.

§. 16. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachstehender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über etwaige Anträge einzelner Actionaire.

   Anträge der Actionaire kommen nur dann in der Generalversammlung zur Verhandlung, wenn sie bei dem Verwaltungsrathe spätestens 8 Tage vor Einberufung der Generalversammlung schriftlich eingereicht sind;
4. Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtsfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen;
5. der Bericht der Revisionskommissarien über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita.

§. 17. Bei Beschlüssen und Wahlen der General-Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen. Auf Verlangen des Verwaltungsrathes, sowie auf Verlangen von wenigstens 10 Actionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Ergiebt bei Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden nur die beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit in Wahlen und anderen geheimen Abstimmungen entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Loos.

B. Verwaltungsrath.

§. 18. Die Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben wird einem von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrath anvertraut. Die Wahlhandlung erfolgt in Gegenwart eines Richters oder Notars und ein von diesem über das Resultat der Wahlhandlung ausgestellter Act bildet die Legitimation.

Der Verwaltungsrath besteht aus 5 Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern 5 Jahre und scheidet alle Jahre in der ordentlichen Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus. In den ersten vier Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Loose, später nach 5jähriger Amtsführung. Die Generalversammlung wählt den Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 9 benannten Zeitungen bekannt gemacht.

Auf den Verwaltungsrath finden die Bestimmungen des Art. 227 des H.-G.-B. Anwendung.

§. 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß 20 Actien besitzen oder erwerben, und solche, so lange sein Amt währt, bei der Gesellschaft deponiren.

§. 20 Der Verwaltungsrath wählt in Gegenwart eines Richters oder Notars aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern 1 Jahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind. Das Resultat der Wahl wird durch die im §. 9 genannten Blätter veröffentlicht.

§. 21. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung durch eine von dem Verwaltungsrathe vor einem Richter oder Notar vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt.

Das Resultat der Wahl ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würden.

§. 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet. Wenn 2 oder mehr Mitglieder darauf antragen, so muß binnen 3 Tagen eine außerordentliche Conferenz zusammenberufen werden. Weigert sich der Vorsitzende der Erfüllung dieser Verpflichtung, so hat sein Stellvertreter und event. das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Verwaltungsrath zu berufen.

§. 23. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters. Bei Wahlen wird wie in §. 17 verfahren.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich

Digitized by Google

§. 24. Der Verwaltungsrath berath und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite.

Förmliche Anleihen bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrath entscheidet über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über große Reparaturen und Neubauten.

Der Verwaltungsrath hat den Director sowie alle übrigen Beamten der Gesellschaft zu ernennen und zu entsetzen, die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten zu bestimmen. Derselbe hat die Dienstinstruktionen für den Director zu erlassen.

Ueber Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, ist der Verwaltungsrath berechtigt, Verträge und Vergleiche abzuschließen und zu diesem Zwecke auch General- und Special-Bevollmächtigte zu ernennen. Er ist auch befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Director zu bestimmten Geschäften abzuordnen und sie mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen.

§. 25. Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen.

§. 26 Alle Erklärungen und Urkunden, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht, sind Dritten gegenüber für dieselbe verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen des Verwaltungsraths ausgestellt sind und die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seines Stellvertreters tragen. Zur Ausstellung, Acceptirung und Indossirung von Wechseln ist jedoch außerdem noch die Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 27. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantième von 5 Prozent des im §. 32 bezeichneten Ueberrestes von dem Reingewinne.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantième unter seine Mitglieder fest.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe der Tantième jederzeit abändernde Beschlüsse zu fassen. Auch hat die Generalversammlung zu bestimmen, welche Entschädigung dem Verwaltungsrathe für die Bauzeit zu gewähren ist.

C. Director.

§. 28. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Instruktionen und Vollmachten des Verwaltungsrathes wird ein Director angestellt, welcher den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Die dem Director zu ertheilenden Vollmachten müssen gerichtlich oder notariell verlautbart sein.

Der Name des Directors und seines Stellvertreters ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Besoldung des Directors kann in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Für Krankheits- oder sonstige Behinderungsfälle bestellt der Verwaltungsrath dem Director durch notarielle oder gerichtliche Vollmacht einen Stellvertreter.

§. 29. Der Director muß mindestens 50 Actien der Gesellschaft besitzen, resp. erwerben und solche in das Archiv der Gesellschaft niederlegen und dürfen dieselben nicht veräußert werden, so lange die Funktionen des Directors als eines solchen dauern. Der Verwaltungsrath soll befugt sein, ausnahmsweise die von dem Director zu deponirenden Actien auf 25 zu ermäßigen.

Titel IV.

Bilanz Dividende und Reserve-Fonds.

§. 30. Am 30. September jeden Jahres wird vom Director ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Außenstände der Gesellschaft errichtet, die Bilanz gezogen, solche in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und binnen vierzehn Tagen mit Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Nach weiteren vierzehn Tagen sind die Inventur und Bilanz den Revisions-Kommissarien zur Prüfung vorzulegen, welche in gleicher Frist ihre Revision zu vollenden haben.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Material-Vorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, jedoch sind bei den Mobilien mindestens 5 Prozent alljährlich abzuschreiben.

§. 31. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva einschließlich des Grund-Kapitals bildet den Reingewinn.

In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neukauten oder größere Anschaffungen, welche

Digitized by Google

einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Die Bilanz ist erst nach deren Feststellung durch die Revisions-Kommission beziehentlich die General-Versammlung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§. 32. Von dem Reingewinne werden zur Bildung eines Reservefonds für die Deckung außerordentlicher Ausgaben jährlich wenigstens 10 Prozent so lange zurückgelegt, bis jener Fonds den 10. Theil des Actienkapitals erreicht hat. Sollte der Reservefonds vermindert werden, so daß er die angegebene Minimalhöhe nicht erreicht, so ist er durch Zurücklegung von jährlich wenigstens 10 Prozent des Reingewinnes wieder zu ergänzen. Ueber die Verwendung des Reservefonds verfügt der Verwaltungsrath. Der verbleibende Ueberrest des Reingewinnes ist nach Abzug von 5 Prozent für den Verwaltungsrath und der sonst zu bewilligenden Tantième (§. 28) als Dividende unter die Actionaire zu vertheilen.

Titel V.

Allgemeine und transitorische Bestimmungen.

§. 33. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen gegenüber dem Gesellschaftsverbande resp. dem Verwaltungsrathe in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden. Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten sein, die in Görlitz wohnhaft sind, und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindert, mit voller Kraft für oder wider die Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter erwählen ebenfalls durch das Loos einen Obmann.

Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich in Görlitz zu constituiren und daselbst zu verfahren.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der anderen schriftlich anzeigt, ist letztere verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Empfang der Anzeige ihren Schiedsrichter der ersten Partei schriftlich zu benennen. Geschieht dies nicht oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so entscheidet die Ansicht des Obmanns allein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromiß-Vertrages.

§. 34. Abänderungen der Statuten können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, sie bedürfen aber der landesherrlichen Genehmigung.

§. 35. Von dem Verwaltungsrathe oder den Actionairen, welche zusammen $^1/_5$ des Actienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von $^3/_4$ der anwesenden oder vertretenen Actionaire beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt. — Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Liquidatoren.

§. 36. Nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister hat der Verwaltungsrath durch die Gesellschaftsblätter die Actionaire wenigstens 2 mal zur Einzahlung von mindestens 20 Prozent des Actienkapitals aufzufordern und muß die Einzahlung innerhalb 6 Wochen nach der ersten Bekanntmachung erfolgen. Die Zahlung des übrigen Betrages des Actien-Kapitals geschieht nach Bedürfniß, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat — jedoch muß die Aufforderung zur Einzahlung dergestalt erfolgen, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine vierwöchentliche Frist offen bleibt. Innerhalb des ersten Jahres vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, sind mindestens 40 Prozent des Actienkapitals einzufordern und einzuzahlen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Actien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema C. ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Actie gegen diese selbst ausgetauscht werden. Die Quittungsbogen sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen. — Ein Actionair, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst 6 Prozent Verzugszinsen pro anno eine Konventionalstrafe von 10 Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten, und wird hierzu von dem Verwaltungsrathe durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen und in welcher nicht der Name des Actionairs, sondern die No. des Quittungsbogens anzugeben ist, aufgefordert. Wird auch dieser

Digitized by Google

Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Verwaltungsrath nach seiner Wahl berechtigt, entweder den säumigen Actionair im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten oder die bis dahin auf die betreffende Actie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Actie durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der ausgeschiedenen sind dann neue Actionaire anzunehmen.

§. 37. Während der Bauzeit, spätestens bis 31. Dezember 1870, sollen den Actionairen von ihren geleisteten Einzahlungen 5 Prozent Zinsen pro anno bis zum Ablauf der Bauzeit gewährt werden. Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Vorlegung der Quittungsbogen nach Ablauf des Kalender-Jahres bei der Gesellschaftskasse.

§. 38. Für die ersten 5 Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft kraft dieses Statuts aus nachstehenden 5 Personen:

die Herren:

1. Rittergutsbesitzer Ludwig von Wolff,
2. dem Commerzienrath Carl Müller,
3. dem Apotheker Alwin Kleefeld,
4. dem Kaufmann Wilhelm Löschbrand,
5. dem Fabrikbesitzer Conrad Schiedt,

sämmtlich in Görlitz wohnhaft, von denen in der ersten ordentlichen Generalversammlung in Gemäßheit des §. 18 ein Mitglied ausscheidet.

Die vorstehenden 5 Personen sind auch ermächtigt, die von der Königlichen Staatsregierung als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

Titel VI.
Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 39. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Schema A.

Actie

No. . . .

der

Görlitzer Actien-Brauerei

über

100 Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Actie hat an die Kasse der

„Görlitzer Actien-Brauerei"

Einhundert Thaler Preußisch Courant

baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des am von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Görlitz, den 1869.

Verwaltungsrath der Görlitzer Actien-Brauerei.

Eingetragen.

Vorsitzender. Mitglied.

Digitized by Google

Schema B.

Dividenden-Schein
zur Actie der
Görlitzer Actien-Brauerei
No. . . .

Inhaber dieses Scheins erhält am 15. Januar 18 . . den Betrag der für das Jahr 18 . . ermittelten Dividende aus der Gesellschaftskasse gezahlt.

Görlitz, den

Der Verwaltungsrath der Görlitzer Actien-Brauerei.

Vorsitzender. Mitglied.

Dividenden-Register-Folio.
Unterschrift des Kassenbeamten.

Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden, erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Im Falle des Verlustes dieses Scheines wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Talon
zur Aktie der
Görlitzer Actien-Brauerei
No. . . .

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorgedachten Aktie die . . . Serie Dividendenscheine für die fünf Jahre vom 1. Oktober 18 . . bis 1. Oktober 18 . . nebst Talon.

Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Görlitz, den . . Januar 18 . .

Der Verwaltungsrath der Görlitzer Actienbrauerei.

Vorsitzender. Mitglied.

Dividenden-Register-Folio.
Unterschrift des Kassenbeamten.

Schema C.

Quittungsbogen
der
Görlitzer Actien-Brauerei
No. . . .

Herr . . . hat sich durch Zeichnung einer Actie von 100 Thaler Preuß. Cour. bei der Görlitzer Actien-Brauerei betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Actie gegen Rückgabe des Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Actie voll eingezahlt ist.

Görlitz, den 18 . .

Der Verwaltungsrath der Görlitzer Actien-Brauerei.

Vorsitzender. Mitglied.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37. Liegnitz, den 11. September. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(728) Das 55. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7488 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein; unter

No. 7489 die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869; unter

No. 7490 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. Oktober 1869 ab; und unter

No. 7491 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(729) In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. d. Mts. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 8 e. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. M. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a und b des §. 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist.

Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden von der Anfangsstornir für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

(730) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher, oder Französischer, oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 3. September 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(731) Nachdem die Anlage einer vierten Apotheke in Görlitz die höhere Genehmigung erhalten hat, fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich unter Beifügung

1. eines Lebenslaufes,
2. der Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servirjahre,
3. der Approbation,
4. des Nachweises über die Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation,
5. des genügenden Ausweises über die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel,
6. der Angabe des etwaigen früheren Besitzes einer Apotheke,

bis zum 15. October cr. bei uns zu melden und dabei zugleich anzugeben, ob sie gegenwärtig noch bei einer anderen Regierung event. bei welcher die

Digitized by Google

Concession zu einer zu errichtenden Apotheke nachgesucht haben.

Zu dem Gesuche ist ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden.

Liegnitz, den 1. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(732) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allh. Ordre vom 18. v. M. zu der von dem Comitée der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preuß. Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maaßgabe des Verloosungsplans zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen die Allh. Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 30 Xr. festgesetzt ist, darf daher kein Hinderniß entgegengestellt werden.

Liegnitz, den 2. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(733) Dem von dem Amtmann Dierke auf dem Territorium des Gemeindebezirks Schwarzbach, im Kreise Hoyerswerda, neu errichteten landwirthschaftlichen Etablissement ist auf den Antrag des Besitzers der Name „Vorwerk Elsteran" beigelegt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 3. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(733) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung pro 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften nunmehr auch

„die Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für ländliche Gebäude im Kreise Löwenberg zu Schmottseiffen,"

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude im Kreise Löwenberg, gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 3. September 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(734) Directer ermäßigter Güter-Tarif mit der Berlin Stettiner Eisenbahn.

Vom 1. September cr. ab tritt zwischen den Stationen Stolp, Cöslin, Colberg, Stralsund, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Neustadt E/W. der Berlin-Stettiner Eisenbahn und den Hauptstationen der diesseitigen Eisenbahn, sowie der Schlesischen Gebirgsbahn ein ermäßigter directer Güter-Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güterexpeditionen à 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 18. August 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(735) Der am 19. Oktober d. J. in Neu-Gabel anstehende Gerichtstag ist auf den 20. Oktober d. J. verlegt worden, was den betreffenden Gerichtstagseingesessenen hierdurch bekannt gemacht wird.

Sprottau, den 6. September 1869.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(736) Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Arthur Schmiedel hat sich in Beuthen a/O. niedergelassen.

Liegnitz, den 6. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(735) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat August 1869.

Verliehen: Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Putze zu Liegnitz ist der Rothe Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Schädler zu Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Der Sergeant Kosinski zu Posen zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Der Gefangenwärter Lange zu Freistadt zum Gefangen-Ober-Aufseher bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Der Sergeant Wenzke zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Ernannt: Der Bote und Exekutor Krause zu Freistadt zum Gefangenwärter.

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Stieler von Heydekampf in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a/S.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Ullrich zu Lauban.

Entlassen in Folge Disziplinar-Erkenntnisses: Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Marx zu Guhrau.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Heide zu Haynau.

Der Gefangenwärter Ebert zu Görlitz.

(737) Bundes-Telegraphen-Verwaltung. Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind zu Telegraphisten:

die Telegraphen-Candidaten Hahn in Görlitz, Peters in Dresden, Thiele in Görlitz, Kretschmar in Chemnitz, Miedlich in Reichenbach, Rothe, Gerstenberg, Reppert, Grunert in Leipzig, Behrendt in Zwickau, Wünsche in Leipzig, Schneider in Chemnitz, Fortwerg in Hirschberg, Fischer in Leipzig, Helmdag in Glauchau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Rosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38. Liegnitz, den 18. September. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(738) Das 56. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7492 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Grandenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt; unter

No. 7493 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. III. Emission. Vom 21. Juli 1869; unter

No. 7494 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869; und unter

No. 7495 das Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(739) Betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermin an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(740) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(741) Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99, 177, 201, 343, 413, 415, 578, 585, 713, 720, 733, 760, 791, 819, 842, 877, 886, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April t. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar t. J. ausgelooſt werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(742) Nachtrag zu dem Regulative für die Verwaltung des Schlesischen Freikurgeldersonds vom 24. März 1868.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom

Digitized by Google

14. Juli 1869 werden die in den §§. 3. 6. 7. 8. und 11. des vorgedachten Regulativs dem Handelsminister und dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zugewiesenen Verwaltungsbefugnisse dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien übertragen.

Den beiden genannten Ministern bleibt jedoch die gemeinschaftliche Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die Verwaltung des Freikuggelderfonds.

Der §. 12. des Regulatives wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Juli 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. v. Krug.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(743) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 5. wird hierdurch die nachstehende Polizei-Verordnung für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks erlassen:

§. 1. Wer an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes, — oder wer mit oder ohne Begründung eines stehenden Gewerbes auf den Straßen oder sonst im Umherziehen

öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,

bedarf hierzu nach §§. 42 und 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, außer den übrigen gesetzlichen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Polizei-Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

§. 2. Wer einen im §. 1 bezeichneten gewerblichen Betrieb ohne die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniß ausübt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Liegnitz, den 9. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(744) Die Vorschrift des §. 23 Titel 5 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach den anwesenden Verwandten, Hauswirthen und Hausgenossen eines Verstorbenen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige eines Todesfalles bei den Gerichten des Orts obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a/O., den 10. September 1869.

Königliches Apellationsgericht.

(745) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung pro 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften nunmehr auch

„die Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für ländliche Gebäude im Kreise Löwenberg zu Schmottseiffen,"

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude im Kreise Löwenberg, gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 3. September 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(746) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung pro 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften nunmehr auch

„die Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die ländlichen Ortschaften des Kreises Landeshut"

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude im Kreise Landeshut gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 8. September 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(747) Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zwecke die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franko-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Gr. überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleit-Adressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Postanstalten des hiesigen Ober-Post-Direktionsbezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf.

Digitized by Google

pro Stück gekauft werden.
Liegnitz, den 7. September 1869.
Der Ober-Post-Direktor.

(748) Vom 16. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Greiffenberg und Flinsberg auf die Strecke zwischen Greiffenberg und Friedeberg beschränkt.

Von demselben Termine ab hört die Personen-Beförderung bei den Post-Transporten zwischen Greiffenberg Stadt und Bahnhof auf.
Liegnitz, den 7. September 1869.
Der Ober-Post-Director.

(749) Tarifirung des Artikels Magnesit (gemahlen.)

Ab 15. d. M. wird auf den der diesseitigen Verwaltung untergebenen Eisenbahnen der Artikel „Magnesit (gemahlen)" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.
Berlin, den 5. September 1869.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(750) Die dritte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 25. Oktober d. J. Morgens um 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt. Zum Vorsitzenden ist der unterzeichnete Kreisgerichts-Director ernannt.
Grünberg, den 3 September 1869.
Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.
Cramer.

(751) Die dritte Schwurgerichtsperiode für die Kreise Glogau, Guhrau, Lüben und Sprottau wird am 11. Oktober d. J. hierselbst beginnen, was nach §. 9 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.
Glogau, den 7. September 1869.
Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

(752) Dem Sanitäts-Rath Dr. Hamberger hierselbst, welcher seither die Kreiswundarztstelle hiesigen Kreises kommissarisch verwaltet hat, ist diese Stelle nunmehr definitiv verliehen worden.
Liegnitz, den 10. September 1869.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(753) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Uhrmachers Klemt und des Bäckermeisters Daum in Liebenthal zu Rathmännern daselbst;
die erfolgte Wiederwahl des Kaufmann Goldmann und des Färbereibesitzers Hänsel in Benthen a/O. zu Rathmännern dafelbst;
die Vokation
für den Lehrer Bartusch in Muskau zum Lehrer an der evang. Schule in Groß-Düben, Kreis Rothenburg;
für den Lehrer Gay in Popschütz zum Lehrer und Organisten in Leschwitz, Kreis Görlitz;
für den Lehrer Krems in Spitteludorf zum Lehrer und Kantor in Cunnerwitz, Kreis Görlitz;
für den zweiten Lehrer an der evang. Stadtschule in Polkwitz, R. Schmidt, zum ersten Lehrer dieser Schule und zum Kantor, Organisten und Küster an der evang. Kirche daselbst:
für den Kandidaten des höheren Lehramtes Dr. van der Velde zum wissenschaftlichen Lehrer an der Wilhelmsschule in Liegnitz.
für den Hilfslehrer Harzbecher in Hermsdorf u/K. zum Schullehrer in Heinzendorf, Kreis Freistadt.

(754) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:
die Vokation für den Pastor Parel in Conradswaldau zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Grünowitz, Kreis Liegnitz.

(755) Bundes Telegraphen-Verwaltung. Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Versetzt ist:
der Ober-Telegraphist Ehrentraut von Waldenburg in Schlesien nach Görlitz;
der Telegraphist Schmiegel in Leipzig ist aus der Verwaltung ausgeschieden.

(756) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent Krüger in Hansdorf und der bisherige Lademeister Borrman in Hirschberg sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(757) Ertheilte Patente.

Dem Maschinenmeister des Eschweiler Bergwerks-Vereins Osterkamp zu Eschweiler-Pumpe ist unter dem 1. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Gesteinbohrmaschinen, welche durch komprimirte Luft betrieben werden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kämp zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin auf

Digitized by Google

seine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere 3 Jahre, also bis zum 27. August 1872 verlängert worden.

Dem Fabrikanten Hans Heinrich Thiellesen zu Apenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßen-Reinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Anton Mirecki zu Paris ist unter dem 13. September 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent

auf eine Maschine zum Anlegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent

auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu eine Beilage enthaltend: die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juli 1869.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Rosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 38

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

1869.

Anweisung

zur

Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen, Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156 der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1) Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

Digitized by Google

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30. 31. 34.), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 42. 43.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich, (§. 35.), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht, (§. 37.), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hatte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dies erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium, zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wasserthriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24.) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahnverwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Cirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel, unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24. der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist.-Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende

Digitized by Google

Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Mosel-Schiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seeteuerleute und Lootsen (§. 31.) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in §§. 29. 30. 31. vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt: es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34. es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36. auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen

Digitized by Google

Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3 und 4 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45 und 46 der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung der bereits unter No. 1 erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148 No. 3 mit Strafe bedroht.

Nach §. 10 des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ꝛc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43 der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43 zuwider handelt, unterliegt nach §. 148 No. 5 der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143 der Gewerbeordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54 des Preßgesetzes).

11) Schauspielunternehmer bedürfen nach §. 32 zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12) Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§ 3). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 No. 2).
2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45).
3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143 widerrufen werden (§. 40).
4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:
   ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?
   tritt die besondere Feststellung darüber:
   ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33 zu 1.).
5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 zu 2.); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.

Digitized by Google

6. Nach dem Schlußsatz des §. 33. können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:
bei der Gastwirthschaft;
beim Bier- und Weinschank;
bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbe-Polizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35. genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach No. 2 dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35. ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38. bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37 bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59 wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42 ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbe-Ordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirksregierung, in Hannover von der Finanzdirektion, auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins

Digitized by Google

nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbeordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbeordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach §. 44 zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren ankaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44 der Gewerbeordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44 berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren, mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach §. 44 des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58 des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44 der Gewerbeordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44 der Gewerbeordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44 ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftsreisenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44 der Gewerbeordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) überlandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (No. 25 der Anweisung) zu richten.

Beim dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichen Falls nach

Digitized by Google

eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20 Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.
2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten oder Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.
3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.
4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thlrn. (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.
5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbeordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5, des Regulativs vom 28. April 1824. (G.-S. S. 125) und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G.-S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im §. 65. der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Feststellung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66. vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70 den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den

Digitized by Google

Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenigen Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92 gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94 erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158, angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach § 117 des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134, §. 154) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131 des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser

Digitized by Google

gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Ausfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.*)

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie betreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den keiner Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbegesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27), oder in welchem es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16, 24, 25), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§. 30, 32, 33, 43) oder nach den Landesgesetzen (§. 34) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§. 30, 32, 33, 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36), stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vor-

*) Die nach vorstehenden Vorschriften angefertigten Arbeitsbücher sind in Ed. Mosche's Buchdruckerei in Liegnitz zu billigstem Preise vorräthig.

Digitized by Google

schrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 und 25).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath,

wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizei-Behörde

anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stau-Anlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feueranlagen gehören;

e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;

b. eine Anzahl von Querprofilen von beiden;

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Bauheamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung der Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

Digitized by Google

b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c. die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen andern Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei,

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stau-Anlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stau-Anlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserbetriebswerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Ober-Bergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stau-Anlagen, de-

Digitized by Google

ren Zulässigkeit auch durch das Ober-Bergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Parter, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Ausfertigung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzufassen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die Uebrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung überhandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Ueberfendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem An-

Digitized by Google

trage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stau-Anlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmtes Wasserbewerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in No. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50. Zu der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter No. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter No. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungsurkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter No. 41 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter No. 45 und 47 anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde gelten die unter No. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungsurkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter No. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministe-

Digitized by Google

rien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter No. 45 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43.), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15. 35.).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter No. 42 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter No. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15. 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen ver-

Digitized by Google

treten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39. Liegnitz, den 25. September. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(758) Das 57. und 58. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7496 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1869; unter

No. 7497 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg; unter

No. 7498 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission. Vom 9. August 1869; unter

No. 7499 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden; unter

No. 7500 die Gemeinde-Ordnung für die evan. Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869;

No. 7501 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn; unter

No. 7502 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Vebra-Hanauer Eisenbahn; und unter

No. 7503 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(759) Betreffend die 32. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschriebungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zinscoupons Ser. VI. No. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der verbrieften Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. J. ausgelooseten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht

Digitized by Google

offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. a. 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(760) Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen.

2. Die Absätze III. und IV. des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

„IV. Wird eine Schnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegel-verschlusses, resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

3. Im §. 14 — Druckachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck ꝛc., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums „und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen „u. s. w. An- oder Unterstreichungen sollen „jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht „bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung „zu ersetzen.

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4. Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz: „Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI." fort.

5. Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

„1. recommandirten Sendungen (§. 16)
„2. Post-Anweisungen (§ 17)
„3. Depeschen-Anweisungen (§. 18)
„4. Formulare zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.)

„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände „stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

„An A. zu ergragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: An A per

Digitized by Google

„adresse des B.", so darf die Bestellung „sowohl an den zuerst genannten Adressaten „(A.), als auch an den zuletzt genannten „Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: Philipsborn.

(761) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. d. M. die außerordentliche Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf Freitag den 1. Oktober cr. befohlen, und des Herzogs von Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten von Corvey Durchlaucht zum Marschall, den Landesältesten der Preußischen Ober-Lausitz von Seydewitz zu dessen Stellvertreter und den Unterzeichneten zum Landtags-Kommissarius zu ernennen geruht.

Demgemäß wird die Eröffnung des Landtages am letztgedachten Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen.

Breslau, den 20. September 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(762) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach vorausgegangener Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bei der auf der Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus nach Lessendorf bei dem Dorfe Lessendorf errichteten Hebestelle das tarifmäßige Chausseegeld vom 1. Oktober cr. ab vorläufig für 1 Meile und vom 1. November d. J. ab für $1^1/_2$ Meile erhoben werden wird. Für die Vecturanten, welche von Neu-Tschauer, Bielitzer oder Zöllinger Wege kommend oder dahin abgehend die Chaussee nach Freistadt oder Beuthen hin benutzen, wird bei der genannten Hebestelle eine fortdauernde Ermäßigung auf den Zollsatz für nur 1 Meile eintreten.

Liegnitz, den 17. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(763) Druckfehler-Berichtigung.

In No. 38 Seite 240 muß der Eingang der Polizei-Verordnung vom 9. September 1869 lauten: „Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11 u. s. w.

Liegnitz, den 21. September 1869.

Königliche Regierung- Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(764) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung pro 1852 No. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den früher von uns bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften nunmehr auch

„die Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die ländlichen Ortschaften des Kreises Landeshut"

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude im Kreise Landeshut gegen Brandschaden stattfinden können.

Breslau, den 8. September 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(765) Vom 1. October c. ab wird die Post-Expedition auf dem Bahnhofe zu Heidegersdorf aufgehoben. Die zum Bestellbezirke dieser Post-Anstalt gehörigen Orte Heidegersdorf, Waldstädt, Obergersdorf, Kirchberg, Warnsdorf, Fichtenhayn, Niedergersdorf, Feldhäuser, Günthersdorf, Schihar und Taubentränke werden dem Bestellbezirk der Post-Expedition in Waldau O/L. zugetheilt.

Liegnitz, den 17. September 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(766) Tarif-Ermäßigung für Zinkblechsendungen von Breslau nach Frankfurt a/M.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juni 1866 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 15. d. M. ab der Tarifsatz für Zinkbleche in Waarenladungen, welche auf direkte Frachtbriefe von Breslau nach Frankfurt a/M. befördert werden, von 19,1 Sgr. auf 17,7 Sgr. pro Centner ermäßigt worden ist.

Berlin, den 10. September 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(767) Tarifermäßigung für Kryolith in Stücken.

Vom 20. d. Mts. ab wird Kryolith in Stücken in dem directen Güter-Tarif zwischen den Stationen der Berlin-Stettiner und der diesseitigen Eisenbahn bei Aufgabe von weniger als 100 Centner zur Klasse A., bei Aufgabe von 100 Centnern und darüber zur ermäßigten Klasse D tarifirt.

Berlin, den 17. September 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(768) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1869 für den Weihnachts-Termin 1869 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekogni-

Digitized by Google

tion ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1870, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1870 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. December 1848 resp. 22. November 1858 und vom 11. Mai 1849 resp. 22. November 1867 mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 15. September 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(769) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des hiesigen Schwurgerichtshofes am 18. Oktober d. J. beginnt und in dem Sitzungssaale des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, Zimmer No. 20, abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandenen Räumlichkeiten gestatten, allen erwachsenen, im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen gegen Karten, welche in unserem Botenamt, Zimmer No. 4, des Gerichtsgebäudes zu erhalten sind, gestattet.

Görlitz, den 14. September 1869.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(770) Gemäß §. 1. der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Antrag der Betheiligten, Sr. Excellenz der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien genehmigt haben, daß folgende, von dem Ortsrichter Pfeiffer und dessen Mutter, Charlotte Pfeiffer, aus dem Dominio Halbau erworbenen Grundstücke, als:

1. die Dominialbrennerei,
2. eine Parzelle Acker,

beide verzeichnet sub No. 59 des Hypothekenbuchs von Dorf Halbau O/L. und

3. einem Wiesenstück von 1 Morgen 117 Quadratruthen, No. 60 daselbst

aus dem Gutsbezirke Halbau ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande Halbau O/L. zutreten.

Sagan, den 15. September 1869.

Der Königliche Landrath.

(771) Gemäß §. 1. der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Vorwerk Altdorf hiesigen Kreises, durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 5. d. M. dem Gutsbezirke Bergisdorf — Luthröha — Buschvorwerk, einverleibt worden ist.

Sagan, den 16. September 1869.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(772) Dem Amtsrichter Otto Carl Ludwig Remmert zu Groß-Schwein ist der Charakter:

„Königlicher Ober-Amtmann"

verliehen worden.

Berlin, den 15. September 1869.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

(773) Ertheilte Patente.

Dem Maschinenfabrikanten Jos. Wolters zu Aachen ist unter dem 15. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Polliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40. Liegnitz, den 2. Oktober. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(774) Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7504 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869; unter

No. 7505 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thlr. Vom 12. August 1869; unter

No. 7506 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

No. 7507 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actienbrauerei Friedrichshain" mit dem Sitze zu Berlin, errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. September 1869; unter

No. 7508 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung", mit dem Sitze zu Dorsten, errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. September 1869; und unter

No. 7509 die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(775) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 6. October d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 5. October in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. October in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern.

Gr. Eulenburg.

(776) Auf Ihren im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatten Bericht vom 9. August cr. will Ich den zurückfolgenden, zum Reglement des Pensionsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen Meiner Ober-Lausitz vom 21. November 14. Dezember 1864 nach Maßgabe des §. 16 desselben beschlossenen Nachtrag, hierdurch genehmigen.

Homburg v. d. Höhe, den 18. August 1869.

gez. Wilhelm.

ggez. von Mühler Graf Eulenburg

An die Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern.

Nachtrag zum Reglement des Pensions-Fonds für die eremitirten evangelischen Geistlichen der Königlich Preußischen Ober-Lausitz vom 14. Dezember 1864.

Es werden künftig lauten,

1. Der §. 32 vom vorletzten Alinea ab:

   Verpflichtet zur Theilname an dem Pensionsfonds und zur Zahlung der im §. 9 angeordneten Beiträge sind diejenigen nach Bestätigung dieses Reglements anzustellenden Geistlichen, denen diese Verpflichtung, in der ihnen zu ertheilenden Vocation auferlegt wird.

   „Von denjenigen gegenwärtig bereits im „Amte stehenden Geistlichen, welche ihren Beitritt zu dem Fonds nicht bis zum 1. April „1865 erklärt haben sind wenn sie später beitreten, die vollen Beiträge vom 1. April 1865 „ab nebst 5 % Zinsen, von dem jedesmaligen „Fälligkeitstermine angerechnet, nachzuzahlen.

   Nach einmal erfolgtem Beitritt ist der freiwillige Austritt nicht mehr zulässig.

2. der §. 4 von Alinea 2 ab:

   Dieser Zuschuß wird vorläufig auf Einhundertfünfzig Thlr. fürs Jahr festgestellt. Eine Erhöhung dieses Zuschusses nach Maßgabe des Zustandes des Pensionsfonds wird jederzeit vorbehalten.

   Der volle Betrag dieses Zuschusses kann

Digitized by Google

nur solchen Geistlichen gewährt werden, welche durch fünf Jahre zu dem Fonds Beiträge gegeben haben.

Die vor Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraumes den Empfangsberechtigten gebührenden Beträge werden nach Fünfteln abgestuft, jedoch können diejenigen, welche noch kein Jahr zum Fond konferirt haben, gar keine Zuschüsse empfangen.

Demnach erhalten solche Geistliche, welche im ersten Jahre nach ihrem Zutritt zum Fonds emeritirt worden sind . . . . . Nichts
im zweiten . . . . . 30 Thlr.
„ dritten . . . . . 60 Thlr.
„ vierten . . . . . 90 Thlr.
„ fünften . . . . . 120 Thlr.
„ sechsten . . . . . 150 Thlr.
jährlich auf Lebenszeit.

„Diese Bestimmung findet auf diejenigen „Geistlichen, welche vor Bestätigung dieses „Nachtrages emeritirt worden, keine Anwendung."

Sollten die Mittel des Pensionsfonds u. s. w. und

3. der Schlußsatz des §. 9:
„diese Beiträge werden halbjährlich pränu-„merando am 1. April und 1. Oktober ent-„richtet."

(**777**) Betreffend die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Würtemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einen Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des oben gedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen Station zu erhalten. Die Marken zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

   Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

   Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört wor-

Digitized by Google

den ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzen, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

(778) Auf Ihren Bericht vom 5. September cr. will ich in Folge des Antrages des Kommunallandtages der Ober-Lausitz hierdurch genehmigen, daß aus der durch Meinen Erlaß vom 15. Januar 1862 festgestellten Fassung des §. 20 des Statuts der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Ober-Lausitz die Worte: „vorzugsweise zur Prämiirung treuer Dienstboten" fortan in Wegfall kommen.

Pansin bei Stargard, den 10. September 1869.

gez. Wilhelm.

Für den Minister des Innern.

ggez. von der Heydt.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. September 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(779) Die Stände des Glogauer Kreises haben die Errichtung einer Kreis-Sparkasse in Glogau beschlossen, und ist das diesfällige Statut von des Königs Majestät unter dem 30. v. M. Allergnädigst genehmigt worden.

Liegnitz, den 17. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(780) Mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe vom 5. Mai 1868 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt ist.

Liegnitz, den 27. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(781) Laut Einpfarrungs-Urkunde vom 31. Juli d. J. ist die Colonie Neubuchwalde, Kreis Hoyerswerda, in den Pfarrverband der kath. Pfarrkirche zu Wittichenau gewiesen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 13. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(782) Betreffend den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 15. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brandt auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 21. September 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung.

v. Kamptz.

---

(783) In Gemäßheit des §. 63 des Reglements vom 28. Dezember 1864 werden die Verwaltungs-Resultate der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät für das Jahr 1868 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Versicherungs-Summe betrug:

	in den Klassen.				Zusammen.
	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Thlr.
am 1. Januar 1868 . . .	35,008,700	9,929,920	4,913,490	24,592,100	74,444,210
am 1. Juli „ . . .	36,275,130	10,248,260	4,993,350	24,584,830	76,101,570
am 1. Januar 1869 . . .	37,714,900	10,602,010	5,085,590	24,716,000	78,118,500

Die Versicherungen haben sich hiernach im Jahre 1868 um 3,674,290 Thlr. vermehrt, und zwar:

im Regierungsbezirk Breslau um . . . 1,293,440 Thlr.

im Regierungsbezirk Liegnitz um . . . 302,880 Thlr.

in Regierungsbezirk Oppeln um . . . 2,077,970 Thlr.

Nach der Rechnung pro 1868 betrug:

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
I. die Einnahme.										
A. aus Vorjahren.										
1.	Bestand aus 1867	—	—	—	57,105	—	11	—	—	—
2.	Brandgeldererstattungen	—	—	—	5	—	—	95	—	—
3.	Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1867	111,950	—	—	—	—	—	—	—	—
	nachträglicher Zugang an dergleichen	10,506	29	4	—	—	—	—	—	—
B. Currente Einnahme.										
4.	Feuer-Societäts-Beiträge pro 1868	—	—	—	122,456	29	4	—	—	—
	(der 1869 fällig gewesene Rest ist vollständig eingegangen)				123,761	7	6	100,000	—	—
5.	Strafgelder	—	—	—	120	6	8	—	—	—
6.	Zinsen des Reservefonds und der zeitweise disponiblen Bestände	—	—	—	19,712	13	4	—	—	—
7.	Erstattung in debite geleisteter Brandentschädigungen	—	—	—	19	—	—	—	—	—
8.	Ferner Insgemein:									
	a. Valuta für ausgeloste Eisenbahnactien	500	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. „ „ zurückgezahlte Hypotheken-Kapitalien	3,720	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. durchlaufende Posten im Geldverkehr, welche laufende No. 6b. der Ausgabe wieder erscheinen	313,500	—	—	—	—	—	—	—	—
				/.	317,720	—	—	—	—	—
	Zusammen				640,899	27	9	100,095	—	—
II. die Ausgabe.										
A. aus Vorjahren.										
1.	Rückstände an Brandentschädigungsgeldern aus 1867 und 1866	14,214	1	1	—	—	—	—	—	—
	Zugänge an dergleichen, welche erst 1868 angewiesen wurden	5,888	7	2	—	—	—	—	—	—
		20,102	8	3	—	—	—	—	—	—
	Hiervon ab zu viel zum Soll gestellt resp. nicht abgehoben	2,227	12	8	—	—	—	—	—	—
	bleiben				17,432	22	7	442	3	—
B. Currente Ausgabe.										
2.	Brandentschädigungen pro 1868	—	—	—	178,789	25	2	14,456	8	—
3.	Spritzen und andere Prämien	—	—	—	490	—	—	—	—	—
4.	Verwaltungskosten und zwar:									
	a. bei der Direction und der Hauptkasse incl. Bureaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten	5,494	20	1	—	—	—	—	—	—
	b. in den 58 Kreisen, Bureaukosten für die Kreis-Directoren, Tantièmen der Kreis-Rendanten und Ortserheber, Meilengelder für Prüfung der Gebäudetaxen und Schadenaufnahmen so wie Gebühren der Bauhandwerker und Baubeamten	14,973	5	3	—	—	—	—	—	—
				/.	20,467	25	4	—	—	—
5.	Insgemein:									
	a. Mandatariengebühren	38	26	3	—	—	—	—	—	—
	b. Diäten und Reisekosten des ständischen Ausschusses für Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1867	64	20	—	—	—	—	—	—	—
	c. Rückversicherungs-Prämie	582	14	—	—	—	—	—	—	—
	d. andere zufällige Ausgaben als: Pensionen, Landtags-Bewilligungen, Reisekosten ꝛc.	751	10	—	—	—	—	—	—	—
				/.	1437	10	3	—	—	—
6.	Ferner:									
	a. Valuta für erworbene Hypotheken	47,330	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. durchlaufende Posten im Geldverkehr wie laufd. No. 8c. der Einnahme	313,500	—	—	—	—	—	—	—	—
				/.	360,830	—	—	—	—	—
	Gesammt-Ausgabe				579,447	23	4	14,898	11	—

Digitized by Google

	Ist. Thlr. Sgr. Pf.	Rest. Thlr. Sgr. Pf.
Gesammt-Ausgabe	579,447 23 4	14,898 11 —
Die Einnahme beträgt	640,899 27 9	100,095 — —
Es verbleibt mithin ein am Jahresschlusse vorhanden gewesener baarer Bestand von	— — — 61,452 4 5	
Werden diesem Bestande zugerechnet		
a. die Resteinnahme von	— — — 100,095 — —	
ferner die Depositalwerthseffekten und zwar:		
b. schlesische Pfandbriefe mit	45,000 — — — — —	
c. schlesische Rentenbriefe mit	12,000 — — — — —	
d. oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Actien mit	34,500 — — — — —	
e. Hypotheken mit	292,223 10 — 383,723 10 —	
sind	545,270 14 5	
und hiervon abgezogen die Restausgabe von	— — — 14,898 11 —	
so ergiebt sich das in der Rechnung nachgewiesene Vermögen von	— — — 530,372 3 5	
Dieser Summe tritt jedoch noch zu, der nach Feststellung der Heberolle pro II. Semester 1868 gegen das vorläufige Soll stattgefundene Beitragszugang von	— — — 800 19 10	
	531,172 23 3	
wofegen in Abzug zu bringen sind, die erst 1869 angewiesenen Brandentschädigungen aus 1868 mit	— — — 7243 — 4	
wonach sich das wirkliche Vermögen der Societät am Jahresschlusse 1868 auf berechnet	— — — 523,929 22 11	

Von den ordentlichen Beiträgen pro II. Semester 1868 ist auf Grund des Beschlusses des 20. Provinziallandtages den Theilnehmern der Societät ein Betrag von 20 Procent oder rund 25,000 Thlr. erlassen worden. Ein gleicher Erlaß darf auch für das laufende Jahr, wie sich schon jetzt übersehen läßt, erhofft werden.

Die 1868 vereinnahmten Beiträge betrugen:

	in den Klassen. I. Thlr. Sgr. Pf.	II. Thlr. Sgr. Pf.	III. Thlr. Sgr. Pf.	IV. Thlr. Sgr. Pf.	Zusammen. Thlr. Sgr. Pf.
pro I. Semester	19,730 21 6	11,326 16 6	10,904 22 1	81,799 7 5	123,761 7 6
pro II. Semester	16,430 23 —	9,377 16 10	8,882 13 10	66,109 26 2	100,800 19 10
zusammen	36,161 14 6	20,704 3 4	19,787 5 11	147,909 3 7	224,561 27 4
Die Brandentschädigungen erreichten ausschließlich aller Nebenkosten:					
laut Rechnung	16,022 3 —	10,639 22 6	14,001 12 6	152,582 25 2	193,246 3 2
Hierzu die erst 1869 angewiesenen Entschädigungen	1,482 22 10	260 — —	150 — —	5,350 7 6	7,243 — 4
zusammen	17,504 25 10	10,899 22 6	14,151 12 6	157,933 2 8	200,489 3 6
Mithin im Verhältniß zur Beitragseinnahme	48,41 %	52,65 %	71,52 %	106,77 %	89,28 %

Der nachgewiesene Schadenaufwand wurde durch 398 stattgefundene Brände nöthig, welche 699 Eigenthümern 515 Wohn- und 793 Nebengebäude, überhaupt 1308 Gebäude zerstört haben. Abgebrannt sind unter Anderen: 9 Dominien (15 Gebäude) mit 7096 Thlr. Entschädigung, 27 Schankwirthschaften (51 Gebäude) mit 10,790 Thlr. Entschädigung, ferner 3 Windmühlen, 2 Wassermühlen, 1 Lohmühle, 1 Dörrhaus, 8 Schmieden, 9 Backhäuser, 1 Brennerei, 2 Kirch- resp. Thurmgebäude, 6 Pfarrtheilen und 8 Schulen.

Entstanden sind von jenen Bränden: 46 durch Blitz; 6 durch erwiesene und 15 durch muthmaßliche Vorsätzlichkeit; 5 durch erwiesene und 5 durch muthmaßliche Fahrlässigkeit; 17 durch Flugfeuer von anderweit oder gar nicht versicherten Gebäuden; 19 durch Kinder (in 16 Fällen beim Spiel mit Streichhölzern); 1 durch den Betrieb einer Lokomobile; 2 durch schadhafte Schornsteine resp. Feuerungsanlagen, die übrigen aus unbekannten Ursachen.

Digitized by Google

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen:

Leobschütz	nämlich	25	mit	14,483	Thlr. Entschädigung,
Ohlau	„	19	„	6430	„ „
Breslau	„	19	„	6203	„ „
Ratibor	„	18	„	14,678	„ „

Von größerem Umfange waren die Brände am

28. Februar	in Goitke,	Kreis Militsch,	mit	14,712	Thlr.	Entschädigung für 68 Gebäude.
12. Mai	„ Roßberg	„ Beuthen	„	13,366	„	„ „ 62 „
7. Juni	„ Binkowitz	„ Ratibor	„	4941	„	„ „ 47 „
10. Mai	„ Militsch	„ Leobschütz	„	4820	„	„ „ 39 „
3. Juni	„ Streckenbach,	Volkenhain,	„	4025	„	„ „ 1 „

Breslau, den 10. September 1869.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
Graf zu Stolberg.

(**784**) Tarifirung der Artikel „Dachpappe und Dachfilze (getheerte und asphaltirte)."

Vom 1. Oktober d. J. ab werden auf den der diesseitigen Verwaltung unterstellten Eisenbahnen die Artikel „Dachpappe und Dachfilze (getheerte und asphaltirte)" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt.

Berlin, den 19. September 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**785**) Am 25. October d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer den 22. September 1869.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(**786**) Aus dem Rittergute Nieder-Groß-Hartmannsdorf, sind in den Jahren 1802/5 und 1852/54, Ländereien im Umfange von 686,07 Morgen in einzelnen Parzellen abverkauft worden, welche besondere Hypotheken-Nummern erhielten. Nachdem nun die Besitzer der Parzellen Hyp.-No. 2. 3. 5. 6. 13. 15. 17. 18. 19. 21. 24. 24a. 25. 27. 28. 33. 34. 37. 38. 42. 43. 44. (Lessig) 44. (Boul) 45c. 45e. 45f. 45h. 45i. 46. 47a. 47b. 47d. 47e. 47f. 48a. 69. 70. 71. 74. 75. 76. 77. 78., sowie die Besitzer Zimmer Samuel und Jmuch Ernst Vorbesitzer der von den beiden genannten je zur Hälfte besessenen Parzelle war Scholz Wilhelm) Horn Christian und Herr Rittergutsbesitzer von Förster auf Ober-Mittlau, für ihre ohne Hypotheken-Nummern besessenen Parzellen von resp. 12,41, 9,39 und 10,02 Morgen, den Antrag gestellt haben, ihre Parzellen im Umfange von zusammen 595,14 Morgen aus dem Gutsbezirke Nieder-Groß-Hartmannsdorf abzuzweigen und dem gleichnamigen Gemeindebezirke einzuverleiben, und der Besitzer des Rittergut Nieder-Groß-Hartmannsdorf sich diesem Antrage angeschlossen hat, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, durch Rescript vom 9. September cr. O. P. No. 4407, die Genehmigung zu dieser Bezirks-Veränderung ertheilt worden. Gemäß der Bestimmung im §. 1. alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bunzlau, den 21. September 1869.

Der Königliche Landrath.
von Reichenbach.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(**787**) Der Häusler Schreck in Kusser ist zum Waldwärter in dem Forstschutzbezirk Kusser der Königlichen Oberförsterei Tschicheer vom 1. October cr. ab interimistisch ernannt worden.

Liegnitz, den 25. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**788**) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wiederwahl des Rentier Weinert I., des Kaufmann Böttcher u. des Kaufmann Lindner in Laubau zu Rathsherren daselbst;

die Vokation

für den Lehrer Williger in Bergisdorf, Kreis Sagan;

für den dritten Lehrer A. Hanel an der kath. Stadtpfarrschule in Jauer zum zweiten Lehrer dieser Anstalt;

für den Lehrer Scholz in Voigtsdorf zum Kantor an der kath. Stadtpfarrkirche und zum dritten Lehrer an der kath. Stadtschule in Naumburg a/Qu.;

für die Lehrerin A. Menzel zur ersten Lehrerin an der höheren Töchterschule in Görlitz.

(**789**) Von dem Königlichen Konsistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vokation für den Pastor Meisner in Melaune zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Arnsdorf, Kreis Görlitz.

(**790**) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Bahnmeister Schulze in Jannowitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41. Liegnitz, den 9. Oktober. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(791) Das 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 342 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

(792) Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7510 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869; unter

No. 7511 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Altshausen, Heeke und Wallen, Kreis Versenbrück. Vom 4. September 1869; und unter

No. 7512 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(793) Der außerordentlich einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde heute Vormittags 10 Uhr von dem Unterzeichneten in üblich feierlicher Weise im hiesigen Ständehause eröffnet, das an die Ständeversammlung gerichtete Allerhöchstvollzogene Propositionsdecret vom 15. September c., welches wie folgt lautet:

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen rc. entbieten unsern, zum Provinzial-Landtage außerordentlich versammelten getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. In der Absicht, die ständischen Fonds, Anstalten, Institute und Stiftungen der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz Unsern getreuen Ständen zur eigenen Verwaltung unter staatlicher Oberaufsicht zu überweisen und dadurch den in der Petition vom 30. März v. J. kundgegebenen Wünschen entgegen zu kommen, haben Wir ein auf diesen Gegenstand bezügliches Regulativ aufstellen und durch die Seitens Unserer getreuen Stände provisorisch erwählte Landesdeputation unter Zuziehung von Staats-Commissarien einer vorläufigen Berathung unterwerfen lassen. Unser Commissarius ist beauftragt, den auf diese Weise vereinbarten anliegenden Entwurf nebst den darauf bezüglichen Verhandlungen Unsern getreuen Ständen zur Beschlußnahme unter Vorbehalt Unserer Genehmigung vorzulegen.
2. Ueber die Ausführung des Gesetzes vom 20. März cr., wegen Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds und des dazu gehörigen Landgutes Altdorf haben gleichfalls vorbereitende Verhandlungen stattgefunden, und Wir wollen den Beschluß Unserer getreuen Stände über die darauf bezügliche, durch Unsern Kommissarius Ihnen vorzulegende Denkschrift behufs Unserer Genehmigung entgegensehen.

Die Dauer des außerordentlichen Provinzial-Landtages haben Wir auf acht Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Königsberg, den 15. September 1869.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. von der Heydt. von Roon. Ihenplitz. von Selchow zugleich für den Cultus- und Justiz-Minister.

Grf. Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz außerordentlich versammelten Stände,

vorgelesen und dem Herrn Landtags-Marschall Herzog von Ratibor Durchlaucht übergeben.

Breslau, den 1. Oktober 1869.

Der Königliche Landtags-Kommissarius
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
Grf. zu Stolberg.

(794) Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Re-

glement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. Oktober d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. Zu die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden.

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeclaration
Postvorschußsendungen,

im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thlr. od. 43¾ Guld.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirten Werthe (§. 8 Absatz V.), recommandirten Sendungen (§. 16 Absatz II.) und Postanweisungen (§. 17 Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Absatz V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von den Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

(795) Für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1. October d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung.

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.
für frankirte Briefe nach Serbien 1½ Groschen resp. 5 Xr.,
für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp. 10 Xr.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Xr. und ist im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 28. September 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(796) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chausseegeld-Hebestelle in Marsdorf bei No. 213 auf der Sagan-Sorauer Communal-Chaussee nach Nummerstein 201 der Letzteren verlegt worden ist und daß die Herren Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Erlasses vom 14. Juni d. J. ihre Genehmigung zu dieser Verlegung mit der Maaß-

Digitized by Google

gabe ertheilt haben, daß von dem Verkehr von und nach dem Kunzendorfer Wege das Chausseegeld nur nach dem Satze für eine Meile erhoben werden darf.

Liegnitz, den 28. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(797) Der nach den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender pro 1869 auf den 22., 23. und 24. November d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt in Glogau findet nicht an diesen Tagen, sondern vielmehr am Dienstag den 30. November, Mittwoch den 1. December und Donnerstag den 2. December d. Js. statt.

Liegnitz, den 28. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(798) Allerhöchster Erlaß

vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Nach ihrem Antrage vom 21. August d. J. will ich Sie hierdurch ermächtigen, die durch die Allerhöchsten Erlasse vom 3. November 1862, beziehungsweise vom 4. April 1868 eingesetzte Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn mit dem 31. December d. J. aufzulösen und die noch zu erledigenden Geschäfte der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. August 1869.

gez. Wilhelm.

gez. Graf v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 30. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(799) Betreffend die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1869.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblattes wird zum Amtsblatt des Jahres 1869 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namenregister nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen. Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, auf dieses Sachregister eine Subscription zu eröffnen und dabei insbesondere den Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichten die Anschaffung dieses für den amtlichen Gebrauch des Amtsblattes unentbehrlichen Hilfsmittels anzuempfehlen. Der hiernach eintretende Bedarf an Sachregistern, deren Preis wie bisher für jedes Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt wird, ist von den Königlichen Landrathsämtern im Laufe des Monats December d. J. der Amtsblatt-Redaktion hierselbst mitzutheilen.

Liegnitz, den 4. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(800) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Minister der Finanzen und für Handel ꝛc. mittels Rescripts vom 25. September cr. zur vorläufigen Errichtung einer zweiten Hebestelle auf der Kreis-Chaussee von Sagan nach Naumburg a/B. in Stat. 350 — 5 im Dorfe Nieder-Gorpe die Genehmigung ertheilt haben, und daß an dieser Hebestelle das Chausseegeld im Allgemeinen für 1½ Meile erhoben werden wird, jedoch mit der Modifikation, daß das Fuhrwerk

a. aus der Ortschaft Popowitz, welches die Chaussee ungefähr bei Station 400 betritt,
b. aus den Ortschaften Diebau und Lentzschen u. s. w., welches auf dem Kommunikationswege von Diebau her zur Chaussee gelangt und
c. aus dem jenseits der Zollstelle belegenen Theile von Nieder-Gorpe in der Richtung nach Sagan nur mit einem halbmeiligen Chausseezolle zu belegen ist.

Liegnitz, den 5. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(801) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahr den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover angenommen werden.

Liegnitz, den 30. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(802) In Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. v. M. III. 18,768 wird für die Stadt Görlitz der Schlachtsteuer-Stückssatz für ein Kalb vom 1. Januar k. J. ab auf $^{7}/_{16}$ Ctr. hiermit festgesetzt.

Breslau, den 1. Oktober 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Maaßen.

Digitized by Google

(803) Direkter Tarif für Roheisen ꝛc.

Vom 1. Oktober J. d. ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport von Roheisen altem Eisen und Bruch eisen, sowie altem, für Eisenbahnbetriebs- und Bauzwecke nicht mehr brauchbaren sondern lediglich zum Einschmelzen bestimmten Eisenbahnschienen bei vollständiger Ausnutzung der zur Verladung gestellten Wagen nach Tragfähigkeit, beziehungsweise Raummaß im Verkehr zwischen den Stationen der Wilhelmsbahn einerseits und den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Dittersbach, Gottesberg, Ruhbank, Märzdorf, Jannowitz, Schildau, Hirschberg, Reibnitz, Alt-Kemnitz und Rabishau andererseits via Altwasser in Kraft.

Druckexemplare dieses Tarifs sind bei den vorstehend genannten Gebirgsbahnstationen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 28. September 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(804) Die Dauer der Schleswig-Holsteinischen Landes-Industrie-Ausstellung in Altona,

welche nach unserer Bekanntmachung vom 4. August cr. bis zum 27. d. Mts. verlängert worden war, ist abermals bis zum 12. October cr. verlängert worden.

Berlin, den 29. September 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(805) Der laut unserer Bekanntmachungen vom 26. Juni und 3. Dezember v. J. bis zum 1. September d. J. eingeführte, um 1 Sgr. 3 Pf. pro Tonne ermäßigte Tarif für Niederschlesische Steinkohlen, welche mittelst der Eisenbahn in Finkenheerd eingehen und von dort zu Wasser weiter gesendet werden, bleibt vorläufig noch bis zum 1. September k. J. bestehen.

Berlin, den 30. September 1869.

Königl. Direction der Niederschl.-Märk. Eisenbahn.

(806) Für die Stadt Marklissa und die Ortschaften Hartmannsdorf, Goldentraum, Tzschecha, Neugersdorf, Hagendorf, Beerberg, Schadewalde, Prettlin, Ober-Gerlachsheim, Mittel-Gerlachsheim, Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim, Nieder-Gerlachsheim im Winkel und Waldeck werden Gerichtstage im Jahre 1870

am 10. Januar	und an den folgenden Tagen
am 7. Februar	
am 7. März	
am 4. April	
am 2. Mai	
am 13. Juni	
am 11. Juli	
am 12. September	
am 10. Oktober	
am 7. November	
am 5. Dezember	

im Rathhause der Stadt Marklissa abgehalten werden.

Lauban, den 29. September 1869.

Königliches Kreisgericht.

(807) Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 28. November 1868 die Gemeinden

a. Kloster-Antheil Markersdorf,
b. Stift-Antheil Markersdorf mit Ausnahme der Garten-Nahrungen No. 53 und 63, welche bereits früher, erstere zum Gemeindebezirke Ober-Pfaffendorf, letztere zu dem von Holtendorf geschlagen,
c. Hospital-Antheil Markersdorf mit Ausnahme der Gartennahrung No. 9, welche bereits früher zum Gemeindebezirke Ober-Pfaffendorf und des Bauergutes No. 1 sowie der Häuslerstellen Nr. 2 und 3, welche drei Grundstücke bereits früher zum Gemeindebezirk Holtendorf geschlagen,
d. Neichenbacher Wiedemuthsantheil Markersdorf

zu einem Gemeindebezirke Markersdorf vereinigt worden sind, bringe ich dies gemäß §. 1 der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gemeinde Nieder-Markersdorf bereits früher dem Gemeindebezirk Holtendorf zugeschlagen worden ist.

Görlitz, den 25. September 1869.

Der Königliche Landrath.

(808) Schlesische landschaftliche Bank zu Breslau.

Die von der landschaftlichen Bank zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen werden nach No. V. 3. des Nachtrages vom 6. Oktober 1868 zu dem Statute, stets durch die drei Schlesischen Regierungs-Amtsblätter und durch die Schlesische und die Breslauer Zeitung veröffentlicht werden.

Breslau, am 2. Oktober 1869.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

(809) Uebersicht

der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau pro 1. Oktober 1869.

Activa.

1.	Baarer Bestand	16,584 Thlr.	1 Sgr. — Pf.
2.	Wechselbestände	542,069 Thlr.	18 Sgr. 2 Pf.
3.	Darlehne auf Effekten	363,335 Thlr.	— Sgr. — Pf.
4.	Darlehne auf Hypotheken	127,270 Thlr.	— Sgr. — Pf.
5.	Debitoren gegen Sicherheit	91,346 Thlr.	15 Sgr. 3 Pf.
6.	vorhandene Effekten	281,628 Thlr.	3 Sgr. — Pf.

Passiva.

1.	Stammkapital	1,000,000 Thlr.	— Sgr. — Pf.
2.	Depositen-Kapitalien	403,690 Thlr.	— Sgr. — Pf.
3.	Creditoren	8,890 Thlr.	23 Sgr. 2 Pf.

Breslau, den 2. Oktober 1869.

Schlesische Landschaftliche Bank.

(810) Zinskupons zu Neuen Pfandbriefen.

Neue Pfandbriefe, welche mit Zinskupons V. Periode noch nicht versehen sind, werden von der

Digitized by Google

General-Landschafts-Direktion mit solchen belegt werden. Die Inhaber werden daher aufgefordert, ihre Neuen Pfandbriefe nebst Verzeichnissen, und zwar einem besonderen Verzeichnisse zu den Briefen der Serien I. bis VIII. und einem besonderem Verzeichnisse zu den Briefen der Serien IX. bis XVI., in der Zeit vom 11. bis 19. d. M. Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr in dem betreffenden Bureau der General-Landschafts-Direction, Taschenstraße 18, vorzulegen, oder brieflich einzusenden. Sie werden dann ihre Pfandbriefe auf denselben Wege entweder sofort, oder wenn der Geschäftsandrang dies nicht gestattet nach einigen Tagen zurückerhalten. Zu schleunigerer Abfertigung wird es dienen, wenn die Inhaber jene Verzeichnisse einige Tage vor der beabsichtigten Abhebung der Kupons in dem betreffenden Bureau zur Revision einreichen.

Breslau, den 2. Oktober 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(811) Nach Abberufung des Ober-Regierungs-Raths Bünger in eine andere dienstliche Stellung ist bei hiesiger Königlichen Regierung dem Ober-Regierungs-Rath Koch die Direction der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten übertragen worden. Derselbe hat am heutigen Tage sein neues Amt angetreten.

Liegnitz, den 6. Oktober 1869.

Der Regierungs-Präsident.
Freih. von Zedlitz.

(812) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für die Ortschaften Giesmannsdorf und Herzogswaldau sind bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Naumburg a/D. dem Oekonomie-Inspector Nadeck in Gießmannsdorf commissarisch übertragen und gleichzeitig der Bürgermeister Wraydlo in Naumburg a/D. zum Stellvertreter des pp. Nadeck ernannt worden.

Liegnitz, den 2. Oktober 1869.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. von Wegnern.

(813) Der ehemalige Gensdarm Ernst Tschenscher ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landraths-Amte in Hoyerswerda ernannt worden.

Liegnitz, den 28. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(814) Nachweisung
der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat September 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Bunzlau.	
Seiffersdorf	Wendrich	Gärtner	Seiffersdorf.
Groß-Gollnisch	Otto	Lehrer	Groß-Gollnisch.
Gremsdorf	Glogner	Lehrer	Gremsdorf.
Klitschdorf	Balg	Lehrer	Klitschdorf.
Gießmannsdorf	Anders	Gärtner u. Gerichtsscholz	Gießmannsdorf.
Naumburg a/D.	Friedrich	Buchbinder	Naumburg a/D.
		Kreis Glogau.	
Märzdorf, Salisch, Bergvorwerk	Paschel	Bauergutsbesitzer	Märzdorf.
		Kreis Goldberg.	
Mittel-, Nieder- und Antheil-Steinsdorf	v. Uechtritz	Rittergutsbesitzer	Mittel-Steinsdorf.
Bischdorf, Guadendorf	Jacob	Gärtner	Bischdorf.
		Kreis Grünberg.	
Grünberg 8., 9. und 10. Bezirk	Ringmann	Partikulier.	Grünberg
		Kreis Lauban.	
Mittel-Langenöls II. Bezirk	Hoffmann	Hausbesitzer u. Krämer	Langenöls.
		Kreis Liegnitz.	
Koitz	Jacob	Getreidehändler	Koitz
Ober- und Nieder-Heidau, Pirl, Heinersdorf, Fischerteude	Ernst	Wirthschafts-Inspektor	Ober-Heidau
Nikolstadt	Neumann	Freibauergutsbesitzer	Nikolstadt
		Kreis Löwenberg.	
Flachenseiffen	Landeck	Gerichtsmann	Flachenseiffen
Ober-Langenau	Neumann	Gerichtsschreiber	Ober-Langenau.
Krummölse	Stelzer	Müller	Krummölse.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Lüben.		
Klein-Krichen	Schramm	Wirthschafts-Inspektor	Klein-Krichen.
Krummlinde	Larraß	Revierförster	Krummlinde.
Lerchenborn und Vohlendorf	Hohberg	Gerichtsschreiber	Lerchenborn.
Mallmitz	Flögel	Bauergutsbesitzer	Mallmitz.
Parchau	Schrimmer	dto.	Parchau
Pilgramsdorf	Pfeiffer	Lehrer	Pilgramsdorf
Groß- und Klein-Reichen, Faulsoppe	Kühn	Kantor	Groß-Reichen.
	Kreis Rothenburg.		
Bremenhain	Tietze	Kretschambesitzer	Bremenhain.

(815) Verdienstliches.

Im Laufe des II. und III. Quartals 1869 sind den Kirchen und Schulen unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Geschenke zugewendet worden:

a. Diöcese Bunzlau II.

Der Häusler Johann Gottlieb Wieland zu Königswald hat laut des von ihm unterm 4. Juli 1864 errichteten Testaments der evang. Kirche und der evang. Schule zu Naumburg a/D. ein Kapital von je 50 Thlr. ohne besondere Bestimmung legirt.

b. Diöcese Bolkenhain.

Der verstorbene Bauergutsbesitzer Bieder zu Wiesenberg hat in seinem am 6. März d. J. errichteten Testamente der evang. Kirche zu Hohenfriedeberg ein Kapital von 10 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen davon als Beihülfe zur Beleuchtung der Kirche bei der Christnachtfeier verwendet werden sollen.

Laut Testament vom 19. Februar c. schenkte die verstorbene Schuhmachermeister Rummel, Rosina Helene geb. Heinzel der evang. Schule zu Hohenfriedeberg den Betrag von 5 Thlr. ohne besondere Bedingungen bezüglich deren Verwendung.

c. Diöcese Freistadt I.

Durch letztwillige Verfügung vom 9. Oktober 1863 hat die verstorbene Frau Hofräthin Bischof zu Carolath der dasigen evang. Kirche ein Kapital von 400 Thlr. mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen von 200 Thlr. alljährlich zur Beschaffung von Kleidungsstücken für zwei arme Mädchen bei ihrer Confirmation verwendet werden sollen, wogegen die Zinsen der übrigen 200 Thlr. zur Instandhaltung der Bischof'schen Gräber bestimmt sind.

Die verwittwete Ackerbürger Nixdorf, Anna Elisabeth geb. Becker, schenkte der evang. Kirche zu Neustädel ein Kapital von 300 Thlr. zur Erbauung eines massiven Glockenthurmes; ferner ein Kapital von 130 Thlr. dessen Zinsen theils zur Beschaffung freier Grabstellen für solche evang. Einwohner, welche der öffentlichen Armenpflege nicht anheim gefallen, theils als Entschädigung für den Todtengräber für Instandhaltung der Umgebung der Familiengruft verwendet werden sollen, und endlich ein Kapital von 50 Thlr., dessen Zinsen zur Instandhaltung der Familiengruft bestimmt sind.

Der verstorbene Oberamtmann Müller zu Schönaich legirte laut Testament vom 5. Juni 1868 der evang. Kirche zu Carolath ein Kapital von 100 Thlr. und der evang. Schule zu Rosenthal ein Kapital von 100 Thlr. ohne besondere Bestimmungen über die Verwendung.

d. Diöcese Freistadt II.

Die am 19. März d. J. zu Freistadt verstorbene unverehelichte Anna Elisabeth Kuhnt schenkte der evang. Gnadenkirche daselbst laut Testament d. d. Seidenberg den 4. Januar 1848 den Betrag von 10 Thlr. ohne nähere Bestimmung.

e. Diöcese Glogau.

Der evang. Kirche zu Glogau wurden laut Testament des Oberamtmann Müller zu Schönaich 100 Thlr. ohne Zweckbestimmung geschenkt.

f. Diöcese Görlitz I.

Die verstorbene separirte Oeconom Thamm geb. Hahnenfeld zu Görlitz hat der evang. Schule zu Deutsch-Ossig testamentarisch ein Legat von 875 Thlr. geschenkt, dessen Zinsen theils zur Salarirung der Schulvorstands-Mitglieder, theils zur Bezahlung von Schulgeld für arme Kinder verwendet werden sollen; eben so legirte die genannte Testatorin derselben Schule ein Kapital von 262 Thlr. 15 Sgr. und bestimmte die Zinsen dieses Legats zur Anschaffung von Bibeln für arme Schulkinder resp. zum Ankaufe von Bücher für die Gemeinde-Bibliothek.

Ebenso vermachte sie dem Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder in Görlitz ein Kapital von 2625 Thlr.

g. Diöcese Görlitz II.

Die verwittwete Maria Elisabeth Lauge geb. Rohne zu Friedersdorf schenkte der unter Verwaltung des dasigen Gemeinde-Kirchenrathes stehenden Friedersdorfer Krankenkasse ohne besondere Zweckbestimmung ein Kapital von 100 Thlr.

Die Frau Stadtgartenbesitzerin Jaenke geb. Schmidt schenkte der evang. Kirche in Melaune einen Staatsschuldschein über 100 Thlr., dessen Zinsen zur Deckung der Kosten für die Beleuchtung der

Digitized by Google

Kirche am Sylvester und der Christnacht verwendet werden sollen.

Von dem verstorbenen Bürger und Wirthschaftsbesitzer Gottlieb Hensel zu Seidenberg wurde der dasigen Seidenberger Stiftung der Betrag von 50 Thlr. und von der zu Freistadt verstorbenen Henriette Kuhnt derselben Stiftung 1 Thlr. und der Seidenberger evang. Schule 2 Thlr. geschenkt.

Der evang. Kirche zu Radmeritz wurden geschenkt:

Von der Stiftsdame Fräulein Jenny v. Schelitha im Stift Joachimstein eine Altarbekleidung von scharlachrothem Tuch nebst einer gestickten weißen Tülldecke.

Von dem verstorbenen Bauergutsbesitzer Johann Gottlieb Hütter in Nikrisch ein gläserner Kronleuchter im Werthe von 105 Thlr.

h. Diöcese Goldberg.

Der Lehrer Wilhelm Angermann zu Arnsdorf schenkte der evang. Schule zu Niemberg ein Kapital von 100 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben als Schulgeld für drei arme Kinder der Gemeinde Niemberg verwendet werden sollen. Sollte das Gehalt des Lehrers dereinst fixirt werden, so sind diese Zinsen zur Beschaffung von Bekleidungsstücken für drei bis fünf der ärmsten Kinder, und sind solche nicht vorhanden, zur Vertheilung an fünf wirklich hülfsbedürftige, unverschuldete alte Arme dieser Gemeine bestimmt.

i. Diöcese Hirschberg.

Die verstorbene verwittwete Gastwirthin Juliane Grüsser geb. Schmalz zu Petersdorf schenkte der dasigen Kasse für arme Schüler und der evang. Schulkasse zu Petersdorf je 25 Thlr. ohne besondere Zweckbestimmung.

Die verwittwete Frau Dr. Schäfer, Aurelie geb. Imme, schenkte zum Andenken an ihren verstorbenen Ehemann, den Gymnasiallehrer Dr. Schäfer zu Schweidnitz, der evang. Kirche zu Seifershau einen kostbaren Altarteppich zum Gebrauche an Festtagen.

k. Diöcese Lauban I.

Am 3. November 1867 vermachte der Gärtner Gottlob Ernst Hoferichter zu Nieder-Schreibersdorf der dasigen evang. Kirche ein Legat von 50 Thlr. Thlr. unter der Bedingung, daß alljährlich an dem, dem Todestage seines Sohnes zunächst liegenden Sonntage ein Gedächtnißlied unter Musikbegleitung in der Kirche gesungen werde.

Die Erben der am 20. August c. in Ober-Steinkirch verstorbenen Frau Oberst-Lieutenant von Witzleben, nämlich: der Rittergutsbesitzer Major Oskar, Freiherr von Witzleben auf Ober-Steinkirch und dessen Schwester Malwine von Pelet-Narbonne gebr. von Witzleben schenkten der evangl. Schulkasse ein Capital von 100 Thlr., dessen Zinsen zur einen Hälfte an arme Schulkinder in Ober-Steinkirch und zur andern Hälfte an arme Schulkinder in Mittel- und Nieder-Steinkirch vertheilt werden sollen.

l. Diöcese Lauban II.

Die Frau Johanne Christiane gebr. Scholz verwittwete Reimann zu Volkersdorf hat der Schullegatenkasse zu Heide-Scheibe 8 Thlr. testamentarisch mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen davon zur Verbesserung des dortigen Lehrergehalts verwendet werden sollen.

Der frühere Besitzer von Schönberg, Lieutenant von Zastrow, schenkte Namens der sämmtlichen Kinder des verstorbenen Oberst-Lieutenant von Zastrow laut Cessions-Urkunde vom 7. Juni 1867 der evang. Kirche zu Schönberg ein Kapital von 100 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon alljährlich zu Weihnachten an die Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Ferner vermachte der Lieutenant Mund, zuletzt Besitzer von Schönberg, der evang. Kirche zu Schönberg ein Kapital von 100 Thlr. mit der Bedingung, daß die Zinsen davon alljährlich an Weihnachten zu 4 Theilen an Arme vertheilt und ein Theil der Kirche verbleiben sollen.

m. Diöcese Landeshut.

Der im April 1868 zu Ruhbau verstorbene Müller und Freistellenbesitzer Schubert vermachte testamentarisch:

1. der evang. Kirche zu Gießmannsdorf 100 Thlr. mit der Bestimmung, daß davon zunächst eine Altar- und Kanzelbekleidung angeschafft und ferner die Gebühren für Absingung eines Gedächtnißliedes bestritten werden sollen, welches 10 Jahre lang am Sonntage nach dem Todestage des Testators gesungen werden soll.

2. Der evang. Schule zu Ruhbank 50 Thlr. ohne besondere Bestimmungen.

Der Bürgermeister a. D. Friedrich Ludwig Keßler und seine Ehefrau Caroline Ulrike Henriette geb. Spiegelberg haben in ihrem wechselseitig errichteten Testamente vom 18. November 1862 und der p. Keßler in dem Codicill vom 14. Februar 1865 folgende der evang. Kirche in Liebau zu Gute kommende Vermächtnisse ausgesetzt:

1. 200 Thlr. für das Kirchen-Vermögen zum Zwecke der Abhaltung einer Gedächtnißfeier;

2. das Hausgrundstück Nr. 46 in der neuen Straße daselbst zu einem Hospital unter dem Namen „Schwesternstift“;

3. 100 Thlr. zur Errichtung eines Leichenhauses und

4. 10 Thlr. zur Unterhaltung des Anstrichs des Eisengitters um die Begräbnißstätte der Testatoren.

Die Hinterbliebenen des zu Gießmannsdorf, Kreis Bolkenhain, verstorbenen Bauergutsbesitzers und Kreistagators Wilhelm Raupach haben zum Andenken an den Verstorbenen der evang. Kirche zu Gießmannsdorf einen Kronleuchter im Werthe von 100 Thlr. geschenkt.

n. Diöcese Liegnitz I.

Der evang. Kirche zu Koischwitz ist von dem

Digitized by Google

Freischoltiseibesitzer Schubert daselbst eine werthvolle Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt worden.

Der evang. Kirche zu Langenwaldau wurden von Fräulein Angelica Werner zu Erdmannsdorf laut Testaments-Codicill vom 27. Oktober 1864. 100 Thlr. mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen zur Anschaffung einer Oelbel und von Bekleidungsgegenständen für das ärmste der zu confirmirenden Mädchen jeden Jahres verwendet werden sollen.

o. Diöcese Löwenberg I.

Der zu Zobten verstorbene Kleingärtner Andreas Teichler hat der dasigen evang. Schule 50 Thlr. zum Besten hilfsbedürftiger dasiger Schulkinder testamentarisch vermacht.

Der verstorbene Bauergutsbesitzer und Schulen-Vorsteher Johann Gottfried Arnold zu Ober-Görisseiffen schenkte laut Urkunde vom 19. Dezember 1868 der dasigen evang. Schule ein Kapital von 200 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich am Weihnachtsabende an 7 arme Kinder mit je 1 Thlr. vertheilt werden, der Ortsgeistliche 1 Thlr. erhalten, der Rest aber für Abjungung des mit der Stiftung verbundenen Gedächtnißliedes an die Musiker mit zusammen 1 Thlr. und an den Cantor und Glöckner mit je 15 Sgr. verabfolgt werde.

Die Gartenauszüglerin Anna Rosina Krause zu Langenvorwerk schenkte der dasigen evangelischen Schule ein Legat von 100 Thlr. mit der Bestimmung, daß alljährlich am Todestage ihres ersten Ehemannes eine Schulfeier, bestehend in Ansprache des Schulrevisors und Gesang eines passenden Liedes seitens der Kinder abgehalten werde und daß von den Zinsen der Revisor 1 Thlr., der Lehrer 3 Thlr. und die 12 besten und fleißigsten Sänger je $2^1/_2$ Sgr. erhalten sollen.

Laut Testament vom 23. Juni 1866 schenkte der Bauerauszügler Johann Christian Liebig zu Tschirbsdorf der dasigen evangel. Schule 100 Thlr. unter der Bedingung, daß die Zinsen alljährlich am Weihnachtsabende an arme Schulkinder vertheilt werden sollen. Die unverehel. Häuslerstellenbesitzer Anna Rosina Dittrich zu Plagwitz vermachte der dasigen evangelischen Schule ein Legat von 20 Thlr. und knüpfte daran die Bedingung, daß ein von den Schulkindern vorzugsweise benutzter Fußweg durch Gemeindebeschluß für geschlossen erklärt werde. Der verstorbene Steinbruchsbesitzer Müller zu Löwenberg schenkte dem dasigen Kreis-Rettungshause 40 Thlr.

p. Diöcese Löwenberg II.

Der zu Friedeberg a/O. verstorbene Stellmachermeister Kloster schenkte der dasigen Thurmbaukasse 300 Thlr. Der evangel. Kirche zu Nbr.-Wiesa wurden bei Gelegenheit der 200jährigen Jubelfeier folgende Geschenke gemacht: vom Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Wiggert ein Taufstein von Marmor und ein Taufbecken von stark versilbertem Alfenide-Metall; von dessen Frau ein Paar sehr kostbare, massiv silberne Altarleuchter nebst 2 Paar Kerzen; vom Kaufmann Friedrich Kluge ein broncenes vergoldetes Altar-Crucefix; von einem Ungenannten eine schöne Altarbibel; durch Sammlung unter den Frauen der Parochie Behufs Beschaffung von Altar- und Kanzelbekleidung 161 Thlr.; durch Sammlungen von den Jungfrauen zu Greiffenberg für einen großen Altar-Teppich 20 Thlr.; von den Jungfrauen zu Neundorf ein Damastfuch auf den Altar im Werthe von 6 Thlr. 10 Sgr.; von den Jungfrauen zu Mühlseifen ein Paar Kerzen für 3 Thlr.; von den zu Groß-Stöckigt eine meffingene Taufkanne und 6 dergleichen Teller für 5 Thlr. 15 Sgr.; von den zu Steinbach eine weißseidene Fahne; vom Collator der Kirche, Regierungs-Referendarius von Uechtritz und Steinkirch 50 Thlr.; von dessen Ehegattin, geb. Lachmann, 17 Thlr.; vom Herrn E. Grabs von Haugsdorf, Majorats Herr auf Fuhlbeck 2c. 100 Thlr.; vom Fabrikbesitzer und Kaufmann Schöppenberg in Berlin 30 Thlr.; vom Kaufmann Richard Fischer junior zu Greiffenberg 25 Thlr.; vom Domainen-Pächter Oberamtmann Scheuermann zu Hohlstein 5 Thlr.; von einem Ungenannten aus Löwenberg 3 Thlr.

Der Freigutsbesitzer Gottlob Hoffmann zu Spiller schenkte der dasigen evangelischen Kirche 100 Thlr. zur dereinstigen Anschaffung eines Glockengeläutes.

p. Diöcese Rothenburg I.

Die verstorbene separirte Johanna Dorothea Thamm, geb. Hahneufeld, hat testamentarisch der evangel. Schule zu Nieder-Neugersdorf ein Capital von 100 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen zum Ankauf und zur Vertheilung von Bibeln und guten Schulbüchern an arme Kinder verwendet werden sollen.

q. Diöcese Schönau.

Die Freifrau von Kottwitz, geb. Freiin von Zedlitz-Neukirch auf Lang-Hennersdorf, Kr. Spottau, hat der evangelischen Kirche zu Neukirch ein Capital von 20 Thlr. geschenkt.

r. Archipresbyterat Jauer.

Von einem nicht genannt sein wollenden Wohlthäter wurde der kathol. Kirche zu Klein-Helmsdorf, Kreis Schönau, ein Legat von 100 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß dessen Zinsen zu kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden sollen.

Indem wir vorstehende Geschenke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den edlen Wohlthätern unsere Anerkennung ihres durch die bezeichneten Gaben an den Tag gelegten religiösen und frommen Sinnes und im Namen der beschenkten Institute unsern Dank aus.

Liegnitz, den 4. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(816) Berichtigung eines Druckfehlers.

In No. 40 des Amtsblattes Seite 252 ist in der Zeile 11 des Inserats No. 786 zu lesen Kmarch anstatt Ilmich.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42. Liegnitz, den 16. Oktober. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(817) Das 35. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 343 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen; unter

No. 344 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869; unter

No. 345 auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Schmid der Königlich sächsische Ober-Steuer-Controleur von Wachsmann, mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 2) den Hauptämtern zu Biebrich und Oberlahnstein der den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich bayrische Zoll-Inspektor Ziebland, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M.; B. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Stühlingen und Thiengen der den Hauptämtern zu Ueberlingen und Radolfzell mit dem Wohnsitze in Singen, als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Ober-Steuer-Controleur Freytag, unter Entbindung von der Kontrolle des Hauptamtes zu Ueberlingen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut; 2) dem Hauptamte zu Ueberlingen der den Hauptämtern zu Friedrichshafen und Constanz als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz; C. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach an Stelle des von der Kontrolle dieser Hauptämter entbundenen Vereins-Controleurs, Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Ziebland zu Frankfurt a. M., der Königlich preußische Steuer-Inspektor Klostermann, unter gleichzeitiger Uebertragung der Kontrolle des Hauptamtes zu Gießen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Darmstadt; unter

No. 346 die Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde; unter

No. 347 die Ernennung des Geheimen Legations-Raths v. Alten zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als General-Konsul; unter

No. 348 die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats G. L. Wilhelms zu La Guayra, des hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar, des preußischen Konsuls H. E. Breuer zu Maracaibo und des Kaufmanns A. W. Gruner zu Puerto Cabello zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 349 die Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des preußischen Konsulats Carl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik) zum Konsul des Norddeutschen Bundes unter

No. 350 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Richard Julius v. Carlowitz zu Canton (China) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 351 die Ernennung des Kaufmanns P. Jörgersen zu Korsör und des Kaufmanns C. W. Löhr zu Friedericia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 352 die Ernennung des Kaufmanns A. Einbke zu Honkong zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 353 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Th. Williams zu Nassau (New-Providence) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 354 die Ernennung des Kaufmanns Carl Johann Conrad Wilkens zu Papeete (Tahiti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 355 die Ernennung des Kaufmanns Theodor Krämer zu Colombo (Ceylon) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 356 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls R. D. Piccotto zu Aleppo, des bisherigen preußischen Konsuls Dr. Kalisch zu Rustschuck und des bisherigen preußischen Vize-Konsuls E. Reiser zu Varna zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Barthelemi Badetti zu Adrianopel, des bisherigen hanseatischen Vize-Konsuls E. Whitacker zu Gallipoli und des Kaufmanns Carl Schwaab zu Brussa zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 357 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Herrmann Franke zu Puerto-Montt (Chili) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 358 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls John Lowe zu Perth zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes für Perth und New-Bury; unter

No. 359 die Ernennung des Kaufmanns Alexander Schmalz zu Onega zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 360 die Ernennung des bisherigen Konsular-Agenten Jonathan Wagner zu Honfleur zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 361 die Ernennung des Kaufmann James Roß zu Spence zu Lerwick zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 362 die Ernennung des Kaufmanns Wilhelm P. Maal zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Kolumbien); unter

No. 363 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsular-Agenten Leopold Krug zu Mayaguez zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 364 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul für Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den Chevalier Verdinois; unter

No. 365 die Ertheilung des Exequatur als Königlich dänischer General-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann und bisherigen Königlich dänischen Consul Herrmann Mumm in Frankfurt a. M.; unter

No. 366 die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den William P. Webster in Frankfurt a. M.; und unter

No. 367 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Aachen, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn James Park aus Indiana.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(818) Betreffend die im Michaelis-Termin 1869 zu Merseburg ausgelosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1870 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1864 von Lit. A. à 1000 Thlr.:

90. 154. 400. 705. 1520. 2147. 2618. 2805. 2817. 3067. 3753. 3765. 3950. 4513. 4710. 4848. 5083. 5277. 5564. 5638. 5667. 5745. 6405. 6647. 6968. 7112. 7178. 7187. 7498. 7521. 7558. 7749. 7763. 8044. 8361. 8687. 9196. 9219. 9842. 10,014. 10,474. 10,571, 10,735. 10,806. 10,923. 10,980. 11,172. 11,201. 11,280. 11,827. 12,037. 12,330. 12,404. 12,522. 12,626. 12,647. 12,847. 12,893. 12,981. 13,066. 13,698. 13,992. 14,073. 14,176. 14,565.

von Lit. B. à 500 Thlr.:

33. 208. 220. 273. 929. 1522. 2113. 2213. 2731. 2807. 2822. 3847. 3859. 4148. 4214. 4353. 4387. 4538. 4890. 5081. 5414. 5445. 5888. 6079. 6334. 6774. 6937. 6971. 7171. 7419. 7510. 7560. 7671. 7712. 7836.

von Lit. D. à 100 Thlr.

494. 570. 864. 1574. 1986. 2135. 2211. 2432. 2820. 2988. 3406. 3791. 3797. 4064. 5215. 5942. 6044. 6160.

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836 von Lit. A. à 1000 Thlr.

100. 126. 155. 178. 208. 228.

von Lit. B. à 500 Thlr.

43. 72. 117.

von Lit. C. à 200 Thlr.

35. 72. 139. 144.

von Lit. D. à 100 Thlr.

38. 79. 84. 114.

von Lit. E. à 50 Thlr.

18. 59.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 49 Thlr. die Scheine

No. 6261. 6333. 6334. 6337. 6845. 6847. 6899. 7700.

zur Zahlung im Oster-Termine 1870 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1870, wo die Verzinsung der jetzt ausgelosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine

aus dem Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. No. 963. 1801. 2902. 7175.

Digitized by Google

8108. 10,534. 10,654. 13,399.

Lit. B. à 500 Thlr. No. 240. 394. 1188. 1198. 1717. 1907. 1933. 5433. 6871.

Lit. D. à 100 Thlr. No. 472. 1104. 1941. 1949. 2055. 2106. 2602. 3241. 3616. 3925. 4000. 4993. 6141.

und aus dem Jahre 1836:

Lit. C. à 200 Thlr. No. 155. 156.

Lit. D. à 100 Thlr. No. 26. 58.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:

Lit. B. à 500 Thlr.

No. 68. 69.

Lit. D. à 50 Thlr.

No. 57.

Lit. E. à 29 Thlr.

No. 14,617. 14,629.

Lit. E. à 31 Thlr.

No. 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10,293. 10,463. 10,761. 11,615. 12,224. 12,360. 13,375. 13,838. 14,532. 14,619. 14,632.

Lit. E. à 34 Thlr.

No. 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10,157. 10,194. 10,198. 10,238. 10,423. 10,548. 10,564. 10,574. 10,619. 10,725. 10,842. 11,001. 13,398. 14,627. 14,741. 14,853. 14,902.

Lit. E. à 36 Thlr.

No. 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Lit. E. à 38 Thlr.

No. 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10,141. 10,307. 10,474 10,639. 10,723. 10,879. 13,254.

Lit. E. à 41 Thlr.

No. 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10,002. 10,058. 10,112. 10,206. 10,385. 10,400. 10,403. 10,529. 10,566. 10,585. 10,628. 10,843. 10,864. 12,178. 12,184. 14,372. 14,377. 14,442. 14,600. 14,733. 14,740.

Lit. E. à 43 Thlr.

No. 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10,144. 10,362. 10,364. 10,534. 10,540. 10,867. 11,577. 11,704. 12,260. 12,691. 13,234. 13,678. 13,727. 14,516. 14,657.

Lit. E. à 45 Thlr.

No. 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663, 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10,387. 10,568. 10,801. 10,809. 11,291. 11,542. 11,593. 11,629. 12,192. 12,301. 12,602. 12,603.

Lit. E. à 47 Thlr.

No. 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10,100. 10,479. 10,563. 10,624. 10,742. 10,906. 11,248. 12,482. 14,412. 14,488. 14,601. 14,652.

Lit. E. à 49 Thlr.

No. 272. 541. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4098. 4100.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge erinnert.

Merseburg, den 29. September 1869.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident: Rothe.

(819) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. März 1860, die Ertheilung der Concession an den Marscheider Oscar Würzner für den Bezirk des früheren Bergamtes zu Waldenburg betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen Wohnsitz vom 1. Oktober d. J. ab von Waldenburg nach Hohenlohehütte bei Kattowitz verlegt hat.

Breslau, den 1. October 1869.

Königliches Oberbergamt.

(820) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Marscheider Wolff vom 15. September d. J. ab seinen Wohnsitz von Beuthen O/Schl. nach Roßberg bei Beuthen O/Schl. verlegt hat.

Breslau, den 6. Oktober 1869.

Königliches Oberbergamt.

(821) Mit höherer Genehmigung wird vom 15. Oktober 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Liegnitz für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsortes des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt:

Digitized by Google

für recommandirte Sendungen, Postanweisungen,
„ Pakete ohne Werthsdeclaration,
„ Sendungen mit Werthsdeclaration,
„ Postvorschußsendungen

außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 1/2 Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten; für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . . 1/2 Groschen
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . . . . 1/2 Groschen
andere derartige Sendungen unterliegen der ad. 1. bezeichneten Gebühr;
3) für recommandirte Sendungen : 1 1/2 Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird oder nicht . . . . . 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Postportowesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes).

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Liegnitz, den 11. Oktober 1869.

Der Ober-Postdirector.
Albinus.

(822) Directer Personen-Verkehr zwischen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Im directen Verkehr der oben genannten Bahnen werden fortan gewöhnliche Billets zu den Courier- und Personenzügen, zu letzteren für alle Wagenklassen ausgegeben:

1. von den Stationen Berlin, Frankfurt, Guben, Hansdorf, Kohlfurt, Görlitz, Bunzlau und Hainau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach der Station Königszelt der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Liegnitz und umgekehrt.
2. von der Station Görlitz der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach der Station Freiburg der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Altwasser und umgekehrt.
3. von der Station Kohlfurt der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn nach den Stationen Freiburg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Jauer der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Liegnitz und umgekehrt.

Berlin und Breslau, den 1. Oktober 1869.

Königliche Direction der Directorium der Breslau-Niederschlesisch-Märkischen Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. Eisenbahn.

(823) Nachdem der Königliche Forst-Fiskus mittelst gerichtlichen Vertrages vom 6. Juli 1860 an die Besitzer von Mittel-Koitz und Rogau die zum Forstrevier Panten bisher gehörig gewesenen Flächen von 4 Morgen 96 Quadratruthen und resp. 2 Morgen 32 Quadratruthen und 2 Morgen 5 Quadratruthen verkauft hat, und der Antrag gestellt worden ist, die Parzelle von 4 Morgen 96 Quadratruthen aus dem Gutsbezirke des Forstreviers Panten ausscheiden zu lassen und dem Gutsbezirke von Rogau einzuverleiben, dagegen die Parzellen von 2 Morgen 32 Quadratruthen und resp.

2 Morgen 5 Quadratruthen

aus dem Gutsbezirke des Forstreviers Panten ausscheiden zu lassen, und dem Gutsbezirke von Mittel-Koitz einzuverleiben, so hat Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, nachdem die

Interessenten sich damit einverstanden erklärt, zu dieser Bezirks-Veränderung mittelst Rescripts vom 15. September cr. die Genehmigung ertheilt, was ich hiermit gemäß §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Liegnitz, den 30. September 1869.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(824) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Greiffenberg sind für den dortigen Stadtbezirk dem Bürgermeister Opitz daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 8. Oktober 1869.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von Zedlitz.

(825) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wiederwahl der Rathsherren Kärger und Eichler in Grünberg zu Rathsherren daselbst;

die Wahl des Seifensiedermeister Erbe in Hohenfriedeberg zum Rathmann daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Beil in Daubitz zum Lehrer an der evangel. Schule in Mittel-Horka, Kreis Rothenburg;

für den Hilfslehrer Schäfer in Pohlschildern zum Lehrer in Seifersdorf, Kreis Goldberg-Hainau;

für den Hilfslehrer Jänisch aus Buchwald zum Lehrer in Würchland und Pürschen, Kr. Glogau;

für den Lehrer Großmann aus Uhsmannsdorf zum Lehrer in Beyerhaus, Kreis Sprottau;

für den Lehrer Hähndel in Groß-Lessen zum kath. Schullehrer in Alt-Jauer;

für den Lehrer Alscher in Luckenwalde zum Lehrer an der kath. Schule in Hennersdorf, Kreis Jauer.

(826) Personal-Veränderungen im Bereich der Intendantur 5. Armee-Corps.

1. Intendantur-Secretair Puhlmann zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei dem Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes ernannt.
2. Intendantur-Secretair Görmar zur Dienstleistung bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium kommandirt.
3. Intendantur-Secretariats-Assistent Bergmann von der Intendantur der 9. Division zur Intendantur 1. Armee-Corps versetzt.
4. Intendantur-Secretariats-Applicant Feldwebel Göbel zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt und zur Intendantur 2. Armee-Corps versetzt.

(827) Bundes-Telegraphen-Verwaltung. Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind zum Telegraphisten:

der Telegraphen-Candidat von Tippelskirch in Dresden.

Versetzt sind:

die Telegraphen-Directoren Ludewig von Dresden nach Frankfurt a/M., Schmidt von Frankfurt a/M. nach Dresden.

die Telegraphen-Secretaire Lischke von Breslau nach Bautzen, Karl von Breslau nach Cottbus, Wolff von Torgau nach Hirschberg,

die Ober-Telegraphisten Krüger von Cottbus nach Dresden, Gießmann von Stargard nach Torgau, Fischer von Hirschberg nach Leipzig.

(828) Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direktion zu Breslau.

Versetzt: der Ober-Telegraphist Seifert von Glogau nach Frankfurt a/O.

(829) Verzeichniß

der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Thomasdorf	33	Stephan, Louis	Lehrer	Thomasdorf.
Ruhbank	27	Demnig, Joh. August	Lehrer	Ruhbank.
		Kreis Hirschberg.		
Södrich	9	Feist, Friedrich Wilhelm	Korbmacher	Södrich.

Vermischte Nachrichten.

(830) Verdienstliches.

1. Der zu Naumburg a/Qu. verstorbene Gasthofsbesitzer Emanuel Seeliger hat in seinem am 18. März cr. publicirten Testamente dem dasigen Magistrat zum Besten der Ortsarmenkasse ein Legat von 100 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, die Zinsen davon alljährlich an seinem Todestage an Ortsarme, und zwar sogenannte Hausarme, zu vertheilen.

2. Der zu Schönaich, Kreis Freistadt, am 23. April d. J. verstorbene Oberamtmann Karl Joseph Julius Müller hat in seinem am 27. April cr. publicirten Testament vom 5. Juni 1868 dem städtischen Kranken- und Waisenhause zu Glogau ein Legat von 100 Thlr. ohne besondere Bestimmung überwiesen.

3. Der Inwohner August Lechner zu Arnsberg, Löwenberger Kreises, hat unterm 2. Januar d. J. zum gerichtlichen Protokoll, dem Magistrat in Lähn zum Besten der dasigen Armenkasse 100 Thlr. mit

Digitized by Google

der Bestimmung zugewendet, die Zinsen davon alljährlich unter die Ortsarmen zu vertheilen.

4. Der zu Goldberg am 24. April c. verstorbene Partikulier Wilhelm Röhsel hat dem dortigen Magistrat letztwillig 25 Thlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, die Zinsen davon alljährlich am Tage Wilhelm, den 28. Mai, an zwei arme Bürger auszuzahlen.

Außerdem hat der p. Röhsel der Armenkasse in Goldberg 25 Thlr. vermacht.

5. Die am 14. Juni 1866 zu Ober Herzogswaldau, Kreis Freistadt, verstorbene verwittwete Frau Baronin von Dyherrn-Ctertitz und Reuhaus, Friederike Wilhelmine Amalie geb. von Rabenau hat letztwillig dem Johanna-Hospital in Ober-Herzogswaldau, welches sie im Jahre 1845 zum Zwecke der Aufnahme und Verpflegung hilfsbedürftiger Personen gegründet und bis zu ihrem Tode selbst verwaltet hat, unter Leitung des Herrn Fürstbischofs zu Breslau gestellt, sowie dem bezeichneten Hospital behufs dessen Fortbestandes und Erweiterung aus ihrem Nachlasse ein Vermächtniß von zusammen 33,040 Thlr. 5 Sgr. ausgesetzt, zugleich auch der Anstalt die Hälfte des über 70,000 Thlr. hinausgehenden Theils des Erlöses aus einer etwaigen nothwendigen Subhastation der Güter Ober-, Mittel- und Nieder-Herzogswaldau zugesichert.

Sowohl dem Johanna-Hospital als den vorerwähnten Vermächtnissen, für dasselbe ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Mai d. J. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

6. In Folge mündlicher Anordnung der in Görlitz am 24. Oktober 1866 verstorbenen verw. Kaufmann Schluckwerder, Christiane Friederike geb. Wöschmann sind dem dasigen Magistrat aus ihrem Nachlasse 1000 Thlr. mit der Bestimmung übereignet worden, die Zinsen davon jedesmal ohngefähr 8 Tage vor Weihnachten an 4 arme bedürftige Bürger und 4 arme bedürftige Frauen in Görlitz zu vertheilen.

7. Der am 27. März d. J. in Görlitz verstorbene Kgl. Baurath a. D. Heinrich Wilhelm Hamann hat der dasigen Kloß'schen Kleinkinder-Verpflegungsanstalt testamentarisch ein Legat von 500 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, aus dessen Zinsen am Weihnachtsfeste die sechs fleißigsten und artigsten Kinder zu beschenken.

8. Die zu Nieder-Siegersdorf, im Kreise Freistadt verstorbene Wittwe Anna Rosina Wenzel geb. Jäschke hat letztwillig den Ortsarmen in Nieder-Siegersdorf Gräflich 100 Thlr. mit der Bestimmung legirt, die Zinsen alljährlich am Weihnachtsabende unter sie zu vertheilen.

9. Die in Lauban verstorbene verwittwete Frau Doctor Pudor, Emilie geb. Scholze, hat testamentarisch der Stadtkommune Lauban ein Kapital von 4000 Thlrn. behufs Begründung einer Emilie Scholz'schen Stiftung zu Gunsten Hülfsbedürftiger in Lauban zugewendet.

Gleichzeitig hat die p. Pudor dem Waisenhause in Lauban 100 Thlr. überwiesen.

Das Vermächtniß von 4000 Thlr. ist unter dem 21. Juni cr. Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

10. Die am 16. Juli 1868 zu Görlitz verstorbene verwittwete Frau Major von Krane, Ernestine geb. von Bresler, hat der Stadtgemeinde Haynau letztwillig 8075 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., „zum Zwecke der Errichtung einer „von Breslerschen Stiftung" zum Besten ehrenhafter und unbemittelter Töchter zu Haynau verstorbener Familienväter hinterlassen.

Zur Annahme der qu. Erbschaft ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Juni d. J. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

11. Der am 14. Dezember v. J. zu Ebersbach im Kreise Görlitz verstorbene Gärtner Johann Traugott Paul hat letztwillig der dasigen Armenkasse den Betrag von 10 Thlr. ohne besondere Bestimmung überwiesen.

12. Die verwittwete Frau Kaufmann Garn, Karoline geb. Barchewitz in Breslau, hat dem Majorat in Schmiedeberg 25 Thlr. überwacht, um sie an dortige bedürftige Arme am Todestage ihres Ehemanns zu vertheilen.

Vorstehende rühmlichst und dankbar anzuerkennende Akte der Privatwohlthätigkeit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**931**) Ertheilte Patente.

Das dem Ingenieur Karl Kayser zu Breslau auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken

unter dem 22. September 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22. September 1872, verlängert worden.

Das dem Rittergutsbesitzer A. Röhring, früher zu Kuräne, jetzt in Breslau, unter dem 6. Dezember 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere drei Jahre, also bis zum 6. Dezember 1872 verlängert worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43. Liegnitz, den 23. Oktober. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(832) Das 61. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7513 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thlrn. Vom 23. August 1869; unter

No. 7514 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 23. August 1869; unter

No. 7515 das Priviligium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Berliner Stadtobligationen zum Betrage von 2,500,000 Thlrn. Vom 30. August 1869; unter

No. 7516 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschlesien in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau; unter

No. 7517 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn; unter

No. 7518 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1869; betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau- und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier; unter

No. 7519 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thlr. Vom 10. September 1869; unter

No. 7520 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolausstollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20 September 1869; unter

No. 7521 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruches beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle; und unter

No. 7522 die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assecurenzgesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(833) Die Gemeinden des Städtchens Kotzenau und der ländlichen Ortschaft Klein-Kotzenau, im Kreise Lüben, haben die Errichtung einer Sparkasse beschlossen und ist das diesfällige Statut unter dem 27. v. M. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten bestätigt worden.

Liegnitz, den 11. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(834) Der Herr Minister des Innern hat durch Rescript vom 16. September a. cr. auf Grund des §. 2 alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt, daß die mittelst gerichtlichen Vertrages vom 3. Juli 1867 Seitens der Tuchmacher-Innung zu Bolkenhain von ihrer bei dieser Stadt belegenen Walkmühle an den Königlichen Domainen-Fiscus tauschweise abgetretenen 33 Quadratruthen 10 Quadratfuß, unter Ausscheidung aus dem städtischen Gemeindebezirke Bolkenhain mit dem domainenfiscalischen Gutsbezirke Klein-Waltersdorf in kommunaler wie polizeilicher Beziehung vereinigt, und die dafür aus dem Areale der Domaine Klein-Waltersdorf von dem Königlichen Domainen-Fiscus an die genannte Tuchmacher-Innung überlassenen 33 Quadratruthen 70 Quadratfuß unter Aufhebung ihrer kommunalen und polizeilichen Zugehörigkeit zu dem Gutsbezirke Klein-Waltersdorf, dem Stadtbezirke Bolkenhain zugeschlagen werden.

Digitized by Google

Vorstehende Bezirksveränderung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. Oktober 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(835) Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 9. Juni 1869 präsentirte Muthung wird dem Gutsbesitzer August Maximilian Demisch zu Nieder-Ludwigsdorf unter dem Namen

Maximilian

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachter hat und in den Gemeinden Ober- und Nieder-Ludwigsdorf, Obernenndorf sowie auf Grundstücken des zum Rittergute Ebersbach gehörigen Vorwerks Charlottenhof, im Kreise Görlitz, Regierungsbezirke Liegnitz, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden

Kupfererze

hierdurch verliehen.

Breslau, den 30. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf §§. 35 und 86 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der in §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslokale des Königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Herrn Schmidt zu Görlitz, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 30. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

(836) Neuer Kohlentarif.

Vom 15. Oktober ab tritt für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der schlesischen Gebirgsbahn Dittersbach und Gottesberg nach Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und zwar der Bahnstrecken Schebitz bis Glogau und Stargard via Altwasser — Breslau ein neuer Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Silbergroschen pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 14. Oktober 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(837) Im Jahre 1870 werden Gerichtstage abgehalten werden:

I. im Gerichtskretscham zu Rothwasser:

den 10. und 11. Januar,
„ 14. und 15. März,
„ 2. und 3. Mai,
den 4. und 5. Juli,
„ 19. und 20. September,
„ 7. und 8. November,

II. im Gerichtskretscham zu Rauscha:

den 12. 13. 14. Januar,
„ 16. 17. 18. März,
„ 4. 5. 6. Mai,
„ 6. 7. 8. Juli,
„ 21. 22. 23. September,
„ 9. 10. 11. November.

Görlitz, den 11. Oktober 1869.

Königliches Kreisgericht.

(838) Für das Jahr 1870 sind für den Gerichtstagsbezirk Primkenau in dem bisherigen Lokale zu Primkenau folgende Gerichtstage anberaumt worden:

den 5. und 6. Januar,
den 2. und 3. Februar,
den 2. und 3. März,
den 6. und 7. April,
den 4. und 5. Mai,
den 1. und 2. Juni,
den 6. und 7. Juli,
3. August,
den 7. und 8. September,
den 5. und 6. Oktober,
den 2. und 3. November,
den 7. und 8. December.

Sprottau, den 11. October 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

(839) Für die Stadt Schönberg und die Ortschaften Nieder-Halbendorf mit Friedrichsfelde und Harthe, Ober-Halbendorf, Ober- und Nieder-Schönbrunn, Ober- und Nieder-Niklausdorf und Nieder-Heidersdorf mit Hohberg werden Gerichtstage im Jahre 1870

am 25. Januar
am 15. März
am 26. April
am 31. Mai
am 12. Juli
am 20. September
am 25. Oktober
am 20. Dezember

und den darauf folgenden Tagen

im Gasthofe „zum Hirsch“ in Schönberg abgehalten werden.

Lauban, den 14. Oktober 1869.

Königliches Kreisgericht.

(840) Bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht ist

1. die Verwaltung des Depositorii:
   a. dem Kreisgerichts-Rath Frisch, als I. Kurator,
   b. dem Kanzlei-Rath und Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Drewitz, als II. Kurator,
   c. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel,
2. die Verwaltung des Asservatorii und der Salarienkasse
   a. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel,
   b. dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontrolleur

Pusch

übertragen und können Zahlungen oder sonstige Einlieferungen zum Depositorium nur gegen Quittung der drei Beamten und zum Asservatorium und zur Salarien-Kasse nur gegen Quittung der betreffenden zwei Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Die Depositat-Geschäfte finden allwöchentlich am Mittwoch von 9 bis 1 Uhr statt.

Einzahlungen zum Depositorium müssen zur Vermeidung sonstiger Nichtannahme zuvor zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Sprottau, den 15. Oktober 1869.

Königliches Kreis-Gericht.

(841) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 8. November 1869 Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Lokal-Sitzungssaal der Stadtverordneten abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im hiesigen Polizei-Büreau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 16. Oktober 1869.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(842) Der Regierungs-Assessor Keil, bisher in Königsberg, ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Liegnitz, den 16. Oktober 1869.

Der Regierungs-Präsident.

Freih. von Zedlitz.

(843) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht in Sagan und der Gerichts-Kommission in Halbau sind in den Forstrügesachen des Herzoglich Saganschen Forst-Distrikts dem Oberförster Jacobi in Carlswalde commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 16. Oktober 1869.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von Zedlitz.

(844) Die Stellvertretung des bei dem Königlichen Kreis-Gericht hierselbst mit der Polizei-Anwaltschaft für den hiesigen Stadtbezirk betrauten Polizei-Inspektors Geppert ist von mit heute dem Polizei-Kommissar Werner hierselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 19. Oktober 1869.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von Zedlitz.

(845) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den Lehrer Bernard in Hain zum Lehrer, Organisten und Küster an der katholischen Schule und Kirche in Giersdorf, Kreis Hirschberg;

für den Hilfslehrer Gutsche in Bunzlau zum vierten Lehrer an der höheren Töchterschule in Bunzlau;

für den Hilfslehrer Titze in Lauban zum Lehrer bei der städtischen katholischen Volksschule in Görlitz;

für den Hilfslehrer Fleischer in Görisseifen zum dritten Lehrer an der evangelischen Schule in Schönberg.

(846) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat September 1869.

A. Beim Appellations-Gericht.

Befördert: Der Staats-Anwalt Freiherr v. Plotho zu Berlin und der Kreisgerichtsrath Zanke zu Stettin zu Appellations-Gerichts-Räthen.

Gestorben: Der Appellations-Gerichts-Rath Porsch.

B. Bei den Kreisgerichten.

Ernannt: Der Kreisrichter Patzki zu Briesen zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Goldberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haynau.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Salarienkassen-Kontroleur Hentschel zu Guhrau zum Salarien- und Depositat-Kassen-Rendanten.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Oertel zu Halbau zum Kreisrichter bei der Gerichts-Deputation zu Tarnowitz.

Der Auskultator Putze zu Liegnitz zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Der Bureau-Assistent Lehmann zu Beuthen zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Guhrau.

Der Bureau-Assistent Höppner zu Greiffenberg zum Kreisgerichts-Sekretair.

Der Hilfsunterbeamte Lubitz zu Beuthen desselbst zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Der Invalide Fleischer zu Lauban zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichtskommission zu Beuthen.

Der Sergeant Henke zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Glogau.

Versetzt: Der Bureau-Assistent Knothe zu Lauban als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor an die Gerichts-Kommission zu Beuthen.

Der Bureau-Diätar Prüfer zu Neusalz an das Kreisgericht zu Grünberg.

Der Bureau-Diätar Lorenz aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg an das Kreisgericht in Görlitz.

Der Bote und Exekutor Hellig zu Goldberg als Gefangenwärter an die Gerichtskommission zu Hainau.

Der Gefangenwärter Kirsch zu Glogau als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Der Hilfsunterbeamte Hamann zu Hainau an das Kreisgericht zu Goldberg.

Ausgeschieden: Der Gefangenwärter Offermann zu Grünberg in Folge seiner Uebernahme in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

(847) Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: die Postassistenten Beck, Heinze und

Lange als Postsekretaire bei den Postämtern resp. in Landeshut, Görlitz und Lauban;
der Post-Expeditions-Gehilfe Bratke in Lichtenberg als Post Expediteur;
die bisher remuneratorisch beschäftigt gewesenen Landbriefträger Müller in Marklissa und Vogt in Dittersbach;
der inv. Unteroffizier John, als Landbriefträger in Lauban;
der inv. Füsilier Hagenstein als Landbriefträger in Maywaldau;
der inv. Kanonier Nitsche als Landbriefträger in Girbigsdorf und
der Postillon Feist als Landbriefträger in Thiemendorf.

Bestätigt: der Post-Expedienten-Anwärter Hesse aus Schmiedeberg als Post-Expedient bei dem Postamte in Görlitz,
der Post-Expedienten-Anwärter Nogge aus Warmbrunn als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Liegnitz.

Befördert: die Post-Expedienten Kallinich in Volkenhain und Falz in Hirschberg zu Post-Assistenten unter Committirung des Ersteren zum Postamt in Liegnitz,
der Post-Expediteur Pfennig aus Alt-Reichenau zum Post-Expedienten-Anwärter und
der Briefträger Kienast in Hirschberg zum Post-Packmeister daselbst.

Uebertragen: die inter. Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Alt-Reichenau dem frühern Schul-Adjuvanten Geppert.

Versetzt: die Postsecretaire: v. Elsner von Hamm nach Görlitz,
Buchholz von Glogau zum Eisenbahn-Post-Amt No. 3 in Berlin und
Groß von Kempen nach Glogau;
der Post-Expedient und Postexpeditions-Vorsteher Rasel von Polkwitz nach Volkenhain,
sowie die Post-Expedienten: Körner von Worms nach Glogau,
Winkler von Dortmund nach Guhdberg,
Altmann von Sagan nach Arnsberg,
Rückert von Görlitz nach Liegnitz,
Günzel von Posen nach Glogau,
Seifert vom Eisenbahn-Post-Amt 4 in Berlin nach Görlitz,
Diedtmann II. von Görlitz nach Schmiedeberg und
Töpler von Bochum nach Muskau;
ferner: der Post-Expediteur Bratsch von Heidersdorf nach Merzdorf,
der Briefträger Walter von Goldberg nach Jauer,
der Briefträger Fritsch von Greiffenberg nach Hirschberg und
der Postpacketträger Hornig von Waltersdorf nach Liegnitz.

Pensionirt: der Briefträger Huckauf in Jauer.

Ausgeschieden: der Postpackmeister Haider in Hirschberg,
die Landbriefträger: Metzer in Lauban,
Tost in Maywaldau,
Wünsche in Girbigsdorf und
der Postpacketträger Zäckel in Siegersdorf.

Vermischte Nachrichten.

(848) Ertheilte Patente.

Dem Ingenieur Th. Hennig in Brüchsal ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp ist unter dem 11. Oktober 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Herrn Johann Tobias Kominger in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent auf eine Regulirungsvorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Das den Herren Moritz und Jacob Reinach zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent auf eine Zeilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemands in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44. Liegnitz, den 30. Oktober. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(849) Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. Oktober 1869. Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				In Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) Wenn die in Spalte 1 u. 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung, sondern auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
1. Provinz Preußen.								
A. Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steuer-Amt	Braunsberg	Neben-zollamt I.	Bajohren	
„	Johannisburg							
„	Memel			„	Friedland	„	Langaken	
„	Neidenburg			„	Gumbinnen	„	Rummerfall	
„	Pillau			„	Guttstadt			
„	Schmaleningken			„	Königsberg			
„	Tilsit			Steuer-Amt	Stallupönen			
Neb.-Zollamt I.	Mirunsken			„	Szittkehmen			
„	Langszargen			„	Goldap			
„	Kollectivschken			„	Marggrabowa			
				„	Insterburg			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen,
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
B. West-Preußen.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-zollamt	Pillau	
„	Thorn							
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser[1])							
2. Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt i. ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			
				„	Neu-Ruppin			
				„	Neustadt E. W.			
				„	Potsdam			
				„	Prenzlau			
				„	Wittenberge			
				„	Jossen			
				Steueramt	Spandau			
3. Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
„	Rügenwalde							
„	Colbergermünde							
„	Swinemünde							
„	Wolgast							
„	Stralsund							
Neb.-Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				„	Stargard			
				„	Anclam			

[1]) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
4. Provinz Posen.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg			
Haupt-Zollamt	Pogorzelice			„	Chodziesen			
„	Skalmierzyce			„	Lissa			
„	Strzalkowo			„	Meseritz			
				„	Posen			
5. Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O. S.	Haupt-Steueramt	Görlitz.	Haupt-Steueramt	Ratibor	Nebenzollamt I.	Oswiecim	
„	Myslowitz			„	Breslau	„	Oesterr. Oderberg	
„	Neustadt			„	(Görlitz			
„	Mittelwalde							
„	Liebau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				„	Halberstadt			
				„	Oschersleben			
				„	Mühlhausen			
7. Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Nebenzollamt I.	Holtenau	
Neb.-Zollamt I.	Wyhens			„	Schleswig	„	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			„	Tondern			
Neb.-Zollamt I.	Husum			„	Kiel			
„	Holnis			„	Neudsburg			
„	Sonderburg							
„	Eckernförde							
„	Cappeln							
„	Apenrade							
„	Hoyer							
„	Sylt							
Haupt-Zollamt	Ihehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
„	Elmshorn							
„	Glückstadt							
„	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
„	Ottensen							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung des Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Abfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							*) Siehe zu Anfang.
Reb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Reb.-Zollamt I.	Eppendorf							
„	Schiffbeck							
außerdem ressortirten von der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein:								
Hpt.-zollvereinsl. Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg [2])	Neben-zollamt I.	Trave-münde [4])	[2]) im Herzogth. Lauenburg.
„	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf [3])			[3]) im Gebiet von Hamburg.
Abfertigungsstellen an d. Berliner u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							[4]) im Gebiet von Lübeck.
8. Provinz	Hannover.							
Haupt-Zollamt	Neuenhorn							
„	Leer			Haupt-Steueramt	Hannover			
„	Emden			„	Hildesheim			
„	Sebaldsbrück			„	Celle			
„	Geestemünde			„	Lüneburg			
„	Stade			„	Münden			
„	Harburg			„	Osnabrück			
Reb.-Zollamt I.	Buntheim			„	Holtacker			
„	Weener			Unter-Steueramt	Bremer-vörde			
„	Bundernen-land			„	Verden			
„	Lehe			„	Uelzen			
„	Grohn a. T.			„	Melle			
„	Burgdamm			„	Aurich			
außerdem ressorirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover:								
Hpt.-zollvereinsl. Zollamt	Bremen.							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Falle der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
9. Provinz Westphalen.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt Vreden.				Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-zollamt I.	Kotten	
				„	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:				„				
				„				
				„				
				Steueramt	Detmold[5])			[5]) im Fürstenth. Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steuer-amt	Hanau.	Haupt-Steueramt	Cassel			
				„	Frankfurt a. M.			
				„	Biebrich			
				„	Oberlahnstein			
11. Rheinprovinz.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steuer-amt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-zollamt I.	Herbes-thal	
„	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-zollamt II.	Felsberg	
„	Emmerich					„	Folsterhöhe	
„	Kaldenkirchen					Neben-zollamt I.	Gübingen	
„	Malmedy							
„	Saarbrücken							
„	Wassenberg							
Haupt-Steueramt	Trier			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
				„	Duisburg			
Neben-Zollamt II.	St. Arnual					Steuer-Receptur	Rentrisch	
				„	Neuß			
				„	Ruhrort	Neben-zollamt I.	Elten	
				Haupt-Steueramt	Uerdingen			
				„	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
11. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-Steuer-amt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-zollamt I.	Reichenberg	
„	Schandau			„	Bautzen			
„	Marienberg							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Annaberg			Haupt-Steueramt	Dresden	Nebenzollamt I.	Bodenbach	*) Siehe zu Anfang.
„	Eibenstock			„	Meißen	„	Voitersreuth	
Haupt-Steueramt	Pirna			„	Riesa	Uebergangs-Steueramt	Hof	
				„	Freiberg			
				„	Chemnitz			
				„	Glauchau			
				„	Zwickau			
				„	Leipzig			
				„	Grimma			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	„	Offenbach			
		„	Mainflingen	„	Gießen			
		„	Seligenstadt	„	Bingen			
		„	Schölenbach	„	Mainz			
		„	Gammelsbach	Neb.-Zollamt I.	Bensheim			
		„	Birkenau	„	Alsfeld			
		„	Gorxheim	und sämmtliche Ortseinnehmereien.				
		„	Heppenheim a. d. B.					
		„	Hirschhorn					
		„	Neckarsteinach					
		„	Hüttenfeld					
		„	Lampertheim					
		„	Bierusheim					
		„	Oberabtsteinach					

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		„	Wimpfen					*) Siehe zu Anfang.
		„	Hainstadt					
		„	Eckmauern					
		„	Vielbrunn					
		„	Erbach					
		„	Michelstadt					
		„	Mosbach					
		„	Schaafheim					
		„	Alzei					
		„	Flomborn					
		„	Fürfeldvor					
		„	Worms					
		„	Mölsheim					
		„	Monsheim					
		„	Offstein					
		„	Pfeddersheim					
		„	Wachenheim					
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt Rostock				Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neb.-Zollamt I. Wismar								
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.								
		Steueramt	Gefell					
		„	Lobenstein					
		Ueberg.-Steueramt	Lichtenfels in Bayern)					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zum Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Haupt-Steueramt	Coburg					*) Siehe zu Anfang.
		Steueramt	Römhild					
VI. Herzogth. Braunschweig.		„	Meiningen					
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				„	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt Varel				Haupt-Steueramt	Oldenburg	Aufsagposten	Hintewachtschiff	
„ Brake								
„ Delmenhorst								
Neb.-Zollamt I. Hooksiel								
„ Ellenserdammersiel								
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg:								
Neb.-Zollamt I. im Jadegebiet								

(850) Aufforderung an die Versender von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich,

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Postanweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter und bis 50 Thlr. — über 50 bis 100 Thlr.

für Entfernungen bis
15 Meilen . . . 1/2 Sgr. . . 1 Sgr.,
für Entfernungen über
15 bis 50 Meilen . 1 Sgr. . . 2 Sgr.
für größere Entfernungen 2 „ . . 4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirkes im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehr mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in

Digitized by Google

Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr dürfe die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 30. September 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(851) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der diesjährigen Vertheilung der Prämien aus der Commerzienrath Schmidtschen Stiftung zu Görlitz für mindestens 12jährige treue Dienstzeit in einer Familie:

1. Das Dienstmädchen Anna Rosina Eitner, 21 Jahre in Diensten des Kaufmann Basch,
2. Das Dienstmädchen Mathilde Michael, 16 Jahre in Diensten der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer Hieronimus,
3. Der Diener Karl Ernst Anders, seit 15 Jahren in Diensten des General a. D. von Prittwitz, sämmtlich in Görlitz, mit je 20 Thlr. prämiirt worden sind.

Liegnitz, den 22. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(852) Die seit dem Jahre 1861 in Rothwasser, Kreis Görlitz, stattfindenden Wochenmärkte werden auf den Antrag des dortigen Gemeinde-Vorstandes hierdurch dergestalt aufgehoben, daß ihre Abhaltung vom 1. December d. J. ab nicht mehr stattfindet.

Liegnitz, den 25. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(853) Der diesjährige Kram- und Viehmarkt in Kuttlau findet am Donnerstag den 4. November d. J. statt, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 20. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(854) Dem zweiten Lehrer an der höheren Töchterschule zu Görlitz, Dr. Moritz Gustav Hermann Weck ist durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten d. d. Berlin den 13. October c. der Oberlehrertitel verliehen worden.

Liegnitz, den 19. October 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(856) Vom 7. November c. ab werden die Kariolposten

zwischen Frewaldau und Rauscha und
zwischen Rauscha und Tiefenfurt

aufgehoben.

Zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen wird von dem gedachten Termine ab das zwischen den genannten Orten courirende Privat-Personen-Fuhrwerk benutzt werden. Das letztere erhält folgenden Gang:

aus Rauscha um 4 Uhr früh,
in Tiefenfurt um 6 Uhr,
aus Tiefenfurt um 8,30 Vorm.,
in Rauscha um 10 Vorm.,
aus Rauscha um 1 Uhr Nachm.,
aus Frewaldau um 6 Uhr Nachm.,
in Rauscha um 8 Uhr Abends.

Liegnitz, den 21. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(857) Vom 15. Oktober ab tritt für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der schlesischen Gebirgsbahn Dittersbach und Gottesberg nach Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und zwar der Bahnstrecken Scheibe bis Glogau und Stargard via Altwasser — Breslau ein neuer Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den hiesigen Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Silbergroschen pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 14. Oktober 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(558) In den Kreisen des correspondirenden Publikums ist die Nachricht verbreitet, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1. November cr. aufhören werde; diese Nachricht ist unbegründet. In Folge vielfacher, an die Postbehörden gerichteten Anfragen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört, vielmehr Packereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die unverändert bestehenden Post-Einrichtungen befördert werden.

Liegnitz, den 27. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.

(855) Tarif-Ermäßigung.

Für die ermäßigten Tarifklassen A. und B. tritt vom 27. d. M. ab ein theilweise ermäßigter Tarif in Kraft, nach welchem beispielsweise die Fracht beträgt für Güter der

	ermäßigten Klasse A. Einzelgut.		Wagenladung.		ermäßigten Klasse B. Einzelgut.		Wagenladung.	
Berlin-Sowa	7 Sgr.	10 Pf.	5 Sgr.	5 Pf.	6 Sgr.	3 Pf.	4 Sgr.	3 Pf.
„ Hansdorf	7 „	10 „	5 „	5 „	6 „	3 „	4 „	3 „
„ Kohlfurt	7 „	10 „	5 „	5 „	6 „	3 „	4 „	3 „
„ Liegnitz	11 „	1 „	7 „	10 „	8 „	8 „	6 „	3 „
„ Breslau	13 „	7 „	9 „	9 „	10 „	7 „	7 „	6 „
„ Görlitz	8 „	2 „	5 „	8 „	6 „	6 „	4 „	5 „
„ bto. im Transit-verkehr	6 „	2 „	4 „	6 „	4 „	10 „	3 „	4 „
„ Lauban	7 „	10 „	5 „	5 „	6 „	3 „	4 „	3 „
„ Hirsch-berg	10 „	2 „	7 „	1 „	7 „	11 „	5 „	9 „
„ Alt-wasser	12 „	7 „	8 „	11 „	9 „	9 „	6 „	11 „

Vollständige Tarifstabellen sind auf allen unseren Stationen einzusehen, nach einigen Tagen auch käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Oktober 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(859) Se. Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. Born in Görlitz den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 28. October 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(860) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. Oktober d. J. dem Chausseeaufseher Johann Gottlieb Kern zu Kunitz das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 27. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(861) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wiederwahl des Bergwerksbesitzer Promnitz in Jauer zum Rathsherrn daselbst;

die Wahl des Kaufmann Mathes in Hainau zum Rathmann daselbst;

die Wahl des Kaufmann Salomon in Lauban zum Rathsherrn daselbst;

die erfolgte Wiederwahl des Rathmann Kattein in Beuthen a/O. zum Rathmann daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Menicke in Groß-Hartmannsdorf zum Lehrer in Georgenthal, Kreis Goldberg-Hainau;

für den Gymnasiallehrer Dr. Weck in Wittenberg zum zweiten Oberlehrer an der städtischen höheren Töchterschule in Görlitz;

für den Hilfslehrer Weyrauch in Lorenzdorf zum Lehrer an der Parochial-Schule zu unseren lieben Frauen in Liegnitz;

für den Hilfslehrer Knospe in Schreibersdorf zum Lehrer in Uhsmannsdorf, Kreis Rothenburg.

für den Lehrer Lehmann in Steglitz zum zwölften Lehrer an der evang. Stadtschule in Hirschberg;

für den Hilfslehrer Trillmich in Rothwasser zum Schullehrer in Lauterbach, Kreis Görlitz.

(862) Eisenbahn-Dienst-Personal.

Der bisherige Wiegemeister Zenner in Görlitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(863) Ertheilte Patente.

Dem Werkmeister Wilhelm Götte in Elberfeld ist unter dem 18. Oktober 1869 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jaquard-Maschinen an der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 18. Oktober 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Rosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45. Liegnitz, den 6. November. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(864) Das 36. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 368 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869; unter

No. 369 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869; unter

No. 370 die Ernennung des bisherigen oldenburgischen und bremischen Konsuls Ebristian Kühling zu Hull zum Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen preußischen Vizekonsuls Edward Millar zu Montrose, des bisherigen preußischen Vizekonsuls G. F. Wambill zu Poole, des bisherigen preußischen Vizekonsuls A. B. Gowan zu Berwick, des bisherigen preußischen und hamburgischen Vizekonsuls Alex Robertson zu Peterhead, des bisherigen preußischen Vizekonsuls Nerrmann Mc. Iver zu Stornaway und des bisherigen preußischen Vizekonsuls D. Coghill zu Wick zu Vizekonsuln des Norddeutschen, endlich des bisherigen preußischen Vizekonsuls Th. H. Bentham zu Sheerneß zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 371 die Ernennung des bisherigen bremischen Konsuls J. Cladera zu Campèche, des bisherigen preußischen Konsuls Adolph Oetling zu Colima, des bisherigen preußischen Konsuls Th. Kunhardt zu Guadalajara, des bisherigen preußischen Konsuls J. Eversmann zu Matamoros, des bisherigen hamburgischen Konsuls Otto Bartuing zu Mazatlan, des bisherigen preußischen Vizekonsuls Georg Berkenbusch zu Puebla, des bisherigen hamburgischen Vizekonsuls J. H. Bahnsen zu San Louis Potosi, des bisherigen preußischen und oldenburgischen Konsuls Ed. A. Clausen zu Tampiko, des bisherigen preußischen Konsuls Heinrich d'Orleire zu Vera Cruz zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; sowie des bisherigen preußischen Konsular-Agenten H. Fink zu Cordova, des bisherigen preußischen Vizekonsuls M. Damm zu Durango, des bisherigen preußischen Consular-Agenten F. C. Söhle zu Guanajuato und des bisherigen preußischen Konsular-Agenten August Haase zu Huatusko zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 372 die Ernennung des Commerzienraths Richard Kind, an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bundeskonsuls Otto Günther zu Antwerpen zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 373 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Baron de Partonneau zu Mentone zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 374 die Ernennung des Vertreters der Falkland Islands Kompany und Lloyd-Agenten Frederick E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 375 die Ertheilung des Exequatur als Königlich italienischer Consul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Leo Molinari in Breslau.

(865) Das 62. und 63. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7523 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn; unter

No. 7524 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thlrn. Vom 10. September 1869; unter

No. 7525 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880; unter

No. 7526 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille; unter

No. 7527 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regie-

Digitized by Google

rungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf; unter

No. 7528 die Verordnung betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. Oktober 1869; unter

No. 7529 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869; unter

No. 7530 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. Oktober 1869; und unter

No. 7531 die Bekanntmachung betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Actiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(866) In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch von Postanweisungen nach und aus Belgien vom 1. November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt:

Zahlungen bis zum Betrage von 200 Francs können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überweisen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. u. s. w. in Francs und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Postanstalt am Aufgaborte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Franc gleich $8^1/_4$ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Postanstalt am Aufgaborte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Francs und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine von ihm in Deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs . . . . . 4 Groschen od. 14 Xr.,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Groschen od. 28 Xr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden.

In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Postbüreaus.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet.

Aus Beträgen können Beträge bis 50 Thlr. nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Thlr. und von 1 Franc für Summen über 25 bis 50 Thlr. im Wege der Postanweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise, wie bei den Postanweisungen nach Belgien.

Berlin, den 26. Oktober 1869.
General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(867) Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider, namentlich auf Theatern vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität genommen werden kann. Nach dem Ergebnisse der neuerdings von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe über den Gegenstand gepflogenen Berathungen ist das wolframsaure Natron, oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron für den Zweck vorzugsweise geeignet.

Dasselbe verändert nicht wie andere in Vorschlag gebrachte Imprägnationsmittel (Borax, Wasserglas) die zarten Farben der Zeuge und verursacht nicht wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammoniaksalze Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Calandern der Zeugwaaren. Das Mittel kann sowohl bei der Appreitrung neuer Zeuge als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. Im letzteren Falle wird es der zum Steifen (Stärken) der gewaschenen Zeuge dienenden Flüssigkeit beigemischt. Das Salz wird im Großen dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis.

Indem wir dieses Mittel hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir dasselbe ins-

Digitized by Google

besondere den Schauspielunternehmern zur Beachtung.

Liegnitz, den 28. Oktober 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(868) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auswanderer-Expedienten Baring Brothers & Comp. zu London und die Rheder und Schiffsmäkler Phillipps Shaw & Lowther daselbst der denselben durch Concession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, entsagt haben und daß in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concessionen ihrer Agenten daher erloschen sind.

Liegnitz, den 1. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(869) Betreffend den nächsten Communal-Landtag der Neumark.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird die Eröffnung des nächsten Communal-Landtages der Neumark nicht am 15. November d. J. sondern am 17. Januar 1870 zu Cüstrin stattfinden.

Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 21. September d. J. bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verweise die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden auf die in derselben enthaltenen Vorschriften wegen der auf dem vorgedachten Communal-Landtage zur Sprache zu bringenden Gegenstände.

Potsdam, den 28. Oktober 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime-Rath.
v. Jagow.

(870) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Oktober 1865 in Betreff der erfolgten Concessionirung des Königlichen Vergeleven und Feldmessers Johannes Sabarth zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten im Oberbergamtsbezirk Breslau bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der genannte concessionirte Markscheider J. Sabarth seinen Wohnsitz am 1. Oktober d. J. von Königshütte nach Zarbze im Regierungsbezirk Oppeln verlegt hat.

Breslau, den 28. Oktober 1869.

Königliches Oberbergamt.

(871) Neuer Kohlentarif.

Vom 15. Oktober ab tritt für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen in Wagenladungen von den Stationen der schlesischen Gebirgsbahn Dittersbach und Gottesberg nach Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und zwar der Bahnstrecken Schebitz bis Glogau und Stargard via Altwasser — Breslau ein neuer Tarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Silbergroschen pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 14. Oktober 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(872) Frachtermäßigung im Schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Güterverkehr.

Vom 10. November cr. ab werden Kamm- und Streichgarne gleich rohen und gebleichten Garnen zu ermäßigten Klasse A. tarifirt.

Berlin, den 27. Oktober 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(873) Für das Jahr 1870 sind für den Gerichtstags-Bezirk Neu-Gabel in dem bisherigen Lokale zu Neu-Gabel nachstehende Gerichtstage anberaumt worden:

den 18. Januar,
den 22. Februar,
den 29. März,
den 26. April,
den 24. Mai,
den 21. Juni,
den 19. Juli.
den 21. September,
den 25. Oktober,
den 22. November,
den 20. Dezember.

Sprottau, den 16. Oktober 1869.

Königliches Kreisgericht.

(874) Von dem unterzeichneten Kreisgericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im künftigen Geschäftsjahre zu Schlawa im Gasthofe zur goldnen Krone folgende Gerichtstage werden abgehalten werden:

16. und 17. Dezember 1869
13. „ 14. Januar
17. „ 18. Februar
17. „ 18. März
7. „ 8. April
12. „ 13. Mai
9. „ 10. Juni
7. „ 8. Juli
8. „ 9. September
6. „ 7. Oktober
und 10. „ 11. November

1870.

Freistadt, den 27. Oktober 1869.

Königliches Kreisgericht.

(875) Nachdem der Gärtner Schwiebs zu Merzdorf, Kreis Hoyerswerda, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. November 1868 aus dem zum Gutsbezirke Uhyst gehörigen Forstgrundstücke Vol. IX. No. 4 Fol. 97 des Hypothekenbuches der Rittergüter eine Forstparzelle von 26,21 Morgen erworben hat und der Antrag gestellt worden ist, dieselbe aus dem Guts- und Polizei-Bezirke Uhyst ausscheiden zu lassen und dem Gemeinde-Verbande und Polizei-Bezirke von Merzdorf einzuverleiben, so hat der Herr Ober-

Digitized by Google

Präsident der Provinz Schlesien, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, mittelst Erlaß vom 8. d. M. auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Genehmigung hierzu ertheilt.

Gemäß §. 1 alin. 7 des nur gedachten Gesetzes wird diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hoyerswerda, am 27. October 1869.

Der Königliche Landrath.

von Götz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(876) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den Hilfslehrer Dietrich in Amts-Alt-Läst zum Lehrer an der evang. Schule zu Spittelndorf, Kr. Liegnitz.

(877) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien und der Königlichen Regierung in Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation für den bisherigen Prediger und Rektor in Neudamm, E. F. Platen, zum Diakonus an der deutschen Kirche und Rektor an der Stadtschule in Muskau.

(878) Eisenbahn-Dienst-Dienst-Personal.

Die bisherigen Einnehmer Herrmann in Liegnitz und von Schenkendorf in Bunzlau sind zu Königl. Eisenbahn-Stationskassen-Rendanten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

(879) Nachweisung

der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Oktober 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Freistadt.		
Hartmannsdorf	Hoffmann	Müller	Hartmannsdorf.
Rohrwiese	Burckhardt	Rittergutsbesitzer	Rohrwiese.
Ober-, Mittel- und Nieder-Herwigsdorf	Scheibner	Gerichts-Scholz	Herwigsdorf.
Ober-, Mittel- und Nieder- und Stadt-Antheil Großenbohrau	Sander	dto.	Ndr.-Großenbohrau.
Zissendorf, Grfl., und Stadt-Antheil	Hoffmann	dto.	Zissendorf St/A.
Pürben	Mitke	Lehrer	Pürben.
Weichau, Reinshayn, Neudorf und Friedrichsruh	Wolf	Gerichts-Scholz	Reinshayn.
Liebschütz, Teichhof, Freibraun	Goldmann	Lehrer	Teichhof.
Häuchen	Grätz	Gerichts-Scholz	Häuchen.
Ober-, Mittel- und Nieder-Poppschütz, Lindau, herzogl. und königl., Windischborau, Scheibau und Kuhnau,	Ludwig	Scholtiseibesitzer	Kuhnau.
Neusalz II. Bezirk	Wittwer	Photograph	Neusalz.
Freistadt I. und II. Bezirk	Gühler	Bürgermeister	Freistadt.
Beuthen	Klante	Rathmann	Beuthen.
	Kreis Görlitz.		
Bieſig, Dittmannsdorf, Mengelsdorf, Ober-Reichenbach, Nieder-Reichenbach	Knoll	Revierförster	Nieder-Reichenbach.
	Kreis Liegnitz.		
Seedorf	Fietze	Schmiedemeister	Seedorf.
Schönborn	Binner	Gerichtsschreiber	Schönborn.
	Kreis Löwenberg.		
Liebenthal	Hubrich	Bäckermeister	Liebenthal.
	Kreis Rothenburg.		
Nieder-Horka, Ober-Spreehammer und Uhsmannsdorf	Voigt	Bauer und Ortsrichter	Nieder-Horka.
	Kreis Sagan.		
Ober- und Nieder-Briesnitz, Rengersdorf, Kalkreuth	Steuer	Bauer	Ober-Briesnitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46. Liegnitz, den 13. November. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(880) Das 64. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7532 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869; unter

No. 7533 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben; unter

No. 7534 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel; und unter

No. 7535 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(881) Zu den, nebst Concession, durch die zweite Beilage zu No. 37 unsers Amtsblattes pro 1861 veröffentlichten Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnitz-Bank zu Stuttgart und den im 47. Stück desselben Amtsblattes (Seite 281 unterm 16. Nobr. 1861), sowie den im Amtsblatt pro 1866 (Seite 19 bis 22), bekannt gemachten Abänderungen sind von der außerordentlichen Generalversammlung der genannten Bank unterm 29. Juni cr. die in der Beilage des vorliegenden Amtsblatt-Stücks angegebenen anderweiten Statuten-Abänderungen beschlossen worden, was wir höherer Anordnung gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 4. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(882) Vom 1. Dezember cr. ab wird die Botenpost zwischen Alt-Reichenau und Freyburg i/Schl. aufgehoben.

Zur unbeschränkten Beförderung von Postsendungen wird von dem gedachten Termine ab das zwischen den genannten Orten täglich courirende Privat-Personen-Fuhrwerk benutzt werden. Dasselbe erhält folgenden Gang:

aus Alt-Reichenau um 5 Uhr Nachmittags,
in Freyburg i/Schl. um 6 Uhr 30 Minuten Abends,
aus Freyburg i/Schl. um 8 Uhr 40 Min. Vorm.,
in Alt-Reichenau um 10 Uhr 10 Minuten Vorm.,

Liegnitz, den 4. November 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(883) Aenderungen und Erweiterungen des schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Güter-Verkehrs.

Vom 15. November cr. ab wird die Station Wolkramshausen der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn in den schlesisch-sächsischen Verband aufgenommen, und werden die Stationen der Wilhelmsbahn in den direkten Verkehr mit thüringischen und Magdeburg-Leipziger Stationen treten, ebenso wird der Tarifsatz für Mehl von Altwasser nach Leipzig auf 10,5 Sgr. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 29. Oktober 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(884) Die Gerichtstage für den Gerichtstags-Bezirk Jänkendorf finden statt: den

6. und	7. Dezember	1869,
3. und	4. Januar	1870,
7. und	8. Februar	„
7. und	8. März	„
4. und	5. April	„
2. und	3. Mai	„
30. und	31. Mai	„
4. und	5. Juli	„
5. und	6. September	„
3. und	4. Oktober	„
7. und	8. November	„

Die Termine werden in der Brauerei daselbst abgehalten.

Rothenburg O/L., den 1. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

Die Gerichtstage in Creba werden im Gasthofe zum Eisenhammer daselbst an folgenden Tagen abgehalten werden:

den 13. und	14. Dezember	1869,
„ 10. und	11. Januar	1870
„ 14. und	15. Februar	„
„ 14. und	15. März	„

Digitized by Google

den 11. und 12. April 1870
„ 9. und 10. Mai „
„ 13. und 14. Juni „
„ 11. und 12. Juli „
„ 12. und 13. September „
„ 10. und 11. Oktober „
„ 14. und 15. November „

Rothenburg O/L., den 1. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

(885) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1870 folgende auswärtige Gerichtstage im Bunzlauer Kreise abgehalten werden:

1. in der Otto'schen Scholtisei zu Waldau für die Ortschaften Waldau, Günthersdorf und Gersdorf:
   am 7. und 8. Januar,
   am 11. und 12. Februar,
   am 11. und 12. März,
   am 8. und 9. April,
   am 6. und 7. Mai,
   am 17. und 18. Juni,
   am 15. und 16. Juli,
   am 9. und 10. September,
   am 7. und 8. Oktober,
   am 4. und 5. November,
   am 2. und 3. Dezember.
2. im Reinert'schen Gasthofe zu Klitschdorf für die Ortschaften Klitschdorf, Borgsdorf, Lorendorf, Schöndorf, Prindorf, Thommendorf, Wehrau, Tiefenfurth, Mühlbock, Heiligensee und Schnellenfurth:
   am 21. und 22. Januar,
   am 3., 4. und 5. März,
   am 29. und 30. April,
   am 9., 10. und 11. Juni,
   am 8. und 9. Juli,
   am 15., 16. und 17. September,
   am 28. und 29. Oktober,
   am 15., 16. und 17. Dezember.
3. im Amtshause zu Greulich für die Ortschaften Greulich, Rückenwaldau, Hinterheide, Modlau, Gremsdorf, Neuhammer und Aslau:
   am 14. und 15. Januar,
   am 25. und 26. Februar,
   am 1. und 2. April,
   am 20. und 21. Mai,
   am 1. und 2. Juli,
   am 2. und 3. September,
   am 14. und 15. Oktober und
   am 25. und 26. November.

Bunzlau, den 2. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

(886) Im Jahre 1870 werden Gerichtstage in Kotzenau im dortigen Gerichtslokal
   am 11., 12., 13. Januar,
   „ 15., 16., 17. März,
   „ 17., 18., 19. Mai,
   „ 12., 13., 14. Juli,
   am 13., 14., 15. September,
   „ 8., 9., 10. November

abgehalten werden.

Lüben, den 2. November 1869.

Königliches Kreis-Gericht.

(887) Die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Gerichts ist

1. dem Kreisgerichts-Rath Cäsar als erstem Kurator,
2. dem Kreisgerichts-Sekretair Schäfer als zweitem Kurator, und
3. dem Kreisgerichts-Sekretair Kette als Rendanten,

übertragen, und können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen in unser Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser 3 Beamten, welche auch die Quittungen gemeinschaftlich auszustellen haben, erfolgen.

Sagan, den 3. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

(888) Für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften Keula, Dörgenhausen, Nendorf, Dubring, Hosko, Kotten, Saalau und Solschwitz werden im Laufe des Jahres 1870 die Gerichtstage von hier aus am

19. Januar,	13. Juli,
16. Februar,	17. August,
16. März,	21. September,
20. April,	19. Oktober,
18. Mai,	16. November,
15. Juni,	21. Dezember,

im Hause No. 254 in Wittichenau abgehalten werden.

Hoyerswerda, den 2. November 1869.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(889) Die Hengst-Köhrung durch das Schau-Amt des Grünberger Kreises wird unter Vorsitz des Landraths Montag den 22. November cr. Vormittags 11 Uhr in der Kreisstadt Grünberg, wo das Schau-Amt vor dem Ressourcen-Gebäude am gedachten Tage zusammentritt, abgehalten werden.

Grünberg, den 2. November 1869.

Königliches Landraths-Amt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(890) Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist die Physikats-Stelle im Kreise Hoyerswerda dem Dr. med. Malin in Senftenberg verliehen worden.

Liegnitz, den 5. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(891) Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wiederwahl der Stadträthe Müller und Kießler sowie die Wahl des Civil-Ingenieur Lüders und der Partikuliers Kluge und Müller in Görlitz zu Stadträthen daselbst;

die Vokation

für den Hilfslehrer Lösche in Nieder-Linda zum evang. Schullehrer in Krummhübel, Kreis Hirschberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47. Liegnitz, den 21. November. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(892) Das 65. Stück des Gesetz-Sammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7536 das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869; unter

No. 7537 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oedinghausen durch das Halver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg; unter

No. 7538 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien; und unter

No. 7539 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firm: „Rheinisch-westfälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(893) Auf den Bericht vom 26. Oktober c. will Ich dem von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien zur Ausführung des Gesetzes vom 20. März d. J., betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisenfonds und des dazu gehörigen Landgutes Altdorf gefaßten Beschlusse,

wonach die Verwaltung des Fonds Namens des provinzialständischen Verbandes von der ständischen Landarmendirection zu Oppeln mit denselben Rechten und Pflichten, welche dieser Behörde in Ansehung der Verwaltung des Vermögens des Landarmenverbandes übertragen sind, und mit der Maßgabe übernommen werden soll, daß beide Vermögensmassen gesondert zu verwalten sind,

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Die Anlagen des Berichts erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 1. November 1869.

gez. Wilhelm.

gez. Gf. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(894) Polizei-Verordnung.

Indem wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß auf Antrag des Directorii der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft das Befahren der im Ausbau begriffenen Liegnitz-Rothenburger Eisenbahn auf der Strecke zwischen Liegnitz und Lüben mit Arbeitszügen nach Einrichtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln von uns genehmigt ist, verordnen wir gleichzeitig auf Grund der §§. 6. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zum Schutze der bezeichneten Eisenbahn was folgt:

§. 1.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und anderen Anlagen dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchlaufen unter diesen Absperrungen ist untersagt.

§. 3.

Die Bahn darf an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, nur dann überschritten werden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen Verzug geschehen.

§. 4.

Das Hinüberschaffen von Wagen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 5.

Wer die ihm obliegende Aufsicht über Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum und die Seitenböschungen oder die sonstigen Anlagen der Bahn betritt, verfällt in die im § 7 angedrohte Strafe.

Digitized by Google

§. 5.

Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 6.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf der die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Marker-Pfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Liegnitz, den 15. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**895**) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Genehmigung zur Veranstaltung einer einmaligen Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte zum Besten der Evangelisch-Lutherischen Diakonissen-Anstalt Bethanien in Breslau innerhalb der Provinz Schlesien während des Jahres 1870 ertheilt hat.

Die von dem Vorstande der vorerwähnten Anstalt mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich vor Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorzeigung der die Sammlung genehmigenden Ober-Präsidial-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben bei der Ortspolizeibehörde zu legitimiren.

Liegnitz, den 12. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**896**) Nachdem die Anlage einer Apotheke in Saabor, Kreis Grünberg, die höhere Genehmigung erhalten hat, fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich unter Beifügung

1. eines Lebenslaufes,
2. der Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servirjahre,
3. der Approbation,
4. des Nachweises über die Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation,
5. des genügenden Ausweises über die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel,
6. der Angabe des etwaigen früheren Besitzes einer Apotheke, bis zum 31. December a. c. bei uns zu melden und dabei zugleich anzugeben, ob sie gegenwärtig noch bei einer anderen Regierung event. bei welcher, die Concession zu einer zu errichtenden Apotheke nachgesucht haben.

Zu dem Gesuche ist ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden.

Liegnitz, den 13. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**897**) Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1. daß die in der Ordre vom 18. März 1839 sowie im §. 89 Thril I. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf
   die Krönungs-Medaille,
   die Kriegsdenkmünze von 1864,
   das Düppeler Sturmkreuz,
   das Alsener Kreuz, sowie
   das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866,

   nicht Anwendung finden;
2. daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;
3. daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welche nach Veröffentlichung dieser meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maaßgabe der für die neueren Dekorationen im passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;
4. daß Betreffs der im passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

gez. Wilhelm.

gegz. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.

v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(898) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Straße von Oesterreichisch-Neuforge über Göhlenau zum Neben-Zoll-Amt I. zu Friedland bei Waldenburg vom 22. d. Mts. an wiederum Zollfreie ist und daher der Weg von Oesterreichisch-Wiesen über Neudorf nach Friedland wieder ein zum Transport zollpflichtiger Gegenstände verbotener Nebenweg ist. Die hierauf bezügliche Bekanntmachung vom 5. Mai d. J. wird hierdurch vom vorgenannten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Breslau, den 15. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Maassen.

(899) Die für das Jahr 1870 festgesetzten Sitzungs-Perioden bei dem Schwurgericht zu Cottbus beginnen:

am 17. Januar,
am 28. März,
am 20. Juni,
am 19. September,
am 21. November.

Frankfurt a/O., den 9. November 1869.
Königliches Appellationsgericht.
Kriminal-Senat.

(900) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 150,375 Thlr. gezogen worden und zwar:

122 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

No. 89. 159. 288. 464. 909. 1007. 1353. 1522. 1679. 1681. 2146. 2215. 2470. 2886. 2931. 2957. 3069. 3407. 3627. 3897. 4121. 4158. 4159. 4282. 4543. 4720. 4726. 4929. 4967. 5314. 5377. 5857. 6060. 6131. 6449. 6521. 6879. 7070. 7417. 7481. 7710. 7867. 8128. 8531. 8604. 8633. 8672. 8818. 8965. 9056. 9502. 9522. 9857. 9863. 9944. 9982. 10,073. 10,456. 10,896. 11,375. 11,449. 11,504. 11,677. 11,973. 12,426. 12,633. 12,727. 12,774. 12,881. 13,061. 13,339. 13,565. 13,977. 14,433. 14,548. 14,540. 14,858. 14,914. 14,942. 15,020. 15,281. 15,289. 15,679. 15,994. 16,437. 16,574. 17,427. 17,486. 17,493. 17,522. 17,544. 17,831. 17,949. 18,064. 18,372. 19,034. 19,202. 19,499. 19,847. 20,011. 20,248. 20,431. 20,522. 20,557. 20,799. 20,912. 20,939. 21,110. 21,170. 21,206. 21,307. 21,410. 21,674. 21,884. 21,905. 21,918. 22,252. 22,697. 22,916. 22,944. 23,116. 23,146.

31 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

No. 100. 740. 856. 859. 1087. 1129. 1371. 1519. 1579. 1665. 1853. 1870. 2776. 2908. 3213. 3262. 3794. 3847. 3856. 3912. 3941. 4533. 4704. 4734. 5000. 5368. 5418. 5480. 5640. 5711. 5733.

108 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

No. 23. 190. 322. 620. 636. 1118. 1309. 1490. 1434. 1451. 1490. 1649. 3728. 3918. 4053. 4258. 4481. 4575. 4920. 4998. 5726. 5887. 5915. 6323. 6696. 6904. 7072. 7184. 7193. 7304. 7527. 7726. 8086. 8169. 8287. 8246. 8340. 8524. 8707. 8732. 8952. 8975. 9380. 9408. 9474. 9513. 9631. 9645. 9861. 9947. 9952. 10,149. 10,398. 10,574. 10,946. 11,047. 11,239 11,248. 11,322. 11,325. 11,359. 11,435. 11,479. 11,480. 11,542. 11,562. 11,961. 12,019. 12,044. 12,379. 12,500. 12,864. 12,986. 12,990. 13,158. 13,174. 13,307. 13,522. 13,844. 14,002. 14,094. 14,178. 14,503. 14,783. 15,012. 15,433. 15,436. 15,559. 15,827. 15,859. 15,879. 15,984. 16,618. 16,726. 16,824. 16,955, 16,996. 17,208. 17,247. 17,606. 17,626. 17,812. 19,242. 19,439. 19,559. 19,633. 19,988. 19,989.

83 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

No. 96. 348. 425. 451. 1490. 1528. 1834. 2096. 2113. 2234. 2399. 2423. 2521. 2981. 3016. 3177. 3327. 3427. 3623 3820. 4028. 4043. 4355. 4550. 4609. 4705. 5148. 5379. 5440. 5861. 6098. 6366. 6680. 6717. 6999. 7292. 7396. 7525. 7544. 7699. 7870. 7945. 8059. 8099. 8257. 8734. 8770. 8807. 8898. 9519. 9561. 9678. 9928. 10,275. 10,389. 10,491. 10,533, 10,849. 11,466. 11,621. 11,722. 11,859. 11,910. 12,470. 12,503. 12,633. 12,800. 12,817. 13,055. 13,224. 13,301. 13,842. 13,964. 13,998. 14,135. 14,419. 14,487. 14,865. 15,320. 15,459. 15,488. 15,566. 15,666.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. No. 8 bis 14 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1870 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesen Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Absnits und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem be-

sondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hierunt gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgelooset und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(901) Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung,

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 13. November 1869.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1. des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld auf Groß-Sarding,
2. des Königlichen Geheimen Commercien-Raths Herrn Frankl von hier, sowie
3. des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten spezillen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Ayoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verkeyungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons und zwar:

112 Stück Litt. A. à 1000 Thlr. im Werthe von	112,000 Thlr.
29 Stück Litt. B. à 500 Thlr. im Werthe von	14,500 Thlr.
101 Stück Litt. C. à 100 Thlr. im Werthe von	10,100 Thlr.
70 Stück Litt. D. à 25 Thlr. im Werthe von	1750 Thlr.
52 Stück Litt. E. à 10 Thlr. im Werthe von	520 Thlr.
Zus. 364 Stück im Werthe von	138,870 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

L. S. u.

gez. Kraker v. Schwarzenfeld.

gez. Frankl.

gez. Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst.

(L. S.) Justizrath und Notar zu Breslau.

a. u. s.

gez. Schellwitz. gez. v. Zschock. gez. Bartowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

(902) Vom 14. d. Mts. ab werden folgende Posten:

1. die I. Personenpost von Friedeberg a/Q. nach Greiffenberg i/Schl. abgehend ans Friedeberg um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
2. die II. Personenpost von Greiffenberg i/Schl. nach Friedeberg a/Q., abgehend ans Greiffenberg um 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags,
3. die Botenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Rabischau aufgehoben.

Dagegen wird von demselben Termine ab ein täglich zweimaliges Privatpersonen-Fuhrwerk zwischen Friedeberg a/Q. und Rabischau eingerichtet, welches zur mitbeschränkten Beförderung von Postsendungen benutzt werden wird. Dasselbe erhält folgenden Gang:

aus Friedeberg um 9 Uhr 30 Min. Vorm. und 2 Uhr Nachmittags,

in Rabischau um 10 Uhr 25 Min. Vorm. und 3 Uhr 55 Minuten Nachmittags,

aus Rabischau um 2 Uhr Nachm. und 4 Uhr Nachmittags,

in Friedeberg um 2 Uhr 55 Min. Nachm. und 4 Uhr 55 Minuten Nachmittags.

Liegnitz, den 10. November 1869.

Der Ober-Post-Director.

(890) Aenderungen und Erweiterungen des schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Güter-Verkehrs.

Vom 15. November cr. ab wird die Station Volkramshausen der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn in den schlesisch-sächsischen Verband aufgenommen, und werden die Stationen der Wilhelmsbahn in den direkten Verkehr mit thüringischen und Magdeburg-Leipziger Stationen treten, ebenso wird der Tarifsatz für Mehl von Altwasser nach Leipzig auf 10,5 Sgr. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 29. Oktober 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(904) Vom 1. December d. J. ab werden die um 8 Uhr 40 Minuten Morgens von Berlin und um 10 Uhr 5 Minuten Morgens von Breslau abgehenden Eilzüge Nr. 3 und 4 der diesseitigen Eisenbahn auch auf der Station Maltsch anhalten, um Passagiere aufzunehmen und abzusetzen.

Die vorgenannten Züge werden von diesem Tage ab auf der Bahnstrecke von Bunzlau bis Breslau nach folgendem veränderten Fahrplane befördert werden:

Digitized by Google

Station.	Eilzug Nr. 3. I. II. III. Klasse. Uhr.	Min.	Station.	Eilzug Nr. 4. I. II. III. Klasse. Uhr.	Min.
Abfahrt.	Nachmittag		Abfahrt	Vormittag	
Bunzlau	2	9	Breslau	10	5
Hainau	2	38	Oberschles.		
Liegnitz	3	3	Bahnhof		
Maltsch	3	28	Neumarkt	10	44
Neumarkt	3	41	Maltsch	10	53
Ankunft.			Liegnitz	11	22
Breslau	4	23			
Oberschles.			Hainau	11	44
Bahnhof			Bunzlau	12	21

Berlin, den 13. November 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(905) In dem Geschäftsjahre 1870 werden zu Naumburg a/B. in dem Hause des Kaufmannes Künzel am Markte daselbst an:

14., 15. 16. Dezember d. J.,
11., 12., 13. Januar k. J.
15., 16., 17. Februar „
15., 16., 17. März „
12., 13., 14. April „
17., 18., 19. Mai „
14., 15., 16. Juni „
12., 13., 14. Juli „
13., 14., 15. Septbr. „
11., 12., 13. Oktober „
8., 9., 10. November „

Gerichtstage abgehalten werden.

Sagan, den 8. November 1869.

Königliches Kreis-Gericht.

(906) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1870 für die Ortschaften

Ullersdorf bei Liebenthal,
Maydorf,
Heinrichswalde,
Spiller,
Johnsdorf,
Riemendorf mit Neuhäusel,

in der Brauerei zu Ullersdorf bei Liebenthal folgende Gerichtstage abgehalten werden sollen:

am 21. und 22. Januar 1870.
„ 11. und 12. März „
„ 22. und 23. April „
„ 3. und 4. Juni „
„ 8. und 9. Juli „
„ 16. und 17. September „
„ 28. und 29. Oktober „
„ 9. und 10. Dezember „

Löwenberg, den 11. November 1869.

Königliches Kreis-Gericht.

(907) Nachdem der bisherige Reichstags-Abgeordnete für den aus den 3 Kreisen Landeshut, Jauer und Bolkenhain bestehenden VII. Liegnitzer Wahlbezirk, der Königliche Wirkliche Geheime Rath Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode sein Mandat in Folge seiner Ernennung zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien niedergelegt, war von der Königlichen Regierung zu Liegnitz eine Ersatzwahl angeordnet und der Unterzeichnete zum Wahl-Commissarius ernannt worden. Diese Wahl hat am 4. d. M. stattgefunden.

Der Bestimmung des §. 28 des Wahl-Reglements für den Norddeutschen Reichstag vom 1. Juli 1867 gemäß war von dem unterzeichneten Wahl-Commissarius auf heut eine Commission hierher berufen worden, welche unter Leitung des letztern die Protokolle ꝛc. ꝛc. geprüft resp. begutachtet und folgendes Resultat ermittelt hat:

Name des Kreises	Zahl der Wähler.	Zahl der abgegebenen Stimmen.	Zahl der ungiltigen Stimmen.	Zahl der giltigen Stimmen.	Es erhielten giltige Stimmen: Kammerherr von Heinen auf Pfaffendorf.	Freiherr von Richthofen auf Brechelshof.	Verschiedene andere Personen.
1. Landeshut	9567	4370	13	4357	3849	396	112
2. Jauer	7244	2441	19	2422	1078	1294	50
3. Bolkenhain	7399	2538	20	2518	1511	1004	3
	24210	9349	52	9297	6438	2694	165

Die absolute Majorität bei 9297 giltigen Stimmen beträgt 4649. Da nun der Kammerherr von Heinen auf Pfaffendorf 6438 Stimmen erhalten hat, so ist er mit absoluter Majorität erwählt.

Dies wird auf Grund des §. 29 des Wahl-Reglements hierdurch bekannt gemacht.

Bolkenhain, den 8. November 1869.

Der Wahl-Commissarius.
Graf von Schweinitz,
Königlicher Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(908) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation
für die Lehrerin B. Schütt an der städtischen höheren Töchterschule in Görlitz;
für die Lehrerin A. Buschmann an der evangel. Mädchenschule in Sagan;
für den Hilfslehrer Bratke in Daubitz zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Sagan.

Digitized by Google

(909) Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau wurde berufen:

der Lehramts-Kandidat T. G. Zinner zum ordentlichen Lehrer und zweiten Inspektor an der Königlichen Ritter-Akademie in Liegnitz.

(910) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Oktober 1868.

Befördert: Der Kreisgerichts-Rath Cohen van Baren zu Goldberg zum Direktor des Kreisgerichts in Angerburg.

Die Hilfsunterbeamten Wozniak zu Glogau, Girbig zu Görlitz und Stephan zu Liegnitz definitiv zu Boten und Exekutoren.

Der Hilfsunterbeamte Fischer zu Glogau definitiv zum Gefangenwärter.

Versetzt: Der Rechtsanwalt und Notar Joël zu Greiffenberg an das Kreisgericht zu Bromberg.

Der Rechtsanwalt und Notar Wittig zu Landeshut an das Kreisgericht zu Lauban.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Lachmund zu Bunzlau.

Der Bote und Exekutor Siegert zu Löwenberg.

Gestorben: Der Rechtsanwalt und Notar Lorenz zu Liegnitz.

(911) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Lademeister Gottlieb Morawe in Bunzlau ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(912) Verzeichniß

der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Neu-Reichenau	24	Pelzinger, Heinrich	Kretschambesitzer	Neu-Reichenau.
		Kreis Landeshut.		
Michelsdorf	31	Hübner, Benedikt	Reisstellenbesitzer und Fabrikant	Michelsdorf.
Oppau	25	Hering, Wenzel	Häusler und Fabrikant	Oppau.
Neu-Weißbach und Pfaffendorf	43	Friebe, Christian Gottfried	Stellenbesitzer	Neu-Weißbach.
		Kreis Schönau.		
Waltersdorf	31	Kriegel, August	Stellenbesitzer.	Waltersdorf.

(913) Für den 4. ländlichen Bezirk des Kreises Hoyerswerda ist der Polizei-Verwalter Rudolph Heidrich zu Klösterlich Neudorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 4. November 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

(914) Aufgehobene Patente.

Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lippine im Kreise Beuthen an der Oder unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Herren Joseph Antoine Brequin und Armand Laine zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48. Liegnitz, den 27. November. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(915) Das 37. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

No. 376 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869; unter

No. 377 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich preußischen Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Werther, zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen; unter

No. 378 die Ernennung des bisherigen General-Konsuls des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen von Keyserling-Rautenburg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomanischen Pforte; unter

No. 379 die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn von Canitz und Dallwitz, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien; unter

No. 380 die Ernennung des Kaufmanns Adolph Kindt zu Tepic (Mexiko) zum Konsul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas; unter

No. 381 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Chapmann, an Stelle des verstorbenen Vice-Konsuls Sellier zu Tiepyc, zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

No. 382 die Ernennung des Kaufmanns Robert Fox zu Fallmouth, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Andrew Mackay zu Grangemuth, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls Christ. Martin zu Stockton, des Kaufmanns Mathew Butticher zu Yarmouth, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls W. H. Garland zu Lynn und des Kaufmanns H. Morris zu Portsmouth zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; unter

No. 383 die Ernennung des Kaufmanns Johann Schlenker zu Lyon zum Konsul des Norddeutschen Bundes; unter

No. 384 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls J. Farrel zu Dundalk, des bisherigen preußischen Vice-Konsuls J. Spaight zu Limerick und des bisherigen preußischen Vice-Konsuls J. Reunce zu Lowestoft zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes; und unter

No. 385 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Konsular-Agent, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Richard Massig zu Danzig.

(916) Das 66. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7540 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869, unter

No. 7541 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 20. Oktober 1869; und unter

No. 7542 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(917) Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 26. Oktober c. die Errichtung einer Prima bei der höheren Bürgerschule zu Sprottau genehmigt, und zugleich die Ueberführung dieser Anstalt aus dem Ressort der Königlichen Regierung in Liegnitz in das des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums angeordnet, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 3. November 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung: Graf v. Poninski.

(918) Der Königliche Kammerherr, Ceremonienmeister und Landrath Graf von Pückler auf Ober-Weistritz ist von den Provinzialständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz zum Landesschatz-

Digitized by Google

mann der Provinz Schlesien auf die Dauer von drei Jahren gewählt und diese Wahl unterm 1. d. M. Allerhöchst bestätigt worden.

Breslau, den 10. November 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(919) Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere Behufs der gerichtlichen Mortifizirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut.

Es erscheint angemessen, den Betheiligten die Gelegenheit zu erleichtern, ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu dem Zwecke wird vom Beginne des Jahres 1870 ab vierteljährlich, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahrs, eine tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen zur Amortisation angemeldeten oder gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Um möglichst vollständige Uebersichten zu erreichen, ersuche ich Euer Excellenz ganz ergebenst, bei den Behörden, Korporationen und Instituten dortiger Provinz (Kreisen, Gemeinden, Provinzial- und anderen Verbänden, landschaftlichen Kredit- (Pfandbrief-) Instituten, Versicherungs-Aktien-Gesellschaften, städtischen und Kreis-Sparkassen, Hülfs- und Darlehnskassen 2c. 2c. gefälligst dahin zu wirken resp. durch die Königlichen Regierungen dahin wirken zu lassen, daß die nöthigen Notizen fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jedes Vierteljahres — also spätestens zum 15. März, Juni, September und Dezember — zunächst zum 15. Dezember d. J. der Redaktion des Staats-Anzeigers mitgetheilt werden.

Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfogt unentgeltlich. Für die Aufnahme des Aufgebots selbst in den Staatsanzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Der Einsendung von Vakat-Anzeigen bedarf es nicht.

Berlin, den 12. November 1869.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Bitter.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Herrn Grafen E. zu Stolberg-Wernigerode, Excellenz zu Breslau.

Vorstehenden Erlaß bringen wir behufs Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(920) Instruction für die italienisch-deutsche Literatur- und artistische Konvention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maaßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung, und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Präfekturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfektur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die p. Präfekten bitte ich den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provin-

Digitized by Google

zialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. Oktober 1869.

Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Für den Minister.

(gez.) Luzatti.

Vorstehende Instruktion bringen wir in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. August c. (Amtsbl. Nr. 35) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**921**) Nach einer Mittheilung des Königlichen Konsistorii der Provinz Sachsen hat der Candidat der Theologie, Herrmann Rudolph Zimmermann, aus Düsseldorf gebürtig, jetzt sich in Niesky bei Görlitz aufhaltend, der seine Studien auf den Universitäten Breslau und Halle in den Jahren 1859/63 absolvirt hat, am 26. v. M. die Prüfung pro ministerio bestanden und die Wahlfähigkeit erlangt.

Liegnitz, den 23. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(**922**) Nachdem der pensionirte Oberlehrer Guttmann die Verwaltung der Schummel'schen Schullehrer-Wittwenkasse niedergelegt hat, ist nach Vorschrift des Statutes der Oberlehrer am Magdalenen-Gymnasium hierselbst, Dr. Rosack, zum Administrator der Kasse erwählt und bestätigt worden.

Breslau, den 18. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(**923**) Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 150,375 Thlr. gezogen worden und zwar:

122 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

No. 89. 159. 388. 464. 909. 1007. 1353. 1522. 1679. 1681. 2146. 2215. 2470. 2886. 2931. 2957. 3069. 3407. 3627. 3937. 4121. 4158. 4159. 4282. 4543. 4720. 4726. 4929. 4967. 5314. 5577. 5857. 6060. 6131. 6449. 6521. 6879. 7070. 7417. 7481. 7710. 7867. 8128. 8531. 8604. 8633. 8672. 8818. 8965. 9056. 9502. 9522. 9857. 9863. 9944. 9982. 10,073, 10,456. 10,896. 11,375. 11,449, 11,504, 11,677 11,973. 12,426. 12,633. 12,727. 12,774. 12,881. 13,061. 13,339. 13,565. 13,977. 14,133. 14,348. 14,540. 14,858. 14,914. 14,942. 15,020. 15,281. 15,289. 15,679. 15,994. 16,437. 16,574. 17,427. 17,486. 17,493. 17,522. 17,544. 17,831. 17,949. 18,064. 18,372. 19,034. 19,202. 19,499. 19,847. 20,011. 20,248. 20,431. 20,522. 20,557. 20,799. 20,912. 20,939, 21,110, 21,170. 21,206. 21,307. 21,410. 21,674, 21,884, 21,905, 21,918. 22,262. 22,697, 22,916. 22,944. 23,116. 23,146.

31 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

No. 100. 740. 856. 859. 1087. 1129. 1371. 1519. 1579. 1665. 1853. 1870. 2776. 2908. 3213. 3262. 3794. 3847. 3856. 3912. 3941. 4533. 4704. 4734. 5000. 5368. 5418. 5480. 5640. 5711, 5733.

108 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

No. 23. 190. 322. 620. 636. 1118. 1309. 1490. 1434. 1451. 1490. 1649. 3728. 3918. 4053. 4258. 4481, 4575. 4920. 4998. 5726. 5887. 5915. 6323. 6696. 6904. 7072. 7184. 7193. 7304. 7527. 7726. 8086. 8169. 8237. 8246. 8340. 8524. 8707. 8732. 8952. 8975. 9380. 9408. 9474. 9513, 9631. 9645. 9861. 9947. 9952. 10,149, 10,398, 10,574. 10,946. 11,047. 11,239 11,248. 11,322. 11,325. 11,359. 11,435. 11,479. 11,480. 11,542. 11,562. 11,961, 12,019. 12,044. 12,379. 12,500. 12,864. 12,986. 12,990. 13,158. 13,174. 13,307. 13,522. 13,844. 14,002. 14,094. 14,178. 14,503. 14,783. 15,012. 15,433. 15,436. 15,559. 15,827. 15,859. 15,879. 15,984. 16,618. 16,726. 16,824. 16,955, 16,996. 17,208. 17,247. 17,606. 17,626. 17,812. 19,242. 19,439. 19,559. 19,633. 19,988. 19,989.

83 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

No. 96. 348. 425. 451. 1490. 1528. 1834. 2096. 2113. 2234. 2399. 2423. 2521. 2981. 3016. 3177. 3327. 3427. 3623 3820. 4028. 4043. 4355. 4550. 4609. 4705. 5148. 5379. 5440. 5661. 6098. 6366. 6680. 6717. 6999. 7299. 7396. 7525. 7544. 7699. 7870. 7945. 8059. 8099. 8257. 8734. 8770. 8807. 8898. 9519. 9561. 9678. 9928. 10,275. 10,389. 10,491. 10,533, 10,849. 11,466. 11,621. 11,722. 11,859. 11,910. 12,470. 12,503. 12,633. 12,800. 12,817. 13,055. 13,224. 13,301. 13,842. 13,964, 13,998. 14,135. 14,419. 14,487. 14,865. 15,320. 15,459. 15,488. 15,566. 15,666.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. No. 8 bis 16 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1870 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in

Digitized by Google

diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Appoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis einschließlich Nr. 20,179 sind sämmtlich ausgelost und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(924) Aenderungen und Erweiterungen des schlesisch-sächsisch-thüringischen Verband-Güter-Verkehrs.

Vom 15. November cr. ab wird die Station Wolkramshausen der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn in den schlesisch-sächsischen Verband aufgenommen, und werden die Stationen der Wilhelmsbahn in den direkten Verkehr mit thüringischen und Magdeburg-Leipziger Stationen treten, ebenso wird der Tarifsatz für Mehl von Altwasser nach Leipzig auf 10,3 Sgr. pro Centner ermäßigt.

Berlin, den 29. Oktober 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(925) Gewichtstarif für Niederschlesische Steinkohlen ab Gottesberg.

Vom 1. Dezember cr. ab tritt für Steinkohlen, sendungen ab Gottesberg unter dem Beding der vollständigen Ausnutzung der Tragfähigkeit der dazu gestellten Wagen neben dem bestehenden Tonnentarife noch ein Centnertarif nach sämmtlichen Stationen der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Tarifs werden auf den diesseitigen Stationen auf Verlangen unentgeltlich verabreicht.

Berlin, den 17. November 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(926) Vom 1. December d. J. ab werden die um 8 Uhr 40 Minuten Morgens von Berlin und um 10 Uhr 5 Minuten Morgens von Breslau abgehenden Eilzüge Nr. 3 und 4 der diesseitigen Eisenbahn auch auf der Station Maltsch anhalten, um Passagiere aufzunehmen und abzusetzen.

Die vorgenannten Züge werden von diesem Tage ab auf der Bahnstrecke von Bunzlau bis Breslau nach folgendem veränderten Fahrplane befördert werden:

Station.	Eilzug Nr. 3. I. II. III. Klasse. Uhr. Min.	Station.	Eilzug Nr. 4. I. II. III. Klasse. Uhr. Min.
Abfahrt.	Nachmittag	Abfahrt	Vormittag
Bunzlau	2 9	Breslau	10 5
Hainau	2 38	Oberschles.	
Liegnitz	3 3	Bahnhof	
Maltsch	3 28	Neumarkt	10 44
Neumarkt	3 41	Maltsch	10 53
Ankunft.		Liegnitz	11 22
Breslau	4 23		
Oberschles.		Hainau	11 44
Bahnhof		Bunzlau	12 21

Berlin, den 13. November 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(927) Neuer ermäßigter Kohlentarif von Gottesberg, Dittersbach und Waldenburg nach den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Vom 1. kd. M. ab tritt ein neuer ermäßigter Kohlentarif von den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Gottesberg, Dittersbach und Waldenburg nach sämmtlichen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn in Kraft.

Tarif-Exemplare sind bei den genannten Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 18. November 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(928) Tarifermäßigung für Farbehölzer in Stücken und Blöcken.

Vom 20. d. M. ab sind in dem directen Tarif zwischen diesseitigen und Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 20. Mai d. J. Farbehölzer in Stücken und Blöcken bei Aufgabe von mindestens 100 Ctr. aus Klasse A. in Klasse B. versetzt worden.

Berlin, den 20. November 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(929) Für das Jahr 1870 sind im Gerichtstags-Lokale zu Pantenau folgende Gerichtstage angesetzt worden:

1. Montag den 31. Januar,
2. „ „ 7. März,
3. „ „ 11. April,
4. „ „ 23. Mai,

Digitized by Google

5. Montag den 4. Juli,
6. „ „ 19. September,
7. „ „ 24. Oktober,
8. „ „ 5. Dezember.

Goldberg, den 15. November 1869.
Königliches Kreis-Gericht.

(930) Für das Jahr 1870 werden die Gerichts-Tage für den Märzdorfer Gerichtstags-Bezirk an den Montagen den 24. Januar,
28. Februar,
4. April,
18. Mai,
27. Juni,
5. September,
7. November,
12. Dezember,
im Märzdorfer Gerichtskretscham abgehalten werden.

Goldberg, den 15. November 1869.
Königliches Kreisgericht.

(931) Im Geschäftsjahre vom 1. Dezember 1869 bis letzten November 1870 werden folgende Gerichtstage abgehalten werden:

1. für den Gerichtsbezirk jenseits der Oder in Kontopp im Hause des Töpfermeisters Soa durch den Herrn Kreisgerichtsrath Morgenroth
vom 15. bis 18. Dezember 1869,
„ 26. „ 29. Januar 1870,
„ 23. „ 26. Februar „
„ 16. „ 19. März „
„ 27. „ 30. April „
„ 18. „ 21. Mai „
„ 22. „ 25. Juni „
„ 13. „ 16. Juli „
„ 21. „ 24. September „
„ 26. „ 29. Oktober „
„ 23. „ 26. November „
2. für die Ortschaften Bobering, Dammerau, Cunersdorf, Friedersdorf und Deutsch-Wartenberg im Roackschen Gasthofe zu Deutsch-Wartenberg durch den Herrn Kreisrichter Glasser:
am 20. und 21. Januar 1870,
„ 10. „ 11. März „
„ 12. „ 13. Mai „
„ 7. „ 8. Juli „
„ 15. „ 16. Septbr. „
„ 17. „ 18. Novbr. „

Grünberg, den 18. September 1869.
Königliches Kreisgericht.

(932) Im Jahre 1870 werden an folgenden Tagen:

12. und 13. Januar, 23. und 24. März,
18. und 19. Mai, 13. und 14. Juli,
7. und 8. Septbr., 9. und 10. November,

für die Ortschaften: Groß und Klein-Baudiß, Weißenleipe, Mönchhof, Jenkau, Campern, Poselwitz, Koiskau, Zobel, Rommitz, Gränowitz, Würchwitz, Groß- und Klein-Wandriß, Ausche, Klein-Jänowitz, Merkschütz, Schützendorf und Prinsnig, Gerichtstage in dem Gerichtskretscham zu Campern durch ein Mitglied des hiesigen Gerichts, den Kreisrichter Fohl, abgehalten werden.

Liegnitz, den 17. November 1869.
Das Königliche Kreisgericht.

(933) Vaterländischer Frauen-Verein.

Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Corporationsrechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegsfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen, (wie in Ostpreußen,) bei schweren Unglücksfällen, (wie in Frizlar und im Plauenschen Grunde,) nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zschopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende, (wie in Carthaus, Elbing, Lotzen, Lyck, Ratibor, Rössel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tütz, Wartenberg,) zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. übersteigen. Seine Zweigvereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem

Digitized by Google

der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.
Charlotte Gräfin v. Itzenplitz, Vorsitzende.
(Wilhelmsstraße 79.)

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(934) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Rathmann Thiemann in Lähn zum Beigeordneten daselbst;

die Wahl des Maurer- und Zimmermeister Jerschke und des Böttchermeister Dennhardt in Lähn zu Rathmännern daselbst;

die Wahl des Königlichen Major a. D. Kutysch in Lauban zum Rathsherrn daselbst;

die Wahl des Gerbermeister Otto in Reichenbach O. L. zum Rathmann daselbst;

die Wahl des Tischlermeister Kühnöhl und des Nadler Ketschker in Hohenfriedeberg zu Rathmännern daselbst;

die Vokation

für den Lehrer Herold in Ebersbach und Kühn in Hoyerswerda sowie für den Hilfslehrer Hoffmann in Reisicht zu Lehrern an der evangelischen Stadtschule in Sagan;

für den Hilfslehrer Jorke in Boberröhrsdorf zum Lehrer an der evangelischen Schule in Södrich, Kreis Hirschberg.

(935) Bundes-Telegraphen-Verwaltung. Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Ernannt sind:

zu Telegraphen-Boten:

die Botenprobisten Jacob in Hirschberg, Walther in Chemnitz, Schubert in Leipzig, Schwarz und Schaarschmidt in Dresden, Salzbrenner in Leipzig.

Versetzt sind:

der Obertelegraphist Schirmer von Zwickau nach Dresden,

die Telegraphisten Schmidt von Görlitz nach Dresden und Weber von Reichenbach i/V. nach Löbau.

(936) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Güter-Expedient von Mack der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Liegnitz ist zum Königlichen Güter-Expeditions-Vorsteher ernannt worden.

Die bisherigen Stations-Assistenten Wagner zu Schildau und Zacharias in Ruhbank, sowie die Locomotivführer Fischer in Hirschberg, Fricke in Liegnitz, Sprockhoff, Liese, Matthele und Mehles in Lauban sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(937) Ertheilte Patente.

Dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüstegiersdorf im Kreise Waldenburg ist unterm 15. November 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Druckfehler Berichtigung.

In der in No. 47 des Amtsblatts Seite 289 abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für Schlesien vom 13. November 1869, betreffend die Aufkündigung der ausgeloosten Schlesischen Rentenbriefe muß es heißen:

bei 122 Stück Lit. A. à 100 Thlr.
No. 3937 und nicht 3897.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49. Liegnitz, den 4. Dezember. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(938) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte 1. Klasse zu Curhafen und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Curhayen ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanzminister
gez. Camphausen.

(939) Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England Drucksachen bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direct abgesandt werden.

Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt
bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg
1 Groschen resp. 4 Xr. für je 2½ Loth,
bei der Beförderung über Belgien und England 1½ Groschen resp. 6 Kr. für je 2½ Loth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Post-Amt.

(942) Nachdem durch Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni d. J. die den Herrn Kreislandräthen und Kreisbaubeamten durch Circular-Verfügung vom 6. September d. J. I. G. 4573 mitgetheilten und in deren Bureaus event. einzusehenden gegenseitigen Verpflichtungen der Straßenbau-Verwaltungen und der Bundes-Telegraphen-Verwaltung anderweit geregelt worden sind, wird hierdurch zur weiteren Kenntniß der sämmtlichen Chaussee-Verwaltungen unseres Bezirks gebracht, daß die Zahlung der Remunerationen an die mit der Beaufsichtigung und provisorischen Wiederherstellung der Telegraphenlinien beauftragten Straßen-Aufsichtsbeamten vom 1. Januar k. J. ab nach dem, in der Bestimmung ad 2 der oben gedachten Verpflichtungen festgestellten Modus derart geregelt werden wird, daß die Remuneration von dem gedachten Zeitpunkte ab nur bis zur Höhe von 10 Thlr. pro Jahr und Meile gezahlt und nicht wie bisher vierteljährlich, sondern für jeden Chaussee- und Straßen-Aufseher und für jedes Jahr immer erst gegen den Schluß desselben zur Anweisung gelangt.

Auch soll die in Rede stehende Vergütigung je nach der den Telegraphen-Anlagen gezeigten Sorgfalt in der Beaufsichtigung und provisorischen Wiederherstellung gestörter Telegraphenleitungen bemessen, von der Telegraphen-Verwaltung bestimmt und zur Zahlung angewiesen werden.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden namentlich die Herren Kreisbaubeamten, sowie die Vorstände aller übrigen Straßen- und Chaussee-Verwaltungen, als Kreis-, Communal- und Actien-Chausseen, an welchen Telegraphenleitungen bestehen, hiermit angewiesen, den Aufsichtsbeamten der letzteren davon Kenntniß zu geben und zur Ausführung dieser Anordnung bis zum 15. Oktober jeden Jahres nach dem dieser Bekanntmachung angehängten Schema eine Nach-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(940) Zu Lohsa, Kreis Hoyerswerda, soll fortan alljährlich in den Monaten März, August und November ein eintägiger Kram- und Viehmarkt abgehalten werden und haben wir für das Jahr 1870 diese Märkte

auf Dienstag den 1. März
„ „ 2. August
und „ „ 8. November

festgesetzt, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 22. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(941) Die Kreis-Thierarztstelle für den Lauban er Kreis wird zum 1. Januar a. f. erledigt. Qualificirte Thierärzte, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Zur Meldung ist ein Stempelbogen à 5 Sgr. zu verwenden.

Liegnitz, den 25. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

weisung der mit der Aufsicht der Telegraphen-Linien in jedem bis dahin verflossenen Jahre betraut gewesenen Aufsichts-beamten den Telegraphen-Directionen zu Dresden und resp. zu Breslau mit den erforderlichen Bemerkungen in der letzten Colonne der Nachweisung über die Thätigkeit und Dienstbefliſſenheit der Telegraphen-Aufseher zugehen zu lassen, damit letztere demnächst die Zahlbarmachung der qu. Remunerationen verfügen können.

Dagegen wird die bis jetzt postnumerando vierteljährlich stattgefundene Zahlung der bis zum 1. Januar 1870 ein für allemal festgestandenen Remunerationen von diesem Zeitpunkte ab für das Jahr 1870 hiermit eingestellt.

Zur richtigen Adressirung dieser Nachweisungen wird bemerkt, daß die Telegraphen-Linien: Muskau-Görlitz mit Niesky-Rothenburg, Görlitz-Seidenberg rc., Görlitz-Lauban-Hirschberg-Waldenburg, Hirschberg-Schönau-Goldberg, Löwenberg-Goldberg-Liegnitz und Spremberg (Bezirksgrenze) bis Hoyerswerda zum Bezirke der Telegraphen-Direction in Dresden, alle übrigen innerhalb des diesseitigen Verwaltungsbezirks belegenen Drahtleitungen dagegen zum Bereiche der Telegraphen-Direction zu Breslau gehören.

Liegnitz, den 27. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Laufende Nr.	Telegraph.-Linie von bis (Ortsname und Angabe der Nummersteine.)	Empfangsberechtigte Stelle. Behörde.	des Wegebaubeamten Name.	des Wegebaubeamten Wohnort.	des Aufsehers Name.	des Aufsehers Wohnort.	Remuneration zahlbar für Meilen pro Jahr und Meile.	für die zu beaufsichtigende Strecke mit einer Rate von Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.	durch Station	Datum des Beginns der Zahlung. der Zahlungs-Einstellung.	Anzahl d. übernommenen Geräthe, Bestecke.	Jahrg. und Journ.-Nr. d. Zahlungs-Anweisung.	Datum des Unterhaltungs-Vertrages.	Bemerkungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(943) Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen, Rollöchern u. s. w.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

I. Schächte.

§. 1. Die Oeffnungen der Schächte sowie die Zugänge zu denselben über oder unter Tage sind mit einem Verschlusse zu versehen, welcher verhindert, daß Jemand absichtslos oder zufällig in den Schachtraum gelangen kann.

§. 2. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schachtöffnungen niedergelegt werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in letztere nicht erfolgen kann.

§. 3. Den Mündungen der Schächte und den über denselben angebrachten Haspel-Vorrichtungen ist eine solche Einrichtung zu geben, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße und Materialien ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel ist mit Vorsteckknagen oder einer anderen Sperr-Vorrichtung zu versehen.

§. 4. Förder-Vorrichtungen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, sind mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Brems-Vorrichtung zu versehen, welche der Maschinenwärter von seinem Standpunkte an der Steuerung aus leicht in und außer Wirksamkeit setzen kann.

§. 5. Das unbefugte Betreten der Schachtgebäude, sowie aller derjenigen Räume über oder unter Tage, in welchen Maschinen oder Kessel aufgestellt sind, ist verboten.

Dies Verbot ist durch Warnungstafeln an den Zugängen ersichtlich zu machen.

§. 6. Das Eintreten in die Fördertrümmer ist untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter einzurichten, und in allen den Fällen Umbruchsörter herzustellen, in welchen beim Nichtvorhandensein derselben Förderung oder Fahrung durch die Fördertrümmer hindurch stattfinden müßten.

§. 7. Die An- und Abschlagspunkte der Schächte sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 8. In allen Schächten — mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich zur Wetterführung dienen — sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche

Digitized by Google

derartig eingerichtet sein müssen, daß mittelst derselben von den einzelnen Anschlagspunkten Zeichen zur Hängebank, beziehungsweise Hornstatt und umgekehrt gegeben werden können.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Schachthängebank und an den Anschlagspunkten anzubringen.

§. 9. Das Ein- und Ausfahren der Arbeiter muß in den zur Fahrung bestimmten Schächten erfolgen.

Das Befahren anderer Schächte oder Schacht-Abtheilungen ist nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu den besondern Auftrag von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten erhalten haben.

§. 10. Beim Fahren in Schächten ist der Gebrauch von Holzpantoffeln und das Mitnehmen von Gezähe verboten.

§. 11. Bildet der Fahrschacht nur eine Abtheilung eines, auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förder-Abtheilung hin dicht, nach den übrigen Abtheilungen hin derart abzuscheiden, daß Niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurch stecken kann.

§. 12. In Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen in Abständen von höchstens 4 Lachtern (seiger) angebracht sein.

§. 13. Die Fahrten müssen ausreichend dauerhaft, an der Zimmerung befestigt und tonnlägig eingebaut sein.

Nur wo es besondere Verhältnisse erfordern, dürfen ausnahmsweise, mit Genehmigung des Königl. Revier-Bergbeamten unter genauer Ausführung der von demselben bezüglich der Entfernung der Ruhebühnen u. s. w. zu treffenden Anordnungen Fahrten auch seiger eingebaut werden.

Ueber der Schachthängebank und über jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 3 Fußbreit vorragen, oder feste Handgriffe angebracht sein.

II. Bremsberge und Rolllöcher.

§. 14. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen und Rolllöchern müssen durch Barrieren abgesperrt sein, welche in solcher Höhe anzubringen sind, daß die Fördergefäße nicht unter derselben durchgeschoben werden können.

Jeder, welcher eine solche Barriere passirt, hat dieselbe, bevor er sie verläßt, wieder zu schließen.

§. 15. Die Förder-Abtheilungen der Bremsberge sind an den Anschlagsbühnen durch bewegliche Barrieren zu sichern, damit die vollen Wagen nicht durchgehen können, bevor sie angeschlagen sind.

§. 16. Münden Bremsberge und Rolllöcher unmittelbar in eine Förderstrecke, so ist dieselbe durch Prellbühnen, Verschläge u. s. w. zu sichern oder aber zu verumbrechen.

§. 17. Die Brems-Vorrichtungen an den Bremswerken müssen selbstwirkend und so eingerichtet sein, daß sie von dem Bremser nur in völlig gesicherter Stellung gehandhabt werden können.

§. 18. Die Bremswerke und die in Betrieb stehenden An- und Abschlagspunkte der Bremsberge sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 19. In allen Bremsbergen sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß von den An- und Abschlagspunkten nach dem Bremswerke und umgekehrt Zeichen gegeben werden können.

§. 20. Alle in Betrieb stehenden Bremsberge sind, je nachdem sie einflügelig oder zweiflügelig sind, mit je einem oder zwei Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen zu versehen, damit die Arbeiter nach ihren Arbeitspunkten gelangen können, ohne durch die Förderabtheilungen hindurchfahren zu müssen.

§. 21. Die Fahr-Abtheilungen sind gegen die Förder-Abtheilungen dicht zu verschlagen.

§. 22. Das Befahren der Förder-Abtheilungen der Bremsberge und Rolllöcher ist nur den, von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Während solcher Befahrungen ist die Förderung auf dem Bremsberge oder Rollloche ganz einzustellen.

III. Maschinelle Strecken-Förderung.

§. 23. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche gestatten, daß von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

§. 24. Das Fahren in solchen Strecken während des Ganges der Förderung ist nur den, von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 20. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

(944) Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 und folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlooſung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1870 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 150,375 Thlr. gezogen worden und zwar:

122 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

No. 89. 159. 388. 464. 909. 1007. 1353. 1522. 1679. 1681. 2146. 2215. 2470. 2886. 2931. 2957. 3069. 3407. 3627. 3937. 4121. 4158. 4159. 4282. 4543. 4720. 4726. 4929. 4967. 5314. 5577. 5857. 6060. 6131. 6449. 6521.

Digitized by Google

6879. 7070. 7417. 7481. 7710. 7867. 8128. 8531. 8604. 8633. 8672. 8818. 8965. 9056. 9502. 9529. 9857. 9863. 9944. 9982. 10,073, 10,456. 10,896. 11,375. 11,449, 11,504, 11,677 11,973. 12,426. 12,633. 12,727. 12,774. 12,881. 13,061. 13,339. 13,565. 13,977. 14,133. 14,348. 14,540. 14,858. 14,914. 14,943. 15,020. 15,281. 15,289. 15,679. 15,994. 16,437. 16,574. 17,427. 17,486. 17,493. 17,522. 17,544. 17,831. 17,949. 18,064. 18,372. 19,034. 19,202. 19,499. 19,847. 20,011. 20,248. 20,431. 20,522. 20,557. 20,799. 20,912. 20,939, 21,110, 21,170. 21,206. 21,307. 21,410. 21,674, 21,884, 21,905, 21,918. 22,262. 22,697, 22,916. 22,944. 23,116. 23,146.

31 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

No. 100. 740. 856. 859. 1087. 1129. 1371. 1519. 1579. 1665. 1853. 1870. 2776. 2908. 3213. 3262. 3794. 3847. 3856. 3912. 3941. 4533. 4704. 4734. 5000. 5368. 5418. 5480. 5640. 5711, 5733.

108 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

No. 23. 190. 322. 620. 636. 1118. 1309. 1460. 1434. 1451. 1490. 1649. 3728. 3918. 4053. 4258. 4481. 4575. 4920. 4998. 5726. 5887. 5915. 6328. 6696. 6904. 7072. 7184. 7193. 7304. 7527. 7726. 8086. 8169. 8237. 8246. 8340. 8524. 8707. 8732. 8952. 8975. 9380. 9408. 9474. 9513, 9631. 9645. 9861. 9947. 9952. 10,149, 10,398, 10,574. 10,946. 11,047. 11,239 11,248. 11,322. 11,325. 11,359. 11,435. 11,479. 11,480. 11,542. 11,562. 11,961, 12,019. 12,044. 12,379. 12,500. 12,864. 12,986. 12,990. 13,158. 13,174. 13,307. 13,522. 13,844. 14,002. 14,094. 14,178. 14,503. 14,783. 15,012. 15,433. 15,436. 15,559. 15,827. 15,859. 15,879. 15,984. 16,618. 16,726. 16,824. 16,955, 16,996. 17,208. 17,247. 17,606. 17,626. 17,812. 19,242. 19,439. 19,559. 19,633. 19,988. 19,989.

83 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

No. 96. 348. 425. 451. 1490. 1528. 1834. 2096. 2113. 2234. 2399. 2423. 2521. 2981. 3016. 3177. 3327. 3427. 3623. 3820. 4028. 4043. 4355. 4550. 4609. 4705. 5148. 5379. 5440. 5861. 6098. 6366. 6680. 6717. 6999. 7299. 7396. 7525. 7544. 7699. 7870. 7945. 8059. 8099. 8257. 8734. 8770. 8807. 8898. 9519. 9561. 9678. 9928. 10,275. 10,389. 10,491. 10,533, 10,849. 11,466. 11,621. 11,722. 11,859. 11,910. 12,470. 12,503. 12,633. 12,800. 12,817. 13,055. 13,224. 13,301. 13,842. 13,964, 13,998. 14,135. 14,419. 14,487. 14,865. 15,320. 15,459. 15,488. 15,566. 15,666.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1870 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie III. No. 8 bis 16 nebst Talons, sowie gegen Quittung

in term. den 1. April 1870 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verlosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April 1870 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie III. No. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Schlesischen Rentenbriefe Lit. E. à 10 Thlr. von No. 1 bis einschließlich No. 20,179 sind sämmtlich ausgelooft und soweit dies noch nicht geschehen, zur Einlösung zu präsentiren.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(945) Abstempelung der Retourbillets vor Antritt der Rückreise.

Ab 5. December d. J. sind alle auf Stationen der diesseitigen Eisenbahn zur Ausgabe gelangenden 5tägigen Retour-Billets, dem auf denselben aufgedruckten Vermerke gemäß, vor Antritt der Rückfahrt zur nochmaligen Abstempelung vorzulegen.

Berlin, den 23. November 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(946) Vom 1. December cr. ab wird auf der Ostbahn der Artikel „Magnesit in gemahlenem Zustande" aus der ermäßigten Klasse II. A. in die ermäßigte Klasse II. B. versetzt.

Bromberg, den 20. November 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Rosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu Nr. 49
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
1869.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. v. M. dem Gewerbe-Vereine zu Görlitz die Rechte einer juristischen Person zu verleihen und das nachstehende Statut zu genehmigen geruht, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 25. November 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Wegnern.

Statut
des Gewerbe-Vereins zu Görlitz.

Zweck und Sitz des Vereins.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gewerbswissenschaft und der Gewerbethätigkeit. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist in Görlitz.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes macht sich der Verein vorzugsweise zur Aufgabe:

a. das Bedürfniß und Streben nach wissenschaftlicher und industrieller Fortbildung anzuregen,
b. durch Versammlungen, Besprechungen, Vorträge, Correspondenzen, gewerbliche Excursionen, Versuche und Preisbewerbungen, den wissenschaftlichen Betrieb gemeinnütziger und technischer Kenntnisse ingleichen deren Anwendung auf die einzelnen Gewerbe zu fördern,
c. durch Anschaffung und Mittheilung geeigneter Hülfsmittel als: Bücher, Modelle und dergleichen und
d. durch Ermittelung und Abhülfe der Bedürfnisse hiesiger Gewerbe, namentlich durch Gewerbe-Ausstellungen die Gewerbthätigkeit zu erhöhen.

Aufnahme der Mitglieder.

§. 3. Der Verein besteht aus

a. wirklichen,
b. correspondirenden und
c. Ehrenmitgliedern.

Als wirkliche Mitglieder können alle unbescholtenen Einwohner hiesiger Stadt und Umgegend aufgenommen werden. Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Zu correspondirenden Mitgliedern ernennt der Verein diejenigen auswärtigen Personen und Vereine, von deren Thätigkeit derselbe für seine Zwecke Nutzen erwartet.

Zu Ehrenmitgliedern können aber diejenigen Mitglieder erwählt werden, welche sich um den Verein und dessen Zweck besonders verdient gemacht haben.

§. 4. Die Aufnahme wirklicher Mitglieder muß durch ein schriftliches Gesuch, welches von einem Mitgliede unterstützt ist, beantragt werden.

Die Aufnahme selbst erfolgt mittelst Stimmzettel durch Stimmenmehrheit, nachdem die Anmeldungen hierzu in den Versammlungen des verflossenen Monats durch Anschlag bekannt gemacht worden sind.

Der Aufgenommene hat zum Zeichen des Anerkenntnisses die Statuten des Vereins eigenhändig zu unterschreiben und erhält derselbe dann das für ihn ausgefertigte Diplom.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 5. Die wirklichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Versammlungen des Vereins, das Recht dessen Eigenthum zu benutzen und über alle Angelegenheiten desselben durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Digitized by Google

Dagegen liegt ihnen ob, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern, ertheilte Aufträge und Aemter bereitwillig zu übernehmen, zum Fond des Vereins sowohl bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld von 1 Thlr. 10 Sgr. sowie auch den in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlenden jährlichen Beitrag von 1 Thlr. 10 Sgr. zu entrichten.

Die correspondirenden Mitglieder zahlen keinen Beitrag, sind aber verpflichtet, von Zeit zu Zeit schriftliche Berichte über Gegenstände zu geben, welche die Zwecke des Vereins befördern.

Die Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtungen gegen den Verein, wohl aber stehen ihnen alle Rechte der wirklichen Mitglieder zu, mit alleinigem Ausschluß des Stimmrechtes bei allen, die Fonds des Vereins betreffenden Verfügungen. Ehrenmitglieder, welche ihren Beitrag fortbezahlen, haben ganz gleiche Rechte mit den wirklichen Mitgliedern.—

Austritt.

Der Austritt steht jedem Mitgliede frei, wenn es denselben mindestens vier Wochen vor Ablauf des laufenden Vierteljahres schriftlich angezeigt hat; dasselbe ist jedoch verbunden, den Beitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten. — Der Ausschluß kann auf Beschluß der Hauptversammlung wegen verfassungswidrigen Betragens oder, weil ein Mitglied mit zwei Vierteljahrsbeiträgen im Rückstande geblieben ist, erfolgen. Beim Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes muß die Herausgabe des Diplomes erfolgen. Dem Ausgeschiedenen stehen keine weiteren Ansprüche an den Verein und dessen Eigenthum zu.

Wiedereintritt.

Will ein freiwillig Ausgetretener wieder von Neuem Mitglied werden, so gelten dieselben Bestimmungen bei seiner Aufnahme wie bei jedem Anderen, der früher nicht Mitglied war. Erfolgt der Austritt wegen Wegzuges von Görlitz, so hat der Wiedereintretende kein Eintrittsgeld zu zahlen. Von den ausgeschlossenen Mitgliedern ist nur den wegen Nichtzahlung des Beitrages Ausgeschlossenen und zwar erst nach Ablauf von 3 Jahren der Wiedereintritt gestattet, erfolgt eine Aufnahme nach dieser Zeit, so hat der Wiederaufgenommene das festgesetzte Eintrittsgeld zu zahlen.

Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§. 6. Alljährlich wählt der Verein in der ersten Versammlung im Monat März einen Verwaltungsrath, welcher dem Verein verantwortlich ist. Derselbe besteht aus folgenden 11 Personen:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. einem Secretair,
4. einem Stellvertreter des Secretairs,
5. einen Kassirer,
6. einen Bibliothekar,
7. fünf Beisitzern.

Vorsitzender.

§. 7. Dem Vorsitzenden liegt vorzugsweise ob, die Gesammtverwaltung des Vereins zu beaufsichtigen, die den Zweck des Vereins fördernden Mittel aufzusuchen, solche mit dem Verwaltungsrathe in Berathung zu ziehen und sodann dem Verein zur Beschlußfassung vorzutragen, ferner für zweckmäßige Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen, den Vorsitz in den Versammlungen des Vereins und des Verwaltungsrathes zu führen und endlich dem Verein alljährlich einen Hauptbericht vorzulegen.

Dagegen stehen ihm alle Rechte des Vorstehers eines Collegiums zu.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt den Vorsitzenden in seiner Thätigkeit und vertritt ihn in Behinderungsfällen.

Secretair.

§. 8. Dem Secretair liegt ob, den schriftlichen Verkehr des Vereins zu übernehmen, insbesondere die Sitzungsprotokolle abzufassen, die Registratur in Ordnung zu erhalten und einen Bericht über das in der Sitzung Vorgekommene zu veröffentlichen.

Der Stellvertreter des Secretairs unterstützt den Secretair und vertritt ihn in Behinderungsfällen.

Kassirer.

§. 9. Dem Kassirer ist die Verwaltung des Vereinsvermögens übertragen. Er hat demgemäß alle Einnahmen und Ausgaben auf Grund des ihm von dem Verwaltungsrathe zugefertigten, von der Generalversammlung genehmigten Etats zu bewirken und ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Kasse, sowie für die Kassenbestände, Dokumente ꝛc. verantwortlich.

Der Kassirer ist bei eigener Verantwortlichkeit nur zu solchen Zahlungen befugt, welche auf Beschlüssen des Verwaltungsrathes resp. der Generalversammlung beruhen und vom Vorsitzenden angewiesen sind.

Der Kassirer hat zu Anfang des letzten Monats einen Entwurf für den Etat des kommenden Geschäftsjahres anzufertigen und dem Verwaltungsrathe jedenfalls so zeitig zu übergeben, daß die Feststellung dieses Etats durch die Hauptversammlung mit Beginn des neuen Jahres erfolgen kann.

Digitized by Google

Am Jahresschlusse, also am 31. März jeden Jahres und spätestens nach Verlauf von 8 Tagen hat der Kassirer einen Kassenabschluß dem Vorsitzenden zu übergeben, die Jahresrechnung selbst aber ist innerhalb der nächsten vier Wochen dem Vorsitzenden Behufs Prüfung und demnächst Decharge-Ertheilung durch die Generalversammlung zu überreichen.

Bibliothekar.

§. 10. Dem Bibliothekar ist die Bibliothek, Modellsammlung ꝛc. übertragen. Derselbe hat sämmtliche Bücher, Journale, Zeichnungen, Karten unter seiner Verwahrung und liegt ihm die Verpflichtung ob, kein Buch oder sonstiges Eigenthum des Vereins ohne Quittung zu verabfolgen und für richtige Einlieferung der ausgeliehenen Bücher ꝛc. Sorge zu tragen.

Am Schlusse jeden Jahres hat der Bibliothekar einen Verwaltungsbericht dem Vereine vorzulegen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§. 11. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrath, so oft Veranlassung vorliegt, zu einer Conferenz, ebenso innerhalb drei Tagen auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern desselben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben bei allen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu berathen und gleiches Stimmrecht; absolute Stimmenmehrheit ist entscheidend, bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden, wenn es sich aber um Wahlen handelt, das Loos zu entscheiden. Wird eine engere Wahl nöthig, so treten die Bestimmungen des §. 14. ein.

Dem Verwaltungsrathe liegt ob, die den Zweck des Vereins fördernden Mittel in Berathung zu ziehen und im Vereine zur Ausführung geeignete Anträge zu stellen, welcher letztere in den Hauptversammlungen endgültig über alle seine Angelegenheiten zu beschließen hat. Ausgaben kann der Verwaltungsrath nur innerhalb des von der Hauptversammlung festgestellten Etats bewilligen. Andererseits erfordern auch alle durch Vereinsbeschluß verfügten Ausgaben die spezielle Genehmigung des Verwaltungsrathes, sowohl hinsichtlich der Art der Ausführung als auch der dafür zu verwendenden Kosten und muß aus dem dahin gehörigen Conferenz-Protokolle hervorgehen, daß wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder des Verwaltungsrathes bei der Berathung zugegen waren. Den Beisitzern liegt es ob, in Behinderungsfällen der in den §§. 7 bis 10 genannten Beamten dieselben zu vertreten, sowie außerdem nothwendig werdende Geschäfte, nach vorhergegangener Wahl unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes, zu übernehmen.

Versammlungen.

§. 12. Das Geschäftsjahr des Gewerbe-Vereins beginnt am 1. April des Jahres.

Die Sitzungen sollen im Winterhalbjahre wöchentlich einmal, im Sommerhalbjahre mindestens monatlich einmal stattfinden.

Versammlungen, in denen Beschlüsse gefaßt werden, führen den Namen Hauptversammlungen. Sie finden mindestens monatlich einmal statt. Auf Antrag von mindestens 25 Vereinsmitgliedern muß der Vorsitzende innerhalb 7 Tagen eine Versammlung berufen.

§. 13. Ueber die in jeder Versammlung stattgefundenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und Namens des Vereins durch die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes vollzogen.

Ueber die Wahl des Vorsitzenden ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen. Eine Ausfertigung des Wahlaktes oder ein auf Grund desselben ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation des Vorsitzenden.

Die Tagesordnung für die angesetzte Versammlung ist der Vorsitzende verpflichtet im Görlitzer Anzeiger und in der Niederschlesischen Zeitung, beide in Görlitz, vorher bekannt zu machen; bei den gewöhnlichen Versammlungen am Tage der Sitzungen, bei den Hauptversammlungen außerdem noch spätestens zwei Tage vor der Sitzung. Hört eines der genannten Blätter zu erscheinen auf, so hat die Hauptversammlung an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt zu bestimmen.

§. 14. Bei sämmtlichen Beschlüssen und Wahlen der Vereinsversammlungen, soweit die Statuten nicht eine größere Majorität vorschreiben, ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden, wenn es sich aber um Wahlen handelt, das Loos zu entscheiden. Ergiebt sich bei Wahlen durch die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl zu bringen. Auch hierbei hat im Falle der Stimmengleichheit das Loos zu entscheiden.

§. 15. Es liegt ebenso in den Rechten als in den Pflichten jedes Mitgliedes, gemeinnützige Mittheilungen und Vorschläge zu machen, welche geeignet erscheinen, den Zweck des Vereins zu befördern. Beide sind jedoch zuvörderst und zwar letztere in der Versammlung, letztere aber vorher, womöglich schriftlich dem Vorsitzenden anzuzeigen und hiernächst ist dessen Aufforderung oder Vortrag zu erwarten. Anträge, welche erst im Laufe der Versammlung gestellt werden, können auch gegen den Willen des Vorsitzenden auf die Tagesordnung gebracht werden, bedürfen aber dazu der Unterstützung von einem Drit-

Digitized by Google

tel der Anwesenden. Dagegen sind alle in die Organisation des Vereins wesentlich eingreifende Veränderungen, wie namentlich Anträge zu Statutenveränderungen und solche, welche das Vereinsvermögen betreffen, bei dem Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Derselbe hat die Berathung des Antrages im Verwaltungsrathe zu veranlassen und diesen Gegenstand vor der betreffenden Versammlung durch die im §. 13 genannten Lokalblätter bekannt zu machen. Beschlüsse, welche der Verein gefaßt hat, können in einer späteren Sitzung nur dann abgeändert werden, wenn $^2/_3$ der Anwesenden dafür stimmen.

Dasselbe gilt bei Statutenänderungen.

§. 16. Der in der ersten Hauptversammlung jeden Geschäftsjahres vom Verwaltungsrathe vorzulegende Etat wird von der Generalversammlung endgültig genehmigt. Sollte sich bei Mehrbewilligungen zwischen einer Hauptversammlung und dem Verwaltungsrathe eine Meinungsverschiedenheit herausstellen, so ist binnen 8 Tagen eine Hauptversammlung zu dem Zwecke zu berufen, endgültig über diese Angelegenheit zu entscheiden.

Sectionen.

§. 17. Die Sectionen des Vereins, welche in wissenschaftlicher Beziehung selbstständig, in administrativer dem Ganzen untergeordnet sind, halten und ordnen ihre Versammlungen nach eigenem Ermessen und hat der von der Section alljährlich zu wählende Vorstand jede Zusammenkunft dem Vorsitzenden des Vereins vorher schriftlich mitzutheilen. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an allen Sectionsversammlungen Theil zu nehmen.

Kommissionen.

§. 18. Für einzelne Zweige der Vereinsthätigkeit sowie zur Begutachtung technischer Fragen kann der Verein besondere Kommissionen wählen. Diese Kommissionen constituiren sich selbst und besitzen das Recht, eigene Statuten zu haben, die jedoch von der Hauptversammlung genehmigt und mit dem Hauptstatut nicht im Widerspruch stehen dürfen. Der Vorsitzende des Vereins, resp. dessen Stellvertreter hat das Recht, an den Sitzungen dieser Kommissionen Theil zu nehmen. Er besitzt dann eine berathende Stimme, ist aber nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied der Kommission ist.

Befugnisse des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins.

§. 19. Dem Vorsitzenden des Vereins stehen alle diejenigen Rechte zu, welche die Landesgesetze den Vertretern einer juristischen Person beilegen, insbesondere ist derselbe ermächtigt, alle und jede Rechte für den Verein zu erwerben, namentlich Eintragungen auf Grundstücke und Löschungen aller Art zu beantragen oder zu bewilligen, Gelder, Dokumente und Effecten in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Rechte einem Dritten abzutreten, Vergleiche zu schließen, den Verein als Kläger oder Verklagten vor Gericht zu vertreten und hierbei alles dasjenige zu thun, was die Gerichte von dem Vertreter einer anwesenden Partei zu fordern berechtigt sind, namentlich auch Eide Namens des Vereins zu leisten.

Die Befugnisse des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins erstrecken sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist. Derselbe ist auch berechtigt, die Wahrnehmung der Rechte des Vereins einem Rechtsanwalte zu übertragen. Der Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, bei dessen Vertretung die Vereinsbeschlüsse streng zu beobachten. Dritten Personen gegenüber haben Beschlüsse, welche den Vorsitzenden in den ihm im alinea 1 bis 3 ertheilten Befugnissen beschränken, keine rechtliche Wirkung, wenn der Beschluß nicht in Gemäßheit des §. 20 No. 3 landesherrlich genehmigt und hiervon der Dritte besonders in Kenntniß gesetzt ist.

Rechte des Ober-Präsidiums und der Staatsregierung dem Verein gegenüber.

§. 20. Statutenveränderungen, welche

1. den Zweck des Vereins,
2. die Theilnahmerechte am Vereinsvermögen,
3. den Gerichtsstand und die Vertretung der Corporation, die Form der Legitimation des Vorsitzenden und die von ihm vorzunehmenden Geschäfte,
4. die Auflösung des Vereins,

betreffen, unterliegen der landesherrlichen Genehmigung.

Alle sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Statuts hat das Ober-Präsidium der Provinz zu genehmigen. Schließlich erkennt der Verein das Aufsichtsrecht der Staatsregierung über denselben an.

Auflösung.

§. 21. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder zur Besetzung seiner Beamtenstellen nicht ausreicht.

Im Fall der Auflösung des Vereins geht das gesammte Vermögen an die hiesige Stadtgemeinde über mit der Maßgabe, daß das Vermögen nur zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.

Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50. Liegnitz, den 11. Dezember. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(947) Das 67. und 68. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1869 enthält unter

No. 7543 das Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869; unter

No. 7544 den Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

No. 7545 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. Dezember 1869; unter

No. 7546 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869; und unter

No. 7547 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(948) Nachtrag

zu den Geschäfts-Instruktionen vom 11. April 1866 für die Landarmen-Direktionen zu Breslau, Oppeln und Liegnitz:

„Die in den §§. 6. resp. 8a. 8e. 25 und 29 der Geschäfts-Instruktionen vom 11. April 1866 dem Ober-Präsidenten zugewiesenen Funktionen gehen auf den Landeshauptmann resp. die Landes-Deputation der Provinz Schlesien über."

Der vorstehende Nachtrag wird auf Grund des §. 7. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 15. September 1864 — Gesetzsammlung Seite 573 flgd. — hierdurch bestätigt.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
gez. Bitter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(949) Nachstehende ministerielle Anweisung zur Ausführung des Titel III. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni cr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 2. Dezember 1869.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

zur

Ausführung des Titel III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheins abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Ge-

Digitized by Google

schäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16 bis 18 der mittelst Verfügung vom 4. September d. J. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58 zu 1 und 2 gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königl. Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58 No. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58 a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter No. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter No. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

Digitized by Google

b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;

c. die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57.), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter No. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59. und 60. der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Ortspolizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62. Absatz 2. a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57. und 62. a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter No. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter No. 1. angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,

b) nach §. 58. a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen

c) es nach §. 55. a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. Js. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, (unter c.), für welchen es nach §. 55. der Gewerbeordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranla-

Digitized by Google

gungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanz-Minister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufer.igenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5. unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (No. 5 unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (No. 5 unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzuweisen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Andrehmung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem

Digitized by Google

Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheins für den Umfang der ganzen Monarchie (No. 7) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich unberziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu

a. die Vorschriften des §. 6. des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2. des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

---

(950) Durch die Versetzung des seitherigen Inhabers ist die Physikats-Stelle Freistadter Kreises vacant geworden.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle, sonstiger über ihre bisherige Wirksamkeit sprechender Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs bis zum 31. Dezember cr. bei uns

Digitized by Google

zu melden.

Liegnitz, den 1. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(951) Auf den Bericht vom 6. November cr. will Ich dem Antrage des 21. Schlesischen Provinzial-Landtages entsprechend, dem anliegenden Nachtrage zu dem wiederbeigefügten Statute der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) vom 24. Mai 1853 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen. Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Provinz Schlesien zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. November 1869.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf Eulenburg. Camphausen.

An den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

(952) Nachtrag zu dem Statut der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) vom 24. Mai 1853.

Die §§. 26 bis 31 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien ausschließlich der Ober-Lausitz vom 24. Mai 1853 werden wie folgt abgeändert:

a. die Landes-Deputation von Schlesien (cfr. Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien vom 1. November 1869. Ges.-Samml. S. 1143) übernimmt die Functionen des ständischen Ausschusses (§. 26 des Statuts) und die Revision der von dem Provinzial-Landtage zu dechargirenden Rechnungen;

b. die unmittelbare Verwaltung der Hilfs-Kasse geht von der Schlesischen General-Landschafts-Direction auf eine besondere

„Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Schlesien mit Ausschluß der Ober-Lausitz"

über, welche aus dem Landeshauptmann, als Vorsitzenden, und drei, durch die Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre zu wählenden Repräsentanten besteht;

c. die Bureau-Kassen-Kanzlei und Boten- ꝛc. Geschäfte werden von den bei der Landesdeputation angestellten Unterbeamten (§. 7 des oben allegirten Regulativs) besorgt;

d. die Geschäftsführung erfolgt nach den von der Landesdeputation in Gemäßheit der §§. 6 und 7 des angeführten Regulativs zu erlassenden besonderen Dienst-Instructionen;

e. der Provinzial-Landtag setzt den Beitrag fest, den die Hilfskasse zu den Verwaltungskosten der Landes-Deputation zu gewähren hat;

f. etwaige Anstände und Zweifel, die bei der Direction entstehen, hat dieselbe künftig nicht dem Curator, sondern der Landesdeputation vorzutragen, und wird insoweit der §. 34 des Statuts abgeändert.

Beglaubigt.

Berlin, den 25. November 1869.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Bitter.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Guenther.

Vorstehenden Nachtrag zu dem Statut der Provinzial-Hilfs-Kasse für die Provinz Schlesien (ausschließlich der Ober-Lausitz) vom 24. Mai 1853 nebst der denselben genehmigenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. November cr. bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Juli 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 8. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(953) Der Erbscholtiseibesitzer Willenberg in Kossendau, hiesigen Kreises, ist zum Kreis-Taxator gewählt, als solcher gerichtlich vereidet und von uns anerkannt worden.

Liegnitz, den 3. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(954) Für das Jahr 1870 sind zu Mitgliedern und Stellvertretern des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse in Bolkenhain von der dortigen Kreistags-Versammlung wiedergewählt und von der unterzeichneten Königlichen Regierung bestätigt worden:

A. zu Mitgliedern.

1. der Rittergutsbesitzer Kramsta auf Langhellwigsdorf als Director,
2. der Kaufmann und Premier-Lieutenant Wuthe in Bolkenhain und
3. der Gerichtsschulz Hamann in Ober-Wolmsdorf als Besitzer.

B. zu Stellvertretern.

1. der Rittmeister Graf Nedhauß-Cormons auf Nieder-Baumgarten, als Vertreter des Directors,
2. der Kaufmann Schmäck in Bolkenhain, und
3. der Gerichtsschulz Schael in Würgsdorf.

Liegnitz, den 6. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(955) Auf Grund der am 11. bis 13. November cr. an dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. bestandenen Prüfung ist in Folge der nachgewiesenen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit dem

interimistischen Rector der evangelischen Vereinsschule Max Bornmann zu Breslau,

Literaten Alwin Heuer zu Primkenau,

früheren Kaplan Franz Kralik zu Breslau,

Schulamts-Candidaten Adolph Platsch zu Breslau,

Candidaten der evang. Theologie Rudolph Simon zu Waschke bei Punitz,

die Qualification zur Uebernahme einer Rektorstelle und dem

Digitized by Google

Candidaten der Philologie Dr. Demmler zu Waldenburg, Königreich Sachsen, die Qualification zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer Stadtschule zuerkannt worden.

Breslau, den 30. November 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(956) Neuer Steinkohlentarif zwischen Stationen der Wilhelms- und der Schlesischen Gebirgsbahn.

Vom 1. d. Mts. ab ist ein gemeinschaftlicher Tarif für Steinkohlen in Wagenladungen zwischen Stationen der Wilhelmsbahn nach den Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn Waldenburg, Gottesberg, Dittersbach, Ruhbank, Märzdorf, Jannowitz und Schildau via Altwasser in Kraft getreten.

Tarifexemplare sind zum Preise von 1 Sgr. pro Stück bei den genannten Stationen zu haben.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(957) Die Gerichtstage in Hohenfriedeberg, bestimmt für die Ortschaften Hohenfriedeberg, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Quolsdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Möhnersdorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinz, Alt- und Neu-Börnchen werden im Jahre 1870 an folgenden Tagen abgehalten werden:

1. im Januar am 13. und 14.,
2. „ Februar am 10. und 11.,
3. „ März am 10. und 11.,
4. „ April am 7. und 8.,
5. „ Mai am 12. und 13.,
6. „ Juni am 9. und 10.,
7. „ Juli am 14. und 15.,
8. „ Septbr. am 8. und 9.,
9. „ October am 13. und 14.,
10. „ Novber. am 10. und 11.,
11. „ December am 15. und 16.

Striegau, den 23. November 1869.

Königliches Kreis-Gericht.

(958) Im Jahre 1870 werden die Gerichtstage in Lohsa im sogenannten Wirtschaftsgebäude auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst an folgenden Tagen abgehalten werden:

am 13. und 14. Januar,
„ 17. „ 18. Februar,
„ 17. „ 18. März,
„ 21. „ 22. April,
„ 19. „ 20. Mai,
„ 16. „ 17. Juni,
„ 14. „ 15. Juli,
„ 15. „ 16. September,
„ 13. „ 14. Oktober,
„ 17. „ 18. November,
„ 15. „ 16. Dezember.

Spremberg, den 26. November 1869.

Königliches Kreisgericht.

(959) Von dem unterzeichneten Gerichte sind die Forstgerichtstage für das Jahr 1870 auf

den 18. März,
„ 17. Juni,
„ 16. September,
„ 17. Dezember,

festgesetzt.

Dieselben werden im hiesigen Criminal-Gerichts-Gebäude abgehalten.

Glogau, den 1. Dezember 1869.

Königliches Kreisgericht.

(960) Zum Geschäftsbezirke der Gerichtstags-Commission zu Kupferberg gehören die Stadt Kupferberg und die Dorfschaften Dreschburg und Kesselsdorf.

Im Geschäftsjahre 1870 sollen die Gerichtstage

am 22. Januar,
„ 19. März,
„ 14. Mai,
„ 16. Juli,
„ 10. September und
„ 12. November,

in dem Hause des Brauermeister Wilhelm Buch No. 99 in Kupferberg abgehalten werden.

Schönau, den 1. Dezember 1869.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(961) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der an Weihnachten 1869 fällig werdenden Zinskupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 6. bis 28. Januar allwochentlich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden.

Mit den Kupons müssen Verzeichnisse übergeben werden, in welchen dieselben nach den verschiedenen Pfandbriefkategorien (Kupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen, zu Pfandbriefen Lit. C. oder zu Neuen Pfandbriefen) ferner nach den Beträgen, auf welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren summarischen Beträgen anzugeben sind, z. B. Kupons zu altlandschaftlichen Pfandbriefen: 10 Stück à 17½ Thlr. giebt 175 Thlr., Kupons zu Pfandbriefen Lit. C. 5 Stück à 20 Thlr. giebt 100 Thlr. u. s. w. Wer rückständige Kupons realisirt haben will, die schon an Weihnachten 1868 oder früher fällig gewesen sind, muß diese Koupons auf einem besonderen Blatte einzeln nach den Pfandbrief-Kategorien und nach Litera, Nummer und Betrag verzeichnen.

Die Einlösung der Pfandbrief-Reconstitutionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Dezember 1869 ab stattfinden.

Breslau, den 1. Dezember 1869.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(962) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Johann Gottfried Renner in Friedeberg a/O. den Charakter als Commer-

Digitized by Google

zien-Rath zu verleihen.

Liegnitz, den 8. Dezember 1869.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Zedlitz.

(963) Des Königs Majestät haben den Pastor Schiller in Hummel zum Superintendenten der Diöcese Lüben I. zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 7. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(964) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation
für den Schullehrer-Substituten Günthermann aus Bunzlau zum Schullehrer und Kantor an der kath. Schule in Lonnitz, Kreis Hirschberg;
für den Lehrer und Organisten Bittel in Tschepplau zum kath. Schullehrer in Tschirnitz, Kreis Jauer;
für den früheren Lehrer Hartmann zum Lehrer an der evang. Elementarschule in Grünberg;
für den Lehrer Rößler in Giersdorf zum Lehrer an der evang. Schule in Petersdorf, Kreis Hirschberg.

(965) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat November 1869.

Ernannt: Der Kreisrichter Marx zu Muskau zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Löwenberg unter Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg.

Befördert: Der invalide Gefreite Bartsch zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Lauban.

Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar Neumann zu Glogau zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht zu Goldberg mit der Funktion als Kanzlei-Inspector.

Der Hilfsbote Schmidt zu Löwenberg definitiv zum Boten und Exekutor.

Der Segeant Lepke zu Lüben zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: Der Appellationsgerichts-Referendarius Rämisch und der Auskultator Richter zu Görlitz in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Pensionirt: Der Kanzlei-Inspektor Pfeiffer zu Goldberg.

Gestorben: Der Kreisgerichtsrath Keßler zu Carolath.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Mündel zu Lüben.

(966) Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Locomotivführer Carl Wilhelm August Schulze in Liegnitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

(967) Bundes-Telegraphen-Verwaltung. Telegraphen-Directions-Bezirk Dresden.

Versetzt wurde: der Ober-Telegraphist Groß von Crimmitzschau nach Chemnitz.

(968) Nachweisung

der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat November 1869 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Louisdorf	Gibelius	Rittergutsbesitzer	Louisdorf p. Z. in Grünberg.
Kreis Glogau.			
Schwusen	Pavel	Rentier	Schwusen.
Kreis Goldberg.			
Woitsdorf	Brestrich	Freibauer	Woitsdorf.
Neudorf a/Gr.	Langner	Gärtner	Neudorf.

Vermischte Nachrichten.

(969) Aufgehobene Patente.

Das der Firma Lüsse, Märky und Bernard in Prag unter dem 13. Oktober 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine ist aufgehoben.

Redaction Abgeordnetenplatz im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51. Liegnitz, den 18. Dezember. 1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(970) Das 38. und 39. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 enthält unter

Nr. 386 die Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869; unter

Nr. 387 die Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869; unter

Nr. 388. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Haupt-Aemtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Kontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. Im Königreich Württemberg:

1) den Haupt-Aemtern zu Rothweil und Sulz der den Haupt-Aemtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Allaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,

2) dem Haupt-Amte zu Hall der den Haupt-Aemtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereins-Kontroleur beigeordnete Großherzoglich badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. Im Großherzogthum Baden:

den Haupt-Aemtern Alt-Breisach und Freiburg der den Haupt-Aemtern zu Schusterinsel und Rheinfelden als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuer-Inspektor Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel; unter

Nr. 389 die Ernennung des Kaufmanns und Vertreters des preußischen Konsulats Adolph von Treuer zu Adelaide zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, unter

Nr. 390 die Ernennung des Kaufmanns Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst; unter

Nr. 391 die Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Argentinischen Konsul Heinrich Cammann in Harburg mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona; unter

Nr. 392 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vizekonsul Namens des Norddeutschen Bundes an den G. R. Boysen zu Husum, unter

Nr. 393 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869; unter

Nr. 394 die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blanketts zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie des Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869; und unter

Nr. 395 die Beglaubigung des Herrn Due als Königlich schwedisch-norwegischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(971) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Digitized by Google

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(**972**) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**973**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgestellten Martini-Marktpreise für 1869

pro Scheffel Roggen	2	Thlr.	1	Sgr	4 Pf.
„ „ Hafer	1	„	1	„	4 „
„ Centner Heu	1	„	—	„	9 „
„ Schock Stroh	6	„	22	„	11 „

als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1870 im Bereiche unseres Verwaltungsbezirks von den Communen an das Militär zu verabreichende Marschfourage gelten werden.

Der Preis eines Scheffels Hafer ist übrigens in den von den Communen den betreffenden Königlichen Intendanturen einzureichenden Liquidationen nicht, wie bisher irrthümlich mehrfach geschehen, nach dem Gewichte von 50, sondern nach einem solchen von 48 Pfd. zu berechnen.

Liegnitz, den 7. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**974**) Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B. G.-Bl. S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung im §. 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. vom 6. September 1853 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 201), daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf v. Ihenplitz.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**975**) Das gewerbetreibende Publikum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund des Artikel 9 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits, und der Schweiz andererseits vom 18. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 603) fernerhin Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles Waarenankäufe machen, oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund der in den Zollvereins-Staaten zur Anwendung kommenden Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden sollen, welche von den Behörden des Heimathslandes auszufertigen sind.

Liegnitz, den 11. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(**976**) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. November 1863 — Amtsblatt Seite 245 — fordern wir Diejenigen, welche unser Amtsblatt bisher schon freiwillig mitgehalten haben und ferner mithalten wollen oder dasselbe von jetzt ab mitzuhalten beabsichtigen, hierdurch auf, das Abonnement darauf für das nächstfolgende Jahr, sofern dies noch erfolgen soll, nun bald und zwar deshalb noch vor Ablauf des Jahres bei den betreffenden Postbehörden zu bewirken, weil die Stärke der Auflage des Amtsblattes nach dem am Jahresschluß zu ermittelnden Bedarfe bestimmt werden muß und ihnen dasselbe daher bei einem späteren Abonnement und wenn dabei diese Auflage bereits vergriffen sein sollte, nicht mehr vom 1. Januar ab würde geliefert werden können.

Liegnitz, den 13. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung der Innern.

(**977**) Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist genehmigt worden, daß den Predigern, welche zur Zeit nur ein Gratisexemplar des Amtsblattes erhalten, fortan auch der dazu gehörige öffentliche Anzeiger unentgeltlich verabreicht werde, da die Bestimmungen der Subhastations-Ordnung vom

Digitized by Google

15. März cr. es bedingen, daß die Prediger von den Seitens der Gerichtsbehörden erlassenen Subhastations-Patenten Kenntniß erhalten, der Abdruck der letztern aber bestimmungsmäßig im öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter erfolgt.

Die betreffenden Herren Geistlichen setzen wir hiervon mit dem Beifügen in Kenntniß, daß hiernach die Mitverabreichung des öffentlichen Anzeigers an dieselben, vom 1. Januar k. J. ab, von uns angeordnet worden ist.

Liegnitz, den 13. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(978) Die dem Kaufmann Charles Boernstein in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Ges.-S. S. 729.) die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten des p. Boernstein damit erloschen.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf v. Itzenplitz.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 14. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(979) Nachdem die ursprünglich von Haynau über Kotzenau und Parchau bis Zollhaus Neuforge projectirte Privat-Chaussee vorläufig nur bis hinter Parchau ausgebaut, hier mit der inzwischen von Polkwitz nach Parchau erbauten Communal-Chaussee in Verbindung gebracht und so über Polkwitz eine ununterbrochene chausseemäßige Verbindung hergestellt worden ist, so wird, da in Folge dieses Anschlußbaues bei Parchau eine Strecke von 611 Ruthen noch nicht unter Zoll gestellt worden, die Zollerhebung dergestalt combinirt, daß bei der Hebestelle zu Hammer-Kotzenau, welcher in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. November 1865 seither die Hebegeldberechtigung nur für eine Meile zustand, mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und für Handel ꝛc. ꝛc. ein $1^1/_2$ meiliges Chausseegeld fortan erhoben werden wird, jedoch mit der Maaßgabe, daß von den Fuhrwerken aus den Ortschaften Kriegheide, Tirlitz und Parchau-Teich resp. Parchau nach wie vor nur für eine Meile Zoll zu entrichten ist.

Liegnitz, den 13. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(980) Die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Societät werden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß es die Verwaltungsergebnisse des laufenden Jahres gestatten, in Gemäßheit des Beschlusses des 20. Provinzial-Landtages von den, nach §. 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 für das zweite Semester 1869 zu leistenden ordentlichen Beiträgen einen Betrag von

Zwanzig pro Cent

zu erlassen. Demgemäß ist statt eines $2^1/_2$fachen nur ein 2faches Beitragssimplum zu entrichten, wenn nicht bei ausnahmsweisen Versicherungen ein fester Jahresbeitrag vereinbart worden. Für die mit dem ersten Oktober d. J. zugetretenen Versicherungen bleibt der in der Deklaration ausgeworfene Quartalsbeitrag zu leisten.

Die Beiträge sind vom 2. Januar 1870 ab bis spätestens zum 31. ej. an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müssen etwaige Rückstände durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Versicherungen gelöscht werden. Binnen drei Tagen nach dem 31. Januar 1870 haben die Ortserheber den im §. 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 vorgeschriebenen Nachweis über etwa verbliebene Rückstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte in duplo zu überreichen, widrigenfalls sie für den nicht nachgewiesenen Rückstand persönlich verhaftet bleiben.

Breslau, den 8. Dezember 1869.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

Graf zu Stolberg.

(981) Nach § 34 der Verordnung für Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schluß des Jahres, auf dem Lande dem Landrath, in den Städten dem Magistrat, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden haben sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche an die Landes-Justiz-Kollegien zu übersenden.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen bis spätestens zum 15. Januar k. J. den Magistraten resp. den Königlichen Landräthen einzureichen haben, diesen Behörden aber keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellations-gericht gestattet werden kann.

Breslau, den 3. Dezember 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

(982) Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit § 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatzbestimmungen der Königl-

Digitized by Google

chen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magistraten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche den Landes-Justizkollegien.

Es wird hierdurch diese Verordnung sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magistraten, beziehungsweise den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

(**983**) Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zweige die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franko-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Post-Verkehre und zu Begleit-Adressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Parthien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Liegnitz, den 10. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

(**984**) Vom 1. Januar 1870 ab tritt die im §. 2 des Tarifs und Reglements für den Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg einerseits und Görlitz andererseits für Sendungen, welche von Hamburg über Berlin, Frankfurt a/O. und Görlitz nach den Stationen Löban, Zittau und Reichenberg oder vice versa tranportirt werden — vom 15. Oktober 1866 — enthaltene Bestimmung, daß Güter der ermäßigten Klassen auf Verlangen der Empfänger oder Versender in Hamburg gegen eine Vergütigung von 6 Pf. pro Centner Seitens der Bahnverwaltung ab- oder angefahren werden, außer Kraft, und ist von diesem Zeitpunkte ab die An- oder Abfuhr der Güter der ermäßigten Klassen des qu. Verbandes in Hamburg lediglich Sache der resp. Versender oder Empfänger.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(**985**) Von dem zum Lehnfürstenthum Sagan gehörigen Rittergute Liebsen, Kr. Sagan, sind mittelst gerichtlicher Verträge vom 21. August, 9. Oktober und 6. November 1842, resp. 29. Oktober 1860 folgende Realitäten abverkauft worden:

1. an den Häusler Gottfried Berg 5 Mrg. 110 Quadratruthen,
2. an den Häusler Christoph Schneider 5 Mrg. 110 Quadrat-Ruthen,
3. an den Häusler Gottfried Bernsdorf 5 Mrg. 110 Quadrat-Ruthen,
4. an den herzogl. Oberamtmann Danzer 86 Quadrat-Ruthen.

Die vorbezeichneten Parzellen sind mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten aus dem Gutsbezirke von Liebsen ausgeschieden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt worden, was ich gemäß alinea 7 des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Sagan, den 7. Dezember 1869.

Der Landrath.
Freih. von Zedlitz.

(**986**) In Gemäßheit des §. 150 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur wissenschaftlichen Prüfung der Aspiranten für den einjährigen freiwilligen Militairdienst im Jahre 1870 auf

Mittwoch den 16. März und
Donnerstag „ 17. „ a. f. sowie
auf Mittwoch den 14. September
und Donnerstag den 15. „ a. f. von
Vormittags 8 Uhr ab, Termine anberaumt haben.

Der 16. März und 14. Sept. sind für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, der 17. März und 15. September für die mündliche Prüfung bestimmt, und werden die hierzu sich Meldenden besonders vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen von denjenigen Aspiranten, welche im Laufe des Jahres 1870 ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bis spätestens zum 1. Februar 1870 und von den jüngern bis spätestens zum 1. März und resp. 1. September 1870 hier eingehen, widrigen Falls solche zu den vorbezeichneten Terminen nicht mehr berücksichtigt werden können,

Gemäß §. 149 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungsbezirks Liegnitz nach §. 20 a. a. O. gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen der Stand und die Wohnung des Bittstellers genau anzugeben sind, sind folgende Atteste entweder im Ori-

Digitized by Google

ginal oder, da dieselben bei unsern Acten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Geburtszeugniß (Taufschein) des Wehrpflichtigen;
2. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, resp. Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit des zeitigen Aufenthalts-Ortes auszustellen ist.
3. ein bezüglich der Namensunterschrift amtlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters, resp. Vormundes, und
4. das letzte Schulzeugniß.

Wir bemerken hierbei zugleich, daß nach §. 155 ad 2 der Ersatz-Instruction nur denjenigen Aspiranten von uns die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zuerkannt werden darf, welche bei der wissenschaftlichen Prüfung nachweisen, daß sie den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Cursus eintretenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification ohne diesfeitige Prüfung können nach §. 154 der Ersatz-Instruction nur führen und haben uns die diesfälligen Zeugnisse statt des Zeugnisses ad 4 einzureichen:

a. diejenigen, welche von einem Norddeutschen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßig ausgestellten Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind;
b. die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Classen, gleichviel ob diese Classen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Classe angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Secunda gut angeeignet und sich gut betragen haben. Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Conferenz festgestellt sein;
c. die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Secunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Secunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Conferenz erhalten;
d. die Schüler der obersten Classe (Secunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höhern Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechendenden Classen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Classe angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Secunda gut angeeignet und sich gut betragen haben. Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Conferenz festgestellt sein;
e. die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben. Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Conferenz festgestellt sein;
f. die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
g. die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalte in demselben entlassenen jungen Leute, so wie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß gemäß §. 151 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre erfolgen darf, spätestens aber bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, sowie, daß nach §. 153 a. a. O. derjenige, welcher den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Einer ärztlichen Untersuchung vor uns oder der Beibringung eines ärztlichen Gesundheits-Attestes bedarf es nicht mehr.

Liegnitz, den 10. Dezember 1869.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.
v. Unruh. v. Stülpnagel.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

(987) Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Carolath sind dem Kammer-Secretair Seybold daselbst commissarisch übertragen, derselbe gleichzeitig auch zum Stellvertreter des Forstpolizeianwalts, Oberförster Hering in Tschiefer, in den bei gedachter Gerichts-Commission anhängigen Forstrügesachen ernannt worden.

Liegnitz, den 11. Dezember 1869.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Zedlitz.

Digitized by Google

(988) Von der Königl. Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die erfolgte Wahl des Polizei-Secretair Stiller in Görlitz zum Bürgermeister der Stadt Reichenbach O/L.;
die Vokation für den Lehrer Suschke an der evangel. Schule in Tschelle, Kreis Rothenburg.

(989) Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der ordentliche Lehrer Schröter am kathol. Gymnasium zu Glogau in Stelle des zum Direktor des kathol. Gymnasiums zu Glatz beförderten Oberlehrers Oberdick zum Oberlehrer am kathol. Gymnasium zu Glogau befördert worden.

Breslau, den 3. Dezember 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(990) Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:
die Vokation für den Predigtamts-Kandidaten R. Güntzel zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Ilinsberg, Kreis Löwenberg.

(991) Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: die bisher kommeratorisch beschäftigten Landbriefträger Miehler in Seidenberg und Pavel in Alt-Jannowitz;

Befördert: der Post-Expedient Pritsch aus Liebau ist in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt und der Post-Expeditions-Gehilfe Dornhöfer in Beuthen a/O. sowie der Post-Expediteur Lindmar aus Merzdorf sind nach bestandener Prüfung in die Klasse der Post-Expedienten-Anwärter übergetreten.

Uebertragen: unter Ernennung zu Post-Expediteuren die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse in Moblau dem Post-Expeditions-Gehilfen v. Dschenffzig und in Daubau dem Privatschreiber Tschornia.

Versetzt: die Post-Expedienten und Post-Expeditions-Vorsteher Rogge von Warmbrunn nach Liebau, Bröer von Freystadt i/Schl. nach Warmbrunn, Teglmeyer I. von Sprottau nach Freystadt i/Schl., und Weinhold von Hansdorf nach Polkwitz;
ferner die Post-Expedienten Winkler von Hansdorf nach Friedeberg a/Q., Hesse von Görlitz nach Warmbrunn und Knittel von Warmbrunn nach Hansdorf; letzterer als interimistischer Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse daselbst;
die Post-Expediteure Dickfeld von Günthersdorf nach Naumburg a/B. und Schmidt von Naumburg a/B. nach Günthersdorf und der Briefträger Heinzel von Schmiedeberg i/Schl. als Post-Bureaudiener nach Hirschberg i/Schl.

Gestorben: Post-Expedient Ruhl in Lauban.

Liegnitz, den 7. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(992) Verzeichniß
der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Bezirks-No.	Name.	Stand.	Wohnort.
		Kreis Hirschberg.		
Hirschberg	II.	Schlarbaum, Julius	Rentier	Hirschberg.
		Kreis Jauer.		
Willmannsdorf	34	Leder, Friedrich	Müllermeister	Willmannsdorf.
Jauer I. Bezirk	1.	Genießer, Julius	Kaufmann	Jauer.
		Kreis Schönau.		
Ober-Kauffung	9	Reimnitz, Ewald	Rittergutspächter	Stöckel-Kauffung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52. Liegnitz, den 25. Dezember. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(993) Regulativ

über die geschäftliche Behandlung der Post-Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt S. 141) die bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§. 1. Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königl. Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staats-Interesse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königl. Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Post-Anweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2. Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§. 3. Die Frankirung a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen, oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, b) der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c) der Packete erfolgt durch Contirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Contobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern contirt.

Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§. 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde veranlagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5. Die nach §. 1. frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amts-Charakters zu bescheinigen.

§. 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen. 2) Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als 20 Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahn-Verbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. 3) Zu den Rein-

Digitized by Google

schriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Kontobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrole möglichst einfach geführt, und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justiz-Verwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständige Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzialbehörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Berlin, den 28. November 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

(994) Betreffend die 14. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. No. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1855, welche in den früheren Verloosungen, (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgelooosten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8 Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(995) Nachtrag

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

Translatorische Bestimmung.

Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c. über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1873 der Besuch der hautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Vorstehender ministerieller Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(996) Vom 1. Januar k. J. ab wird die Botenpost zwischen Parchwitz und Spittelndorf aufgehoben. Von demselben Termine ab wird zwischen den genannten Orten ein regelmäßiges Privat-Personen-Fuhrwerk, welches zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden wird, in folgender Weise coursiren:

aus Parchwitz um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags und 7 Uhr 45 Minuten Abends,
in Spittelndorf um 12 Uhr 45 Minuten Mittags und 8 Uhr 45 Minuten Abends,
aus Spittelndorf um 7 Uhr 10 Minuten früh und 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
in Parchwitz um 8 Uhr 10 Minuten früh und 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

Liegnitz, den 17. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(997) Am 1. Januar k. tritt auf dem Bahnhofe zu Görlitz eine Post-Expedition in Wirksamkeit, welche sich mit unbeschränkter Annahme von Postsendungen jeder Art, mit der Annahme von Zeitungs-Abonnements, soweit die betreffenden Zeitungen bei der Bahnhofs-Post-Expedition abgeholt werden sollen, mit der Einschreibung von Reisenden, so wie der Annahme von Passagier-Gepäck zur Personenpost nach Zittau, mit der Ausgabe der bei der Bahnhofs-Post-Expedition bestellten Zeitungen und der postlagernde Görlitz Bahnhof adressirten Postsendungen und mit der Bestellung der durch expresse Boten abzutragenden in Görlitz Bahnhof eingehenden Postsendungen befassen wird. Eine Auszahlung von Geldbeträgen auf Postanweisungen findet bei der Bahnhofs-Post-Expedition vorläufig nicht statt.

Liegnitz, den 18. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor.

(998) Tarif-Ermäßigung für Gewebe, Wein und Spirituosa.

Vom 20. Dezember cr. ab treten für die Artikel „leinene, wollene und baumwollene Gewebe, Wein und Spirituosa“

a. für Einzelsendungen,
b. für Wagenladungen,

theilweise ermäßigte Specialtarife in Kraft.

Druckexemplare dieser Tarife sind auf allen unseren Stationen für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben eventl. auf Verlangen einzusehen.

Berlin, den 14. Dezember 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(999) Neuer Tarif für Zwickauer Steinkohlen.

Vom 17. d. Mts. ab, tritt für Zwickauer Steinkohlen in Wagenladungen und zwar bei Ausnutzung der zum Transport verwendeten Wagen nach sämmtlichen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit Ausnahme von Fürstenwalde, Erkner, Cöpenik und Berlin ein ermäßigter Tarif in Kraft.

Druck-Exemplare werden bei den Güter-Expeditionen unentgeldlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1000) Mit Bezug darauf, daß am 29. d. M. die Strecke der Schlesischen Gebirgsbahn Ruhbank-Liebau dem Betriebe übergeben wird, ist der gesammte Personen- und Güter-Tarif für die Stationen Landeshut und Liebau nach denselben Grundsätzen, wie für die übrigen Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn tabellarisch aufgestellt worden.

Druckexemplare à 1 Sgr. sind vom 29. d. M. auf allen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Dezember 1869.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1001) Winterfahrplan der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 29. d. M. ab tritt in Folge der Eröffnung der Bahnstrecke Ruhbank-Liebau folgender Fahrplan auf genannter Strecke und auf der Schlesischen Gebirgsbahn in Kraft.

Richtung Kohlfurt-Altwasser:

Stationen.	Personen-Zug No. 23.	Lokal-Personenzug No. 25	Personen-Zug No. 27.	Lokal-Personenzug No. 29.	Gemischter Zug No. 31.
	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
Anschluß von Berlin	3 29 Morg.		1 20 Nachm.		7 52 Abd.
„ „ Breslau	3 42				
	12 29		12 48		
	12 45				
	Morgens.		Nachm.	Morgens.	Abends.
Kohlfurt Abfahrt	3 57	— —	1 58	11 20	8 25
Heide-Gersdorf	4 14	— —	2 15	11 42	9 5
Laubau Ankunft	4 28	— —	2 29	11 59	9 35

Digitized by Google

Stationen.	Personen-Zug No. 33.	—	—	Personen-Zug No. 37.	Personen-Zug No. 35.	Gemischter Zug No. 41.
	Uhr. Min.	—	—	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
Anschluß von Dresden . . .	2 50	Früh		12 10	Nach. 9 25	Vor. 8 25 Abds.
„ „ Berlin (Brl.-Gz.B.)	12 —	Nachts		10 54	Vor. 10 54	„ 4 30 Nachm.

	Morgens.			Nachm.	Vormit.	Abends.
Görlitz . . . . Abfahrt	3 35	—	—	1 40	11 5	8 35
Meis	3 40	—	—	1 45	11 10	8 41
Nikolausdorf	3 59	—	—	2 3	11 52	9 8
Lichtenau	4 15	—	—	2 18	11 49	9 30
Lauban . . . . Ankunft	4 24	—	—	2 27	11 59	9 45
	Morgens.			Nachm.	Nachm.	Abends.
Lauban . . . . Abfahrt	4 36	—	—	2 37	12 11	9 55
Langenöls	4 50	—	—	2 51	12 27	10 18
Greiffenberg	5 4	—	—	3 5	12 43	10 44
Nabishau	5 24	—	—	3 25	1 6	11 26
Alt-Kemnitz	5 39	—	—	3 41	1 24	11 51
Reibnitz (Warmbrunn)	5 53	—	—	3 53	1 39	12 10
		Morgens.				
Hirschberg	6 13	10	40	4 13	1 55	12 30
Schildau	6 25	10	52	4 22	Nachm.	Früh.
Jannowitz	6 37	11	9	4 38	— —	— —
Märzdorf	6 50	11	25	4 52	— —	— —
Rubbank . . . . Ankunft	7 —	11	36	5 2	— —	— —

Stationen.	Gemischter Zug Nr. 43.	Gemischter Zug Nr. 49.	Personen-Zug Nr. 47.
	Uhr. Min.	Uhr. Min.	Uhr. Min.
	Morgens.	Vormittags.	Nachmittags.
Rubbank . . . . Abfahrt	7 40	11 46	5 12
Landeshut	8 12	12 18	5 24
Blasdorf	8 34	— —	5 35
Liebau	8 57	12 58	5 45

Ankunft Vorm. Nachmittags. Nachmittags.
Anschluß nach Pardubitz . . 10 55 Vor. 1 33 Nach. 6 10 Abds.

	Gemischter Zug No. 44.		Personenzug No. 46.	
	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.
Anschluß von Pardubitz	10	4 Vor.	3	34 Nach.
	Morgens.		Nachmittags.	
Liebau . . . . . Abfahrt	10	34	3	59
Blasdorf	10	48	4	8
Landeshut	11	8	4	19
Rubbank . . . . . Ankunft	11	26	4	29
	Vorm.			
	Vormittags.	Vormittags.	Nachmittags.	
Rubbank . . . . Abfahrt	7 6	11 51	5 17	
Wittgendorf	7 20	12 7	5 31	
Gottesberg	7 36	12 26	5 48	
Dittersbach	7 49	12 57	6 19	
Waldenburg	7 59	1 8	6 31	
Altwasser . . . . Ankunft	8 8	1 17	6 40	
	Vorm.	Nachm.	Abends.	
Anschluß nach Breslau .	1 27	Nach. 1 27	Nach. 6 56	Abds.

Digitized by Google

Richtung Altwasser-Kohlfurt.

	Pers.-Zug No. 24. Uhr.	Min.	Lok.-Perszg. No. 26. Uhr.	Min.	Pers.-Zug No. 28. Uhr.	Min.	Lok.-Perszg. No. 30. Uhr.	Min.	Gem. Zug No. 32. Uhr.	Min.
Anschluß von Breslau	8	18	Vor. 3	3	Nach. 8	32	Abds.			

		Morgens.		Nachmittags.		Abends.	
Altwasser	Abfahrt	8	30	3	15	8	45
Waldenburg		8	43	3	29	8	57
Dittersbach		9	—	3	50	9	9
Gottesberg		9	16	4	7	9	23
Wittgendorf		9	26	4	17	9	33
Ruhbank	Ankunft	9	35	4	27	9	42

		Personen-Zug No. 45. Uhr.	Min.	Personen-Zug No. 47. Uhr.	Min.
		Vormittags.		Nachmittags.	
Ruhbank	Abfahrt	9	48	5	12
Landeshut		10	2	5	24
Blasdorf		10	14	5	35
Liebau	Ankunft	10	25	5	45
Anschluß nach Josephstadt		10	35	Vor. 6	10 Abds.

Stationen.		Pers.-Zug Nr. 46 Uhr.	Min.	Pers.-Zug Nr. 48 Uhr.	Min.
Anschluß von Josephstadt		3	34	Nach. 8	42 Abds.

				Nachm.		Abends.					
Liebau	Abfahrt	—	—	3	59	9	12	—	—	—	—
Blasdorf		—	—	4	8	9	21	—	—	—	—
Landeshut		—	—	4	19	9	32	—	—	—	—
Ruhbank	Ankunft	—	—	4	29	9	42	—	—	—	—
		Vormit.		Nachmit.		Abends.					
Ruhbank	Abfahrt	9	45	4	39	9	52	—	—	—	—
Märzdorf		9	56	4	55	10	2	—	—	—	—
Jannowitz		10	11	5	10	10	16	—	—	—	—
Schildau		10	23	5	22	10	28	Nachm.		Morgens.	
Hirschberg		10	36	5	30	10	41	2	25	5	—
Reibnitz		10	59	Nachm.		11	1	2	49	5	50
Alt-Kemnitz		11	9	—	—	11	10	3	—	6	5
Rabishau		11	27	—	—	11	27	3	26	6	37
Greiffenberg		11	44	—	—	11	44	3	43	7	11
Langenöls		11	55	—	—	11	54	3	54	7	26
Lauban	Ankunft	12	5	—	—	12	4	4	5	7	41

		Personen-Zug No. 34. Uhr.	Min.			Personen-Zug No. 38. Uhr.	Min.	Personen-Zug No. 36. Uhr.	Min.	Gemischter Zug No. 42. Uhr.	Min.	Güterzug mit Personenbeförderung No. 40. Uhr.	Min.
		Nachm.				Früh.		Nachm.		Morgens.		Morgens.	
Lauban	Abfahrt	12	20	—	—	12	18	4	18	7	56	5	50
Lichtenau		12	33	—	—	12	29	4	31	8	19	6	20
Nikolausdorf		12	49	—	—	12	44	4	48	8	44	6	58
Mois		1	1	—	—	12	56	5	1	9	9	—	—
Görlitz	Ankunft	1	5	—	—	1	früh.	5 Nch.	5	9 Vr.	15	7 Vr.	27

Anschluß nach Berlin (Berl. Gz.-Bhf.)		1	36	Nch.	1	40	früh.	5	36	Nch. 1	15 Mittg.
„ „ Dresden		2	45	„	1	40	„	7	5	Abs. 11.	56 Vor. 7 35 fr.

		Nachm.				Früh.		Nachm.		Vorm.	
Lauban	Abfahrt	12	18	—	—	12	12	4	17	8	30
Heide-Gersdorf		12	33	—	—	12	29	4	38	9	9
Kohlfurt		12	44	—	—	12	40	4	50	9	32
	Ankunft	Nachm.		—	—	Früh.		Nachm.		Vorm.	

Digitized by Google

Anschluß nach Berlin . . . . . 1. 8 Nachm. { 12. 50 / 1. — } früh 5. 22 Abds. 11. 7 Vor.

„ „ Breslau . . . . . 1. 38 Nachm. { 3. 47 / 3. 57 } früh 7. 58 Abds. 11. 6 Vor.

Zweigbahn.

Richtung Kohlfurt-Görlitz.

Stationen.	Personen-Zug Nr. 13. Uhr. Min.	Personen-Zug Nr. 15. Uhr. Min.	Personen-Zug Nr. 17. Uhr. Min.	Personen-Zug Nr. 19. Uhr. Min.	Personen-Zug Nr. 21. Uhr. Min.
	12 29 Früh				
Anschluß von Breslau	12 45		10. 57 V.	12. 48 N.	5. 42 Nachm.
„ „ Berlin		3. 29 Fr.			
		3. 42 „	10. 59 „	1. 20 Nachm.	

	Früh		Früh		Vorm.		Nachm.		Abends.	
Kohlfurt . . . . . Abfahrt	12	52	3	57	11	7	1	42	6	7
Penzig	1	11	4	18	11	26	2	3	6	28
Hennersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görlitz . . . . . Ankunft	1	30	4	40	11	45	2	25	6	50

Anschluß nach Dresden 1 40 Fr. 6 — Fr. 11 55 V. 2 45 Nm. 7 — Abds.

Richtung Görlitz-Kohlfurt.

	Personen-Zug Nr. 14. Uhr. Min.	Personen-Zug Nr. 16. Uhr. Min.	Personen-Zug Nr. 18. Uhr. Min.	Personen-Zug Nr. 20. Uhr. Min.	Personen-Zug Nr. 22. Uhr. Min.
Anschluß von Dresden	2 30 Fr.	9 25 Vm.	12 10 Nch.	4 50 Nch.	11 — Ab.

	Früh		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Abends		
Görlitz . . . . . Abfahrt	2	45	10	10	12	20	5	—	11	20	
Hennersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Penzig	3	5	10	30	12	40	5	20	11	40	
Kohlfurt . . . . . Ankunft	3	25	10	50	1	—	5	40	12	—	
	3	57							3	57	
Anschluß nach Breslau	3	47	Früh 11	6	Vm. 1	38	Nch. 7	58	Ab. 3	47	Früh
„ „ Berlin			11	7	„ 1	8	„ 5	52	„ 1	—	Früh

Auf der Hauptbahn Berlin-Breslau bleibt der bisherige Fahrplan vom 1. Mai 1869 mit der alleinigen Aenderung bestehen, daß vom 29. d. M. ab der um 5 Morgens von Berlin nach Breslau fahrende Zug

ab Liegnitz 1 Uhr Nachmittags,
„ Spittelndorf 1° 17 „
„ Maltsch 1° 31 „
„ Neumarkt 1° 47 „
„ Nimkau 2° 1 „
„ Lissa 2° 18 „ expedirt wird und
in Breslau 2° 35 Min. Nachmittags

ankommt.

Näheres ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden Fahrplänen zu ersehen.

Berlin, den 19. Dezember 1869. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von Eduard Mosche in Liegnitz.

Digitized by Google

	ℳ	Mk.
Geiffersdorf BB.	58	500
Geiffersdorff MG.	31	500
Siegersdorf O. R. GS.	69	20
Sigda (Siegda) OM.	10	500
	18	200
	44	50
Simmenau O. R. OM.	37	500
	83. 288	100
Simsdorf LW.	9. 5	1000
Skarsine OM.	45	100
Slupsko OS.	32	100
Sonnenberg ꝛc. NG.	128	1000
	147	100
Stachau BB.	32	50
Städtel ꝛc. BB.	15	300
Starpel GS.	4	100
Stein Gr. OS.	65	1000
	217	20
Steine Mdr., der böhmische Winkel MG.	5	500
	19	1000
Stentsch Obr. GS.	137	1000

	ℳ	Mk.
Stiebendorf OS.	91	1000
	150	20
	161	100
Strachwitz ꝛc. BB.	31	100
Straham Mdr. (v. Borschnitz) BB.	2	50
Striegendorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	191	500
	900	300
Stronn OM.	57	400
Tadelwitz MG.	84	100
Taubnitz SJ.	7	200
Teschenau OS.	37	200
Thamm ꝛc. GS.	71	100
Thomaswaldau Mdr. ꝛc., Kr. Bunzlau SJ.	50	400
Thomaswaldau O. R., Kr. Striegau SJ.	70	100
Thule OS.	35	1000
Töpptiwoda MG.	26	50
	50	200
	70	50
	108. 116	100

	ℳ	Mk.
Albrechtsdorf OS.	11	1000
	66	100
Althof Dürr- BB.	43	100
Altwaltersdorf Antheil MG.	76	100
Arnsdorf GS.	60	500
Baumgarten Mdr. SJ.	95	100
Baumgarten, Kr. Breslau BB.	100	100
Benkwitz BB.	40	50
Berghof SJ.	161	500
	245. 246	20
Bertelsdorf, Kr. Striegau SJ.	79	300
Bogustawitz O. R. OM.	67	100
	85	50
Borkendorf NG.	128. 131	100
Boroschau OS.	119	1000
Buchwald Obr. GS.	18	1000
Buhrau GS.	75	500
Butschkau Gr. BB.	117	100
Camenz MG.	229	500
Camitz MG.	161	50
Cammerau O. M. R. SJ.	114	100
Colline BB.	69	100
Conradswaldau, Kr. Hirschberg SJ.	153	20
Dambrau ꝛc. OS.	243	100
	260	20
Dammitsch ꝛc. LW.	19	100
Damsdorf O. M. R. SJ.	240	20
Daubitz O. M. R. ꝛc. G.	64	30
Deichsau O. M. R. LW.	127	100
Dobers O. R. G.	50	50
Eckersdorf BB.	207	1000
Falkenberg OS.	501	100
Falkmain Obr. Mtl. SJ.	136	50
Faulbrück Obr. SJ.	61. 87	100
Friesland OS.	193	100
Frohnau BB.	91	100

	ℳ	Mk.
Gefäß O. R. NG.	140	1000
	223	20
Goglau SJ.	208	100
Greisau, Alldoium NG.	59	1000
Greiffß GS.	78	30
Haltauf MG.	69	30
Henneredorf ꝛc. SJ.	209	30
Herrnmotschelnitz LW.	63	500
Hertzogswaldau Mdr. GS.	68	50
Hönigsdorf NG.	142	50
Hoerka Obr. G.	101	30
Hünerei GS.	57	100
Hundsfeld OM.	63	1000
	168	100
Jankowitz ꝛc. OS.	7	1000
Jenkwitz Gr. BB.	107	30
	174	100
Jeschütz OM.	86	100
Jeserig Kl. ꝛc. BB.	166	100
Kadlewe LW.	119	20
Keltsch OS.	154	1000
	672. 753. 1137	100
	1413	50
	1700	30
Kiebenitz GS	16	500
Koitz Mtl. LW.	116	100
	136	50
Kolz Obr. LW.	42	1000
Korkwitz NG.	212	100
Koschwitz OS.	179	200
Kottulin Gr. u. Kl. OS. 283. 286		20
388. 389. 390.	398	30
	411	20
Küpper Mtl. GS.	19	20
Laband OS.	640	30
Labitsch MG.	42	100
Lahse LW.	45	500

Ser. II.

Ser. III.

Digitized by Google

	ℳ	Mk.
OM.	42	500
	48. 79	100
	83	600
	104	100
	107	60

ibbriefe

	ℳ	Mk.
	448. 4288.	1000
	52. 2819.	20
	73. 2224.	100
	78. 2826.	100
	86. 4488.	100
	90. 7166.	100
	180. 7971	100

ptzeit.

	ℳ	Mk.
	912. 44	600
	912. 5	300
	12. 3. 49	60
	14. 41	30
	912. 45	300
	170. 182	100
	912. 4	30

	Mk.	
omnitz MG.	28	100
rawnick (Trawnig) OS.	22	100
rebnitz BB.	15	50
chammendorf Obr. BB.	9	100
chirnitz GS.	17	20
chuder Gr. LW.	18	500
unitschendorf (Reichard) MG.	57	200
warbawa ꝛc. OS.	27	300
bbift G.	60	100
jest, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	65	500
	123	40
lbersdorf LW.	37	100
llersdorf Nbr. MG.	6	1000
	17	500
llersdorf ꝛc. G.	18	1000
	190	20
rschau ꝛc. LW.	133	30
schütz OS.	4	1000
	116	600
	140	100
	260	50
Boitsdorf NG.	146	500
	149	200

	Mk.	
Balbau O. R. G.	35	500
Baldig Obr. MG.	27	100
Baldersdorf Alt Antheil MG.	4	1000
Bandrig Gr. LW.	44	500
Bandrisch Kl., Kr. Liegnitz LW.		
	12	500
Barthau SJ.	48	1000
Beidenbch OM.	33	300
Beidenhof BB.	193	300
Beigelsdorf SJ.	84	100
Beissendorf LW.	93	20
Beistritz Obr. ꝛc. SJ.	38	1000
	81	100
Bickoline O. R. LW.	37	100
Bierodzet OS.	69	100
Bierlewitz Gr. LW.	16	500
Bierswitz Kl. LW.	1	1000
Biese OS.	377	50
Biese ꝛc. OM.	44	100
Biltza Obr. OS.	79	20
Wilhelminenorth OM.	18	1000
Bilka ꝛc. G.	101. 109	50
Birchland GS.	36. 59	20

	Mk.	
Boidnikowe Nbr. OM.	16	
	79	
Bolschnick OS.	90	
Boitz NG.	55	
Bürdig Polnisch OM.	118	
	159	
Butschdorf GS.	18	
Zabinitz OS.	2	
	3	
	5. 12	
	14. 15. 16	
	17. 18. 19	
	20. 22	
Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	142	100
	166	50
	242	200
	342	50
Zeblitz OM.	29	100
Zebel LW.	72	20
Zobten SJ.	133	100
Zschen ꝛc. LW.	121	100
Zülzendorf SJ.	21	50

b. 4 prozentige.

	Mk.	
Lobendau Obr. roth Borw. LW.		
	61	1000
Löwen OS.	85	1000
	283. 300	30
Lohe BB.	122	1000
Lubschau OS.	133	1000
	195. 200	300
	552	30
Lugau GS.	31	100
Mahlendorf Gr. NG.	233	1000
Mahliau Obr. OM.	64	100
Marrdorf SJ.	43	20
Messersdorf GS.	164	30
Mösendorf ꝛc. BB.	175	1000
Mondschütz LW.	337. 344	1000
Mühlgast LW.	3	1000
Mühlrädlitz ꝛc. LW.	200	50
Muschten I. Anth. GS.	1	1000
Muschten II. Anth. GS.	24	1000
	96	100
Myslowitz OS.	294	30
Nassiedel OS.	217	1000
	419	20
Neudorf, Kr. Reichenbach SJ.	126	20
Neudorf, Kr. Liegnitz LW.	61	100
Neubusch GS.	234. 237	50
Niewodnick OS.	108	50
Ochelhermsdorf Obr. GS.	82	100
Oderwitz G.	13	500
Oelsa Obr. ꝛc. G.	30	100
Oertmannsdorf Obr. G.	127	1000
Pallowitz OS.	84	20
Panion Gr. OS.	153	200
Pakerwitz OM.	68	100
au, Kr. Breslau BB.	47	30
ort Hohen- SJ.	31	1000
ort BB.	63. 101	100

	Mk.	
Peterheide, Borw. Nr. 94. NG.		
	51	300
Peterswaldau GS.	65	30
Peterwitz, Lehn NG.	145	200
Petschkendorf SJ.	38	50
Pfaffendorf, Kr. Reichenbach SJ.	53	100
Pflaumendorf OM.	67	100
	79	50
Pirschkau GS.	130	100
Pramsen Kl. OS.	167	20
Przybor LW.	187	20
Ptakowitz OS.	104	30
Rabau OS.	458	30
Raboschau, Kr. Cosel OS.	183	200
	192. 195. 198. 205	
	210. 212. 214. 216	50
	220	30
	228. 229. 230. 234. 235	20
Rayersdorf MG	115	25
Reichenau O. R. GS.	134	300
Reuthau GS.	136	100
Rissen GS.	28	1000
Rohrlach SJ.	144	100
Rosmachau OS.	299	20
Rothfürben BB.	210	50
Sagan GS.	55. 76	1000
	137	500
	231	100
	235	20
Salarnie OS.	230	1000
Satterdorf NG.	74	25
Schadewalde G.	26	300
Schlaube O. M. R. LW.	246	30
Schönbach BB.	36	20
Schosnitz BB.	65	30
Schreibersdorf Nbr. G.	87	50
Schreckwitz BB.	76	100

	Mk.	
Schwierse OM.	79	500
	98. 99	30
Schwusen ꝛc. GS.	115	200
	167	30
	191	20
Sckrehen GS.	236	50
Seichwitz nnb D. OS.	98	100
Seschwitz BB.	108	100
Simsdorf ꝛc. OS.	29	30
Spree O. R. G.	173	100
Sprottischdorf GS.	62	200
Steine Mrtl., Baron v. Küttwitz'scher Anth. MG.	21	500
Steinitz G.	139	100
Stiebendorf OS.	242	50
Stirbing Gr. BB.	87	200
Thamm ꝛc. GS.	223. 247	100
Thielau LW.	61	100
	102	25
Türpitz BB.	76	30
Wammen BB.	67	500
Wejunikawe Kl. OM.	35	200
Wendzin OS.	71	1000
Wettschütz GS.	96	100
Wichelsdorf GS.	98	100
Wiengkowitz OS.	78	50
Wiesau GS.	332	30
Woitz NG.	130	20
Woschczütz OS.	78	100
	150	20
Würben SJ.	408	100
Würdig, Deutsch OM.	145	100
	221	25
Zauche Gr. OM.	140	30
Zilmsdorf ꝛc. G.	41	100
Zölling GS.	129	50
Zoglin Kl. OS.	190. 237	100

Digitized by Google

	à Rtl.
Althof-Türr BB.	100
Baumgarten, Kr. Breslau BB.	100
Benkwitz BB.	50
Bertelsdorf, Kr. Striegau SJ.	200
Peguelawitz O. M. OM.	100
Cammerau O. M. N. SJ.	100
Conradswaldau, Kr. Hirschberg SJ.	20
Damkrau ꝛc. OS.	20
Damsdorf O. M. N. SJ.	20
Dobers O. M. G.	50
Faulbrück Nbr. SJ.	100
Gelß O. M. NG.	1000
Greiß GS.	30
Haltauf MG.	30
Hönigsdorf NG.	50
Jankowitz ꝛc. OS.	1000
Jenkwitz Gr. BB.	100
Jeschütz OM.	100

Keltsch OS.	672. 753.
Keitz Obr. LW.	
Kottulin Gr. M. OS.	38
Küpper Mtl. GS.	
Labitsch MG.	
Lobendau Obr. roth. Borw. LW.	
Lowen OS.	283
Marrdorf SJ.	
Messersdorf G.	
Muschten II. Anth. GS.	
Raffiedel OS.	
Oderwitz G.	
Oelsa Obr. ꝛc. G.	
Oertmannsdorf Obr. G.	

2.

Ser. I. 13. 103. 534. *726. 740. 910. 1198.
Ser. II. 530. *1184. 1263. *1533. 1658.
1950. 1989. 2155. 2159. 2161. 2192.

3. M

	à Rtl.	
Ser. I. 283. 714. 1075. 1100	1000	Ser. V. 68.
Ser. II. 8. 21. 241. 563. 633. 1044	500	Ser. VI. 54.
Ser. III. 250. 400. 490. 549. 567. 789. 973	200	
Ser. IV. 53. 91. 270. 696. 784. 797. 1015. 1425.		Ser. VII.
2002. 2071. 2165. 2170. 2774. 3436. 3492.		Ser. VIII. 76.
3742. 3748. 3765	100	

Ser. II.
Ser. III.

Digitized by Google

b. 4 prozentige.

	à Rtl.		à Rtl.		à Rtl.
154	1000	Pallowitz OS.	84	20	Schoschnitz BB	65	30
137	100	Patschkerwitz OM.	68	100	Schreibersdorf Ndr. G.	87	50
413	50	Petergau, Kr. Breslau BB.	47	30	Seichwitz sub D. OS.	88	100
..42	1000	Peterswaldau, Borw. Nr. 94 NG.	51	200	Sprottischdorf GS.	62	200
.286	20	Peterswaldau GS.	65	30	Steine Mtl. Waren v. Büttwitscher Anth.		
390	30	Petschkendorf SJ.	38	50	MG.	31	500
411	20	Pfaffendorf, Kr. Reichenbach SJ.	53	100	Stiebendorf OS.	243	50
..79	20	Prakowitz OS.	104	30	Thamm ꝛc. GS.	247	100
..43	100	Radau OS.	458	30	Thielau LW.	103	25
..61	1000	Radoschau, Kr Cosel OS.	183	200	Türpitz BB.	76	30
..85	1000	192. 198. 205		100	Wammen BB.	67	500
300	30	212. 216		50	Wienzkowitz OS.	78	50
..43	20	220		30	Wiesau GS.	332	20
.164	30	228. 229. 230. 234		20	Woitz NG.	120	20
..24	1000	Riffen GS.	28	1000	Woschczütz OS.	150	20
.217	1000	Rohrlach SJ.	144	100	Würbitz Deutsch OM.	221	25
419	20	Sagan GS.	55	1000	Zauche Gr. OM.	140	30
..13	500	Salarnie OS.	230	1000	Zillmsdorf ꝛc. G.	41	100
..30	100	Schadewalde G.	24	200	Zoglin Kl. OS.	190. 237	100
127	1000	Schlaube D. M. R. LW.	246	30			

Pfandbriefe Litt. C.

	à Rtl.		à Rtl.
202	1000	Ser. III. 94. *259. 700. 1751. 2403. *2934. 3425.	
314.		5089. 5305. 5513. 5554. 6155. 6215. 6256.	
166.		6434. 6438. *6482. 6496. 7180. 7271	100
788	500		

ue schlesische Pfandbriefe.

a. 4 prozentige.

	à Rtl.		à Rtl.
3. 361. 1073. 1115. 1192. 1322. 1469	50	Ser. XI.	26	200
32. 390. 550. 796. 1014. 1031. 1074.		Ser. XII.	49	100
1075	30	Ser. XIII.	1	50
68. 171. 217	25	Ser. XIV.	2. 6	30
20. 220. 393. 400. 557. 619. 769. 1009.				
7. 1117. 1275. 1295. 1351. 1431 1433	20			

b. 3½ prozentige.

	à Rtl.		à Rtl.
..		Ser. VI. 14. 41	30
		Ser. VII. 5	25

Digitized by Google

	Mk.	Pf.
Thomaswaldau Nbr. rc., Kr. Bunzlau, SJ.	148	20
Thomaswaldau Obr. u. Nbr., Kr. Striegau, SJ.	3	1000
Tillowitz OS.	25. 79	100
	415	500
Töpplitzwoda MG.	83	100
Tomnitz MG.	37	50
Tschanschwitz BB.	40	30
Tschernitz GS.	12	200
Tschirnitz GS.	65. 66	200
Türpitz (auch Kirpitz) BB.	1	30
Tworkau OS.	46. 78	100
	354	50

	Mk.	Pf.
Uhyst G.	21	1000
Ujest, Bisthums-Landsch., jetzt NG.	224. 486	20
Ullersdorf rc. G.	10	1000
Urschkau rc. LW.	69. 81	100
Uschütz OS.	309	50
Viehau, Bisth.-Landsch., jetzt BB.	7	1000
Vogtei-Vorwerk b. Patschkau, Bisthums-Landsch., jetzt NG.	13	400
Volkmannsdorf, Bisthums-Landsch., jetzt NG.	37	200
Wabnitz Nbr. OM.	70	300
Wäldchen BB.	14	1000

	Mk.	Pf.
Albrechtsdorf OS.	30	500
	33	200
Althofs-Dürr BB.	34	50
Altwaltersdorf Antheil MG.	105	25
Baumgarten, Kr. Breslau, BB.	45	50
Blankensee GS.	40	200
Borkowitz OS.	14	1000
Bremenhain G.	135	100
Bresa Klein, Kr. Breslau, BB.	81	1000
Broczau BB.	35	50
Buchwäldchen LW.	61	100
Buhrau GS.	82	500
Butschkau Groß BB.	105	50
Camenz MG.	177	1000
Camitz MG.	127. 146	100
Cattern II. Antheil BB.	45	20
Chroscziuna OS.	88	30
Dambrau rc. OS.	355	20
Danckwitz BB.	65	100
Druhse GS.	103	20
Dürrkamitz NG.	44	25
Dürrkunzendorf NG.	64	50
Dürschwitz LW.	1	1000
	236	50
Falkenberg OS.	695	100
Fellendorf LW.	163	20
Ganbau Poln. BB.	40	1000
Gerwehrfenitz LW.	51	1000
	53	500
Gläsen OS.	85	100
Glaucke Obr. OM.	78	100
Gorzitz Kl. OS.	98	500
	131	30
Greifitz GS.	87	20
Heidewillcren OM.	83	
	141. 144	100
	152	50

	Mk.	Pf.
Hermsdorf Obr. LW.	49	100
Hönigsdorf NG.	178	30
Hünerei (auch Hünerey) GS.	71	30
Hundsfeld OM.	73	200
	167	100
Jacobsdorf, Kr. Jauer SJ.	123	100
Jacobsdorf, Kr. Cosel OS.	64	100
Jacobsdorf, Kr. Neumarkt, BB.	104	100
Jägersdorf O. M. R. SJ.	124	50
Jäschkendorf LW.	112	100
Jenckwitz Groß BB.	151	100
	205	500
Jeserig Klein rc. BB.	50	30
Kablau BB.	83	20
	142	100
	189	500
Kalinowitz OS.	140	50
Kehle Ober OM.	18	1000
Kettsch OS. 571. 643. 990	1173	100
	1467	30
	1706	20
Klebenitz GS.	75	30
Koberstorf G.	13. 14	1000
Königsberg SJ.	2	1000
Koitz Mtl. LW.	91	100
Koppitz rc. NG.	248	100
Korschwitz rc. MG.	88	30
Kottlitschowitz OS.	75	500
Kottwitz Gr. u. Kl. OS. 403. 408		20
Krayau rc. SJ.	248	30
Krauscha Gr.-G.	27	500
	58. 74	100
Krentsch BB.	16	30
Krolkwitz BB.	67	100
Krutschen Groß OM.	96	100
Kunzendorf GS.	160	100
	193	30

	Mk.	Pf.
Ser. I. Nr. 82. 105. 295. 383. 406. *408. 558. 561. 718. 837. *1208	1000	
Ser. II. Nr. 52. 85. 283. 304. *342. 406. 487. 505. 557. 807. *959. 1081. 1175. 1203. 1515. 1556. 1622. 1667. 2057. 2246. 2350. 2804. *2846. *2861	500	

	Mk.	Pf.
Ser. III.		
		167
		266
		*350
		455
		476

Digitized by Google

	Mk.
illisfurth ꝛc. MG.	900
	500
ilmersdorf ꝛc. GS.	220
ilhen Schloß Anth. OS.	10
rtenberg BB.	100
bleskrone LW.	2
ibendach OM.	85
ibendorf BB.	151
igelsdorf Obr. Nbr. Gr. u. Kl. OM.	160
iffack (auch Maiffack) OS.	104
iftritz Obr. ꝛc. SJ.	26
ndstadt LW.	53

	Mk.
Wiegschütz OS.	29
Wilenskowitz (auch Wilenskowitz) OS.	40
Wilke OS.	251
Wilka ꝛc. G.	91
Wilmsberg, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	123
Woischnick (auch Woschnick) OS.	82
Würbitz Pojn. OM.	11
Wyssocka OS.	63
Wzieska Alt u. Neu OS.	221
	284
Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	43
	273

	Mk.
	1000
	20
	1000
	1000
	400
	200
	1000
	1000
	400
	40

	Mk.
Zauche Nbr. GS.	59
	77
Zauche Gr. OM.	75
Zeffet OM.	18
Zedel Nbr. G.	48
Zöbelwitz ꝛc. GS.	71
Zölling GS.	11
Zuckau OM.	16
Züchen ꝛc. LW.	4
	101
	142
Zülzhof NG.	17

	Mk.
	100
	30
	100
	1000
	30
	200
	1000
	100
	1000
	50
	30
	1000

b. 4 prozentige.

	Mk.
ıgendorf Nbr. MG.	39
	107
₹witz OM.	69
ınd OS.	275. 301. 304
gendorf NG.	87
den Deutsch ꝛc. BB.	126
ze D. R. OM.	78
	152
	187
ersdorf Mtl. LW.	52. 53
	55
bschütz LW.	27
bschütz'er Kämm.-Güter OS.	113
	187
ben II. Antheil GS.	144
enbau Obr. roth, Borw. LW.	120
en OS.	222
schau OS.	104
	438
chwitz Poln. BB.	96
rkowitz Nbr. OS.	125
rdorf SJ.	36
ssel OM.	73
ffersdorf G.	110
ultschütz OS.	178. 180
ndorf ꝛc. BB.	157
ssichen GS.	159
noschütz LW.	131
	310
furau OS.	61
schten II. Antheil GS.	160
slowitz OS.	276
siedel OS.	257
bdorf Gr. u. Kl., Kr. Jauer, SJ.	160
ndorf, Kr. Liegnitz LW.	135

	Mk.
Niebusch GS.	68
	148
Ottmachau-Friedrichseck NG.	295
Pallowitz OS.	83
Pellau Obr. SJ.	145
Petergau, Kr. Breslau, BB.	104
Petersdorf, Kr. Hainau, LW.	128
Peterwitz, Lehn NG.	201. 204
	222
Ponischowitz NG.	367
Poppschütz Mtl. GS.	26
Rabau OS.	512
Rauske SJ.	93. 95
Rayersdorf MG.	118
Rengersdorf Obr. ꝛc. G.	282
Romberg BB.	67
Roschkowitz I. Anth., Kr. Creutzburg, BB.	98
Roschkowitz, Kr. Rimptsch. BB.	60
Rosen Nbr., Kr. Strehlen, BB.	61
Rosenberg Alt OS.	163
Roswadze OS.	124. 125
Saberwitz ꝛc. LW.	103
Sagan GS.	313
Sarnau BB.	19
Schönfeld, Kr. Breslau, BB.	50
Schönfeld, Kr. Creutzburg, BB.	273. 282
Schönwalde OS.	153. 154
	229
Schönwalde MG.	15
Schönwitz OS.	101
Schüttlau Obr. GS.	57
Schützendorf Nbr. LW.	73
	96
Schweinitz III. Anth. GS.	57
	77

	Mk.
	500
	100
	100
	100
	50
	100
	100
	50
	20
	30
	1000
Schwirsen ꝛc. GS.	132
Scheyden GS.	148
Seitendorf MG.	61
Simmenau D. R. OM.	366
Simsdorf D. R. OM.	110
Slawitau OS.	296
Spree D. R. G.	33
	69
Sprottischdorf GS.	87
Steine Mtl. Bar. v. Lüttwitz'scher Antheil MG.	106
Steinitz G.	90
	101
Stirbing Groß BB.	11. 12
	22
Thomnitz OS.	84
Thule OS.	315. 317
Tschilesen ꝛc. LW.	174
Tschirne'r Güter Kl. GS.	90
	140
Uhyst G.	327. 330. 341
	384
Waltersdorf, Kr. Löwenberg, SJ.	6
	29
	46
Wehlekrouze LW.	64
Wertschütz GS.	101
Wilesau GS.	315
Wolmsdorf Ober SJ.	79
Woschczütz OS.	24
Würben SJ.	475
Ziebendorf LW.	88
	103
Zimpel ꝛc. G.	15
Zweibrodt BB.	136
Zygiin Klein OS.	218

	Mk.
	100
	200
	100
	30
	100
	200
	1000
	50
	30
	50
	200
	100
	20
	30
	1000
	30
	30
	50
	30
	100
	30
	1000

Pfandbriefe Litt. C.

	Mk.
1. 415. *521. 701. 753. 1317. 1373. 793. 1988. 2359. 2546. 2587. 2658. 50. 2765. *2822. 3089. 3192. 3476. 556. 3940. 4088. 4122. *4287. 4402. 58. 4635. 4681. 4719. 4720. 4760. 67. 4842. 5014. 5154. 5188. *5197.	100

	Mk.
noch: Ser. III. Nr. 5235. *5310. 5329. *5473. 5503. 5518. 5654. *5910. 5942. 6033. 6045. 6082. 6228. 6476. 6483. 6526. 6577. 6620. 6757. 6801. *6821	100
Ser. VI. Nr. 2. 28. *46. 70. 86. 93. 94	100
Ser. IX. Nr. 12. 57. 61. *69. 70. 80. 82	100

ue schlesische Pfandbriefe.

4 Prozent.

	Mk.

	Mk.

Digitized by Google

2.

	à Rtl.
Ser. I. Nr. 82. 105. 295. 383. 406. *408. 558. 561. 718. 837. *1208	1000
Ser. II. Nr. 52. 85. 283. 406. 487. 505. 557. 807. *959. 1081. 1175. 1203. 1515. 1556. 1667. 2057. 2246. 2350. 2804. *2846. *2861	500

Ser. III. Nr. 31 ... 1988. 2 ... *2822. 3 ... 4122. 4 ... 4760. 4

3. N

	à Rtl.
Ser. I. Nr. 184. 378. 553. 645. 764. 944. 1121. 1137. 1214. 1218. 1241. 1289	1000
Ser. II. .....Nr. 79. 626. 676. 853. 889. 913	500
Ser. III. .....Nr. 92. 94. 252. 273. 555. 828. 969. 1156	200
Ser. IV. Nr. 459. 513. 545. 859. 883. 977. 1085. 1128.	100

noch: Ser. IV. ... 2068. 21

Ser. V. 9

Ser. VI. Nr. 7.

Ser. III. .....

Ser. IV. .....

Ser. V. .....

Ser. VI. .....

Ser. VIII. .....

Anmerkung. Die durch fetten Druck ausgezeichneten Pfand

B. Durch **Umtausch** gegen gleichhaltig

	à Rtl.
Filchbach und Zugehör SJ 13	500
20	200
29	100
31	50
34	20
Harpersdorf Nieder- LW. 30	100
44	500
47	400

	à Rtl.
noch: Harpersdorf Nieder- LW. 50	300
59	50
Loslau OS. 29	800
78. 81. 88	100
108	80
116	60
128	30
149. 167. 170	1000

Zindel Klein NG

II. V

der für frühere Fälligkeitstermine bis ei

eingelief

A. Durch **Baar**

1. al

	à Rtl.
Berthelsdorf, Kreis Hirschberg, SJ. 84	100
144	50
Bodzanowitz OS. 81	80
Bremenhain G. 32	100
Breslawitz Mtl. Ndr. OM. 11	100
Deutschen Gr. OM. 2	1000
Dirschelwitz OS. 41	20
Dziewentline OM. 28	50
Falkenberg OS. 1156	20

	à Rtl.
Gläsen OS. 6	1000
Göllschau Obr. LW. 26	100
Hammer, Wisth.-Landsch., jetzt LW. 29	100
Hassitz MG. 13	200
Jacobsdorf, Kr. Falkenberg, OS. 60	40
Kaltenbriesnitz GS. 30	100
Kleinhof b. Bischofswalde, Wisth.-Landsch., jetzt NG. 1	400
Kopziowitz OS. 142	200
Kotschowitz OS. 503. 558	100

Pfandbriefe Litt. C.

	à Rtl.
1. 415. *521. 701. 753. 1317. *1793. 359. 2546. 2587. 2667. 2750. 2765. 089. 3192. 3476. *3502. 3556. 3940. 02. 4555. 4558. 4635. 4681. 4720. 765. 4767. 4842. 5014. 5154. 5188	100
noch: Ser. III Nr. *5197. 5235. *5473. 5503. 5518. 5654. *5910. 5942. 6033. 6045. 6082. 6228. 6476. 6483. 6526. 6577. 6620. 6757. 6801. *6821	100
Ser. VI. ..... Nr. 2. 28. *46. 70. 86. 93. 94	100
Ser. IX. ..... Nr. 12. 57. 61. *69. 70. 80. 82	100

ue schlesische Pfandbriefe.

a. 4 prozentige.

	à Rtl.
Nr. 1165 1208. 1572. 1808. 1811. 2032. 37. 2314 2503. 2588. 2738. 2834. 3069. 3388. 3791. 3798	100
Nr. 560. 563. 946. 954. 1168. 1264. 1298	50
163. 239. 521. 791. 886. 1042. 1174	30
Ser. VII. ..... Nr. 2	25
Ser. VIII. Nr. 276. 579. 624. 638. 778. 786. 902. 1117. 1129. 1198. 1229	20
Ser. XII. ..... Nr. 90	100
Ser. XVI. ..... Nr. 3. 4	20

b. 3½ prozentige.

	à Rtl.
..... Nr. 54	200
..... Nr. 166	100
..... Nr. 51	50
..... Nr. 13	30
..... Nr. 24. 58	20

briefe sind für die Amortisations- resp. Sicherheits-Fonds, die übrigen zur Kassation gekündigt.

ge Pfandbriefe einzulösende altlandschaftliche Pfandbriefe.

a. 3½ prozentige.

	à Rtl.
noch: Loslau OS. 228. 229. 236. 253	100
339. 347. 351	1000
360	800
410	100
711	50
Pohlschildern ꝛc. LW. 4	1000
23. 26	400
37. 41. 73	100
noch: Pohlschildern ꝛc. LW. ... 82	20
85	1000
112	30
114	20
118	300
Zindel Klein NG. 17	300
37	200
40	25
noch: Zindel Klein NG. 56	60
58	30
78	200
84. 102. 103	100
120	50
134	20
137	25

b. 4 prozentige.

	à Rtl.
..... 160	200
176	50
186	20

erzeichniß

schließlich Johannis 1869 aufgekündigten, aber noch nicht erten schlesischen Pfandbriefe.

Pfahlung des Nennwerthes einzulösende tlandschaftliche Pfandbriefe.

a. 3½ prozentige.

	à Rtl.
Liebenthal Hohen- SJ. 69	30
Loslau OS. 285	60
Militsch OM. 245	100
Mühlwitz Obr. Mtl. OM. 33	50
Muskau G. 1229	50
...adel, Kr. Namslau, BB. .. 69	500
...oß BB. 92	100
...rf Obr. Mtl. Ndr. BB. 170	20
... Gr. OS. 108	50
...le ꝛc. BB. 68	200
...ꝛc. LW. 110, 120	25
Raaben SJ. 62	100
Raakau GS. 29	30
Reussendorf Obr. Ndr., Kr. Bolkenhain-Landeshut, SJ. 53	20
Rogau-Rosenau SJ. 87	100
Rogau, Kr. Falkenberg, OS. ... 26	100
Roschowitz OS. 295	100
Rosmachau OS. 191	30
Schieroth OS 130 132	50
Schlaupe LW. 48	600
Schräbsdorf MG. 59	200
Studzienna OS. 77	30
Teschenau OS. 83	50
Thiemendorf Mtl. SJ. 19	20
Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 339	20
Waltersdorf Alt Anth. MG. ... 13	1000
Waltersdorf Alt und Hermsdorf MG. 37	1000
Wederau SJ. 73	30
Weigersdorf G. 96	20
Wilka ꝛc. G. 96	100
Wilkau Obr. BB. 52	20

Verzeichniß

der am 10. März 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der König
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. O

Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre

(Einunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 3 bis

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 487 bis 495. 506. 655 bis 664. 1864 bis 1870. 1891. 1893. 1894. 2488. 2489. 2496 bis 2498. 2509 bis 2513. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1139. 1140. 1151 bis 1160. 1181 bis 1188. 3383 bis 3387. 3390 bis 3395. 3397 bis 3400. 3411 bis 3415. 4506 bis 4510. 4521. 4563 bis 4570. 4591 bis 4596. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 17851 bis 17861. 17863 bis 17868. 17870 bis 17873 17875 bis 17900. 17951. 17954 bis 18003. 18005. 18006. 19893 bis 19908. 19913. 19916 bis 19921. 19928 bis 19931. 19933 bis 19936. 19938 bis 19944. 19946 bis 19950. 20051 bis 20062. 20064 bis 20084. 20086 bis 20109. 32003 bis 32011. 32013 bis 32032. 32034 bis 32065. 32067 bis 32100. 32103 bis 32107. 42992 bis 43024. 43026 bis 43058. 43060 bis 43073. 43376 bis 43394. 44874 bis 44916. 44919 bis 44923. 44925 bis 44942. 45193 bis 45226. 49449 bis 49460. 49463 bis 49480. 49584. 49585. 49587 bis 49600. 49701 bis 49738. 49740 bis 49750. 49851 bis 49854. 49856. 50930 bis 50937. 50939 bis 50944. 50946 bis 50948. 51111. 51112. 51115 bis 51127. 51129 bis 51137. 51140 bis 51150. 51351 bis 51362. 51365. 51370 bis 51399. 51401. 51402. 51404 bis 51406. 55697 bis 55706. 55708 bis 55720. 55722 bis 55724. 55726 bis 55732. 55734 bis 55750. 55851 bis 55888. 55890. 55892 bis 55902. 61260. 800 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 503 bis 602. 16141 bis 16144. 16146 bis 16170. 16172 bis 16175. 16178 bis 16180. 16183. 16184. 16186 bis 16191. 16193 bis 16216. 16320. 16322 bis 16331. 16333 bis 16349. 16351 bis 16354. 200 Stück.

Lit E à **20** Rthlr. № 4157 bis 4184. 4186 bis 4202. 4206. 4207. 4210 bis 4217. 4220 bis 4239. 4241. 4243 bis 4278. 4281 bis 4285. 4287 bis 4309. 4312 bis 4314. 4316 bis 4319. 4321. 4322. 4324. 4325. 4327. 4328. 4330 bis 4351. 4353. 4354. 4356 bis 4382. 4386. 4387. 4390 bis 4392. 4394. 4396 bis 4398. 4401. 4402. 4404 bis 4409. 4411. 4414 bis 4416. 4418 bis 4422. 4425. 4426. 4428. 4430. 4431. 4433 bis 4444. 4450 bis 445
bis 11553. 11557. 115
11568. 11573. 11574
bis 11622. 11624 bis
11638. 11639. 11641
11700. 11703 bis 1170
11724. 11726 bis 1173
bis 12009. 12012 bis
12039 bis 12051. 12
12073. 12075 bis 120
12088 bis 12095. 142
bis 14218. 14220. 14
bis 14246. 14249 bis
14283 bis 14292. 142
bis 14312. 14477 bis
bis 18345. 18347 bis
18391. 18393 bis 1842

Lit. F. à **10** Rthlr. № 2987. 2990. 2991. 3001 bis 3011. 301 3043. 3045 bis 305 3063. 3066 bis 3069 3100. 3102. 3104 3124. 3125. 3127. bis 3149. 3151 bis bis 3166. 3168 bis bis 3193. 3195 bis bis 3221. 3223. 32 3250 bis 3265. 32 3278 bis 3285. 32 3299 bis 3342. 334 3366. 4570. 4571 9455 bis 9467. 946 9482. 9486 bis 94 11026. 11028 bis 11050. 11053 bis 1 11072 bis 11084. 1 bis 11096. 11098 11110. 11111. 1 bis 11128. 11130 12234. 12235. 12247. 12251 bis 1 bis 12281. 12283 12308 bis 12339. 12357. 15536 bis 1 bis 15892.

Summa . . .

Digitized by Google

Pfandbriefe Litt. C.

	à Rtl.
1. 415. *521. 701. 753. 1317. *1793. 359. 2546. 2587. 2667. 2750. 2765. 089. 3192. 3476. *3502. 3556. 3940. 02. 4555. 4558. 4635. 4681. 4720. 765. 4767. 4842. 5014. 5154. 5188	100
noch: Ser. III Nr. *5197. 5235. *5473. 5503. 5518. 5654. *5910. 5942. 6033. 6045. 6082. 6228. 6476. 6483. 6526. 6577. 6620. 6757. 6801. *6821	100
Ser. VI. ..... Nr. 2. 28. *46. 70. 86. 93. 94	100
Ser. IX. ..... Nr. 12. 57. 61. *69. 70. 80. 82	100

ue schlesische Pfandbriefe.

a. 4 prozentige.

	à Rtl.
Nr. 1165 1208. 1572. 1808. 1811. 2032. 37. 2314 2503. 2588. 2738. 2834. 3069. 3388. 3791. 3798	100
Nr. 560. 563. 946. 954. 1168. 1264. 1298	50
163. 239. 521. 791. 886. 1042. 1174	30
Ser. VII. ..... Nr 2	25
Ser. VIII. Nr. 276. 579. 624. 638. 778. 786. 902. 1117. 1129. 1198. 1229	20
Ser. XII. ..... Nr. 90	100
Ser. XVI. ..... Nr. 3. 4	20

b. 3½ prozentige.

	à Rtl.
..... Nr. 54	200
..... Nr. 166	100
..... Nr. 51	50
..... Nr. 13	30
..... Nr. 24. 58	20

briefe sind für die Amortisations- resp. Sicherheits-Fonds, die übrigen zur Kassation gekündigt.

ge Pfandbriefe einzulösende altlandschaftliche Pfandbriefe.

a. 3½ prozentige.

	à Rtl.
och: Loslau OS. 228. 229. 236. 253	100
339. 347. 351	1000
360	800
419	100
711	50
Pohlschildern ꝛc. LW. 4	1000
23. 26	400
37. 41. 73	100
noch: Pohlschildern ꝛc. LW. ... 82	20
85	1000
112	30
114	20
118	300
Zindel Klein NG. 17	300
37	200
40	25
noch: Zindel Klein NG. 56	60
58	30
78	200
84. 102. 103	100
120	50
134	20
137	25

b. 4 prozentige.

	à Rtl.
..... 160	200
176	50
186	20

erzeichniß

schließlich Johannis 1869 aufgekündigten, aber noch nicht erten schlesischen Pfandbriefe.

Pfahlung des Nennwerthes einzulösende tlandschaftliche Pfandbriefe.

a. 3½ prozentige.

	à Rtl.
Liebenthal Hohen- SJ. 69	30
Loslau OS 285	60
Militsch OM. 245	100
Mühlwitz Obr. Mtl. OM 33	50
Muskau G. 1229	50
Nassadel, Kr. Namslau, BB. .. 69	500
Neuschloß BB. 92	100
Olbendorf Obr. Mtl. Ndr. BB. 170	20
Patschin S. 108	50
Plo 68	200
..... 110. 120	25
Raaben SJ. 62	100
Raakau GS. 29	30
Reussendorf Obr. Ndr., Kr. Bolkenhain-Landeshut, SJ. 53	20
Rogau-Rosenau SJ. 87	100
Rogau, Kr. Falkenberg, OS. ... 26	100
Roschowitz OS. 295	100
Rosmachau GS. 191	30
Schieroth OS 130 132	50
Schlaupe LW. 48	600
Schräbsdorf MG. 59	200
Studzienna OS. 77	30
Teschenau OS. 83	50
Thiemendorf Mtl. SJ. 19	20
Ujest, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 339	20
Waltersdorf Alt Anth. MG. ... 13	1000
Waltersdorf Alt und Hermsdorf MG. 37	1000
Wederau SJ. 73	30
Weigersdorf G. 96	20
Wilka ꝛc. G. 96	100
Wilkau Obr. BB. 52	20

Verzeichniß

der am 10. März 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1869 gekündigten Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Einunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 3 bis 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 487 bis 495. 506. 655 bis 664. 1864 bis 1870. 1891. 1893. 1894. 2488. 2489. 2496 bis 2498. 2509 bis 2513. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1139. 1140. 1151 bis 1160. 1181 bis 1188. 3383 bis 3387. 3390 bis 3395. 3397 bis 3400. 3411 bis 3415. 4506 bis 4510. 4521. 4563 bis 4570. 4591 bis 4596. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 17851 bis 17861. 17863 bis 17868. 17870 bis 17873 17875 bis 17900. 17951. 17954 bis 18003. 18005. 18006. 19893 bis 19908. 19913. 19916 bis 19921. 19928 bis 19931. 19933 bis 19936. 19938 bis 19944. 19946 bis 19950. 20051 bis 20062. 20064 bis 20084. 20086 bis 20109. 32003 bis 32011. 32013 bis 32032. 32034 bis 32065. 32067 bis 32100. 32103 bis 32107. 42992 bis 43024. 43026 bis 43058. 43060 bis 43073. 43376 bis 43394. 44874 bis 44916. 44919 bis 44923. 44925 bis 44942. 45193 bis 45226. 49449 bis 49460. 49463 bis 49480. 49584. 49585. 49587 bis 49600. 49701 bis 49738. 49740 bis 49750. 49851 bis 49854. 49856. 50930 bis 50937. 50939 bis 50944. 50946 bis 50948. 51111. 51112. 51115 bis 51127. 51129 bis 51137. 51140 bis 51150. 51351 bis 51362. 51365. 51370 bis 51399. 51401. 51402. 51404 bis 51406. 55697 bis 55706. 55708 bis 55720. 55722 bis 55724. 55726 bis 55732. 55734 bis 55750. 55851 bis 55898. 55890. 55892 bis 55902. 61260. 800 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 503 bis 602. 16141 bis 16144. 16146 bis 16170. 16172 bis 16175. 16178 bis 16180. 16183. 16184. 16186 bis 16191. 16193 bis 16216. 16320. 16322 bis 16331. 16333 bis 16349. 16351 bis 16354. 200 Stück.

Lit E à **20** Rthlr. № 4157 bis 4184. 4186 bis 4202. 4206. 4207. 4210 bis 4217. 4220 bis 4239. 4241. 4243 bis 4278. 4281 bis 4285. 4287 bis 4309. 4312 bis 4314. 4316 bis 4319. 4321. 4322. 4324. 4325. 4327. 4328. 4330 bis 4351. 4353. 4354. 4356 bis 4382. 4386. 4387. 4390 bis 4392. 4394. 4396 bis 4398. 4401. 4402. 4404 bis 4409. 4411. 4414 bis 4416. 4418 bis 4422. 4425. 4426. 4428. 4430. 4431. 4433 bis 4444. 4450 bis 4452. 11536. 11541. 11541 bis 11553. 11557. 11561. 11562. 11564. 11567 bis 11568. 11573. 11574. 11583 bis 11596. 11591 bis 11622. 11624 bis 11626. 11628 bis 11635 bis 11638. 11639. 11641 bis 11674. 11676 bis 11695 11700. 11703 bis 11709. 11712 bis 11721. 11723 11724. 11726 bis 11732. 11734 bis 11751. 12001 bis 12009. 12012 bis 12026. 12028 bis 12037 12039 bis 12051. 12054 bis 12063. 12067 bis 12073. 12075 bis 12080. 12082. 12083. 12085 12085 bis 12095. 14208. 14210 bis 14213. 14215 bis 14218. 14220. 14221. 14223. 14224. 14225 bis 14246. 14249 bis 14270. 14273 bis 14285 14283 bis 14292. 14294. 14296 bis 14303. 14305 bis 14312. 14477 bis 14483. 14485. 14486. 18340 bis 18345. 18347 bis 18353. 18356. 18358 bis 18391. 18393 bis 18423. 18427 bis 18445. 698 Stück.

Lit. F. à **10** Rthlr. № 2978. 2980 bis 2983. 2985 2987. 2990. 2991. 2993. 2994. 2996 bis 2999 3001 bis 3011. 3013 bis 3037. 3040. 3041 3043. 3045 bis 3052. 3054 bis 3060. 3062 3063. 3066 bis 3069. 3071 bis 3088. 3090 bis 3100. 3102. 3104 bis 3117. 3119 bis 3123 3124. 3125. 3127. 3128. 3131 bis 3143. 3145 bis 3149. 3151 bis 3154. 3156 bis 3162. 3164 bis 3166. 3168 bis 3173. 3175 bis 3177. 3179 bis 3193. 3195 bis 3199. 3204 bis 3211. 3213 bis 3221. 3223. 3225 bis 3232. 3235 bis 3245 3250 bis 3265. 3268. 3269. 3271 bis 3275 3278 bis 3285. 3287. 3289. 3291 bis 3297 3299 bis 3342. 3344 bis 3348. 3350. 3352 bis 3366. 4570. 4571. 4573 bis 4577. 9448. 9450 9455 bis 9467. 9469. 9470. 9472. 9477. 9481 9482. 9486 bis 9496. 9499. 11019. 11021 bis 11026. 11028 bis 11033. 11035. 11037 bis 11050. 11053 bis 11061. 11063 bis 11065. 11067 11072 bis 11084. 11086. 11088 bis 11091. 11093 bis 11096. 11098 bis 11105. 11107. 11109 11110. 11111. 11115 bis 11122. 11124. 11125 bis 11128. 11130. 12215. 12217 bis 12231 12234. 12235. 12237 bis 12241. 12243 bis 12247. 12251 bis 12260. 12263 bis 12269. 12271 bis 12281. 12283. 12284. 12287 bis 12301 12303 bis 12339. 12341 bis 12344. 12348 bis 12357. 15536 bis 15541. 15811 bis 15819. 15871 bis 15892. 614 Stück.

Summa . . . **2,412** Stück über **180,190** Rthlr.

Digitized by Google

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Wegen der in der 30sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1868.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

102	22	1345. 51.	29	2025. 40.	29	2161.	25	2615.	29	2724. 27.	28	3139.	29

Lit. B. à 500 Rthlr.

26	29	466.	26	3019.	22	3469. 74. 75.	24	3702.	28	4282.	28	4375.	25
241	26	1315. 16.	29	3233.	28	3678.	24						

Lit. C. a 100 Rthlr.

355. 86.	24	9900. 3. 6.	27	19089. 93. 99.	25	31513.	11	41451. 55. 62		47785. 96.	25	54766.	12
504.	24	10019.	27	19152.	25	31637. 50. 76.		bis 64. 66. 72		47909. 24. 29.	28	55012.	25
1. 52.	14	10241. 59. 63.		20526.	24	80.	24	bis 76. 83. 99.	27	48108. 10. 49.	28	55036.	27
2018. 33. 43.	26	74.	29	20602.	24	31744.	24	41500. 1.	27	51445. 46. 58.		55127. 49.	27
2100. 72. 74.		10385.	29	20750.	22	31749. 50. 66.		41508. 13. 41.		77. 89. 92. 99.	26	55224.	27
5. 87.	26	11106. 43.	25	24384. 85.	23	91. 92.	27	42. 56. 66. 98.	24	51581. 82. 84.		55265. 75. 89.	26
2284. 86. 98.	25	11202. 3. 19.		27156. 60. 80.		31823.	27	42787. 99.	23	93.	24	55305.	26
2342. 14. 42.	25	23.	25	86.	27	34265.	25	42800. 29.	23	51639.	24	55910. 11. 19.	
3031.	4	12918.	26	27310.	27	34598.	25	42967.	23	51734. 35.	24	20. 82 bis 85.	29
5585.	3	13309. 16. 21.		27421.	25	35278. 86. 88.	24	45705. 30. 32		52063. 71. 74.		57624. 36. 43.	
7536.	28	23. 31. 32 41.	26	27434. 36. 47.		35307. 67.	24	51. 53. 56. 72.		79. 87.	26	47. 87 bis 89.	29
7728. 30.	28	16110.	21	52. 55. 64. 66.		37703. 5. 11.		78.	28	52118 bis 20.		57705. 8.	29
7746. 65. 76.		16208. 80.	29	67.	28	24 bis 27. 30		46430. 70.	27	53.	26	57711. 14. 20.	
84.	29	16320. 34. 71.	29	27513. 23 bis		bis 32. 37. 42.		46504. 8.	27	53521. 25.		21. 96.	28
8608. 37.	29	17004. 19.	29	25. 29.	28	47.	29	46519. 27. 90.	28	53605.	26	57802. 21. 26.	
9353.	16	17229. 45.	29	29189.	17	38186. 96.	26	46703. 4.	25	53772. 78. 99.	27	30.	26
9755. 85.	24	17314. 39. 46.		29495.	25	38234. 39. 48.	26	47058.	23	53920. 64. 66.	27	58213. 15.	23
9856. 67. 75 bis		51 bis 53.	29	29562. 74. 83.		39311. 48. 49.	25	47259.	23	54446.	22	60518. 77.	23
7.	24	17736. 65. 91.	23	88. 89.	28	40205. 6.	22	47705. 6. 48.	25	54627.	25	60683.	23
9879. 83.	27	18795.	25	29664. 67.	28	41412. 27. 28.	27						

Lit. D. à 50 Rthlr.

1298. 14. 28.		3977.	22	6050. 53. 57.		7210. 14.	25	12408.	24	18200. 4.	27	20506. 8. 10.	
4. 30. 55. 57.		4010.	22	58. 61. 65. 69.		8294.	26	12423. 25. 39.		18512.	17	19. 22.	26
9. 60. 67. 82.		4181. 83.	23	76. 87.	29	8514. 18. 20.		42. 50. 55. 69.		18750. 51. 56.		21179. 89. 91	
67. 92. 96.	28	4214. 22. 30.		6209. 14. 19.		22. 23. 33. 53.		76. 84. 90.	27	76. 89.	29	bis 93.	25
115.	4	32. 39. 45.	23	22. 23. 32. 45.		65.	26	12718.	27	19120.	29	21214. 35 bis	
102. 8.	28	5087.	18	46. 50. 54. 71.		8716. 39. 51.		14280. 89.	26	19227 bis 29.		37. 46. 47.	25
222. 26 bis 28.		5127.	18	85. 95. 99.	27	81.	23	14325. 26. 35.		39. 43. 47.	29	22933. 80. 94.	24
0. 33. 55. 68.		5893.	29	6893.	20	12089.	19	57. 71. 73. 88.	26	20027. 30.	28	23005. 7.	24
3. 74. 79. 81.		5900.	29	7115. 37. 47.		12166.	24	17818. 19. 56.		20173. 77.	28	23020. 22. 38.	
92.	29	6008. 15. 19.		51. 63. 71. 90.		12322.	13	62. 65.	27	20210. 13.	28	47. 48.	28
202. 14.	29	20. 35. 36. 43.	29	99.	25	12392. 93.	24	18187. 88. 94.	27	20481. 97.	26	23193. 97. 98.	28
255.	4												

Lit. E. à 20 Rthlr.

334. 68.	24	3893.	23	5639. 53. 56.		6377. 84. 91. 92.	29	6966. 68. 74 bis		13141.	7	19476. 80. 88.	27
46. 53. 55.	24	3911. 12. 19.		69. 80. 94.	28	6401. 3. 4. 8.		76.	26	13927.	19	19509. 10. 13	
217.	14	20. 23. 31. 39.		5723. 33. 34.		29. 33 bis 35.		7000.	26	15994.	25	bis 16. 26. 42.	27
291.	14	47. 52. 60. 61.	23	40. 48. 50. 67.		39. 40. 42 55.		7267. 78.	26	16023. 29. 30.		19884. 85.	27
241. 51.	24	4024. 45. 57.		71.	28	61. 72. 99.	29	7305. 11.	26	41. 50.	25	19908. 20. 34.	
2421. 28. 40.		70. 79.	23	5794.	22	6752. 55. 82.		7322. 32. 37.		16104. 37. 38.		71. 79. 95.	27
2. 50. 51. 53.		4122.	23	5892.	22	94.	29	49. 52.	29	83. 92. 93.	25	20217. 20. 27.	
5. 56. 58. 63.		5524. 25. 33.		5919.	22	6843. 80. 83.		8380.	15	16207. 24. 35.	25	29. 38. 42. 52.	
67. 76.	29	42. 56. 67 bis		6254. 61.	22	90. 92. 95.	26	9541.	4	18635. 53.	19	56. 57.	29
371. 86.	29	70. 92.	28	6332. 42. 45.		6904. 9. 17. 20.		12135. 50.	18	18934.	13	21519. 21.	24
300. 6.	29	5604 bis 8. 12.	28	54. 58. 62. 63.	29	92. 33. 53. 59.	26	14094.		19458. 61. 66.	27	22440. 44. 46.	

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. F. à 10 Rthlr.													
988. 91 bis 93.	26	2406. 12. 20 bis		2736. 61. 62.	28	6260. 63. 69.		6624. 33. 68. 70		8414.	2	10575.	3
1058. 59. 77.		22. 34. 37. 40.		2771. 97. . .	26	80 bis 82. 89.		bis 72. 77. 78.		8526. 37. 50.		11145. 49. 58.	22
89. 92. 97. . .	26	43. 50. 57. 60.		2805. 13. 14.		99.	29	82 bis 84. 90.		51. 65.	25	11214. 15. . .	22
1100. 20. 23. .	26	73. 78. 80. 85		18 bis 20. . .	26	6307. 12. 23 bis		93. 97.	29	8620. 30. 42. .	25	11447. 81. 99.	22
1148. 59. 62.		bis 87.	28	2848. 61. 72.		27. 33. 68. 75.		6705. 11. 18.		8649. 65. 67.		11563.	22
63. 65. 91. 96.	24	2510. 14. 26.		73. 85. 94. 99.	28	91. 96.	29	22. 30. 32. 49.		69. 74. 77. 86		11628. 32. . .	22
1295.	24	28. 29. 36. 40.		2904. 20. 31.		6432. 35. 37.		51.	29	bis 88. 92. 98.	29	11936.	19
1303. 33. 49.		42. 43. 72. 80.		35. 43. 53. 60.	28	69. 91. 92. . .	29	6840. 41. 43.		8702. 20. 21.		12049.	19
54.	24	91. 92.	28	4913. 36. . . .	17	6525. 27. 41.		57. 65. 68. 82.	29	27. 28. 33. 36.		12121.	21
1888.	4	2601. 19. 21.		5064. 67. 71. .	3	43. 45. 48. 49.		6906. 9. 10. 15.		43. 55. 82. 84.	29	12495.	8
2234. 48. 52. .	18	28. 29. 32. 54.		5641. 77. . . .	23	58. 76. 82. 94.		16. 20. 22. 23.	29	9053.	16	12505. 6. 18. .	8
2322. 23. 25.		69. 78. 87. . .	28	5725 bis 27. 62.	2	99.	29	6942. 47. 68.		9193.	16	1 922.	6
33. 37. 40. 43.		2703. 14. 24.		5814. 29. 58. .	23	6606. 10. 12.		71.	25	10204.	3	15106.	6
51. 59. 71. . .	28	27. 31. 34. 36.	28	5901. 47. 57. .	27	16. 17. 21. 23.	29	8350.	2				

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à **200** Rthlr.

2712. . . . . | 12 | 4448. 50. . . . | 15 |

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A.

Lit. D. à **100** Rthlr.

5478. . . . . | 12 |

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à **1000** Rthlr.

117 . . . . . | 6 |

Lit. B. à **500** Rthlr.

935 . . . . . | 7 | 2243. . . . . | 7 |

Lit. C. à **200** Rthlr.

1530 bis 33. 38. | 7 | 1545. . . . . | 7 | 4867 bis 71. . . | 3 |

Lit. D. à **100** Rthlr.

3502. . . . . | 2 | 4172. . . . . | 6 | 4651. 55 bis 60. | 7 | 4663. 66. 72. | 7 | 4677 bis 79. 86. | 7 | 4695. 96. 99. . | 7 |

V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. C. à **200** Rthlr.

491. . . . . | 8 | 2681. . . . . | 8 |

Lit. D. à **100** Rthlr.

9657. . . . . | 6 | 14139. . . . . | 6 |

Berlin, den 10. März 1869.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

rüher

n r. ren.	Verlosung.
der in	
. .	22
. .	29
. .	26
. .	24
. .	24
. .	14
. .	26
74.	
. .	26
. .	25
. .	25
. .	4
. .	3
. .	28
. .	28
76.	
. .	29
. .	29
. .	16
. .	24
5 bis	
. .	24
. .	27
28.	3
57.	4
82.	4
. .	28
. .	4
. .	28
28.	5
68.	5
81.	5
. .	29
. .	29
. .	4
. .	24
. .	24
. .	14
. .	14
. .	24
40.	
53.	41
63.	

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 9. Juni 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Dreizehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 6—8 nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 380 bis 384. 1431 bis 1435. 1502 bis 1506. 1943 bis 1947. 3804 bis 3808. 3860 bis 3864. 4242 bis 4246. 4978 bis 4982. 5987 bis 5990. 5996. 6615 bis 6619. 7053 bis 7057. 7887 bis 7891. 8256 bis 8260. 8342 bis 8346.

70 Stück über 70,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 764 bis 773. 1681 bis 1690. 1872 bis 1881. 2363 bis 2372. 2638 bis 2647. 2970. 2981 bis 2989. 6545 bis 6554. 7792 bis 7801. 10653 bis 10662. 13121 bis 13130. 14002. 14003. 14006 bis 14012. 14014. 14177 bis 14186. 15105 bis 15110. 15112 bis 15115. 19784 bis 19793.

140 Stück über 70,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 151 bis 175. 201 bis 225. 6403 bis 6427. 9230 bis 9254. 9905 bis 9929. 21132 bis 21156. 22757 bis 22781. 24784 bis 24808.

200 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 2851 bis 2900. 8601 bis 8650. 10951 bis 11000. 15901 bis 15950.

200 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 13001 bis 13100. 22001 bis 22065.

165 Stück über 8,250 Rthlr.

Summa **775** Stück über **208,250** Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5%).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. à **200** Rthlr.

7497. 111

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
149.	9	1036. 37. 39. .	11	2034. 35. 52		3256.	11	4865. 67. . . .	10	5500.	11	6544.	10
141.	11	1417 bis 20. . .	10	bis 54.	11	3310.	9	5112.	10	5980.	10	7007.	10
557.	2	1825. 26. . . .	10	2358 bis 60. . .	11	3441.	10	5383.	9	6149.	11	8171. 72. . . .	10
787.	9	1991 bis 93. . .	11	3106.	10	3523. 24. . . .	11	5498.	11				

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1839 (5 %).

(Wegen der in der 12. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 9. Dezember 1868.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

739. 42. . . .	11	3093. 97. . . .	10	4978. 80 bis 83.	11	7614. 15. 18		9295. 96. . . .	10	14159 bis 65. .	11	18562 bis 64.	11
1216.	11	3754 bis 57. 60.	10	5404.	10	21.	10	10354.	5	14596. 98. . .	10	19186. 90. 91.	
1312. 43. . .	10	4616. 17. 20		5530.	9	8082. 84. 85.		11722. 25. 28.	11	14697.	11	93.	11
2179. 23. 25		bis 23.	11	7150. 51. 55		89.	10	12801.	10	18555 bis 57.	11	19278. 79. . .	9
bis 27. . . .	11	4644. 50. 52. .	10	bis 57. . . .	11	9290. 92. 93.	10	13194.	9				

Lit. C. à 200 Rthlr.

2694. 6. 13. 16		3056. 60. 61.		7534 bis 36. 48.		17149. 53. . .	10	17513 bis 24.		19259 bis 61.		22035. 36. 40.	
bis 19. 22. 23.		63. 70. 73. .	10	49. 51.	11	17159. 61. 63.		26. 30.	11	64 bis 68. 72		41.	10
25.	11	3534. 36. 38.		13105 bis 7. 9.		66 bis 70. 78.	11	18026. 27. 30.	9	bis 79. 81. .	11	22311. 17. 21.	
2731. 83 bis 86.		41 bis 43. . .	10	10. 16. 17. 21.		17434. 43. 44.		19112 bis 14.		21232 bis 40.		23. 24. 27. 31.	10
88. 94. 96 bis		6656.	9	24. 27. 28. . .	11	49. 52. 53. 56.	10	16. 20. 23. 25.		42. 44.	11	25241. 58. . . .	10
99.	10	7530. 31. 33.	11	17141. 43. 48.	10	17507 bis 11.	11	bis 28. 31. . .	11	21921.	9		

Lit. D. à 100 Rthlr.

764. 85. 88. . .	9	6853. 66 bis 70.		13057 bis 59.		13421. 23 bis		14421. 23. 28		15395 bis 97.		24223. 25 bis	
1592. 59. 60.		74 bis 80. 85.		62. 63. 65. 68.		26. 28. 32. 33.		bis 34. 36. 40.		99.	10	27. 35. 40. 43.	
62. 67. 70 bis		87. 90. 91. 94.		70. 74. 77. 78.		36. 38 bis 40.		42. 49.	11	15400.	10	45 bis 49. . .	11
73. 77. 78. 80		99.	11	81. 84. 85. 87.		46. 48. 50. . .	10	15351. 54 bis		16411. 16. 33.	9	27953. 54. 58.	
bis 82. 84 bis		6900.	11	88.	10	14162.	8	57. 60. 66. 67.		17653 bis 57. .	8	60 bis 62. 66.	
88. 98. 99. . .	10	12352. 70. . .	9	13401. 4 bis 6.		14402. 4. 5. 10.		69. 72. 75. 77.		24202. 4. 9. 10.		68. 69. 80 bis	
683 bis 56. 62.	11	13051 bis 53.	10	10. 13. 14. 20	10	13. 16. 19. 20.	11	82. 83. 87. 90.	10	15 bis 17. 21.	11	84. 87. 91. . .	11

Lit. E. à 50 Rthlr.

192.	8	4169. 72. 77.		5165. 67. 69 bis		13401. 2. 5 bis		17144. 45. 47.		20702. 4. 5. 9		20783. 91. 94	
234.	9	80. 90. 94. 96.		71. 73 bis 92.		8. 13 bis 15.		48. 51. 52. 54.		bis 11. 13. 18.		bis 96.	11
254. 78. . . .	8	97. 99.	10	95 bis 99. . .	11	27. 33 bis 37.	10	56. 61. 68 bis		22 bis 26. 29		20800.	11
401 bis 4. 6.		5012. 15. 58. .	7	7004. 13 bis 15.		14809. 97. . .	9	72. 74. 75. 78.		bis 33. 35. 36.		22901. 3 bis 6.	
12. 13. 15. 18.		5110. 15 bis 19.		18. 23. 25. 28.		14900.	9	82 bis 84. 86.		38 bis 46. 52.		8. 10. 15. 19.	
23 bis 25. 27.		32. 34. 41 bis		36. 38. 39. 41.		16091. 92. . .	6	87. 92 bis 94.		53. 55. 57. 58.		20. 23 bis 25.	
30. 31. 34. 38		43. 45 bis 48.		44. 46. 62. 64.		17106 bis 10.		97. 98.	11	64. 65. 70. 72		28. 30. 32 bis	
bis 40. 47 bis		50. 54. 56 bis		73. 74. 80. 86.		16 bis 22. 28.		17200.	11	bis 74. 76. 82.	11	34. 36. 38. . .	11
51. 57. 65. 66.	10	58. 60 bis 62.	11	94. 95. 98. 99.	10	31. 38. 40. 41.	11						

Berlin, den 9. Juni 1869.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Verzeichniß

der am 15. September 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1870 gekündigten Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Zweiunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 4 bis 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 351. 352. 354. 355. 361 bis 365. 377. 1540. 1541. 1544 bis 1550. 1557. 20 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 100. 111 bis 113. 115. 116. 118 bis 120. 143 bis 147. 149. 150. 182. 184. 186. 187. 1875 bis 1877. 1879. 1880. 1901 bis 1908. 1910. 1911. 1955 bis 1959. 40 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 15090 bis 15100. 15103 bis 15105. 15107 bis 15112. 15114 bis 15117. 15119 bis 15150. 15201. 15202. 15204 bis 15213. 15215 bis 15227. 15229 bis 15236. 15238 bis 15248. 21258 bis 21268. 21274 bis 21287. 21292 bis 21294. 21296 bis 21300. 21351 bis 21360. 21362 bis 21370. 21372. 21374. 21376 bis 21391. 21393 bis 21403. 21710 bis 21725. 21727 bis 21729. 24111 bis 24117. 24120 bis 24130. 24132 bis 24147. 24149. 24150. 24201 bis 24205. 24207. 24209 bis 24216. 24218 bis 24250. 24351 bis 24366. 24368. 24636 bis 24649. 24651 bis 24684. 24686 bis 24688. 24690 bis 24696. 24698 bis 24727. 24729 bis 24738. 24744. 25383 bis 25400. 25402 bis 25409. 25411 bis 25424. 25426 bis 25461. 25463 bis 25486. 27648 bis 27667. 28123 bis 28127. 28129 bis 28150. 28201. 28203 bis 28225. 28227 bis 28242. 28245 bis 28255. 28257. 28258. 32108 bis 32123. 32125. 32127 bis 32144. 32146 bis 32150. 32301 bis 32318. 32320 bis 32337. 32339 bis 32350. 32401 bis 32412. 52710 bis 52715. 52717 bis 52729. 52731. 52732. 52734 bis 52739. 52741 bis 52767. 52769 bis 52794. 53003 bis 53023. 53025 bis 53034. 53036 bis 53044. 53046 bis 53050. 53052 bis 53061. 53063 bis 53066. 53069 bis 53071. 53073. 53075 bis 53094. 53096 bis 53100. 53151 bis 53170. 53174 bis 53185. 58772 bis 58785. 58942 bis 58950. 59001 bis 59042. 59045 bis 59047. 59049. 59051 bis 59059. 59061. 59063 bis 59081. 59087. 59088. 61263. 1000 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 201 bis 258. 260 bis 298. 300. 501. 502. 9891 bis 9900. 10001 bis 10090. 10294 bis 10301. 10303 bis 10305. 10307 bis 10383. 10385 bis 10395. 15105 bis 15144. 16355 bis 16370. 16373. 16374. 16376 bis 16388. 16390 bis 16395. 16397 bis 16458. 20533 bis 20541. 20742 bis 20757. 20759 bis 20761. 20763 bis 20789. 20791. 20793 bis 20797. 20799 bis 20821. 20825 bis 20832. 20834 bis 20838. 20840. 22005 bis 22041. 22142 bis 22167. 22779. 23773. 23774. 600 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 7364 bis 7398. 7400 bis 7557. 8112. 8114 bis 8117. 18445. 18447. 18449. 18450. 18452 bis 18463. 18471. 220 Stück.

Summa . . . 1,880 Stück über 174,400 Rthlr.

Digitized by Google

Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Wegen der in der 31sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 10. März 1869.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

13 5. 51. . . . | 29 | 1658. . . . . | 30 | 2025. . . . . | 29 | 2535. . . . . | 30 |

Lit. B. à **500** Rthlr.

21. . . . . | 26 | 2726. 46. . . | 30 | 2818. . . . . | 30 | 3469. 74. 75. . | 24 | 4375. . . . . | 25 |

Lit. C. à **100** Rthlr.

50. . . . . | 24 | 7328. . . . . | 28 | 10395. . . . . | 29 | 25994. . . . . | 30 | 35288. . . . . | 24 | 44270. 74. . . . | 30 | 51820. 40. . . . | 30
92. 30. 34. . . | 30 | 7946. 65. . . . | 29 | 11219. . . . . | 25 | 26000. . . . . | 30 | 35307. . . . . | 24 | 44310. 11. 17. . | | 53605. . . . . | 26
10 6. 89. . . | 30 | 9385. . . . . | 16 | 13331. 32. . . | 26 | 27160. . . . . | 27 | 36574. 80. . . | 30 | 21 bis 24. . . . | 30 | 53799. . . . . | 27
115. 62. 69. . | | 9475. . . . . | 24 | 16110. . . . . | 21 | 27434. 64. . . | 28 | 36602. 36. . . | 30 | 44403. . . . . | 30 | 54446. . . . . | 92
70. . . . . | 30 | 9675. . . . . | 24 | 17351. 53. . . | 29 | 29189. . . . . | 17 | 38186. . . . . | 26 | 45772. . . . . | 28 | 54766. . . . . | 12
134. . . . . | 30 | 9903. 6. . . . | 27 | 19033. . . . . | 25 | 29852. 72. 80. | 30 | 39331. 48. 49. | 25 | 46508. . . . . | 27 | 55012. . . . . | 25
152. . . . . | 14 | 10034. . . . . | 30 | 24384. 85. . . | 23 | 95. 97. 98. . . | 30 | 40205. 6. . . . | 22 | 46590. . . . . | 28 | 55265. 89. . . | 26
20 8. 43. . . | 26 | 10171. 74. 78. . | | 25500. 8. 11. . | | 29907. 12. 22. . | 30 | 41412. 28. 62 | | 47909. 24. . . | 28 | 55982. 83. 85. | 29
215. 87. . . | 26 | 88. . . . . | 30 | 21. 22. 27. 29 | | 31513. . . . . | 11 | bis 64. 66. 72 | | 48149. . . . . | 28 | 57613. . . . . | 29
23 4. . . . . | 25 | 10219. 23. 28. | | bis 32. . . . . | 30 | 31650. 80. . . | 24 | bis 76. 83. 99. | 27 | 51756. 68. 82. | | 57830. . . . . | 28
302. . . . . | 4 | 29. . . . . | 30 | 25957. 62. 74. | | 31823. . . . . | 27 | 41500. . . . . | 27 | 84. . . . . | 30 | 58213. 15. . . | 23
535. . . . . | 3 | 10263. . . . . | 29 | 75. 82. 87. 90. | 30 | 34588. . . . . | 25 | 42829. . . . . | 23 | | | | |

Lit. D. à **50** Rthlr.

1234. 36. 57. . | | 5087. . . . . | 18 | 7210. . . . . | 25 | 8514. 18. 20. . | | 12484. . . . . | 27 | 19697. . . . . | 30 | 19905. . . . . | 30
67. . . . . | 28 | 5900. . . . . | 29 | 7965. 87. 90. . | | 22. 23. . . . | 26 | 12718. . . . . | 27 | 19703. 10. 12. . | | 20177. . . . . | 28
1315. . . . . | 4 | 6008. 65. . . . | 29 | 96. 97. . . . | 30 | 8751. . . . . | 23 | 14325. . . . . | 26 | 17. 27. 35. 37. | | 21193. . . . . | 25
2043. 68. . . | 29 | 6232. 46. 50. . | | 8120. 30. 35. . | 30 | 12089. . . . . | 19 | 17862. 65. . . | 27 | 52. 57. 62. 64. | 30 | 22980. . . . . | 24
2735. . . . . | 4 | 85. 95. 99. . . | 27 | 8247. 62. . . . | 30 | 12322. . . . . | 13 | 18512. . . . . | 17 | 19877. 82. 86. . | | 23047. 48. . . | 28
3010. . . . . | 22 | 6893. . . . . | 20 | 8294. . . . . | 26 | 12392. 93. . . | 24 | 19247. . . . . | 29 | 88. 97. . . . . | 30 | 23193. . . . . | 28
3181. . . . . | 23 | 7137. 63. . . . | 25 | | | | | | | | | | |

Lit. E. à **20** Rthlr.

154. 68. . . . | 24 | 1286. 90. . . . | 30 | 3894. 98. . . . | 23 | 6332. 77. 91. 92. | 29 | 12350. . . . . | 18 | 19513 bis 16. . | 27 | 21388. 93. 98. . | 30
416. 43. . . . | 24 | 1300. 1. 3. 13. | | 3911. 12. 19. . | | 6440. . . . . | 29 | 13094. . . . . | 7 | 19908. . . . . | 27 | 21400. 10 bis | |
1116. 20. 23. 24. | | 15. 31. 32. 43. | | 20. 23. 31. 39. | | 6782. . . . . | 29 | 13141. . . . . | 7 | 20227. 56. . . . | 29 | 12. 14 bis 17. | |
2 7. 30. 39. 49. | | 49. 56. 58. 84. | | 47. 60. 61. . . | 23 | 6883. 92. . . . | 26 | 13927. . . . . | 19 | 21013. 28. 38. . | | 22. 26 bis 28. | |
59. 65. 93. 97. | 30 | 86. 94. . . . . | 30 | 4045. 57. . . . | 23 | 6953. 66. . . . | 26 | 16041. . . . . | 25 | 44. 49 bis 51. | | 30 bis 34. 44. | |
265. 13. 14. . | | 1401. . . . . | 30 | 5567. 68. . . . | 28 | 7267. . . . . | 26 | 16137. 38. 83. 92. | 25 | 53. 56. 58. 59. | | 60. 61. 66. 73. | |
18. 25. 33. 34. | | 1417. . . . . | 14 | 5653. . . . . | 28 | 7322. 49. . . . | 29 | 18635. 53. . . . | 19 | 64. 72. 75. . . | 30 | 83. 85. 87. 89. | |
48. 52. 54. 55. | | 2801. . . . . | 14 | 5733. . . . . | 28 | 8330. . . . . | 15 | 18934. . . . . | 13 | 21337. 40. 55. . | | 92. . . . . | 30
74 bis 76. 79. | 30 | 2921. 42. 58. . | 29 | 6261. . . . . | 22 | 9541. . . . . | 4 | 19458. . . . . | 27 | 67. 81. 86. 87. | 30 | 21504. 5. . . . | 30

Lit. F. à **10** Rthlr.

192. . . . . | 26 | 2041. 57. 62. . | | 2736. 61. 62. . | 28 | 6027. 46. 58. . | | 6610. 16. 23. . | | 8885. 86. . . . | 30 | 9407. 11. 21. . | |
092. 97. . . . | 26 | 70. 74. 83. 86. | | 2805. 13. 14. . | | 60. 67. 70. 71. | | 24. 83. . . . . | 29 | 8902. 8. 9. 14. | | 28. 45. . . . . | 30
120. 23. . . . | 26 | bis 87. 94. . . | 30 | 19. 20. . . . | 26 | 73. 75. 80. 86. | | 6705. 18. . . . | 29 | 21. 29. 30. 32. | | 10214. . . . . | 3
138. 59. 65. . | | 2108. 9. 15. 19. | | 2948. 61. 85. . | | 96. . . . . | 30 | 6841. . . . . | 29 | 47. 60. . . . | 30 | 10575. . . . . | 3
96. . . . . | 24 | 20. 30. 47. 48. | | 94. 99. . . . | 28 | 6102. 4. 23. 32. | | 6906. 20. . . . | 29 | 9053. . . . . | 16 | 11149. . . . . | 32
357. 66. 72. . | | 53. 59. 72. 82. | | 2920. 31. 60. . | 28 | 34. 47. 48. 53. | | 6968. . . . . | 25 | 9193. . . . . | 16 | 11447. 81. 99. . | 32
73. 80. 89. . | 30 | 88. 90. 91. 96. | 30 | 4913. 36. . . . | 17 | 60. 72. 75. 78. | | 7035. . . . . | 25 | 9210. 12. 15. . | | 11563. . . . . | 22
490. 3. 7. 18. | | 2234. 48. 52. . | 18 | 5064. 67. 71. . | 3 | 88. 96. 97. . . | 30 | 8551. . . . . | 29 | 19. 24. 25. 28. | | 11628. 32. . . | 22
32. 25. 28. 30. | | 2322. 25. . . . | 28 | 5677. . . . . | 23 | 6202. 8. 29. 31. | | 8667. 74. 92. . | 29 | 37. 45. 52. 74. | | 11936. . . . . | 19
33. 37. 38. 61. | | 2420 bis 22. 73. | | 575 bis 97. . . | 23 | 36. 46. 49. 55. | | 8703. 20. 27. . | | 75. 88. 92. 94. | | 12049. . . . . | 19
55. 61. 64. 70. | | 78. . . . . | 28 | 5814. 29. 58. . | 23 | 57. . . . . | 30 | 28. 33. 43. 82. | 29 | 97. 99. . . . . | 30 | 12121. . . . . | 21
74. 79. 81. 84. | | 2510. 28. 29. . | | 5901. 57. . . . | 27 | 6260. 82. 89. . | 29 | 8794. 97. . . . | 30 | 9310. 16. 18. . | | 12495. . . . . | 8
86. . . . . | 30 | 40. 72. . . . . | 28 | 5978. 80. 82. . | | 6333. . . . . | 29 | 8801. 4. 7. 12. | | 19. 22. 36. 72 | | 12505. 6. 18. . | 8
888. . . . . | 4 | 2601. 21. 28. . | | 90. 91. 93 bis | | 6437. 69. 92. . | 29 | 17. 40. 43. 44. | | bis 74. 80. 82. | | 14922. . . . . | 6
901. 9. 16. 24. | | 29. 32. 78. . . | 28 | 95. 97 bis 99. | 30 | 6548. 49. 76. . | | 46. 48. 54. 58. | | 93. . . . . | 30 | 15106. . . . . | 6
33. 34. 36. 39. | 30 | 2727. 31. 34. 35. | 28 | 6003. 4. 20. 25. | 30 | 99. . . . . | 29 | 62. 67. 77. 79. | 30 | | | | |

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 2712. . . 12. Verloosung.

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 4867 bis 71. . . . 3. Verloosung. Lit. D. à **100** Rthlr.: № 4672. 78. 95. . . 7. Verloosung.

IV. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 491. 2681. . . 8. Verloosung.

Berlin, den 15. September 1869.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 8. Dezember 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1870 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Vierzehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 7. u. 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 4683 bis 4687. 4898 bis 4902. 5908 bis 5911. 5911. 6134 bis 6138. 6868 bis 6872. 6943 bis 6947. 7213 bis 7217. 7223 bis 7227. 7288 bis 7292. 7313 bis 7317. 7774 bis 7778. 7789 bis 7793. 8382 bis 8386. 9372 bis 9376.
70 Stück über 70,000 Rthr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1178 bis 1187. 3070 bis 3079. 4012 bis 4021. 4484 bis 4493. 5188 bis 5197. 8443 bis 8452. 9025 bis 9034. 12468 bis 12479. 12481 bis 12483. 12485 bis 12488. 12881 bis 12890. 14943 bis 14950. 14961. 14962. 16008 bis 16017. 17421 bis 17430. 18765 bis 18774. 18955 bis 18964. 19226 bis 19235.
150 Stück über 75,000 Rthr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1476 bis 1500. 4702 bis 4726. 4777 bis 4801. 5527 bis 5551. 5603 bis 5627. 9680 bis 9704. 26984 bis 27008. 29134 bis 29158.
200 Stück über 40,000 Rthr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 8801 bis 8850. 11001 bis 11050. 16101 bis 16150. 16751 bis 16800.
200 Stück über 20,000 Rthr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 15001 bis 15100. 22601 bis 22641. 141 Stück über 7,050 Rthr.

Summa **761** Stück über **212,050** Rthr.

Digitized by Google

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5%).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. à **200** Rthlr.

7497. 11

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 pCt.).

(Wegen der in der 13ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 9. Juni 1869.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

149.	9	1417 bis 20. . .	10	2455 bis 57. . .	12	3523. 24. . . .	11	5498.	11	6722. 24. . . .	12	8171. 72. . . .	10
441.	11	1825. 26. . . .	10	3106.	10	3921.	12	5500.	11	6882.	12	8711. 12. 14. .	12
777.	9	1991 bis 93. . .	11	3256.	11	4865. 67. . . .	10	5980.	10	7007.	10	8827. 29. . . .	12
973. 75. . . .	12	2034. 35. 52.		3310.	9	5383.	9	6149.	11	8109. 11. 12. .	12	9762.	12
1036. 37. . . .	11	54.	11	3441.	10								

Lit. B. à **500** Rthlr.

74. 42. . . .	11	3093. 97. . . .	10	5530.	9	8062. 84. 85.		11722. 28. . .	11	14596. 98. . .	10	17227. 28. . .	12
142. 43. . . .	10	3754 bis 57. . .	10	6626. 28 bis 31.		89.	10	11774.	12	14674. 75. 77		18483.	12
234. 38. 39. .	12	4616. 17. 20.		34.	12	9292. 93. 95.		12801.	10	bis 79. 81. 83.		18556. 57. 63.	
294. 95. . . .	12	21. 23. . . .	11	7150. 51. 55 bis		96.	10	13355. 57. 60.	12	84. 87. 88. 91.	12	64.	11
400. 2. . . .	12	4644. 50. 52.	10	57.	11	10386. 91. 92.	12	14159. 60. 65.	11	14697.	11	19186. 90. . .	11
479. 23. 25 bis		4980. 82. 83.	11	7614. 15. 18.		11118. 19. 22.		14401. 8. 10. .	12	17220. 22. 26.	12	19278. 79. . .	9
87.	11	5404.	10	21.	10	23. 25. 26. .	12						

Lit. C. à **200** Rthlr.

204. 13. 17.		3813. 17. 18.		13105 bis 7. 9.		17250.	12	19128. 31. . .	11	21610 bis 12.		22447. 50. 51.	
9. 22. 25. .	11	20. bis 22. .	12	10. 16. 17. 21.		17443. 44. 52.		19259. 60. 65.		14 bis 16. 23.		54 bis 56. . .	12
781. 83. 84.		6656.	9	24. 28. . . .	11	53. 56. . . .	10	67. 68. 72. 77		24. 26 bis 30.	12	25160. 61. 63	
86. 88. 94. 96		7535. 36. 48.		17141. 43. 48.		17507 bis 11.		bis 79. 81. . .	11	21921.	9	bis 65. 74. 75.	
98 99. . . .	10	49. 51. . . .	11	49. 53. . . .	10	14 bis 24. 26.		21232 bis 38.		22035. 36. 40.		77 bis 80. 82.	
356. 60. 63.		11257. 59. 60.		17159. 61. 66		30.	11	40. 42. 44. .	11	41.	10	83.	12
70.	10	62. 63. 67 bis		bis 70. 78. .	11	18027. 30. . .	9	21407 bis 13.		22311. 21. 24.		25241. 58. . .	10
334. 43. . . .	10	71. 73. 77 bis		17232. 37 bis		19112 bis 14.		16. 18 bis 21.		31.	10	25559. 67 bis	
393 bis 5. 7.	12	79.	12	40. 42. 44. 47.	12	16. 20. 26. 27.	11	24. 28. 31. .	12	22433 bis 35.	12	73. 75. 78. .	12

Lit. D. à **100** Rthlr.

785.	9	6899.	11	13058 59. 62. 63.		14404. 13. 16.		14544.	12	20478. 86. 89.		21300.	12
1352. 59. 60.		6900.	11	65. 68. 70. 78.		19 bis 21. 23.		15351. 55 bis		90. 92. 94. 99.	12	24202. 10. 15	
62. 70 bis 72.		9501 bis 5. 9.		81. 85. 87. 88.	10	29 bis 34. 36.		57. 60. 66. 72.		20500.	12	bis 17. 21. 23.	
77. 78. 80 bis		11. 12. 23. 27		13401. 4 bis 6.		40. 49. . . .	11	75. 77. 82. 83.		21251. 54. 58. 60.		25. 27. 35. 43.	
82. 98. 99. .	10	bis 29. 31. 34.		10. 13. 20. 21.		14502. 3. 11.		87. 90. 95. 97.	10	61. 64. 66 bis		45 bis 49. . .	11
853. 56. 62.		40. 41. 47 bis		23 bis 26. 28.		12. 14. 15. 20.		16411. 16. 33. .	9	68. 73. 76. 77.		27953. 54. 58.	
63. 66 bis 70.		49.	12	32. 33. 36. 38.		22. 23. 25 bis		17653 bis 57. .	8	80. 81. 82. 84.		60 bis 62. 66.	
76 bis 80. 85.		12352. 70. . .	9	40. 48. . . .	10	28. 30. 32. 34.		20453. 55. 58.		86. 87. 91. 92.		68. 69. 80 bis	
87. 90. 91. 94.	11	13051 bis 53. 57.	10	14162.	8	35. 37. 38. 41.	12	60. 61. 63. 64.	12	94. 97 bis 99.	12	93. 91.	11

Lit. E. à **50** Rthlr.

502 bis 6. 14.		1447. 48. 51. 54		4166. 69. 90.		7038. 41. 44.		13419 bis 27.		17107 bis 10.		20702. 4. 9 bis	
17. 19. 20. 22.		bis 56. 60 bis		94. 96. 99. .	10	62. 64. 73. 74.		33. 34. 36. 37.	10	19 bis 21. 28.		11. 13. 18. 23	
23. 25. 26. 28.		66. 68. 71 bis		5012. 15. 58.	7	80. 86. 94. 95.		14897.	9	31. 38. 40. 41.		bis 26. 33. 35.	
30. 32. 33. 35.		73. 76. 77. 84.		5110. 16. 19.		98. 99. . . .	10	14900.	9	44. 45. 47. 48.		38 bis 41. 43	
41. 50. 54.		92 bis 95. . .	12	34. 42. 43. 45		9102. 4. 7. 14.		15901. 2. 4. 8.		51. 52. 54. 56.		bis 46. 52. 53.	
59. 64. 70.		1972.	8	bis 48. 50. 54.		16. 23. 32. 33.		15. 17. 20. 23.		61. 68 bis 72.		55. 57. 58. 64.	
76 bis 78. 80		2384.	9	56. 57. 60 bis		35. 36. 38. 39.		31 bis 33. 38.		74. 75. 78. 82		65. 72. 73. 76.	
82. 86. 87.		2564. 78. . .	8	62. 65. 67. 69.		42. 44. 46. 51.		39. 43 bis 49.		bis 84. 86. 87.		82. 83. 91. 94	
95. 98. . .	12	4101. 2. 6. 13.		70. 77 bis 83.		55. 56. 59 bis		52. 56. 57. 59		92. 93. 98. . .	11	bis 96. . . .	11
101. 2. 5. 7 bis		15. 18. 23 bis		85 bis 91. 95		71. 73. 77 bis		bis 65. 69 bis		17200.	11	22901. 3. 5. 8.	
11. 12. 15.		25. 27. 31. 34.		bis 99. . . .	11	80. 82. 85. 87		72. 76. 78 bis		20167. 73. 74.		10. 15. 19. 20.	
16. 18 bis 23.		38. 39. 47. 49		7013 bis 15. 18.		bis 89. 95. 98.	12	82. 84. 87. 90		83 bis 85. 90.		23 bis 25. 28.	
30. 34. 36. 39.		bis 51. 57. 65.	10	23. 25. 28. 36.	10	13405. 8. 18.	10	bis 93. 98. 99.	12	91.	12	33. 36. 38. .	11
42 bis 44. 46.	12												

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK
Digitized by Google